Dahl

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, Standesbeamte u. Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,
k. Bezirksamtmann.

Neunte, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen wiederholt, zuletzt mit höchster Entschließung vom 28. Januar 1870 besonders aufmerksam gemacht und dessen Anschaffung den Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung empfohlen.

Bamberg 1882.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Zur geneigten Beachtung!

Ueber vorliegende neue 9. Auflage des „**Stadelmann**'schen **Handbuchs für Landgemeinde-Verwaltungen** u. s. w." (**Bamberg** 1882, Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung) enthält das **Bamberger Tagblatt 1881 Nr. 345** folgende Besprechung:

* „(Eingesandt.) Die Gemeindewahlen sind nunmehr vorüber. Zahlreiche neue Kräfte sind an die Spitze der Gemeindeverwaltungen und in dieselben berufen, von denen sich wohl die wenigsten derzeit schon voll bewußt sein werden, welcher verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe sie sich durch die Wahlannahme unterzogen haben. Namentlich gilt dies von den neu berufenen Bürgermeistern der Landgemeinden, welche gar bald die Nothwendigkeit einsehen werden, sich mit dem ihrem Vollzuge anvertrauten zahlreichen Gesetzen und Verordnungen vertraut zu machen, wenn sie der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht werden und sich vor Schaden wahren wollen. Vollständige Gesetz- und Verordnungssammlungen aber werden in den meisten Fällen den Vorständen der Landgemeinden nicht zugänglich sein und wenn auch, so ist ein Zurechtfinden in diesen deshalb außerordentlich erschwert, weil bei der seit Jahren nicht mehr zur Ruhe kommenden Gesetzgebung ein Laie nur in seltenen Fällen aus solchen Sammlungen sich Gewißheit darüber verschaffen kann, ob eine von ihm anzuwendende gesetzliche Bestimmung in der Zwischenzeit nicht durch eine andere ersetzt wurde. Es muß deshalb als ein verdienstvolles Unternehmen der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung dahier bezeichnet werden, daß dieselbe gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte eine neue (die neunte, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes) Auflage des weitverbreiteten und vortrefflich bearbeiteten Handbuchs für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Standesbeamte, Gemeindeschreiber ꝛc. ꝛc. von W. Stadelmann, kgl. Bezirksamtmann, erscheinen ließ, in welcher nunmehr auch die seit der letzten Auflage ergangenen neuen, namentlich aber auch für Landgemeinden höchst wichtigen Gesetze und Verordnungen über Viehseuchen, Baupolizei, Fälschung von Nahrungsmitteln, Gebühren- und Steuerwesen ꝛc. ꝛc. in bekannter, für Jedermann verständlicher Bearbeitung Aufnahme und andererseits die vielfach geänderten älteren Bestimmungen die erforderliche Umarbeitung gefunden haben. Wie das bezeichnete Handbuch nunmehr vorliegt, kann es als ein in jeder Beziehung verläßiger Rathgeber auf dem gesammten derzeit geltenden Gesetzes- und Verordnungsgebiete bestens empfohlen werden. Sorgfältig bearbeitete systematische wie alphabetische **Register** erleichtern das Zurechtfinden in demselben und bilden namentlich auch die dem Handbuche beigegebenen 110 **Beilagen,** welche meistens **Formulare und Rathschläge für alle möglichen praktischen Vorkommnisse enthalten,** eine außerordentlich werthvolle Beigabe. Dabei ist der Preis des Werkes (7 ℳ. 20 ₰) bei dem starken Umfange desselben von 51 Bogen ein **äußerst billiger** zu nennen. H.

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte

und

Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,

kgl. Bezirksamtmann.

Neunte vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter **vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen** wiederholt, zuletzt mit höchster Entschließung v. 28. Jan. 1870, besonders aufmerksam gemacht, und **dessen Anschaffung** den **Gemeindebehörden** und **Kirchenverwaltungen** wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung **empfohlen.**

Bamberg.

Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.

1882.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der achten Auflage des vorliegenden Handbuchs ist nicht nur im Gebiete der Justiz durch Einführung der neuen Justizgesetzgebung eine tief eingreifende Aenderung eingetreten, es sind auch im Gebiete der Verwaltung theils durch die Reichs-, theils durch die Landesgesetzgebung zahlreiche neue Bestimmungen in's Leben gerufen worden, welche die Geschäftsaufgabe der Landgemeinden berühren, insbesondere ist dies der Fall in Bezug auf das Verfahren bei Viehseuchen, Baupolizei, Gewerbswesen, Viktualienpolizei, Gebührenwesen, Wahl der Schöffen, Wahl zum bayerischen Landtag, dann das Steuerwesen.

Eine höchst wichtige Neuerung ist im Bereiche der Verwaltungsrechtspflege durch Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes geschaffen worden, welchem gesetzlich eine Reihe verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten zur Entscheidung in letzter Instanz zugewiesen ist.

Unter diesen Umständen machte sich das Bedürfniß nach einer neuen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Bearbeitung des Handbuchs um so mehr geltend, als in Folge der Neuwahlen für die Wahlperiode 1882—1887 vielfach neue Elemente in die Gemeindeverwaltungen, Schulverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesämter eintreten, welchen ein dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung angepaßtes Hilfsbuch nur erwünscht sein kann.

Möge auch diese neue vollständig umgearbeitete Auflage des Handbuchs, in welcher auch die bis jetzt ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Aufnahme fanden, zur Erzielung einer geordneten, pünktlichen und einheitlichen Geschäftsführung auf Seite der Gemeindebehörden beitragen und denselben ein brauchbarerer Wegweiser und Berather auf dem sich immer mehr verzweigenden Gebiete ihrer Berufsthätigkeit sein.

Haßfurt, im Dezember 1881.

Wilhelm Stadelmann.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Bestimmungen.

Beilagen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Abtheilung.
Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 1.
Einleitung.

Die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden finden sich in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr. (Gesetzbl. S. 197.)[1] Dieselbe hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen in's Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des früheren Gemeindeedikts der Fall war, insbesondere gewährt sie den=

1) S. die Schriften: **Stadelmann, W.**, k. Bezirksamtmann, Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung **der das Gemeindewesen** und **die Thätigkeit der Gemeindebehörden** und **äußeren Verwaltungs=Behörden** betreffenden **Gesetze, Verordnungen** und **Ministerial-Entschliessungen** mit **Erläuterungen** und **Citaten** aus der einschlägigen Literatur. 4. unter Berücksichtigung der neuesten Gesetze (bis 1877) neubearbeitete Auflage (**57** Bog. **größt.** 8⁰. stark) **14** Mk.

Derselbe, Termins= und Geschäftskalender, für Bezirksämter, Gemeinde=Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen=Verwaltungen, dann Civilstandsbeamte für das Jahr 1882. Elegante Ausstattung. Preis 2 Mk.

Die bayerische Gemeindeordnung sammt den Gesetzen über **Armen= und Krankenpflege, Heimat, Verehelichung** und **Aufenthalt**, in ihrer derzeitigen Geltung nebst den hiezu ergangenen **Vollzugs=Instruktionen, Ministerial=** und **Regierungs=Entscheidungen** und sonstigen erläuternden Noten. (Separatabdruck aus **„W. Stadelmann's Gemeindeverfassung"** 4. Aufl. (3 Mk.).

Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter von Freihern von Pechmann, weil. kgl. Staatsminister d. Innern. 4. Auflage. Auf Grund der mittlerweile im Verwaltungsgebiete eingetretenen Aenderungen und der neuesten Gesetzgebung bearbeitet von **W. Stadelmann**, kgl. Bezirksamtmann. Bamberg, **1880**. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. — **14** Mk.

selben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Polizeiverwaltung in den Gemeinden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandhabt werde, und daß diese bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Grenzen nicht zum Nachtheile des Staates überschreiten, die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen und die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten.

Die Grundzüge der Gemeindeordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nöthigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In- und Beisassen, Heimatberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbstständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Weiter ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war Jeder wirkliches Gemeindeglied, welches in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes (concessionirtes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der nunmehrigen Gesetzgebung kann jeder volljährige selbstständige Mann, welcher Angehöriger des deutschen Reichs ist, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen, es ist mithin die Möglichkeit der Betheiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen Mangels von Grundbesitz oder wegen Nichtbetriebs eines concessionirten Gewerbes früher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbstständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht, den Fall des Art. 201 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgenommen, stets eine ausdrückliche Ertheilung durch die Gemeindebehörde voraus und diese erfolgt in der Regel auf

Ansuchen des Betheiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 6 Mk. 86 Pf. in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 5 Mk. 14 Pf. in den übrigen Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne die Gemeindeverwaltung es verlangt und nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 17 Abs. 2 der G.-O. besteht, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird in der Regel die Heimat in der Gemeinde erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein das Heimatrecht nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen, sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, die Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Proceßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen- und gemeindedienstpflichtig waren, sind jetzt in der Regel zu Umlagen alle Diejenigen beizuziehen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen; hiebei werden auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten mit in Berechnung gezogen. Den Maßstab für Vertheilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer. Nöthigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

Gleiche Exekutionsbefugniß steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Gebühren, Heimat-

und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher eine namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im Allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch Diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, zur Betheiligung bei denselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien Seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857 Mk. 14 Pf.), in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl. (1714 Mk. 29 Pf.), in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. (8571 Mk. 43 Pf.) und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. (17142 Mk. 86 Pf.) übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck derselben unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten, ebenso im Allgemeinen die Zusammensetzung der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister“ und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räthe und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers mit berathender Stimme, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege ꝛc. können in Gemeinden mit städtischer Verfassung besondere höhere Bedienstete aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindebezirks zu.

Die Magistrate der unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städte haben die nämliche Competenz, wie die Bezirksämter, mit Ausnahme der Aufsicht auf die Presse, sowie der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe, welche Staatsbeamten übertragen ist, unbeschadet übrigens der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigten zum Magistrate ist in der Hauptsache dieselbe wie bisher, die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl als in Landgemeinden von der Gemeindebehörde besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß in der Regel aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Uebrigens können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Caution zu stellen haben.

In Landgemeinden kommt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere Ortsführer mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungiren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Competenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte demselben Distriktsverband angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine Bürgermeisterei vereinigen, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Bürgermeistereien wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeideangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des betreffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine verschiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt.

In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den anderen Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in Bezug auf besondere gesetzlich bestimmte Ausnahmsfälle (Art. 160 der G.-O.) der Kreisregierung.

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind gesetzlich festgestellt.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disciplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes in Landgemeinden hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wohlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung alle drei, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung alle sechs Jahre in den Monaten November und Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in der Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe, der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe in Stadtgemeinden hat wie früher durch die Gemeindebevollmächtigen nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und die Betheiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Drittheile ihr Stimmen abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls nothwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelnen zu einer Gemeinde gehörigen Ortschaften die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens zusteht und dieselben hiefür besondere Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung mit den dahin einschlägigen sonstigen Vorschriften sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§. 2.

Eintheilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns theilen sich in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben.

Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 9 Abs. 5 der Gemeindeordnung jederzeit berechtigt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen und bleibt ihnen in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginn jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich, letztere hat hierüber der kgl. Kreisregierung und diese dem kgl. Staatsministerium des Innern ohne Verzug berichtliche Anzeige zu machen. (ME. v. 9. Nov. 1872, MABl. S. 115.)

Die Frage, ob einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Stadt- oder Marktgemeinde, welche früher die städtische Verfassung besessen hat, die Wiederaufnahme der letzteren Verfassung im Laufe der Wahlperiode ausnahmsweise zu bewilligen sei, ist eine Ermessensfrage, Beschwerden gegen Versagung dieser Bewilligung können daher nicht an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Sammlung von Entscheidungen des Verw.-Gerichtshofes I Band S. 206.)

Wollen Landgemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämmtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen schriftlichen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. (G.-O. Art. 8 und 9, dann 147.)

Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde", sofern sie nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert in Landgemeinden die Zustimmung von $^2/_3$ sämmtlicher Gemeindebürger und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern; zu sonstigen Veränderungen an Gemeindebezirken ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums erforderlich, im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses vom kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden. Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.-O. Art. 4.)

Ueber die schiedsrichterliche Entscheidung, wenn sich bei Aenderungen in einem Gemeindeverband die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Vermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht einigen können s. Art. 11 des Ges. über den Verw.-G.-H. v. 8. Aug. 1879 (Ges.- u. VBl. S. 369.)

Die Aenderung von Ortsnamen oder die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert kgl. Genehmigung. (VO. vom 3. November 1852 Regbl. S. 1157.)

Die Instruirung derartiger Gesuche hat durch die Bezirksämter zu erfolgen. (*ME. v. 18. April 1863 u. 17. April 1874 (MABl. S. 241.)

Bei Gesuchen um Beilegung eines eigenen Namens für neue Ansiedelungen ist mit dem Gesuch stets das betreffende Katasterblatt vorzulegen, in welchem die Ansiedelung mit Angabe der Katasternummer ersichtlich zu machen ist. (ME. v. 22. Okt. 1867.)

Aenderungen in Straßennamen sind von den Gemeindebehörden alsbald der Brandversicherungskammer anzuzeigen. (§. 18 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Ges. v. 30. Juni 1875.)

Bei Aenderungen in der Häusernummerirung ist vor der Beschlußfassung die Brandversicherungskammer, das einschlägige Rentamt und Hypothekenamt einzuvernehmen und sind die gefaßten Beschlüsse denselben mitzutheilen. Die Beschlüsse dürfen erst nach Ablauf einer 14 tägigen Frist vom Tage der Zustellung an in Vollzug gesetzt werden.

Die Nummerirung neu entstehender Gebäude ist den genannten Behörden gleichfalls unter Beachtung der Ziff. 3 der ME. vom 16. Mai 1879 (MABl. S. 219) zur Anzeige zu bringen. —

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das kgl. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, durch eine solche Zutheilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.-O. Art. 3.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen (s. z. B. Art. 8 Ziff. 34 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-H.), gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 4 des cit. Ges.)

Die vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen müssen einem bestimmten Standesamtsbezirk zugetheilt werden. (Minist.-Entschl. vom 19. Oktober 1875 Z. 6 MABl. S. 511.)

c) Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband und Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband, dann über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden

durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

Beschwerden gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 25 u. Art. 9 des Gesetzes über den Verwaltungs-Gerichtshof.)

d) Distriktsgemeinden.

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrath vertreten wird.

(Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.)

Da, wo in Folge der Aemterorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere damalige Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden sind, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 44 unten.

§. 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die eigentlichen Angehörigen einer Gemeinde sind entweder bloß Heimatberechtigte oder Gemeindebürger. (G.-O Art. 10.)

Das Bürgerrecht können volljährige[1]) selbstständige Männer erwerben, welche die bayrische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbstständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatal gestellt sind, dann Dienstboten, Gewerbsgehülfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige, im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet. (G.-O. Art. 11.) Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt. Eine Bestätigung des Beschlusses über Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern durch die Distriktspolizeibehörde, wie sie im früheren, nun durch das Gesetz vom 19. Januar 1872, Art. 1 und 3 (Ges.-Bl. von 1872 Nr. 7) abgeänderten Artikel 14 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war, ist nach der jetzigen Fassung dieses Artikels und Ziffer 2a der Instruktion zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 9. Mai 1871 nicht mehr erforderlich, die Verleihung des Bürgerrechts an solche wird übrigens erst dann wirksam, wenn dieselben auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und

1) Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 beginnt das Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (Ges.-Bl. 1870 Beil. 89) die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Das Bürgerrecht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen verliehen.

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.-O. Art. 13.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts nöthigen Eigenschaften besitzenden Vertreter ausüben lassen.[1])

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen. (G.-O. Art. 15.)[2])

c) Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde[3]) sind hiezu befähigte Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 fl. (6 Mk. 86 Pf.) in Gemeinden von nach der letzten Volkszählung über 20,000 Seelen, und von 3 fl. (5 Mk. 14 Pf.) in anderen Gemeinden angelegt waren. (Art. 17 d. G.-O.)

Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde

1) Ueber das Recht eines solchen Vertreters zur Betheiligung bei den Gemeindewahlen siehe Art. 171 Abs. 2 der G.-O.

2) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit Aufträgen des Vollmachtgebers nicht im Einklang steht.

3) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

erlassen worden ist, findet die Bestimmung in Abs. 1 oben keine Anwendung. (G.-O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie Solche, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staats, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer belegt sind, so lange dieses Verhältniß dauert, von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts frei. (G.-O. Art. 17.)

Die Bestimmung des § 13 der Reichsgewerbeordnung, nach welcher Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren nach begonnenem Gewerbetrieb zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden können, findet in Bayern keine Anwendung, der Gewerbetreibende kann daher ebenfalls erst nach Ablauf von fünf Jahren zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden; hat übrigens, soferne er ausschließlich auf Grund der Entrichtung einer Gewerbesteuer zur Erwerbung der Bürgerrechts aufgefordert wird, eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht zu entrichten. (ME. v. 21. Juni und 7. September 1875.)

Die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts werden in Landgemeinden vom Gemeindeausschuß beschieden und unterliegen, auch wenn sie nach Art. 17 der Gemeindeordnung auf Auffordern der Gemeindeverwaltung gestellt werden, der Gebührenpflicht. (§ 3. 1. b. der VO. v. 20. Sept. 1879 Ges.- u. VBl. S. 1189.)

d) Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat,

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayr. Strf.-G.-B. von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit vollendeter Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe bei Verurtheilung wegen Verbrechens 10 und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgte,

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wurde und er sich von der

Zeit an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat,

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.-O. Art 13, dann Ges. vom 19. Januar 1872 Ges.-Bl. von 1871/72 S. 199)

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.-O. Art. 18.)

Das mit den Bürgerrecht erworbene Heimatrecht geht im Falle des Bürgerrechtsverlustes nur dann verloren, wenn der Betreffende das Heimatrecht in einer andern Gemeinde erworben, oder der Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist. (Art. 14 des Heimatges. und §. 13 des Reichsges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868,

b) das Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, [1]) der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Theilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen nach Maßgabe des Art. 13 der G.-O. und an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie das Recht der Benützung der Gemeindeanstalten,

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen

---

1) Eine Betheiligung von Nichtgemeindebürgern ist nur im Falle des §. 47 Abs. 3 der G.-O. ermöglicht.

und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungsgründe Gemeideämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.-O. Art. 19.)

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht, welches selbstständigen, volljährigen Männern mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden kann, bei Verleihung an dem deutschen Reich nicht Angehörige übrigens der kgl. Bestätigung bedarf, hat weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge. (G.-O. Art. 24.)

h) Wirkung der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besaßen, erwarben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besaßen.

Hatten an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwarb nur eine derselben, welche von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.-O. Art. 201.)

Waren solche frühere Gemeindeglieder in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt und gründete sich ihre Gemeindegliedseigenschaft auf blosen Hausbesitz, so erwarben sie zwar das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie Gemeindeglieder waren, die Heimatberechtigung dortselbst aber kommt ihnen nur dann zu, wenn sie durch eine an die Verwaltung derselben und an die Verwaltung ihrer Heimatgemeinde abgegebene Erklärung auf ihr bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichteten und das Heimatrecht in der Gemeinde ansprachen, in welcher sie das Bürgerrecht kraft des Gesetzes besitzen. (Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 mit M.-E. vom 19. April 1871 Nr. 11513.)

Jene Personen dagegen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. 1 der Gem.-O. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht blos in Folge Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der im Art. 5 Abs. 2 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. (Sammlg. u. Entsch. des Verw.-G.-H. I Bd. S. 435.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über das Bürgerrecht gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 26 u. Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwal-

tung [1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.=O. Art. 25) [2])

§. 4.

Bürgeraufnahms= und Gemeinderechtsgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derselben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000 Seelen	100 fl.	(171 Mk. 43 Pf.)[3])
" " " " "	5,000 "	75 fl.	(128 Mk. 57 Pf.)
" " " " "	1,500 "	50 fl.	(85 Mk. 71 Pf.)
" kleineren Gemeinden	. . . .	25 fl.	(42 Mk. 86 Pf.)

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.=O. Art. 20.)

Der Rücksatz der Hälfte dieser Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt. (G.=O. Art. 21.)

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen= oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. (G.=O. Art. 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Drittheile des Maximalbetrages übersteigen.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20,000 Seelen vier (6 Mk. 86 Pf.) und in den übrigen Gemeinden drei Gulden (5 Mk. 14 Pf.) nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat (s. §. 37 I. lit. e unten), darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Bürgeraufnahmsgebühr abrechnen. (G.=O. Art. 23.)

---

1) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.
2) S. Art. 47 Abs. 4 der G.=O.
3) Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 §. 2.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat (G.-O. Art. 18 Abs. 3.)[1]).

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens[2]) kann von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art. 22.)

c) Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

Die Erhebung und Regulirung der Bürgeraufnahms- u. Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen, in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger.[3])

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. 23).

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter, welche die Bürgeraufnahms- oder Gemeinderechtsgebühren zum Gegenstande haben, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 u. Art. 9 des Ges. vom 8. Aug. 1878 über Errichtung eines Verw.-G.-Hofes.)

---

1) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

2) Art. 32 der G.-O.

3) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden rc. zu rechnen.

§ 5.

Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens [1]) muß ungeschmälert erhalten, veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.=O. Art. 26.) [2])

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.=O. Art. 31 Abs. 1.)

b) Gemeindegrundtheilungen.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder theilweise zum Vortheil der Gemeindeangehörigen benutzt werden.

Solche Gemeindegrundtheilungen sind übrigens nur zulässig, wenn sie zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen, und mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Theilung zustimmen. (G.=O. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß Einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die vertheilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.=O. Art. 27.)

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzwerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.=O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der G.=O.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungs=

1) Genaue Inventarisirung des Gemeindevermögens schreibt Art. 131 a—c der G.=O. vor.

2) Freiwillige Veräußerungen von Gemeinderealitäten und Rechten erfordern die Genehmigung des Bezirksamts, wenn deren Werth der im Art. 159 der G.=O. aufgeführten Summen übersteigt.

aktes in das Eigenthum des Theilnehmer über. Die Erhebung von Gebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Hinsichtlich der Verwendung der den Schulen bei Gemeindegrundtheilungen zugewiesenen Antheile kommen den Gemeinden die gleichen Befugnisse zu, welche ihnen hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandtheile der örtlichen Schulfonds gesetzlich eingeräumt sind. (M.-E. vom 26. September 1874 Cultus-MBl. S. 443.)

Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen hatte, kann er gemäß Art. 32 der G.-O. ebenfalls Anspruch auf einen Antheil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach Art. 35—39 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- und VOBl. 1879 S. 1313 ff.) zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. 29.)

Nach der M.-E. vom 30. Oktober 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Gemeindegrundtheilungen keiner notariellen Beurkundung, zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugniß[1]).

Damit das Bezirksamt in die Lage gesetzt wird, diese Zeugnisse ausstellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung demselben nach durchgeführter Vertheilung und Vermessung der Theile durch den Geometer ein Verzeichniß der sämmtlichen Theilhaber unter Bezeichnung der ihnen zufallenden Theile nach Flächeninhalt, Besitz- und Plannummer vorzulegen.

Grundaustausche nach vollzogener Theilung müssen notariell verbrieft werden, ebenso alle Theilungen, welche nicht eigentliches Gemeindeeigenthum zum Gegenstande haben, z. B. wenn sich sogenannte Gemeindegründe im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindebürger

1) Näheres hierüber s. in **Stadelmanns Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern 4.** Auflage. (Bamberg 1876, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung). S. 27 Anm. zu Art. 27 der Gemeindeordnung.

befunden haben. (M.-E. vom 16. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei allen Gemeindegrundtheilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen. (G.-O. Art. 159 Ziff. 2.)

Bei Gemeindewaldtheilungen haben die Bezirksämter stets das Gutachten des k. Forstamts einzuholen. (M.-E. v. 15. Oktober 1871.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der k. Kreisregierung in Bezug auf die Vertheilung von Gemeindegründen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff 29 u. Art. 9 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

c) Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften (G.-O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des revidirten Forstgesetzes vom 28 März 1852 (Gesetz- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.) und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852. (Fz.-MBl. 1879 S. 321 ff.)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt.

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirtsschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Bei Parzellen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der k. Staatsregierung von Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Umgang genommen werden, in allen Fällen erfolgt die Anfertigung oder Abänderung der periodischen Wirthschaftspläne durch den vom Gemeindeausschuß gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Techniker, deren Genehmigung aber durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung den von dem amtlich bestätigten Techniker gefertigten Wirthschaftsplan dem k. Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirthschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen, Förster und Techniker sind von der kgl. Kreisregierung zu bestätigen.

Die Gemeinden können in dieser Beziehung mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen kgl. Förster gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung der Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungs-Gerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes I. Bd. S. 30.)

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nöthigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die kgl. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von Amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der kgl. Kreisregierung, K. d. J., über den Umfang des Bedarfs von Forstschutzpersonal und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwands, dann bezüglich der Bestätigung dieses Personals können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an letzteren gebracht werden. (Sammlung v. Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 301.)

d) Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindvermögens.

Die Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde-, beziehungsweise Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

e) Verwerthung der unvertheilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unvertheilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hinderniß der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die culturfähigen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodencultur eine Benachtheiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Cultivirung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hierdurch nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu cultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst cultivirt und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht cultivirt werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden, weiter sind die Bestimmungen des Art. 28 der G.-O. zu beachten.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung, erhöht werden kann, sollten die Gemeindeverwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswerthes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Cultivirung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.)

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gebäude der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nöthigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu constatiren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen zunächst die Gebrechen zu constatiren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung

der erforderlichen Mittel, sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie oder im Akkord stattfinden soll.

Die Wahl der Techniker ist den Gemeinden überlassen.

Nach §. 37 der Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (Regbl. S. 337 ff.), kann die Ausführung von Gemeinde- oder Stiftungsbauten auch den Beamten der Bauämter auf Grund besonderer mit diesen abzuschließender Verträge vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung übertragen werden.

Außerdem haben nach §. 48 der citirten Verordnung die Bauämter in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben des Bezirksamts, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unentgeltlich Gutachten abzugeben. (M.-E. vom 4. März 1874 Cult.-MBl. S. 132.)

Einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bei Herstellung von eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsgebäuden bedürfen die Gemeinden nach Art. 159 der G.-O. nicht mehr, sondern es ist lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Bei Schulgebäuden, sowie bei Bauten der Kultusstiftungen (s. unten §. 22) hat übrigens nicht Art. 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen, dieselben bedürfen vielmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, was in einer M.-E. vom 22. November 1870 ausdrücklich anerkannt ist.

Bei solchen Neubauten ist demnach vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten im Kreisamtsblatt von 1855 enthaltenen Normalprogrammen die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines solchen Gebäudes.

Bezüglich der Anfertigung der Pläne ist die M.-E. vom 24. Februar 1867 (Cult.-MBl. S. 53) zu beachten.

Schulhäuser sind, selbst wenn sie sich im Eigenthum der Kirchenstiftungen befinden, nicht als Cultusgebäude aufzufassen, es kann daher bezüglich ihrer Errichtung und Erhaltung ein administratives Bauprovisorium nicht Platz greifen. (M.-E. vom 30. August 1878 Fz.-MBl. S. 170.)

Die bei Schulhausbauten zu beachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind in der M.-E. vom 16. Januar 1867 (Cult.-MBl. S. 17 ff.) und der M.-E. vom 24. Februar 1867 (Cult.-MBl. S. 53) zusammengestellt.

Ueber die Wahl der Bauplätze siehe die M.-E. vom 1. Januar 1868 (Cult.-MBl. S. 140.)

Zur Schlußcontrole bei Schulhausbauten können die Landbauämter veranlaßt werden. (M.-E. vom 4. März 1874, Cult.-MBl. S. 132.)

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denk-

mäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck eines gemeindlichen Baues Schulden contrahirt werden, welche die in Art. 63 der G.-O. bezeichneten Summen übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen.

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern concurrirt hiebei das Staatsärar, oder ein Dritter ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach andern Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei. Besondere Verträge oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übrigens durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.-E. vom 22. Juni 1815.)

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 (Ges.- und VOBl. Nr. 40) wohl zu beachten.

Nach der Verordnung vom 20. November 1815 waren alle größeren Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten, ein Zwang kann übrigens in dieser Beziehung nach Art. 206 Abs. 1 der G.-O. nicht mehr angewendet werden.

(Lith. M.-E. vom 30. Juni 1874.)

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen mindestens mit dem halben Werth ihrer verbrennbaren Theile der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden. (Ges. vom 3. April 1875 die Brandvers.-Anst. für Gebäude betr. Art. 3 Ziff. 3 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 §. 2.)

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungstheilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht concurrirt, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle, können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die Beilage Nr. **1.**

g) Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

Die vorliegenden Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentirlich zu machen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen wird in §. 17 unten bei Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens die Rede sein.

h) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobilarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 2.)

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände etwa nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten, dann für die Feldgeschwornen,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften,
IV. Braugeräthschaften,
V. Leichenwägen und Todengräbergeräthschaften,
VI. Maße und Gewichte,
VII. Bücher, Amts- und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Canzleirequisiten,
IX. andere Mobilien, als Tische, Stühle 2c.,
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse 2c.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Columne vorgetragen. (S. Form. Beil. 3.)

Die Führung und Verwahrung des Gemeindeinventars gehört nach Art. 131 der Gemeindeordnung zu den speciellen Obliegenheiten des Bürgermeisters.

§. 6.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Die Nutzungsrechte an Bestandtheilen des Gemeindevermögens stehen in der Regel nur den Besitzern bestimmter Anwesen zu. Dies kommt daher, daß die Besitzer dieser Anwesen spätere Ansiedler ganz oder theilweise von den Nutzungen am Gemeindevermögen ausschlossen und dieses

Verhältniß, soferne es sich nicht ohnehin auf einen Rechtstitel gründet, im Laufe der Zeit als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur in widerruflicher Weise und nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, größere Ausgaben für außerordentliche Zwecke nicht in Aussicht stehen, die Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zustimmt und deren Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat. (Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 der G.-O.) Abgesehen von diesem Falle ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur so weit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel, oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 32.)

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen einzelnen Classen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen[1]) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Die Theilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu. (G.-O. Art. 32.)

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Nutzungsrechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden. (G.-O. Art. 32.)

Personen, welche früher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten dieses Nutzungsrecht, auch wenn sie nicht auf Grund des Art. 201 Abs. 1 das Bürgerrecht erwarben, so lange die Voraussetzungen dieses Nutzungsrechts fortdauern. (Art. 202 der G.-O. Absatz 2.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen, die

1) z. B. Besitzer eines Anwesens in der Gemeinde, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten[1]).

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinderechtsgebühren s. Seite 16 oben.

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können, soferne sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, welcher unter Umständen auch im Herkommen gegeben ist, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn mindestens $^{3}/_{4}$ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger, Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind, in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrag des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen oder Gemeindevermögen:

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen, die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

Gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. (Art. 8 Ziff. 28 des Ges. über den Verw.-Gerichtshof.)

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

---

1) Bauholz, welches zu Privatbauten aus Gemeinde- oder Stiftungswaldungen abgegeben werden muß, kann sich die leistungspflichtige Gemeinde nach dem Werthe des Rohmaterials gegen Brand versichern lassen (Brandvers.-Ges. vom 3. April 1875 Art. 20 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 §. 5 Ziff. 3 lit. i und §. 11 Ziff. 3.)

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen, und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (G.-O. Art. 37.)

§. 7.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obliegenheiten aller Gemeinden, zu deren Erfüllung sie von Staatsaufsichtswegen nach Art. 157 der G.-O. angehalten werden können, gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs. 2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter[1]). Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt. (G.-O. Art. 38.)

In aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildeten politischen Gemeinden bestimmt sich der Umfang der gemeindlichen Angelegenheiten nach Art. 153 Abs. 1 u. 2. der G.-O.

---

1) Verpflichtet sind die Gemeinden zur Anschaffung des Gesetz- und Verordnungsblatts (M.-E. vom 11. Dezember 1873), des Ministerialamtsblatts (M.-E. vom 15. Juni 1872), des Kreisamtsblatts, des Reichsgesetzblatts, des Bezirksamtsblatts; freigestellt ist ihnen die Haltung des Cultusministerialamtsblatts, empfohlen die Haltung des Centralpolizeiblatts (M.-E. vom 23. Januar 1878 MABl. S. 19).

Die erfolgte Anschaffung der zu haltenden Blätter ist von den Aufsichtsbehörden zu controliren (M.-E. v. 15. November 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl.). Ueber die Haltung der Amtsblätter in Bürgermeistereien s. die M.-Bekanntm. vom 8. Oktober 1875 (Ges.- und VOBl. S. 626).

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse.

1) Regelmäßige Einnahmen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern,[1]) aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

2) Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

---

1) Hieher gehören insbesondere:
a) die Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 20 und 23 der G.-O.,
b) die Gemeinderechtsgebühren nach Art. 22 der G.-O.,
c) die nach Art. 23 der G.-O. bei Vertheilung von Gemeindegründen zulässigen Grundzinse,
d) die Heimaterwerbgebühren nach Art. 11 des Heimatgesetzes,
e) die Hälfte der Hundevisitationsgebühren nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,
f) die auf Grund des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands anfallenden Gebühren und Strafen,
g) die Pachtschillinge für Verpachtung der Gemeindejagden (Art. 8 des Jagdges. vom 30. März 1850),
h) die den Gemeinden für Protokolle, Zeugnisse, Legitimationsscheine rc. durch die Verordnung vom 20. September 1879 (Ges.- u. VOBl, S. 1187 ff.) zugestandenen und nach Art. 186 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 903) zu erhebenden Gebühren,
i) die Geldstrafen auf Grund des Art. 41, 100 u. 144 der Gemeindeordnung, deren Betrag sich nun nach dem Gesetze vom 8. November 1875 (Ges.- und VOBl. S. 665) bemißt,
k) die Strafen bei Verweigerung der Annahme eines Gemeindeamts nach Art. 174 der Gemeindeordnung rc.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags, deren Einführung den Gemeinden freigegeben ist, dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die Verordnung vom 27. November 1875 (Ges.- und VO. S. 690) bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze

A. Fleischaufschlag:

1)	4 Mk.	30 Pf.	von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centnern und darüber;
2)	2 „	90 „	von einem Ochsen mit geringerem Gewicht;
3)	1 „	30 „	von einem Stier;
4)	1 „	30 „	von einer Kuh;
5)	1 „	15 „	von einem jungen Rind;
6)	— „	30 „	von einem Kalb;
7)	— „	20 „	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	— „	90 „	von einem Schweine im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber;
9)	— „	30 „	von einem Schweine im Gewichte von 15—45 Kilogramm oder von 30—90 Pfund;
10)	— „	15 „	von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund;
11)	— „	65 „	von 50 Kilogramm oder einem Centner, dann
12)	— „	1 „	vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziffer 8, 9, 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von — Mk. 60 Pf. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogramm oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide- und Mehlaufschlag.

40 Pf.	vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;
30 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder den Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der G.-O. vorgesehene Genehmigung der k. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages be-

finden, kann der Fortbezug dieser höheren Sätze bewilligt werden wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften.

5) Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirk wieder verbracht wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 Pf. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektoliter oder Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Beschwerderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung des Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 Mk. beträgt, 10 Pfennige als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Pfennigbruchtheile, welche sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

9) Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlags für Fleisch und Fleischwaaren dann für Brod und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen

anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütung bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom k. Staats.-M. des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40.)

In den Gesuchen um Bewilligung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlages[1]), dessen Erträgnisse lediglich zur gemeindlichen Schuldentilgung oder für besondere größere Bau- und andere Unternehmungen verwendet werden dürfen, ist der Zweck, zu welchem derselbe dienen soll, genau zu bezeichnen, weiter ist unter Darlegung der sämmtlichen maßgebenden Verhältnisse anzugeben, ob und welche sonstige Verbrauchssteuern in der Gemeinde zur Erhebung kommen, wie der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde sich berechnet, und wie viele Familien vorhanden sind, endlich ist nachzuweisen, daß auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnisse nicht abgeholfen werden kann. (ME. v. 29. Juni 1874 MABl. S. 341).

Die zulässige Höhe des Lokalmalzaufschlags bemißt sich nach Art. 5 Abth. II § 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112). Die Sätze, in welchen die im Genuß des Lokalmalz-, dann des Bieraufschlags befindlichen Gemeinden vom 1. Januar 1876 an bis zum Ausgang der laufenden Bezugsperiode den Lokalmalz- und Bieraufschlag erheben können, sind in der M.-E. vom 7. Dezember 1875 (Mbl. des Innern S. 699) festgestellt.

Nähere Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag enthalten die Art. 82—88 des revid. Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 844 ff).

Ueber Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages siehe die VO. v. 30. Nov. 1875.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 31 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof).

Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages für ausgeführtes geringhaltiges Bier, sogen. Dünnbier, hat nicht nach dem in der Verordnung

1) Ueber die Erhebung des ärarialischen Malzaufschlages s. das rev. Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 844.) Abänderungen zu einzelnen Artikeln desselben enthält das Gesetz v. 31. Oktober 1879 (Ges.- und VOBl. S. 1475).

Ueber die Rückvergütung des ärarialischen Malzaufschlags, dann die Uebergangsabgabe von Bier und Malz s. die VO. v. 31. Okt. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1479) und die Anweisung hiezu v. 5. Nov. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1487).

v. 30. Nov. 1875 normirten allgemeinen Satze, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Biere verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. (Sammlg. v. Entschdg. des Verw.-Ger.-Hofes I Bd. S. 458).

Ueber die von den Gemeinden zu leistende Vergütung für die Controle und Erhebung des Lokalmalzaufschlages s. die ME. vom 29. Dez. 1875 (MABl. 1876 S. 1.)

In denjenigen Gemeinden, in welchen vor dem 1. Juli 1880 der Lokalmalzaufschlag auch von dem zur Bereitung von Hefe, Branntwein oder Spiritus verwendeten Malz erhoben wurde, kann die Forterhebung dieser örtlichen Verbrauchssteuer auf die Dauer der laufenden Bewilligungsperiode stattfinden.

Die Regelung der Rückvergütung bei der Ausfuhr der gewonnenen Erzeugnisse auf Antrag der Betheiligten ist dem k. Staatministerium des Innern vorbehalten. (ME. v. 5. Juni 1880.)

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine eigene Nebenrechnung zu stellen ist.

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung oder Forterhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förmlichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen in einer klaren, dem Zollpflichtigen verständlichen Fassung zu enthalten haben.

Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen und bei Brückenzöllen außerdem die Nothwendigkeit der Brücke für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde.

(Hand. M.-E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen- und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind vom Brücken- und Wegzoll frei.

(M.-E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI. S. 50 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Ueber die Freiheit der Staatsfahrposten, Curiere, Estafetten, Briefträger und Postboten vom Pflaster- und Brückenzoll siehe § 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend. (Rchsges.-Bl. S. 303).

Wo in Pflaster- und Brückenzollordnungen die Dienstpferde aktiver Offiziere vom Pflaster- und Brückenzoll befreit sind erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Fälle, wenn sie sich im Dienste oder Urlaub in oder außerhalb der Garnison befinden. (*M.-E. v. 11. Juni 1881.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Pflaster- und Brückenzollfreiheit sind die Verwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. v. 21. Juli 1871, Reggsbl. S. 1473.)

Beschwerden bezüglich des Rechts zur Erhebung von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, so weit es sich nicht um das Ver-

leihungsrecht der k. Staatsregierung handelt, sowie über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren werden in II. Instanz von der k. Kreisregierung, K. d. J., in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden (Art. 8 Ziff. 19 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof), Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden wegen sonstiger örtlichen Abgaben unmittelbar vom Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 31 u. Art. 9 des cit. Gesetzes.)

Zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandeln gegen derartige Vorschriften mit Strafe bedrohen, welche in die Gemeindekasse fließt.

Die zulässige Strafe ist bezüglich des Lokalmalzaufschlages nach Art. 86 des Malzaufschlaggesetzes (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843 ff.) bis zu 50 Mk. festgesetzt, bezüglich der übrigen Gefälle kann nach Art. 41 Abs. 3 der Gem.-O. mit Ges. vom 8. Nov. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 665) die Gefährdung derselben durch Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeiliche Vorschrift mit Geldstrafe bis zu 28 Mk., die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 4 Mk. 50 Pf. nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 45 Mk., bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles bedroht werden.

Die Bestimmungen des Art. 41 der Gem.-O. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretung der betreffenden Vorschriften haben nach Art. 3 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.) und Art. 92 des Malzaufschlaggesetzes noch fortwährend zur Anwendung zu kommen.

Gemäß Art. 97 des citirten Ausführungsgesetzes erfolgt die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei einer Zuwiderhandlung gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über örtliche Gefälle durch die Gemeindebehörde, welche zu diesem Behufe Erhebungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen pflegen kann. (Art. 87 Abs. 1 u. Art. 88 Abs. 1 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung.)

In dem nach § 459 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung (Rchsges.-Bl. 1877 S. 253) abzufassenden Bescheid kann auch eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden.

Der ergangene Bescheid wird dem Beschudigten, falls er anwesend ist, zu Protokoll eröffnet, wenn nicht, durch Zustellung gegen schriftliche Empfangsbestätigung bekannt gemacht. —

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung oder im Falle der Zustellung des Bescheids die schriftliche Empfangsbestätigung, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen und kann, je nachdem es sich um eine von dem Schöffengerichte oder dem Landgerichte abzuwandelnde Verfehlung handelt, bei dem Amtsanwalt oder dem Staatsanwalt der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt und im Falle der Ablehnung dieses Antrages nach § 464 der Reichstrafprozeßordnung von der Verwaltungsbehörde selbst

die Anklage bei dem Strafgerichte durch einen in der Anklageschrift zu benennenden Rechtsanwalt oder Beamten des Verwaltungszweiges gestellt werden.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid der Gemeindebehörde an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt. (Art. 89 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafpr.-O.)

Trägt der Bestrafte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheids bei der Gemeindebehörde, welche ihn erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung an, so übersendet die Gemeindebehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die Amts- oder Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt. (§ 460 bis 463 der Reichsstrafprozeßordnung.)

Wird gegen den Strafbescheid innerhalb der erwähnten Frist die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen, so erlangt derselbe die Wirkung eines gerichtlichen Urtheils; dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Gemeindebehörde sich in allen Fällen der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beantragen. (Art. 90 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafproc.-O. Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Der Beschuldigte, welcher sich bei dem Strafbescheid beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen; wird er gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt, so fallen ihm die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die Kosten einer besonderen Vertretung der Gemeindebehörde vor Gericht können ihm aber niemals überbürdet werden.

Ueber die Gebühren des Strafverfahrens im Verwaltungswege siehe Art. 41—47 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 (Ges.- und VOBl. S. 903 ff.)

Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Gemeindebehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs. (Art. 91 und 92 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Pr.-O.)

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben und deshalb deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist nach §. 463 der Reichs-Str.-Pr.-O. diese Umwandlung nach Anhörung des Amtsanwalts und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts, gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach §. 353 des cit. Gesetzes statt.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben, dann Rückvergütung solcher, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, ebenso gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Benützung von Gemeindeanstalten und die Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür. (Art. 8 Ziff. 31 und Art. 9 des Gesetzes über den Verw.-Ger.-Hof.)

3. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.-O. Art. 42.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer [1]) angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Neu in die Gemeinde Ziehende können nach dem Bundesgesetz vom 1. November 1870 über Freizügigkeit zu den Gemeindelasten nur dann beigezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes drei Monate übersteigt.

Bei in der Gemeinde wohnenden umlagenpflichtigen Staatsangehörigen sind auch die Kapitalrenten mit in Berechnung zu ziehen, welche dieselben aus dem Auslande beziehen, und ist ihre Umlagenpflicht nach Maßgabe der sich mit Einrechnung dieser Renten entziffernden Kapitalrentensteuer zu bemessen.

Dasselbe gilt von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 43.)

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeindeordnung, umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt [2]).

---

1) Zur Entscheidung der Frage, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der innern Verwaltung und der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Bd. S. 249.)

2) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar zu zahlenden Umlagen und deren Abquittirung s. die M.-E. vom 4. Oktober 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl. Das Aerar vertreten in der Regel die k. Rentbeamten. Wo vorzugsweise Staatswaldungen in Betracht kommen, können statt des Rentbeamten auch die äußern Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden.

Eisenbahnen sind ebenso wie die Staatsstraßen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 u. 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den gesetzlichen Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen, von welchem in keinem Falle abgangen werden kann.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.-O.), so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagepflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethsertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes;

3) die in §. 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne Letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können ebenfalls keine Gemeinde- oder Distriktsumlagen erhoben werden. (M.-E. v. 22. Nov. 1871 N. 9664).

Schullehrer können auch bei einem blos congruamäßigen Einkommen eine Befreiung von Gemeindeumlagen nicht beanspruchen.

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten. (G.-O. Art. 44 u. 45, Abs. 1.)

Herkommen und Verträge zählen nicht zu den Gründen, welche von der Betheiligung bei Gemeindeumlagen befreien. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 224.)

Nach dem aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der

Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Relgionspartei, welcher er nicht angehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Das Staatsärar und juristische Personen haben zu den Umlagen für confessionelle und gemischte Schulen beizutragen. (M.-E. v. 30. Dez. 1878 Fz.-MBl. 1879 S. 1.)

Ueber Umlagen der Militärpersonen s. §. 46 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874. (Rchsges.-Bl. S. 45.)

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken (170,36 a) Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald-, beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen; in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde-, beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden directen Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der G.-O. einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Vollmachtertheilung ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt daher insbesondere eine von dem Bürgermeister ausgestellte Urkunde.

Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbständig sein müssen und keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten, zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre

gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden (17 M. 14 Pf. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2) gibt eine Stimme, über 10 bis 20 Gulden (17 M. 14 Pf. bis 34 M. 29 Pf.) zwei, über 20 bis zu 30 Gulden (34 M. 29 Pf. bis 51 M. 43 Pf.) drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden (17 M. 14 Pf.) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen über Beiziehung der Höchstbesteuerten zu den Berathungen und die nach der Steuer sich bemessende Stimmenzahl der einzelnen sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.-O. Art. 47.)

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Eine Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Damit solche Beschlüsse, im Falle gegen sie Beschwerde ergriffen wird, womöglich aufrecht erhalten bleiben, ist strengstens darauf zu achten, daß

1. über die Vorberathung im Gemeindeausschuß eine Urkunde aufgenommen werde, in welcher zu constatiren ist, wie groß die in Berechnung zu ziehende Gesammtsteuer ist und ob in der Gemeinde fünf oder weniger Personen mehr als ein Drittheil dieser Steuer zahlen.

   Im letzteren Falle sind diese Personen namentlich unter Bezeichnung ihrer Steuer aufzuführen und ist der Nachweis der erfolgten Ladung derselben, oder ihres Bevollmächtigten zur Ausschußsitzung beizulegen, ebenso, wenn nicht alle Ausschußmitglieder erschienen sind, der Nachweis der Ladung der Ausgebliebenen.

2. Bei Verabfassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung ist, da mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürger abzugebenden Stimmen vertreten sein muß, zu constatiren:

   a) wie viele Stimmberechtigte vorhanden sind und wie groß deren

Gesammtsteuer ist, mit welcher sie im Gemeindebezirk angelegt und im speziellen Falle umlagenpflichtig sind,

b) daß alle Stimmberechtigte zur Versammlung geladen wurden, wie viele derselben erschienen sind, mit welcher Steuer jeder der Erschienenen in der Gemeinde angelegt ist und wie viele Stimmen ihm demnach zukommen,

c) wer von ihnen für und wer gegen Erhebung der Umlagen stimmte.

Ein Muster zu solchen Beschlüssen findet sich in Beil. 4.

Beschwerden gegen dieselben bemessen sich nach Art. 163 der G.=O.

Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist übrigens zur Aufhebung der Beschlüsse oder deren Abänderung nur im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer anderen giltigen Rechtsnorm befugt.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 u. 38 und Art. 9 des Ges. über den Verw.=G.=H.)

Ueber die Umlagenerhebung für Zwecke, welche nicht der politischen Gemeinde als solcher obliegen, — Schutz der Grundstücke gegen Elementarereignisse, Herstellung und Erhaltung der Feldwege, Haltung des Hirten und der Zuchtthiere, Wasserbauten im Interesse von Triebwerken — (Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung) siehe unten Seite 44 lit. c.

Wenn die Concurrenzpflicht einer Person zu den Umlagen einer Gemeinde wegen Grundbesitzes im Gemeindebezirke in Anspruch genommen wird, von derselben aber die Voraussetzung der Umlagenpflicht, nämlich die Zugehörigkeit des fraglichen Grundbesitzes zur Markung der betr. politischen Gemeinde bestritten wird, so liegt eine Verwaltungsrechtssache nicht des Art. 8 Ziff. 30, sondern des Art. 8 Ziff. 25 des Gesetzes über den Verw.=Ger.=Hof vor und hat sich hienach das Verfahren zu bemessen. (Samml. von Entsch. des Verw.=Ger.=H. I. Bd. S. 365.)

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. Formular Beil. 5) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.=O. Art. 46.)

Eine Ausfertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeltlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen, was schriftlich oder durch einen Mahnboten geschehen kann. Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt. (s. Form. Beil. 6.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung ein Ausstandsverzeichniß zu fertigen, welches von ihr als vollstreckbar zu erklären ist, und für Beitreibung der Rückstände zu sorgen.

Die für vollstreckbar zu erklärende Urkunde muß genau die Person des Gläubigers, des Schuldners, die Gattung und Größe der Forderung und deren Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. —

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist, wenn es sich um die Beitreibung von Gefällen auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen handelt, nach §. 11 der Min.-Bekm. vom 27. Sept. 1879 (Fz.-MBl. S. 283 ff.) der Urschrift des Ausstandsverzeichnisses beizufügen; die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" und am Schlusse die Bemerkung: „Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt" nebst Unterschrift des Bürgermeisters und dem Gemeindesiegel.

Bei Beitreibung der Rückstände stehen der Gemeindeverwaltung die gleichen Executionsbefugnisse zu, wie den Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in der Ministerialbekanntmachung vom 27. September 1869 (Fz.-MBl. S. 283 ff.) mit Min.-Bekanntm. vom 3. November 1879, die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen betreffend (Fz.-MBl. S. 453 ff.) und sind unten Beilage 118 wörtlich abgedruckt.

Dem Schuldner ist, wenn zur Zwangsvollstreckung geschritten werden muß, ein beglaubigter Auszug aus dem Ausstandsregister zuzustellen und hat die Zustellung nach näherer Bestimmung der §§. 14—37 der M.-Bkm. vom 27. September 1879 zu erfolgen. Ueber die erfolgte Zustellung ist eine Urkunde nach Maßgabe der §§. 29—31 dieser M.-Bkm. zu errichten, welche zu den gemeindlichen Akten zu nehmen ist, während dem Schuldner Abschrift zuzustellen ist.

Kommt es zur Pfändung, so ist nach den Bestimmungen der §§. 38—59 der cit. M.-Bkm., dann §§. 1—6 der M.-Bkm. vom 3. November 1879 zu verfahren, und ist über die Handlung ein Protokoll nach §. 4 der M.-Bkm. vom 3. November 1879 zu errichten.

Ein Formular zu einem derartigen Protokoll findet sich in Beil. 7.

Die Gegenstände, welche nicht abgepfändet werden dürfen, sind im §. 58 der M.-Bkm. vom 27. September 1879 verzeichnet.

Bei der Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände oder dem Verkauf derselben aus freier Hand sind die Bestimmungen der §§. 7—13 der M.-Bkm. vom 3. November 1879 genau zu beachten, der Inhalt des Versteigerungsprotokolls bemißt sich nach §. 11 dieser M.-Bkm., und ist ein Formular zu einem solchen in Beil. 8 enthalten.

Ueber die bei zwangsweiser Beitreibung gemeindlicher Gefälle zulässigen Gebühren s. die M.-E. vom 24. Dez. 1875 über Beitreibung der Staatsgefälle, welche in dieser Richtung durch §. 73 der M.-Bkm. vom 27. September 1879 bis auf Weiteres aufrecht erhalten ist.

Demnach können erhoben werden:

1) für Zustellung des Auszugs aus dem Ausstandsverzeichniß 35 Pf. bis 1 Mk.,
2) für das Original jeder sonstigen Zustellung 55 Pf.,
3) für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden, 6 Pf.,
4) für das Pfändungsprotokoll einschließlich der zuzustellenden Abschriften 1 Mk. 60 Pf.,
5) für das Versteigerungsprotokoll nach dem erforderlichen Zeitaufwand und zwar für jede Stunde 60 Pf.,
6) für jede den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolls per Seite 6 Pf.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld ist auf 8 Pf. per Kilometer hin und zurück festgesetzt.

Die Gebühren der bei Vollstreckungsverhandlungen beigezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 173 ff.) zu bemessen und zu vergüten und ist über die ausgezahlten Beträge stets Bescheinigung zu erholen.

Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines jeden Protokolls, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind die bezeichneten Kosten mit Ziffern einzeln anzugeben.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Protokoll mit Worten anzugeben.

Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckung ist nur gestattet, wenn das Vollzugsorgan wegen Betheiligung Vollstreckungsverhandlungen nicht vornehmen darf oder sonst hiezu außer Stande ist, oder wenn wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. (§. 4 der M.-Bkm. vom 27. September 1879.)

Von Entrichtung der staatlichen Versteigerungsgebühr bei Mobiliarverstrichen sind Zwangsversteigerungen nach Art. 222 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges.- und VOBl. S. 903 ff.) befreit.

Nach §. 673 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83 ff.) darf gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Kenntniß erhalten hat, welche auf Verlangen den Empfang der Anzeige bescheinigen muß; welcher Militärbehörde die Anzeige zu machen ist, bestimmt die M.-Bkm. vom 21. Juli 1880. (Fz.-MBl. S. 196.)

Ueber möglichste Herabminderung der Gemeindeumlagen siehe die M.-E. vom 7. August 1881. (MABl. S. 288.)

Ueber Nachholung von Gemeindeumlagen siehe die M.-E. vom 7. Februar 1878. (Fz.-MBl. S. 88.)

Von den Distriktsumlagen wird weiter unten die Rede sein.

4) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben,
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, sofferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen,
5) jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehenden Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Ueber Befreiung der Postillone von Gemeindediensten, sowie der Freiheit von Spanndiensten bezüglich der Postpferde s. §. 22 des Reichspostgesetzes. (Reichs-Ges.-Bl. 1871 S. 352.)

Gemeindedienste dürfen nur durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50, dann §. 7 Ziff. 3 oben.)

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteter vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine

Verpflichtung anzunehmen, wenn sich im Falle der Ziffer 6 oben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.-O. Art. 51. s. Beil. 9.)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 — 47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beachten (G.-O. Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordirung der Arbeiten abstehen, werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartirt werden. (G.-O. Art. 52.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.-O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht.

Werden Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch Andere leisten lassen.

Die erwachsenden Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im §. 48 Abs. 3 der G.-O. vorgeschriebenen Wege erhoben. (S. Seite 39 ff. oben.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige die sie nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht, nicht zur rechten

Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten, findet bei allen gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. (G.-O. Art. 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand- oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der **Beil. 10.**

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierung bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Leistung von Gemeindelasten werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 30 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof Ges.- und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

5) Sonstige Bestimmungen über Umlagen und Naturaldienste.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.-O. Art. 59.)[1])

Wegen der Umlagen zu kirchlichen und Schulzwecken einer anderen Religionspartei wurde bereits Seite 36 oben das Nöthige bemerkt.

c) Ausgaben, welche in der Regel nicht von der Gemeinde bestritten werden.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse,[2]) für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und

---

1) s. das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, das Distriktsrathsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 24. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juni 1868 die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., das Ges. vom 13. Febr. 1875 die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, das Gesetz vom 13. Juni 1873 die Kriegsleistungen betr., das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851 Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850 den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom nämlichen Tage.

2) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.
(s. Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 18.)

Abzugsgräben [1]) für Haltung der Hirten [2]) und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar diese Einrichtungen treffen und die Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder theilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Wege, welche ganz oder theilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solche zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld- oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzenwege zu ihren Gunsten entschieden ist.

Die Anwendbarkeit des Art. 55 der Gem.-O. ist auf die im Abs. 1 oben speziell aufgeführten Fälle beschränkt (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs I. Bd. S. 259.)

Berufungen gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörde über die Verbindlichkeit zu Leistungen auf Grund des Art. 55 der Gemeindeordnung gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 32 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof. Ges.- und VOBl. 1878 S. 469 ff.)

Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für einen der im Art. 55 der Gemeindeordnung bezeichneten Zwecke sind, wenn dieselben auf einen privatrechtlichen Titel gestützt werden, von den Civilgerichten zu entscheiden. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hof I. Bd. S. 254.)

Ebenso sind Differenzen der Viehbesitzer mit den von ihnen aufgestellten Hirten auf Grund des Dienstvertrages vor den Gerichten zum Austrag zu bringen. (Entschdg. des Ger.-Hof für Competenzconflikte v. 18. März 1880 Ges.- und VOBl. Beil. 1.)

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer an Privatgewässern

1) Zum Schutze der landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und Abzugsgräben können ortspolizeiliche, event. distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 121.)

2) Der Anspruch eines Gemeindehirten auf Entrichtung des mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Hirtenlohnes ist civilrechtlicher Natur (S. v. Entsch. d. VGH. II. Bd. S. 267.)

bestehenden Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständniß mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.=O. Art. 56, Ges. über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 Art. 85.)

d) Beitreibung von Gemeindegefällen &c.

Die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Gebühren, Heimat= und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde=, Schul= und Armenkasse erfolgt nach denselben Normen wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen. (G.=O. Art. 57, dann Seite 39 ff oben.)

e) Nachlässe.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Noth oder wenn die Leistung den Betheiligten zu hart fallen würde, erfolgen. (G.=O. Art. 58.)

§. 8.

Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien, oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.=O. Art. 61. mit M.=E. v. 7. Aug. 1881 MABl. S. 288.)

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beilage **11** u. **12**.)

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.-O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung [1]) erforderlich ist, erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gem. mit wenigen als 2500 Seelen	500 fl.	(857 Mk. 14 Pf.),
" " von 2500—5000 "	1000 fl.	(1714 " 29 "),
" " " 5000—20000 "	5000 fl.	(8571 " 43 "),
" " mit größerer Seelenzahl . . .	10000 fl.	(17142 " 86 "),

übersteigt.

Der Schuldentilgungsplan ist derselben in allen Fällen vorzulegen. Wo eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn derselbe nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theiweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der G. O. Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.) Ueber Herstellung der Uebersichten über den Schuldenstand s. § 12 Ziff. 3 unten.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften ist in die Hand der Aufsichtsbehörde gelegt und mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung gebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen. (Art. 9 des Ausf.-Ges. v. 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordn. — Ges.- u. VOBl. S. 63 ff.)

§. 9.

Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Die Verwaltung kann durch Beschluß von mindestens $^2/_3$ der da-

---

1) Der Beschluß der Gemeindeversammlung ist die Voraussetzung der Giltigkeit für die Darlehensaufnahme einer Gemeinde. (Oberstr. Erk. vom 10. Dez. 1878.)

selbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassen- und Rechnungsführung dem Ausschuß der Gesammtgemeinde übertragen werden. Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen. (G.-O. Art. 153 Abs. 3 u. 4.)

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.-O. Art. 5.)

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65).

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder theilweise unausführbar geworden, so kann unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszwecks unbeschadet des Hauptzwecks der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit 2c. verwendet werden.

Als Betheiligte erscheinen alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse an dem Fortbestehen einer Stiftung haben, der Stifter, seine Erben, soferne sie berechtigt sind, bei Nichterfüllung des Stiftungszwecks das Vermögen zu beanspruchen, Familien, denen die Stiftung zu Gute kommt, bei Stiftungen zu Armenzwecken die Armenkasse 2c. Sind

bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.=O. Art 67.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen bezüglich behaupteter Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, dann bezüglich der Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 35 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.=Ger.=Hof Ges.= und VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Die nothwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. (Sammlg. von Entschd. des Verw.=Ger.=Hofes II. Bd. S. 214.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstocks eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entscheid. des Verw.=Ger.=Hof. I. Bd. S. 91).

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.=O. 68.) [1])

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der Königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.=O. Art. 69.) Die landesherrliche Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjekts und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. (Sammlg. v. Endsch. d. VGH. II. Bd. S. 214.)

§. 10.

Von der Verwaltung der Gemeinden mit Landgemeinde=Verfassung.

a) Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung

1) s. Art. 6—18 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.= u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.) und die revid. Vollzugs=Instruktion hiezu vom 29. Juni 1852 (Fz.=MBl. 1879 S. 321 ff.) S. a. auch: **Das revidirte Forstgesetz für die Landestheile rechts des Rheins und das revidirte Forstgesetz für die Pfalz in der durch die Gesetzgebung vom Jahre 1879 festgestellten Fassung nebst den zu ersterem ergangenen Vollzugs=Vorschriften und den besonderen Vorschriften im Betreff der Gemeinde= Stiftungs= u. Bürgerschaftswaldungen.** Bamberg 1879, Verlag der **Buchnerschen** Buchhandlung. 2 Mk. 70 Pf.)

werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen. (G.-O. Art. 23.)

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden bis zu 300 Seelen,					
6	"	"	von	300	bis	500 Seelen,
8	"	"	"	500	"	1000 "
10	"	"	"	1000	"	1500 "
12	"	"	"	1500	"	3000 "
18	"	"	"	3000	"	5000 "
24	"	"	mit größerer Seelenzahl. (G.-O. Art. 124.)			

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.-O. Art. 203.)

Das Nähere über die Wahl des Gemeindeausschusses siehe im § 19 unten.

Besondere Gemeinde- und Stiftungspfleger werden von den Gemeindebürgern hiebei nicht mehr gewählt, es werden vielmehr Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte bestimmt, wenn nicht die Aufstellung besonderer Einnehmer zur Besorgung des Kassa- u. Rechnungswesens vorgezogen wird. (s. S. 52 lit. c. unten.)

Den aus der Mitte des Gemeindeausschusses aufgestellten Vermögensverwaltern kann vom Gemeindeausschusse aus besonderen Gründen die Stellung der sonst vorgeschriebenen Caution erlassen werden, in diesem Falle ist aber hierüber ein besonderer Beschluß zu fassen. (G.-O Art. 134 Abs. 4.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, welchen der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde feststellt, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungskassen durch Letztere, dann für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeldlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.-O. Art. 125.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum kgl. Staatsmininisterium des Innern, zulässig, welche dem Nichtbestätigten sowohl, als der Gemeindeverwaltung zustehen dürfte.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister eidlich zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.-O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß.

Die Entscheidung des Gemeindeausschusses kann nur durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschlußfassung desselben erfolgen. (Sammlg. v. Entscheidungen des Verw.-Ger.-Hofes I. Bd. S. 129.)

Zu jenen Verhältnissen, welche im Sinne dieser Bestimmung die Fortführung des Amtes unmöglich machen, zählen Verurtheilungen wegen strafbarer Handlungen nicht.

Abgesehen von den Verurtheilungen, welche nach Art. 170 Abs. 1 und 172 Abs. 1 der G.-O den Verlust der Wählbarkeit zur Folge haben, können strafgerichtliche und disciplinäre Verurtheilungen nur im Wege disciplinärer Einschreitung zur Entlassung führen, welche aber nicht dem Gemeindeausschusse, sondern nach Art. 167 Abs. 2 der G.-O der Kreisregierung zusteht. (Sammlg. v. Entschd. des Verw.-Ger.-Hof I. Bd. S. 423.)

Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafrechtliches Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem andern Gemeindeamte wieder gewählt zu werden. (ibid. II. Bd. S. 40.)

Einem Ausschußmitgliede kann aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden.

Wenn die vorgegebenen Gründe vom Gemeindeausschuß nicht als triftig anerkannt werden, und deshalb die Abweisung des Entlassungsgesuches erfolgt, steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht nicht zu.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines

solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (Art. 127 der G.-O. und Art. 6 des Ges. vom 19. Januar 1872 Gesetzbl. S. 201.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um dem Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals, soferne sie nicht vorziehen, die Medaille der früheren Gemeindevorsteher zu tragen.

(VO. v. 4. Aug. 1869, Regbl. S. 1257 ff, M.-E. v. 21. Dez. 1869.)

b) Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung, welche vom Gemeindeausschuß festzusetzen ist, für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei besteht für den Schullehrer nicht mehr, dagegen hat derselbe zur Uebernahme derselben die dienstliche Bewilligung der ihm vorgesetzten Schulbehörde zu erholen. (V.-O v. 10. März 1868, Reggsbl. S. 449 ff.)

c) Rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen besondere rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Diese Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Cautionsleistung unter allen Umständen verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

d) Sonstige Gemeindebedienstete.

Die Aufstellung des sonst nöthigen Personals hat ebenfalls von den Gemeinden auszugehen.

Ueber die Stellung und die Pflichten des subalternen gemeindlichen Dienstpersonals wird in §. 14 unten das Nähere besprochen werden.

§. 11.

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

a) Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und der Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armuth durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rath und That, welche die Landwirthschaft namentlich von Seite der landwirthschaftlichen Vereine findet, sollten den Ausschußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vortheilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirthschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwohnerschaft werden neue Erwerbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum Müssiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden oder doch auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Ge-

meindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen. Bemerkt wird hier noch, daß die besonderen Leistungen der Gemeinden und der Distrikte alljährlich von den Distriktsverwaltungen zusammen zu stellen sind und über dieselben durch die k. Kreisregierungen dem k. Staatsministerium des Innern Vorlage gemacht wird, wie auch eine Veröffentlichung derselben im Kreisamtsblatte stattfindet.

b) Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde,
b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes[1]),
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen,
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste,
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten (Beil. **13** und **14**),
f) der Urlisten für die Wahl der Schöffen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu, sowie die Erlassung schriftlicher Zahlungsanweisungen an die Verwalter und besonderen Einnehmer.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten § 12 bei Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist[2]), die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen, wobei er übrigens Mitglieder des Gemeindeausschusses zu polizeilichen Geschäften verwenden kann.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vor-

---

1) Die Gemeindepläne sind zunächst für die Gemeinden zum Gebrauche bestimmt und sollen im Archiv der Gemeinde aufbewahrt werden. Deren Aushändigung an die Bezirksgeometer hat in der Regel nur zum Zwecke des Nachtrags der Planänderungen zu erfolgen.

2) s. § 13 unten.

schriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. (§ 153 des Gerichts-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 — Reichs-Ges.-Bl. S. 41 ff., § 58 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. — Ges.- u. VOBl. 1879 S. 273 ff., § 1 der VO. vom 31. Aug. 1879 — Ges.- und VOBl. S. 1057.)

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben behufs Vorbereitung der öffentlichen Anklage Auskunft und Ermittlungen jeder Art verlangen (§ 159 der Reichs-Str.-Proc.-O. vom 1. Febr. 1877 — Reichs-Ges.-Bl. S. 253 ff., M.-E. vom 31. Aug. 1879 — Just.-MBl. S. 538), ebenso kann die Vermittlung derselben zur Erforschung des Thatbestandes von den Amtsanwälten in Anspruch genommen werden (§ 10 der M.-E. vom 20. Aug. 1879 M.-ABl. 1880 S. 18).

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können auch bei ihnen angebracht werden, soferne es sich nicht um Fälle handelt, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§ 156 der Straf-Proc.-O. — Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 253 ff.[1]). Sie haben in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte überhaupt strafbare Handlungen zu erforschen

1) S. a. das sehr praktische Handbuch, betitelt: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vollständig mit dem bayerischen Polizei-Strafgesetzbuch und dem bayerischen Ausführungs-Gesetze vom 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafproceßordnung. — 4. mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch die Reichs-Justizgesetze (sowie durch das Wuchergesetz v. 24. Mai 1880, Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879) veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit Präjudizien, systematischen und alphabetischen Registern u. s. w. — 1 Band handlich kl. Octav, elegante Ausstattung auf Velinpapier. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage 1881. 4 Mk. 40 Pf.; sowie den: Wegweiser durch die neuen Justizgesetze mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Bayern. Uebersichtliche und gedrängte Darstellung des gesammten Civilproceß-, Subhastations-, Konkurs- und Strafgerichtsverfahrens nach den neuen Justizgesetzen und den zu diesen ergangenen Ausführungsgesetzen. Behufs Erleichterung des Zurechtfindens in denselben für Praktiker und Laien, namentlich aber für Schöffen und Geschworene bearbeitet von einem Juristen. 4 Mk.

und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen und die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben ihre Verhandlungen ohne Verzug der Amts- bezw. Staatsanwaltschaft und, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich ist, dem Amtsrichter mitzutheilen. (§ 161 der Str.-Proc.-O.)

Sie sind weiter verpflichtet, den Uebertretungen der Gesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken und haben das Recht der provisorischen Verhaftung, der Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. (Art. 102 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Proc.-O. — Ges.- und VOBl. 1879 S. 781 ff., § 98 und 105 der Reichs-Str.-Proc.-O. — Reichs-Ges.-Bl. von 1877 S. 253 ff.).

Sie sind verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die einschlägige Behörde gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Dem Bürgermeister liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138.)[1])

Die Vornahme des nach § 420 der Str.-Proc.-O. (Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.) vorgeschriebenen Sühneversuchs in Beleidigungssachen in Fällen, in welchen die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, ist nach Art. 80 des Ausf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. (Ges.- und VOBl. 1879 S. 273 ff. mit M.-E. vom 5. August 1879, Just.-MBl. S. 369 ff.) dem Bürgermeister übertragen, derselbe kann übrigens hiemit ein anderes Mitglied des Gemeindeausschusses beauftragen. Der Beklagte kann sich im Termine durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der Kläger nur dann, wenn er die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens nachweist.

Ueber das Ergebniß des Sühneversuchs ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Anwesenheit der erschienenen Personen, die Eigenschaft, in welcher sie erschienen und im Falle des Zustandekommens eines Vergleichs dessen einzelne Bestimmungen anzuführen sind.

---

1) Vergl. die Schrift „Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelmann." 4. Aufl., Bamberg, Buchnersche Buchhandlung. (2 Mk. 20 Pf.)

Bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist dem Kläger ein Zeugniß hierüber auszustellen.

Als erfolglos ist der Sühneversuch anzusehen: a) wenn beide Theile erschienen, eine Versöhnung zwischen denselben aber nicht zu Stande gebracht werden konnte, b) wenn zwar der Kläger im Termin erschienen, die beklagte Partei aber ausgeblieben ist.

Das Zeugniß hat ausdrücklich festzustellen, welche der unter a und b angeführten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben war.

Ist der Kläger im Termine ausgeblieben, so unterliegt er einer Geldstrafe von 90 Pf. zu Gunsten der Gemeindekasse und kann ein Zeugniß über erfolglos versuchte Sühne nicht beanspruchen. Ob das Ausbleiben im einzelnen Falle (bei Erkrankung, Unglücksfällen und dergl.) als entschuldigtes angesehen und deshalb von Zuerkennung der Strafe Umgang genommen werden kann, bleibt dem Ermessen der Vergleichsbehörde anheimgegeben.

In Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister ebenfalls die Ausübung des Vermittlungsamts zu und er kann auch in solchen hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied beauftragen. Den Betheiligten ist unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung des gemeindlichen Vermittlungsamtes und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens weder einer Strafe, noch dem Kostenersatz.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten, ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 90 Pf. zum Besten der Gemeindekasse.

Ist ein Vergleich oder sonst eine auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor dem Vermittlungsamte zu Stande gekommen, so ist hierüber eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

Durch solche Urkunden werden in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt [1]), diese nicht ersetzt. (Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Civil-Proz.-O. — Ges.- und VOBl. 1879 S. 63 ff., mit Art. 144 der Gem.-O.)

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind gebührenfrei.

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugniß zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafe bis zu 6 Mk. zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 21 u. 22

1) s. Art. 14 des Notariatsges. vom 10. Nov. 1861 (Ges.-Bl. S. 129 ff.).

des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Ausführung zu bringen, wobei die Ungehorsamsstrafe wiederholt ausgesprochen werden kann, wenn die Vornahme der Handlung auf Kosten des Säumigen oder ein sonstiges Vollstreckungsmittel nicht möglich ist.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

c) Wirkungskreis des gesammten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß, dessen Vorstand der Bürgermeister ist, kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt[1]).

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der allerh. Entschließung vom 12. December 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) hätten Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks in Ermanglung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben Tag eine Vergütung von 24—45 kr. (75 Pf. — 1 Mk. 35 Pf.), sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nöthiges Uebernachten 24—42 kr. (75 Pf. — 1 Mk. 30 Pf.),

---

1) Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche, welche von einem früheren Gemeindebediensteten auf Grund seines ehemaligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde an letztere in Bezug auf Besoldung, Sustentation und Unterstützung gestellt werden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 244.)

endlich für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. (20—30 Pf.) zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird noch dann zur Grundlage zu nehmen sein, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine Gebühren festgesetzt worden sind.

Der Gemeindeausschuß nimmt Theil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (G.-O. Art. 137.) [1])

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.-O. Art. 140.)

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für nothwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso, wie der Bürgermeister, berechtigt, bei Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen in Betrag bis zu 6 Mk. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen.

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 143.)

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.-O. Art. 133.)

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten, oder die besonderen Verwalter.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Ueber Cautionsstellung Seitens der gemeindlichen Vermögensverwalter und deren Bestätigung siehe das Seite 50 und 52 oben Gesagte.

---

1) s. Art. 22, 34 und 35 des Armengesetzes, dann § 94 Abs. 5 des revid. Gem.-Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

Näheres über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch sie s. im folgenden Paragraphen lit. c.

§. 12.
Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter desselben (s. S. 50 oben).

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten[1]).

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falls einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

---

1) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen.

Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage **15**.

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeideverwaltung zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeldlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet, an deren Instruktion gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 und 146, Abs. 4.)

c) In Bezug auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen [1]) ist Folgendes zu beachten.

1) Aufstellung des Jahresetats.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorhergängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der

---

1) Eine Zusammenstellung aller auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen bezüglichen Bestimmungen mit entsprechenden Erläuterungen findet sich in „Stadelmann's Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen". Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. (2 Mk. 20 Pf.)

Gemeindeordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge für letzteren können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt. (G.-O. Art. 136.)

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung sind die jährlichen Voranschläge zunächst durch die Verwalter der betreffenden Kassen nach dem durch M.-E. vom 10. October 1869 vorgeschriebenen hinten beigefügten Formular **Beilage 16** zu fertigen, wobei übrigens der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann (s. §. 10 b. oben).

Die Rubriken der Voranschläge sind auf die beiden neben einander liegenden Seiten des Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im betreffenden Jahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

Nach Bedürfniß können die Gemeinden den einzelnen Kapiteln neue Titel anfügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen spalten.

Weiter unterliegt es keinem Anstand, wenn die Gemeinden vom Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben, nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet, voranstellen und sodann die Einnahmen gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen lassen.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde-Anstalten und Kassen, z. B. Sparkassen, Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Schuldentilgung, Getreide-Magazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, sind besondere Voranschläge zu fertigen, wobei das vorgeschriebene Formular soweit als thunlich anzuwenden ist. Diese Specialvoranschläge sind zugleich mit den Hauptvoranschlägen und eben so, wie diese in Reinschrift, gehörig geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist, dem Bezirksamte vorzulegen, während die Concepte derselben in Händen der Gemeindeverwaltung bleiben.

Bei Feststellung der Voranschläge, welche mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen hat, sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts, z. B. bei den Erläute-

rungen über die Deckung des Deficits, im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

Soll ein Voranschlag für mehrere Jahre gelten, was übrigens, wie oben bereits erwähnt wurde, nur für Stiftungen zulässig ist, so ist nach Anleitung der im Formular Beilage **17** dem Abschnitt „Einnahmen" beigefügten Bemerkung zu verfahren.

Behufs genauer Herstellung der Voranschläge sind von den Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung sorgfältig zu ermitteln, und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse, z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Bau-reparaturen und Neubauten ꝛc. sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze im Etat sind mit Ausnahme der ständig wiederkehrenden und minder wichtigen Posten behufs besserer Controle durch die Umlagenpflichtigen und die Aufsichtsbehörden über die Verlässigkeit der Voranschläge entweder in einem eigenen dem Voranschlag beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz zu erläutern, bei regelmäßig wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann übrigens diese Erläuterung unterbleiben.

Die an die Bezirksämter eingesendeten Reinschriften der Voranschläge erhalten die Gemeindeverwaltungen von diesen nach erfolgter Prüfung wieder zurück. (M.-E. vom 10. October 1869, abgedr. in den Kreisamtbl.)

2) Kassawesen.

Ueber das gemeindliche Kassawesen enthält die M.-E. vom 12. October 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nachstehende Vorschriften:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde- und örtlichen Stiftungskassen werden, wie bereits Seite 50 oben bemerkt worden ist, entweder durch die damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder, oder durch besondere, von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung des vorgesetzten Bezirksamtes (Art. 129 und 134 der G.-O.) aufgestellte und vom Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung, wenn auch nur vorübergehend, selbst zu führen.

Ist daher ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so ist für ihn ein Stellvertreter aufzustellen.

Baarschaften und Aktivurkunden, welche dem Bürgermeister mittels Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der treffenden Kasse gegen Empfangs-

bescheinigung abzuliefern, welch' letztere in chronologischer Ordnung in ein besonderes hiefür zu haltendes Buch einzutragen ist.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen rc. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne spezielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Jahres mitzutheilenden Rechnungsvoranschläge, Heberegister und dergl. zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben, sonstige Einnahmen, insbesondere von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahmungsdekretur erlassen, oder sonstige Verfügung getroffen werden kann.

Ueber die Einnahme hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Nur Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren. (Finanz-M.-E. vom 2. August 1873 MABl. S. 467.)

Die Löschungsbewilligung bei Hypotheken hat vom Gemeindeausschusse auszugehen, der Abquittirung ist die vom Bürgermeister zu unterzeichnende Erklärung über die Bewilligung zur Hypotheklöschung beizufügen, der Beidrückung des Gemeindesiegels bedarf es nicht. (M.-E. vom 23. Januar 1874, MABl. S. 108.)

Bei Quittungen über Zahlungen an Schulkassen in den Landgemeinden genügt ebenfalls die alleinige Unterschrift des Kassiers. (M.-E. vom 31. Dez. 1875, F.-MBl. 1876 S. 2.)

Wird die zwangsweise Beitreibung von Einnahmen nöthig, so hat der Verwalter dieselbe beim Bürgermeister zu veranlassen.

Ist die Gewährung eines Nachlasses beantragt oder veranlaßt, so ist von ihm die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

Für Zahlungen, welche die Verwalter gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Zahlungseinweisung des Bürgermeisters machen, haben sie selbst zu haften. Wo Zahlungseinweisungen des Bürgermeisters nöthig sind, werden sie hinsichtlich derjenigen Posten, welche nach dem Voranschlage ziffernmäßig feststehen, sofort beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt, für sonstige Ausgaben ist die vorgeschriebene spezielle schriftliche Anweisung, welche, wie schon bemerkt wurde, auf einem Beschluß des Gemeindeausschusses beruhen muß, zur Zeit ihres Fälligwerdens zu erlassen.

Sowohl die allgemeinen, als die besonderen Anweisungen können jederzeit durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden

und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres, beziehungsweise mit Abschluß des Currentkassatagebuches, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Alle nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reservekasse zu bestehen, von deren Anschaffung nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Umgang genommen werden kann.

Currentkasse, Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien.

Die Currentkasse steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

In ihr sind alle eingehenden Gelder und Werthpapiere mindestens am Tage ihres Einlaufs bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekasse zu hinterlegen, ebenso die Voranschläge, Gebühren- und Heberegister, Kassadekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, die Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien, insoferne letztere geführt werden, sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. (1714 Mk. 29 Pf.) oder weniger beträgt, die Summe von 100 fl. (171 Mk. 43 Pf.), dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 fl. (1714 Mk. 29 Pf. und 6857 Mk. 14 Pf.) entziffert, die Summe von 200 fl. (142 Mk. 86 Pf.), endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. (6858 Mk. 85 Pf.) und darüber die Summe von 400 fl. (685 Mk. 71 Pf.), so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern.

Dem Gemeindeausschuß steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Currentkassabaarbeständen an die Reservekasse anzuordnen.

Für jeden Fond, für welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Currentkassatagebuch nach dem Formulare Beilage 18 unten zu führen.

Die Currentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlag versehen sein, auf welchem der treffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In dieselben werden zunächst die nach Abschluß des letzten Kassatagebuchs aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen ist, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, z. B. die Gebühren, Umlagen ꝛc., und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich solcher Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekasse abzuliefernden oder von dort zurückgezogenen Currentkassabaarschaften werden nur intra lineas vorgetragen.

Vorschüsse, welche nach Art. 64 der Gemeindeordnung an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen geleistet werden, sind in dem treffenden Currentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, im Currentkassatagebuch des treffenden Fonds zu vereinnahmen.

Der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kasse, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kasse an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrag außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Tekturen zu bringen, und mit **Bleistift** fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten, Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falles nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen und dergl., dann der bewilligten Nachlässe zu ergängen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschluß darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann, insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

Die Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfang ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuche angeordnet werden.

In die Manualien, welche beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem Formulare Beil. **19** unten zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden.

Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übergetragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Kassatagebuchs in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, beziehungsweise nach dem erfolgten Abschlusse der Currentkassetagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt wurden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

Reservekasse und Reservekassatagebuch.

In der Reservekasse sind die sämmtlichen Aktivurkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe ꝛc.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neuanfallenden Vermögenszuflüsse, endlich die von den Currentkassaverwaltern entweder freiwillig oder nach Maßgabe der Seite 65 oben erwähnten Vorschriften abgelieferten Currentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen ausgeschieden und mit dem Namen derselben versehen in der Reservekasse getrennt zu halten.

Die Reservekasse muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein, sie ist an einem zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden sicheren Orte aufzubewahren, und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung der Reservekassageschäfte betraut werden.

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten ist auch die Führung der Reservekassageschäfte untersagt, dagegen kann den Currentkassaverwaltern die Betheiligung an den Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Curentkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Currentkassageschäften nicht betrautes Gemeindeausschußmitglied aber den andern Schlüssel in Händen hat.

Die Beiziehung eines weiteren Gemeindeausschußmitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

Die Reservekassaverwalter dürfen nur von den Verwaltern der Currentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern, auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekasse ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung in der Reservekasse stattzufinden hat, müssen von dem Currentkassaverwalter spätestens am dritten Tage, nachdem sie in dessen Hände gelangt sind, abgeliefert werden.

Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaverwaltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Currentkasse aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekasse Baarschaften, Werthpapiere oder sonstige Urkunden an den Currentkassaverwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekassa zu hinterlegen ist.

Die Reservekassaverwalter sind verpflichtet, alle in die Reservekasse eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach

dem Formulare Beil. **20** zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktivurkunden, einschließlich der Coupons, fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist Formular Beil. **21** anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden [1])

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder das Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassaverwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmitelbar und ohne Zwischenraum auf einander folgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrages.

Die Reservekassatagebücher und Urkundenverzeichnisse sind alljährlich abzuschließen, sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den oben erwähnten Empfangsbestätigungen des Currentkassaverwalters in der Reservekasse verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Resevekassaverwaltern zu verschließen ist. Die bei Kapitalsausleihungen zu beachtenden Bestimmungen finden sich Seite 90 Ziff. 6 unten.

Kassavisitationen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt, wie bereits Seite 54 oben erwähnt wurde, die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Currentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

Werden hiebei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

---

1) Dieses Verzeichniß der Aktivurkunden der Gemeinde oder Stiftung ist nicht zu verwechseln mit dem Seite 24 h Abs. 2 oben erwähnten, zum Inventar gehörigen Verzeichniß der sonstigen wichtigeren Urkunden der Gemeinde.

Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

Abgesehen von diesen vorgeschriebenen Visitationen hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem zum Zweck der jährlichen Rechnungsstellung erfolgten Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Rechnungen übereinstimmen.

Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ueberweisung der Kassen.

In allen Fällen des Uebertrags einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hiebei in Anwesenheit des übernehmenden und abtretenden Verwalters oder Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach obiger Anleitung vorzunehmen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter, beziehungsweise seinem Stellvertreter, als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wurden, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

3) Rechnungswesen.

Bezüglich der Rechnungsstellung, welche von den aufgestellten Einnehmern oder Verwaltern auszugehen und längstens bis 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat, wobei mit Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber oder eine andere geeignete Persönlichkeit betraut werden kann (s. Seite 52 oben), ist für Landgemeinden durch die M.-E. v. 10. Oktober 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Nachstehendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Stellung der Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen erfolgt nach dem Formular Beil. 22 und 23.

Die Rubriken dieses Formulares sind, wie bei den Voranschlägen, auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweise vorhanden ist, bezüglich allenfallsiger Weglassung einzelner Titel, Anfügung neuer Kapitel, oder Einschaltung von weiteren Unterabtheilungen gilt das Seite 62 oben über die Fertigung der Jahresvoranschläge Gesagte.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei, wie schon oben vorgetragen wurde, auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine specielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich ist, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

In Fällen solch gesonderter Rechnungsstellung sind die vorgeschriebenen Rechnungsformulare, soweit es thunlich, ebenfalls anzuwenden, die Rechnungen selbst aber gleichzeitig mit den Hauptrechnungen zu veröffentlichen und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushalts der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderung des Vermögens andererseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I. sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II. alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Originalformularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Specialrechnung oder in einer besonderen der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht ausgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt, beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschluß jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erörtern. Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß rechnungsmäßig belegt sein, die Belege, für welche die vorgeschriebenen Gebührenmarken anzuwenden sind, sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Sämmtliche Rechnungen sind wie die Voranschläge in Concept und Reinschrift zu fertigen, entsprechend zu heften und zu paginiren, nach Art. 136 der G.-O. nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen zu verlesen und hierauf 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Sodann sind dieselben durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, zu unterzeichnen und nebst Belegen mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Reinschrift einzusenden, von welcher sie geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einen Band vereinigt werden.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

Betrifft der Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so ist durch ihn die Betretung des Civilrechtsweges nicht ausgeschlossen, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Giebt die vorgelegte Rechnung der Behörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der G.-O., so hat sie binnen 4 Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen. (G.-O. Art. 136.)

Die allgemeinen Bestimmungen der G.-O. Art. 161 und 163 über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzenverhältniß finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung.

Uebersichten über den Schuldenstand.

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beil. **24** jährlich gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt, sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungsrevision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen, K. d. J., bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

§. 13.

Gemeindeversammlungen.

Die auf Landgemeinden sich beziehenden Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung eine Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorgeschrieben ist, sind:

1) Die Vereinignng mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen schon bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden (G.-O. Art. 4),
2) die Einreihung einer Landgemeinde unter die Gemeinden mit städtischer Verfassung (G.-O. Art. 9),
3) die Erhebung und Regulirung von Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren (G.-O. Art. 23),
4) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (G.-O. Art. 24),
5) die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens für immer oder zur Nutznießung auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit (G.-O. Art. 27 und 28),
6) die Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sowie die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens (G.-O. Art. 31),
7) die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen (G.-O. Art. 35),
8) die Einführnng oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben für Benutzung des Eigenthums, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde (G.-O. Art. 40),
9) die Einführung neuer oder die Erhöhung schon bestehender Gemeindeumlagen (G.-O. Art. 47 und 52),
10) die Aufnahme eines Anlehens (G.-O. Art. 61 ff.),
11) die Veränderung eines speziellen Stiftungszweckes (G.-O. Art. 67),
12) bei Erledigung eines Gemeindeamtes im Laufe der Wahlperiode kann, wenn Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Beschlußfassung, ob eine Neuwahl nothwendig erscheint oder nicht, der Gemeindeversammlung überlassen werden G.-O. Art. 200),
13) die Erlassung von Ortsstatuten nach §. 142 der Reichsgewerbeordnung (ME. vom 8. Januar 1877 EMBl. S. 7, dann Art. 1 §. 120

Abs. 2 und 120 a Abs. 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 17. Juli 1878 — Reichsges.-Bl. S. 199),

14) die Genehmigung der Verpachtung der Gemeindejagd und Uebertragung des Jagdpachts (Art 7. und 12 des Jagdges. vom 30. März 1850),

15) die Beschlußfassung in den Fällen des Art. 4, 10 und 13 des Gesetzes vom 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betr. (Ges.-Bl. S. 73 ff.),

16) die Verlegung der weltlichen Kirchweihfeier auf den althergebrachten Tag (§. 8 der VO. v. 18. Juni 1862 Reggs.-Bl. S. 1391),

17) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Einquartierung im Gemeindebezirk erfolgen soll (§. 7 des Quartierleistungsgesetzes v. 25. Juni 1868 Gesetz- und VO.-Bl. 1875 S. 192),

18) die Umwandlung einer Confessionsschule in eine confessionell gemischte, oder einer confessionell gemischten in eine Confessionsschule (§. 7 und 8 der VO. vom 29. August 1873 Reggs.-Bl. S. 1401).

Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Bechlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziffer 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist,[1]) sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren (Heimatsges. Art. 11) durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Ein Muster zu einem solchen Beschluß findet sich in Beil. 25.

Wenn ein solcher statutarischer Beschluß nicht gefaßt wurde, hat in den letzteren Fällen lediglich der Gemeindeausschuß zu bestimmen.

---

1) Art. 112 Ziff. 1 bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziffer 9 fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

Eine Versammlung der Gemeinde zur Beschlußfassung über andere Gegenstände ist gesetzlich unstatthaft.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist, oder alle Stimmberechtigte anwesend sind.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.=O. Art. 146.)

Wenn ein Zehnttheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen. (G.=O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einer Mark 80 Pfg. (Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.= und VO.=Bl. Seite 665) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.=O. Art. 148.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern[1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden[2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder im Falle des Art. 47 Abs. 6 und 7 der G.=O. mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrags richtet[3]), oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.=O. Art. 149.)[4])

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Beschwerden in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegen=

---

1) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 153 Abs. 3 der G.=O.
2) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.=O.
3) Art. 47 Abs. 5 und 7 der G.=O.
4) Art. 27 Abs. 1, Art. 28 und 35 der G.=O.

heiten werden in II. Instanz von der kgl. Kreisregierung, in III. Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H. Ges.- und VO.-Bl. 1878 S. 369 ff.)

§. 14.

Gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses endgiltig entscheidet[1]), zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden. (G.-O. Art. 141.)[2]).

Bei einer absichtlichen und systematischen Außerachtlassung dieser Vorschrift wäre die Distriktsverwaltungsbehörde zum Eingreifen befugt.

Ueber die erforderliche Anzeige der Aufstellung eines Militärpensionisten s. ME. v. 24. Juni 1881. (MA.-Bl. S. 214.)

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nicht nach, so sind Diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung des Bezirksamts zur gemeinschaftlichen Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals vereinigen. (G.-O. Art. 141.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter findet sich in Beilage 26.

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der Gemeindeausschuß mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde- und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

---

1) Zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerden eines Gemeindebediensteten wegen Feststellung seiner Gehaltsbezüge ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Ger.-H. I. Bd. S. 432.)

2) s. die VO. vom 6. April 1869 Reg.-Bl. S. 537 u. M.-E. vom 14. Mai 1869.

Er hat darum darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nöthige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, sofern nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist.

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Polizeidiener, Flur- und Nachtwächter, es können übrigens diese Funktionen theilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksamtes im Benehmen mit dem Forstamt auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt nothwendig und sind Ausnahmen nur dann zuzulassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden, in solchen Fällen wäre aber zur Bedingung zu machen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zulässig und hätte in allen Fällen einzutreten, wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft, welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter wird zweckmäßig in den Monaten September bis Februar einschließlich in der Regel Abends 9 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden, in den übrigen Monaten Abends 10 beginnen und Morgens um 3 Uhr enden. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Ueber-

nahme der Sicherheitswache hat nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern zur Folge, welche der Bürgermeister gegebenen Falls beim Amtsanwalt anzuregen hat.

b) Verpflichtung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

Das gemeindliche Forstschutzpersonal muß vom Bezirksamt bestätigt und vom Amtsgericht, ist der Forstschutz mit dem Flurdienst verbunden, vom Bezirksamte verpflichtet werden:

c) Befugniß zum Vornahme von Verhaftungen.

Den ortspolizeilichen Organen steht die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherheit des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen, Pfändungen vorzunehmen. (Art. 141 Abs. 4. der G.-O.)

Verhaftungen können durch einen Haftbefehl veranlaßt sein, oder auch ohne einen solchen nothwendig werden.

Dem Angeschuldigten ist im ersteren Falle der Haftbefehl, wenn es möglich ist, bei der Verhaftung bekannt zu geben und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde gegen denselben zustehe. (§ 114 der Strafproz.-O. Reichsges.-Bl. 1877 S. 253.)

Eine vorläufige Festnahme kann bei allen strafbaren Handlungen im Falle der Betretung auf frischer That stattfinden, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann [1]); endlich kann eine provisorische Verhaftung stattfinden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls gegeben sind (§ 112 ff. der Strafproc.-O. v. 1. Febr. 1877 — Reichsges.-Bl. S. 346 ff.) und Gefahr im Verzuge obwaltet. (§ 127 der Reichsstrafproc.-O.)

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme wieder in Freiheit gesetzt wird, dem

1) Bei Betretung auf frischer That steht, wenn Fluchtverdacht vorliegt, oder die Persönlichkeit des Thäters nicht festgestellt werden kann, Jedermann das Recht der Festnahme zu. (§ 127 der Strafprozeßordnung.)

Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle Diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten wurden, — Diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben, — Diejenigen, welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — Diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten ꝛc.), — endlich Diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herrühren, unter solchen Umständen betroffen werden, daß sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Theilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei, begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zulässig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder erhebliches öffentliches Aergerniß zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That, bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund der Fortsetzung bildet, gelegt hat, oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werkzeuge ꝛc.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die aus dem Reichsgebiet, einem Bundesstaat oder aus einem bestimmte Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,
2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer

Nothfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,

3) Landstreicher und fremde Bettler.

Einheimische und bekannte Better sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettelns auf ihrer Seite zu befürchten ist.

4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Die Festnahme zu dem Zwecke, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 102 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Rchs.-strafproc.-O. — Ges.- u. VOBl. S. 781 ff.)

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet,
2) bei Heimatlosen und Landstreichern, dann bei Personen, welche nicht im Stande sind, sich über ihre Person auszuweisen,
3) bei Nichtdeutschen, wenn gegründeter Zweifel besteht, daß sie sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werden. (§ 112 der Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877.)

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und blos in soweit darf Gewalt gegen den Festzunehmenden gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. § 34 unten.

d) Pfändungsrecht.

Das dem polizeilichen Dienstpersonal eingeräumte Pfändungsrecht bezweckt nur die Sicherheit des Beweises, es ist sich demnach bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den verursachten Schaden zu decken im Stande ist.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nöthigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Die Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

f) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der

betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber s. in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Seite 44 c. oben.)

g) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen. (VO v. 4. August 1869 Reggsbl. S. 1457.)

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen einen weißmetallenen Schild mit der Aufschrift „Gemeindedienst", ebenso das gemeindliche Forstpersonal (*M.-E. vom 25. Sept. 1837 u. 13. März 1838.)

§. 15.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte concentrirt werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbstständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vortheil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honoriren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die betheiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung, oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.-O. Art. 6.)

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnorts alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (s. S. 54 b oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeisterbezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt. (G.=O. Art. 150.)

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum Königl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeisterbezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen, und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.=O. Art. 151.)

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung sich betheiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152.) Der Gemeindeschreiber und Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt.

§. 16.

Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauchs durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (G.-O. Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3 bis 5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- und Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche nach Verkündigung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 [1]) einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligter in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

---

1 G.-Ed. vom 1. Juli 1834 §. 3. Mehrere nahe gelegegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Mühlen und Häuser

sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

Die Bestimmung im Abs. 2 dieses § findet auf Weiler und Einöden, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 keine besonderen vom Gemeindeverband ausgenommene Markungen besaßen, keine Anwendung. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. I. Bd. S. 187.)

§. 17.

Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

1. Competenzverhältnisse.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staats und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

In den Fällen des Art. 157 Abs. 3, 6—8 und 158 der G.-O. steht bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung die Staatsaufsicht der kgl. Kreisregierung zu. (G.-O. Art. 160)

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistatsräthe in mittelbaren Städten und in Märkten sind von der kgl. Kreisregierung zu bestätigen. (Art. 78 der G.-O.)

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, wird von der kgl. Kreisregierung ausgeübt. (Art. 166 der G.-O.)

Die Fälle, in welchen in Bezug auf gemeindliche Angelegenheiten eine Genehmigung oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, sind, soweit sie die Landgemeinden berühren, nachstehende:

a) die Genehmigung des Bezirksamts ist einzuholen:

1) bei Abweichung von den Vorschriften des Art. 26 und 66 der G.-O über Erhaltung des Grundstockvermögens der Gemeinden und der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen (Ziff. 5 der M.-E. v. 7. Aug. 1881 — MABl. S. 288 ff),

2) bei Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens und Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen desselben, bei welchen diese bisher nicht üblich waren (Art. 31 Abs. 3 der G.-O.),

3) bei Feststellung der Mahngebühr nach Art 48 der G.-O.,

4) bei Aufnahme eines Anlehens für die Gemeinde nach den Bestimmungen des Art. 63 Abs. 1 der G.-O. und bei Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird (Art. 63 Abs. 3 der G.-O), dann bei Vorschüssen aus besonders dotirten Gemeinde- und Stiftungskassen, wenn dieselben nicht binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden (Art. 64 der G.-O. — M.-E. v. 7. Aug. 1881 Ziff. 2),

5) bei Veränderung eines speziellen Stiftungszwecks (Art. 64 der G.-O.),

6) bei mit bleibenden Lasten verknüpften Stiftungszuflüssen (Art. 69 der G.-O.),

7) bei Entlassung eines Gemeindeausschußmitgliedes auf Ansuchen (Art. 127 Abs. 4 der G.=O),
8) bei Aufstellung eines Ortsführers nach Art. 139 Abs. 2 der G.=O,
9) bei gemeinschaftlicher Bestellung von Bediensteten für Handhabung der Orts= und Feldpolizei nach Art. 141 Abs. 6 der G.=O.,
10) bei Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde= oder Stiftungsvermögens in den zu einer Gemeinde vereinigten Orschaften nach Art. 153 Abs. 9 der G.=O.,
11) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth die im Art. 159 Ziff. 1 der G.=O mit Art. 14 § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9 Juli 1873 (Rchsges.=Blatt S. 223) bezeichneten Beträge erreicht,
12) bei Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindl. Grundstockvermögens und von Gemeindegründen (Art. 27 und 28 der G.=O. — Ziff. 5 der M.=E. vom 7. Aug. 1881),
13) bei Erhöhung der allenfalls bestehenden Beiträge der Unterrichts= und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten,
14) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerth,
15) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst [1]) und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten (Ziff. 1 der M.=E. v. 7. Aug. 1881),
16) bei Regulirung der Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,
17) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die im Art. 159 Ziff. 1 der G.=O. bezeichneten Summe übersteigt,
18) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann Gewährung von Nachlässen an solche Personen,
19) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der G.=V. (zu Ziff. 11—19 s. Art. 159 der G.=O.),
20) bei einer über acht Tage dauernden Entfernung des geschäftsleitenden Vorstands der Gemeindeverwaltung aus dem Gemeindebezirke [2]) (Art. 164 der G.=O.),
21) bei Erlassung von Ortsstatuten auf Grund des Art. 1 §. 120 Abs. 2, 120 a. Abs. 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung v. 17. Juli 1878 (Rchsges.=Bl. 1878 S. 199), dann des §. 142 der Reichsgewerbeordnung.

---

1) Ueber die Gründung gemeindlicher und distriktiver Sparkassen s. die M.=E. vom 20. Mai 1874. (MABl. S. 301.)

2) Bei dessen Entfernung vom Wohnorte behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, z. B. bei Einberufung zum Landtag, Landrath 2c. genügt eine einfache Anzeige.

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. 1 der Gem.-O. die staatsaufsichtliche Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. von Entschd. des VGH. II. Bd. S. 214.)

b) Die Bestätigung des Bezirksamts ist zu erholen:
1) für die Wahl der Bürmeister und Beigeordneten (Art. 126 u. 151 der G.-O.),
2) für die nach Art. 129 Abs. 3 und 134 der G.-O aufgestellten rechnungsverständigen Einnehmer der Gemeinden,
3) für die Wahl der Sachverständigen zur Fertigung der Forstwirthschaftspläne der Gemeinden und Stiftungen (Art. 7 Abs. 3 des revid. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Ges.- und VOBl. 1879 S. 1313 ff.),
4) für die Aufstellung des Forstschutzpersonals (Art. 13 des revidirten Forstgesetzes),
5) für die Verpachtung der Gemeindejagden und Uebertragung des Jagdpachts (§. 6 Ziff. 13 und 16 der revid. Vollzugs-Vorschriften v. 3. Februar 1857 zum Jagdges. v. 30. März 1850).

c) Die Genehmigung der kgl. Kreisregierung ist erforderlich:
1) bei Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien im Falle der Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden (Art. 6. Abs. 2 der G.-O),
2) für die Wirthschaftspläne der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 7 Abs. 2 des revid. Forstges.).

d) Die Bestätigung der kgl. Kreisregierung ist einzuholen: bei Aufstellung der Förster und Sachverständigen zur Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 13. des revid. Forstgesetzes).

e) Der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums bedarf es:
1) bei Veränderungen im Gemeindeverband nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 der G.-O.,
2) bei beabsichtigter Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung von Bürgermeistereien in Ermangelung allseitiger Zustimmung (Art. 6 Abs. 2 der G.-O.),
3) bei Einführung der im Art. 40 Abs. 4 der G.-O erwähnten Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben.

f) Allerhöchste Genehmigung ist zu erholen:
1) bei Einreihung einer Landgemeinde in die Klasse der Gemeinden mit städtischer Verfassung (Art. 9 Abs. 5 der G.-O,),
2) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer (Art. 24 Abs. 3 der G.-O.),
3) bei Gründung neuer örtlicher Stiftungen (Art. 69 der G.-O.),
4) für Uebernahme der Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten durch im zeitlichen Ruhestand befindliche Staatsdiener. (Art. 173 Abs. 2 der G.-O.)

2) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Ziff. 4 unten Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

In wie weit die Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Distriktspolizeibehörde aufgefordert werden können, bemißt sich nach Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

3) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.[1]) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jemals bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.-O. Art. 156.[2])

Die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen an die Gerichte bemißt sich nach der M.-E. v. 26. Novbr. 1866 (abgedr. in den Kreisamtsblättern), an die Rentämter nach Art. 28 des Ges. v. 28. Aug. 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges.- u. VOBl. S. 883) und § 4 der MBekm. v. 21. Sept. 1879 (ibid. S. 1211), die Anzeige unehelicher Geburten an das Pflegschaftsgericht erfolgt nur durch den Standesbeamten. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II 4, MABl. S. 675 ff.)

---

1) Hieher gehören die Mitwirkung der Gemeinden bei den Wahlen zum Reichstag, Landtag, Landrath und Distriktsrath, in Militärsachen, die Betheiligung derselben bei der Strafrechtspflege, dann bei der Civilrechtspflege durch Annahme von Zustellung und Assistenzleistungen, die Mitwirkung zur Wahl der Schöffen und Geschworenen, die Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen, die Mitwirkung zum Vollzug der Steuergesetze ꝛc.

2) s. die M.-E. v. 26. Nov. 1866 Ziff. 4.

Ueber die Geschäftsaufgabe der Bürgermeister als Standesbeamte wird weiter unten gesprochen werden.

4) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der einzelnen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden,
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen[1].

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

---

1) Gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindebehörden können von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde nicht aufgehoben, oder durch einen staatsaufsichtlichen Beschluß ersetzt werden, ohne daß vorher die betreffende Gemeindebehörde zur Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses binnen angemessener Frist aufgefordert wurde. (Sammlg v. Entsch. des Verw.-Ger.-Hofes. I. Bd. S. 129.)

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde unter Beachtung der Ziff. 1 der M.-E. v. 7. Aug. 1881 (MABl. S. 288) an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt. (G.-O. Art. 157.)

Streitige Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, welche in einem nach Art. 157 der Gemeindeordnung eingeleiteten staatsaufsichtlichen Verfahren anhängig gemacht wurden und für das letztere präjudiziell sind, dürfen in den unteren Instanzen nicht nach den Vorschriften des Art. 45, sondern müssen nach den Vorschriften des Art. 16 bis 38 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes behandelt und entschieden werden.

Die Frist zur Einlegung von Beschwerden gegen die in solchen Fragen unrichtigerweise nach Maßgabe des Art. 45 des cit. Gesetzes erlassenen zweitinstanziellen Bescheide der kgl. Kreisregierungen, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 22 des Gesetzes rechtzeitig bei der ersten Instanz erhoben wird. (Sammlg v. Entscheidungen des VGH I. Bd. S. 95.)

5) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (G.-O. Art. 157.)

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 158, §. 11 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. — Rchsgesbl. 1877 S. 77 — mit Art. 7 des Ges. über den Verw.-Ger.-H. — Ges.- u. VO.-Bl. 1878 S. 369, — Erk. des Compet. Consl. Senats vom 7. Febr. 1878 — Ges.- und VOBl. III. Beil. S. 14—16).

6) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

Die Fälle, in welchen im Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens die Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist, sind bereits oben Seite 85 lit. a. einzeln aufgeführt worden.

Hier erübrigt nur zu Ziffer 19 die Anführung der Hauptbestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1869 (Reggsbl. S. 1441) über Ausleihung von Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen und der in den Kreisamtsblättern abgedruckten Vollzugs-Instruktion zu derselben vom 6. August 1869.

Die Ausleihung von Kapitalien der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen darf nur erfolgen an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an die unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlands, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anleihens gesetzlich ermächtigt sind, und an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist. In Zweifelsfällen ist die Befugniß zur Aufnahme eines Darlehens von der der juristischen Person vorgesetzten Behörde zu bestätigen.

Die Anlegung solcher Kapitalien ist nach §. 5 der Vollzugs-Instr. vom 6. August 1869 gestattet:

a) bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,
b) bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank und deren Filialen,
c) bei Eisenbahnaktien und Anleihen, soweit dieselbe die Zinsengarantie des bayer. Staates genießen;
 weiter ist sie gestattet
d) in Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank in München (M.-E. v. 20. März 1873 Mbl. des J. S. 376),
e) in der bayer. Vereinsbank (M.-E. v. 28. März 1871),
f) in Aktien der bayer. Notenbank (M.-E. v. 2. Okt. 1875, Mbl. d. J. S. 489).

Bei Sparkassagelder kann außerdem in den Statuten die Kapitalanlage

a) in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten,
b) mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalsanlage zulässig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind, oder in den nächsten sechs Monaten fällig werden,
c) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft

für zulässig erklärt werden. (Ziff. 9 der M.-E. v. 20. Mai 1874 MABl. S. 301.)

Bei solchen Anlagen ist übrigens die M.-E. v. 27. November 1878 (MABl. S. 398) zu beachten.

Ueber die Erhebung von Reichsstempelabgaben für Werthpapiere s. das Reichsges. vom 1. Juli 1881 (Rchsges.-Bl. S. 185) mit Ausf. Vorschr. v. 7. Juli 1881 (Rchscentr.-Bl. S. 283) und VO. v. 16. Aug. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 1131.)

Eine genügende *hypothekarische* Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern liegen und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und

Kostenkaution von 10 Prozent und der etwa vorhandenen Hypotheken hinreichen würde.

Die Ermittlung des Werths der Hypothekenobjekte, welche nach Ziffer 6—10 der Vollzugsvorschriften zu erfolgen hat, haben die Gemeinden bei eigener Haftung mit aller Sorgfalt zu pflegen, und zweckmäßig in einem Anlehensconspekt etwa nach Formular Beilage 27 niederzulegen.

Gebäude dürfen im äußersten Falle nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden, auch wenn deren Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt.

Das Kapital darf dem Schuldner erst nach Eintrag im Hypothekenbuche ausgehändigt werden.

Wenn in Folge einer Minderung im Werth oder der Brandversicherungssumme des Hypothekenobjektes die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr besteht, oder die Sicherheit des Kapitals in sonstiger Weise gefährdet erscheint, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theil zu künden, insoferne nicht eine weitere genügende Sicherheit besteht. —

Bei Kapitalsausleihungen an den Staat oder an die oben erwähnten juristischen Personen oder Gesellschaften können die Kapitalien entweder unmittelbar gegen eine auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldverschreibung hingegeben oder Werthpapiere angekauft werden, welche, vorbehaltlich der bezüglich der Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen, sofort vinculirt, resp. auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung umgeschrieben werden müssen. (§. 5 der V.-O.)

Das Verfahren bei der Vinculirung und Devinculirung bemißt sich nach Ziffer 18 und 19 der Vollzugsinstruktion vom 6. August 1869, welche außerdem noch nähere Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung, insbesondere bezüglich der Wahl der Anlageart, bezüglich der Prüfung des Werths der Hypothekenobjekte, der Beschlußfassung über Bewilligung eines Darlehens 2c enthält. Ein Formular zu einem Beschlusse findet sich in Beil. 28.

Verordnung und Instruktion finden sich auch in Stadelmann's Gemeindeverfassung bei Art. 112 der rechtsrh. G.-O., dann in der Anleitung desselben zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens abgedruckt.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominal-Obligationen, welche im Wege der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus den laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

Ueber die Beachtung der bestehenden Bestimmungen über Kapital-

ausleihungen haben sich die Gemeinden bei der Rechnungsstellung, sowie bei den Amts- und Kassavisitationen durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse entsprechend auszuweisen.

Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zulässig.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Auf die Kapitalausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadministrationen hat die V.-O. vom 31. Juli 1869 keine Anwendung zu finden, bezüglich dieser bestehen vielmehr die desfallsigen besonderen Bestimmungen bis auf Weiteres fort. Näheres hierüber s. §. 22 unten.

7) Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für welche der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist (Art. 161 der G.-O. mit Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verw.-Ger.-H.). Bei Angelegenheiten der letzteren Art (Art. 10 des Ges. über Errichtung des Verw.-Ger.-H. — Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369) bemißt sich die Beschwerdefrist nach Art. 45 dieses Gesetzes. Ueber die Berechnung der Beschwerdefrist bei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof siehe §. 47 unten.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind ebenfalls bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe zu bescheiden ist.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden[1]).

Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der ei-

1) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

gentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von den einzelnen bei der Sache betheiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Sammlg. von Entsch. des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 13).

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.).

§. 18.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubsertheilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.-O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nothwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworener, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. (nun 45 Mk. Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- und VOBl. S. 665) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach

der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.=O. Art. 165.)

Die Bestimmung des Art. 8 Ziff. 33 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes hat auf die nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung zulässige Erklärung des Ausgetretenseins aus der bisherigen amtlichen Stellung keine Anwendung zu finden.

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 der G.=O. wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 der G.=O. der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden (nun neun Mark) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.=O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde= oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. (nun 90 Mk.) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Thurmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener ꝛc. kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.=O. Art. 167.)

Ueber Bestechung von Gemeindeausschußmitgliedern oder falsche Beurkundungen durch solche s. Oberstr. Erk. vom 20. und 27. April 1875 (MABl. S. 254 und 255), dann Oberstr. Erk. vom 17. Nov. 1873 (MABl. 1874 S. 129).

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Betheiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Haft oder 1 fl. 30 kr. (2 Mk. 70 Pf.) an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses, sofort vom Dienste zu suspendiren. (G.=O. Art. 168.)

e) Aufsicht auf die Handhabung des Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.=O. Art. 169.)

Art. 151—154, dann 156—159 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetz, die Dienstpflichten der Beamten betreffend, finden auch auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden Anwendung. (Art. 160 des cit. Ges.)

§. 19.

Wahlen zu Gemeindeämtern. [1])

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimm=

---

1) Siehe die M.=E. v. 12. Okt. 1869, die Vornahme der Gemeindewahlen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.

berechtigten unmittelbar vollzogen. Dieselben finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs. 1 und 176.)

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannten Wahlcommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren zu betragen hat. (G.-O. Art. 197 Abs. 2.)

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (Ges. v. 19. Januar 1872 Art. 8.)

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurtheilung die aktive oder passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren hat, tritt, insoferne er nicht früher Rehabilitation erlangte, bei Verurtheilung wegen Verbrechens nach 10, bei Verurtheilung wegen Vergehens nach 5 Jahren, vom Tage der Strafverbüßung, Erlassung oder Verjährung, in die verlornen Rechte wieder ein. (Einf.-Ges. zum Reichs-Str.-Ges.-B. vom 26. Dez. 1871 Art. 46.)

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. (G.-O. Art. 170 Abs. 2.)

Zu den Gemeindebürgern sind auch Diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten. (M.-E. vom 12. Okt. 1869 Nr. 12321.)

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.-O. Art. 171.)

Wo Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimiren.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von

der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.-O. vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 172.)

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.[1])

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.-O. Art. 173 und Reichsmilit.-G. von 1874 §. 47.)

Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener. (§. 8 der Gerichtsvollz.-O. vom 6. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1091.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde- oder Orts-Ausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahr verwaltet hat,
4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. (nun 45 bis 270 Mk.) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Schöffen-Gericht. (G.-O. Art. 174.)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust

1) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältniß zum Staate stehen, ebensowenig auf Posterpeditoren, wenn das letztere der Fall ist.

des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. (G.-O. Art. 175.)

Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 der G.-O. ist nach §. 109 des Reichstrafgesetzbuches zu bemessen. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 35.)

Zum Vollzuge der Wahl haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, bis Ende October doppelt herzustellen. (s. Formular Beil. **29**.)

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Die vorsätzlich falsche Herstellung der Wählerlisten wird nach §. 348 und 349 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (s. Formular Beil. **30**.)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen, welche sich auf den ganzen Inhalt der Liste erstrecken können und nicht blos auf die die Person des Reklamanten betreffenden Fehler beschränkt sind, in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist, oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.-O. Art. 176.)

Der Wahlcommissär[1]) hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das

1) Zu Wahlcommissären können vom Bezirksamtsvorstand außer den Beamten des Bezirksamts auch andere Personen ernannt werden, welche sich zur Uebernahme dieser Funktion verstehen und die nöthige Verlässigkeit und Geschäftserfahrung besitzen. M.-E. v. 12. Okt. 1869 Nr. 12321 Ziff. 2 Abs. 3 und vom 10. Okt. 1875 Nr. 11144.

nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.=O. Art. 181.)

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.=O. Art. 178, Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.=O. Art. 180.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen, an die Wähler vertheilt und von diesen zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-O. berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung incorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Ausschuß-Prot. der Abgeordn. S. 668.)

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihrer Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183.)

Vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses oder

Verfälschung des Wahlergebnisses durch mit Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragte Personen oder Dritte wird nach §. 108 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. (G.-O. Art. 184.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen (G.-O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 und 4 weiter zu verfahren hat. (G.-O. Art. 197.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in

den Gemeindeausschuß zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihrer Eintritts beseitigt wird.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältniß befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O. Art. 186.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind gebührenfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 181 und 188, mit M.-E. vom 11. Januar 1870.)

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung eines Wahlcommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlakts erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.=O. Art. 198.)

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde= und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.=O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.=O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeindeausschuß, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für nothwendig erklärt. (G.=O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Anfechtung der Wahl.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde er=

greifen. In diesen Fällen entscheidet die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 196 Abs. 5.)

Wird eine Wahl auf Grund des Art. 175 wegen einer behaupteten Wahlbestechung angefochten, oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe hiefür insgesammt bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde binnen 14tägiger Frist vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe Seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. (Sammlg. von Entscheidungen des Verw.-Ger.-H. II. Bd. S. 35.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern über die Giltigkeit solcher Wahlen, die Verpflichtung zur Uebernahme solcher Aemter und die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 des Ges. über Errichtung eines Verw.-Ger.-H., Ges.- u. VOBl. 1878 S. 379 ff.)

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 20.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschwornen ob, welche die Grenzen nach Anleitung des Gemeindevorstands wenigstens einmal im Jahre zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschwornen bekannt gewordenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte u. dergl. [1]).

b) Verhältnisse der Ausländer.

Als Ausländer sind nur solche Personen zu betrachten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören.

---

1) s. das Regulativ über das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen vom 8. Juni 1851, Döllinger Bd. 33, S. 145. Dann die M.-E. vom 14. Oktober 1833, ebendas. S. 148. Bezüglich der Grenzberichtigungen gegen Oesterreich s. den Staatsvertrag vom 24. Juni 1862, gegen Sachsen-Meiningen und Weimar die M.-E. vom 5. Aug. 1851, Döll. Bd. 33, S. 147, gegen Baden das Ausschreiben der Kreisregier. von Unterfranken vom 29. Nov. 1864, Kreisamtsbl. S. 2055. — Eine Instruktion über Revision der Landesgrenze gegen Württemberg erging unterm 2. Januar 1873, dieselbe findet sich in den Kreisamtsblättern der betheiligten Kreise.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird. (Art. 45 des Heimatges.)

Näheres über Beschränkung des Aufenthalts von Ausländern siehe unten §. 37 III d.

Ueber Verehelichung von Ausländern, Heimaterwerb durch solche, Stellung von Ausländern unter Polizeiaufsicht und deren Verweisung aus dem Reichsgebiete, Gewerbsbetrieb derselben, Verleihung des Ehrenbürgerrechts an solche, Unterstützung von Ausländern, Militärdienstpflicht derselben 2c. siehe an den einschlägigen Stellen.

c) Freizügigkeit der Reichsangehörigen.

Nach dem Gesetze vom 1. Nov. 1867, die Freizügigkeit betr., hat jeder Reichsangehörige das Recht, sich an jedem Orte des Reichsgebiets aufzuhalten, wo er sich eine eigene Wohnung, oder überhaupt ein Unterkommen verschaffen kann, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts oder der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, ohne hierin von der Obrigkeit seiner Heimat oder der des Orts seines Aufenthalts gehindert werden zu können, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst in dieser Beziehung Ausnahmen zuläßt.

Diese Bestimmung veranlaßte eine Reihe von Modifikationen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, welche in §. 37 unten berücksichtigt sind.

Ueber die gegen Reichsangehörige zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen siehe §. 37 unten III d.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Freizügigkeit und Aufenthalt gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H. v. 8. Aug. 1878.)

d) Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der früher in Bayern bestandenen Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen ist das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Ges.-Blatt 1870 Beil. S. 89) mit den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1871) getreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nachstehende:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird begründet wie folgt:

1) durch Abstammung erwerben eheliche Kinder eines Reichsangehörigen, gleichviel wo sie geboren sind, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter,
2) durch Legitimation erwirbt das uneheliche Kind einer dem deutschen Reiche nicht angehörigen Frauensperson die Staatsangehörigkeit des dem deutschen Reiche angehörigen Vaters,
3) durch Verheirathung mit einem Angehörigen des deutschen Reiches erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes,
4) für einen Staatsangehörigen eines andern Bundesstaates wird die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation erworben.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht, ebensowenig begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme und Naturalisation erfolgt ausschließend durch von der Kreisregierung, K. d. J., auszustellende Urkunden.

Diese Urkunden werden nach einem bestimmten in der Instr. vom 9. Mai 1871 enthaltenen Formulare ausgestellt und begründen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Ueber die mit Ausnahme der Naturalisationsgebühr gebührenfrei erfolgende Instruirung der Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch die Distriktsverwaltungsbehörden s. die * M.-E. v. 9. Mai 1871.

Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mk. (Art. 180 des Gebühren-Ges. vom 18. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 950.)

Berechtigt die Aufnahme zu verlangen, sind lediglich die Reichsangehörigen. Dieselben müssen den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit durch einen legalen Heimatschein oder durch eine sonstige von ihrer Heimatgemeinde ausgestellte Urkunde erbringen, den weiter erforderlichen Nachweis, daß sie in einer bayerischen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, aber durch ein Zeugniß ihrer Aufenthaltsgemeinde liefern.

Weiter ist ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde darüber vorzulegen, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (s. §. 37 III unten) eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle. Wird letzteres Zeugniß nicht schon bei der Gesuchstellung beigebracht, so ist das Gesuch der Aufenthaltsgemeinde von der Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über diesen Punkt mitzutheilen.

Im Gesuch selbst ist außer dem Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers und seiner etwaigen Familienangehörigen zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder

sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden, weiter ist zu den Akten zu constatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden kann. Von Vorlage von Zeugnissen hierüber ist abzusehen, wenn der instruirenden Behörde die Verhältnisse genügend bekannt sind, resp. die betreffenden Angaben des Gesuchstellers in Beziehung auf den Civilstand glaubhaft erscheinen.

Die Sachinstruktion sowie die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt gebührenfrei, die letztere darf in keinem Falle vom Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

Ein Recht die Naturalisation zu beanspruchen besteht nicht, sie darf überhaupt nur ertheilt werden:

1) wenn der Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch die Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder Curators ersetzt ist,
2) wenn sich der Gesuchsteller über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermag,
3) wenn er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und
4) an diesem Orte nach den dort bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber die 2 bis 4 aufgeführten Punkte ist die Gemeinde und Armenpflege des Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, stets zu hören (§. 8 des Ges.) und deren Erklärung zu den Akten zu nehmen.

Außerdem hat der Gesuchsteller in der Regel den Nachweis zu liefern, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten wird. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zulässig. (Instr. Ziff. 5 a.)

Ist die Dispositionsfähigkeit und der Leumund des um Naturalisation einkommenden Ausländers der instruirenden Behörde als unbedenklich bekannt, so bedarf es eines besonderen Nachweises hierüber nicht; zum Nachweis, daß der Gesuchsteller an dem Orte, wo er sich niederlassen will, Wohnung und Unterkommen finden kann, dient ein Zeugniß der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von ihr nach dem Obigen einzuholenden Erklärung verbunden werden kann. Bezüglich der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers genügt ebenfalls das Zeugniß der Niederlassungsgemeinde.

Bezüglich der im Gesuch ausdrücklich zu constatirenden Punkte sowie der Erklärung der Niederlassungsgemeinde über ihr Abweisungsrecht gilt das bei Behandlung der Aufnahmsgesuche desfalls Gesagte.

Ein Nachweis, daß der um Naturalisation Nachsuchende aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen wurde, ist nicht erforderlich, mit Ausnahme der Gesuche von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichs=

rathe vertretenen Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. (M.-E. vom 15. Januar 1878.)

Eine von der Kreisregierung oder einer ihr coordinirten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmsurkunde, soferne nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist. Bei Anstellung im Reichsdienst erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat; hat er seinen Wohnsitz im Auslande, so darf ihm von dem Bundesstaate, in welchem er um die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsucht, die Naturalisation nicht verweigert werden. (Reichs-Ges. vom 20. Dez. 1875, Reich-Ges.-Bl. S. 324.)

Ueber Aufnahme Solcher, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, s. S. 112 Ziff. 3 Abs. 6 und 7.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (Art. 11 und 12 des Ges.)

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1) durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde der k. Kreisregierung, K. d. J.

Der Antrag ist nach Maßgabe der Vollz.-Vorschr. vom 9. Mai 1871 zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und hat Vor- und Zuname, Stand, Alter des Gesuchstellers, sowie seiner Ehefrau und Kinder zu enthalten, wobei zu constatiren ist, inwieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er, resp. seine Familie, in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

In Ermangelung dieses Nachweises darf die Auswanderungsbewilligung nicht ertheilt werden

1) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen,

2) Militärpersonen des aktiven Heeres, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind,
3) den Offizieren, den in Offiziersrang stehenden Aerzten und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes sowie den in §. 5, 4 b—d der Controlordnung bezeichneten Mannschaften darf, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserl. Verordnung die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Wehrpflichtige untersagt werden. [1]).

Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern findet nicht mehr statt, es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

Hat sich der Gesuchsteller über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat sofort ausgewiesen, so erfolgt die Ausstellung der Entlassungsurkunde gebührenfrei, in den übrigen Fällen unterliegt sie einer Gebühr von 3 Mk. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei. (Art. 174 des Gebühren.-Ges. vom 18. Aug. 1879 — Ges.- u. VOBl. S. 903.)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Bayerische Staatsangehörige, welche nach erlangter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande auswandern, verlieren ihre bisherige Heimat in Bayern. Wenn dieselben in der Folge sich wieder in Bayern niederlassen, können sie die Heimat in einer bayerischen Gemeinde nur unter der Voraussetzung erlangen, daß sie die bayerische Staatsangehörigkeit wieder erworben haben. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.-Ger.-H. I. Bd. S. 237.)

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (Art. 18 und 19 des Ges.)

---

1) Ueber die Behandlung der Auswanderungsgesuche Militär- und Wehrpflichtiger, dann der Personen des Beurlaubtenstandes s. Ersatzordnung § 25, Controlordnung §. 6 Ziff. 2, §. 7 Ziff. 5 und 6. Ueber die Militärpflicht der Ein- und Rückwanderer s. §. 19 der Ersatzordnung, §. 7 Ziff. 11 Abs. 4 der Controlordnung mit §. 15 A. Z. 13 derselben.

Die Entlassung Bevormundeter setzt die Einwilligung des Vormunds und der Obervormundschaftsbehörde voraus. (M.-E. vom 8. April 1873, MBl. d. J. S. 400.)

Die Staatsangehörigkeit geht weiter verloren

2) durch Ausspruch der Behörde.

Bayerische Unterthanen, welche sich in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate aufhalten, können durch Beschluß des k. Staatsministeriums des Innern ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Reichsoberhaupt für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten; das Gleiche gilt für solche bayerische Unterthanen, welche ohne Erlaubniß der Staatsregierung in fremde Staatsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten;

Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste mit Einschluß der Kriegsdienste haben die Distriktspolizeibehörden durch die k. Regierung dem Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht vorzulegen;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland.

Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Passes oder Heimatscheines befindet, vom Ablauf dieser Papiere an berechnet. Sie wird unterbrochen durch den Eintrag in die Matrikel eines Reichsconsulats (Gesetz v. 8. Nov. 1867, die Organisation der Bundesconsulate betr., §. 12), ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung der Matrikel folgenden Tag.

Für solche, welche am Tage der Einführung des Gesetzes in Bayern, den 13. Mai 1871, bereits im Auslande lebten, beginnt die zehnjährige Frist von diesem Tage an.

Der hiedurch eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden, bei dem Vater sich befindenden minderjährigen Kinder.

Durch Staatsverträge kann die zehnjährige Frist für Solche, welche sich in dem betreffenden Staate mindestens 5 Jahre aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, auf 5 Jahre herabgesetzt werden.

Bayerischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren und keine andere erworben haben, kann dieselbe durch die Kreisregierung ihrer letzten Heimat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Angehörige des deutschen Reiches, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren haben und in das Gebiet des deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk der Nach-

suchende zuletzt heimatberechtigt war, ausgestellte Aufnahmsurkunde, welche ihnen auf Ansuchen ertheilt werden muß;

4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Bayerin durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden, welche den Besitz und die Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann die Entlassung aus dem Staatsverbande betreffen, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H. vom 8. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 369.)

e) Ausstellung von Staatsangehörigkeitszeugnissen.

Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem in der M.-E. vom 1. April 1881 (MABl. S. 105) vorgeschriebenen Formulare I eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeit für den Fall der Wahl des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Ueber die Form der Heimatscheine siehe §. 37 I lit. k unten.

f) Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern.

Die Vorschriften der MBekm. vom 24. Dez. 1876 über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern (Ges.- u. VOBl. S. 889) bestehen fort; zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach VO. vom 7. Juni 1862 (RegsBl. S. 1191) die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

Die Geschäftsführung der Agenten ist durch die M.-E. vom 12. Juni 1862 (RegsBl. S. 1194) geregelt.

g) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mittheilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mittheilung der Geburten und Sterbefälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der Standesbeamten.

Ueber Mittheilung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher an den Standesbeamten des Wohnorts s. Ziff. V 3 der M.-E. vom 5. Dez. 1875 (MABl. S. 675 ff.).

Sterbefälle von Kriegsveteranen, sowie von solchen Personen, welchen inländische Ordensdekorationen verliehen waren, sind vom Bürger-

meister der Distriktspolizeibehörde, letztere unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen [1]).

Das eiserne Kreuz kann den Hinterbliebenen belassen werden, wenn sie bei der k. Preuß. Generalordenscommission darum nachsuchen (M.-E. vom 26. April 1871), außerdem ist es ebenfalls einzuliefern.

Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

(VO. vom 12. Mai 1871 Regsbl. S. 937.)

Ueber Rücklieferung militärischer Dienstalterszeichen s. M.-E. vom 17. Februar 1876 (MABl. S. 102).

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des Standesbeamten, welche hierüber am Schluß eines jeden Kalenderjahres gleichzeitig mit den Nebenregistern Auszüge aus den Standesregistern an das k. Bezirksamt einzusenden hat.

h) Feier der politischen Festtage.

Bei der Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

i) Namensänderungen, unbefugte Annahme von Titeln, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.

(M.-E. vom 8. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Berichtigungen eines Namens werden nach der M.-E. vom 16. Mai 1866, abgedruckt in den Kreisamtsbl., behandelt.

Jede Namensänderung ist von der Distriktspolizeibehörde dem Standesbeamten durch Mittheilung einer beglaubigten Urkunde bekannt zu geben. (M.-E. vom 8. Aug. 1881 — MABl. S. 293.)

Ueber die Gebühren bei Namensänderungen siehe Art. 183 u. 204 des Gebührengesetzes. (Ges.- u. VOBl. v. 1879 S. 903 ff.)

Differenzen über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Familiennamens werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. (Oberstr. Erk. vom 14. März 1857, Regsbl. S. 270.)

Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme

---

1) Ordensdekorationen von Civilisten sind von den Bezirksämtern unmittelbar an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern einzusenden. (M.-E. vom 15. Mai 1876 Ziff. 2, Mbl. d. J. S. 233.) Die Einsendung der Orden verstorbener aktiver oder pensionirter Offiziere und Militärbeamten erfolgt an die Militärbehörde.

eines Titels, von Würden oder Adelsprädikaten wird nach §. 360 des Strafgesetzbuches bestraft.

k) Schöffenliste.

Das vom Bürgermeister gemäß §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 41 ff.) herzustellende Verzeichniß (Urliste) der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, bildet nach §. 85 des citirten Gesetzes zugleich die Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Dasselbe hat je für den Zeitraum eines Kalenderjahres Geltung.

Zum Amt eines Schöffen können nur Personen berufen werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen; von Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages ist die Zulassung zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht abhängig.

Die zum Amte eines Schöffen unfähigen Personen sind im §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. III der M.-E. vom 1. August 1880 (MABl. S. 289) bezeichnet, diejenigen, welche zu diesem Amt nicht berufen werden sollen, in §. 33 u. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. IV der M.-E. vom 1. August 1880. Diese beiden Kategorien von Personen sind in die Schöffenliste nicht aufzunehmen, wohl aber die Personen, welche nach §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Ziff. VI der M.-E. vom 1. August 1880 zur Ablehnung des Schöffenamts berechtigt sind. Von dem eine Ablehnung rechtfertigenden Verhältniß ist in der Liste Vormerkung zu machen. (Ziff. VII der M.-E. vom 1. Aug. 1880.)

Die Urlisten sind nach dem der M.-E. vom 1. August 1880 beigegebenen Formular A anzufertigen und jährlich vom 16. September an in der Gemeinde eine Woche lang[1]) zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb einer Woche vom 16. September an gerechnet von Jedermann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister Einsprache erhoben werden könne.

Mündliche Einsprachen sind vom Bürgermeister zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Einsprachen sind mit der Vormerkung des Tages zu versehen, an welchem sie eingegangen sind.

Am Schlusse der Urliste ist die Bestätigung beizufügen, daß und an welchem Tage (z. B. von Donnerstag den 16. September l. Js. bis einschließlich Donnerstag den 23. September) die Urliste öffentlich aufgelegen und daß zuvor die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, dann ob und von wem Einsprache erhoben wurde.

Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bürgermeister die Urlisten mit den erhobenen Einsprachen und mit den etwa erforderlichen

1) Ueber Berechnung dieser Frist s. §. 43 der Strafprozeßordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1877 S. 346 ff.)

Bemerkungen, namentlich bezüglich der Begründung der Einsprachen an das Amtsgericht einzusenden, zu dessen Sprengel die betreffende Gemeinde gehört.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so ist hierüber dem Amtsgerichte nachträgliche Anzeige zu erstatten. (§. 38 des Reichsgerichtsverf.-Ges., dann Ziff. VIII und IX der M.-E. vom 1. Aug. 1880.)

Die Prüfung der vom Amtsgerichte zusammengestellten Urlisten der einzelnen Gemeinden erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Oktober jeden Jahres durch einen bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß, welcher aus dem Oberamtsrichter, dem Bezirksamtmann oder seinem Stellvertreter und sieben vom Distriktsrathe nach Maßgabe der Ziff. XII der M.-E. vom 1. Aug. 1880 gewählten Vertrauensmännern besteht.

Zur Beschlußfähigkeit dieses Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. (§. 40 Abs. 5 des Gerichtsverf.-Ges.)

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen, Beschwerden gegen dessen Entscheidungen sind nicht zulässig. Derselbe beantragt weiter die Streichung der allenfalls in die Liste aufgenommenen für den Dienst eines Schöffen oder Geschwornen unfähigen Personen von Amtswegen, sodann wählt derselbe aus der berichtigten Urliste die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen, dann diejenigen Personen, welche er für das künftige Geschäftsjahr als Geschworne vorschlägt. Niemand darf hiebei in mehr als eines der anzulegenden Verzeichnisse der Schöffen, Hilfsschöffen und der zu Geschwornen Vorgeschlagenen aufgenommen werden. (§. 97 des Reichsgerichtsverf.-Ges.) Bei letzteren Vorschlägen ist insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse der Vorzuschlagenden Rücksicht zu nehmen; als Hilfsschöffen sind, wenn irgend möglich, nur solche Personen zu wählen, welche am Sitze des Gerichts selbst wohnen; die vom Ausschuß festgestellte Reihenfolge, in welcher die Hilfsschöffen in die Liste eingetragen werden, ist bei ihrer Berufung zum Dienste entscheidend. (§. 42 Ziff. 2 des Gerichtsverf.-Ges.)

Die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Vorschlagsliste der Geschwornen und die Wahl der Haupt- und Hilfsgeschwornen erfolgt durch das Landgericht, an welchem das Schwurgericht abgehalten wird. (§. 89—92, dann 99 des Gerichtsverf.-Ges. und Just.-M.-E. vom 30. April 1879.)

Ueber Vergütung der Reisekosten an Schöffen und Geschworne siehe VO. vom 29. Juli 1879 (Ges.- und VOBl. S. 731) und Mbekm. vom 31. Juli 1879. (Ges.- und VOBl. S. 733.)

l) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Ges.-Bl. S. 245), hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distrikts-

rathe durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrath gewählt worden sind.

Was die Einzelheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage **31** zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 44 unten.

m) Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrath.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden im Landrath erfolgt nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Landräthe betreffend durch die Distriktsräthe und es beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindebehörden in dieser Richtung auf die Herstellung bezw. Richtigstellung der gemeindlichen Urwahllisten auf Auffordern des Bezirksamts und Vorlage derselben an letzteres (§. 23 der Wahl-Instr. vom 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Wählbar sind nur solche Gemeindeangehörige, welche die Wählbarkeit in den Distriktsrath besitzen. (s. oben).

n) Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag.

Die Wahl der Abgeordneten zum bayerischen Landtag bemißt sich nach dem revidirten Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 (Ges.- u. VOBl. 1881 S. 103 ff.) mit der M.-E. vom 24. März 1881 (MABl. S. 61 ff.) und vom 2. April 1881. (MABl. S. 77 ff.)

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl), b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staat seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und den Staatsbürgereid abgeleistet hat [1]), sofern er nicht ge-

1) Als amtsbekannt kann die Ableistung des Verfassungseides bei allen Staatsdienern, auch bei den kathol. und protest. Pfarrern, dann im Falle erfolgter Ansässigmachung nach der früheren Gesetzgebung und im Falle des Erwerbs einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung nach der dermaligen Gesetzgebung angenommen werden. Welche obere Civilbeamte der Militärverwaltung bei ihrer Anstellung den Verfassungseid zu leisten haben, findet sich in der M.-E. v. 18. Mai 1881 (MABl. S. 175).

setzlich von der Wahl ausgeschlossen ist (Art. 5 Ziff. 1—4). Die Ausübung des Wahlrechts ist durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste bedingt, in welche die in der Gemeinde wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen sind.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind theils dauernde, theils zeitweise, unter letzteren sind solche zu verstehen, welche in der Zeit, für welche die jährlich zweimal zu revidirende Wählerliste Geltung hat, ihre Beseitigung finden können.

Personen, bei welchen solche nur zeitweise Ausschließungsgründe vorliegen, sind daher in die Liste aufzunehmen, von dem bestehenden zeitweisen Ausschließungsgrund ist in der Liste Vormerkung zu machen.

Näheres hierüber siehe in Ziffer IV der M.-E. v. 24. März 1881.

Bei den zum aktiven Heere gehörigen Officieren, Aerzten, Unterofficieren und Gemeinen ruht nach §. 49 des Reichsmilitärgesetzes die Berechtigung zum Wählen, welche Militärpersonen demnach in die Wählerliste aufzunehmen sind, bestimmt Ziff. IV 4 der M.-E. v. 24. März 1881.

Die Einträge in die einzelnen Rubriken der Wählerliste bemessen sich nach den in Ziff. V der cit. M.-E. gegebenen Erläuterungen, das Formular zur Wählerliste ist in der Anlage A zu dieser M.-E. gegeben.

Behufs Herstellung und Richtigstellung der Wählerliste sind die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten verpflichtet, alle erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeldlich zu ertheilen. (Art. 6 des Wahlgesetzes.)

Die Revision der Wählerlisten hat alljährlich in den Monaten März und September zu erfolgen.

Dieselben sind sodann in der Zeit vom 1—15. April und vom 1—15. Oktober einschließlich öffentlich aufzulegen und steht jedem Betheiligten innerhalb dieser Frist das Recht der Einsprache gegen dieselben zu, was nebst der Zeit und dem Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Ueber diese Bekanntmachung ist Nachweis zu den Akten zu bringen (Ziff. VI, 3 der M.-E. v. 24. März 1881) und je nach Anordnung des Bezirksamts entweder an dieses einzusenden oder in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

Als genügender Nachweis wird erachtet, wenn auf der Bekanntmachung bezw. dem Entwurfe derselben die Art und Zeit der Verkündigung von der Gemeindebehörde bestätigt wird.

Die Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde anzubringen. Falls bezüglich dieser Einsprachen von der Gemeindebehörde nicht sofort Abhülfe verfügt wird, sind dieselben dem Bezirksamte vorzulegen, welches sie innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung zu verbescheiden hat.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist wird die Wählerliste abgeschlossen und durch den Bürgermeister bezw. seinen gesetzlichen Stell-

vertreter mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsmäßig hergestellt und öffentlich ausgelegt wurde, und zwar in folgender Form:

Abgeschlossen mit der Bestätigung, daß die vorliegende Wählerliste vorschriftsgemäß hergestellt und nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . . ten . . . . 18 . . öffentlich ausgelegt worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Siegel. Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines gesetzl. Stellvertreters.

Der Abschluß hat, wenn am Morgen des 30. April und 30. Oktober unbeschiedene Einsprachen nicht mehr vorhanden sind, an den genannten Tagen zu erfolgen, im Falle Einsprachen vom Bezirksamte zu bescheiden sind, muß sofort mit dem Eintreffen des Bescheids dieser Behörde der veranlaßte Eintrag in die Wählerliste und dann deren Abschluß erfolgen.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auflegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens 8 Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in der dortigen Wählerliste eingetragen sind. (Art. 8 des Wahlges.)

Außer solchen Nachträgen darf in der Wählerliste nach deren Abschluß bis zur nächsten Revision und Berichtigung keinerlei Aenderung vorgenommen werden (§. 8 der M.-E. v. 2. April 1881), insbesondere kann ein sofortiger Abstrich Wegziehender in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß der Wählerliste und der nächsten halbjährigen Revision nicht erfolgen, dieser Abstrich hat vielmehr erst bei der nächsten halbjährigen Revision zu geschehen.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung nicht mehr als 2750 Seelen zählen, muß die Wählerliste vor der Auslegung geheftet werden.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlcommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen. (Art. 9 des Wahlges.)

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens 6 Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirk und den Eintrag in die Wählerliste. (Art. 10 des Wahlgesetzes.)

Die Annahme der Wahl zum Wahlmanne ist eine öffentliche Pflicht und kann nicht abgelehnt werden.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt, ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet, die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die von der kgl. Staatsregierung festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden und muß jeder Urwahlbezirk ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden, der räumliche Zusammenhang gilt übrigens nicht als verletzt, wenn Freiforste in Mitte liegen oder politische Gemeinden und Theile solcher keine in sich geschlossene Markung haben. (Art. 16 u. 17 des Wahlgesetzes.)

Benachbarte Gemeinden zweier Amtsgerichte unter Nichtbeachtung der Amtsgerichtsgrenzen zu einem Urwahlbezirke zu vereinigen ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. (aut. M.=E. v. 2. Juni 1881.)

Die Urwahlen und die Abgeordnetenwahlen werden für das ganze Königreich von der k. Staatsregierung auf einen und denselben Tag anberaumt, die Wahlcommissäre für die Urwahlen und ihre Stellvertreter bestimmt die Distriktsverwaltungsbehörde, für die Abgeordnetenwahlen die Kreisregierung.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet. (Art. 34 des Wahlges.)

Mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl muß der Termin in jeder Gemeinde vom Bezirksamte durch Anschlag bekannt gegeben werden, außerdem ist derselbe durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die amtliche Constatirung, daß beide Bekanntmachungen erfolgt sind, muß zu den Akten gebracht werden. (Art. 20 des Ges. — §. 19—21 der ME. v. 2. April 1881.)

Die Urwahl beginnt mit Bildung des aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses, der Wahlcommissär oder dessen Stellvertreter dürfen nicht in denselben gewählt werden.

Eine bestimmte Form für deren Wahl ist nicht vorgeschrieben.

Die Wahlhandlung selbst ist so anzusetzen, daß in die Dauer derselben die ortsübliche Zeit des Mittagsmahles fällt und hat die Dauer der ersten Wahlhandlung mindestens vier Stunden zu umfassen.

Das Wahlprotokoll führt ein vom Wahlcommissär zu bestimmendes Mitglied des Wahlausschusses.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat der Wahlcommissär zu verkünden, um welche Stunde die Stimmabgabe endet, wann das Ergebniß der Wahl verkündet werden wird und daß, wenn die Wahlhandlung zu keinem vollständigen Ergebniß führen sollte, noch am gleichen Tage eine zweite Wahlhandlung stattfindet, welche sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wahlhandlung beginnen, oder auf einen kurzen Termin später angesetzt werden wird. (§. 33 der M.=E. v. 2. Apr. 1881.)

Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen, auch gedruckte Wahlzettel sind zulässig. (Art. 24 des Wahlges.)

Im Wahllokale ist zur Benützung als Stimmzettel geeignet geschnittenes Papier für Wahlberechtigte bereit zu halten, die Ausfüllung dieser Zettel darf aber nicht im Wahllokale erfolgen. So oft ein

Wähler erscheint, ist derselbe in der Wählerliste aufzusuchen; erst wenn er in derselben aufgefunden wird und kein die Ausübung des Wahlrechts hinderndes Moment als vorliegend gefunden wird, darf der Wahlzettel vom Wahlcommissär angenommen werden, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe wird vom Wahlcommissär oder unter dessen Controle vom Protokollführer in der Wählerliste durch Beisetzung eines Kreuzes bei dem Namen des Wählers vorgemerkt.

Vorkommende Reklamationen bescheidet der Wahlausschuß. (§. 34 der M.=E. v. 2. April 1881.)

Bei Ablauf der Stunde, bis zu welcher die Dauer der Urwahl anberaumt ist, dürfen nur mehr jene Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben, welche sich in diesem Augenblicke im Wahllokale befinden; um dies zu ermöglichen, kann der Wahlcommissär mit oder nach Ablauf der Stunde den Eingang zum Wahllokal durch eine Barrière oder Schließung der Thüre so lange absperren lassen, bis die Stimmabgabe der Anwesenden vollendet ist. (§. 35 der M.=E. v. 2. April 1881.)

Der Abschluß der Stimmabgabe wird vom Wahlcommissär erklärt.

Hierauf werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, ergibt sich hiebei eine Differenz der Zahl der Zettel mit den Vormerkungen in der Wählerliste, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel, welche zur Erleichterung der Aufzeichnung in die Stimmliste und Gegenliste so sortirt werden dürfen, daß möglichst viele Wahlzettel mit gleichen Wahlmännernamen auf einander folgen.

Die Stimmzettel werden vom Wahlcommissär laut verlesen und sodann einem Mitglied des Wahlausschusses zur Aufbewahrung bis zum Schlusse des Wahlscrutiniums übergeben.

Bei Zweifeln über die Giltigkeit eines Wahlzettels entscheidet der Wahlausschuß. Die ganz oder theilweise für ungiltig erklärten Stimmzettel (Art. 25 des Wahlgesetzes) werden mit Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet, in welch letzterem die Gründe kurz anzugeben sind, warum die Zettel für ungiltig erklärt wurden.

Die für giltig erklärten Wahlzettel werden vom Wahlcommissär versiegelt und mit dem Protokolle an die Distriktsverwaltungsbehörde eingeliefert. (§. 37—40 der M.=E. v. 2. April 1881.)

Ueber die Berechnung der für die Wahl erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit siehe §. 42 der M.=E. vom 2. April 1881.

Hat sich bei der ersten Wahlhandlung nicht für die Vollzahl der zu wählenden Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit ergeben, so erfolgt eine zweite Wahlhandlung und nöthigenfalls weitere nach den Bestimmungen des §. 43 bis 48 der M.=E. v. 2. April 1881.

Das Formular zu der Wahlprotokoll für die Urwahl findet sich als Anlage I bei der M.=E. v. 2. April 1881.

Die Bestimmungen über die Abgeordnetenwahl berühren die Landgemeindeverwaltungen nicht und können daher hier übergangen werden.

o) Wahl zum deutschen Reichstag.[1])

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Reichstag ist das Gesetz dieses Betreffs vom 31. Mai 1869 und das Wahlreglement zum Vollzuge desselben vom 28. Mai 1870, welche sich im bayr. Gesetzblatt pro 1870/71 S. 255 bis 294 abgedruckt finden, maßgebend. Behufs dieser Wahlen haben die Bürgermeister nach dem dem letzteren beigegebenen Formulare A die Wählerlisten doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Commissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf Notorität beruhen, die nöthigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu, soferne sie nicht sofort vom Bürgermeister als begründet erachtet werden, in welchem Falle dieser die Wählerliste berichtigen kann, wobei er den Grund der Berichtigung in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen hat. Die Belege sind der Hauptliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen ist. Die Aufnahme von Wählern in die Liste nach Abschluß derselben ist untersagt.

Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. §. 10 und f. des Wahlreglements, welchem auch ein Formular zum Wohlprotokoll beigegeben ist, das Formular zu der hiebei zu führenden Gegenliste findet sich in der im Kreisamtsbl. von 1871 abgedr. M.-E. vom 22. Mai 1871.

Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermine sind die sämmtlichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlcommissär einzureichen. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Correspondenzen und Aktensendungen der Wahlvorsteher an die Wahlcommissäre sind portofrei, wenn auf der Adresse der Sendung der Name

---

1) Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Mängel, welche bisher bei den Wahlen zum deutschen Reichstag beanstandet werden mußten, findet sich in der M.-E. vom 19. Juni 1877. (MABl. S. 237.)

des Wahlvorstehers, der Wahlort und die Bezeichnung Reichstagswahlsache enthalten ist.

(M.-E. vom 28. Febr. 1871.)

Den Bürgermeistern, sowie den Wahlvorstehern muß dringend empfohlen werden, bei der Vorbereitung zu den Wahlen und der Vornahme der Wahlen selbst mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen leicht eine Nichtigkeit zur Folge haben kann.

In Bezug auf die Wahlverhandlung selbst haben die Wahlvorsteher insbesondere Nachstehendes zu beachten:

I. Thätigkeit des Wahlvorstehers vor dem Wahltermine.

1.

Noch vor dem Wahltermine sind die von den Bürgermeistern dem Wahlvorsteher übergebenen Wählerlisten zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig abgeschlossen sind und die vorgeschriebene Bestätigung enthalten.

(Formular siehe auf Seite 282 und 285 des Ges.-Bl. v. 1870/71.)

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren politischen Gemeinden, so sind die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden zusammenzuheften.

(§. 5 Abs. 2 des Wahlreglements.)

2.

Der Wahlvorsteher ernennt

1) einen Protokollführer,
2) 3—6 Beisitzer,

und zwar aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks.

(§. 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Personen, deren Namen in der Wählerliste nicht verzeichnet ist, dürfen daher auch nicht zum Wahlvorstand (Wahlausschuß) gezogen werden; ebensowenig Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

(§. 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

Bei der Ernennung dieser Personen ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Protokollführer und wenigstens ein Beisitzer des Schreibens gut kundig sind. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, aus jeder einzelnen Gemeinde einen Beisitzer zuzuziehen, welcher die zur Abstimmung erscheinenden Wähler kennt.

(vergl. unten.)

Die ernannten Mitglieder des Wahlausschusses sind wenigstens 2 Tage vor dem Wahltermine schriftlich und gegen Unterschrift einzuladen, beim Beginn der Wahlhandlung rechtzeitig im Wahllokale zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

(§. 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

3.

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher Sorge tragen:

a) daß als Wahllokal ein geeignetes, leicht zugängliches und genügenden Raum bietendes Zimmer zur Verfügung stehe,

b) daß der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufstellt wird, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist,
(§. 11 Abs. 1 des Wahlreglements.)

c) daß ein mit einem Deckel versehenes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel in Bereitschaft stehe, welches vor Beginn der Wahl auf den Tisch zu stellen ist,
(§. 11 Abs 2 des Wahlreglements.)

d) daß das Gesetzblatt v. 1870/71 Nr. 22, welches das Wahlgesetz und das Wahl-Reglement enthält, im Wahllokal aufgelegt wird.
(§. 11 Abs. 3 des Wahlreglements.)

Ueberdies hat der Wahlvorsteher die Wählerliste, das Wahlprotokoll und unbeschriebenes Papier zur Wahlhandlung mitzubringen und besorgt zu sein, daß Tinte und Federn vorhanden sind.

II. Verfahren im Wahltermine.

1.

Die Wahlhandlung hat Vormittags Schlag 10 Uhr zu beginnen.

Vor Allem hat der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu konstituiren.
(§. 12 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Sodann hat der Wahlvorsteher die auf dem Tische stehende Wahlurne zu stürzen und sich zu überzeugen, daß dieselbe leer ist.
(§. 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Erst nachdem dies geschehen, sind Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

2.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer haben, wenn einer von ihnen vorübergehend aus dem Wahllokal sich entfernt, mit ihrer zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen und daher auch keine Pause gemacht werden; sie ist von 10 Uhr Vormittags bis Abends 6 Uhr fortzusetzen.
(§. 12 des Wahlreglements.)

3.

Die Wahlhandlung, einschlüssig der Ermittelung des Wahlergebnisses, ist öffentlich.
(§. 9 des Wahlgesetzes.)

Es hat daher Jedermann während der Wahlhandlung im Wahllokale freien Zutritt.

Discussionen und Ansprachen dürfen jedoch die Anwesenden im Wahllokale ebensowenig halten, als Beschlüsse fassen.

Nur der Wahlvorstand ist berechtigt zu Discussionen und Beschlußfassungen, wenn solche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

(§. 14 des Wahlreglements.)

Auch dürfen im Wahllokal selbst keine Stimmzettel geschrieben werden; dies hat vielmehr außerhalb des Wahllokals zu geschehen.

(§. 11 des Wahlgesetzes.)

Ruhe- und Ordnungsstörungen sind im Wahllokale nicht zu dulden, und sind Zuwiderhandelnde nach vorausgegangener fruchtloser Warnung aus demselben zu entfernen.

Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat einzeln an den Wahltisch zu treten und zunächst seinen Namen, und wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auch seinen Wohnort anzugeben.

Der Protokollführer hat sofort dessen Namen in der Wählerliste aufzusuchen.

Erst wenn er denselben wirklich gefunden hat, nimmt der Wahlvorsteher oder dessen zeitweiliger Stellvertreter (Ziff. 2 Abs. 3 oben) den Wahlzettel an.

Hierauf prüft er denselben und überzeugt sich insbesondere

a) ob er von weißem Papier ist,

b) ob er nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen ist,

(§. 10 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

c) ob er so zusammengefaltet ist, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist,

(§. 15 Abs. 3 des Wahlreglements.)

d) daß nicht statt eines einzigen mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements.)

Ist gegen einen der vorstehenden 4 Punkte verstoßen, so sind die Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements und Wahlprotokoll Abs. 5 Ziff. 4.)

Von jeder solchen Zurückweisung ist im Wahlprotokolle an geeigneter Stelle durch den Protokollführer Vormerk zu machen.

(Wahlprotokoll Abs. 5.)

Ist der übergebene Wahlzettel nicht zu beanstanden, so hat ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne einzulegen.

(§. 15 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Sogleich bei dieser Einlage hat der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe des Wählers neben dem Namen desselben in der Wählerliste in Rubrik 7 durch ein † anzumerken.

(§. 16 des Wahlreglements.)

Jeder Wähler darf nur einmal wählen; ist daher bei dem Namen eines Wählers in der Wahlliste bereits ein † verzeichnet, so kann er

keinen Wahlzettel mehr abgeben. Es ist deshalb in dieser Beziehung vom Protokollführer alle Vorsicht anzuwenden und insbesondere kein † vorzumerken, bis der Wahlzettel vom Wahlvorsteher in die Urne eingelegt ist.

4.

Schlag 6 Uhr Abends erklärt der Wahlvorsteher die Wahl als geschlossen.

Nach dem verkündeten Schlusse darf kein Wahlzettel mehr angenommen werden.

(§. 17 Abs. 1 des Wahlreglements.)

5.

Sofort werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und zuerst uneröffnet gezählt. Zugleich zählt der Protokollführer in der Wählerliste diejenigen Wähler, bei deren Namen ein † vorgemerkt ist.

Die Zahl dieser Wähler muß mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß wiederholte Zählung vorgenommen werden. Wird auch hierbei die Differenz nicht beseitigt, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Wahlprotokolle zu constatiren.

(§. 17 Abs. 2 des Wahlreglements.)

6.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in nachstehender Weise:

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher.

Dieser liest den darauf verzeichneten Namen laut ab, und gibt den Zettel sodann an den zweiten Beisitzer, welcher sämmtliche Zettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(§. 18 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements.)

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten (Gewählten) in das Wahlprotokoll auf und vermerkt zugleich neben dem Namen jede dem Gewählten zufallende Stimme mit fortlaufenden Ziffern, indem er sie zugleich laut zählt.

Der dritte Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste, in welcher gleichzeitig und ebenso wie in dem Wahlprotokolle der Name eines jeden Candidaten eingetragen und zugleich neben dem Namen derselben die ihnen zugefallenen Stimmen in fortlaufenden Ziffern vorgetragen werden.

(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

7.

Bei dem Ablesen der Namen der Gewählten aus den Stimmzetteln hat der Wahlvorsteher genau zu prüfen, ob keiner der Zettel ungültig ist.

Ungültig sind nach §. 19 des Wahlreglements:

a) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit

einem äußeren Kennzeichen versehen sind (wenn diese Mängel erst bei der Eröffnung derselben entdeckt werden),

b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

d) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,

e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages der Wahlvorstand (Wahlausschuß) mit Stimmenmehrheit.

(§. 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes.)

Jene Stimmzettel, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlprotokolle anzuheften.

(§. 20 des Wahlreglements.)

Die Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind im Wahlprotokoll kurz anzugeben.

(Wahlprotokoll Abs. 12.)

8.

Hierauf wird das Wahlresultat festgestellt, indem aus dem Wahlprotokolle unter Vergleichung mit der Gegenliste die jedem Candidaten zugefallenen Stimmen erhoben und zusammengerechnet werden.

(Wahlprotokoll Abs. 15.)

9.

Das hiernach festgestellte Wahlresultat wird sofort vom Wahlvorsteher im Wahllokal den etwa noch anwesenden Wählern verkündet.

10.

Sobald das Wahlresultat verkündet ist, hat Nachstehendes zu geschehen:

a) Zunächst ist das Wahlprotokoll zu vollenden und von dem Wahlvorstand (Ausschuß) zu unterzeichnen,

b) ebenso ist von demselben auch die Wählerliste und die von dem dritten Beisitzer geführte Gegenliste zu unterzeichnen,

(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

c) der Wahlvorsteher hat sämmtliche abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Ziff. 7 oben dem Wahlprotokolle beigefügt werden mußten, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

(§. 21 des Wahlreglements.)

III. Thätigkeit nach dem Wahltermine.

Das Wahlprotokoll sammt den beigehefteten Stimmzetteln (§ 20 des Wahlreglements und Ziff. 7 oben), die Wählerliste und die Gegenliste

sind bei eigener Verantwortlichkeit von dem Wahlvorsteher unter Siegel ungesäumt und jedenfalls so zeitig bei dem Wahlcommissär einzureichen, daß sie bis spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

§. 21.

Militärwesen.*)

I. Verpflichtung zum Militärdienst.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Bayern sind folgende:

1) Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 Art. 4, 5, 8, 57—68 mit der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Bundesgesbl. S. 63 ff.)
2) Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 Art. 79 mit Schlußprotokoll XIV §. 1—4, dann XVI. (Bayr. Gesbl. 1870/71 S. 149.)
3) Ges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §§. 10, 14, 15, 17, 19, 20. (Beil. zum Gesbl. 70/71 S. 89.)
4) Gesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayr. Gesbl. 1871—72 Beil. S. 34.) mit Einf.-Ges. vom 24. Nov. 1871 (Beil. zum bayer. Gesbl. 1870/71 S. 41) und Mbekm. v. 16 Dez. 1871. (Rggsbl. S. 1908.)
5) Bayer. Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 33 Abs. 1, 34, 82 und 89. (s. Einf.-Ges. vom 24. Nov. 1871 zum Ges. die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., dann Ges. v. 15. April 1875 die Aufheb. des Art. 22 des Wehrverf.-Ges. vom 30. Januar 1868 betr. Zu Art. 33 s. die M.-E. vom 21. Dez. 1875 Mbl. d. J. S. 781, zu Art. 34 die VO. vom 6. April 1869 Regbl. S. 537 mit VO. v. 24. Dez. 1875 und Art. 85 der Gemeindeord.)
6) Reichsstrafgesetzbuch §§. 31, 37, 140—143, dann 360 mit Einführungsges. vom 26. Dez. 1871 Art. 17 und 107.
7) Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872, §§. 18, 31.
8) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45) mit Ges. v. 6. Mai 1880, Ergänzungen und Aenderungen desselben betr. (Rchsges.-Bl. S. 103.)
9) Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875. (ibid. S. 63.)
10) Gesetz vom 15. Februar 1875, die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen

*) Siehe auch die vollständige und handliche Schrift, betitelt: **Wehrordnung, Control- und Heerordnung für das Königreich Bayern, nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen.** Bamberg 1881. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 4 Mk.

derselben, sowie die gegen dieselben zulässigen Disciplinarstrafmittel betr. (ibid. S. 65).

11) VO. vom 21. November 1875, die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr., mit der Heerordnung vom 20. Dezember 1875. Die erstere zerfällt in die Ersatzordnung und die Controlordnung, die letztere in die Rekrutirungsordnung und die Landwehrordnung.

12) MBekm. vom 4. Nov. 1880, Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung betr. (Ges. und VO.-Bl. S. 603).

A) Wehrpflicht und deren Gliederung.

Die Wehrpflicht oder die Pflicht zur persönlichen militärischen Dienstleistung dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Dieselbe gliedert sich

1) in die Dienstpflicht im Heere nämlich a) 3 Jahre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere, 4 Jahre Reservepflicht und 5 Jahre Landwehrpflicht[1]) oder b) Ersatzreservepflicht und zwar 5 Jahre in I. und 7 Jahre in II. Klasse, oder 12 Jahre in II. Klasse, wobei vorausgehende Jahre der Zurückstellung (wegen Ueberzähligkeit, zeitlicher Untauglichkeit, häuslicher Verhältnisse) immer von der Ersatzresevepflicht II. Klasse in Abzug kommen,

2) in die Dienstpflicht in der Marine nämlich
   a) 3 Jahre aktive Dienstpflicht in der Flotte,
   b) 4 Jahre Marinereservepflicht in der Flotte,
   c) Seewehrpflicht nach Maßgabe des §. 17 der Wehrordnung,

3) in die Landsturmpflicht. Die letztere trifft alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören. Der 12jährigen Dienstzeit im Heere geht daher eine 3jährige Landsturmpflicht voraus und folgt eine 10jährige.

a) Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

---

1) Mannschaften der Kavalerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, soferne sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre. Diese Begünstigung kommt nicht nur den bei der Kavalerie eingetretenen Freiwilligen, sondern auch allen jenen bei dieser Waffengattung Eingestellten zu, welche sich während ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Uebernahme jener Verpflichtung bereit erklären. (ME. v. 6. Januar 1881 Nr. 29.)

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die aktive Dienstzeit im stehenden Heere berechnet wird, s. §. 7 der Ersatzordnung.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Bei Aufgabe ihres Berufes als solche werden sie nach §. 9 Ziff. 2 und 3 der Ersatzordnung behandelt.

Ueber die aktive Dienstpflicht von Militärzöglingen s. §. 10 der Ersatzordnung, über die der Theologen s. unten 6 Ziff. 8.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, die Mannschaften der Reserve werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. (Ers.-O. §. 11.)

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr[1]) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrscontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. (§. 11 Z. 5 der Ers.-O. in neuerer Fassung, Ges.- und VObl. 1880 S. 605.)

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrscontrolversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen. (§. 12 Z. 4 ibid.)

Auch die Landwehr wird in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

Sie dauert vom Tag der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre und wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse, in welcher die Dienstpflicht 5 Jahre dauert, dient

1) Ueber die Eintheilung der Landwehrbezirke s. die Bekm. v. 1. Januar 1880 (Reichs-Centr.-Bl. S. 7) mit Bekm. v. 4. Februar 1881 (Reichs-Centr.-Bl. Seite 26.)

zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen, die Mannschaften der zweiten Klasse sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit, bei ausbrechendem Krieg können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve I. oder II. Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. (Ers.-O. §. 13.)

Ueber die Uebungspflicht der Ersatzreserve s. §. 38 Ziff. 4 neuerer Fassung der Ers.-O. (Ges.- und VObl. 1880 S. 606), dann §. 15 A neuerer Fassung der Controlordnung (Ges.- und VObl. 1880 S. 619) mit §. 50 Ziff. 6 der Ers.-O. (Ges.- und VObl. 1880, S. 607), §. 52 Ziff. 4, §. 53 Ziff. 6 und §. 54 Ziff. 5 der Ers.-O. (Ges.- und VObl. 1880 S. 607 und 608).

Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve I. Classe. (§. 13 Ziff. 4 der Ers.-O., Ges.- und VObl. 1880 S. 605.)

Für die Dauer einer Mobilmachung ist der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr zum Landsturn, von der Ersatzreserve erster Klasse zur Ersatzreserve zweiter Klasse, dann von der Ersatzreserve zum Landsturm aufgehoben. (Ers.-O. §. 13.)

Ueber die Dienstpflicht der Einwanderer und der Ausländer s. §. 19 der Ersatzordnung.

b) Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Jedem jungen Mann, welcher die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder der Flotte einzutreten. (Ers.-O. §§. 20 und 21.)

1) Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht, und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar, hat jeder Wehrpflichtige die Pflicht, sich bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthalts zum Eintrag in die Rekrutirungsstammrolle zu melden.

Ist der Aufenthaltsort nicht zugleich der Geburtsort, so ist hiebei ein kostenfrei auszustellendes Geburtszeugniß vorzulegen.

Hat der Pflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich an seinem Wohnsitz, d. h. an dem Orte zu melden, an welchem sein, oder wenn er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich an seinem Geburtsort

und, wenn dieser im Ausland liegt, an dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung ist in dieser Weise so lange jährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden, oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt wurden.

Ueber die Controle der Militärpflichtigen aus früheren Jahren s. die M.-E. v. 22. August 1876 (MABl. S. 353).

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.[1])

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Unterlassene Meldung ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bedroht; ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (Ers.-O. §. 23.)

2) Gestellungspflicht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, sich zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

Jeder Militärpflichtige ist, soferne er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er einen dauernden Aufenthaltsort, oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlands, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

---

1) Dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ist durch den Bürgermeister hievon sofort Anzeige zu machen. (§. 45 Ziff. 13 der Ers.-O.)

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutencontignent zum Militärdienst herangezogen. (Art. II §. 12 des Ges. v. 6. Mai 1880, Reichs-Ges.-Bl. S. 103.)

Wünschen im Ausland befindliche Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in ihnen näher gelegenen Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Ueber die Gestellungspflicht bei dauerndem Aufenthalt im Ausland s. §. 41 der Ersatzordnung.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzcommission, als auch vor der Oberersatzcommission statt, wenn nicht eine Entbindung hievon durch die Ersatzbehörde erfolgte. Gesuche um solche Entbindung sind bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aushebungsbezirks anzubringen, in welchem sich der Pflichtige zu gestellen hat.

Unterlassene Gestellung zieht, wenn dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Außerdem können dem Gestellungspflichtigen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.[1])

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten diese Folgen nicht ein. (§. 24 der Ers.-O.)

3) Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nur ertheilt werden, wenn sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder Flotte zu entziehen.

Dies hat auch Platz zu greifen, wenn dieselben mit ihren Familien auswandern wollen.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Unerlaubte Auswanderungen Militärpflichtiger werden nach §. 140 des Reichsstrafgb. bestraft. (§. 25 der Ers.-O.)

4) Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörde sind entweder vorläufige oder endgültige.

---

1) Dieselben können nach §. 65 der Ers.-O. vorweg eingestellt werden.

Die vorläufigen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum, die endgültigen Entscheidungen bestehen a) in der Ausschließung, b) in der Ausmusterung vom Dienste oder der Marine, c) in der Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, d) in der Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil. (§. 26 der Ers.-Ordn.)

a. Vorläufige Entscheidungen.

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

Die Zurückstellungen unter a—c werden in der Regel durch die Ersatzcommission, die unter d durch die Oberersatzcommission verfügt, sie erfolgen in der Regel bis zum Termine für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahr, wegen besonderer Verhältnisse ist übrigens eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre möglich.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr ist nur zulässig

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (s. §. 28 der Ers.-O.) und zwar bis zum fünften Militärjahr,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres.

Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzcommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, die zurückgestellten Militärpflichtigen haben sich auch beim Ablauf der Zurückstellung im Bezirke dieser zu gestellen, oder wenn sie sich anderwärts zu gestellen wünschen, bei der genannten Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

Zurückstellung Militärpflichtiger auf längere Dauer, als oben erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe, können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit, sie können jedoch durch die Ersatzcommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft aufs Neue ausgesprochen werden. (§. 27 der Ers.-O.)

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder der Marine eingestellt.

Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (s. unten „Ausschließung.")

Die Aushebung der Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, soferne sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt. (Ersatz-Ordn. §. 28.)

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit erfolgt, wenn der Militärpflichtige noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere ist, oder mit einer heilbaren Krankheit von längerer Dauer behaftet ist. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 42 der Ers.-O.) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt, 1,57 M. (§. 29 Ziff. 2 der Ers.-O. neuerer Fassung — Ges.- und VOBl. 1880 S. 606.) Für den Dienst der Pharmaceuten, Krankenwärter und Oekonomiehandwerker ist eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben.

Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß im dritten Militärpflichtjahre endgiltig entschieden werden, soferne nicht eine Zurückstellung über das dritte Jahr hinaus bewilligt wurde. (Ersatz-Ordn. §. 29.)

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Solche Zurückstellungen finden nur auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser nach Maßgabe der M.-E. vom 9. Juli 1877 (MABl. S. 251), der M.-E. v. 17. Sept. 1878 (MABl. S. 309) u. der M.-E. v. 11. Aug. 1879 Nr. 10639 zu behandeln, welche auch die Vorschriften über Behandlung der Gesuche um Befreiung und Entlassung vom Militärdienste (s. unten Ziff. 10) enthalten.

Ein Formular zu einem solchen Gesuch befindet sich Beilage 32 unten.

Die Betheiligten sind vorkommenden Falls von der Gemeindebehörde dahin zu unterweisen, daß sie Gesuche um Zurückstellung, Befreiung oder Entlassung vom aktiven Militärdienst, sowie um Beurlaubung von Soldaten wegen häuslicher Verhältnisse bei der Gemeindebehörde des Orts, in welchem der zurückzustellende oder zu befreiende Militärpflichtige gestellungspflichtig, bezw. heimatberechtigt ist, anzubringen haben.

Die Gemeindebehörden ihrerseits haben sodann die bei ihnen angebrachten Gesuche nach der erforderlichen Instruktion oder Begutachtung an den zuständigen Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, bezw. an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung einzusenden.

Nur Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs und der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können unmittelbar bei der Ersatzcommission des Gestellungsbezirks angebracht werden. (M.-E. vom 1. Juni 1881. MABl. S. 197.)

Die Militärpflichtigen sowie deren Angehörigen sind berechtigt, solche Zurückstellungsgesuche noch im Musterungstermin zu stellen, entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (§. 62 der Ers.-O.)

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen [1]) Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen,

---

1) Zum Nachweis der Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit haben sich die betreffenden Personen in der Regel der Ersatzcommission selbst vorzustellen. (§. 31 Ziff. 4 der Ers.-O.)

sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, soferne der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung [1]);

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden [2]);

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militärjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden, nur in dem oben sub f aufgeführten Falle ist eine Zurückstellung

---

1) Auf Grund der Festsetzungen a—e können auch Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften gestellt und berücksichtigt werden, doch dürfen die zur Begründung des Gesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der kommandirende General des Armeecorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt. (§. 82 der Ers.-O.)

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. (§. 100 der Ers.-O.) Ueber Behandlung solcher Zurückstellungsgesuche, dann der Gesuche um Beurlaubung von Soldaten s. die M.-E. v. 2. Januar 1876. (MAbl. S. 18.)

2) Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Ueber Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf s. auch die M.-E. v. 1. Februar 1881 (MABl. S. 25).

über das dritte Militärpflichtjahr hinaus nach §. 27 Ziff. 4 der Ersatzordnung zulässig.

Ueber den Einfluß der durch freie Entschließung des Militärpflichtigen herbeigeführten Reklamationsgründe, des Vorhandenseins einer andern unterstützungspflichtigen Person, welche sich dieser Pflicht entzieht, oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, des Bezugs erheblicher Unterstützungen aus Armenfonds durch die zu Unterstützenden, Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse und Erwerbsunfähigkeit der letzteren s. §. 31 der Ersatzordnung.

Die Zurückstellung der im Ausland lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden.

Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt, doch kann im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellung (§. 76 der Ersatzordnung) jederzeit auf sie zurückgegriffen werden.

Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

b. Endgültige Entscheidungen.

Die endgültigen Entscheidungen erfolgen durch die Oberersatzcommission. Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77 der Ers.-O.) und im Kriege (§. 97) statt.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidung der Oberersatzcommission über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften findet eine Berufung nicht statt.

Ueber das Berufungsrecht des militärischen Mitglieds der Oberersatzcommission s. §. 34 Ziff. 2 Abs. 3 der Ers.-O.

Die endgültigen Entscheidungen der Oberersatzcommission dürfen nur bis zur Endfrist der zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

Kann über Miltärpflichtige nicht endgültig entschieden werden, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellt haben, so bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (§. 34 der Ers.-O.)

Ueber endgültige Entscheidung über Militärpflichtige im Ausland s. §. 41 der Ers.-O.

Ausschließung.

Ausgeschlossen vom Dienst im Heere und in der Marine werden

1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,
2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 der Ersatzordnung Anwendnng finden.

Ueber die Wirkung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte s. §. 35 der Ers.-O. Ziff. 3.

Ausmusterung.

Dauernd zum Militärdienst Untaugliche werden ausgemustert und sind von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden.

Vorsätzliche Selbstverstümmelungen zum Zweck der Ausmusterung werden nach §. 142 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Den Strafantrag hat der Civilvorsitzende der Ersatzcommission zu stellen.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Der Ersatzreserve werden überwiesen

1) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden wurden,
2) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden wurden,
3) Militärpflichtige, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse in den Seite 136 lit. a bis e oben aufgeführten Fällen zurückgestellt worden sind, soferne ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzcommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen.

   Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welchen seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzcommission die Genehmigung der verstärkten Oberersatzcommission erforderlich,
4) die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen, soferne sie auch in ihrem dritten Militärjahre überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen nicht gebraucht werden.
5) Eine ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene

Billigkeitsgründe diese Berücksichtigung rechtfertigen. (§. 37 der Erf.-O.)

Zur ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden wurden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangten, weiter werden ihr überwiesen

a) diejenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,

b) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit worden, d. h. nur bedingt tauglich sind,

c) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienst werden eingezogen werden können.

Zur zweiten Klasse der Ersatzreserve werden alle diejenigen Militärpflichtigen überwiesen, welche als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.

5) Ersatzbehörden und Ersatzgeschäft.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerial-Instanz (Ersatzbehörden der dritten Instanz), Oberersatzcommissionen (zweite Instanz) und Ersatzcommissionen (erste Instanz).

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1. und 2. Armeecorps als Ersatzbehörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Verein mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern für das 1. Armeecorps und dem Regierungspräsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg für das 2. Armeecorps als Civilmitgliedern der Ersatzbehörde 3. Instanz. Die beiden Regierungspräsidenten werden im Verhinderungsfalle durch die Regierungsdirektoren-Kammer des Innern vertreten.

In den Infanteriebrigadebezirken bilden der Infanteriebrigadecommandeur und ein vom k. Staatsministerium des Innern ernannter höherer Verwaltungsbeamter die Oberersatzcommission.

Die Ersatzcommission besteht aus dem betreffenden Landwehrbezirkscommandeur und dem Bezirksamtmann, in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern.

Das Ersatzgeschäft theilt sich in das Vorbereitungsgeschäft und das Musterungsgeschäft.

Bezüglich desselben soll hier nur das besprochen werden, was zunächst die Gemeindebehörden berührt.

Vorbereitungsgeschäft.

Die Bürgermeister haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Mi-

litärpflichtigen (s. Seite 131 oben) sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 der Ersatzordnung enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

Ein Formular zu einer solchen Aufforderung enthält die Beilage **33**.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister früher betraut gewesenen Behörden und Beamten Geburtsregisterauszüge über die 17 Jahre zuvor erfolgten, in den Pfarrmatrikeln oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Bürgermeister der betreffenden politischen Gemeinden einzusenden. Diese Verpflichtung dauert für dieselben bis zum 15. Januar 1892 und geht bezüglich der Mittheilungen für 1893 auf die nunmehrigen Standesbeamten über. Für jede Gemeinde ist eine besondere Geburtsliste zu fertigen, deren Formular von der Distriktsverwaltungsbehörde hinausgegeben wird.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die Standesbeamten jeder Gemeinde nach den politischen Gemeinden ausgeschiedene Auszüge aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs nach den im Mbl. des Innern von 1876 Seite 135 enthaltenen Formular, welches ihnen von der Distriktsverwaltungsbehörde hinausgegeben wird, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission zu übersenden, welcher dieselben prüft, die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig sind, dem Bürgermeister des Geburtsorts, die außerhalb des Aushebungsbezirks Gebornen dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Geburtsorts behufs Benachrichtung des betreffenden Bürgermeisters mittheilt.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden, wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in den früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Gebornen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

Ueber die Behandlung der Sterbefälle in der Pfalz s. die M.-E. v. 6. März 1876. (MABl. S. 127.)

Auf Grund der Geburtsregisterauszüge, den ihnen weiter gewordenen Mittheilungen und den in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgten Anmeldungen wird vom Bürgermeister die Rekrutirungsrolle hergestellt.

Die sich anmeldenden Militärpflichtigen sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Beschei-

nigung über die erfolgte Anmeldung etwa nach Formular Beil. **34** zu ertheilen.

Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen, unter den letzten Namen eines jeden Buchstabens ist genügender Raum zu Nachträgen zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Buchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

Auch die sich nachträglich Anmeldenden und die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten werden in die Stammrolle eingetragen.

Die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig Eingetretenen (§. 22 der Ers.-O.) werden der Controle wegen in die Rekrutirungsstammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vormerk gestrichen.

Von der Ortsbehörde werden nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle ausgefüllt, soferne dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Beigelegt werden

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten,

b) die über die Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben. (§. 45 Ziff. 9 Abs. 2 der Ersatzordnung.)

Nachdem die Rekrutirungsstammrollen zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und auf Grund der Resultate des Ersatzgeschäftes berichtigt sind, werden sie den Bürgermeistern wieder zurückgegeben.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes, bei welchem darum die den Bürgermeistern hinausgegebenen Stammrollen wieder vorzulegen sind.

Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8 der Ersatz-Ordnung) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

Der Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf

nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission erfolgen. (§. 45 der Ers.-Ordn.)

Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Der Civilvorsitzende des Ersatzbezirkes kann die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Controle einfordern. (§. 44 der Ers.-Ordn.)

Die weiteren Vorbereitungen für das Musterungsgeschäft nach Maßgabe der §§. 46—49 der Ersatzordnung sind Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, können daher hier umgangen werden.

Zur Musterung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben, oder von der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden sind. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Durch Krankheit am Erscheinen Verhinderte haben ein bezirksärztliches oder ein amtlich beglaubigtes Attest eines Privatarztes hierüber einzureichen.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. (§. 61 der Ersatz-Ordn.)

Im Musterungstermine haben die Bürgermeister anwesend zu sein und die Rekrutirungsstammrollen mitzubringen. (Ers.-O. §. 61.)

Die Musterung selbst, zu welcher die Militärpflichtigen durch die Bürgermeister zu beordern sind, erfolgt durch die Ersatzcommission, bestehend aus dem Landwehrbezirkscommandeur als Militär- und dem Bezirksamtmann als Civilvorsitzenden, einem Infanterieofficier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die verstärkte Ersatzcommission besteht aus höchstens noch einem Officier und vier bürgerlichen Mitgliedern; die letzteren und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden aus den Bezirkseingesessenen auf drei Jahre vom Distriktsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. (§. 2 der Ersatz-Ordnung, M.-E. v. 10. Mai 1876, MABl. S. 233.)

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 31 u. 31 der Ers.-O.),
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65 Ziff. 3 der Ers.-O.),
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden. (§. 9 Ziff. 2, §. 37 Ziff. 3 und §. 81 Ziff. 4 der Ers.-O.)

Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzcommission über die Classi-

fikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Reichsmilitärgesetzes. (f. Controlordnung Abschn. IV §. 17—19.)

Sämmtliche Mitglieder der Ersatzcommission haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Oberersatzcommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend. (§. 63 der Erf.-Ordn.)

Die Militärpflichtigen werden der Ersatzcommission einzeln vorgestellt, gemessen und körperlich untersucht. Die Betheiligten sind berechtigt, Anträge und Angaben durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen.

Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine s. unten Ziff. 6.

Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatzreservisten vor. (§. 63 der Erf.-O. — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 608.)

Kann über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen kein sicheres Urtheil gewonnen werden oder sind die beiden Vorsitzenden der Ersatzcommission verschiedener Meinung, so ist der Militärpflichtige der Oberersatzcommission vorzustellen. (§. 64 der Erf.-O.)

Die Loosung der Militärpflichtigen findet nur im ersten Militärpflichtjahre statt, die hiebei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Jedem Militärpflichtigen ist es überlassen, ob er bei der Loosung persönlich erscheinen will, für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzcommission gelooft.

Die Loosung findet vor der verstärkten Ersatzcommission statt. Ausgeschlossen von denselben sind

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen,
die vorweg Einzustellenden (§. 65 Ziff. 3 der Erf.-O.),
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, loosen mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken gelooft worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aus-

hebungsbezirke zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. (§. 65 der Ersatz-Ordn.)

Nach der Loosung werden dem Bürgermeister oder seinem Vertreter für die einzelnen Militärpflichtigen die Loosungsscheine ausgehändigt, nachdem die Rekrutirungsstammrollen durch Eintrag der Loosnummer ergänzt sind.

Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen, bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzcommission vervollständigt. (§. 66 der Ersatz-Ordnung.)

Aushebungsgeschäft.

Die Aushebung erfolgt durch die Oberersatzcommission.

Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanteriebrigadecommandeur mit dem Landwehrreferenten des Infanteriebrigadecommandos, dem zuständigen Landwehrbezirkscommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, von Seite des Civils aus dem Civilvorsitzenden und dem bürgerlichen Mitglied der Oberersatzcommission, dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzcommission und dem nöthigen Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden werden nur insoweit beigezogen, als sie Militärpflichtige vorzustellen haben.

Das bürgerliche Mitglied der Oberersatzcommission hat nur in den Fragen mitzustimmen, welche nach §. 63 Ziff. 5 der Ers.-Ordn. der Beschlußfassung der verstärkten Ersatzcommission zu unterstellen sind, dann im Falle des §. 30 Ziff. 7 Abs. 2 des Reichs-Milit.-Ges. v. 2. Mai 1874.

Die Beschlüsse der Oberersatzcommission, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde III. Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen (§. 30 Ziff. 2 der Ers.-Ordn.) eine Berufung an die höheren Instanzen zu, gegen Entscheidungen über die körperliche Brauchbarkeit der Militär-Pflichtigen und die Vertheilung auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Zum Aushebungstermine werden, soferne nicht die Oberersatzcommission auf Grund des §. 68 Ziff. 3 der Ers.-Ordn. besondere Anordnungen getroffen hat, nur beordert

a) die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste C. c.),
b) die als überzählige, wegen häuslicher Verhältnisse, wegen geringer körperlicher Fehler, wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatzreserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste D.),

c) die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E.),

d) die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen. Die allenfalls vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes beordert der Landwehrbezirkscommandeur, die übrigen der Civilvorsitzende der Ersatzcommission, durch Vermittlung der Bürgermeister.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Ohne Entschuldigung Ausgebliebene werden nach §. 65 der Ers.-Ordn. vorweg eingestellt, bei hinreichender Entschuldigung werden die Ausgebliebenen entweder bis zum nächsten Jahr zurückgestellt oder es wird, wo die Zurückstellung gesetzlich unzulässig ist, die vorläufige Entscheidung der Ersatzcommission bestätigt. (§. 71 der Ers.-Ordn.)

Ueber Erhebung der Anklage gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. die M.-E. vom 22. Mai 1880 (MABl. S. 228) und die Kriegs-M.-E. v. 24. März 1880. (Mil.-VOBl. S. 92.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, s. §. 71 Ziff. 3 der Ers.-O. mit M.-E. vom 29. Dez. 1879 (MABl. 1880 S. 3), über endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Ausland s. S. 138 oben.

6) Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Wer nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum drei- oder vierjährigen (§. 12 Ziff. 1 der Ers.-Ordn.) aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Derselbe hat sich hiebei über Einwilligung seines Vaters oder Vormunds auszuweisen und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Jeder Militärpflichtige darf sich nur im Musterungstermine zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (§. 62 Ziff. 8 der Ers.-O. — Ges.- u. VOBl. 1880 S. 608.)

Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Giltigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß, soferne er schon militärpflichtig ist, bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäftes und soferne er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Disposition der Oberersatzcommission verbleiben, es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins gibt. (§. 83 Ziff. 4 der Ers.-O., Ges.- u. VOBl. 1880 S. 610.)

Dem mit Meldeschein Versehenen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem er dienen will, frei, die Meldung behufs Annahme hat bei dem Commandeur des gewählten Truppentheils zu geschehen, welcher nach erfolgter Einstellung den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, hievon benachrichtigt. (§. 84 u. 85 der Ers.-Ordn.)

Das gleiche Verfahren findet statt, bei Meldung zur Aufnahme in eine Unteroffiziersschule, die Annahme erfolgt jedoch nur, wenn sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziersschule an einen Truppentheil verpflichtet. (§. 86 der Ers.-Ordn.)

Ueber Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der kaiserl. Marine s. Nachrichten vom 29. Okt. 1880 (MABl. 1880 S. 412), über den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung Nachrichten vom 20. Aug. 1879. (MABl. S. 519.)

7) Einjährig-Freiwilliger Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen [1]) und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere vom Tage des Dienstantritts an gerechnet zur Reserve beurlaubt.

Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (Ges. v. 9. Nov. 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. §. 11.)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines anerkannt, welcher von der Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige des Bezirks, in welchem der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 u. 24 der Ersatz-Ordnung) ertheilt wird. (§. 88 der Ers.-Ordn.)

Dieselbe darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Meldung sind beizulegen:

a) Geburtszeugniß,
b) Einwilligungsattest des Vaters oder Vormunds über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge der höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

---

1) Ein zum freiwilligen Dienst Zugelassener, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalcommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. (§. 94 Ziff. 11 der Ers.-Ordn.)

Ueber Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung Einjährig-Freiwilliger s. die Anlage 5 zu §. 18 der Rekrutirungs-Ordnung (I. Theil der Heer-Ordnung). Ueber Berittenmachung derselben die Anlage 6 zu §. 18 derselben.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Die wissenschaftliche Befähigung ist durch Vorlage der erforderlichen Schulzeugnisse [1]) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungscommission nachzuweisen.

Der Meldung um Zulassung zur Prüfung ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf des sich Meldenden beizufügen, weiter ist in ihr anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen derselbe geprüft sein will.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat bei der betreffenden Prüfungscommission eine schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres einzureichen, die Einreichung der Zeugnisse darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Solche Personen sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde III. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Militärpflichtige, welche nach §. 30 Ziff. 2 f der Ers.-Ordn. wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf oder der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. (§. 89 der Ers.-Ordn. mit M.-E. vom 1. Febr. 1881, MABl. S. 25.)

Einjährig-Freiwillige, welche bei Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht bereits bei einem Truppentheile zum aktiven Dienst eingetreten sind, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsbezirks unter Vorlage ihres Berechtigungsscheins schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen; die Zurückstellung, welche bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtsjahrs durch die Ersatzcommission erfolgt, wird auf dem Berechtigungsschein vorgemerkt, eine weitere Zurückstellung, um welche bei derselben Ersatzcommission nachgesucht werden muß, ist nur ausnahmsweise zulässig. (§. 93 der Ers.-Ordn. mit M.-E. v. 9. Juli 1877 II, MABl. S. 251 ff.)

---

1) Ein Verzeichniß der zu Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigten Anstalten enthält das Ausschr. des Reichsk. vom 23. März 1881. (Ges.- und VOBl. S. 251 ff.)

Ueber die ausnahmsweise zulässige weitere Zurückstellung s. §. 93 Ziff. 4 der Ers.-Ordn. mit M.-E. vom 22. Okt. 1876 (MABl. S. 417) und vom 9. Juli 1877. (MABl. S. 251 ff.)

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die der betreffenden Ersatzcommission vorgesetzte Ersatzbehörde III. Instanz wieder verliehen werden.

Ueber das Erlöschen der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung s. §. 27 Ziff. 8 der Ers.-Ordn., über Reklamirung von zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten §. 31 derselben.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November und bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt, die Meldung zum Diensteintritt kann zu diesen Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Der Diensteintritt der Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Corps-General-Arztes erfolgen.

Bei der Meldung zum Eintritt ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie oder Compagnie nicht überschritten wird. (§. 94 Ziff. 3 der Ers.-Ordn., Ges.- u. VOBl. 1880 S. 610.)

Die von den Truppentheilen wegen Untauglichkeit abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheins innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Aufenthaltsorts, welcher sie zur Vorstellung vor der Oberersatzcommission bei der Aushebung beordert; findet diese ihn für tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist und nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeit in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt. (§. 94 der Ers.-O.)

Ueber den einjährig-freiwilligen Dienst der Pharmazeuten und Veterinäre s. §. 20, über den der Mediziner §. 21 der Rekrutirungsordnung, dann §. 99 Ziff. 4 der Ersatz-Ordnung, über den der in ihrem Studiengang Zurückgebliebenen die M.-E. vom 24. Februar 1876, Mbl. d. J. S. 105.

8) Berücksichtigung besonderer Standesverhältnisse in Bezug auf die Militärpflicht.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. (Art. II §. 66 des Ges. v. 6. Mai 1880 — Reichs-Ges.-Bl. S. 103 ff., §. 13 Ziff. 7 der Control-O. — M.-E. v. 10. März 1876, MABl. S. 145.)

Näheres hierüber bestimmen die
M.-E. vom 21. Nov. 1875 (MABl. 1876 S. 142),
„ „ 1. Sept. 1878 (MABl. 1878 S. 302),
„ „ 23. Sept. 1878 (MABl. 1878 S. 313),
„ „ 24. April 1879 (MABl. 1879 S. 229).

Die im §. 13 Ziff. 7 der Control-Ordnung angeführten Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihrer Civilstellung abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen. (§. 13 Ziff. 7 der Contr.-O. neuerer Fassung, Ges.- u. VOBl. S. 618.)

Die Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1879, welche diese Vergünstigungen auch auf Communalbeamte ausdehnte, ist aufgehoben. (M.-E. vom 20. Mai 1881 — MABl. S. 181.)

Im Falle einer Mobilmachung dürfen Reichs-, Staats- und Communalbeamte, wenn sie der Reserve oder Landwehr angehören, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (§. 65 des Reichs-Milit.-Ges. und §. 13 Ziff. 4 der Contr.-O.)

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht angezogen, sondern im Bedarfsfalle im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwendet, im Falle einer Mobilmachung dürfen sie hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden. (§. 13 Ziff. 5 der Contr.-O., M.-E. vom 3. Mai 1875, Cult.-Mbl. S. 170.)

Ersatzreservisten I. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stand angehören, Volksschullehrer und geprüfte Candidaten des Volksschulamts dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden. (§. 38 Ziff. 5 der Ers.-O. neuerer Form, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 607.)

Gesuche um Verwendung katholischer Theologen als Feldgeistliche sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen. (M.-E. vom 5. Dezember 1876, Cult.-Mbl. S. 406.)

Ueber die Zurückstellung von Theologen überhaupt siehe die M.-E. vom 27. Januar 1876 (MABl. S. 46) und vom 11. April 1878 (MABl. S. 100.)

Ueber Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom

Waffendienste siehe §. 23 der Control-O. (Ziff. 3 und 4 s. Ges.- und VOBl. 1880 S. 622.)

Ueber das Unabkömmlichkeitsverfahren und die Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten s. §. 20—23 der Control-O. mit M.-E. vom 26. Nov. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1527.)

9) Stellung zur Disposition der Ersatzbehörden.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen und gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Entlassung wird durch den commandirenden General verfügt.

Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Oberersatzcommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen und zwar nach denselben Grundsätzen, nach welchen mit den Militärpflichtigen ihrer Altersklasse verfahren wird. (§. 81 Ziff. 2—5 der Ers.-O., M.-E. vom 13. Dez. 1878, MABl. S. 539.)

10) Gesuche um Entlassung aus dem aktiven Dienst und um Beurlaubung.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden werden nach der M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. III (MABl. S. 258), M.-E. vom 17. Sept. 1878 (MABl. S. 309) und M.-E. vom 11. Aug. 1879 Nr. 10639 instruirt.

Dieselben können aus den im §. 30 Ziff. 2 a—e der Ersatz-Ordn. (Ges.- u. VOBl. 1875, Beil. zu Nr. 63 S. 27) aufgeführten Gründen, oder wenn in einzelnen Fällen besondere dort nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen, gestellt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der commandirende General desjenigen Armeecorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimatbezirks des Reklamirten.

Wenn in besonderen Ausnahmsfällen nicht vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen, kann eine vorzeitige Entlassung durch das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde des Heimatbezirks des Reklamirten genehmigt werden. (§. 82 der Ers.-O. neuerer Form, Ges.- u. VOBl. 1880 S. 609.)

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten zur Verfügung des Truppentheils sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppencommando zuzusenden, welches die Entscheidung zu treffen hat. (M.-E. vom 9. Juli 1877 Ziff. IV.)

Ueber die Verhältnisse der zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften siehe §. 15 der Landwehr-O.

11) Ersatzgeschäft im Kriege.

Nach Eintritt einer Mobilmachung wird das Aushebungsgeschäft mit dem Musterungsgeschäft vereinigt und können hiezu durch das stellvertretende Generalcommando die Wehrpflichtigen der zur Musterung bestimmten Altersklasse nach außerhalb des nach der Kriegslage gefährdeten Musterungsbezirks gelegenen Orten beordert werden.

Die Musterung und Aushebung findet durch die Ersatzcommission statt und ist möglichst zu beschleunigen.

Die Ersatzreservisten I. Klasse müssen einer Einberufung sofort Folge leisten, die Heranziehung der Ersatzreservisten II. Klasse erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung.

Die letzteren haben sich, sobald ihre Heranziehung angeordnet ist, sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatzreservestammrolle) ihres Aufenthaltsortes anzumelden.

Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatzreservisten II. Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge, dieselben werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Die Stammrollen des ganzen Aushebungsbezirks werden von diesem nach der alphabetischen Reihefolge der Gemeinden aneinandergeheftet und bilden die alphabetischen Ersatzreservelisten für den Aushebungsbezirk.

Die Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten II. Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatzcommission statt.

Wer hiebei für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatzreserve II. Klasse zurückgestellt.

Die Entscheidung der Ersatzcommission wird auf den Ersatzreservescheinen II. Klasse vorgemerkt.

Die Einberufung oder Aufforderung der tauglich befundenen Ersatzreservisten zur Gestellung durch das Landwehrbezirkscommando kann jederzeit erfolgen, dieselben haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen die etwaige Gestellungsordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

Freiwillige können nach ausgesprochener Mobilmachung von allen Ersatz- und Besatzungstruppentheilen eingestellt werden, die Annahme solcher auf Kriegsdauer ist zulässig. (§. 99 der Ers.-O.)

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig, alle von der Ersatzcommission ausgesprochenen Zurückstellungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann; Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden, über die Zulässigkeit entscheidet die Ersatzbehörde III. Instanz, die Entscheidung über die Aus-

führbarkeit der Rückkehr in die Heimat ist lediglich dem Ermessen des commandirenden Generals des mobilen Armeecorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden. (§. 95—100 der Ers.-O.)

12) Obsorge für bedürftige Familien von Reservisten und Landwehrmännern bei eingetretener Mobilisirung.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln. (Art. 33 des Ges. vom 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.) Dieselbe beträgt für die Frauen 6 Mk. 90 Pf., für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind 3 Mk. 45 Pf. monatlich. (M.-E. v. 21. Dez. 1875 — MABl. S. 781.)

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden über die Unterstützungspflicht der Staates gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 20 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-Ger.-H.)

II. Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

1) Quartierleistung im Frieden.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden bemißt sich nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, welches in Bayern gemäß Einführungsgesetzes vom 9. Febr. 1875 als Reichsgesetz vom 1. Juni 1875 an in Kraft getreten ist. Eine Instruktion zu demselben ist unterm 28. Juli 1875 ergangen.

Das Gesetz findet sich im Ges.- u. VOBl. von 1875 S. 189 ff., die Vollz.-Instr. ebendaselbst S. 513 ff.

Die Fürsorge für räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Pflicht zur Quartierleistung ist entweder eine dauernde für Truppen in Garnisonen und in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, oder eine vorübergehende, letztere umfaßt alle übrigen Cantonnements und die Marschquartiere.

Eine dauernde Quartierleistung kann in Bayern nur insoweit gefordert werden, als die bestehenden Kasernen für Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Zur bewaffneten Macht gehören die Truppen der gesammten deutschen

Reichsarmee. Ueber die Beschaffung der Quartiere für die besoldeten Landwehrstämme s. die M.-E. v. 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. S. 767.

In allen Fällen ist die Pflicht zur Quartierleistung nur eine subsidiäre, d. h. sie tritt nur insoweit ein, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

Der Umfang der Leistungen wird durch das dem Gesetz als Beilage A beigegebenen Regulativ, die zu gewährende Entschädigung nach dem durch Kaiserl. VO. vom 3. August 1878 Beilage I festgesetzten Servistarif und der in Beil. II enthaltenen Klasseneintheilung der Orte bestimmt. (s. Reichs-Ges.-Bl. S. 243 ff.)

Der Quartierpflicht sind alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume unterstellt, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbsbetriebsbedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind, mit alleiniger Ausnahme der in §. 4 des Gesetzes Ziff. 1—7 bezeichneten Gebäude.

Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten sind von der Quartierpflicht nicht befreit.

Die Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen, letzteren ist sodann die weitere Untervertheilung anheimgegeben. In Städten können für die dauernde Besorgung der Einquartierungsangelegenheiten nach §. 5 des Gesetzes besondere Servisdeputationen aufgestellt werden.

Für die einzelnen Distrikte eines Amtsbezirks haben besondere Commissionen, bestehend für jeden Distrikt aus dem Bezirksamtmann und zwei Distriktsrathsmitgliedern, die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung im Voraus festzustellen, insbesondere die Belegungsfähigkeit der einzelnen Orte. Die hierüber gefertigten Nachweise dienen zum Anhalte bei Aufstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Quartierleistung in jedem Gemeindebezirk werden durch Gemeindebeschlüsse oder Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen (G.-O. Art. 47, dann 149 Abs. 3) maßgebend sind.

In den Garnisonsorten sind außerdem jährlich durch den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation besondere Einquartierungskataster nach Maßgabe des §. 6 des Quartierleistungsgesetzes und §. 7 u. 8 der Vollzugsinstruktion herzustellen, die Herstellung kann übrigens unterbleiben, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung dies einstimmig beschließen.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit

a) in den Garnisonen durch Requisition der militärischen Kommandobehörde,

b) auf dem Marsche bei Kommandos und im Cantonnement durch die von der kgl. Kreisregierung ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (Vollz.=Instr. §. 4 Abs. 4, §. 6 u. 10.) Ein Formular der Marschroute ist der Instruktion als Beilage A beigefügt.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt mittels besonderer Quartierbillets nach dem Formular Beilage C der Vollzugsinstruktion. Die Ausfertigung der letzteren erfolgt durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation und haben die Gemeindebehörden darauf zu sehen, daß in den einzelnen Ortschaften immer Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen, dieselben müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und, wo besondere Quartierbezirke gebildet sind (§. 9 des Ges.), in diesen gelegen sein.

Kommen sie ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung nicht nach, so sind sie vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hiezu anzuhalten, wozu insbesondere die Beschaffung anderweitiger Quartiere und der nöthigen Utensilien auf Kosten des Verpflichteten gehört (§. 11 des Ges.), die Kosten sind in diesem Falle auf dem für Beitreibung gemeindlicher Abgaben vorgeschriebenen Wege beizubringen. (s. G.=O. Art. 48 u. 57.)

Revisionen belegter Quartiere können durch die Organe der Ortsbehörde, sowie durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, dann den Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen. (§. 15 des dem Quartierleistungs=Ges. als Beil. A beigegebenen Regulativs.)

Beschwerden wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Quartierleistung sind vom Gemeindevorstande, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu bescheiden, ebenso Beschwerden der Quartierträger im Benehmen mit den Militärbehörden (§. 12 u. 13 des Ges.), dieselben werden gebührenfrei behandelt. (§. 18 der Vollz.=Instr.)

Nach Ablauf von drei Monaten kann der Ortsvorstand einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörden. (§. 14 des Ges.)

Die Entschädigung für Quartierleistung (Servis) (s. Tarif und die Klasseneintheilung der Orte) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abgang auf einen Tag, so findet eine Quartiervergütung nicht statt. (s. Vollz.=Instr. §. 16.)

Ein Kalendermonat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Okt. bis 31. März. (Quartierl.=Ges. §. 15.)

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortbezahlt in den Fällen des §. 16 des Gesetzes.

Servisvergütungen für Garnisonsquartiere werden von den einzelnen Truppentheilen allmonatlich bezahlt, für sonstige Quartierleistungen stellen die Truppentheile den Gemeinden dem Bezirksamte vorzulegende Bescheinigungen nach Formular E der Vollzugsinstruktion aus, auf Grund welcher die Bezirksämter, resp. unmittelbaren Magistrate die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur liquidiren, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation. (§. 15 der Vollz.-Instr.) Das Formular für die Liquidation der Servisentschädigungen enthält die Beil. F zur Vollz.-Instruktion [1]).

Entschädigungsansprüche für Quartierleistungen müssen bei Vermeidung der Verjährung bei dem Gemeindevorstand spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf dasjenige folgt, in welchen die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist. (§. 17 des Quartierl.-Gesetzes.)

Die Verjährung der Forderung wird in der Regel durch Anmeldung der Forderung innerhalb der bestimmten Frist bei dem Gemeindevorstand unterbrochen, einer Anmeldung bei der vorgesetzten Communalbehörde bedarf es nur dann, wenn, wie in den selbstständigen Gutsbezirken einzelner deutscher Staaten, die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande ausgeschlossen ist. (Kriegs-M.-E. v. 29. Aug. 1880 — MABl. S. 326.)

2) Naturalleistungen im Frieden.

Die Bestimmungen über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthält das Reichsgesetz vom 13. Febr. 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52—58), die Bekanntmachung vom 20. März 1880, die Vergütungssätze für Vorspann betr. (Ges.- und VOBl. S. 547—549), die VO. zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. September 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 579 ff.) mit der sie theilweise abändernden Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878 (Ges.- und VOBl. (S. 409) und das Verpflegungsreglement vom 5. Nov. 1875 und 30. Mai 1881 mit Reglement vom 17. Febr. 1876 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen.

Nach diesen Bestimmungen können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden

1) die Stellung von Vorspann,
2) die Verabreichung von Naturalverpflegung,
3) die Verabreichung von Fourage.

Die Verpflichtung zur Vorspannleistung, beziehungsweise Befreiung von solcher bemißt sich nach §. 3 des Gesetzes und Ziff. 2 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878.

---

1) Eine sehr zweckmäßige Tabelle zur Liquidirung des Servises hat der Verwaltungsadspirant J. Stöcker zu Würzburg herausgegeben.

Der Vorspann soll in der Regel nicht länger als einen Tag benützt werden. Hinsichtlich der Umfanges, in welchen die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Truppentheile denselben beanspruchen können, s. Ziff. 1 der Vollz.-Instr.

Die Vergütung erfolgt tageweise nach dem jeweiligen vom Bundesrath festgesetzten Tarif. (Bekm. v. 20. März 1880, Ges.- u. VOBl. S. 129.)

Ueber die Höhe der ortsüblichen Preise haben die Gemeindebehörden der Militärverwaltung auf Verlangen von der Distriktsverwaltungsbehörde zu prüfende und zu bestätigende Bescheinigungen auszustellen. (Ziff. 1 der Vollz.-Vorschr. vom 28. Aug. 1878.)

Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind, ist dem Eigenthümer voller Ersatz zu leisten. (§. 9 des Ges. und §. 6 der Vollz.-Instr.)

Ueber die Vergütung des Vorspanns, wenn derselbe nicht von den verpflichteten Gemeinden selbst, sondern auf Rechnung von Privatunternehmern erfolgte s. die M.-E. v. 19. Aug. 1881 (MABl. S. 302).

Die Verabreichung der Naturalverpflegung, welche dem Quartiergeber obliegt, kann nur für die auf Märschen befindlichen Truppen mit Einschluß der Liegetage nach Maßgabe der Ziffer 3 der Vollzugsvorschriften vom 28. Sept. 1875 verlangt werden. Für Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, kann sie nicht in Anspruch genommen werden.

Die Vergütung ist in §. 9 des Gesetzes festgesetzt, doch kann sie je nach dem Preise der Lebensmittel in der dort angegebenen Weise allgemein erhöht werden. Dieselbe wird nach ihrer jedesmaligen Feststellung durch das Reichskanzleramt im Ges.- u. VOBl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Ziff. 6 Abs. 4 der Vollz.-Instr. vom 28. Sept. 1875 und Ziff. 4 der Vollz.-Instr. v. 28. Aug. 1878, dann MBekm. v. 20. März 1880, Ges.- u. VOBl. S. 129.)

Zur Verabreichung von Fourage für Pferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen Truppen sind, wenn am Orte militärische Magazinsverwaltungen und Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind, alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, bei Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden aber nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Ueber Lieferung des Bedarfs an Streustroh bei vorübergehender Inanspruchnahme von Stallungen für Dienstpferde bei Einquartierungen s. die M.-E. vom 19. März 1880. (MABl. S. 147.)

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen sind in Ziff. 3 der Vollzugsvorschriften bestimmt.

Die von Stellung von Vorspann nach §. 3 des Gesetzes Befreiten sind auch von Fouragelieferung frei.

Die Vergütung für Fourageleistung erfolgt nach dem Durchschnitts-

preise des Kalendermonats der Lieferung im Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes. (§. 9 Ziff. 3 des Ges., Ziff. 6 Abs. 6 der Vollz.-Vorschr.)

Die Verpflichtung zu den durch die Gemeinden zu vermittelnden Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschroute, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Ueber die erfolgte Leistung ist von der Militärbehörde oder dem Commandoführer der betreffenden Truppe schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. (§. 6 des Ges.)

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde, die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Bürgermeister, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden können die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen.

Leistungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind durch den Bürgermeister unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel anzuhalten; ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

In beiden Fällen sind die Kosten nach Art. 48 der Gemeindeordnung beizutreiben.

Unterläßt ein Bürgermeister die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Bürgermeisters anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. (§. 7 des Ges.)

Die Vergütung für Marschverpflegung und Vorspann erfolgt in der Regel sofort. Dieselbe wird im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welcher die weitere Vertheilung an die einzelnen Verpflichteten obliegt. (§. 9 Abs. 2 des Ges. und Ziff. 6, dann Formular C und D der Vollzugsvorschriften.)

Ueber Anwendung, bezw. Nichtanwendung von Gebührenmarken bei Abquittirung der Gemeinden über diese Vergütungen s. die M.-E. vom 23. Okt. 1879. (MABl. S. 559.)

Die Vergütung für nicht sofort bezahlte Leistungen wird von der Distriktsverwaltungsbehörde monatweise liquidirt.

Ueber die formelle Behandlung der Liquidationen für verabreichte Marschverpflegung und Fourage s. die M.=E. vom 25. April 1880 (M.ABl. S. 177).

Besondere Verpflichtungen haben die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen. (§. 10 des Ges.)

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die Bürgermeister zu benachrichtigen, damit diese die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Gebäude, Wirthschafts= und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzpflanzungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge sowie die Versuchsfelder land= und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. (§. 11 des Ges.)

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts= und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier= und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Die in den Fällen der §. 9 Nr. 1 Abs. 2, §. 10 Abs. 4, §. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu leistenden Schadensersätze und Vergütungen werden, wenn eine Einigung über den Betrag nicht stattgefunden hat, auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt, wobei die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind. Die Schätzer werden vom Distriktsrathe gewählt. (§, 14 des Ges. und Ziff. 8 der Vollz.=Vorschr.)

Ueber die Entschädigung der bei solchen Schätzungen zugezogenen Ortseingehörigen s. die Kr.=M.=E. v. 6. Nov. 1880 (MABl. S. 388).

Entschädigungsansprüche sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist, bezw. in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen oder das beschädigte Grundstück gelegen ist.

Der Bürgermeister hat sodann sofort nach erfolgter Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und den Truppentheil, gegen welchen der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

In den Fällen des §. 9 Nr. 1 Abs. 2, §. 10 Abs. 4 und 11—14 des Gesetzes erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen andern Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Ent=

schädigungsverpflichtung begründet worden ist. (§. 16 des Ges. und Ziff. 10 der Vollz.-Instr. vom 28. Aug. 1878.)

3) Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) mit der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 137) ein, diese Leistungen sollen übrigens nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung, oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Die Gemeinden sind zunächst verpflichtet

1) zur Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht und der erforderlichen Stallungen, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind,
2) zur Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Truppen und der nöthigen Fourage,
3) zur Ueberlassung der nöthigen Transportmittel für militärische Zwecke, dann Stellung der in den Gemeinden anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Weg-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prachediensten,
4) zur Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren,
5) zur Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks,
6) zu sonstigen Diensten und Gewährung von Gegenständen, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hiezu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

Die Requisitionen der Militärbehörde sind an die Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, welche die nöthigen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen hat.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren. (§. 4 des Ges. v. 13. Juni 1872 mit Ziff. 1 der Ausf.-VO.)

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Zur Erfüllung derselben können die zur Theilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten (G.-O. Art. 42 ff. u. Art. 50), sowie alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder in denselben Eigenthum besitzenden Reichsangehörigen beigezogen werden; entstehende Baarkosten sind aber nur von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. (§. 6 des Ges. v. 13. Juni 1873.)

Die landesherrlichen Schlösser und die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile können nicht herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalverpflegung und Quartier für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung Befreiten nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Vergütung für Naturalleistungen und Dienste erfolgt aus Reichsmitteln. Dieselbe wird in der Regel auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Betheiligten festgestellt und haben die Gemeinden deren Auszahlung an die letzteren zu vermitteln.

Unter welchen Voraussetzungen Vergütung für Naturalquartier und Stallung, für Naturalverpflegung und Fourage, für Vorspann und Spanndienste, für Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, für Lagerstroh und Feuerungsmaterial, dann für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen Gebäude und Grundstücke geleistet wird, bestimmen die §§. 9 bis 15, dann 19 des Gesetzes und Ziffer 2—8 der Ausf.VO.

Landlieferungen,

d. h. die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine können durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche den Bezirk je einer Distriktsverwaltungsbehörde umfassen. Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen sie zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen beanspruchten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen oder die Verpflichteten nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes direkt zu den Leistungen heranziehen.

Die Vergütungsansprüche für Kriegsleistungen sind bei dem Bezirksamte anzumelden, welches dieselben genau prüft. Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind gesondert von den Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch sachverständige Schätzung nach §. 33 des Gesetzes, die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird

nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres bestimmt.

Ueber die Ermittlung dieser Durchschnittspreise s. M.=E. vom 7. Aug. 1879 (MABl. S. 322) und M.=E. vom 6. Mai 1881 (MABl. S. 159), über die Untervertheilung der etwa auszuschreibenden Landlieferungen, über Vereidigung der Sachverständigen behufs Vornahme von Schätzungen, dann deren Diäten und Fuhrkosten aut. M.=E. vom 15. Juni 1880 N. 7463, über deren Wahl M.=E. v. 21. Aug. 1876. (MABl. S. 346.)

Gegen die von der k. Kreisregierung festgestellte Entschädigung steht den Gemeinden binnen 14 Tagen der Recurs an das k. Staatsministerium des Innern zu.

Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs= oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contraktmäßig gehalten werden muß.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde ist durch das Pferdeaushebungsreglement für das Königreich Bayern vom 9. Oktober 1876 (Ges.= u. VOBl. S. 785) mit M.=E. v. 7. Juni 1877 (ibid. S. 369) bestimmt.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsbezirke der gesammte gestellungspflichtige Pferdestand gemustert, das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt. Der Taxwerth wird aus Reichsmitteln vergütet.

Jeder Verwaltungsbezirk ist zu diesem Behufe in mehrere Musterungsbezirke getheilt und für jeden dieser Musterungsbezirke vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde ein Sammelplatz bestimmt.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Distriktsrathsausschuß eine Musterungscommission, welche aus drei pferdekundigen Personen bestehen muß, gewählt, für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt und zwar von sechs zu sechs Jahren, bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder werden von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und eines derselben mit der Leitung der Geschäfte betraut, welches dann die Aufträge des Vorstands der Distriktsverwaltungsbehörde

empfängt und unter Beihülfe der beiden andern für deren pünktliche Ausführung sorgt.

Die Tagegelder der Mitglieder sind im §. 16 des Reglements bestimmt.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehles theilt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde dem geschäftsleitenden Mitglied jeder Musterungscommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag und Stunde der Aushebung, gleichzeitig beauftragt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde die Bürgermeister mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde.

Die Musterungscommission hat am Sammelplatze eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen, welche dann sofort sämmtlich der Aushebungscommission am Aushebungsorte vorzuführen sind.

Die letztere besteht aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter, dann einem vom commandirenden General ernannten Officier als Militärcommissär, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann. Zugetheilt werden der Aushebungscommission ein militärischerseits zu commandirender Veterinär, oder ein vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde beizuziehender Thierarzt, dann drei vom Distriktsrathsausschuß von sechs zu sechs Jahren nebst drei Stellvertretern zu wählende Taxatoren. Das leitende Mitglied der Musterungscommission, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied derselben hat, soferne nicht die Musterung noch während des Aushebungstermines fortdauert, bei der Aushebung persönlich anwesend zu sein, darüber zu wachen, daß alle Pferde vorgeführt werden und nöthigen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

Die von der Aushebungscommission ausgewählten Pferde werden in der Weise abgeschätzt, daß jeder Taxator besonders seine Taxe abgibt, aus den drei Taxen wird sodann der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärcommissär statt.

In denjenigen Verwaltungsbezirken, wo nach Vereinbarung des betreffenden Generalcommandos mit der Kreisregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren hiebei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten entsprechend.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdestand im Lande finden von Zeit zu Zeit, in der Regel in dem auf die Viehzählung folgenden Frühjahre auf jedesmalige Anordnungen der k. Ministerien des Kriegs und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungscommissionen statt.

Diese Vormusterungscommissionen umfassen immer einen Distriktsverwaltungsbezirk und bestehen aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter und einen vom commandirenden General zu bestimmenden Officier.

In diesen Vormusterungsterminen haben sich die Bürgermeister und im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter einzufinden und ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer vorzulegen, in welchem zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde anzugeben ist. Sie sind verpflichtet, den Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

III. Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt dauernden Beschränkungen nach Maßgabe des Festungsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesbl. S. 459—471). Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons eingetheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Innerhalb dieser sämmtlichen Rayons sind alle dauernden Veränderungen in der Höhe der Terrainoberfläche, Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen, Ablagerungsplätzen, Damm- und Deichbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Neuanlegung oder Veränderung von Wegen, die Errichtung von Parkanlagen, Baumschulen, Anpflanzungen von Wäldern, die Errichtung von Thürmen und Veränderung solcher von der Genehmigung der Commandantur abhängig (§. 13 des Ges.) Sonstige Beschränkungen innerhalb der weiteren Rayons und Zwischenrayons enthalten die §§. 14—22 des Gesetzes.

Die Gesuche um die nach diesen §§. erforderlichen Genehmigungen sind nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Commandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt. (§. 27 des Ges.) Gegen die Entscheidung der Commandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist der Rekurs zulässig. (§. 29 des Ges.)

Behufs der Controle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Commandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Commandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde.

Für die in Folge des Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung der innerhalb des Rayons belegenen Grundstücke leistet das Reich Entschädigung mit Ausnahme der im §. 34 Ziff. 1—4, dann §. 38 erwähnten Fälle; über das Verfahren hiebei s. die §§. 39 ff. dieses Gesetzes.

Quittungen im Vollzuge des Rayongesetzes sind gebührenfrei. (M.-E. v. 8. Februar 1880, FzMBl. S. 25.)

Eine Instruktion zum Gesetz vom 21. Dez. 1871 wurde von der Reichsrayoncommission unterm 4. Januar 1873 erlassen. Dieselbe findet sich in der Schrift des Bezirksamtsassessor Dr. Mathäus „Die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesvertheidigung" abgedruckt.

IV. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle über Militärpflichtige.

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiemit im Zusammenhange stehenden dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen. (Reichsmilit.-Ges. §. 70.)

Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Controlordn. §. 3.) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen nach §. 27 der Ersatzordnung bewilligten Zurückstellung zu gewähren.

Zur Controle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatzordnung vorgeschriebenen Scheine: Ausschließungsschein, Ausmusterungsschein, Ersatzreserveschein I, Ersatzreserveschein II, Seewehrschein, Loosungsschein, Urlaubspaß, Meldeschein zum freiwilligen Eintritt, Annahmeschein, Berechtigungsschein zum freiwilligen Eintritt.

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei, für Duplikate, deren Ausstellung beim Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aufenthaltsorts zu beantragen ist, ist eine Schreibgebühr von 50 Pfg. zu entrichten. (M.-E. v. 12. Juli 1877, FzMBl. S. 329.)

Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt. (§. 4 der Controlordn.)

Ueber die Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes s. §. 8 der Controlordn.

Ueber die Entlassung Wehrpflichtiger, dann von Militärpersonen aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit siehe Seite 110 oben.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehrbezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehrbezirks-Commando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehrbezirks-Commando hievon Mittheilung zu machen. (Controlordn. §. 7 Z. 11.)

Bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmännern sind alle Civilbehörden verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. Hiezu gehört namentlich die schleunige Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mittheilung über die nichtbestellten Ordres. (Controlordn. §. 13 Ziff. 8.)

Von jedem vorkommenden Todesfalle eines auf Rechnung der Militärkassen Pensionirten oder Alimentirten hat der Bürgermeister sofort dem Bezirksamte behufs Benachrichtigung der vorgesetzten Stelle der betreffenden zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten, von Todesfällen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehrbezirks-Commando.

§. 22.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt theils in der Hand der Kirchenverwaltungen, theils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten ꝛc. unter Aufsicht der k. Kreisregierung zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.

(M.-E. vom 18. Okt. 1837. Döll. XXII. S. 107.)

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten, dagegen sind sie zur Vertretung der Kirchengemeindeglieder in Angelegenheiten, in welchen dieselben nicht als solche, sondern als Angehörige der politischen Gemeinde betheiligt erscheinen, nicht befugt. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 130.)

Sie stehen in ihrem Range auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen, das Aufsichtsrecht des Staates über sie bemißt sich übrigens nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, es haben vielmehr die früheren Curatelverhältnisse über sie mit Ausnahme der Competenz bezüglich der Rechnungsrevision, welche nun auch in allen nicht unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städten den Bezirksämtern zukommt (Cult.-M.-E. vom 30. Nov. 1869), keine Aenderung erfahren, indessen steht für die Zukunft die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Kirchenstiftungen in Aussicht.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungetheiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde der Pfarrer derselben, und wenn mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen. (Ziff. 138 der Vollz.-Vorschr. zum revid. Gem.-Ed. vom 31. Oktober 1837.)

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens und der Schwierigkeit seiner Verwaltung bemißt und zwischen 2 und 4 zu betragen hat, hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession einzutreten, welches mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während es im Uebrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt.

Die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, kann in letztere ebenfalls einen Abgeordneten stellen.

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, übrigens ohne neue Last für das Staatsärar, Lokalkirchenverwaltungen aufgestellt werden.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren nach den Bestimmungen der hierüber ergangenen Instruktion vom 25. August 1869, welche in den Kreisamtsblättern von 1869 abgedruckt ist, mit M.-E. vom 29. September 1875. (Cultmbl. S. 379.)

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene

Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen.

*M.-E. vom 20. Juni 1855.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen, Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 37 des Ges. über den V.-G.-H.)

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte; wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand seines Gemeindeschreibers ansprechen kann.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen, namentlich bei einem großen Kirchenvermögen, eine Remuneration gewährt werden.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt in Landgemeinden nach den im §. 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und den Ziff. 143—147 der Vollz.-Vorschr. zu derselben vom 31. Okt. 1837 gegebenen Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten wurden.

Gemäß der Bestimmung in Ziff. 143 dieser Vollz.-Vorschriften hat sich der Geschäftsgang und die Kassaführung der Kirchenverwaltungen in Landgemeinden nach Analogie der VO. vom 24. Sept. 1818 über die Geschäftsführung der Landgemeinden zu richten. (Sammlung von Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Die neuen Etats der Cultusstiftungen, welche in Folge Ministerialanordnung vom 1. Januar 1872 an in Vollzug zu treten hatten, sind für eine längere Periode bestimmt, ein Exemplar derselben ist bei der Kreisregierung, ein zweites beim Bezirksamt und ein drittes bei der Stiftungsverwaltung hinterlegt.

Die Rechnungen werden nach dem für die Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formular vom Stiftungspfleger gefertigt, von der Kirchenverwaltung geprüft und festgestellt und sodann von dieser dem Gemeindeausschuß zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitgetheilt, welch letzterer dieselben mit seinen Bemerkungen begleitet dem Bezirksamte zur Revision übermittelt. (Cultus.-M.-E. vom 30. Nov. 1869, Cult.-Mbl. Nr. 31, *M.-E. v. 8. Februar 1870.)

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung geschehen, welch letztere sodann der k. Kreisregierung zu übergeben ist.

Bei Fertigung und Vorlage der Rechnungen sind die Bestimmungen der M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr., soweit dieselben mit den Vorschriften des Art. 94 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 im Einklang stehen, in Anwendung zu bringen.

Die Entscheidung der Frage, ob die von einer Kirchenverwaltung über die Klingelbeuteleinlagen und deren Verwendung geführte Rechnung als eine Kirchenstiftungsrechnung zu erachten sei und den über das Rechnungswesen der Kirchenstiftungen bestehenden formellen Vorschriften unterliege, fällt nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. (Sammlg. v. Entsch. des V.=G.=H. II. Bd. S. 307.)

Die Kassa steht unter doppeltem Verschluß des Pfarrers und Stiftungspflegers und wird bei dem Pfleger selbst, im Pfarrhause oder in der Kirche aufbewahrt. Der Pfleger führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch und hat alle Beträge über 50 fl. (85 Mk. 71 Pf.) in die Stiftungskassa abzugeben, in welcher auch alle Obligationen verwahrt werden. Ueber die Ab= und Zugänge an letzteren wird ein besonderes Verzeichniß geführt.

Die Kassaverwalter sollen monatlich oder wenigstens am Schlusse eines jeden Vierteljahres abrechnen und ist die Kassa vom Vorstand der Kirchenverwaltung jährlich einigemale in Gegenwart von Mitgliedern der letzteren zu visitiren.

Bei Veränderungen in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung ist die Kassa nach Anleitung des Bezirksamts dem Nachfolger förmlich zu extradiren.

Zu Capitalausleihungen ist in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen, welches in wichtigen Fällen oder bei Beträgen von über 500 fl. (857 Mk. 14 Pf.) die Genehmigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Die hiebei zu beobachtenden Bestimmungen finden sich in Z. 113—124 des revid. Gemeindeedikts, dann in den Ministerialentschließungen vom 17. Mai und 11. September 1863, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Kapitalanlagen in Obligationen sind außerdem gestattet:

1) bei der bayer. Hypotheken= und Wechselbank (*M.=E. vom 28. Aug. 1863 und 28. März 1864),
2) bei dem Starnberg=Penzberg=Peißenberger Eisenbahnanlehen (*M.E=. v. 21. Dez. 1863),
3) bei dem Hof=Asch=Eger Eisenbahnanlehen (*M.=E. v. 22. Okt. 1863),
4) bei dem Oberfränkischen Kreisanlehen (*M.=E- vom 19. September 1867),
5) bei dem Communalanlehen der bayer. Vereinsbank (*M.=E. vom 22. März 1872),
6) bei der süddeutschen Bodencreditbank (M.=E. v. 23. April 1873, MA.=Bl. S. 376),
7) bei dem Mittelfränkischen Kreisanlehen für den Ausbau der Pflegeanstalt bei der Kreisirrenanstalt Erlangen (M.=E. vom 24. Nov. 1878 — Cult.=M.=Bl. S. 366),
8) in Obligationen des Augsburger Stadtanlehens vom Jahre 1872. (M.=E. v. 21. Oktober 1875 Cult.=M.=Bl. S. 403.)

Bei der pfälzischen Ludwigsbahn dürfen Kapitalanlagen nicht stattfinden. (M.-E. v. 28. August 1863.)

Die Vinculirung und Devinculirung der Obligationen der Kirchenstiftungen hat nach Vorschrift der M.-E. vom 13. Mai 1866 (C.-M.-Bl. S. 124) mit M.-E. vom 26. März 1867 (ibid. S. 75) und M.-E. vom 16. Februar 1867 (Reggsbl. S. 151) gebührenfrei zu erfolgen.

Für Umschreibung von Nominalobligationen ist die M.-E. v. 14. Juli 1870 (Cult.-M.-Bl. S. 173) maßgebend.

Ueber die Erhebung einer Reichsstempelabgabe von Werthpapieren siehe Seite 91 oben.

Bei Abquittirung bezahlter Hypothekforderungen ist nach der M.-E. vom 23. Januar 1874 (M.-ABl. S. 108), bei Abquittirung von Obligationen nach der *M.-E. v. 24. Juni 1864, bei Abquittirung von Zinscoupons nach der *M.-E. v. 17. Dez. 1863 zu verfahren.

Ueber Heimzahlung verlooster Obligationen s. die *M.-E. vom 2. September 1858.

Bei Bewilligungen von Nachlässen sind die Bestimmungen der Ziffer XL der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikt zu beachten.

Bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen nach den Grundsätzen des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und dem Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819, soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die Gem.-O. vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, zu decken.

Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindeglieder als beitragspflichtig erachtet werden, Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindegliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen, unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke, der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. (Sammlung v. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes II. Bd. S. 9).

Juristische Personen sind, weil sie einer Religionsgesellschaft nicht angehören können, von der Verpflichtung zur Theilnahme an Kirchengemeindeumlagen befreit. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. II. Band Seite 255.)

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Concurrenz zu Umlagen für kirchliche Zwecke hat sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in Abth. II des Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zu bemessen, wenn die Umlagen, welche zur Erhebung kommen, Umlagen der politischen und nicht der Kirchengemeinde sind. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 244.)

Die administrative Zuständigkeit zur Bescheidung von Differenzen innerhalb einer Kirchengemeinde über die Theilnahme an Gemeindeum-

lagen für Kultusbauzwecke kann erst dann Platz greifen, wenn die Baupflicht der Gemeinde durch richterliches Urtheil oder freiwillige Anerkennung feststeht. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 311.)

Die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen), 2c. 2c., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Wenn es sich darum handelt, ob von Seite der Kirchengemeinde die Hand- und Spanndienste übernommen werden, genügt eine Erklärung der Kirchenverwaltung als der Vertreterin der Kirchengemeinde, soferne es sich nicht um neue Gemeindedienste handelt, in welchem Falle die Kirchengemeinde zu hören ist.

Die Regulirung solcher Dienste nach §. 29 des revid. Gem.-Edikts und §. 20 der V. V. hiezu steht gleichfalls der Kirchenverwaltung zu.

(M-E. vom 7. Februar 1871 Nr. 10,525.)

Differenzen über die Concurrenzverbindlichkeit bei Cultusbauten sind stets Streitigkeiten privatrechtlicher Natur und es gehört daher auch die Frage, ob die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu Gunsten des primär oder subsidär Baupflichtigen unentgeldlich mit Hand- und Spanndiensten concurriren müssen, vor das Forum der Gerichte.

(Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Z. 46 Ges.-Bl. S. 98. Oberstr. Erk. vom 17. Oktober 1859 Regbl. S. 1040.)

Nur wenn die Voraussetzungen für ein Provisorium vorhanden sind, erscheinen die Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt, die nöthigen Provisionalanordnungen auf Grund collegialer Berathung zu treffen.

VO v. 1. Okt. 1830, Döll. Bd. XI. S. 1423.

Gen. M.-E. vom 23. Juli 1833 ebendas. S. 1425.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht sind von den Administrativbehörden zu entscheiden.

Zur letzinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen administrative Provisionalbeschlüsse in Cultusbausachen ist nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern das k. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig. (Sammlung v. Entscheidungen des V.-G.-H. II. Band Seite 4.)

Gesuche um Staatszuschüsse für Herstellung von Cultus- und Unterrichtsgebäuden sind bei dem Bezirksamte einzureichen und von diesem zu instruiren. (*M.-E. vom 26. Nov. 1880.)

Ueber die Concurrenzfreiheit der Decimatoren beim Bau der Filialkirche s. die Oberstr. Erk. vom 28. März 1871 (Cult.-M.-Bl. S. 145), 5. Nov. 1878 (Cult.-M.-Bl. 1879 S. 259) und 29. April 1879 (Cult.-M.-Bl. 1880 S. 62), über die Concurrenzpflicht der Filialisten zum Bau der Pfarrkirche s. Oberstr. Erk. v. 8. Okt. 1872 (Cult.-M.-Bl. Seite 436).

Ueber Versicherung der Cultusgebäude gegen Brandschäden s. unten §. 28, über die Verpflichtung zur Zahlung der Brandassecurranzbeiträge

s. Art. 73 und 74 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875. (Ges.= und VO.=Bl. S. 463 ff.)

Das Cultusbauwesen ist der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt, welche für Abstellung wahrgenommener Gebrechen Sorge zu tragen haben.

Kirchenneubauten erfordern die Allerh. Genehmigung (§. 38 Abs. 4 der VO. v. 13. Nov. 1857 — Reggsbl. S. 1638); Feldkapellen unterliegen, soferne sie von Privaten errichtet werden, nur der baupolizeilichen Genehmigung nach §. 6 lit. b Z. 2 der Bauordnung v. 30 Aug. 1877 (Ges.= und VOBl. Nr. 40); bei Bauten an Meßnerwohnungen, welche zugleich als Schulhäuser oder Lehrerwohnungen dienen, ist die M.=E. vom 22. Juni 1815 (Döll. XI. Bd. S. 461) zu beachten.

Die größeren Cultusgebäude sollen mit Blitzableitern versehen sein, deren Kosten bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte von den Gemeinden zu tragen sind. (VO. v. 20. Nov. 1815, Reggsbl. S. 971, * M.=E. v. 6. Januar 1874.)

Aenderungen in der inneren Architektur und Plastik der Kirchen dürfen nur mit schonender Rücksicht auf Gegenstände von alterthümlichem oder historischem Werthe vorgenommen werden, Gegenstände solcher Art nur mit Königlicher Genehmigung veräußert, Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle und dergl. Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung erforderlich ist, nur mit Allerh. Genehmigung hergestellt oder restaurirt werden. (M.=E. v. 7. Jan. 1848, Döll. XXVI. Bd. S. 368, VO. v. 13. Nov. 1857 §. 38 Abs. 4, Reggsbl. S. 1638, M.=E. v. 17. Oktober 1865, Cult.=M.=Bl. S. 235.)

Die Ausbesserung oder Auffrischung von Oelgemälden soll nur mit Genehmigung des Cultusministeriums, die Herstellung neuer Gemälde nicht ohne Benehmen mit der Akademie der bildenden Künste bewerkstelligt werden. (M.=E. vom 20. Juni 1833 — Döll. XVI. Band S. 537, *M.=E. v. 31. Dez. 1855 Nr. 4416, *M.=E. vom 17. Juni 1864 Nr. 4928.)

Die innere Einrichtung der Kirchen ist aus dem Kirchenvermögen, event. von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten, (Oberstr. Erk. v. 1. Juli 1867, Fz.=M.=Bl. S. 176); nicht zur inneren Einrichtung gehören die Glocken sammt Zubehör (Oberstr. Erk. vom 26. Januar 1872 — Cult.=M.=Bl. S. 50), sowie die steinernen und gemauerten Altartische (Oberstr. Erk. v. 17. Dez. 1867 — Fz.=M.=Bl. 1868 S. 11, M.=E. vom 18. Januar 1839 — Döll. XXXI. Band Seite 392).

Zur Unterhaltung der Thurmuhren sind zunächst die Gemeinden verpflichtet (Art. 38 der Gemeindeordnung), soferne nicht eine anderweitige rechtliche Verbindlichkeit hiezu besteht. Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung derselben werden provisorisch von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden. (M.=E. v. 21. September 1847, Döll. XXI. Bd. S. 109.)

Entwürfe zu inneren Kircheneinrichtungen liefert auf Verlangen die Kunstgewerbeschule in Nürnberg. (*M.-E. v. 29. Februar 1870.)

Die Kirchenstühle werden aus Kirchenmitteln nur dann hergestellt, wenn ein jährliches Stuhlgeld eingeführt ist, außerdem sind sie von der Kirchengemeinde zu beschaffen. Die Vergebung der Kirchenstühle ist, soferne nicht herkömmliche Rechte darauf bestehen, in kath. Kirchen dem Pfarrer, in protestantischen Kirchen dem Kirchenvorstande überlassen; Kirchenstuhldifferenzen sind als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei von den Kirchenbehörden zu bescheiden. (M.-E. v. 31. Dez. 1831, Döll. XI. Bd. S. 1438, M.-E. v. 28. Juni 1836. ibid. S. 1440.)

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 701) mit *M.-E. v. 17. Aug. 1852 und 5. Dez. 1854. Die Ablösungsverträge sind notariell zu verlautbaren. (*M.-E. v. 12. Juni 1863.)

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht. (s. den in der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.)

Diese Bestimmung hat auch auf Frohnden Anwendung zu finden. (VO. vom 6. Februar 1812 Regbl. S. 321.)

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der k. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden. (§. 48 und 49 der II. Verf.-Beil.)

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des §. 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl. mit *Instr. v. 24. April 1857.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen sind von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen, Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März den Distriktspolizeibehörden zu übergeben.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der königlichen Genehmigung, bloße Fundationszuflüsse der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde. (Form. V.-O. vom 17. Dezember 1825. §. 71.)

Den Gesuchen um die Genehmigung ist die Erklärung des Stifters, die Annahmserklärung der Kirchenverwaltung und bei onerirten Stiftungen das Gutachten des Pfarramts über die Verwendung der Renten des Stiftungskapitals beizufügen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens,

der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt, oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich zulässig sei, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 3 des Ges. über den Verw.-G.-H.)

Das Gleiche gilt bei Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverbande, bei Diensten, Umlagen, Abgaben und anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen (Art. 10 Ziff. 13 ibid.), dann bezüglich der Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen und der Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten (Art. 10 Ziff. 14 ibid.), endlich bezüglich der Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen) und der Ansprüche der Pfründebesitzer wegen Meliorationen. (Art. 10 Ziff. 15 ibid.)

Wenn der Besitzer einer katholischen geistlichen Pfründe den Bezug einzelner Einkünfte derselben im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung einem Dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem neuen Pfründebesitzer für den ihm an dem fraglichen Bezuge treffenden Antheil der abtretende Pfründebesitzer und nicht der mit letzterem im Vertragsverhältniß stehende Dritte zu haften. (Sammlg. von Entsch. des Verw.-G.-H. II. Bd. S. 317.)

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Consistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung des ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindemitgliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindemitgliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichtes;

2) die Befugniß, über wichtige die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beistand;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;
10) die Befugniß, bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Das niedere weltliche Dienstpersonal, welches vor dem 1. Oktober 1807 von den Gemeinden aufgestellt wurde, wird jetzt von der Kirchenverwaltung unter gemeindlicher Bestätigung ernannt, wobei jedoch die Vorschriften der VO. vom 30. Dez. 1810 Rgsbl. von 1811 S. 17 zu beachten sind.

Die Wiederbesetzung der eröffneten übrigen Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken durch die k. Kreisregierungen, K. d. J., und bei den Protestanten, wenn damit kein Schuldienst verbunden ist, vom k. Consistorium nach Vernehmung der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter, ist damit ein Schuldienst verbunden, durch die kgl. Kreisregierungen.

(VO. vom 30. Dez. 1810 Reggsbl. S. 17.)

Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche auf Besetzung von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. üb. den Verw.G.H.), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen

der Kreisregierung über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen und die Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen (Art. 10 Ziff. 23 des cit. Ges.)

Die Disciplin über Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 Döll. VIII. S. 1635 und M.-E. vom 13. Sept. 1847 ibid. XXIII. S. 414.)

Bezüglich der Ansprüche von Militärbewerbern bei Besetzung niederer Kirchendienste siehe die M.-E. vom 18. Juni 1869. (Cult.MBl. S. 163.)

Wo nach Herkommen oder Anerkenntniß der Gemeinde niedere Kirchendienste durch Gemeindeglieder verrichtet werden, ist bei Weigerung derselben durch einzelne Pflichtige die Aufstellung eines Stellvertreters auf deren Kosten statthaft.

d) Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörden in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihr aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Cultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung nnd Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung der Confessionen (Reichsgesetz vom 3. Juli 1869) [1]),
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der VO. vom 30. Juli 1862 (Reggsbl. S. 2069) und der zu ihr ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhalt mit §. 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches namentlich durch Abstellung aller geräuschvollen Arbeiten des landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und Feiertagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 1—3 der VO. möglich ist, durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§. 2 der VO.), durch Aufrechthaltung des Verbots von Getreide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen

---

1) Differenzen über religiöse Kindererziehung werden in I. Instanz von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden, die Berufungen gegen deren Entscheidungen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 4 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.) — Entscheidungen dieses Gerichtshofes finden sich in der Sammlg. v. Entsch. d. Verw.G.H. I. Bd. S. 109 und 331, II. Bd. S. 149. —

in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, endlich durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist,

3) beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu betheiligen,
(M.-E. vom 31. Aug. 1844.)

4) bei Veränderung eines Pfarrsprengels müssen die Gemeindeverwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband, dann über Pfarrsprengelgrenzen kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 12 des Ges. über den Verw.G.H.)

e) Nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften.

Die Bildung von Privatkirchengesellschaften erfordert königliche Genehmigung, nur unter dieser Voraussetzung ist denselben gestattet, sich zu gottesdienstlichen Zwecken zu versammeln.

Gegen Versammlungen nicht genehmigter Religionsgesellschaften zu solchen Zwecken, etwa unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes, hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

Solche in Bayern bestehende Privatgesellschaften sind dermalen die Juden [1]), Menoniten, Herrnhuter, Anglikaner und Irvingianer.

Der Gebrauch von Glocken ist Privatkirchengesellschaften nicht gestattet, dagegen genießen ihre Privatgottesdienste denselben Schutz wie die gottesdienstlichen Handlungen der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die sogen. freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind als bloße Vereine zu betrachten, genießen mithin die Rechte genehmigter Kirchengesellschaften nicht, wohl aber ist ihnen gestattet, eigene Sprecher aufzustellen, welche auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.
(M.-E v. 4. Februar 1865 — Cult.Mbl. S. 57, M.-E. v. 22. Januar 1867, ibid. S. 126.)

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierungen wegen Beschränkung der verfassungsmäßig gewährten Hausandacht (§§. 2 und 4 der II. Verf.-Beil. gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 16 des Ges. über den Verw.G.H.)

f) Gleichberechtigung der Confessionen.

Durch das Reichsgesetz vom 2. Juli 1869, die Gleichberechtigung

1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Cultusverband gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 36 u. Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

der Confessionen betr., sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Ueber den Simultangebrauch von Kirchen, Begräbnißplätzen und des Glockengeläutes auf Kirchhöfen s. §§. 90—103 der II. Verfassungsbeilage, über kirchliches Geläute und dessen Mißbrauch Döll. VOS. VIII. Bd. S. 1145, XXIII. Bd. S. 361.

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über kirchliche Simultanverhältnisse kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 11 des Ges. über den Verw.G.H.)

§. 23.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinden berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, mit der durch §. 45 des Landtagsabschieds v. 1872 herbeigeführten Aenderung desselben maßgebend. (s. Ges.-Bl. 1861 S. 297 ff., Ges.Bl. 1872 S. 257.)

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnißstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern und Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden und nicht in den einzelnen Landestheilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.

(Instr. für die Schulinspektoren vom 15. Septbr. 1808 §. 31—33. Regier.-Bl. S. 2503.)

Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden, welcher sich da, wo nicht nach Confessionen getrennte Schulen bestehen, auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses erstreckt. (VO. vom 29. August 1873, Regierungsblatt S. 1401.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Zugehörigkeit zu einem Schulverband, dann über Schulsprengelgrenzen gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 17 des Ges. über den Verw.G.H.).

Ueber das schiedsrichterliche Verfahren, wenn sich bei Aenderungen im Bestande eines Schulverbands die Betheiligten über Außereinandersetzung des Vermögens nicht einigen können, s. Art. 11 des Ges. über den Verw.G.H.

Ueber Umwandlung von Confessionsschulen in gemischte oder gemischter Schulen in confessionelle s. §. 7 ff., über Bildung der Lokalschulinspektionen für gemischte Schulen §. 13 der VO. v. 29. August 1873. (Reggsbl. S. 1401 ff.)

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde. (Landtagsabschied vom 28. April 1872 §. 45.)

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrstellen, so sind hievon wenigstens zwei Drittheile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Ueber Erhebung ständiger Schulverweserstellen zu definitiven Schulen s. die M.-E. v. 11. April 1874. (Cult.M.Bl. S. 183.)

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Beschwerden gegen Entschließungen der k. Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrerstellen auf Grund des Art. 2 des Schuldotationsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 18 des Ges. über den Verw.G.H.)

Klosterschulen, desgl. die sog. Schulbrüder und Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Schuldotationsges.)

Ueber Aufstellung von Schulschwestern s. M.-E. v. 14. Januar 1846 u. 9. Januar 1852 (Döll. XXIV. Bd. S. 370), M.-E. v. 3. März 1874. (Cult.MBl. S. 121.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Einführung von Klosterschulen, Schulbrüdern oder Schulschwestern ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 455.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der k. Kreisregierung (Form. VO. §. 44 Abs. 2); über Publikation der betreffenden Regierungsentschließungen s. M.-E. v. 14. Dez. 1874. (Cult.MBl. S. 534.) Vor Erbauung oder Erweiterung eines Schulhauses soll jedesmal eine Revision der Zweckmäßigkeit des Schulsprengels stattfinden.

(Ministerial-Entschließung vom 20. April 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)
(Cultus-Minist.-Entschl. v. 18. Septbr. 1867, Cult.MBl. S. 187.)

Ueber die Verpflichtung der Schullehrer und Schulverweser siehe die M.-E. v. 14. Juli 1881. (Cult.MBl. S. 189.)

Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen finden sich in der M.-E. v. 27. Juni 1881 (Cult.M.Bl. S. 151), außerdem s. das Normativ über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 (Reggsbl. S. 1461 ff.) mit den hiezu in der M.-E. v. 18. Okt. 1869, 8. Mai 1875 (Cult.M.Bl. S. 153), 9. April 1877, 15. Juli 1878 (Cult.M.Bl. S. 241), 5. Juni 1879 (Cult.MBl. S. 123), 13. Juni 1879 (Cult.MBl. S. 143) und 14. Juli 1879 (ibid. S. 184) enthaltenen Ergänzungen.

Ueber die Vorbildung der weltlichen Lehrerinen siehe die Norm.-E. v. 5. Mai 1868 (Cult.MBl. S. 117) mit M.-E. v. 30. Juni 1873 (ibid. S. 229). Ueber deren Verwendung siehe die M.-E. v. 7. Januar 1876 (Cult.M.Bl. S. 9), über deren Verehelichung M.-E. vom 29. Okt. 1875. (Cult.M.Bl. S. 424.)

Ueber Fortbildung der Lehrerinnen siehe die M.-E. v. 28. Juli 1881. (Cult.MBl. S. 193.)

Ueber die Vereinigung der niederen Kirchendienste mit den Schulstellen s. VO. vom 30. Dez. 1810 (Reggsbl. 1811 S. 17), bei protestantischen Stellen insbesondere M.E. v. 14. Juni 1819, 14. Juni 1824, 30. März 1838. (Döll. VIII, Bd. S. 1634, 1635 u. 1735.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 39 und Art. 9 des Ges. üb. den Verw.G.H., Ges.- u. VOBl. 1878 S. 379 ff.)

Der geringste Gehalt eines Schullehrers hat in Gemeinden von mehr als 10000 Seelen in 857 Mk. 20 Pf., in Gemeinden von 2500

bis 10000 Seelen in 771 Mk. 50 Pf., und in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl in 600 Mk. zu bestehen, die in den letzteren Gemeinden dem Lehrer zu stellende Wohnung, welche auf 20 Mk. 60 Pf. veranschlagt wird, ist in dessen Gehalt einzurechnen.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers beträgt 428 Mk., der eines Schulgehülfen 342 Mk. 90 Pf., die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung 205 Mk. 80 Pf.

Die in Art. 3 Abs. 2 des Schuldotations-Gesetzes bestimmten Wohnungsanschläge von 12, 50 und 25 fl. wurden auf 20 Mk. 60 Pf., 85 Mk. 80 Pf. und 42 Mk. 90 Pf. festgesetzt. (M.-E. vom 30. Nov. 1875, Cult.MBl. S. 447.)

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist werden in die oben erwähnten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus andern ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit eingerechnet. (Art. 4 des Gesetzes.)

Durch die M.-E. vom 7. August 1874 und vom 23. August 1876, dann §. 17 des Landtagsabschieds vom 29. Juli 1876 wurde das Diensteinkommen aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche einschließlich des bisherigen Staatszuschusses nicht wenigstens 810 Mk., und aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden von 2500 bis 10000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 900 Mk. jährliches Diensteinkommen haben, bis zu diesen Beträgen erhöht.

Allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, dann allen Schulgehilfen wurde zu ihrem bisherigen Einkommen eine neue Zulage von je 90 Mk. des Jahres gewährt.

Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen erhalten successive Dienstalterszulagen für die ganze Dauer ihrer Dienstesaktivität, die wirklichen Schullehrer im Betrage von 90 Mk., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen im Betrage von je 45 Mk.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren, vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand, für weltliche Lehrerinnen, welche ein Lehrerinnenseminar nicht besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeitpunkte der Erstehung der der Seminaraustrittsprüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinnenprüfung an gerechnet.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Gewährung dieser Dienstalterszulagen die Bestimmungen in Ziff. 2 der Normativentschließung vom 15. Mai 1872. (Cult.-Mbl. S. 161.)

Für die älteren, bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-

unterstützungsvereine [1]) quiescirten Lehrer und Lehrerinnen wurde der aus der Staatskasse gewährte Unterstützungsbeitrag auf das Doppelte erhöht.

Allen übrigen quiescirten Lehrern und Lehrerinnen wurde zu ihren bisherigen Bezügen eine neue Zulage von jährlich 90 Mk. bewilligt.

Die Unterstützungsbeiträge an Lehrerrelikten wurden und zwar an die Lehrerswittwen von je 135 auf 180 Mk., für die ehelichen Lehrerdoppelwaisen von je 54 auf 99 Mk., für die ehelichen einfachen Lehrerwaisen von je 43 Mk. 20 Pf. auf 79 Mk. 20 Pf. unter Aufrechthaltung der über Gewährung dieser Unterstützungen in Ziffer 4 der M.-E. vom 15. Mai 1872 gegebenen Bestimmungen erhöht.

Diese sämmtlichen Zuschüsse dürfen im Vollzuge des §. 17 des Landtagsabschiedes vom 29. Juli 1876 in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden.

Die Staatszuschüsse und Geldvergütungen für Naturalbezüge der Lehrer werden direkt vom Rentamt monatlich pränumerando an sie bezahlt.

Ueber Kürzung derselben s. die M.-E. v. 30. März 1878. (Cult.-Mbl. S. 143.)

Zur Entscheidung über das Diensteinkommen eines Lehrers sind d Verwaltungsbehörden competent. (Oberstr. Erk. v. 5. Februar 1878.)

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur Diejenigen, welche eine andere, nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Confession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nöthigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkassa ihrer Heimat zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgelds für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des §. 5 des Freizügigkeitsges. anzusehen. (Sammlung v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 191.)

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährig 70 Pf., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 35 Pf., dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

1) Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Recht und Pflicht des Beitritts zu den Kreisvereinen, Rechtsverhältnisse zwischen diesen Vereinen und ihren Mitgliedern, dann über Ansprüche an diese Vereine gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 25 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend. Ueber Schulgeldrückstände auswärtiger Kinder s. die M.-E. v. 16. Juli 1869. (Cult.-Mbl. S. 202.)

Wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, ist es demselben am Schlusse eines jeden Quartals auszubezahlen.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

b) Aufsicht auf das Lehrerpersonal.

Was die Aufsicht auf das Lehrerpersonal betrifft, wird bemerkt, daß Schullehrern die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt ist, die Pachtung einer Jagd außerhalb des Schulsprengels kann nur mit Genehmigung der Distriktsschulinspektion erfolgen. (M.-E. v. 30. April 1850, Döll. VOS. XXIV. Bd. S. 358.)

Die Uebernahme von Agenturen, Gemeindeschreiberstellen oder sonstigen Nebenbeschäftigungen Seitens eines Lehrers erfordert dienstliche Bewilligung. (VO. v. 10. März 1868 — Reggsbl. S. 449, M.-E. vom 13. Nov. 1868 — Cult.-Mbl. S. 330.)

Ueber Berechnung der Dienstzeit bei Vorschlag eines Lehrers für den Ludwigsorden siehe die M.-E. vom 28. Januar 1867. (Cult.-Mbl. S. 33.)

c) Aufbringung des Schulbedarfs.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch andere Mittel gedeckt ist, muß durch Umlagen aufgebracht werden.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke gehen an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 8 Ziff. 38 u. Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.), ebenso Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrerpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser, sowie derjenigen Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf (Art. 10 Ziff. 19 loco cit.), über Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen (Art. 10 Ziff. 20), über Einführung, Aufhebung und Entrichtung des Schulgelds in Volksschulen, über Befreiung von demselben (Art. 10 Ziff. 21), über Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste oder zum niederen Kirchendienste (Art. 10 Ziff. 22) und über Vertheilung der Dienstbezüge und Lasten bei Erledigung von Schuldiensten unter die Betheiligten. (Art. 10 Ziff. 24.)

Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Confessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des andern Religionstheils rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 über Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen erachtet werden.

Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Art. 43 ff. der Gemeinde-O. zu bemessen.

Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Confession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 21.)

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren.

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Vertheilung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Theils desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar, wenn nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Theils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Die rechtliche Giltigkeit der Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung ist durch die gesetzmäßige Zusammensetzung derselben bedingt. Beschlüsse einer Schulsprengelvertretung, in welcher einzelne Bestandtheile des Schul-

sprengels nicht vertreten sind, können gegenüber den Angehörigen dieser Bestandtheile nicht als rechtsverbindlich erachtet werden.

Die Zuständigkeit der Schulsprengelvertretung erstreckt sich nicht auf die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages, da hiefür die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen hat. (S. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 264.)

d) Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahre, bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte ist die Aufnahme in die Schule auch solchen Kindern zu gewähren, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der dem Anfang des Schuljahres folgenden drei Monate zurücklegen werden.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach siebenjährigem Schulbesuch und erfolgreicher Erstehung der Schlußprüfung, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschulinspektion einzureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. v. 1. Novbr. 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule, dauert drei Jahre und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlichen Schulprüfung.

Bei unzureichenden Kenntnissen können Sonntagsschüler, namentlich wenn sie im Besuch der Sonntagsschule nachlässig waren, zum Besuch der Sonntagsschule auf ein weiteres Schuljahr angehalten werden. (VO. v. 5. Nov. 1880, Ges.- u. VOBl. S. 624.)

Eine Befreiung von der Sonntagsschulpflicht kann nur bei Solchen eintreten, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder mit Genehmigung der Lokalschulinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten, oder eine die Sonntagsschule ersetzende Fortbildungsschule besuchen.

Ueber Ertheilung des Religionsunterrichts s. §. 10 der VO. vom 29. Aug. 1873 (Reggsbl. S. 1406), über Dispensation vom Besuch desselben siehe bezügl. der Deutschkatholiken *M.-E. v. 5. Nov. 1861, bezüglich der Altkatholiken die M.-E. vom 3. April 1872 (Cult.-Mbl. S. 130) mit M.-E. v. 27. Aug. 1872. (ibid. S. 303.)

Ueber Aufrechthaltung und Umfang der Schuldisciplin s. M.-E. v. 8. Januar 1866 (Cult.-Mbl. S. 14), über den Schulbesuch bei Kinderepidemieen M.-E. vom 15. Februar 1844. (Döll. XXX. Bd. S. 299.)

Die Erhebung der Strafen wegen Schulversäumniß, welche in 9—36 Pf. bestehen, ist Sache der Gemeindevorstände, im Uebrigen s.

Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie die Verord. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr. (Reggsbl. S. 185) mit der M.=E. vom 13. Juli 1873. (Cult.=Mbl. S. 258.)

Zur Errichtung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen können Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt werden, doch dürfen dieselben den Jahresbetrag, welchen die betreffenden Gemeinden hiefür gewähren, nicht überschreiten. (M.=E. vom 31. August 1869.)

Die Leistungen solcher Anstalten sind von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit der Lokalschulinspektion nach Maßgabe der VO. v. 14. Mai 1864, §§. 29—33, zeitweise zu controliren.

Ueber deren Verhältniß zu den Sonntagsschulen s. die M.=E. vom 7. Sept. 1868, bezüglich der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen die All. E. vom 8. Aug. 1873 II. 16. (Cult.=Mbl. S. 292.)

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sonntagstagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (A. R. vom 27. August 1861). In Fabriken dürfen Kinder unter zwölf Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden, vor vollendetem 14. Lebensjahre nur dann, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in der Volksschule oder in einer von der königlichen Kreisregierung genehmigten anderen Schule erhalten. (§. 135 des Ges. v. 17. Juli 1878, Rchsges.Bl. S. 199 ff.)

Ueber den Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen durch Schulpflichtige s. Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

Ueber das Verbot von Sammlungen in Schulen s. die M.=E. vom 3. Sept. 1869. (Cult.=Mbl. S. 232.)

e) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen [1]).

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach VO. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses oder nach A. v. 17. Nov. 1839 bei zusammengesetzten Schulsprengeln aus den Bürgermeistern der treffenden Gemeinden und einem weiteren Ausschußmitgliede jeder dieser Gemeinden, soferne sie mindestens $^1/_3$ der Kinder zur gemeinschaftlichen Schule schicken (M.=E. v. 20. Februar 1870, abgedr. in den K.=A.=Bl.), in gemischten Schulen nach §. 13 der VO. v. 29. August 1873 (Reggsbl. S. 1401 ff.) zusammengesetzt und haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 (Reggsbl. S. 2493) auszu=

1) Ueber den Wirkungskreis der Distriktsschul-Inspektionen s. die Instrukt. vom 15. Sept. 1808 (Döll. IX. Bd. S. 1064), dann das Norm.=Rescr. vom 24. Juli 1833 (ibid. S. 1071), über die Stellung der Kreisschul=Inspektoren die M.=E. v. 30. Juni 1873 (Cult.=Mbl. S. 225 ff.).

üben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten, spätestens zweiten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine berathende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich betheiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen. (M.-E. vom 8. Juli 1861.)

Handelt es sich um Fragen der Gesundheitspflege, so ist der im Orte wohnende Arzt zur Sitzung einzuladen.

Die Abhaltung von Sitzungen an Wochentagen darf nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung stattfinden. (M.-E. v. 17. Juli 1876, Cult.-Mbl. S. 201.)

Ein Formular zu den in der Schulsitzung vorzulegenden Auszügen aus der Absentenliste findet sich in der M.-E. vom 13. Juli 1873. (Cult.-Mbl. S. 258.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnißstrafen gemäß VO. vom 22. Jan. 1872, Unentbehrlichkeit eines Schulkindes bei Haus- oder Feldarbeibeiten kann keinen Entschuldigungsgrund bilden (M.-E. vom 1. Februar 1865, Cult.-Mbl. S. 43),
2) auf die Berathung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nöthigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeindebehörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,
4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben [1]),
5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,
6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittlung von Schulpreisen,
7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium,

1) cf. die M.-E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), dann die M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst), und vom 24. Februar 1867 Cult.-Mbl. S. 53. Normen über Einrichtung der Schulzimmer finden sich in der M.-E. v. 30. Okt. 1838 (Döll. XXIV. Bd. S. 291) mit M.-E. v. 7. Januar 1841 (ibid. S. 371), dann in der * M.-E. v. 17. Aug. 1864.

8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers Seitens des Schulsprengels und die unentgeldliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann (Th. II Tit. 12 §. 39 ff.),
9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeindeangehörigen in Schulangelegenheiten,
10) auf Erwägung und Berathung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann,
11) auf Würdigung und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriktsschulbehörde,
12) auf Beaufsichtigung der Lehrer bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule, wobei die Zuständigkeit des Lokalschulinspektors bis zur Ertheilung protokollarischer Verweise reicht, und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,
13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,
14) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik nach Maßgabe der M.-E. vom 12. Okt. 1832 (Döll. Bd. IX S. 1471) und vom 7. Febr. 1836. (ibid. S. 1490.)

Ueber Veranschlagung der Getreidebezüge in den Fassionen s. *M.-E. vom 10. Nov. 1858, über den Anschlag der Holzbezüge *M.-E. vom 16. Nov. 1858.

f) Schulhausbauten.

Ueber das Verfahren in Schulhausbausachen s. das Seite 22 oben Gesagte. Ueber das Verfahren bei Gesuchen um Unterstützung aus Kreisfonds zu Schulhausbauten finden sich Regierungsvorschriften im Kr.-A.-Bl. von Oberfranken 1864 Seite 687 ff. Programme für den Neubau von Meßner- und Schulhäusern enthalten die Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1855.

Ueber die bei Erbauung von Schulhäusern im Interesse der Gesundheitspflege insbesondere zu berücksichtigende Momente s. die in der Anmerkung zu Seite 187 oben citirten Bestimmungen.

g) Schulrechnungswesen.

Die Behandlung des Schulkassa- und Rechnungswesens bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über das gemeindliche Kassa- und Rechnungswesen.

Die Aufstellung der Etats, die Kassaführung und die Rechnungsstellung liegt demnach der politischen Gemeinde des Schulsitzes ob und sind hiebei die für die Etats und Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formulare anzuwenden.

Etats und Rechnungen sind übrigens nach Art. 8 der VO. vom

22. März 1821 dem Schulinspektor zur Einsichtnahme und Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

b) Privatunterrichtsanstalten.

Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen, des Bezirksamts, gemäß VO. vom 18. April 1873 (Regsbl. S. 745) errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen hat. Ueber die Einrichtung derselben s. die M.-E. vom 12. Februar 1874. (MABl. S. 152.)

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen. (§. 35 der Reichs-Gewerbeordnung.)

§. 24.

Medicinalwesen.

a) Aerzte.

Nach §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung bedürfen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation des kgl. Staatsministeriums, welche jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichs-Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer oder Thierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die ertheilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. (§§. 53 und 54 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Bezahlung dieser Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen, als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Centralbehörde festgesetzt werden. (§. 80 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Die Gebühren für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte bestimmt demgemäß die Gebührenordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- u.

VOBl. S. 846 ff.), die für Thierärzte die Gebührenordnung vom nämlichen Tage. (Ges.- u. VOBl. S. 852.)

Die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Strafandrohung einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten, sind aufgehoben. (§. 144 der Reichs-Gewerbeordnung.)

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft werden Personen bestraft, welche ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Thierarzt bezeichnen, oder sich ähnliche Titel beilegen, welche den Glauben erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. (Art. 2 lit. 2, 3 des Ges. vom 17. Juli 1878, Reichs-Ges.-Bl. S. 199.)

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medicinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesammte ärztliche Personal, sowie die Sanitätsanstalten ihres Bezirkes untergeordnet sind.

Ueber Aufstellung von Stellvertretern der Bezirksärzte für dringende Fälle an Landgerichtssitzen s. §. 7 und 8 der VO. vom 3. Sept. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1081.)

Für den Verkehr der kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. v. 19. April 1850 (abgedr. in Kreisamtsbl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache“ beifügen. Gleiches gilt für deren Verkehr mit Badern, Chirurgen und Hebammen. (M.-E. vom 19. Sept. 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Dem ärztlichen Personal ist die Wahl des Wohnsitzes freigegeben.

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeindeverwaltungen in solchen darauf Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

Solche Sustentationen können auch aus Distrikts- und Kreismitteln gewährt werden.

Zur Ausschreibung erledigter praktischer Arztstellen durch die Gemeinden ist das in der J. A. Finsterlinschen Verlagsbuchhandlung in München erscheinende ärztliche Intelligenzblatt empfohlen. (Aut. M.-E. vom 13. Januar 1881 Nr. 308.)

Wer sich in Bayern als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde desselben unter Nachweisung seiner Berechtigung bei Beginn seiner Praxis Anzeige zu erstatten.

Aerzte, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu machen.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei

Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis am neuen Wohnsitze ist vom Nachweise dieser Bedingung abhängig. (VO. v. 11. Aug. 1873, Regbl. S. 1313.) Eine eidliche Verpflichtung der praktischen Aerzte durch die Distriktsverwaltungsbehörde findet nicht mehr statt. (*M.=E. vom 20. Juli 1876.)

Uebernehmer von Privatkrankenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§. 30 der Reichsgew.=Ordn.)

b) Hebammen.

Nach der VO. vom 23. April 1874 (Ges.= u. VOBl. S. 219) ist zur Ausübung des Hebammenberufes jede Frauensperson berechtigt, welche das in §. 30 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimat zuständigen Behörde erworben hat.

Hebammen, welche nach den vor Einführung der Reichsgewerbeordnung gültigen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren, bleibt diese Befugniß.

In Bayern sind zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses die Prüfungscommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg, Bamberg und Erlangen zuständig. (VO. vom 23. April 1874, die Hebammenschulen betr., Ges.= u. VOBl. s. 222.)

Gesuche um Aufnahme in den Lehrcurs einer Hebammenschule sind drei Monate vor Beginn desselben bei den Distriktsverwaltungsbehörden unter Vorlage der nach §. 6 der VO. erforderlichen Zeugnisse anzubringen und von letzteren an die k. Kreisregierung einzusenden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung s. §. 13 der VO., über die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen VO. vom 23. April 1874 (Ges.= und VOBl. S. 222.), *M.=E. vom 3. Juli 1875.

Neben den die freie Praxis ausübenden Hebammen können Gemeinde= oder Distriktshebammen nach den Bestimmungen des §. 3 der VO. aufgestellt werden.

Die Bezahlung des Unterrichts der hiefür gewählten Candidatinnen ist eine gesetzliche Distriktslast. (Distriktsrathsgesetz vom 20. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen nothwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hiebei aber als Aequivalent hiefür die unentgeldliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Hebammen bemessen sich nach der Instruktion vom 3. Dez. 1875. (Ges.= u. VOBl. S. 757.)

Hebammen haben die Wahl ihres Wohnortes der Distriktspolizeibehörde des letzteren unter Vorlage des Prüfungszeugnisses anzuzeigen.

Wollen sie ihren Wohnort verändern, so ist bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnortes ebenfalls Anzeige zu machen. Beziehen dieselben eine Subvention, so haben sie sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der für sie hiedurch begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft.

Bei Entbindungen steht den Betheiligten die Wahl der Hebamme frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.

(M.-E. vom 11. April 1851, Döll. Bd. XXX S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die VO. vom 18. Dez. 1875 Beil. zu §. 2 lit. C (Ges.- u. VOBl. S. 846 ff.) geregelt, soweit nicht eine Vereinbarung zu Stande kam. (§. 80 der Reichsgew.-Ordn.)

Zur Anzeige von Geburten an den Standesbeamten ist zunächst der eheliche Vater verpflichtet, bei dessen Verhinderung sowie bei außerehelichen Geburten die Hebamme. (§. 18 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.)

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf den etwa beigezogenen Arzt, dann die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben, eventuell die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind in der Regel vom Vorstande derselben dem Standesbeamten anzuzeigen. (§. 20 des Ges. über Beurk. des Personenstands.)

Jede Anzeige hat Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Namen, welche dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Eltern zu enthalten.

(§. 22 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes.)

Weiter liegt den Hebammen die Verpflichtung zur Anzeige ob, wenn sie von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erhalten. (Art. 72 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Dem Bezirksarzt, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, nach dem in der M.-E. vom 19. Dez. 1875 (MABl. S. 744) vorgeschriebenen Formulare vorzulegen, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten. (§. 11 der Instruktion für Hebammen mit M.-E. vom 6. Februar 1878, MABl. S. 35.)

Ueber die Arzneistoffe, welche Hebammen bei Ausübung ihres Berufes führen dürfen, siehe B §. 27, 4 der VO. vom 25. April 1877 die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 246), dieselben müssen diese Stoffe übrigens aus einer Apotheke beziehen.

Die Anschaffung des Hilfs- und Schreibkalenders für Hebammen ist durch die M.-E. vom 19. Dez. 1878 (MABl. S. 540) empfohlen.

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

c) Bader, Wundärzte, Zahnärzte.

Die Verhältnisse der Bader sind durch die VO. v. 25. Juni 1868 (Regsbl. S. 1129) geregelt, welche noch bis auf Weiteres maßgebend ist. Die Befugnisse der einzelnen Kategorien des ärztlichen Unterpersonals bestimmt die VO. v. 11. Aug. 1873, Regsbl. S. 1313.

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders im Sinne des §. 29 der Reichsgew.-O. ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, das zurückgelegte 21. Lebensjahr, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage des Berechtigungsnachweises.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben; eine Wohnsitzveränderung muß 4 Wochen vorher der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden, wenn sich im Orte kein weiterer Bader befindet; außerdem ist die Einhaltung dieser Frist nicht geboten, doch muß die Anzeige wenigstens vor dem Abzug des Baders erfolgen. Vor Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und der VO. vom 25. Juni 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Wittwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemannes gestattet, wenn sie einen approbirten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen 3 Tagen der zuständigen Orts- und Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Wittwen von Badern, welche erst nach Erlaß der Baderordnung verstarben, genießen diese Vergünstigung nicht, dieselben dürfen vielmehr nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbstständig fortsetzen. (M.-E. vom 24. Nov. 1869 Nr. 13502.)

Die einzelnen Befugnisse der Bader bestehen in der Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Nothfällen, in der Leichenschau und den Hilfeleistungen bei Leichenöffnungen nach den näheren Bestimmungen der VO. vom 25. Juni 1868 und der Instr. vom 9. Dezember 1880. (MABl. S. 431 ff.)

Die Anwendung von Heilmitteln durch sie bemißt sich nach der VO. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., B §. 27 (Ges.- u. VOBl. 1877 S. 245). Dieselben müssen ihre Heilmittel aus einer Apotheke beziehen.

In Ermanglung eines Uebereinkommens ist für die Gebühren für wundärztliche Hilfeleistungen die Beil. zu §. 2 der VO. vom 18. Dez. 1875 B (Ges.- u. VOBl. S. 846 ff.), für die sonstigen Gebühren der Bader §. 14 der VO. vom 28. Oktober 1866 (Regsbl. S. 1818) maßgebend.

Ueber die Approbation der Zahnärzte s. die Bekm. des Reichsk. vom 25. Sept. 1869 (MABl. 1874 S. 30) und 28. Juni 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 243). Den Beginn ihres Gewerbes und jede Veränderung ihres Wohnsitzes haben sie der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen. Ueber ihre Gebühren s. VO. vom 18. Dez. 1875. (Ges.- u. VOBl. S. 846.)

d) Handel mit Arzneien, Gift &c.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes, welche die erlangte Approbation nach der Bekm. des Bundeskanzlers v. 5. März 1875 (MABl. S. 185) und vom 25. Dez. 1879 §. 4 (MABl. 1880 S. 75), dann die Erlangung einer Concession durch die kgl. Kreisregierung voraussetzt (§. 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, Regsbl. S. 257 ff.) enthält die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien nach Maßgabe der VO. vom 25. April 1877 (Ges.- und VOBl. S. 235) und der kaiserl. VO. vom 4. Januar 1875. (Reichs-Ges.-Bl. S. 5.)

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe) sämmtliche Arzneiwaaren an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind, dann die in der Tabelle B und C des Anhangs der Pharmacopoea Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen andern Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

Im Handverkauf bleibt die Preisbestimmung für Arzneien dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmungen der VO. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr., freigegeben, doch sind die Geschäftsinhaber in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Lokale, ihrer zum Gewerbsbetrieb nöthigen Geräthe und Aufbewahrung ihrer Vorräthe der polizeilichen Controle unterstellt. (§§. 28 und 29. der VO. vom 25. April 1877, Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.)

Den Verkehr mit Giften regelt die VO. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VOBl. S. 256.)

Welche Stoffe als Gift zu betrachten sind, bestimmt die Beilage Ziff. I derselben.

Apotheker mit Einschluß der Handapotheker und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte berechtigt, welche sie bei der Ausführung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten befassen, dürfen zur Zubereitung der hiefür erforderlichen Mittel auch Gifte verwenden, haben diese Mittel übrigens selbst auszulegen und denselben ein solches Ansehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann, überdies dürfen sie, soweit es sich um Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden. Dieselben sind im übrigen den Beschränkungen unterworfen, welche ihnen bei Ertheilung der Bewilligung hiezu auferlegt wurden und welche aus ihrem Erlaubnißschein zu ersehen sind, dem letzteren ist jedesmal das vidi des Bürgermeisters beizusetzen.

(All. E. vom 9. April 1868, Reggsbl. S. 667.)

Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Gewerben oder Fabriken, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, die Besitzer von chemischen Fabriken, endlich Personen, welche sich mit Einsammlung giftiger Kräuter und Wurzeln, von Canthariden und Mutterkorn befassen, sind auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt, dürfen dieselben aber nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit diesen Stoffen berechtigt sind.

Außer diesen Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich.

Ueber die Zubereitung und Verarbeitung von Giften, deren Aufbewahrung insbesondere beim Gewerbsbetrieb, dann die Beförderung von Giften, bestimmen die §§. 11—13 der VO. das Nähere.

Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der Kaiserl. VO. vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (Ges.- u. VOBl. 1877 S. 265) nach den Bestimmungen des §. 14 der VO. vom 25. April 1877.

Apotheker, Inhaber chemischer Fabriken und Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Heilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufung nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äußerlich angewendet werden dürfen.

An Personen, welche beim Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, darf Gift nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde nach Beilage Ziff. II zur Verordnung kostenfrei auszustellenden Erlaubnißscheines abgegeben werden, welcher nur vollkommen zuverlässigen Personen ausgestellt werden darf und nur auf die Dauer des Kalenderjahres erstreckt werden kann.

Wenn Ratten derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, darf die Abgabe nur auf Grund eines Erlaubnißscheins der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte erfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe dieser letzteren Gifte zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme bestimmt die VO. vom 3. März 1873 (Regsbl. Nr. 15) das Nähere.

Wer Gift auf Grund eines Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen, oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

Der Handel mit Arzneien, Gift und giftigen Stoffen ist vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. (Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 56.)

Für den Verkauf von Geheimmitteln ist die VO. vom 4. Januar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. S. 5) mit Mbekm. vom 10. Mai 1878 (Ges.- u. VOBl. S. 301) maßgebend, über den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern s. die VO. vom 9. Februar 1880. (Reichs-Ges.-Bl. S. 13.)

e) Hebung des Gesundheitsstandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit bei, welche leider, namentlich in Landgemeinden, noch vielfach außer Acht gelassen wird, während durch entsprechend angelegte Canäle oder gepflasterte Abzugsrinnen für das Wasser, durch entsprechende Anlage der Düngerstätten, durch Abziehen des Schmutzes von den Ortsstraßen und Entfernung von faulenden Stoffen von denselben so leicht geholfen werden könnte, weiter aber auch eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel.

In ersterer Beziehung hat der Bürgermeister darauf hinzuwirken, daß die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden, oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen und deren periodische Reinigung in enſprechender Weise erfolgt, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in seiner Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr nothwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirthschaft so nachtheilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrath, Schutt, Schnee oder Eis an anderen, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten.

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Maßregeln zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken s. Art. 1 §. 120 Abs. 3 des Ges.

vom 17. Juli 1870 (Reichs-Ges.-Bl. S. 199), Art. 156 des Polizeistrafgesetzbuches und §§. 11 und 12 der VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VOBl. S. 256.)

Die beim Gewerbebetrieb zur Verwendung kommenden oder gewonnenen Gifte sind in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen nur hiefür bestimmten Schränken so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen, haltbaren, den Inhalt genau angebenden Ueberschriften versehen sein.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Sand oder Wasser gefülltes Gefäß gestellt werden muß, wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 Kilo beträgt ist überdies ein eigener mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles auf's Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

f) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nöthigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheit ꝛc. aufmerksam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre.

g) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu controliren, dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichniß aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterbringung Geisteskranker in Irrenanstalten s. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 des Armengesetzes vom 29. April 1869. (Ges.-Bl. S. 1093.)

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irrenanstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeldliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist. Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Unternehmer von Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde nach §. 30 der Reichs-G.-O.

Ueber die in der ersten Woche des Februar jeden Jahres stattfindende Vorlage der Tabellen über die Morbidität in Irren- und sonstigen Heilanstalten an den kgl. Bezirksarzt durch die Vorstände dieser Anstalten s. M.-E. vom 10. Dez. 1875 (MABl. S. 707) mit M.-E. vom 17. Januar 1881. (MABl. S. 13.)

Die Verwahrlosung geisteskranker Personen wird nach Art. 80 u. 81 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestraft.

h) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen, damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden, hat Letzterer, sobald er Kenntniß von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die augenblicklich nöthigen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Krankheit und insbesondere Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen. Zu diesem Zwecke haben ihm Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Krankheit Kenntniß erlangt haben, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt den approbirten Aerzten ob. (Pol.-Str. Ges.-B. Art. 65.)

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern gestraft.

Die Distriktspolizeibehörde kann wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Maßregeln treffen. (Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 66.)

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern, Eintritt ist verboten" anzubringen, soferne nicht durch Specialvorschriften eine andere Aufschrift angeordnet ist; in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Eine umfassende oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kr.-A.-Bl. von 1868 Seite 855, dann das Unterfränkische von 1867 Seite 1230. Weitere Bestimmungen enthält §. 14 der Vollz.-VO. vom 24. Februar 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 117 ff.) zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Reichs-Ges.-Bl. S. 31 ff.) Der Impfung ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zu unterstellen, soferne es nicht nach ärztlichem Zeugniß die Blattern überstanden hat; weiter jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt, oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die Impfungen finden jährlich in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September an den hiefür bekannt zu machenden Orten für die Bewohner des Impfbezirks unentgeldlich statt. Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei denselben nur dann anwesend zu sein, wenn dies vom Impfarzt verlangt wird oder aus besonderen Gründen nothwendig erscheint, dagegen ist dem Impfarzte der Gemeindediener und das erforderliche Schreibpersonal, sowie ein geeignetes Lokal zu stellen. (§. 5 der Vollz.-VO. vom 24. Febr. 1875, Ges.- u. VOBl. S. 117 ff.)

Die Impflisten über die §. 1 Ziff. 1 des Ges. aufgeführten Impflinge werden jährlich vom Standesbeamten durch Ausfüllung der Columnen 1—5 der ihnen von den Distriktspolizeibehörden zukommenden Formulare hergestellt und bis 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde übergeben, welche sie durch Eintrag der Zugezogenen, Kostkinder 2c. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Distriktspolizeibehörde angezogene Standesbeamte die Impfliste vorher den mitbetheiligten Standesämtern zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie weiter ergänzt und bis 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt. (§. 6 der Vollz.-VO.)

Der Tag der Impfung ist auf Grund der ihr vom Bezirksamte zugehenden Mittheilung von der Ortsbehörde mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde und allen zu derselben gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außer den nach §. 1 des Gesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirks berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeldlich geimpft zu werden.

Bei Ausbruch der Blatternkrankheit kann die Wiederimpfung auch Erwachsener nach Maßgabe des §. 14 der Vollz.-VO. von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Impfärzte und deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnort derselben vorgenommen wird, 50 Pf., wenn sie auswärts vorgenommen wird, 80 Pf. als Maximum beanspruchen. Diese Gebühren werden durch das Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung durch die Kreisregierung den Gemeinden bekannt gegeben und dürfen nicht auf die Impfpflichtigen ausgeschlagen werden. Die Zahlung erfolgt Seitens der Gemeinden nach Ziff. 11 der M.-E. vom 15. Mai 1876 (MBl. d. J. S. 235) unmittelbar an die Empfangsberechtigten.

Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

Für Duplikate der nach §. 10 des Ges. auszustellenden Bescheinigungen ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten.

Die Listen über die nach §. 1 Ziff. 2 des Gesetzes impfpflichtigen Schüler haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten herzustellen und direkt dem betreffenden Impfarzte zuzustellen. Bei Aufnahmen von Schülern haben sie nach §. 13 des Gesetzes festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben sie der zuständigen Behörde ein Verzeichniß der Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Die Strafbestimmungen wegen Verfehlungen gegen das Impfgesetz finden sich in den §§. 14—17 desselben.

Ueber das Verfahren beim Ausbruch der asiatischen Cholera s. das Gesetz vom 28. Okt. 1831 (Ges.-Bl. S. 41), dann die M.-E. vom 28. Nov. 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl., erneuert durch M.-Bekm. vom 11. Nov. 1872. (MABl. S. 97 ff.)

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. (§§. 327 u. 328 des Reichsstrafgesetzbuches.)

i) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt zunächst dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugniß zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armen-

pflegschaftsrath fortwährend zu beaufsichtigen und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimathet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, die nöthige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, von solchen Personen Krankenkassabeiträge zu erheben, sowie über die Verpflichtung der Besitzer größerer Fabriken zur Unterstützung ihrer erkrankten Arbeiter s. §. 40 unten, wo sich auch die Bestimmungen über Vergütung der fremden Unterstützungsbedürftigen gewährten Krankenunterstützung finden.

Zur Unterstützung plötzlich Erkrankter oder Verunglückter werden zweckmäßig in den einzelnen Gemeinden eigene ständig eingerichtete Krankenzimmer gehalten.

Unternehmer von Privatheilanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde. (§. 8 der VO. v. 4. Dez. 1872 zum Vollz. der Gew.-O. mit Art. 2 des Reichs-Ges. vom 23. Juli 1879, Reichs-Ges.-Bl. S. 267.)

Ueber Vorlage der Tabellen über die Morbidität in solchen an den Bezirksarzt s. Seite 198 oben.

k) Leichenschau.

Die zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens und Entdeckung allenfallsiger Verbrechen bestehende Leichenschau bemißt sich nach der E. des Staatsminist. d. J. vom 7. August 1839 (Döll. XXX S. 239) und der M.-Bekm. vom 18. Juni 1862 (Regsbl. S. 1400) über Ausstellung und Form der Todtenscheine.

Nach den dort enthaltenen Bestimmungen sollen nach Einvernehmen mit dem Bezirksarzt durch die Distriktsverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde ein oder mehrere Leichenschauer aufgestellt werden, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichten sind, die Leichenbeschau stets zweimal vorzunehmen haben und unverzüglich Anzeige bei der Polizeibehörde machen müssen, wenn eine gewaltsame Todesart von ihnen vermuthet wird.

Ueber Berücksichtigung gedienter Sanitätssoldaten hiebei s. die *M.-E. vom 30. Dez. 1869.

Durch Leichensection oder ärztliche forense Leichenbesichtigung wird die zweite Leichenschau unnöthig. (M.-E. v. 11. März 1843, Döll. XXX S. 251.)

Die Ausfertigung der Leichenschauscheine hat nach dem in der M.-E. vom 18. Juni 1862 (Regsbl. S. 1400) vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen, dieselben werden dem Pfarramte übermittelt und von diesem quartaliter dem Bezirksarzt übergeben. (Aut. M.-E. vom 4. Oktober 1876.)

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintodte, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene ꝛc. sind bei den Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintodter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenbeschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystiren,
2) zwei Bürsten zum Frottiren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,
4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,
5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Luftröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,
7) einem Federkiel mit Federbart zum Reizen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel, gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schen Liqueur oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu transportirenden, lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

1) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist

1) wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verlebte eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, sei es, daß der Tod durch eine strafbare Handlung eines Dritten, oder durch Selbstmord, oder sonst durch äußere Einwirkung herbeigeführt wurde, an den Staatsanwalt am kgl. Landgerichte, oder wenn die Anzeige erheblich schneller an den Sitz des Amtsgerichts gelangen kann, an den Amtsrichter des Bezirks,
2) wenn der Leichnam einer bekannten Person gefunden wird und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselbe eines natürlichen Todes gestorben sei, an die Distriktspolizeibehörde zu übersenden.

Die Beerdigung der Leiche darf erst erfolgen, wenn von der zuständigen Behörde die Genehmigung hiezu ertheilt worden ist. (M.-E. vom 3. Okt. 1879, MABl. S. 537.)

Gelangt die Anzeige an den Staatsanwalt oder Amtsrichter, so hat dieser die nach der M.-E. vom 6. Dez. 1876 (MABl. S. 529) mit M.-E. vom 20. Okt. 1876 (Kreisamtsbl. für Oberfranken S. 52) vorgeschriebene Mittheilung an den Standesbeamten behufs Eintrags in das Sterberegister zu machen. (Aut. Just.-M.-E. vom 16. Juli 1880 Nr. 9767.)

m) Beerdigungen.

Der Transport einer Leiche nach einen andern Ort als dem ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden. (M.-E. vom 27. Sept. 1862, Regsbl. S. 2245, und vom 4. Mai 1864, Regsbl. S. 491.)

Ueber Ausgrabung und den Transport von Choleraleichen s. die M.-E. vom 22. März 1875. (MABl. S. 145.)

Eigenmächtiger Leichentransport wird nach Art. 61 Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestraft.

Beerdigungen an einem andern Orte als dem gewöhnlichen Begräbnißorte sind nur unter den Voraussetzungen der VO. vom 14. Okt. 1862, Regsbl. S. 2311, gestattet.

Ohne Vorwissen der Ortsbehörde darf kein Leichnam beerdigt, oder bei Seite geschafft werden.

Zur Verhütung vorzeitiger Beerdigungen können polizeiliche Anordnungen ergehen. —

n) Kirchhöfe.

Nach der Landesdir.-VO. vom 11. Februar 1805, (Regsbl. S. 295) und §. 57 der Pol.-Instr. vom 24. September 1808 (Regsbl. S. 2520) sollen die Begräbnißplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenen Falls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnißplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. v. 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. (abgedr. in den Kreisamtsbl.), besonders zu berücksichtigen ist.

Die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe liegt nach Art. 38 der G.-O., soweit nicht rechtliche Verpflichtungen Dritter hiezu bestehen, den politischen Gemeinden ob.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so bemißt sich die Verpflichtung der einzelnen Ortschaften in dieser Beziehung nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen, in Ermangelung solcher oder eines späteren Uebereinkommens aber nach dem rechtsbegründeten Herkommen und der Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches.

In streitigen Fällen hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die Erlassung von Leichenordnungen hat von den Ortspolizeibehörden auszugehen, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Art. 61 Ziff. 3 des Polstrfgb.)

Klostergrüfte, wo solche vorhanden sind, dürfen, soferne nicht sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, auch ferner benützt werden, zur Benützung bereits bestehender Grüfte in Kirchen ist besondere Regierungsgenehmigung erforderlich.

Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Klostermauern sowie die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums, die Errichtung anderer Grüfte oder besonderer Begräbnißstätten von der Bewilligung der kgl. Kreisregierung abhängig. (VO. v. 14. Okt. 1862, Reggsbl. S. 2311.)

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.

(M.-E. v. 7. Sept. 1869 Nr. 10658.)

Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches können ortspolizeiliche und in deren Ermangelung distriktspolizeiliche Vorschriften über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber erlassen werden.

o) Thierärzte.

Die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde als „Thierarzt" bemißt sich nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung. (s. S. 189 oben.)

Wer sich in Bayern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Vorlage seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu machen (§. 2 der VO. vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., Regbl. S. 1585 ff.). Thierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen. Thierärzte, welche einen Bezug aus Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen, haben sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" aufgestellt, welchen die Kreisregierung ernennt, jeder Kreisregierung ist ein Kreisthierarzt und dem Staats-Ministerium ein Landesthierarzt beigegeben, welche vom Könige ernannt werden.

Der Bezirksthierarzt steht der Distriktspolizeibehörde in allen auf das Veterinärwesen sich beziehenden Angelegenheiten als Techniker zur Seite. Zu seinen Dienstesobliegenheiten gehört insbesondere:

1) die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere,
2) die periodische Visitation der Schafe und Hunde,

3) die Untersuchung der Zuchtstiere,
4) die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben,
5) Die Aufsicht auf die öffentlichen und die Privatschlachthäuser,
6) die Ueberwachung der Viehmärkte,
7) die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsführung des thierärztlichen Personals,
8) die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze.

Thierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Distriktsthierarzt" führen. Denselben können die Nr. 2 und 3 oben aufgeführten Funktionen überlassen werden, ebenso die Ueberwachung der Vieh- und Pferdemärkte, insbesondere der kleineren, dann die unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und während der Deckperiode von 14 zu 14 Tagen vorzunehmende Untersuchung der Privatbeschälhengste, wenn die Mitwirkung des sonst zuständigen beamteten Thierarztes thatsächlich mit übergroßem Kostenaufwande, oder mit erheblicher Belästigung für die Gemeinde. bezw. die Hengstbesitzer verbunden wäre, immerhin ist aber hievon nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. (§. 2 Abs. 3 des Viehseuchenges. vom 23. Juni 1880 mit Ziff. 1 der M.-E. vom 24. März 1881, Ges.- und VObl. S. 134 ff.)

Die amtlichen Thierärzte dürfen bei Unterfertigung von Zeugnissen und Gutachten ihr Dienstsiegel nur dann benützen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Thierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. (M.-E. vom 13. Januar 1873, Mbl. d. J. von 1873 S. 289.)

Die Gebühren für die Dienstesleistungen der Thierärzte normirt die VO. vom 20. Juli 1872 (Reggsbl. S. 1605 ff.) mit Verordnung vom 18. Dez. 1875 (Ges.- und VO.-Bl. S. 852), dann die M.-E. vom 20. Dez. 1879 bezüglich der Besichtigung des Viehs an der Zollgrenze, für Visitation der Hunde die M.-E. vom 14. Februar 1877 (Mbl. S. 81).

Statt der in der Beilage B Ziffer 1 der VO. vom 18. Dez. 1875 enthaltenen Taxnormen erhalten die amtlichen Thierärzte nun Jahresaversen, deren Ansätze nach fünf Klassen durch besondere Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern erfolgen. (Mbekm. vom 17. März 1881, Ges.- und VO.-Bl. S. 101 mit *M.-E. v. 23. März 1881.)

Ueber die Art und Weise, in welcher die Tagegebühren der Thierärzte zu berechnen sind, wenn thierärztliche Funktionen in mehreren Gemeinden an einem Tage vollzogen werden, s. die M.-E. vom 14. Februar 1877. (Mbl. d. Innern S. 81 ff.) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. (§. 27 Ziffer 3 der VO. vom 25. April 1877, Ges.- und. VObl. S. 246.)

p) Wasenmeister.

Der Betrieb des Wasenmeistergewerbes ist nach der Reichsgewerbeordnung von einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht mehr abhängig und

nur die Errichtung der Abdeckereianlage bedarf nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung einer distriktspolizeilichen Genehmigung.

Nach §. 144 der Reichsgewerbeordnung und Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches können über das Wegschaffen, den Transport und das Ausgraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 90 Mk., gleicher Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln. (Polizeistrafgb. Artikel 71.) Polizeiliche Taxen sind für die Geschäftsverrichtung der Wasenmeister nicht mehr zulässig, doch steht es den Gemeinden frei, mit denselben bestimmte Gebühren zu vereinbaren.

q) Ansteckende Thierkrankheiten.

Das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere mit Ausnahme der Rinderpest bemißt sich nach den nachstehenden Bestimmungen:

Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Reichsges.-Bl. S. 153),

Instruktion des Bundesraths zu demselben vom 12. Februar 1881 (Ges.- und VO.-Bl. S. 21),

Bayerisches Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Ges.- und VO.-Bl. S. 123),

Bayerische Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz v. 23. März 1881 (Ges.- und VO.-Bl. S. 129),

Min.-Bekm. vom 24. März 1881 (Ges.- und VO.-Bl. S. 134).

Eine Belehrung über die im §. 10 des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 benannten ansteckenden Thierkrankheiten findet sich im Gesetz- und VO.-Bl v. 1881 S. 138.

Im Nachstehenden sollen insbesondere die von den Ortsbehörden und Privaten zu beachtenden Vorschriften Erwähnung finden.

Als einer ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere gelten im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 alle Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere), weiter Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im §. 10 des Gesetzes angeführten Seuchen unter seinem Viehbestand und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an wel-

chen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der unten benannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten. (§. 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit §. 3 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand,
2) die Tollwuth,
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5) die Lungenseuche des Rindviehs,
6) die Pockenseuche der Schafe,
7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. (§. 10 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Eine gemeinfaßliche Belehrung über die angeführten ansteckenden Krankheiten findet sich in der Beilage zur M.-E. vom 24. März 1881 (Ges.- und VO.-Bl. Seite 138 ff), welche die Gemeindebehörden in die Lage setzt, hienach die Betheiligten gegebenen Falls entsprechend aufzuklären. —

Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falls die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die hierauf erfolgende Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde. (§. 12 des Reichsges. vom 23. Juni 1880 mit §. 4 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen, die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hiedurch aber nicht aufgehalten. (§. 16 Abs. 1. des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der von der Distriktspolizeibehörde und in dringenden Fällen vom beamteten Thierarzte getroffenen Anordnungen zu überwachen, in dringenden Fällen können sie die in den §§ 19 bis 22 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorglich anordnen. (§. 5 Abs. 2 und 3 der bayer. VO. v. 23. März 1881.)

Beamtete Thierärzte im Sinne des Gesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung vom königl. Staatsministerium des Innern bestätigt ist. (§. 2 der Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Im Falle Verhinderung des beamteten Thierarztes, oder in sonstigen dringenden Fällen können von der Distriktspolizeibehörde andere approbirte Thierärzte zugezogen werden, welche, wenn sie nicht schon im Allgemeinen dienstlich verpflichtet sind, von ihr eidlich verpflichtet werden müssen. (§. 2. Abs. 3 des Rchsges. v. 23. Juni 1880 mit Ziffer 1 der M.-E. v. 24. März 1881, Ges.- und VO.-Bl. S. 134.)

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Commissärs findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde oder Stelle, in letzter Instanz beim kgl. Staatsministerium des Innern statt. Für Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen. (§. 5 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881.)

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden[1]). Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden.

Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falls die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen. (§. 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

1) s. übr. S. 205 oben.

Sobald die Rotzkrankheit (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung des Thieres polizeilich angeordnet werden; die Tödtung verdächtiger Thiere muß angeordnet werden,

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder
3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt nnd die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das Abhäuten gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere ist verboten, die Kadaver müssen vielmehr sofort unschädlich beseitigt werden. (§. 42 und 43 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere hat die Polizeibehörde anzuordnen. (§. 45 des cit. Reichsgesetzes.)

Die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß § 42 u. 45 des Reichsgesetzes ist der Anordnung der k. Kreisregierung, K. d. J., vorbehalten; ist die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage, so ist die Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern zu erholen. (§. 7 der Vollz.=VO. v. 23. März 1881.)

Die Leitung von Obduktionen (Anlage B zur Instr. des Bundesraths vom 12. Februar 1881) kann in minder wichtigen Fällen der Ortsbehörde übertragen werden. (§. 5 Absatz 4 der Vollz=Verordnung vom 23. März 1881.)

Für die **auf polizeiliche Anordnung** getödteten oder **nach** dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in dem Reichsgesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. (§. 57 des Rchsges. v. 23. Juni 1880.)

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^{3}/_{4}$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^{4}/_{5}$ des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung wird angerechnet:

1) Die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu $^{3}/_{4}$, bei Lungenseuche zu $^{4}/_{5}$, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. (§. 59 des cit. Gesetzes.)

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen. (§. 60 des cit. Ges.)

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 zuwider mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Entschädigung findet gleichfalls nicht statt

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind. (§. 62 des cit. Ges. mit Art. 2 des bayer. Ausf.-Gesetzes vom 21. März 1881.)

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3) wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen und deshalb auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden oder wenn dem Besitzer oder dessen Stellvertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Ab-

wehr der Seuchengefahr zur Last fällt. (§. 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.)

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben abzuschätzen. (Art. 3 des bayer. Ausf.-Ges. v. 21. März 1881.)

Die Schätzung erfolgt durch eine Commission, welche aus dem beamteten Thierarzt, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde, welchen die Gemeindebehörde beruft und einem für den einzelnen Fall von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Sachverständigen gebildet wird.

Die Distriktspolizeibehörde hat hiebei die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in der Zahl von je fünf von den Distriktsräthen auf die Dauer ihrer Wahlperiode bezeichnet werden. (Art. 4 des bayer. Ausf.-Ges. v. 21. März mit Ziff. 2 der M.-E. vom 24. März 1881, Ges.- und VOBl. S. 134.)

Die Vergütung derselben bemißt sich nach Ziffer 3 der Min.-E. von 24. März 1881.

Mit der eidlichen Verpflichtung der bürgerlichen Sachverständigen kann von der Distriktsverwaltungsbehörde auch die Ortspolizeibehörde beauftragt werden, sind dieselben ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid. (§. 6 der bayer. Vollz.-VO. v. 23. März 1881)

Ueber das Verfahren bei der Schätzung s. Art. 5 und 6 des bayer. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881.

Die zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere wird auf Grund Beschlusses der kgl. Kreisregierung, gegen welchen von den Betheiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann, von der Staatskasse gewährt. (Art. 1 und 7 des bayr. Ausf.-Ges. vom 21. März 1881)

Was die Kosten des Verfahrens aus Anlaß des Ausbruchs einer ansteckenden Thierkrankheit betrifft, ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten. (Art. 8 des bayr. Ausf.-Ges. v. 11. März 1881.)

Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der übrigen in §. 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermanglung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben. (Art. 10 des cit. Ges.)

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§. 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen. (Art. 11 des cit. Ges.)

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzugs erhoben werden. (Art. 13 des cit. Ges.).

Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktspolizeibehörde in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb 14tägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an das k. Staatsministerium des Innern statt. (§. 13 der Vollz.-VO. vom 23. März 1881.)

Die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 sind folgende:

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mk. oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Krankheit leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer der Vorschrift der §§. 6 u. 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere an Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt. (§. 65 des Ges.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des §. 12 Abs. 2 und des §. 17 Abs. 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt. (§. 66 des Ges.)

Sind in den Fällen der §§. 65 und 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mk. oder Haft nicht unter drei Wochen ein. (§. 67 des Ges.)

Die Bestimmungen der M.-Bekm. vom 20. Dezember 1879 über die thierärztliche Besichtigung des Viehs an der Zollgrenze zur Verhütung der Verbreitung von Viehkrankheiten (Ges.- u. VOBl. S. 1536) bleiben in Kraft (M.-E. v. 24. März 1881 Ziff. 10). Ueber die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn siehe die M.-Bekanntm. v. 10. Aug. 1881. (Ges.- u. VOBl. S. 963.)

Das Verfahren bei Auftreten der **Rinderpest** bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869 (Beil. zum bayr. Ges.-Bl. von 1871/72 S. 2), der Instruktion zu demselben vom 9. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 147) und der Min.-Bekanntm. v. 8. Aug. 1873 (Reggsbl. v. 1873, S. 1257—1303), weiter nach der M.-E. vom 11. April 1880, Dienstes-Instr. für die Controlthierärzte betr. (Mbl. 1880 S. 159.) Bei Verdacht derselben ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen, welcher sogleich den Bezirksthierarzt herbeizuholen hat, damit dieser an Ort und Stelle die Krankheit constatire, wobei behufs der Section auf Anordnung des Bezirksamts in Ermangelung eines Kadavers ein Thier zu tödten ist. Das Ergebniß der Untersuchung ist zu constatiren.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat sich die Untersuchung sofort auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken, im Uebrigen ist sogleich zur Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu schreiten. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so hat eine vorläufige Sperre des Gehöftes und Anzeige an das Bezirksamt zu erfolgen, die weiter nöthigen Vorkehrungen werden von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden. Im ersteren Falle hat übrigens der Bürgermeister ungesäumt die in §. 14 der Instruktion vom 9. Juni 1873 angeordnete Bekanntmachung zu erlassen.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthalten die Kreisamtsblätter von 1867. Die Bestimmungen über Entschädigung der Viehbesitzer in Fällen der Rinderpest enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 §§. 3 u. 4.

Ueber die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote siehe das Gesetz v. 21. Mai 1878 (Rchsges.-Bl. S. 95), über die Revision des Viehbestands durch die Ortspolizeibehörden bei drohender Rinderpest die M.-E. v. 17. Febr. 1877. (MABl. S. 97.)

Ueber Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen s. das Gesetz dieses Betreffs vom 25. Februar 1876 (Reichsgesbl. S. 163), dann die Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Centralblatt für das d. Reich S. 251), M.-E. v. 9. Febr. 1877 (Ges.- und VOBl. S. 28) und M.-E. v. 29. Mai 1879 (MABl. S. 267).

Die zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit überhaupt anzuordnenden Maßregeln bemessen sich nach §. 34 ff. des Reichsges. v. 23. Juni 1880 mit §. 16 ff. der Instr. v. 12. Februar 1881.

Ist der Fall vorgekommen, daß Jemand von einem wüthenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt.

Zur Verhütung der Hundswuth dienen die periodischen Hundevisitationen.

Die Gebühren für das Halten von Hunden sind durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. VObl. S. 353) normirt und stufen sich je nach der Größe der Gemeinden ab. Die Erhebung derselben erfolgt durch die Ortspolizeibehörden auf Grund des von ihnen nach Art. 3 des Gesetzes u. §. 2 der Mbekm. v. 20. Juni 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 367) anzulegenden Verzeichnisses, welches stets evident zu halten ist. Die nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibenden Beträge fallen zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind. Remunerationen oder sonstige Vergütungen für die Officialthätigkeit der Gemeinden können nicht Platz greifen. (M.-E. v. 25. Dezember 1876, Mbl. v. 1877 S. 1.)

Die Hundezeichen, mit welchen die Hunde fortwährend versehen sein müssen, werden den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Aufschlagseinnehmereien gegen Baarzahlung der Herstellungskosten hinausgegeben, ebenso die nöthigen Formularpapiere.

Die Gebühren der Thierärzte bemessen sich nach der M.-E. vom 14. Febr. 1877. (MABl. S. 81.)

Ueber die eingegangenen Gebühren haben die Gemeindebehörden mit der Aufschlagseinnehmerei nach dem in der Mbekm. v. 13. Mai 1878 (Ges.- u. VOBl. S. 302 ff.) vorgeschriebenen Formular unmittelbar nach dem 14 Tage nach der Anmeldung erfolgenden Abschlusse der Verzeichnisse provisorisch abzurechnen. Die definitive Abrechnung erfolgt am Jahresschluß nach §. 6 der M.-Bekm. vom 20. Juni 1876.

Ein Formular für die zu fertigende rechnerische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält die M.-E. vom 13. Nov. 1876. (Ges.- u. VOBl. S. 842.)

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in Bezug auf die Hundevisitation ist von den Beamten der Bezirksämter bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit in den Gemeinden zu controliren.

Ueber die Stellung der Gemeindebehörden zu den Behörden der Staatsfinanzverwaltung in Bezug auf die Hundegebühren s. die M.-E. vom 16. Dez. 1876 (MABl. S. 543), über die Portofreiheit der Gemeindebehörden im Verkehr mit den Aufschlagseinnehmereien die M.-E. v. 21. Okt. 1876. (MABl. S. 420.)

Berufungen gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Errichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 31 des Ges. über Errichtung des Verw.G.H.)

Alle Uebertretungen des Ges. vom 2. Juni 1872, welche zur Kenntniß der Ortsbehörde kommen, sind von dieser zunächst der Aufschlagseinnehmerei mitzutheilen, deren Strafverfügung nebst Zahlungsauftrag hat die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen und kann der Bestrafte Strafe und Gebühr bei dieser hinterlegen. Von der Strafe sind zwei Drittheile an die Armenkasse des Orts der Uebertretung gegen Quittung abzugeben, ein Drittheil ist der Aufschlagseinnehmerei mit der Quittung der Armenkasse zuzustellen, die Gebühr ist von der Ortsbehörde in das Anmeldeverzeichniß einzustellen und dem Bestraften sodann das Hundezeichen nebst Quittung über die bezahlte Gebühr zu verabfolgen.

§. 25.

Allgemeine Landespolizei [1]).

Wie schon im §. 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der Ortspolizei ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distriktsverwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeindeausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wo solche zulässig sind, vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre [2]).

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschriften findet

1) Vergl. die Druckschrift: **Strafgesetzbuch für das deutsche Reich** vollständig mit dem **bayerischen Polizeistrafgesetzbuch** und dem **bayerischen Ausführungs-Gesetze** vom 18. August 1879 zur **Reichs-Strafprozeßordnung.** — **4.** mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch die **Reichs-Justizgesetze** (sowie durch das **Wuchergesetz** v. 24. Mai 1880, **Nahrungsmittelgesetz** v. 14. Mai 1879) veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit Präjudizien, systematischen und alphabetischen Registern u. s. w. = 1 Band handlich kl. Oktav, elegante Ausstattung auf Velinpapier. **4.** gänzlich umgearbeitete Auflage 1881. 4 Mk. 40 Pf. Bamberg 1881. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. (Eine sehr empfehlenswerthe, bis auf die neueste Zeit ergänzte Ausgabe beider Gesetzbücher, die in keiner Gemeindebibliothek fehlen sollte.)

2) Vergl. die Druckschrift: **Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften** von W. Stadelmann, 2. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung, welche außer vielfachen Erläuterungen ausführliche Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu dem Polizeistrafgesetzbuch, der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz und Aufschlagsgesetz enthält. 2 Mk. 20 Pf.

sich im Art. 3—6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen und wenn in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß ist, auch dieser vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt, oder außer Kraft gesetzt, oder sistirt hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. vom 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrückung im Lokalblatt,
2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde,
3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern,
4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das Reichsstrafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezbr. 1871, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, insbesondere das Gesetz den Lokalmalzaufschlag betr. vom 16. Mai 1868 zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Controle und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 Art. 44 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde ꝛc.

Ortsstatuten in Form eines von der Distriktspolizeibehörde zu genehmigenden Gemeindebeschlusses sind zulässig nach Art. 142 der Reichsgew.-Ord., dann Art. 1 §. 120 Abs. 2 und 120a Abs. 3 der Novelle zu derselben vom 17. Juli 1878. (Rchsges.Bl. S. 199 ff.)

Die Ortsstatuten sind von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß, in Städten durch Beschluß des Magistrats und des Gemeindecollegiums festzustellen und bedürfen durchweg höherer Genehmigung. (M.-E. vom 8. Januar 1877, Cult.-Mbl. S. 7.)

In einzelnen Fällen haben die ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften ausschließliche Geltung, in anderen concurriren sie mit Verordnungen, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften, wieder in anderen können nur bei Mangel ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Vorschriften in's Leben treten oder umgekehrt, und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze verwiesen.

Ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Reichs- oder Polizeistrafgesetzbuchs sind nunmehr in folgenden Fällen zulässig: R.-St.-G.-B. §. 365 auf Grund der VO. über die Polizeistunde, §. 366

Ziff. 1 auf Grund der VO. über die Feier der Sonn- und Festtage, §. 366 Ziff. 10 zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen (in Concurrenz mit ober- oder distriktspolizeilicher Vorschriften), §. 368 Ziff. 1 Schließung der Weinberge, Ziff. 2 Raupenvertilgung (in Ermangelung ortspolizeilicher können distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden), Ziff. 8 Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften). — Erlassung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen (in Concurrenz mit VO.), §. 369 Ziffer 3 Anlegung und Vermehrung der Feuerstätten der Feuerarbeiter (in Concurrenz mit VO. und oberpolizeilichen Vorschriften.) (s. Art. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs Ziff. 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 16).

P.-St.-G.-B. Art. 34 Verlängerung geräuschvoller Unterhaltungen über die bestimmte Nachtstunde, Art. 37 Ausrufen oder Anheften von Ankündigungen, Art. 46 Anzeige über Beherbergung Fremder durch Privatpersonen, Art. 49 Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen, Taglöhnern oder Gewerbsgehilfen (in Concurrenz mit VO.), Art. 50 Anzeige über den Ein- und Auszug von Miethern, Art. 51 Sammlung herkömmlicher Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten, Art. 61 Ziff. 3 Leichenordnungen, Art. 62 Schaustellung von Leichen, Art. 73 Anlage von Abtritten und Düngerstätten, Beziehen neu hergestellter Wohnungen, dann Art. 74 Fleischbeschau und Beschau anderer Nahrungsmittel (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 75 sonstige Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Viktualienpolizei (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern. Art. 79 Baden an verbotenen Orten, Betreten von Eisdecken, Art. 83 Hundevisitation, Lösung von Hundezeichen (letzteres in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Verbot des Mitnehmens von Hunden in Wirthschaften rc., Verwahrung von Hunden, Art. 90 Anordnungen über den Verkehr auf Gemeindewegen rc., Art. 94 Vorschriften über die Ortsreinlichkeit (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 95 Sicherstellung öffentlicher Anlagen rc. (in Concurrenz mit ober- und distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 98 Hafen- und Ländeordnungen (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 101 baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung (in Concurrenz mit VO.) [gilt nur für die Städte von über 20,000 Seelen], Art. 103 Anzeige der Bauhandwerker über unternommene Bauten rc., Art. 107 Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 116 Umherlaufen von Vieh außerhalb geschlossener Räume, Art. 119 Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelhut (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 120 Laufenlassen von Hausgeflügel, Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 121 Nachlese in Feldern rc., sonst. feldpolizeiliche Vorschriften (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 126 Ziff. 2 Ablassen von Fischwassern, Art. 137 Ordnungen

für Trödler und Versteigerungsbureaux (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 143 Anschlag der Viktualienpreise, Erhöhung derselben, Art. 145 Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, Ausbacken des Brodes nach bestimmten Gewichtsgrößen, Schlachten außer öffentlichen Schlachthäusern, Schlachtordnungen, Ordnungen über den Fleischverkauf, Art. 146 Schrannen- und Marktordnungen, Hausiren mit Viktualien, Art. 152 Ordnungen über den Straßenverkehr, für Güterschaffer, Packträger ꝛc., Art. 153 Ordnungen für Dienstbotenverdinger.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind (s. Art. 2 Ziff. 13, Art. 73, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 u. Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuchs), die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos, oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortsbezirks verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften des Art. 6, dann 10—15 des Polizeistrafgesetzbuches anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuchs vollziehbar geworden ist. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 5.)

Wo nicht in den Gesetzen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vorausgesetzt ist, haben in den Fällen, in welchen überhaupt Anordnungen oder Verbote der Ortspolizei zulässig erscheinen, diese vom Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter auszugehen. Die bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches bestehenden Competenzverhältnisse finden sich in der VO. vom 4. Januar 1872 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (Regbl. S. 25.)

Der Ortspolizeibehörde kommen nach dieser VO. zu:

1) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln bei Bauten in dringenden Fällen (§. 367 Ziff. 14 des Reichsstrfgb.),
2) die Erlassung obrigkeitlicher Anweisungen an Schlosser zur Oeffnung von Schlössern oder Anfertigung von Schlüsseln in Privatwohnungen, sowie die Erlaubnißertheilung zur Verabfolgung von Nachschlüsseln oder Dietrichen durch solche nach §. 369 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches,
3) die Anordnung der Tödtung gefährlicher Thiere in dringenden Fällen nach Art. 19 des Polstrgb.,
4) die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Lust-

barkeiten, dann Schau- und Vorstellungen nach Art. 31 des Polstrfgb. und §. 59 der Reichsgew.-Ord.,

5) die Anordnungen über Wohnungsräumung nach Art. 38 des Polizeistrafgesetzbuches,

6) die Entgegennahme der Anzeige vom Ausbruch der Blattern nach Art. 68 des Polstrfgb.;

der Orts- oder Distriktspolizeibehörde:

1) die Einschaffung von Dienstboten oder Taglöhnern in ihren Dienst auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters nach Art. 106 Abs. 4 und 5 des Polstfgb.,

2) die zwangsweise Vorführung zur Arbeit von Handwerksgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder seines Stellvertreters nach Art. 155 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nöthig, vorläufig einschreiten.

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubniß veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten, Schießen, theatralische Aufführungen u. dgl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu verhindern, bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, die schleunige Anzeige bei Gericht und die Erhaltung der Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters ob [1]).

Nach der M.-E. vom 1. Januar 1872, den Vollzug der §§. 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, kommt in Bezug auf die Strafrechtspflege dem Bürgermeister die Controle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Das Nähere hierüber ist in der citirten M.E. (Reggsbl. von 1872 Nr. 3) nachzusehen; über die von der Gemeindebehörde zu führenden Verzeichnisse siehe §. 17 derselben, dann Beilage **35** unten.

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen kann der Bürgermeister, wenn nöthig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben. Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requiriren, da deren Aufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe

---

1) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben Seite 202.

nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ansuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§. 71 und 40 der VO. v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., Reggsbl. S. 1385 mit Instr. vom 20. Sept. 1879, M.A.Bl. S. 379 ff.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft, wird auf Seite 76 oben verwiesen.

§. 26.

Oeffentliche Sicherheit.

a) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister nach den desfalls bestehenden Vorschriften, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht nothwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hieher gehören namentlich die Anordnungen der Art. 46 und 47 des P.-St.-G.-B. über Aufzeichnung und Anzeige der Beherbergung Fremder durch Wirthe und Privatpersonen, die Bestimmung des Art. 44 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher Derjenige, welcher sich länger in einer Gemeinde aufhält, durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und die Bestimmungen über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder andern arbeitslosen Personen.

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirthe und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften.

Der Bürgermeister hat von der Befugniß zur Einsichtnahme dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen und wenn er durch diese oder in anderer Weise Kenntniß vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigenthums bedrohen, sofort die nöthigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbotes, zu thun.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber in §. 14 oben Vorgetragenen.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Ges.-Bl. 1870 Beil.) und der Instruktion zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Angehörige des deutschen Reichs zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, doch sollen ihnen auf Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchungen 2c., nicht entgegenstehen.

Zu diesen Reisepapieren sind nur Paßkarten (VO. v. 14. Januar 1851, Reggsbl. S. 25) und eigentliche Pässe zu rechnen, die Legitimationen zum Reisen im Inland haben aufgehört.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze, noch während ihrer Reisen oder ihres Aufenthalts innerhalb derselben ein Reisepapier gefordert werden.

Reichsangehörige und Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

In Bezug auf die Ausfüllung von Paßformularien, die Dauer der Reisepässe, die Controle der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleiben die Bestimmungen der VO. v. 9. Dez. 1865 das Paßwesen betr. (Regbl. S. 1409 ff.) aufrecht, die Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer bemißt sich nach §. 8 der VO.

Die allgemeine Verpflichtung der Handwerksgesellen zur Führung von Arbeitsbüchern hat aufgehört, doch werden ihnen auf Verlangen auch ferner solche ausgestellt.

Nur Handwerksgehilfen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen, mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. (Art. 2 Ziff. 8 des Gesetzes v. 17. Juli 1878, Reichsges.Bl. S. 199.)

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher kommt den Ortspolizeibehörden zu, welche sich demnach mit einem entsprechenden Vorrath von Arbeitsbüchern zu versehen haben.

Dieselben sind bei den Expeditionsämtern der königl. Kreisregierungen zu beziehen.

Nähere Bestimmungen über Ausstellung der Arbeitsbücher enthält die M.-E. v. 13. Dez. 1878. (MABl. S. 426.)

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Paßwesen bleiben nach Ziff. X der Instruktion zu demselben unberührt:

1) die Bestimmungen über Gewerbslegitimationskarten,
2) die Vorschriften über Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epizootieen,

3) die Bestimmungen über Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener,
4) die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsort.

An die Stelle der dort weiter aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Legitimationen der Ungeziefervertilger, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel, über den Landesproduktenhandel im Umherziehen, über den Marktverkehr, über Schau- und Vorstellungen und über die Legitimationen der Handelsreisenden sind nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung getreten. —

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Reisepapiere behufs ihrer Visirung findet nicht statt.

Bei drohender Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder die öffentliche Ordnung kann von der Reichsregierung die Paßpflichtigkeit im ganzen Reiche oder für bestimmte Bezirke oder Staaten wieder eingeführt werden.

Im Falle der Bürgermeister die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen, das letztere hat auch bei ganz ausweislosen Reisenden nach Umständen zu geschehen.

Die Fälschung einer Reiselegitimation oder der Gebrauch von gefälschten, sowie die Ueberlassung einer ächten Reiselegitimation an einen Dritten und der Gebrauch solcher durch diesen wird nach §. 363 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

b) Arrestantentransporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen kann, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen liegenden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem k. Aerar zur Last.

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden der Gemeinden gegen Bescheide der Kreisregierungen, K. d. J., wodurch die Uebernahme von Verpflegskosten für polizeilich detinirte Schüblinge auf das Staatsärar abgelehnt und deren Bestreitung aus Gemeindemitteln beansprucht wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlung von Entschdg. des Verw.G.H. II. Bd. S. 45.)

c) Durchsuchungen.

Bei vorkommenden Durchsuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Betheiligung hiebei in der Regel nicht entschlagen.

Bei Durchsuchungen durch Aufschlagsbedienstete können die Bürgermeister oder ihre Vertreter ihren Beistand versagen, wenn dieselben in den Stunden nach 6 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens vorgenommen werden wollen.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich über die Berechtigung zu Durchsuchungen und das dabei zu beobachtende Verfahren finden sich in den §§. 102 bis 112 derselben.

Ueber die Befugniß der Bürgermeister, selbst Durchsuchungen vorzunehmen, s. oben Seite. 56.

d) Aufsicht auf die aus dem Reichsgebiete Verwiesenen.

Statt der im Art. 15 des P.-St.-G.-B. von 1861 gestatteten Landesverweisungen kann nur die nach §. 362 Abs. III des Reichsstrafgesetzes gestattete Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete Platz greifen, welche auch an die Stelle der Unterbringung derselben in einem Arbeitshaus treten kann.

Wer aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist und ohne Erlaubniß der ausweisenden Behörde dasselbe wieder betritt, wird nach §. 361 des Reichsstrfgesb. mit Haft bestraft.

Solche Verweisungen aus dem Reichsgebiet werden in der Regel in den Polizeiblättern bekannt gegeben und die Gemeindebehörden sollen nur ausnahmsweise von denselben verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erscheint. Näheres über Ausweisung aus dem Reichsgebiete findet sich §. 37 unten.

e) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegekinder, auf Unterbringung solcher in Kleinkinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und anderen Personen, welche sich nicht selbst helfen können, mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen, oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Auf Steuerung des Bettels hat der Bürgermeister im Benehmen mit der Armenpflege mit aller Kraft hinzuwirken, theils durch Ermahnung, theils durch Darbieten von Arbeitsgelegenheit, gegen Gewohnheitsbettler aber unnachsichtlich vorzugehen und deren Bestrafung zu veranlassen.

Mehr als durch polizeiliches Eingreifen kann übrigens dem gewerbsmäßigen Bettel durch energische Selbstthätigkeit der Ortsbewohner gesteuert werden. Es ist eine Erfahrungssache, daß das Gesindel, welches in den Städten durchschnittlich bescheiden aufzutreten pflegt, auf dem platten Lande oft genug die einsame Lage eines Gehöftes ausnutzt, um mit einer Unverschämtheit und Frechheit aufzutreten, welche die meisten Landbewohner einschüchtert und sie veranlaßt, möglichst rasch mit Brod, Fleisch oder Geld herauszurücken, um die Vaganten los zu werden. Und doch liegt gerade hierin die Wurzel des Uebels, daß nicht der Bedürftige, sondern der Unverschämte unterstützt wird und durch die ewige Wiederholung der Unterstützung das freche Gesindel vom Publikum selbst groß gezogen wird. Die Polizei kann, selbst wenn diese den besten Willen hat, nicht immer eingreifen; dazu sind die Distrikte durchschnittlich viel zu ausgedehnt.

Man gibt zunächst auf dem Lande zu leicht, ohne die Verhältnisse zu prüfen. Wenn Leute kommen, die offenbar noch fähig zur Arbeit sind, so biete man ihnen solche an; es gibt auf dem Lande so viel, namentlich auch im Winter zu thun, daß man in dieser Beziehung nie in Verlegenheit sein wird. Wird die angebotene Arbeit ausgeschlagen, und das wird in den meisten Fällen eintreten —, so beharre man bei der Verweigerung einer Gabe. Dieses consequente Verlangen einer Arbeitsleistung für das gewünschte Essen oder Geld treibt die Bettler erfahrungsmäßig vom Lande fort.

Dem so beliebten Eindringen solchen Gesindels in die Häuser kann leicht dadurch vorgebeugt werden, daß man die Hausthüren verschlossen hält und lediglich durch das Fenster mit ihnen verhandelt, was um so nothwendiger ist, als ein solcher Gewohnheitsbettler, wenn er unversehens in die Hausflur oder die Küche gelangte, ein viel größeres Sicherheitsgefühl bekommt, als wenn er draußen vor der Thüre steht.

Die Haltung geeigneter Waffen im Haus behufs der Abwehr eindringenden Gesindels dürfte ebenfalls zu empfehlen sein; denn in der Regel ist solches Gesindel feig und wird nur da anmaßend, wo es Furcht sieht.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen Besserung der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen bestehen allenthalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmunterung der Gemeindeangehörigen zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat, außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die

Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachtheile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

f) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse, soweit sie nicht behufs Zulassung zum Armenrechte nothwendig sind, den Betheiligten nie ausgehändigt und nur auf Auftrag oder mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. *M.-E. vom 23. Juni 1860); die Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen kommt nach der Mbekm. vom 5. Juli 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 693) dem Armenpflegschaftsrathe des Wohnsitzes zu, hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem derselbe bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts dem Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde.

Diese Zeugnisse sind genau nach dem in der Mbekm. vom 5. Juli 1879 enthaltenen Formular (s. Beil. **36** unten) auszufertigen und dem Gesuchsteller behufs ihrer Vorlage bei dem Staatsanwalt, oder wenn ein Gericht zuständig ist, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem Gerichte auszuhändigen.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse vom Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers nichts geändert hat.

Kann diese Bestätigung wegen eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß auszustellen.

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens findet sich in Beil. **37**, die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse in der M.-E. vom 23. Juli 1860, abgedr. in den Kr.-A.-Bl. mit M.-E. v. 27. Febr. 1881. (MABl. S. 129.)

g) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch compromittirte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen.

Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind (Mbekm. v. 5. Febr. 1872, Reggsbl. S. 921 ff.), worüber der Bürgermeister jedesmal Nach-

richt erhalten soll, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde deßfalls getroffenen Anordnungen befolgt werden und in Contraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann als Folge einer Uebertretungsstrafe nicht mehr Platz greifen, ihre Dauer kann dagegen auf 5 Jahre festgestellt werden.

Die frühere Befugniß der Polizeibehörden, den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, besteht nicht mehr, doch kann den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder Lokalitäten von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Aus Anlaß der Ueberwachung eines unter Polizeiaufsicht Gestellten ist die Ortsbehörde nicht befugt, demselben Beschränkungen aufzulegen, welche im Reichsstrafgesetzbuche nicht vorgesehen sind, insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Ortsbehörde oder sonstige außergewöhnliche Controlmaßregeln, welche mit Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. (§. 8 der Mbekm. v. 25. Februar 1872.)

Durchsuchungen bei unter Polizeiaufsicht Stehenden unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§. 39 des Reichsstrfgesb.)

Ueber die Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Gefangenen s. S. 220 oben.

h) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl, als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauferexcesse oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann vom Bezirksamt sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(VO. vom 18. Juni 1862 §. 10, Regbl. S. 1391 ff.)

Eigenthumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges. v. 12. März 1850, Ges.-Bl. S. 73, mit Art. 10 des Ausf.-Ges. zur Civilprozeß-O. v. 23. Febr. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 63 ff.)

i) Verbotene Waffen.

Nach §. 367 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzes wird an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. Die gesetzlichen Verbote können nach Art. 2 Ziff. 10 des Polizeistrafgesetzbuchs durch Verordnung erlassen werden.

Nach der VO. vom 4. Januar 1872, Regbl. S. 25 ff., hat die Bewilligung zum Feilhalten oder Mitführen solcher Waffen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Außerdem kann nach Art. 39 des Polizeistrafgesetzes durch VO. die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen, oder in bestimmten Landestheilen untersagt werden.

In dieser Beziehung ist durch Verordnung vom 21. Januar 1872 die Führung

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern, wozu auch die Messer gehören, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagrinne nicht einfallen kann (VO. vom 3. Aug. 1879, Ges.- und VOBl. S. 747),
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen oder Schlageisen

allen unselbstständigen Personen im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes verboten; das Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbar scheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 oben bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufs nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit dies gestattet, kann das Verbot der Führung solcher Waffen durch nicht selbstständige Personen durch eine Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., allgemein oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise suspendirt werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen hat der Bürgermeister dieselben an sich zu nehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weitern Verfügung einzusenden.

Heimliche Ansammlung von Waffen oder Schießbedarf außerhalb des Gewerbsbetriebs ist nach §. 360 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

k) Störung der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Theilnehmer aber, wo es nöthig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Ueber die in Ortschaften nöthigen Sicherheitswachen s. S. 77 oben.

l) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Fällen, in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit

eine Ueberwachung von Seite des Bürgermeisters Platz zu greifen hat, gehören hauptsächlich noch

das Verbot des übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens in Ortschaften oder des Einfahrens und Zureitens von Pferden mit gemeiner Gefahr,

das Verbot des Alleinstehenlassens von Thieren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen ꝛc. Schaden anrichten können, oder des Führens solcher mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

die unterlassene Befestigung von Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, sowie Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in einer Weise, daß die Vorübergehenden dadurch Schaden erleiden oder verunreinigt werden können,

das Halten gefährlicher wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß,

das frei Umherlaufenlassen bösartiger Thiere oder die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich solcher,

die entsprechende Verwahrung von Brunnen, Gruben, Abhängen und dergl. an gemeinzugänglichen Orten,

die Beseitigung gefahrdrohender Bauwerke, oder deren rechtzeitige Ausbesserung,

die Anbringung der nöthigen Sicherungsmaßregeln bei Bauführungen,

die entsprechende Unterhaltung der Feuerstätten und deren Verwahrung,

das Betreten feuergefährlicher Räume mit offenem Licht,

das Verbot des Feueranmachens an gefährlichen Stellen, namentlich in Wäldern und auf Haiden, dann in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerksgegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Anlegens von Schießstätten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

das Verbot des Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten und des Legens von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln an solchen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

die Bestimmungen über Bereitung, Aufbewahrung und den Handel mit Pulver, Petroleum und Feuerwerksgegenständen, dann von Gift und Arzneien,

die Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfkesseln,

die Vorkehrung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln bei Sprengungen durch explodirende Stoffe,

die Verhütung des Betretens gefährlicher Eisdecken, oder des Badens an gefährlichen Stellen.

Von den speciellen Bestimmungen hierüber wird am einschlägigen Platze die Rede sein.

§. 27.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Ueber die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen für die bauliche Instandhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude wurde bereits Seite 21 und 171 oben gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendung der Unglücksfälle, Gefahren und Benachtheiligungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureparaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der Bauordnung v. 19. Sept. 1881, Gesetz- und VOBl. S. 1241, enthalten.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender baulicher Anlagen gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die festgestellte oder vorher noch festzustellende Baulinie (§. 77—83 der Bau-O.) einzuhalten.

Von Feststellung bezw. Einhaltung der Baulinie kann unter den im §. 1 Abs. 4—6, dann Absatz 2 der Bau-Ordn. angeführten Voraussetzungen Umgang genommen werden.

Bei Feststellung der Baulinie ist darauf zu achten, daß die Baulinienpläne mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt gefertigt werden, damit nicht, wie es sich in der Praxis häufig gezeigt hat, bei dem ersten vorkommenden Falle ihrer Anwendung gleich Gesuche um Dispensirung von ihrer Einhaltung nothwendig werden, oder durch die Baulinie statt einer Verschönerung und Erweiterung der Straßenlinien eine Verengerung derselben herbeigeführt wird.

Weiter ist auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf zu sehen, daß die neuen Bauten, soweit nur immer thunlich, rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen. —

Die Feststellung der Baulinie erfolgt in Städten I. Classe durch die kgl. Kreisregierung, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter nach Maßgabe des §. 77 ff. der Bauordnung.

Der Bürgermeister hat bei Beginn eines Baues unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters, bei Obwalten besonderer

Umstände auch des mit der Planrevision betrauten Technikers für Aussteckung der Baulinie zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß ausnahmsweise eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abänderung derselben einzukommen, vor Ertheilung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nicht gestatten. (§. 79 der Bau-O.)

Bei solchen Gesuchen sollte immer eine Prüfung der Baulinie der ganzen Straße vorgenommen und, wenn das Gesuch begründet erscheint, in Rücksicht auf dasselbe die ganze Baulinie entsprechend abgeändert werden.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf die letztinstanzielle Entscheidung von Beschwerden wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und kann insbesondere nicht auf Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. (S. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 183.)

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben theils die bauliche, theils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distriktspolizeilichen Bewilligung unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten, Hauptreparaturen und Hauptabänderungen zur Regel.

Was unter einer Hauptreparatur oder Hauptabänderung zu verstehen ist, bestimmt §. 7 der Bauordnung.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nicht nothwendig bei isolirt, d. h. mindestens 9 Meter von anderen Gebäuden entfernt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei Herstellung von offenen Schutzdächern, unter 20 qm Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen, außerdem für Einfriedigungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen, für freistehende, d. h. mit anderen Gebäuden nicht zusammenhängende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschosse und höchstens 30 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen, ferner für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material, oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 Meter von anderen Bauwerken entfernt ist. (§. 9 der Bau-O.)

Bei Vertiefung und Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben, dann Haus- und Straßenkanälen kann unter Umständen die Vorlage von Plänen und eine förmliche Gesuchsinstruktion erlassen werden. (§. 7 Ziff. 7 der Bau-O.)

Wenn die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich

ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen. Demselben sind die vom Standpunkt der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Die Unterschriften sind von dem Bürgermeister bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen. (§. 86 der Bauordnung.)

Ist die Gemeinde als solche betheiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Verweigern die Betheiligten die Unterschrift, so ist dies auf den Plänen zu bemerken. (§. 86 d. BO.)

Bei gewerblichen Anlagen, welche zu den im §. 16 der Reichsgew.-Ordn. aufgeführten gehören, kann die Plangenehmigung nur nach Durchführung des durch die Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung des Baues betrauten Baumeister namhaft zu machen, soferne derselbe nicht schon auf dem Bauplane angegeben ist. (§. 91 der Bau-O.)

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu welchen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden. (§. 91 der Bau-O.)

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem planmäßig hergestellten Gebäude vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung an begonnen worden ist.

Sollte derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer auf's Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht in Bausachen, welches dem Bauunternehmer und allen Betheiligten zusteht, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden. (§. 96 der Bauordnung.)

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Zur Einstellung von Bauten wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 367 Ziff. 15, dann 368 Ziff. 3 des Reichsstrafgb., dann Art. 73 Abs. 1 u. 101 des Polizeistrafgb. ist die Distriktspolizeibehörde zuständig. Binnen 8 Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter jeder An-, Auf und Wiederaufbau zu verstehen ist, hat der Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die planmäßige Ausführung auf Kosten des Bauunternehmers kontroliren läßt. (§. 92 der Bau-O.)

Ueber die den Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude zu gebende Stärke s. §. 15 der Bau-O., über Brandmauern §. 17, 56 u. 73, über die Anlegung von Feuerstätten und Kaminen §. 18 bis 33, über die Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke §. 34 bis 37, über Dachungen §. 38 bis 42, über Keller- und Dachwohnungen §. 43 und 44, über die Höhe sonstiger Wohn- und Arbeitsräume §. 63 u. 70 derselben.

Beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse kann das Staatsministerium des Innern von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren, hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines dritten beeinträchtigt werden.

Ueber die Kosten der Planrevision und der Controle der Bauausführung s. §. 85 und 98 der Bauordnung. Hinsichtlich der Gebührenpflicht finden die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879 Anwendung. (§. 98 der Bau-O.)

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, sowie giftfarbiger Tapeten ist durch die All. E. vom 6. Juni 1863, Reggsbl. S. 809, untersagt.

Ueber das Verbot des Färbens von Fliegengittern mit Farben, welche irgend eine Arsenikverbindung enthalten, dann des Feilbietens und des Verkaufs solcher Fliegengitter s. die Mbekm. v. 10. Juli 1881. (Ges.- und VOBl. S. 823.)

Besondere baupolizeiliche Beschränkungen enthält das Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871, Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen betr. (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 459.) Ueber Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben siehe das S. 196 oben Vorgetragene, dann §. 6 der Bauordnung.

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die nothwendigsten allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen, welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder theilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge ꝛc., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren, welche allein zuständig ist, die Ausbesserung oder Einreißung eines solchen Bauwerks zu fordern. (Reichsstrafgesetzb. §. 367 Ziff. 13 und VO. vom 4. Januar 1872 Ziff. 11.)

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigenthum gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dringenden Fällen anzuordnen, und die Beachtung seiner

Anordnungen zu überwachen, in anderen Fällen haben diese Anordnungen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen und sonst angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

c) Besondere Verpflichtungen der Bauhandwerker 2c.

Ueber die besonderen Verpflichtungen der Bauhandwerker und öffentlichen Bauverständigen s. §. 330 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann Baumeistern und Handwerkern die besondere Verpflichtung zur Anzeige übernommener Bauten und Bauarbeiten auferlegt werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 103.)

d) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.

(VO. vom 19. August 1849 Art. 7, Regsgl. S. 965.)

§. 28.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie theilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind theils in der entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird, theils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer, in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Distriktspolizeibehörde vorgeschrieben, ebenso die Kehrlöhne, welche sie übrigens nach §. 79 der Reichsgewerbeordnung ermäßigen dürfen, festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben; der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß die Kehrtermine genau eingehalten und die festgesetzten Kehrlöhne nicht überschritten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen entsprechend

ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehrers hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres controlirt, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde zur Anzeige zu bringen.

(Vgl. VO. vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Regsbl. S. 289, dann §§. 39, 47, 77 und 79 der R.-G.-O.)

Kaminkehrer oder deren Gehilfen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen. (VO. vom 10. Januar 1872, Regsbl. S. 127.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste, vorzunehmen. (*M.-E. vom 29. Okt. 1869.)

Wo freiwillige Feuerwehren bestehen, ist es zweckmäßig, Chargirte derselben beizuziehen, da diese hiedurch eine genaue Kenntniß der Oertlichkeiten erhalten.

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden.

Namentlich aber ist darauf zu achten, ob die Kamine nach dem Plane und den Bestimmungen der Bauordnung erbaut sind, da in dieser Beziehung von gewissenlosen Werkleuten häufig gefehlt und hiedurch eine dringende Feuergefahr herbeigeführt wird.

Ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmaterialien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu controliren; wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummernweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form herzustellen (s. Form. Beil. **38**).

Alsbald nach Ablauf der bezeichneten Frist ist vom Bürgermeister, wenn nöthig unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt, wenn von der Distriktsverwaltungsbehörde nichts Anderes angeordnet wurde, eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrsfeuerbeschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden

Mängel zu constatiren, solche bauliche Mängel sind indessen besser nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln und geeignet abzustellen.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an Privatgebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise, wie alle übrigen Gebäude, und ist hiebei die Thätigkeit der Baubehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

(M.-E. vom 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden die VO. vom 27. Juni 1862 und vom 31. Dez. 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Regsbl. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5), dann die VO. gleichen Betreffs vom 10. Januar 1872 (Regsbl. S. 127), die M.-Bekm. vom 6. Aug. 1870 (Regsbl. S. 1425), die VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 109), die M.-Bekm. vom 5. Aug. 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 449), endlich die M.-Bekm. vom 9. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 753) und die VO. v. 17. Juni 1881 die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. (Ges.- u. VOBl. S. 709) im Zusammenhalt mit den in dieser Beziehung bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen.

Verboten ist auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere die Errichtung von Feuerstätten ohne polizeiliche Bewilligung oder die Vernachlässigung solcher, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände oder Vorräthe an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, die Aufbewahrung von Stoffen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung, das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder sonstiger zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienender Räume oder deren nächster Umgebung mit offenem Feuer oder Licht, weßhalb in jedem Hause entsprechende Laternen gehalten werden müssen, der Gebrauch von Fackeln oder das Anmachen von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Hanf- und Flachsdörren in Häusern, das Auflagern größerer Vorräthe von Futter, Holz ꝛc. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden, und das Auflagern von gebrannten Kalksteinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Verwahrung gegen Benetzung.

Weiter gehende Bestimmungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden. (Art. 2 Ziff. 14 des Pol.-Str.-Ges.-B., §. 24 der VO. vom 27. Juni 1862, Regsbl. S. 1573.)

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(M.-E. vom 9. Mai 1803, Regsbl. S. 328, §. 3 der VO. vom 10. Januar 1872 mit Art. 104 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister,

welche von der Distriktspolizei auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn die Werkmeister und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(Aut. M.-E. vom 5. Aug. 1849.)

Zur Verhütung jeder Feuersgefahr hat der Bürgermeister weiter Nachstehendes zu beachten:

1) Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen. (VO. vom 10. Januar 1872, Regsbl. S. 127.)

2) Personen, welche mit den im §. 1 der M.-Bekm. vom 9. August 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 753 ff.) erwähnten explosiven Stoffen handeln wollen, müssen hievon der Polizeibehörde Anzeige machen, an Personen unter 16 Jahren dürfen solche Stoffe gar nicht, an andere Personen, deren Verlässigkeit dem Verkäufer nicht persönlich bekannt ist, dürfen Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg., sowie alle sonstigen explosiven Stoffe nur auf Grund eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde darüber, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege stehe, abgegeben werden.

Bei Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 der M.-Bekm. vom 9. Aug. 1879 bezeichneten Stoffe ist die Ausstellung dieses Zeugnisses in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma deutlich angebracht sein.

(§. 23—25 der M.-Bekm. vom 9. Aug. 1879.)

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg., sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß gibt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 der M.-Bekm. vom 9. Aug. 1879 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen. (§. 26 der citirten M.-Bekm.)

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg.,

2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 kg. vorräthig halten, soferne ihm nicht ausnahmsweise die Erhöhung des letzteren Vorraths bis auf höchstens 10 kg. gestattet wurde. Die Aufbewahrung des unter Ziff. 2 erwähnten Vorraths darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse für explosive Stoffe müssen so gedichtet sein, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann und dürfen keine eisernen Reifen und Bänder haben, Pulver kann in bedeckten metallenen Behältern, mit Ausnahme solcher von Eisen, aufbewahrt werden. (§. 27. der M.-Bekm. vom 9. Aug. 1879.)

Personen, welche mit Pulver, Pulvermunition und Feuerwerkskörpern keinen Handel treiben, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 kg. der ortspolizeilichen Erlaubniß. (§. 28 der cit. M.-Bekm.)

Größere als die im §. 27 der M.-Bekm. vom 9. August 1879 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich zu überzeugen hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Lokalen in den Händen der Behörde bleiben. (§. 29 und 30 der cit. M.-Bekm.)

Ueber die Versendung explosiver Stoffe s. §. 3 ff. der cit. M.-Bekm.

Ueber die Verfertigung explosiver Stoffe s. die M.-Bekm. vom 6. Aug. 1870 (Regsbl. S. 1425) und 5. Aug. 1874 (Ges.- und VOBl. S. 449) mit §. 33 der M.-Bekm. vom 9. Aug. 1879.

Der An- und Verkauf von Pulver, Feuerwerkskörpern und anderen explosiven Stoffen darf nicht im Umherziehen betrieben werden. (§. 56 Ziff. 4 des Reichs-Gew.-O.)

3) Die VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 109) befaßt sich mit der Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände, als welche sie I. ungereinigtes Petroleum, Petroleumäther, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), II. Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, Solaröl, III. Phosphor und Reibfeuerzeuge bezeichnet.

Die Fabrikationsräume für solche Stoffe müssen in freistehenden, von anderen Gebäuden mindestens 25 Meter entfernten Gebäuden errichtet werden, dürfen nur von außen erleuchtet und nie mit brennendem Licht oder rauchend betreten werden, auch dürfen in ihnen weder Rohstoffe noch die fertigen Produkte aufbewahrt werden.

Wenn mit solchen Stoffen beladene Wagen in einem Orte längere

Zeit anhalten, ist die Ortsbehörde zu benachrichtigen und hat die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie im §. 4 der VO. näher angeführt sind.

Ueber Auflagerung solcher Stoffe in bewohnten Orten bestimmt §. 4 Ziff. 9 der VO. das Nähere. Welche Quantitäten derselben in den Verkaufslokalitäten vorräthig gehalten werden dürfen, ist der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten. Gereinigtes Petroleum darf in solchen nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

Ueber Einrichtung größerer Lagerräume für solche Stoffe siehe §. 4 Ziff. 12 der VO.

Ueber Fabrikation und Verpackung von Reibfeuerzeugen bestimmt §. 5 der VO. das Nähere, in Verkaufslokalitäten dürfen Vorräthe von Reibfeuerzeugen nur bis höchstens 100,000 Stück an einem von leicht brennbaren Stoffen entfernten Platze aufbewahrt werden, sind sie nur in Papier eingeschlagen, so müssen sie in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht werden.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des Pol.-Str.-Ges.-B. weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

4) In der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern darf nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht werden, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann. (Art. 45 und 96 des Forst-Ges. vom 28. März 1852, Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.)

5) An gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf Feuer gar nicht angezündet werden. (Reichs-Str.-Ges.-B. §. 368 Ziff. 6.)

6) Das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist verboten. (§. 368 Ziff. 7 des Reichs-Str.-Ges.-B.)

7) Das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Annäherung an solche Räume mit unverwahrtem Feuer oder Licht ist verboten. (Reichs-Str.-Ges.-B. §. 368 Ziff. 5.)

8) In mechanischen Spinnereien und Webereien darf Gaslicht nur unter den in der VO. vom 24. Februar 1871 (RegsBl. S. 329) enthaltenen Voraussetzungen gebraucht werden.

9) Dampfkessel dürfen nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde angelegt und in Betrieb gesetzt werden, über die hiebei zu beachtenden Bestimmungen siehe §. 35 lit. e unten.

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen, ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit allerdings viel geschehen. In allen Bezirken sind im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Feuerwehren in's Leben getreten, welche es sich freiwillig zur Aufgabe gemacht haben, nicht nur bei Ausbruch eines Brandes thätig einzugreifen, sondern sich rechtzeitig für solche Augenblicke der Gefahr vorzubereiten und sich für ihren Dienst entsprechend einzuüben.

Eine verständige Gemeindeverwaltung wird die großen Vortheile, welche ein solches Institut für die Gemeinde bietet, anerkennen, dasselbe in jeder Weise unterstützen, insbesondere für eine zweckmäßige Ausrüstung der Mannschaft Sorge tragen und im Gebiete der Feuerpolizei Hand in Hand mit der Feuerwehr gehen, wie auch letztere ihre Interessen am besten dadurch fördern wird, daß sie mit der Gemeindebehörde immer in Fühlung bleibt. —

Leider sind aber noch immer einzelne Gemeinden bezüglich ihrer Löschanstalten hinter den Anforderungen weit zurück, welche die Zeit in dieser Beziehung stellt, und manche setzen insbesondere der Bildung freiwilliger Feuerwehren Widerstand entgegen.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist als bei dem Städter, theils in der Scheu vor den vermeintlich unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig geübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wo freiwillige Feuerwehren noch nicht bestehen, hat die Gemeindebehörde darum auf Bildung solcher nach Kräften hinzuwirken, bleibt dies ohne Erfolg, so ist eine organisirte Pflichtfeuerwehr zu bilden.

Verunglückten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und ihren

Hinterbliebenen können Unterstützungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens zugewendet werden.

Ueber die Verwaltung dieses Fonds s. die M.-E. vom 28. Januar 1879 (MABl. S. 41) mit den Satzungen der Landesunterstützungskasse vom 1. März 1876.

Von der Möglichkeit, durch das Landesfeuerwehrbureau in München unentgeldliche Auskunft über Anfragen auf dem Gebiete des Feuerlösch- und Rettungswesens zu erhalten (M.-E. vom 21. Dez. 1879, MABl. 1880 S. 1) ist gegebenen Falls Gebrauch zu machen.

Ueber die Abgabe von Militärhelmen an Feuerwehren s. die *Kriegs-M.-E. vom 19. März 1875.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dies vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst, nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat, zu bewältigen sein.

Die Regelung des Feuerlöschwesens ist zunächst den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existiren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

In Bezug auf Beschaffung eines ausreichenden Wasserbedarfs finden die Gemeinden Unterstützung durch das technische Bureau für Wasserversorgung (M.-E. vom 30. März 1878, MABl. S. 89), dann die den Gemeinden zur Wasserversorgung aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellten Beiträge.

Zur Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen können den Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft bewilligt werden; die desfallsigen Gesuche werden vom k. Staatsministerium d. J. beschieden und sind unter Berücksichtigung des in der M.-E. vom 13. Dez. 1849 vorgeschriebenen

Formulars am Ende jeden Jahres durch Vermittlung der Bezirksämter mit den nöthigen Belegen einzureichen.

Ein Formular, auf Grund dessen die vom Bezirksamte zu fertigende Uebersicht über die eingelaufenen Gesuche hergestellt werden kann, findet sich in Beil. **39**.

Ueber die Pflicht der Gemeinden, die vom Bureau für Wasserversorgung hergestellten Wasserwerke in entsprechenden Stand zu halten, s. die M.-E. vom 23. Juni 1881. (MABl. S. 212.)

Unter den Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben (VO. vom 17. April und 6. Juli 1807), ist hier vor allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden auch zur Anschaffung von Feuerspritzen Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche §. 29 unten Ziff. 10.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in Beil. **40**.

Weiter sind den Gemeinden zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, dann Armaturgegenständen Unterstützungen aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens in Aussicht gestellt, zu welchem Zwecke den einzelnen Kreisregierungen eine jährliche Aversalsumme zugewiesen wird.

Nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Länge von Schläuchen versehen sein (mindestens 60 M.), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann, und soll für dieselben, soweit es möglich ist [1]), das Metz'sche Normalgewinde gewählt werden. Wo ältere Spritzen und Schläuche dieses Normalgewinde nicht haben, läßt sich durch Anschaffung eines Kuppelstücks mit dem Metz'schen Gewinde abhelfen.

Das vom k. Staatsministerium des Innern angenommene Normale für die Beschaffenheit und die Leistungen von Fahrfeuerspritzen mit einer

---

1) Bei Spritzen von weniger als 9,73 cm. Cylinderweite ist das Metz'sche Gewinde nicht wohl anzuwenden.

Cylinderweite von 100 mm. und darüber findet sich im MABl. von 1876 Seite 169.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich öfters probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Von den Feuerleitern sind die größeren unten mit einem Querbalken und Stacheln, dann mit Stützstangen zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und wasserdicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister hat, während ein zweiter Schlüssel beim Bürgermeister, Ortsführer oder einer anderen zuverlässigen, in der Nähe des Spritzenhauses wohnenden Person zu hinterlegen ist. In demselben wird zweckmäßig eine Laterne mit Licht aufgehängt, um es bei einem Brande zur Nachtzeit rasch beleuchten zu können. Die Zugänge zu dem Requisitenhaus sind stets von allen Hindernissen des Verkehrs, im Winter insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Zweckmäßig ist es, alle Löschgeräthe, auch die Schläuche, mit dem Namen der Gemeinde zu bezeichnen, damit sie bei Bränden nicht verwechselt werden oder verloren gehen.

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leute, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 75 Liter fassen, mit circa 50 Liter Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwägen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von einigen Männern in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer von Pferden gezogen sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Frauen, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

Von Polizeiwegen kann den Ortsbewohnern vorgeschrieben werden, bestimmte Feuerlöschgeräthschaften anzuschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten. Kommen dieselben den desfalls bestehenden Vorschriften nicht nach, so hat sie der Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Zur Platzbeleuchtung bei Bränden eignen sich besonders die in neuerer Zeit erfundenen Petroleumfackeln.

Ueber Inspektion der Feuerwehren und Löschgeräthe s. die M.-E. v. 2. Juli 1874 (MABl. S. 345) und v. 6. Febr. 1875 (MABl. S. 65).

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung etc.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:

1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritzen vertraute Männer sein.

   Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit bespannten und bedeckten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerkern zu nehmen.

   Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besonderen Mannschaft, da dies keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den anderen Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges Obercommando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen anderen besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken, und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Sachverständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo Jeder arbeiten oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur wiederholt dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen und, wo sich freiwillige Feuerwehren nicht bilden, zur Organisirung einer Pflichtfeuerwehr zu schreiten. —

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann weiterer Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz resp. nach Maßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laternen anzuzünden, die Feuerlöschgeräthschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle desfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten bis hinreichende Mannschaft und Geräthschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Noth ausgenommen, kein Einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und Niemand von derselben darf ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubniß nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf Keiner der Mannschaft den Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubniß zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Abgabe von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein während eines Brandes kann nur vom Commandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Zweckmäßig ist die Einführung sogenannter Erfrischungsmarken zu einem bestimmten Werthe, welche an die Löschmannschaft vertheilt, zur Zahlung der eingenommenen Erfrischung verwendet und dann von der Gemeinde bei den Wirthen gegen Erlage des Betrages, welchen sie repräsentiren, wieder eingelöst werden.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigenthum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

Ein Entwurf von Statuten und einer Dienstes-Instruktion für freiwillige Landfeuerwehren findet sich hinten Beil. **41** und **42**.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortseinwohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Mittheilung zu machen.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt, ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dies nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Einwohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeldlichen Benützung abzugeben 2c. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen besitzen, heißes Wasser, nöthigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten ꝛc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und Solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Brandfällen.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten der Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Commandanten der Feuerwehr, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten sogleich an Ort und Stelle gebracht werden und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Löschmannschaft ihren Dienst gehörig versehe, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und, wo man seiner bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ankommenden Distriktspolizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Löscharbeiten, und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch die Mitwirkung des Letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raume, im Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon da-

durch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer oder anderer Gefäße.

Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern u. dergl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel, und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie mit Tüchern, Mänteln u. dergl. umhüllt und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die Rettung von Menschenleben, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind, und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue Recognoscirung des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Herd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten. Hieran reiht sich eine zweckmäßige Aufstellung der Feuerspritzen und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen,

ebensowenig aber in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene womöglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten und überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschafft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken dachförmig zusammengefügt sind.

Sind überzählige Saugspritzen da, so können sie zur Beschaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hintereinander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregel für den Angriff des Feuers gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Herdes an, es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleich hoch mit oder womöglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von oben kommenden Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die Arbeit vergeblich wäre. Womöglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um nicht der Luft Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich

die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern; insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigen Vorkehrungen hier zu besprechen.

1) Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist und dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dies nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerherds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dies aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht, oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten, Fette, Oele 2c., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2) Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerherd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stock eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln rc. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil diese die Passage erschwert und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3) Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei Bränden im Erdgeschosse, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4) Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochherde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen- und Herdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5) Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten ꝛc. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das früher angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus den Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6) Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-, Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel ꝛc. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhaken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt, und am Ende umwirft, oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Umstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Cummunikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7) Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu beschützen, namentlich vor dem Flugfeuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche womöglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach im höherem Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche an hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8) Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh ꝛc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu ꝛc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit so viel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hierdurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versuche man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der inneren Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Bezüglich der Rettung des Rindviehs bei Brandfällen dürfte Nachstehendes Beachtung verdienen:

Die Befestigung des Rindviehes geschieht meist um den Kopf oder den Hals, und zwar mit Ketten, welche auf dem einen Ende 5—6 runde Kettenglieder, auf dem anderen Ende einen Knebel zeigen. Diese Ketten haben den Nachtheil, daß sie nicht an jeden Kopf und Hals passen und sich schwer, bei unruhigen Thieren gar nicht lösen lassen. Diesem Uebel ist aber leicht dadurch abzuhelfen, daß das eine Ende nicht aus gedrehten, sondern aus geraden, langen Gliedern besteht und daß am anderen Ende ein Haken befestigt ist, ähnlich dem Haken einer Bruchkette am Rüstwagen, an dessen Spitze ein Querknebel angebracht ist. Will man solche Kette, die um jeden Kopf oder Hals paßt, lösen, so darf man nur mit dem Haken eine Viertelwendung machen und das Thier ist frei. — Uebrigens ist das Befestigen der Thiere um den Hals der Befestigung am Kopfe aus mehrfachen Gründen vorzuziehen.

Pferde verlassen bei Feuersbrunst oft schwer den Stall; ist dies der Fall, so binde man dem einen (ersten) Pferde die Augen mit einem Handtuch zu, oder decke den Kopf mit einer Schürze oder Decke zu und es wird das Pferd den Stall leicht verlassen und die übrigen Pferde werden willig folgen.

Auch das Anschirren derselben, um sie leichter aus dem Stall zu bringen, hat sich bewährt.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegende Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

Rindvieh und Schafe, die bereits gerettet, sind, da sie gern in den Stall zurückkehren, möglichst weit von der Brandstätte zu entfernen.

9) Thurmbrand.

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurme probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft

und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem Innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes rc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es wo möglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt, und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10) Waldbrand.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils:

a) sogenannte Lauffeuer, theils
b) Erdfeuer, die sich in Dorfschichten fortziehen, theils
c) Wipfelfeuer.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung der letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach der Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegensetzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blösen rc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Beim sogenannten Lauffeuer, d, h. einem Feuer, welches blos in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann eine Unterbrechung erzielt werden

durch Abräumung und 2—3 Fuß tiefe Ausstechung des Waldbodens, während der Erdausstich nach dem Feuer geworfen wird.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feuer nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt.

Das Ausschlagen des Feuers mit jungen 2—4 Meter langen Nadelholzstämmchen bewährt sich beim Flugfeuer ebenfalls.

b) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer, sowie durch Gegenfeuer, nur muß man im letzteren Falle mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es dem Hauptfeuer zubrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Bränder auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme bei Seite geschafft und überwacht werden.

Die bei einem Waldbrand zu Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen und Aexten versehen sein.

11) Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12) Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze im Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man

in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch das nöthige erfahrene Personal, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lucken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachposten aufzustellen. Besonders wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nicht mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendigt ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen von Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen rc. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei,

und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat letzterer sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße ꝛc. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst, sowie die beim Brande etwa vorgekommenen Uebertretungen der Feuerordnung, und andere Excesse sind fort der Distriktspolizeibehörde und gleichzeitig auch dem Gerichte, letzterem behufs Einleitung einer Untersuchung, anzuzeigen. Außerdem hat der Bürgermeister aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte Wahrnehmung der Distriktspolizeibehörde und dem Gerichte sofort bekannt zu geben.

Wenn durch Brand beschädigte Gebäude versichert waren, ist binnen 24 Stunden auch dem Brandversicherungs-Inspektor vom Brande Kenntniß zu geben. (Art. 48 des Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875.)

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als 8 km. Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, ein Theil der Feuerwehr mit den wirksamsten Löschrequisiten nach dem in Noth gerathenen Ort abgeht.

Ueber Entschädigung einer Gemeinde für Vorspannleistung in Brandfällen s. Erk. des Competenzconfliktsenates vom 18. März 1880. (Ges.- u. VOBl. Beil. III S. 15.)

c) Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandcollekten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) Immobiliarfeuerversicherung.

Objekte der Versicherung.

Die Verhältnisse der für sämmtliche Regierungsbezirke rechts des

Rheins begründeten, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden regelt das Gesetz vom 3. April 1875. (Ges.- und VOBl. S. 269—297) mit der Vollz.-Instrukt. vom 30. Juni 1875.[1])

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten ist bei Strafe verboten und ist jede derartige Versicherung für nichtig erklärt; dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Gebäude, welchen die Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt versagt ist. (s. Art. 9 Abs. 1 des Ges.)

Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schulen und sonstigen Stiftungen müssen der Anstalt einverleibt werden. Das Minimum der Versicherungssumme ist in der Instruktion vom 3. August 1878 (MABl. S. 271 ff.) festgestellt. Außerdem sind die in Art. 3 des Gesetzes weiter aufgeführten Gebäude der Versicherung zu unterstellen, im Uebrigen ist die Theilnahme an der Anstalt freigegeben. Ueber die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme siehe S. 260.

Ueber die Versicherung von Zugehörungen der Gebäude s. Art. 5, über Versicherung von Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetrieb Art. 6 des Gesetzes.

Im Bau begriffene Gebäude können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr. Bei dem Wiederaufbau oder der baulichen Aenderung eines bereits versicherten Gebäudes bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

Gebäude im Werthe unter 100 Mk., sowie die weiter in Art. 9 des Gesetzes aufgeführten Gebäude sind vom Eintritt ausgeschlossen.

Die Aufnahme kann verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind.

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt.

Wer die Einverleibung eines Gebäudes in die Brandversicherungsanstalt beantragen will, was mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit des Jahres geschehen kann, hat vor Allem durch den k. Brand-Inspektor oder einem der für den Distriktsverwaltungsbezirk aufgestellten vereidigten Schätzer die Schätzung des Gebäudes vornehmen zu lassen.

Hierauf hat er das Formular des Versicherungsantrages, welches der Schätzung beigefügt ist, auszufüllen und dasselbe sodann dem Brandinspektor oder der Gemeindebehörde mit der Schätzungstabelle auszuhändigen, welch letztere es dann portofrei an den Brandversicherungs-Inspektor übersendet.

Soll sich die Versicherung nur auf die verbrennbaren Theile eines

---

1) S. a. Stadelmann, Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern 4. Auflage S. 643 und ff.; Bayerns Gesetze und Gesetzbücher VI. Erg.-Bd. S. 473 und ff.

Gebäudes erstrecken, so muß dies im Antrage ausdrücklich erklärt werden, das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Gebäude mit einem geringeren, als dem Schätzungsbetrag versichert werden soll.

Die Reisekosten, Schätzgebühren und Taggelder des Schätzers, welche in der Vollz.-Instrukt. zum Brandversicherungsgesetz vom 30. Juni 1875 §. 4 normirt sind, werden von demselben sofort bei der Schätzung gegen Quittung erhoben und auf der Schätzungstabelle verzeichnet.

Die Art und Weise, in welcher die Schätzung vorgenommen werden soll, bestimmt §. 5 der Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875.

Läßt der Versichernde die Stellung seines Versicherungsantrages durch die Gemeindebehörde vermitteln, so kann diese eine Schreibgebühr erheben, welche für das erste Gebäude 10 Pf., für jedes folgende 5 Pf. beträgt. Die gleiche Gebühr kann der Brandversicherungs-Inspektor oder dessen Gehilfe erheben, wenn er den Versicherungsantrag vermittelt.

Bei im Bau begriffenen Gebäuden ersetzt die Schätzung der von dem Brandversicherungs-Inspektor revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag, nach Vollendung des Gebäudes hat jedoch die förmliche Schätzung einzutreten.

Wenn der Antrag des Versicherungsnehmers durch die k. Brandversicherungskammer beschieden ist, läßt ihm dieselbe die Aufnahmsurkunde durch die Gemeindebehörde zustellen.

Die letztere bemerkt auf der Aufnahmsurkunde den Tag, an welchem dieselbe dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde, zugleich hat der Bürgermeister den Inhalt der Urkunde der Gemeindebehörde behufs Geltendmachung eines etwaigen Einspruchs mitzutheilen, welcher auch vom Antragsteller erhoben werden kann und innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung, beziehungsweise Zustellung der Aufnahmsurkunde an den Bürgermeister bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzubringen ist, in deren Bezirk der Versicherungsgegenstand liegt.

Gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde können der Antragsteller sowie die Gemeindebehörde die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb einer 14tägigen Frist ergreifen. (Art. 8 Ziff. 40 des Ges. über Errichtung des VGH.)

In Streitsachen, bei welchen es sich lediglich um die Frage handelt, ob eine von der Brandversicherungskammer bethätigte Aenderung des Versicherungsvertrages ihre Wirkung auf einen vor dem Zeitpunkt dieser Aenderung fällig gewesenen Versicherungsbeitrag erstreckt, ist das Einspruchsverfahren nach Art. 27 des Brandversicherungsgesetzes und hiemit auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. (Sammlung v. Entscheidungen des VGH. I. Bd. S. 428.)

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf die Versicherungssumme den Werth der Schätzung nicht übersteigen; wird eine geringere Summe als die Schätzung nicht ausdrücklich benannt, so hat die ganze Schätzungssumme als beantragte Versicherungssumme zu gelten.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung der Versicherungssumme findet bei den in Art. 14 des Gesetzes benannten Gebäuden statt.

Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden, Minderungen treten aber erst mit dem folgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

Wo Bauholzberechtigungen bestehen, kann der Leistungspflichtige den Werth des Rohmaterials sich besonders versichern lassen. (Art. 20 des Gesetzes.)

Bei Revision versicherter Gebäude durch den Brandversicherungsinspektor (Art. 29 bis 33 des Gesetzes) ist der Versicherte in Kenntniß zu setzen und steht ihm frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben theilzunehmen.

Die Versicherung eines Gebäudes wirkt unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des §. 183, dann 306—309 des Reichsstrafgesetzbuches zur Last liegt.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde. (Art. 37 des Gesetzes.)

Bei Feuersbrünsten, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht wurden, tritt volle Entschädigung ein.

Entstehen Zweifel, ob ein Brand unter diese letzteren Fälle, oder unter die in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen verursachten zu zählen sei, so hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Brandversicherungsbeiträge.

Der Beitrag jedes Einzelnen zur Brandversicherungsanstalt richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Gebäudes.

In letzterer Beziehung sind die Gebäude in vier Klassen ausgeschieden, von welchen

- die erste Klasse die massiven Gebäude mit harter Dachung,
- die zweite Klasse die Gebäude von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit harter Dachung,
- die dritte Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,
- die vierte Klasse alle übrigen Gebäude umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Die Beträge sind feststehende, nämlich:

10 Pf. in der I.
13 „ „ „ II.
20 „ „ „ III.
25 „ „ „ IV.

Klasse von je 100 Mk. der Versicherungssumme.

Bei den in Art. 60 des Gesetzes aufgeführten Gebäuden treten an diesen Jahresbeiträgen die dort bezeichneten Erhöhungen ein.

Die Einreihung der einzelnen Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen steht der k. Brandversicherungskammer zu, vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 des Gesetzes und im Falle des Art. 60 Ziff. 1 der Beschwerde an das k. Staatsministerium.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie Jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 Pf. vom 100 Mk. der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten, diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrag zu erheben.

Der Jahresbeitrag ist am Beginne jeden Jahres fällig und in ungetheilter Summe im Voraus zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt in den Orten, welche nicht Sitz eines Rentamts sind, durch die Gemeindebehörden, welche die Beiträge an das Rentamt abliefern und demselben die Rückstände zur Zahlungsbeitreibung überweisen.

Bewohnt oder benützt der Versicherte das betreffende Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu benennen, wenn nicht werden die Beiträge zur Anstalt von den Miethleuten erhoben, welche dieselbe dann am Miethzinse in Abzug bringen können. Ist das versicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder für den ganzen Beitrag; die Beiträge für Gebäude in Gant Gerathener hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu leisten; ist die primäre Baupflicht streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei Gebäuden der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatieen, Pfarrvicariate und Expondituren fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, dem primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von Demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die

Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Die Gemeindebehörden haften für die ihnen anvertrauten Geschäfte und Gelder der Brandversicherungsanstalt ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge an das k. Rentamt einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden je 1 Prozent vergütet, welches bei Ablieferung der Gelder sofort in Abzug gebracht wird, die Vergütung darf aber nur für die in den Art. 59, 60, 64 und 66 Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Beiträge erhoben werden, für alle übrigen Einnahmen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Gerichtskosten und Exekutionsgebühren werden, insoweit sie nicht von den Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen an die Anstalt wird 1 Proz. der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet.

In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 Prozent der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

Austritt aus der Brandversicherungsanstalt.

Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigenthümer desselben entweder freiwillig austritt oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird.

Durch den Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt, der neue Besitzer tritt vielmehr in die Rechte, die Leistungen und Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein.

Der freiwillige Austritt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer unter Vorlage der im Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Nachweise schriftlich erklärt werden, bei Mangel dieser Nachweise ist die Erklärung unwirksam.

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist dem Austretenden amtliche Bescheinigung auszuhändigen, gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 26 des Gesetzes zu.

Die Ausschließung aus der Anstalt kann durch Beschluß der Brandversicherungskammer ausgesprochen werden

1) wenn das Gebäude im Werthe unter 100 Mark sinkt,
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten,
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkt des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr betreffenden Beiträge noch zu entrichten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zulässig.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

Die Gemeindebehörde hat außer der Anzeige bei dem Bezirksamte und Gericht (s. S. 258 oben) von einem jeden Brandfalle, bei welchem die Brandversicherungsgesellschaft betheiligt ist, innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntniß zu geben; dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Beschädigte erklärt, daß er auf eine Brandentschädigung verzichte.

Dem Brandversicherungsinspektor, welchem die Erhebung des Brandschadens zukommt, hat vom Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald Mittheilung zu machen.

Ueber die Art der Schätzung sind nähere Bestimmungen in §. 11 der Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 30. Juni 1875 gegeben.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Theilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens zu laden. Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistands bedienen, ebenso ist der Brandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen.

Am Schlusse der Schätzung wird die Entschädigungssumme sofort berechnet und den anwesenden Betheiligten eröffnet, worauf deren Festsetzung durch die Brandversicherungskammer vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Versicherten nach Art. 27 und 53 des Gesetzes erfolgt.

Bei nachträglich entdeckten Beschädigungen müssen Anträge auf ihre Einschätzung und Vergütung spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage des Brandes an gerechnet bei der Gemeindebehörde gestellt werden, welche hievon dem Brandversicherungs-Inspektor behufs weiterer Behandlung Kenntniß zu geben hat.

Zur Vergütung von Beschädigungen des versicherten Objekts, welche in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem Brande stehen ist die Brandversicherungsanstalt nicht verpflichtet. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 370.)

Die Brandentschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß das abgebrannte Gebäude bauordnungsgemäß an derselben Stelle wieder aufgebaut und die Entschädigung hiezu verwendet wird, und zwar längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Erbauung des Gebäudes an einer anderen Stelle, oder eine andere Verwendung der Brandversicherungsgelder nach Einvernehmen der Brandversicherungskammer, der Gemeindebehörde und der Betheiligten bewilligt werden. (s. Art. 39 des Gesetzes.) Die fünfjährige Baufrist kann bei besonderen Verhältnissen durch die kgl. Kreisregierung verlängert werden. (Art. 42 des Ges.)

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten findet in folgender Art statt:

a) bei Brandschaden von mindestens $^1/_4$ des Versicherungsobjektes je nach Dritteln und zwar
   1) bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes,
   2) bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises,
b) bei geringeren Schäden über 100 Mk. wird die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises ausbezahlt,
c) bei Reparaturen im Betrage von 100 Mk. und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen.

Der Antrag auf Auszahlung der Brandentschädigung ist bei der Gemeindebehörde für Gebäude nach Formular IX, für Zugehörungen nach Formular X der Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetz zu stellen. Die Gemeindebehörde, welche für die Richtigkeit ihrer Angaben haftet, hat den Antrag ausgefüllt dem Brandversicherungs-Inspektor zur weiteren Behandlung mitzutheilen.

Die Verfügung auf diese Anträge ergeht an die mit der Auszahlung betraute Behörde und durch die Gemeinde an den Betheiligten.

Der Beschädigte hat das Recht, Accorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjekte auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuell Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen bei der Distriktsverwaltungsbehörde kostenfrei protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder nach den oben bezeichneten Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt, daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjekte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme des Falls, daß der Beschädigte Anweisungen auf dieselbe ausgestellt hat, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung Strafverfahren eingeleitet, und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzuhalten und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Accorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte.

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen.

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgehoben oder ausgeschlossen. —

2) Mobiliarfeuerversicherung.

Die Bestimmungen über das Mobiliarfeuerversicherungswesen enthält die VO. vom 11. Sept. 1872 (Regsbl. S. 2113 ff.) mit der M.-E. vom 1. Januar 1873 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), dann §. 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können nur mit Königlicher Genehmigung in Bayern errichtet oder auf Bayern ausgedehnt werden.

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen gegen Brandschaden ist denselben mit Ausnahme der in dem Art. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 aufgeführten untersagt, dagegen ist denselben die Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch Explosion verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt. (M.=E. v. 29. Dez. 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Bayern zugelassen sind, müssen einen Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) aufstellen, welcher in einem der bayerischen Orte, in welchem sie ihr Geschäft treiben, wohnen und dort ein Geschäftslokal haben muß.

Von der erfolgten Aufstellung ist dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu machen.

Der Generalbevollmächtigte ist auf den ihm zugewiesenen Generalagenturbezirk beschränkt und kann allein die Versicherungsurkunden ausstellen.

Auswärtige Feuerversicherungsanstalten müssen in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht satzungsgemäß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen hat, bei dem Gerichte des Wohnorts des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anerkennen.

Wo schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt ist, dürfen nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können behufs Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen, deren Aufstellung für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen hat. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Die Agenturbezirke haben übrigens mit den Gemeindebezirken nicht nothwendig zusammenzufallen, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke selbst innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, sofern nur der Umfang der Bezirke, für welche die Agenturbestellung erfolgt, genau bezeichnet wird.

Den vor Erlassung der VO. vom 11. September 1872 aufgestellten und bestätigten Agenten verbleibt für die Dauer ihrer Funktion ihr bisheriger Wirkungskreis selbst dann, wenn einzelne Theile desselben mit einem bei der Aufstellung von Agenten nunmehr zu bildenden Agenturbezirk zusammenfallen. (M.=E. vom 1. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Uebernahme oder Aufgabe von Agenturen hat der Agent innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes anzuzeigen.

Mit der Stellung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist die Uebernahme einer Mobiliarfeuerversicherungsagentur vereinbar. (Bl. für adm. Pr. XXXI. Bd. S. 221.)

Das Anbieten von Versicherungen Seitens der Agenten von Haus zu Haus (Hausiren) kann von den Kreisregierungen für den Umfang ihrer Bezirke oder einzelner Distriktspolizeibehörden verboten werden.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werth der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und andern zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäfts oder der Produktion bemessen werden.

Ueberversicherungen, welche durch wissentlich unrichtige Werthangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu 175 Thalern bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. (Art. 100 des Pol.-Str.-G.-B.)

Vom Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem vom Agenten nach §. 13 der VO. zu führenden tabellarischen Vormerkungsbuche enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat den Versicherungsvertrag zu prüfen und von wahrgenommenen Ueber- und Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zu etwaiger Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben, was allenfalls nach Formular **43** geschehen kann.

Zu diesem Behufe kann die Ortspolizeibehörde von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen.

Den Brandversicherungsinspektoren liegt die Mitwirkung bei der polizeilichen Controle der Mobiliarfeuerversicherungen bezüglich der bei der Immobiliarversicherungsanstalt versicherbaren Zugehörungen ob. (Art. 85 des Brandvers.-Ges. vom 3. April 1875.)

Muß der Brandinspektor sich wegen Verdachts einer Ueberversicherung vom Werth der versicherten Gegenstände persönlich überzeugen, so hat diese Einsichtnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die Einsichtnahme hat in Anwesenheit des womöglich von derselben

vorher zu verständigenden Versicherten oder seines Stellvertreters zu geschehen. Hiebei ist jede nicht gebotene Belästigung des Versicherten zu vermeiden und von ängstlicher Nachforschung nach gering versicherten Gegenständen abzusehen. (§§. 4 und 5 der M.-E. vom 2. Okt. 1872.) Findet sich eine Uebersicherung wirklich vor, so hat der Brandinspektor das Weitere zu besorgen.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß der Bürgermeister sorgfältig sammeln, sie gehörig ordnen und dem Brandinspektor zur Einsichtnahme bereit halten, eine Uebersendung an den letzteren findet nicht mehr statt.

Der Vormerkungsbücher der Agenten (§. 13 der VO.) sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungsinspektoren auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen wie die Agenten unterworfen.

d) Brand-Collekten.

Brand-Collekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der k. Kreisregierung, K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt. Sie sollen nur ausnahmsweise ertheilt werden. (VO. vom 20. Sept. 1862, Regsbl. S. 269 mit M.-E. vom 30. Juli 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirkes angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Collekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der erlittene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Collekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Collekten sind unmittelbar an die Unterstützungsbedürftigen, beziehungsweise an deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter einzusenden.

Die Gemeindebehörden haben über das Hauptergebniß der Collekte eine Anzeige an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. (M.-E. vom 15. Mai 1876, Mbl. d. J. S. 233.)

Die unerlaubte Veranstaltung von Sammlungen zum eigenen Vortheil wird nach Art. 361 Ziff. 4 des Reichs-Str.-Ges.-B. mit Haft bestraft, außerdem s. Art. 52 und 53 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über erlittene Brandschäden ist verboten.

§. 29.

Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862, über den Uferschutz (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577 ff.), sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers (Ges.-Bl. 1851/52 S. 489 ff.) maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Gesetz über den Uferschutz.

Zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiche Genehmigung erforderlich. (Art. 20.)

An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht. (Art. 1 und 2.)

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigenthümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt. (Art. 6 und 7.)

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Gesetz vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr. (Ges.-Bl. S. 109), Anwendung.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischenliegenden Ufereigenthümer die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußcorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast; Damm- oder Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob, welche hiezu zwangsweise angehalten werden können. (Art. 11 und 18.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden aus Anlaß des Gesetzes über den Uferschutz, soweit Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, werden in II. Instanz von der k. Kreisregierung, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 8 Ziff. 15 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H., Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Ueber die Strafe rechtswidriger- oder fahrlässigerweise herbeigeführter Ueberschwemmungen s. §§. 312—314 mit 325 des Reichs-Str.-G.-B.

b) Gesetz über Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern, d. i. solchen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und Privatgewässern, und enthält bezüglich derselben eine Reihe theils civilrechtlicher, theils polizeilicher Bestimmungen.

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist Jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen. (Art. 9 und 96, dann 53.)

   Hieher ist auch die Abfuhr von Eis aus öffentlichen und den im Eigenthum des Staats befindlichen Privatflüssen und Bächen zu rechnen. (M.-E. vom 22. Januar 1876, Mbl. d. J. S. 45.)

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen. (Art. 15.)

   Die Gesuche um Entnahme von Materialien aus dem Flußbette öffentlicher Flüsse sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Angabe des Orts, an welchem die Gewinnung gewünscht wird, und der Zahl der benöthigten Fuhren zu Protokoll zu geben, welche dann das Weitere nach Maßgabe der M.-E. vom 14. November 1876 (Mbl. d. J. S. 469) besorgt.

   Die Bewilligungen dürfen sich niemals länger als auf die Dauer eines Kalenderjahres erstrecken.

   Die Gesuche unterliegen der Gebührenpflicht nicht.

3) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden. (Art. 10, 11, 73 und 82 des Ges.)

Wenn Aenderungen an einem Triebwerke nach Maßgabe des Art. 73 und 82 des Wasserbenützungsgesetzes zulässig erscheinen, so kann dem Unternehmer die Genehmigung hiezu nicht deshalb versagt werden, weil durch diese Aenderungen die natürlichen Hindernisse des Wasserablaufs, wie Schlammablagerungen und Eisbildung, vermehrt werden. Den Eigenthümern der anderen an demselben Flusse gelegenen Triebwerke muß es anheimgegeben werden, sich gegen die hieraus entstehenden Nachtheile durch rechtzeitige Geltendmachung der dem Unternehmer nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur jederzeitigen erforderlichen Flußbettreinigung zu schützen. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 390.)

Die Frage, ob durch Anlage eines Triebwerks oder einer Stauvorrichtung in einem öffentlichen, oder Privatflusse das öffentliche Interesse gefährdet werde, ist eine Ermessensfrage und demnach im Streitfalle der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.-G.-H. II. Bd. S. 94.)

Ueber Aufstellung von Aichpfählen an Stauvorrichtungen und Triebwerken s. Art. 77 des Ges. mit VO. v. 11. Jan. 1856 (Regsbl. S. 65), dann Art. 73 des Ges. mit *M.-E. v. 11. Sept. 1857.

Wenn nach Einleitung des Officialverfahrens zur Aufstellung eines Aichpfahls an einer Wasserstauvorrichtung von dem Besitzer der letzteren die gesetzliche Nothwendigkeit des Höhenmaßes bestritten wird und die in Folge dessen erforderliche Feststellung des Sachverhalts Kosten verursacht, so sind letztere von dem Besitzer der Stauvorrichtung, weil durch ihn veranlaßt und in seinem Interesse erwachsen, auch wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird, zu tragen.

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung. (Art. 16 und 17.)
5) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigenthum den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der Wasserberechtigten benützen. (Art. 39.)
6) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfröſten und zu anderen die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Bewilligung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde, ebenso
7) die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben. (Art. 58 und 61.)
8) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt in der Regel den Ufereigenthümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr

Aufstau reicht, ob, jedoch steht dem Ufereigenthümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Vertheilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht, kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat. (Art. 47—50.)

Durch ortspolizeiliche Vorschriften, welche für die Reinigung eines Flußbettes bestimmte Zeiten festsetzen, wird die durch Art. 47 Abs. 3 und Art. 49 des Wasserbenützungsgesetzes statuirte Verpflichtung, das Flußbett so oft zu räumen, als dies zur Beseitigung der Hindernisse des Wasserablaufes erforderlich erscheint, nicht alterirt. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 390.)

Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Verwaltungsbehörden, welche auf Grund des Art. 49 Abs. 2 des Wasserbenützungsgesetzes erlassen wurden, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. d. Verw.-G.-H. II. Bd. S. 230.)

9) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigenthum eine andere Ableitung zu geben, als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigenthümer des Nachbargrundstücks zum Nachtheil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden. (Art. 33—36.)

10) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden. (Art. 38.) [1])

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Näheres hierüber s. oben S. 241.

11) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwem-

1) Ueber Zwangsabtretung von Grundeigenthum überhaupt s. das Gesetz dieses Betreffs vom 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. S. 109). Ueber die Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof in Fällen dieses Gesetzes s. Art. 8 Ziff. 10 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.

mungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs ꝛc. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deich- und anderen Schutzbauten. (Art. 52.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen auf Grund des Gesetzes über Benützung des Wassers gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Ges. über den V.G.H.)

Zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer sind verschiedene Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften ergangen, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen besondere Reglements, nämlich

1) für den Rhein Regsbl. 1869 S. 1129, 1241 und 1287, Ges.- u. VOBl. 1878 S. 1,
2) für den Main Regsbl. 1865 S. 1065, Oberfr. Kreisamtsbl. 1864 S. 653, 1865 S. 725, 1205, 1866 S. 773, 1867 S. 235,
3) für die Schifffahrt auf der Donau Regsbl. 1865 S. 725 und 1867 S. 145 mit einer Reihe von Ergänzungs-Rescripten,
4) für die Floßfahrt auf der Isar und Loisach R.-E. vom 12. Januar 1875, Kreisamtsbl. von Oberbayern S. 81, auf dem Lech R.-E. vom 11. Juli 1856, Kreisamtsbl. von Oberbayern S. 1091,
5) für die Floßfahrt im fränkischen Wald Kreisamtsbl. von Oberfranken von 1868, Beil. zu Nr. 10,
6) für die Schifffahrt auf dem Bodensee Regsbl. von 1868 S. 385, dann Regsbl. von 1853 S. 1137,
7) für die oberbayerischen Seen und Flüsse die Allerh. E. v. 19. Juli 1844, abgedr. in dem Kreisamtsbl. von Oberbayern vom J. 1844,
8) für Trift und Flößerei auf dem Regen Kreisamtsbl. für die Oberpfalz von 1858 S. 262, auf der Ilz Kreisamtsbl. für Niederbayern von 1861, Beil. zu Nr. 22,
9) für den Ludwigskanal die Kanalordnung vom 9. Januar 1842, Döll. Bd. 28 S. 920, dann Bekanntm. v. 29. Okt. 1843, Regsbl. S. 713, VO. vom 15. Juni 1852 (Regsbl. S. 753).

Die Uebertretung dieser Schifffahrt- und Floßordnungen wird nach Art. 97 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestraft.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt dienen und die Bestrafung von vorgekommenen Beschädigungen derselben bei dem Strafgericht zu veranlassen.

Nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches sind der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der

Flößerei gilt nach dem Einführungsgesetz vom 22. April 1871 auch in Bayern und bezieht sich auf die nur flößbaren Strecken der mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen.

Ueber die von fünf zu fünf Jahren vom Jahre 1882 an stattfindende Ermittlung des Bestands der deutschen Flußschiffe s. die Bestimmungen des Bundesraths vom 30. Juni 1881 (Reichscentralbl. S. 330).

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Die zur Abwendung von Ueberschwemmungen der Ortsfluren oder Ortschaften erforderlichen Damm- und Deichbauten liegen in der Regel den Gemeinden ob. (Uferschutz-Ges. Art. 18 und 20, Gem.-Ordn. Art. 59.)

Wenn zur Abwendung drohender, oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, auch wenn sie nicht innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen, zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

Gegen die desfalls ergangenen polizeilichen Anordnungen ist nur nachträgliche Beschwerde zulässig.

Den Polizei- und Baubehörden müssen die Gemeinden in solchen Fällen die nöthige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17, 24 Abs. 2 u. 26 d. G.)

Bei Verweigerung solcher Nothhilfe ist die Bestrafung der Contravenienten um so unnachsichtiger zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

Eintretende Hochwasser sind den unterhalb gelegenen Gemeinden stets auf die schnellste Weise, wenn möglich telegraphisch, mitzutheilen.

Ueber Behandlung der bei Ueberschwemmungen aufgefangenen Gegenstände siehe die M.-E. vom 8. Jan. 1859, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Die Ausmittlung und Absteckung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache des Bürgermeisters, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß an anderen allgemein zugänglichen Plätzen nicht gebadet wird.

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken hat er die nöthigen Warnungen und Anordnungen ergehen zu lassen, wie er überhaupt im Gebiete der Wasserpolizei sein Augenmerk auf Alles zu richten hat, was eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben der Ortsangehörigen oder Anderer herbeiführen könnte.

§. 30.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingetheilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Baubehörden besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung

nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen.

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angrenzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 7 Meter betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 87 cm von den Gräben oder dem Straßenrand gepflügt werden, soferne nicht vor denselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen, in welchem Falle ein Abstand von 44 cm genügt.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zulässig.

(M.-E. v. 2. März 1870, Regbl. S. 393.)

Zäune dürfen auf freiem Felde nicht näher als 87 cm. an die Straßengräben vorgerückt werden. (Ziff. V der VO. v. 16. Aug. 1805, Rgsbl. S. 897ff.)

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigenthümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen verbreiten, so daß keine Erhöhungen auf dem Straßenrand oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(All. E. vom 10. August 1805, Regbl. S. 897, aufrecht erhalten durch die M.-E. vom 28. April 1863, Regbl. S. 691 mit Ausnahme der Strafbestimmungen, Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2.)

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche sich an Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 7,29 m ohne Entschädigung der Eigenthümer ausgelichtet sein.[1])

(M.-E. vom 28. April 1863, Regbl. S. 691, mit Mbekm. v. 6. Juni 1876, Ges.- und VOBl. S. 358.)

Ueber Entschädigung der Grundeigenthümer bei der Anlage neuer Staatsstraßen sowie bei Erweiterung oder Umlegung bestehender siehe die M.-E. v. 6. Juni 1876 (Ges.- und VOBl. Seite 358) mit M.-E. vom 26. Oktober 1876 (MABl. S. 425).

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, dessen Art. 18 und 19 durch Art. 2 Ziff. 11 des Ausf.-Gesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- und VOBl. 1879 S. 782) aufgehoben sind, ist die Versehung aller die Staats- oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade waagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 15,7 cm. für

1) Auf Distriktsstraßen und Gemeindewege findet diese Bestimmung keine Anwendung. (M.-E. v. 19. Mai 1876, Mbl. d. J. S. 237.)

zweiräderiges, drei oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges — 10,5 cm. für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 6,6 cm für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein, geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 6,6 cm bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. Nov. bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 2,62 Meter nicht überschreiten und Seitensitze an solchen sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl. (5 Mk. 40 Pf. bis 27 Mk.), über die Felgenbreite mit 3 bis 25 fl. (5 Mk. 40 Pf. bis 45 Mk.) und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl. (5 Mk. 40 bis 45 Mk.), bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

Nach §. 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit 10,5 cm breiten Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet.

Wenn die Passage auf Staatsstraßen durch Schneefall unterbrochen wird und die Gemeinden behufs schleuniger Wiederherstellung derselben zur Mitwirkung aufgeboten werden, dürfen sich die hiezu Aufgeforderten derselben bei Strafvermeidung nicht entschlagen. (M.-E. vom 31 Okt. 1848 Ziffer 6, §. 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesb. mit Artikel 20 des Polizeistrafgesetzbuches.)

Die Arbeiter erhalten in solchen Fällen den ortsüblichen Taglohn. (M.-E. v. 31. Okt. 1848 und 8. März 1851.)

Die Ausgaben für Schneeräumen auf Staatsstraßen können an die Gemeinden vorschußweise gegen alsbaldige Refundirung durch das Rentamt geleistet werden; dieselben sind aber in keinem Falle an die Wegmacher, sondern auf Grund der angefertigten Wochenlisten stets nur an die Arbeiter zu bezahlen und von diesen abquittiren zu lassen.

Zur ausnahmsweisen Bewilligung der Ablagerung verkehrstörender Gegenstände auf Staatsstraßen sind nur die Distriktspolizeibehörden competent.

b) Distriktsstraßen.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen liegt dem Distrikte unter Leitung des Bezirksamtes ob.

Für dieselben sind auf Kosten des Distrikts eigene Wegmacher aufgestellt, welche von den Bezirksämtern in Pflicht genommen werden und, soweit nicht specielle Instruktionen bestehen, beim Bau und der Unterhaltung solcher Straßen die technischen Anleitungen der Instruktion vom 7. Januar 1845 Döll. XXXI. S. 218 im Auge zu behalten haben.

Direktiven für die Unterhaltung von Staatsstraßen finden sich im Mbl. d. J. von 1872 Seite 300, welche auch für die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen von Bedeutung sind.

Nach Artikel 28 des Distriktsrathsgesetzes in der Fassung des Artikel 48 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhalt mit Artikel 10 Ziffer 1 des letzteren Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen, wenn gegen den Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, wodurch eine Straße als Distriktsstraße erklärt wurde, wegen Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last Beschwerde geführt und bestritten wird, daß die betreffende Straße einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet ist. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 389.)

Ueber Bestreitung ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung einer Distriktsstraßenstrecke innerhalb einer Ortschaft Seitens einer Gemeinde siehe die Entscheidung des I. Senats des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1880. (Sammlung von Entsch. des Verw.-G.-H. II. Band Seite 111.)

c) Gemeindewege.

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Ob einem Wege diese Eigenschaft zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde, in III. Instanz der Verwalt.-G.-H., ebenso über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege und ihrer Zugehörungen, dann über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln. (Artikel 8 Ziffer 34 und Art. 9 des Ges. über den V.-G.-H.)

Zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen, und können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden, die keiner Gemeinde zugetheilten Markungen (siehe Seite 9 oben) haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nöthigen Brücken, Durchlässe, Geländer, Warnungstafeln u. s. w.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche Anordnungen über Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. von Entsch. des V.-G.-H. II. Band S. 189), ebensowenig zur letztinstanziellen Entscheidung über Störung des öffentlichen Verkehrs auf einem unbestritten öffentlichen Wege. (ibid. S. 211.)

Die Frage über die Markungsangehörigkeit eines Gemeindeverbindungsweges ist präjudiciell für die Herstellung und Unterhaltung desselben. (Sammlg. v. Entsch. des V.-G.-H. I. Bd. S. 278.)

Das Recht der Beschwerde gegen Bescheide der Verwaltungs-Instanzen, wodurch einer Gemeinde die Uebernahme einer streitigen Wegunterhaltungspflicht zugewiesen wurde, steht allein dem Gemeindeausschuß zu, die Beschwerdeerhebung durch einzelne Gemeindeglieder ist unstatthaft. (ibid. I. Bd. S. 417.)

Alle Gemeindeverbindungswege sollten mindestens 3 Meter Breite haben, gehörig planirt, fundirt, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Bei Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen und Gemeindewege kann der Bürgermeister nöthigenfalls die treffenden Dienste durch Andere auf Kosten der Säumigen verrichten lassen; außerdem kann er einen Antrag auf Bestrafung der Säumigen nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. stellen.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften vertheilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die sonstigen Gemeindewege, sowie die Ortstafeln[1]) werden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung von Wegweisern an den Einmündungen von Gemeindewegen oder Ortsstraßen in eine Staats- oder Distriktsstraße fallen der Gemeinde zur Last, in deren Markung

1) Bei Neuanschaffung von Ortstafeln oder Erneuerung des Anstrichs ist der Sitz des Landwehrbezirkskommandos und der hiezu gehörigen Compagnien auf denselben zu bezeichnen, M.-E. vom 31. Januar 1873. Ueber die einzuhaltende Form s. das M.-Bl. des Innern v. 1873 S. 354.

der Wegweiser sich befindet oder angebracht werden soll. (M.=E. vom 27. Juli 1842 Döllinger Bd. 31 S. 401.)

Bei Wegbauten und Wegverlegungen, bei welchen Veränderungen bezüglich der Grenzen des Grundeigenthums vorkommen, haben die Gemeindebehörden dem Rentamt behufs Richtigstellung der Grundsteuerkataster Anzeige zu machen. (M.=E. v. 3. Juli 1876, MABl. S. 279.)

d) Feld=, Flur= und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche Grundstücke an denselben haben, werden von den Adjacenten unterhalten und können Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur in der im Art. 55 der Gemeindeordnung angedeuteten Weise, oder dann eintreten, wenn Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen. Derartige Vorkehrungen können auch bezüglich solcher Privatwege veranlaßt sein, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann.

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls nothwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt.

Zum Schutz der Feldwege können orts= eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Polstrfgb. Art. 121.)

e) Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen.

Straßenbeschädigungen sollen verhütet werden durch das im Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot des Reitens und Fahrens in den Gräben öffentlicher Straßen, sowie des Treibens oder des absichtlichen Weidens von Vieh in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats=, Distrikts= oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb= und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Außerdem können nach Art. 90 des P.=St.=G.=B. zur Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen in Bezug auf Staatsstraßen oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen distriktspolizeiliche und in Bezug auf die übrigen Straßen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Durch solche ortspolizeiliche Vorschriften können sich die Gemeinden, wenn durch außerordentliche Verkehrsverhältnisse, z. B. in Folge der Anlage von Fabriken, Eisenbahnen, Steinbrüchen ꝛc., die Gemeindewege von irgend einer Seite übermäßig benützt werden, schützen, indem sie allzuschwere Fuhrwerke vom Befahren der betreffenden Wege ausschließen.

Verringerung von Straßen und Wegen durch Abgraben oder Abpflügen wird nach §. 370 Ziff. 1 des Reichsstrafgb. bestraft.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats- und Distriktsstraßen dann an den Gemeindeverbindungswegen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

Ueber das Verbot, Alleebäume, welche sich in öffentlichem Eigenthum oder an Staatsstraßen befinden, zu fällen, s. die M.-E. v. 1. Dez. 1860, M.-E. vom 1. Febr. 1880 (MABl. S. 90), M.-E. v. 20. Nov. 1880 (MABl. S. 386).

Ueber Beschädigung von Alleebäumen siehe §. 304 des Reichsstrafgesetzbuches.

f) Straßenverkehr.

Nach §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die hieher bezüglichen Anordnungen können nach Art. 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgb. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiiche Vorschriften erlassen werden.

Die in Folge dessen ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 73 ff.) verbieten das Fahren auf Brücken, die theilweise oder ganz aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt, das Fahren mit mehreren aneinandergehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ohne besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, mit Ausnahme des Aneinanderhängens zweier Wägen beim landwirthschaftlichen Fuhrwerke.

Dieselben ordnen weiter an, daß mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit nicht durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen, K. d. J., für bestimmte Gegenden eine Ausnahme zugelassen ist, auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt oder Vorschlitten angebracht werden dürfen und daß jeder angebrachte Schlitten so befestigt werden muß, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhält, — daß bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhs, durch Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Eisketten gehemmt werden müssen, — die Lenker eines Fuhrwerks sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen dürfen, daß sie ihre Gespanne zu leiten nicht mehr im Stande sind, — daß dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, Brücken und Stege, sowie Sicherheitsgeländer und andere Sicherungsmittel an solchen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Stand erhalten und bei Beschädigung solcher von ihnen die von der Polizei-

behörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen ausgesteckt werden, — daß bei Absperrung eines Weges, welches bei Staatsstraßen von der Distriktspolizei- beziehungsweise Baubehörde, bei Distriktsstraßen von ersterer, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde verfügt werden kann, derselbe nicht benützt werden darf, und untersagt endlich das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten und Dörfern.

Die Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in der M.-E. vom 23. Juni 1862 (Regbl. S. 4465), welche in der M.-E. vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 72) ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhaltung des Ortspflasters und insbesondere für Herstellung gepflasterter Rinnen auf beiden Seiten der Ortswege zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und dieselben insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Ortsreinlichkeit hätten sich zu erstrecken

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,
4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrath aus den Ortschaften,
6) Reinhaltung der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht in Bezug auf die Straßenpolizei noch nachstehende Uebertretungen mit Strafe:

1) übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, Einfahren oder Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr (§. 366 Ziff. 2 des Reichsgesb.),
2) muthwillige Verhinderung des Vorbeifahrens Anderer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§. 366 Ziff. 3 ibid.),
3) das Fahren in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle (§. 366 Ziff. 4 ibid.),
4) das Stehenlassen oder Führen von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 366 Ziff. 5 ibid.),
5) das Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, oder von Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Last-

thiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume (§. 366 Ziff. 7 ibid.),

6) das Aufstellen oder Aufhängen von Sachen ohne gehörige Befestigung nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, so daß durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,

7) das Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in der Weise, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können (§. 366 Ziff. 8 ibid.),

8) das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr verhindert wird, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§. 366 Ziff. 9 ibid.),

9) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß, oder das Schießen an solchen Orten mit Feuergewehren oder anderen Schießwerkzeugen (§. 367 Ziff. 8 ibid.),

10) die unterlasse Verdeckung oder Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Höfen, Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, so daß daraus Gefahr für andere entstehen kann (§. 366 Ziff. 12 ibid.),

11) die unbefugte Verringerung eines öffentlichen oder Privatweges durch Abgraben oder Abpflügen (§. 370 Ziff. 1 ibid.),

12) die unbefugte Entfernung von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwegen (§. 370 Ziff. 2 ibid.),

13) die Unterlassung der angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen oder anderen Bauwerken. (§. 367 Ziff. 14 ibid.)

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat eine Reihe von Strafbestimmungen zum Schutz des Straßenverkehrs in den Artikeln 83 Abs. 1 Ziffer 3, 84, 85 und 86.

Der Bürgermeister hat die Pflicht in allen diesen Fällen Störungen des Verkehrs und Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen; entstandene sofort zu beseitigen und gegebenen Falles die gebotene strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

g) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen 2c.

Die Beschädigung oder Besudelung öffentlicher Denkmäler, Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Bänke, Tische u. dgl. aus Bosheit oder Muthwillen, sowie die Uebertretung der zur Sicherstellung solcher erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften wird nach Art. 95 des Pol.-St.-Ges.-Bchs. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, über vorsätzliche

Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Denkmäler oder Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, s. §. 304 des Rchsstrfgb.

h) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind außer den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestimmungen der M.-E. vom 20. Mai 1880 (Ges.- u. VOBl. S. 357) maßgebend, ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Bezüglich des Schutzes der Bahnen von untergeordneter Bedeutung s. die Mbekm. v. 3. Mai 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 134), M.-E. vom 17. Sept. 1880 (ibid. S. 569) u. M.-E. vom 3. Nov. 1880 (ibid. S. 631).

Die Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Nothfällen ist eine Folge der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth überhaupt, bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der lithographirten Minist.-Entschl. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben.

i) Telegraphen.

Die Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder Zugehörungen, sowie alle fahrlässigen Handlungen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt gerichtet sind, werden nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches bestraft und sind vorkommende Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Errichtung und der Betrieb von Telegraphen durch Private, Gemeinden, Corporationen 2c. ist von der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Aeußern abhängig, insoferne es sich nicht um Errichtung von Telegraphenverbindungen innerhalb geschlossener Privaträume zur ausschließlichen Benützung eines und desselben Besitzers handelt.

§. 31.

Versammlungen und Vereine.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt.

So lange ein Reichsgesetz hierüber in Bayern nicht eingeführt ist, bleiben das Gesetz vom 26. Febr. 1850 (Ges.-Bl. S. 53 ff.) und die hiezu ergangenen *Vollzugsvorschriften vom 3. März 1850 in Giltigkeit. —

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf

Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Reichstag, den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der §§. 2 ff. des Vereinsgesetzes keine Anwendung.

(Art. 26 des Vereinsgesetzes mit §. 17 des Reichstagswahlgesetzes Ges.-Bl. 1871 S. 255 ff., Oberstr. Erk. v. 27. Sept. 1878, MABl. S. 334.)

Wenn es sich um Vereine und Versammlungen handelt, welche socialistische, socialdemokratische oder kommunistische Zwecke verfolgen, ist das bis zum 30. September 1884 geltende Reichsges. vom 21. Oktober 1878 mit M.-E. v. 23. Okt. 1873 (MABl. S. 321) und 28. Oktober 1878 (MABl. S. 343) in Anwendung zu bringen.

I. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1850, soweit sie die Gemeindebehörden berühren, sind folgende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses ꝛc.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur wenn die Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt und die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat der Bürgermeister die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnortes und der Beschäftigung des oder der Unternehmer, des Versammlungsplatzes, des Tags, der Stunde, des Zweckes der beabsichtigten Versammlung und der Zeit der Anzeige unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs ꝛc. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine' noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden) beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von dem etwa nach Formular **44** zu protokollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei lit. a bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich womöglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzesverletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebnng der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

d) Vereine.

Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zwecks erstatten, und der Bürgermeister hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Classifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Unter Umständen (Art. 19 des Vereins-Gesetzes) können dieselben sofort geschlossen werden, was überhaupt bei politischen Vereinen stattzufinden hat, wenn sie geheime Versammlungen halten, oder wenn sie ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung der Distriktspolizeibehörde nicht angezeigt haben, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben, oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen[1]). Der Bürgermeister hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände, sowie Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu erhalten.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Vereinsgesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 6 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

e) Schützenvereine.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 172) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Corporation insolange, als sie diese Anerkennung nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, soferne

1) Die Bürgermeister dürften gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregnng und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

f) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Betheiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. (M.-E. vom 30. Dezember 1862, abgedruckt in den Kr.-A.-Bl.)

g) Innungen.

Ueber die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf Innungen s. §. 35 Abschn. V unten.

h) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Der Gebrauch von Parteizeichen ist bei öffentlichen Aufzügen nicht gestattet. (Art. 30 des Polstrfgb.)

Die Abhaltung von Trauerparaden und Leichencondukten Seitens der Veteranen- und Kriegervereine, dann die Abgabe von Ehrensalven für deren im Felde gestandenen Mitglieder ist den Bestimmungen des Art. 4 des Vereinsgesetzes unterworfen. Militärische Abzeichen und Uniformen dürfen hiebei nicht getragen werden. (M.-E. vom 10. Okt. 1875, MABl. S. 503.)

Fackeln, Windlichter ꝛc. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden. (VO. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Regbl. S. 1578.)

i) Gebührenfreiheit in Vereinsangelegenheiten.

Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14 und 16 des Vereinsgesetzes bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von den Behörden zu gebenden Erlasse sind gebührenfrei.

II. Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden auf Grund dieses Gesetzes beschränkt sich auf nachstehende Punkte:

Sobald sich ein socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgender Verein bildet, oder wenn in einem bestehenden Vereine derartige Bestrebungen zu Tage treten und somit das Verbot desselben oder im Falle des §. 3 des Gesetzes dessen Stellung unter Controle veranlaßt ist, wenn es sich ferner um das Verbot von Druckschriften handelt, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerung gefährdenden Weise zu Tage treten, wenn endlich eine Aufenthaltsbeschränkung nach §. 22 des Gesetzes, oder die Entziehung der Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften oder der Befugniß zum Handel mit solchen im Umherziehen veranlaßt ist, ist sofort dem Bezirksamte unter Vorlage der näheren Erhebungen hierüber Anzeige zu erstatten.

Druckschriften der oben bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen kann die Ortsbehörde sofort in Beschlag nehmen, die in Beschlag genommenen Druckschriften sind aber sogleich dem Bezirksamte behufs Einsendung an die kgl. Kreisregierung vorzulegen.

(§. 15 des Ges. mit Ziff. 3 u. 1 der M.-E. v. 23. Oktober 1878, MABl. S. 321.)

Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind von der Ortspolizeibehörde aufzulösen; Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind, sind von ihr zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgeachtet.

Eine Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

(§. 9 u. 10 des Ges. mit Ziff. 3 b. der M.-E. v. 23. Okt. 1878.)

Sammlungen, welche bei einer solchen Gelegenheit zur Förderung solcher Bestrebungen veranstaltet werden, können auch von dem die Versammlung überwachenden Abgeordneten der Polizeibehörde verboten werden. (§. 16 des Ges. mit Ziff. 9 der M.-E. v. 28. Okt. 1878.)

Von jeder derartigen Verfügung ist sofort dem Bezirksamte Anzeige zu machen und sind sodann dessen weitere Anordnungen in Vollzug zu setzen.

§. 32.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im §. 26 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pekuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zu-

stände in der Gemeinde mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein der Gemeindeangehörigen zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern [1]), in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nöthigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde zur Herstellung der Wege u. dgl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

Ein weiteres Mittel hiezu ist den Gemeindebehörden durch die Bestimmung des Reichsstrafgesetzes [2]) §. 361 geboten, nach welcher mit Strafe gegen Personen vorgeschritten werden kann, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solchergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand gerathen, in welchen zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Auch die Strafbestimmungen gegen Solche, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, sowie gegen Diejenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daß sie solches der von ihnen angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht haben, gehören hieher.

Die Bürgermeister können auf dem Felde der Sittenpolizei in Folge ihrer Lokalkenntniß viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speziellen Richtungen, nach welchen der Bürgermeister bei Handhabung der Sittenpolizei seine Thätigkeit zu entwickeln hat, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirthschaften.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf nach §. 33 der Reichsgewerbeordnung hiezu der distriktspolizeilichen Erlaubniß, unberechtigter Wirthschaftsbetrieb wird nach Art. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 17. Juli 1878 (Rchsgesbl. S. 199 ff.) an Geld bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

---

1) s. auch Art. 81 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs.

2) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** sammt Einführungsgesetz und **Polizeistrafgesetzbuch** für das Königreich Bayern, 2. Aufl., Bamberg 1873, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, kann als sehr handliche und praktische Ausgabe empfohlen werden.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken darf nur wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist, ertheilt werden. Die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft und zum Ausschank von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken als Branntwein und Liqueur darf in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Orten mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Rchsgew.-Ordn.)[1]) festgesetzt wird, nur dann ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

Als Kleinhandel in diesem Sinne ist der Verkauf von Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von wenigstens $^1/_2$ Liter erfolgt. (VO. v. 8. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 777.)

Die Würdigung der Bedürfnißfrage nach Maßgabe der cit. VO. hat auch bei Bescheidung des vom Pächter einer schon bestehenden Wirthschaft gestellten Gesuches um die Erlaubniß zum Betrieb der letzteren einzutreten. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 398.)

Insoweit übrigens in Bayern der Betrieb und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, weßhalb der Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Bierbrauer, dann durch schenkberechtigte Communalbrauer und Weinbauer auch fortan nicht von Ertheilung einer Concession abhängig ist.

(§. 1 Abs. 2 des Ges. v. 12. Juni 1872, die Einführung der Reichsgew.-O. betr., Rchsges.-Bl. S. 170, mit Art. 3 Schlußabs. des Ges. vom 23. Juli 1879. die Abänderung der Gew.-O. betr., Reichsges.-Bl. S. 267.)

Im Umherziehen dürfen geistige Getränke nicht verkauft werden (§. 56 Ziff. 1 der Reichsgew.-O.), auf Jahrmärkten nur mit ortspolizeilicher Genehmigung, wenn sie zum Genuß auf der Stelle bestimmt sind. (§. 67 Abs. 2 der Reichsgew.-O.)

Mit der Befugniß zur Ausübung einer Gastwirthschaft ist auch die Befugniß zur Verleitgabe von Branntwein verbunden. (Aut. M.-E. v. 10. Febr. 1875.)

Wenn durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde anerkannt wurde, daß in einer Wirthschaftserlaubniß die Befugniß zum Ausschenken von Branntwein nicht enthalten ist, so kann auf Grund derselben Erlaubniß die erwähnte Befugniß nicht mehr in Anspruch genommen werden. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 352.)

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft setzt den Besitz eines nach Lage und Beschaffenheit geeigneten Lokals voraus, welches so beschaffen ist, daß es den örtlichen und sonstigen Verkehrs-

1) Bei der erstinstanziellen Entscheidung von Beschwerden gegen einen distriktspolizlichen Beschluß, welcher auf ein Gesuch um die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb ergangen ist, kann ein erst nach diesem Beschluß nach Maßgabe des §. 1 Abs. 3 lit. b der VO. vom 8. August 1879 erlassenes Ortsstatut über die Bedürfnißfrage nicht zu Grunde gelegt werden. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 291.)

verhältnissen entspricht, insbesondere ist darauf zu sehen, daß genügende Wohn- und Schlafräume für die Familie des Gesuchstellers vorhanden sind und daß bei dem Anbau von Stallungen und Scheunen die feuerpolizeilichen Rücksichten durch einen bauordnungsmäßigen Abschluß der Wohn- und Wirthschaftslokalitäten gewahrt sind.

(M.-E. vom 6. Aug. 1877, MABl. S. 283 ff.)

Die Lokal- und Bedürfnißfrage ist bei Bescheidung von Wirthschaftsconcessionsgesuchen auch dann zu würdigen, wenn in dem zur Ausübung des Wirthschaftsgewerbes bestimmten Lokale bereits von dem früheren Besitzer eine auf persönlicher Berechtigung beruhende Wirthschaft betrieben wurde (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 68); dieselbe ist übrigens eine Ermessensfrage und ist der Verwaltungsgerichtshof zu deren Entscheidung nicht zuständig. (ibid. I. Bd. S. 185 und 140.)

Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb erstreckt sich nur auf das zur Zeit der Erlaubnißertheilung geprüfte und gebilligte Lokal, nicht auf das ganze Anwesen, in welchem sich die Wirthschaft befindet, der Betrieb der Wirthschaft in einem andern Lokale dieses Anwesens unterliegt der behördlichen Prüfung und Billigung wie eine neue Wirthschaftsconcession. Zur letztinstanziellen Entscheidung in einem solchen Falle ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 269), dagegen ist die Frage, ob bei Bescheidung eines Gesuchs um Verlegung einer bestehenden Wirthschaft in ein anderes Lokal die Prüfung des Bedürfnisses einzutreten hat, eine Rechtsfrage, deren letztinstanzielle Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof zukommt. (ibid. II. Bd. S. 77.)

Die Stellung, welche bei Wirthschaftsconcessionsgesuchen den Gemeindebehörden gesetzlich zukommt, ist die eines Berathungsorgans und nicht die einer Partei; als letztere erscheint lediglich der Gesuchsteller. (ibid. II. Bd. S. 77.)

Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb ist auch bei Vorhandensein eines geeigneten Lokals zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. (§. 33 der Rchsgw.-O.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung über die Frage, ob solche Thatsachen vorliegen, ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 291, II. Bd. S. 140.)

Der Umstand, daß der Gesuchsteller mehrfache Bestrafungen wegen Uebertretung der formellen Vorschriften über die Ausübung des Pfandleihgeschäftes erlitten hat, vermag für sich allein nicht die Annahme zu begründen, daß diese Person das Wirthschaftsgewerbe zur Förderung der Hehlerei mißbrauchen werde. (Samml. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 271.)

Ergibt sich nach ertheilter Erlaubniß, daß die Eigenschaften fehlen, welche vom Lokal oder der Persönlichkeit des einschlägigen Gewerbtreibenden verlangt werden, so kann die Genehmigung nach §. 53 der Ge-

werbeordnung in dem dort vorgeschriebenen Verfahren wieder zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Erlaubniß auf Grund des Art. 53 Abs. 2 der Reichsgew.-O. darf übrigens nur dann erfolgen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Wirthschaft, aus welchen der Mangel der bei Ertheilung der Erlaubniß nach Vorschrift des Gesetzes vorauszusetzenden Eigenschaften gefolgert werden will, erwiesen sind. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 69.)

Die letztinstanzielle Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierung wegen Einziehung einer Wirthschaftsconcession wegen Mangels der in §. 33 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung statuirten Voraussetzungen steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Der Begriff „Förderung des verbotenen Spielens" ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine auf Grund des §. 285 des Reichsstrafgesetzbuches bestrafte Person des gleichen Reates sich wiederholt schuldig machte. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 288.)

Ueber Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Mißbrauch des Gewerbes zu einem Verbrechen oder Vergehen s. Art. 8 des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafproz.-O. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Zu den Erfordernissen, welche einen Stellvertreter zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes befähigen, gehört nicht die Einholung der behördlichen Erlaubniß für diesen Gewerbebetrieb, sondern nur den Besitz der hiefür nothwendigen persönlichen Eigenschaften.

Die ertheilte Genehmigung zum Betrieb eines Wirthschaftsgewerbes erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann vom Bezirksamt bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung zum Wirthschaftsbetrieb erlischt nicht, wenn der Inhaber der Wirthschaft binnen Jahresfrist von dieser Genehmigung durch einen Stellvertreter Gebrauch gemacht hat.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbsbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§. 49 der Rchsgew.-O.)

Bei successiver Verleihung zweier Bewilligungen zum Wirthschaftsbetriebe für ein und dasselbe Lokal erlischt die ältere Bewilligung nicht von selbst mit der Verleihung der jüngeren. —

Die Genehmigung zum Wirthschaftsbetriebe in einer bestimmten Lokalität erlischt für den Inhaber derselben durch die zeitweise Verpachtung der Wirthschaft an eine im Besitz einer selbstständigen Wirthschaftserlaubniß befindliche Person nicht, wenn das Pachtverhältniß vor Ablauf von drei Jahren wieder gelöst wird. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 69). Eine Person, welche die behördliche Erlaubniß zur Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes in einer bestimmten Lokalität erhalten hat, von dieser Erlaubniß auch eine Zeit lang thatsächlich Gebrauch

macht, später jedoch die fragliche Lokalität an eine andere Person zum Wirthschaftsbetriebe verpachtet, bedarf zur eigenen Wiederausübung des Gewerbes in der nämlichen Lokalität nur dann einer neuen behördlichen Erlaubniß, wenn die erste Erlaubniß entweder Kraft des Gesetzes erloschen oder von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich zurückgenommen worden ist. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 122.)

Ueber die gewerblichen Anlagen im Sinne des §. 27 der Reichsgewerbeordnung können Wirthschaftsgewerbe nicht subsumirt werden. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 269.)

Die Strafbestimmungen über unberechtigten Wirthschaftsbetrieb finden sich im §. 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung mit Art. 2 Ziff. 1 der Novelle zu derselben vom 17. Juli 1878. (Reichs-Ges.-Bl. S. 210.)

In Bezug auf den Betrieb von Wirthschaftsgewerben hat der Bürgermeister sein Augenmerk darauf zu richten:

1) daß nicht unberechtigter Weise Wirthschaften errichtet werden,
2) daß in den Wirthschaften die vorgeschriebene Polizeistunde genau eingehalten wird (§. 365 des R.-Str.-G.-B. und VO. vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr., Regsbl. S. 1388),
3) daß jeder Unfug in solchen vermieden wird (§. 360 Ziff. 11 des R.-Str.-G.-B.),
4) Personen, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, in solchen nicht zugelassen werden (Art. 31 des P.-Str.-G.-B.),
5) insbesondere schulpflichtige Kinder, Dienstboten oder Lehrlinge nicht ohne gehörige Aufsicht, Sonntagsschüler nicht ohne Erlaubniß ihrer Angehörigen oder Dienstherren Wirthshäuser besuchen und von öffentlichen Tanzunterhaltungen ganz ferne bleiben (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.),
6) Dienstboten sich nicht zur Arbeitszeit in Wirthshäusern herumtreiben (Art. 106 Ziff. 6 des P.-Str.-G.-B.),
7) daß in Wirthschaften nur geaichte Schenkgefäße gebraucht werden und die erforderlichen Kellermaße vorhanden sind (s. §. 36 lit. d. unten),
8) daß, wenn es ortspolizeilich vorgeschrieben ist, der Anschlag der Schenkpreise der Bierwirthe im Schenklokale richtig erfolgt und gegen ortspolizeiliche Vorschrift keine Erhöhung derselben eintritt, ohne daß wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zu einer früheren Aenderung derselben erlangt wurde (P.-Str.-G.-B. Art. 143),
9) daß Wirthe den Betrieb ihres Gewerbes nicht einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortsbehörde angezeigt zu haben, auch Niemand die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, so lange ihre Vorräthe reichen (Art. 144 des P.-Str.-G.-B.),
10) daß nicht in Wirthschaftsgärten im Innern von Ortschaften einer allenfallsigen ortspolizeilichen Vorschrift entgegen musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder andere geräuschvolle Unterhaltungen

über die von der Polizeistunde bestimmte Nachtstunde hinaus verlängert werden (Art. 34 des P.-Str.-G.-B.),

11) daß, wo durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift die Mitnahme von Hunden in Wirschaftslokale verboten ist, dieses Verbot eingehalten wird (Art. 83 des P.-Str.-G.-B.),

12) daß nicht Glücksspiele in Wirthschaften gestattet werden. (§. 285 des R.-Str.-G.-B.)

Nach §. 75 der Reichsgewerbeordnung können Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in dem Gastzimmer angeschlagen ist.

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Störung verursachen, hat der Bürgermeister aus dem Wirthshause entfernen zu lassen, ebenso die unter Polizeiaufsicht Gestellten, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, letztere sind zugleich wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeistunde ist nach VO. v. 18. Juni 1862 (Regsbl. S. 1388) für Landgemeinden auf **11** Uhr Nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr Nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirthschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirthschaft, am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit ertheilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirths, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Aussertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen. (Siehe Beil. **45**.)

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirthschafts-

lokalitäten gehöriges Zimmer inne, welches von den übrigen Wirthschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist strafbar, das Gleiche ist hinsichtlich der Wirthe der Fall, welche Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus dulden. (§. 365 des R.-Str.-G.-B.)

b) Störung der Ruhe.

Ruhestörungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere zur Nachtzeit, hat der Bürgermeister sofort abstellen zu lassen; wenn sich dies auf andere Weise nicht machen läßt, ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen.

Behufs Bestrafung des Ruhestörers ist Anzeige zu machen.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben, sollen von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden. Wenn solche die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öftern Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Art. 55 des P.-Str.-G.-B.)

Zur Abhaltung von Nachtmusiken ist ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich. (Art. 36 des P.-Str.-G.-B.)

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen, sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste Theil nehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus. (VO. vom 18. Juni 1862, Regsbl. S. 1391.)

Bloßen Schenkwirthen, dann jenen Gastwirthen, welche keine besonders eingerichtete Räumlichkeiten zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken besitzen, kann die Bewilligung zur Veranstaltung solcher nicht ertheilt werden, ebenso soll an Werktagen oder abgewürdigten Feiertagen in der Regel öffentliche Tanzmusik nicht bewilligt werden. (M.-E. vom 1. Dez. 1878, MABl. S. 399.)

Die Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen

Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zulässige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nöthigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgetheilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenze zu.

Will ein Wirth eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallsige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden. (s. Beil. **46.**)

Jede Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen (s. Beil. **47**), wofür in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Gebühr von 5 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 3 Mk. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann, wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. für den Gemeindediener erhoben werden, wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Gebühr kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen eine Abgabe von 2 Mk., in den übrigen Gemeinden eine solche von 1 Mk. zur Erhebung. (Art. 176 des Gebührengeſ. vom 18. Aug. 1879, Ges.- und VOBl. S. 903 ff.)

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben; als Bedingung wird dem Wirthe stets die Vorzeigung der Bewilligung bei der Gendarmerie aufzuerlegen sein.

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen ertheilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzteren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten, und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in allen Fällen des §. 9 der VO., aber nur in diesen, können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden. Ob

von der Ortsbehörde oder lediglich vom Bezirksamt, hängt von den vom letzteren desfalls erlassenen Bestimmungen ab.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im §. 6 der VO. aufgeführten Tagen und dürfen an solchen, wie überhaupt an Tagen, wo öffentliche Tanzunterhaltungen durch Verordnung untersagt sind (s. z. B. §. 7 der VO. vom 18. Juni 1862, die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik betr.) auch keine geschlossenen Tanzmusiken stattfinden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 35, Oberstr. Erk. v. 28. Juli 1875, MABl. S. 449.)

Wenn aus Anlaß vom Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann nach der VO. vom 18. Juni 1862 vom Bezirksamte sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden, dasselbe kann bei Wirthen geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubniß abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 31 des P.-Str.-G.-B. bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirth die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Von dieser Befugniß haben die Bezirksämter angemessenen Gebrauch zu machen. (Abs. 3 Ziff. 5 der M.-E. v. 1. Dez. 1878, MABl. S. 399.)

Die Abhaltung von Tanzmusiken ohne die erforderliche Erlaubniß wird nach Art. 32 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueber die von den Ortsbehörden ertheilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichniß nach Form. **48** zu führen.

Werk- oder sonntagsschulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht beiwohnen. (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)

Gegen die zeitweise Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken in einem Gemeindelokale kann von der betreffenden Gemeinde die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den V.G.H. wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes nicht angerufen werden. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 385.)

d) Schau- und Vorstellungen.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf eines Legitimationsscheines, für welchen die gewöhnlichen Gebühren, nicht aber die in der Instruktion zum Gewerbsgesetz §. 22 erwähnten Abgaben, erhoben werden.

Der Legitimationsschein wird ursprünglich von der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellt und kann von andern Distriktspolizeibehörden auf ihren Bezirk ausgedehnt werden.

Die Ertheilung oder Ausdehnung von Legitimationen auf bestimmte Bezirke kann versagt werden, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Die mit solchen Legitimationsscheinen versehenen Personen haben übrigens in jedem Orte, in welchem sie sich produciren wollen, die vorhergängige ortspolizeiliche Bewilligung zu erholen und ihre Legitimationen stets bei sich führen. (§. 59 ff. der R.=G.=O.)

Zur Vermeidung von Schaustellungen, welche gegen Anstand und gute Sitte verstoßen, haben die Distrikts= und Ortspolizeibehörden die Schaustellungsgegenstände vor ihrer Schaustellung genau zu prüfen, den betreffenden Geschäftsbetrieb genau zu überwachen und anstößige Schaustellungen unbeschadet der Strafverfolgung einzustellen. (M.=E. vom 3. Januar 1879, MABl. S. 29.)

Schauspielunternehmer müssen überdies noch nach §. 32 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde zum Betrieb ihres Gewerbes haben, welche zu versagen ist, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. (Reichsges. vom 15. Juli 1880, Reichsges.=Bl. S. 179.)

In dem von ihnen zu führenden Produktionsbuch ist nach M.=E. vom 17. April 1867 über ihr Verhalten jedesmal Eintrag zu machen.

Am Gründonnerstag, wenn derselbe herkömmlich als Feiertag gefeiert wird, sowie am Charfreitag sollen theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten der im Art. 32 Ziff. 1 des Pol.=Str.=G.=B. bezeichneten Gattungen nicht zugelassen werden. (M.=E. vom 13. Nov. 1867.)

Passionsvorstellungen erfordern die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

Für die dem deutschen Reich nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen nach Maßgabe der Bekm. des Reichsk. v. 7. März 1877 (MABl. S. 387) mit M.=E. v. 7. Dez. 1877. (MABl. S. 389.)

Ueber Ausstellung von Collektivlegitimationen für Musik= und Schauspielergesellschaften 2c. siehe die M.=E. v. 13. Jan. 1881. (MABl. S. 9.)

Die Bürgermeister haben die Legitimationen der Personen, welche derartige Erwerbszweige treiben, stets einer sorgfältigen Controle zu unterstellen und, wenn die distriktspolizeilichen Legitimationen für den treffenden Amtsbezirk nicht vorgezeigt werden können oder abgelaufen sind, die ortspolizeiliche Produktionsbewilligung zu verweigern, auch darauf zu sehen, daß bei Produktionen die in den Erlaubnißscheinen verzeichneten Grenzen genau eingehalten werden.

Wer ohne die erforderliche Legitimation und ortspolizeiliche Bewilligung Produktionen veranstaltet, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, wird nach Art. 32 des Pol.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind die Produktionen vom Bürgermeister sofort einzustellen.

Eine Beschwerde gegen Verweigerung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu Schau- und Vorstellungen ist zulässig. (M.-E. vom 10. Febr. 1875, MABl. S. 69.)

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch Musikgesellschaften, welche ihr Gewerbe nicht im Umherziehen betreiben, ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

e) Oeffentliche Anschläge, Preß-Erzeugnisse unzüchtigen Inhalts.

Das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und der Ausstellung eines ständig mitzuführenden Legitimationsscheines (§. 43 der Reichsgew.-O. mit §. 148 Ziff. 5 derselben und Art. 2 Ziff. 3 der Novelle vom 17. Juni 1878, Reichs-Ges.-Bl. S. 211.)

Wer außerdem ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder unentgeldlich vertheilt, desgleichen wer ohne Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mk. bestraft. (Art. 12 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeß-O., Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen diese Bestimmung öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen, wobei übrigens das betreffende Strafgesetz in der Verfügung angegeben und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens binnen längstens 8 Tagen veranlaßt werden muß. (Art. 13 des Ausf.-Ges. zur Reichs-Str.-Pr.-O. mit §. 8 des Edikts über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848, Ges.-Bl. S. 89.)

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigenthum können ortspolizeilich verboten werden, wo dies nicht der Fall ist, kann der Eigenthümer solche untersagen und wenn sein Verbot unbeachtet bleibt, die Mitwirkung der Ortsbehörde zum Schutz in seinem Rechte und Bestrafung des Thäters nach Art. 37 des Pol.-Str.-G.-B. mit §. 30 des Preßges. vom 7. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 65 ff.) beanspruchen, welch letztere er oder sein Stellvertreter speciell beantragen muß.

Anschläge unzüchtigen Inhalts müssen sofort entfernt werden und ist ebenso wie bei Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse, oder Ausstellung solcher an dem Publikum zugänglichen Orten strafrichterliches Einschreiten zu veranlassen. (§. 184 des Reichs-Str.-G.-B.)

Die unbefugte Vernichtung, Abreißung oder Unlesbarmachung fremder Anschläge aus Bosheit wird nach Art. 37 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, handelt es sich um amtliche Anschläge, so tritt Bestrafung nach §. 134 des Reichsstrafgesetzbuches ein.

f) Ansammlung größerer Menschenmassen.

Wo Ansammlungen größerer Menschenmassen zu gewärtigen sind,

wie bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten u. dergl., hat der Bürgermeister Vorkehrung zu treffen, daß bei allenfallsigen Ruhe- und Sicherheitsstörungen nöthigenfalls sofort und wirksam eingeschritten werden kann, gegebenen Falles auch rechtzeitig die Gendarmerie zu benachrichtigen. Der Möglichkeit von Unglücksfällen aus irgend einem Anlaß ist geeignet vorzubeugen. Kommen Ruhestörungen vor, so ist nach Seite 296 lit. b oben zu verfahren. Zuwiderhandeln gegen die in dringenden Fällen von der Ortsbehörde besonders bekannt gemachten Anordnungen wird nach Art. 44 des Pol.-Str.-G.-B. bestraft.

g) Benützung des Aberglaubens zum Betruge, Glücksspiele.

Die Benützung des Aberglaubens zum Betruge, welche auf dem Lande so häufig in der Form von Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Schatzgraben und dergleichen vorkommt, bildet nach der Strafgesetzgebung ein Vergehen und ist in vorkommenden Fällen sofort Anzeige beim Untersuchungsgericht zu machen.

Zur Vermeidung von Nachtheilen für die Ortsangehörigen wird der Bürgermeister gut thun, dieselben bei sich ergebenden Anlässen vor solchen Betrügern eindringlichst zu warnen und sie auf das Lächerliche solcher Manipulationen aufmerksam zu machen.

Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße oder an einem öffentlichen Platze Glücksspiele hält, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Uebertretungsgrade strafbar und ist in solchen Fällen das Spiel vom Bürgermeister sofort einzustellen und die Bestrafung des Contravenienten zu veranlassen. Ueber Aufstellung von tragbaren Kegelstätten enthält die M.-E. vom 5. April 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nähere Bestimmungen, welche vom Bürgermeister genau zu beachten sind.

Wer sich, ohne einen Betrug zu beabsichtigen, gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird nach Art. 54 des Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterien und Ausspielungen beweglicher Sachen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzen Regierungsgenehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirch-

weihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(VO. vom 10. Juli 1867, Regsbl. S. 809.)

Solche Bewilligungen sollen nur höchst ausnahmsweise und beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse ertheilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Oeffentliche Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen oder denselben gleichgeachteten Sachen, Lotterieanlehen, dann die Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes dürfen nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der treffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verlosung und mit Prämien verbunden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht vom k. Staatsministerium bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

Unstatthaft ist das Spielen in Lotterien, welche in Bayern nicht zugelassen sind (Art. 57 des Pol.-Str.-G.-B.), ebenso das Verkaufen von Loosen für solche Lotterien und das Sammeln von Theilnehmern, sowie das öffentliche Ankündigen derselben, das Anbieten von Loosen oder Promessen hiezu, oder von Promessen auf Prämien eines inländischen oder ausländischen Lotterieanlehens oder die Einladung zur Theilnahme an solchen Unternehmungen. (Art. 57 a des Pol.-Str.-G.-B., Ges.- u. VOBl. 1880 S. 97.)

Die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien soll nur zu Gunsten von frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken ertheilt werden. (Ziff. 1 der M.-E. vom 25. Juli 1878, MABl. S. 263.)

Ueber die bei Veranstaltung öffentlicher Ausspielungen zu entrichtende Reichsstempelabgabe siehe Ziff. III des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Ges.-Bl. S. 185 ff.) mit Ziff. 12 a ff. der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881. (Reichscentralbl. S. 283 ff.)

Befreit von dieser Stempelabgabe sind die Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken, für welch letztere die Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen in Abth. VII Titel V des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu erheben sind. (§. 3 der VO. vom 16. August 1861, Ges.- u. VOBl. S. 1131.)

In der letzteren VO. sind auch die Rentämter bezeichnet, welche zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterieloosen und der Gebühren für Ausspielungen zu mildthätigen Zwecken ermächtigt sind.

Waarenverloosungen, welche nach dem Inhalt des polizeilich genehmigten Spielplans ausschließlich einem milden oder frommen Zwecke

dienen, sind nach Art. 236 des Gebührengesetzes von der Gebührenpflicht befreit; weiter fallen Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die Mitglieder beschränkt ist, z. B. von Kunstvereinen 2c., nicht unter das Gesetz, ebenso die sofort nach Ausgabe der Loose an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth 20 Mk. nicht übersteigt.

Dagegen erstreckt sich die reichsgesetzliche Befreiung von der Stempelabgabe nicht auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu frommen Zwecken, z. B. auf Kirchenbauloose.

Im Uebrigen siehe Ziff. III der Mbekm. vom 20. Aug. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 1143 ff.)

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen veranstaltet, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Vergehensgrade strafbar, ebenso Derjenige, welcher aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht; Ausländer können auf Grund erfolgter Bestrafung aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. (Art. 286 des Reichs-Str.-G.-B.)

Den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist ebenfalls im Vergehensgrade strafbar. Ueber Verjährung der Strafe bei unerlaubten Ausspielungen s. Fz.Mbl. 1880 S. 184.

Spielkarten müssen nach Maßgabe des §. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Ges.-B. S. 133) abgestempelt sein, ungestempelte Spielkarten sind wegzunehmen. Das Feilhalten, Veräußern, Vertheilen, Erwerben, Spielen oder wissentliche Besitzen solcher ist mit einer Strafe von 30 Mk. für jedes Spiel bedroht. Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen derselben Strafe, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt wird und sie nicht nachweisen können, daß es ohne ihr Wissen geschehen sei. (§. 10 des Ges. vom 3. Juli 1878.)

h) Unsittlichkeiten.

Eine unnachsichtliche Einschreitung erfordern Kuppeleien, Jugendverführer, unzüchtige Handlungen sowie der Verkauf unsittlicher Bilder oder Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten, endlich gewerbsmäßige Unzucht von Seite einer Weibsperson. (§. 361 Ziff. 6 und 362 des Reichs-Str.-G.-B.)

Die auf dem Lande noch immer so häufig vorkommenden Concubinate soll der Bürgermeister um so mehr zu verhüten suchen, als die Verehelichung durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nun so sehr erleichtert ist. Eine geeignete Belehrung hierüber wird ein wirksames Mittel sein, die Concubinate zu verringern; strafbar sind solche nicht mehr.

i) Thierquälerei.

Im Uebertretungsgrade strafbar ist, wer Thiere öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise boshaft quält oder roh mißhandelt, und sind derartige Contraventionen vom Bürgermeister stets zur Anzeige zu bringen. (§. 360 Ziff. 13 des Reichs-Str.-G.-B.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird nach Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf nach VO. vom 4. Juni 1866 (Regsbl. S. 733) mit M.-E. vom 29. Januar 1880 (MABl. S. 89) verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, oder wer den dort enthaltenen Vorschriften über das Einsammeln von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 125.)

Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild, oder von Singvögeln ausnimmt, unterliegt nach §. 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

§. 33.

Landes-Cultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Cultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landescultur umsomehr, als auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwicklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rath und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirthschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist, welcher desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten für Förderung der Landwirthschaft nimmt die erste Stelle der landwirthschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existirt.

Für jedem Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesammtverein ein Generalcomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirthschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Culturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Ent-

deckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermittlung landwirthschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchtthiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten, Unterrichtsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vortheile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnißmäßig sehr geringen Vereinsbeitrag weit überwiegen, der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirthschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft anstreben, insbesondere die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die landwirthschaftliche Winterschule zu Würzburg, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existiren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirthschaft musterhaft betrieben wird und bei welchen landwirthschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirthschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die landwirthschaftlichen Wanderversammlungen und die in neuerer Zeit ins Leben getretenen Fortbildungsschulen, welche letztere sich übrigens nicht ausschließlich auf das Gebiet der Landwirthschaft erstrecken, sondern die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Fortbildung auf Grund des in der Schule Gelernten bezwecken. [1])

Niemand wird darüber im Unklaren sein, welche Fortschritte im Bereiche der Landwirthschaft Wissenschaft und Technik gemacht haben, und daß es nicht mehr genügen kann, beim Betrieb derselben an der althergebrachten Weise festzuhalten, und der Bürgermeister wird wohl immer auf Erfolg rechnen können, wenn er bestrebt ist, die begüterten Familienväter der Gemeinde zu einer Heranbildung ihrer Söhne aufzumuntern und dadurch bewährten Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen.

In verschiedenen Kreisen bestehen landwirthschaftliche Ver-

1) Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Bestand einer gemeindlichen landwirthschaftlichen Fortbildungsschule ist unter der Voraussetzung, daß die Kostenfrage liquid gestellt ist, der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. von Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 177.)

suchsstationen, welche die Aufgabe haben, den ausübenden Landwirth durch die Hilfsmittel der Wissenschaft an die Hand zu gehen und zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betrieb der Landwirthschaft beizutragen, namentlich durch Untersuchung von Bodenarten, ihrer Pflanzenprodukte, der Futterstoffe, der Düngmittel und des Wassers, durch Rathertheilung an Landwirthe auf bestimmte an die Versuchsstation gestellte Fragen, und durch populär gehaltene Vorträge an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung.

Solche Stationen sind insbesondere in München, Bayreuth, Würzburg, Speyer, Kaiserslautern und Memmingen ins Leben getreten.

b) Landwirthschaftliche Gesetze.

Von wesentlichem Einfluß auf die Landwirthschaft sind die verschiedenen seit dem Jahre 1848 erschienenen Culturgesetze, welche in ihren Grundzügen im Nachstehenden zusammengestellt sind:

1) **Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848.** (Ges.Bl. S. 97 ff.)

Die den Behörden durch dieses Gesetz zugewiesene Geschäftsaufgabe kann dermalen als erledigt betrachtet werden, im Uebrigen greift das Gesetz vom 28. April 1872 die Grundentlastung betr. Platz.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierungen in Bezug auf Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten gehen an den Verwaltungsgerichtshof, die demselben eingeräumte Zuständigkeit erstreckt sich übrigens nur auf solche Fälle, in welchen die vorinstanzielle Entscheidung von den Organen der inneren Verwaltung ausgegangen ist.

Die für den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Zuständigkeit und Verfahren gegebenen Normen finden auch für die Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1872 die Grundentlastung betr. Anwendung. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 274.)

Die Grundzüge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten theils aufgehoben, theils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, dann alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzverän-

derungsabgaben sind zu fixiren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr- oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

2) **Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. Juni 1850** (Ges.Bl. 1850 S. 185)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Näheres hierüber siehe S. 349 unten.

3) **Das Forstgesetz vom 28. März 1852 neuerer Fassung** (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313 ff.) **mit den revidirten Vollzugsvorschriften v. 10. Okt. 1879**

hat die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthschaftung der Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben über Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurden bereits Seite 19 oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachtheil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ablösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural-, Holz- oder Waldfrohnen in Geld (Art. 32) aufmerksam gemacht.

Bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen s. die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni 1852 in der durch M.-E. vom 27. Juli 1862 geänderten Fassung, abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1852 und 1862.

4) **Das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855**

bezweckt die Erhaltung größerer landwirthschaftlicher Gutscomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung.

5) **Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend,** (Ges.Bl. 1859 S. 33)

stellt unter Aufhebung der bisher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

Art. 9 des Gesetzes hat durch Art. 75 des Ausf.-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Civilprozeßordnung (Ges.- und VOBl. S. 63) eine veränderte Fassung erhalten.

6) **Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend** (Ges.Bl. S. 249 ff.)

ermöglicht einer überwiegenden Mehrzahl arrondirungslustiger Grundbesitzer, den Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung oder größerer Bestandtheile zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer zu verlangen, soferne mindestens 10 Grundeigenthümer dabei betheiligt und $^{8}/_{10}$ derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind, diese Mehrzahl zugleich im Besitz von wenigstens $^{4}/_{5}$ der ganzen Fläche der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens $^{4}/_{5}$ der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen.

Der Arrondirungsplan muß der Distriktsverwaltungsbehörde mit dem Antrage auf Vollstreckbarerklärung des Umtausches auch gegen den Willen der Widersprechenden vorgelegt werden, welche denselben sodann durch Beschluß in I. Instanz bescheidet.

Beschwerden gegen deren Entscheidung gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 13 mit Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H., Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Um einen Zwang gegen die Widersprechenden ausüben zu können, muß nachgewiesen werden, daß durch den Umtausch eine für die Bewirthschaftung der Grundstücke günstigere Lage erzielt wird und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer nicht erreicht werden kann.

Ausgenommen vom Umtausch sind Bauplätze, Gärten, Weinberge, mit Häusern zusammenhängende Grundstücke von 10 Tagwerk Größe, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und ähnliche Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann.

Im Falle des Umtausches ist jedem Eigenthümer ein vollständiger Ersatz für den ausgetauschten Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leisten.

7) **Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.** (Ges.Bl. 1853 S. 601.)

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schafbetrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen fünf Jahre lang frei.

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Cultur des betreffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nöthig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weide-

rechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Gestattung des nöthigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

Zur Entscheidung darüber, ob eine gegenseitige Weidedienstbarkeit durch Austrittserklärung einiger Weidegenossen aufgehört habe, sind die Gerichte zuständig. (Oberstr. Erk. vom 27. Januar 1879.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisregierung in Bezug auf Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 12 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H., Ges.= u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

8) **Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über den Uferschutz vom nämlichen Tage**

wurde bereits Seite 271 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 und 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landescultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigenthümer eines Grundstücks aus Rücksicht auf die Landescultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück unter den in Ziff. 1 bis 5 des Art. 89 angeführten Voraussetzungen gefallen lassen muß. Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu, über das Recht der Beschwerde gegen deren Bescheide s. S. 274 oben.

9) **Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be= und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur.** (Ges.Bl. 1851/52 S. 542 ff.)

Nach diesem für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent= und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen betheiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent= und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand

bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirks-Comités an das Kreis-Comité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und wenn möglich die nöthigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamts, schreiten und letzterem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber s. unten S. 314.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung aus Anlaß des Gesetzes gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 14 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H., Ges.- u. VOBl. S. 369 ff.)

10) Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 (Ges.Bl. S. 573)

gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigenthum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschwornen auf, ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber siehe unten Seite 327 lit. k.

11) Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852

ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

c) Landwirthschaftliche Credit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirthschaft haben die auf das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken- und Wechselbank verpflichtet ist, $^3/_5$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirthe berücksichtigt werden sollen (Instr. zum Vollz. der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.), das Gesetz vom 11. September 1825, die Creditvereine der bayerischen Grundbesitzer betr. (Ges.Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Voll-

zugsvorschriften zu demselben vom 25. April 1826, Regsbl. S. 414, dann die Allerh. E. vom 15. April 1840, Regsbl. S. 232, die Gründung eines Hagelversicherungs-Vereins betr.

Was den letzteren Verein betrifft, können nur solche Landwirthe auf Bewilligung einer Collekte wegen erlittenen Hagelschadens rechnen, welche Mitglieder dieses oder eines andern in Bayern zugelassenen Hagelversicherungsvereines sind, ebenso dürfte bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Umständen demjenigen der Vorzug zu geben sein, welcher seine Feldfrüchte gegen Hagel versichert hat.

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirthschaft und Entschädigungsleistung in Nothfällen in der Form von landwirthschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken ꝛc.[1]). Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes und ist, um diese zu erleichtern, in Beilage **49** ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigegeben, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Ges.- u. VOBl. von 1874 S. 3 ff.) mit der Ausführungsverordnung v. 8. Aug. 1873 (Regsbl. S. 1241), dessen Art. 38 Abs. 3 übrigens durch Art. 79 des Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Reichscivilpr.O. eine veränderte Fassung erhalten hat, räumt solchen Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen die bisher schwer entbehrten Korporationsrechte ein, soferne sie die „Eintragung" bei dem treffenden Landgerichte, Kammer für Handelssachen, erwirken.[2])

Hiebei sind die sehr detailirten Bedingungen zu beachten, welche das Gesetz statuirt und auf welche in dem Statutenentwurf ausdrücklich Rücksicht genommen worden ist.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 ist zum Zweck der Eintragung einer Genossenschaft der schriftliche Gesellschaftsvertrag bei dem Landgericht durch den Vorstand nebst dem Mitgliederverzeichniß einzureichen, letzteres alphabetisch geordnet mit Raum zu Nachträgen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister durch den Vorstand unter Vorlage ihrer Legitimation (d. i. des Ausschreibens im Amtsblatt, wobei das erstemal freilich der Beisatz „eingetragene Genossenschaft" fehlen muß) entweder in Person zu stellen, oder es ist ein Verzeichniß derselben in beglaubigter Form vorzulegen. Zu-

1) Für Orte mit überwiegend gewerblicher Bevölkerung dürfte sich das System Schulze-Delitzsch, für Landbau treibende Gemeinden das System Raifeissen empfehlen.

Statuten für Darlehenskassenvereine nach Raifeissenschen System sind im Verlag von F. X. Bucher in Würzburg zu haben.

2) Die Rechtsverhältnisse der auf Grund des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Ges.Bl. 1869 S. 1153) eingetragenen Genossenschaften bemessen sich nach diesem Gesetz (Ges. vom 23. Juni 1873, Ges.- u. VOBl. 1874 S. 2).

gleich haben die Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, Kassirer und Controleur) ihre Unterschrift vor dem Landgericht zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Die Anmeldungen und die Mitgliederverzeichnisse, dann die zu erstattenden Anzeigen, sowie die über deren Vorlagen stattfindenden Beurkundungen, endlich die zum Zweck der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszüge aus den Satzungen und dem Genossenschafsregister sind nach §. 69 des Ges. und §. 3 der VO. vom 8. Aug. 1873 (Ges.- u. VOBl. S. 1242) gebührenfrei. —

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Zweigniederlassungen einer Genossenschaft müssen bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie bestehen, in derselben Weise angemeldet werden.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dergleichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

In den Fällen des §. 35 des Gesetzes kann die Auflösung der Genossenschaft von der Distriktspolizeibehörde bei dem Gerichte des Sitzes der Genossenschaft betrieben werden.

Einen Entwurf zu Satzungen für einen Viehversicherungsverein enthält der Kalender des landwirthschaftlichen Vereins pro 1871 Seite 87.

Ueber örtliche Creditvereine und Viehleihkassen siehe die *M.-E. v. 29. Juli 1854 und 11. Januar 1856.

Entwürfe zu Satzungen eines landwirthschaftlichen Creditvereins, sowie eines Consumvereins finden sich im landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuch von Oekonomierath Dr. Löll Würzburg 1871 Seite 256 und 272.

Ueber den Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern, welche nicht die Versicherung gegen Feuersgefahr zum Gegenstand haben, s. die M.-Bekm. vom 3. Okt. 1872, Regsbl. S. 2297.

d) Bodencultur.

Was die Bodencultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Cultivirung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Vertheilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß erreicht werden kann (s. §. 5 oben).

Für hervorragende Bestrebungen in dieser Richtung werden alljährlich vom landwirthschaftlichen Vereine besondere Auszeichnungen verliehen.

Sehr verdient kann sich der Bürgermeister auch dadurch machen, daß er

1) wo es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf Fallenlassen des sog. Bifangbaues (Pflügen schmaler hoher Kämme) und Einführung des Breitbeetbaues hinwirkt, welcher dem ersteren gegenüber bedeutende Vortheile bietet, da er namentlich bei Anwendung der neueren Ackergeräthe die Einführung der Tiefcultur ermöglicht und dadurch auch die unteren Bodenschichten nutzbar macht, während beim Bifangbau immer eine und dieselbe Bodenmasse benützt und mit der Ernte ihrer mineralischen Stoffe beraubt wird, ohne eine neue Zufuhr zu erhalten [1]),
2) für die sorgfältige Verwerthung des Düngers sorgt, dem Laufenlassen der für den Wiesenbau und den Bau der Futterkräuter so kostbaren Gülle durch Einführen von Senkgruben, Güllepumpen und zweckmäßig eingerichteten Düngerstätten entgegenwirkt und
3) wo der Stalldünger nicht ausreicht, oder als Beidünger die Verwendung künstlicher Düngerarten anstrebt, unter welchen das in seiner Dungkraft sich zum Stalldünger wie 20 zu 1 verhaltende Knochenmehl eine hervorragende Stelle einnimmt, da es sich für jede Bodenbeschaffenheit mehr oder weniger nutzbringend verwenden läßt, ganz vorzügliche Dienste aber in bindendem kalten und steinigen Boden, dann in jedem etwas schweren Sandboden leistet.

Von ausgezeichneter Wirkung sind zu Pulver verbrannte Knochen; werden sie mit Schwefelsäure aufgelöst und dadurch in Superphosphat verwandelt, so ist die Wirkung auf die laufende Ernte noch unmittelbarer.

Bringt man von Steinen befreiten Bauschutt auf moorige Wiesen, so wächst in den ersten Jahren das üppigste Gras darauf.

Auf Saatfeldern erzeugt er sehr körnerreiche Früchte, zumal wenn er mit Humus vermischt einige Zeit auf Haufen lag.

Sollte viel Gyps in demselben sein, so streut man ihn am vortheilhaftesten gut gepulvert über Klee-, Erbsen- und Bohnenfelder.

Besonders sei hier auf die Anwendung von phosphorsaurem Kalk in Form von Knochenmehl oder Superphosphat für den Körnerbau aufmerksam gemacht.

Unsere Getreidearten brauchen zur Körnerbildung hauptsächlich Phosphorsäure, welche gerade in den meisten Böden, wie auch im gewöhnlichen Stallmist nur in geringer Menge vorhanden ist.

Durch den überwiegenden Körnerbau bei der landüblichen Dreifelderwirthschaft ist der Boden an diesem Pflanzennahrungsmittel ärmer geworden, durch einfache Stallmistdüngung wird der nöthige Ersatz nicht geliefert und da die phosphorsäurehaltigen Körner in Form von Brod,

---

1) Vergl. den Aufsatz des Kreisculturingenieurs Hintz, Bifangbau und Breitbeetbau in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins Maiheft 1868, welcher die Vortheile des Breitbeetbaues in sehr erschöpfender Weise darstellt.

Fleisch, Bier ꝛc. hauptsächlich in den Städten verzehrt werden und auch die Benützung des Cloakeninhalts der Städte nur höchst mangelhaft ermöglicht ist, so muß durch künstliche Düngung den Feldern ein Ersatz für die durch die Ernten entzogene Phosphorsäure gegeben werden, wenn nicht der Ertrag an Körnern geringer werden soll.

Dieser Zustand ist offenbar bereits eingetreten und es soll dies eine Mahnung sein, der mit Recht so genannten „Raubwirthschaft", welche nur zum Ruine der Landwirthschaft führen kann, Grenzen zu setzen.

Eine besondere Wichtigkeit für die Landwirthschaft hat

4) der Wiesenbau, weil durch Verbesserung und Vermehrung des Futterbaues die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie mittelst einer besseren und nahrhafteren Düngerbereitung auch eine ergiebigere Ausbeute des Feldbaues und ein wirthschaftlicherer Betrieb der Produktion von Speisefrüchten, Fabrik- und Handelsgewächsen erreicht werden kann.

Derselbe kann durch umfassende gemeinschaftliche Culturunternehmungen, namentlich durch zweckmäßige Ent- und Bewässerung bedeutend gefördert und oft auf das Doppelte seines Ertrages gesteigert werden, wie die Erfahrung bereits überall gezeigt hat, wo solche Unternehmungen ins Leben gerufen und in entsprechender Weise ausgeführt worden sind.

Von Seite der Staatsregierung, der Kreisvertretungen und landwirthschaftlichen Vereine ist durch Aufstellung besonderer Kreis-Kultur-Ingenieure nebst deren technischem Personale (Wiesenbaumeister, Wiesenbaugehilfen) [1], durch Gründung besonderer Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Vorarbeitern und Gehilfen und besonders durch die unentgeldliche Herstellung von Culturprojekten und Ueberwachung und Leitung ihrer Ausführung, durch die technische Vertretung dieser Projekte von Seite der oben erwähnten Techniker bei den amtlichen Verhandlungen zur Förderung privatlicher sowohl, als genossenschaftlicher Unternehmungen so Vieles geschehen und der Weg zur Ausführung derartiger Arbeiten so geebnet, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der landbautreibenden Bevölkerung liegt, ihre Augen den hiedurch gebotenen Vortheilen nicht zu verschließen, sondern von denselben um so mehr Gebrauch zu machen, als der Kostenaufwand für Culturen, Einrichtung eines kunstgerechten Wiesenbaues, für Herstellung einer Drainage ꝛc. meistens schon durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstücks vollkommen gedeckt wird.

Ueber die Bildung von Genossenschaften zum Zweck solcher Unternehmungen vergl. das Seite 309 oben Ziff. 9 Gesagte.

Wo Genossenschaften entstehen, welche die gemeinschaftliche Bewässerung oder Entwässerung der Wiesen zum Zwecke haben, bildet der ge-

---

1) Eine Instruktion für Wiesenbaumeister enthält das Kr.-A.-Bl. von Oberfranken vom Jahre 1869 S. 406.

wählte Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Derselbe hat den Plan zur Vertheilung des für die Bewässerung erforderlichen Wassers unter Zuziehung von Sachverständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen und im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzusetzen, deren Uebertretung nach dem durch das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 3 Ziffer 10 aufrecht erhaltenen Art. 11, 2c des Bewässerungsgesetzes mit einer von der Distriktsverwaltungsbehörde zu erkennenden und in die Genossenschaftskasse fließenden Geldstrafe bis zu 18 Mk. beahndet werden kann.

Zur entsprechenden Handhabung der Wiesenordnung kann die Wiesenvorstandschaft einen besonderen Wiesenwärter aufstellen, dessen Funktionen sich nach der ihm ertheilten Instruktion bemessen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Distriktspolizeibehörde.

Entwürfe zu Genossenschaftsstatuten, zu Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft und die Wiesenwärter, sowie zu einer Wiesenordnung sind in Beil. **50** bis **53** angefügt.

e) Obstbaumzucht.

Die Obstbaumzucht hat schon Manchen zu einem vermögenden Mann gemacht und manche Gemeinde hat ihre Einnahmen durch Anpflanzung von Obstbäumen auf Gemeindeeigenthum namentlich auf Rangen und Oedungen namhaft erhöht.

Es bleibt daher eine wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, in dieser Richtung selbstthätig, sowie belehrend und ermunternd vorzugehen.

Im Interesse der Obstbaumzucht sind in neuerer Zeit in einzelnen Landestheilen die sogenannten Wandergärtner eingeführt worden, außerdem sind nach M.-R. vom 24. April 1813 den Schulen von den Gemeinden zur Anlegung von Schulgärten Grundstücke abzulassen, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und zugleich zur Unterweisung der Schuljugend benützt werden sollen.

Solche Grundstücke sollten einen Flächeninhalt von mindestens 4 bis 7 Aren haben, und, wo sie kleiner sind, erweitert werden, weil nur so eine ensprechende Benützung derselben ermöglicht ist, ebenso wird zweckmäßig der ganze Ertrag derselben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens steigern werden.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind besondere Prämien an Geld oder Fruchtbäume aus den ärarialischen Pflanzenschulen in Aussicht gestellt.

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können, dieselben werden in einzelnen Kreisen auch in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von Obstbaumalleen an den Straßen, bezüglich welcher übrigens ein zwangsweises Vorgehen nicht Platz greifen kann, und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei muthwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Gemeindeglieder ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstcultur-Commissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwerthung zu sorgen und die Erhaltung der Obstbaumanlagen zu überwachen.

Bezüglich der Pflanzung von Obstbäumen sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; zum Pflanzen wähle man einen schönen, trockenen Tag, weil die sonst klebrige Erde sich nicht genug an die kleinen Wurzeln anschmiegt. Die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3—4 Zweige, bei Nuß- und Weichselbäumen gar keine beibehalten und auch die beibehaltenen müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird [1]); Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumenbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen, mit $^1/_3$ Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine

1) Ein anderes bewährtes Mittel s. auf S. 318.

möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, wo der Boden auch tief ganz gut ist können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden, mindestens müssen sie $1^1/_2$ m. in Quadrat und $^1/_2$ m. in der Tiefe haben, auf festem mageren Boden mache man sie 2 m. breit und 80 cm. tief. Dieselben werden am besten schon einige Monate vor der Pflanzung des Baumes gegraben. — In das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner klarer dergleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert werde, wird dem Weidenverbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken kann.

Was die Wahl der zu pflanzenden Bäume betrifft, so soll man solche nehmen, die von einer guten Baumschule herkommen, die naturgemäß gezogen, nicht durch künstlichen Dünger u. s. w. oder in einer windstillen Lage schnell in die Höhe getrieben wurden. Man sei also sehr vorsichtig, wenn man junge Bäume kauft. Man muß besonders darauf sehen, ob sie veredelt sind, und was es für eine Obstsorte ist, ob sie dem Standorte entspricht, ob die Bäumchen hochstämmig sind. — Ferner ist das Augenmerk darauf zu richten, wie die Wurzel beschaffen, ob viele zarte Wurzeln vorhanden und dieselben nicht verletzt sind. — Man hüte sich, junge Bäume zu pflanzen, welche einen sehr dünnen, hoch getriebenen Stamm haben, diese sterben größtentheils bald ab. Es sind dieses Bäume, welche in einer Baumschule standen, wo sie förmlich kunstgemäß gepflegt, die Triebe nicht zurückgeschnitten wurden und die Stämmchen hiedurch ihre gehörige Stärke verloren. Von Nutzen ist es auch, wilde hochstämmige Bäumchen zu nehmen und sie sofort in ihren Standort zu bringen. Dieselben werden später, wenn sie bekommen, veredelt. Besonders ist dies nützlich in Gegenden, wo das Klima etwas rauh ist oder der Standort für Anlegung des Baumgartens hoch liegt. — Man sehe, wenn man keine veredelten Bäume haben kann, darauf, daß die Stämmchen glatt sind, von Kernen entstanden, die von Vögeln, Vieh u. s. w. z. B. in den Wald getragen wurden und daß dieselben im Walde mehr frei wuchsen. Sind sie schief, knorrig, rühren sie von Wurzelausschlägen her, so pflanze man sie nicht. Wenn auch solche veredelt werden, so ist das Obst von ihnen nicht so schmackhaft und ansehnlich, die Bäume erhalten später häufig wieder die Wurzelausschläge und entkräften sich selbst. — Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander abstehen sollen, muß bei Aepfeln und Birnen 20 m. auf

Aeckern und in Baumgärten 9 bis 11 m. betragen. Fortbildung der Krone eines Baumes ist eine Nothwendigkeit. — Bei Kernobstbäumen werden die Leitzweige der Aeste während 4—6 Jahren zurückgeschnitten. — Je nach dem Grade des Triebes, welchen ein Baum zeigt, wird derselbe auf einige Augen länger oder kürzer geschnitten. Nebenzweige, welche während der ersten paar Jahre aus den 4—5 Hauptästen hervorgetrieben, werden ausgeschnitten. — Erst in 4 Jahren werden einzelne, welche sich zu einer guten Kronenform eignen, nachdem sie auf die Hälfte zurückgeschnitten, zum Fortwuchs bestimmt. Durch diese Behandlungsweise erlangt man angemessene Kronen. — Außer dem Beschneiden der Kronen müssen auch jederzeit die aus Wurzeln und dem Stamme hervortreibenden Zweige schön glatt weggeschnitten werden. — Das Moos ist jährlich von den Bäumen mittelst eines hölzernen Messers zu entfernen. Das weitere Ausputzen der Bäume besteht nun nicht mehr in dem regelmäßigen Rückschnitt der Zweige, sondern hat den Zweck, durch Entfernen aller hinderlichen und schädlichen Theile des Baumes denselben in einen gesunden und fruchtbaren Zustand zu bringen. — Bei diesem Geschäft wird oft planlos verfahren, und nicht selten werden Bäume zu Grunde gerichtet, statt verbessert. Eine gute Behandlung besteht in dem Ausschneiden aller zu dicht stehenden, sich kreuzenden und namentlich reibenden, in das Innere der Krone wachsenden und aller hinderlich hängenden Aeste, endlich aller überständigen Zweige, Stumpen und abgebrochenen Aeste. — Oft findet man, daß Bäume gehörig ausgeputzt und vom Moos gereinigt werden, aber die Wunden hievon bleiben. Dies bewirkt, daß viele Bäume verschiedene Krankheiten bekommen und immer siechend und unfruchtbar dastehen. — Es ist sehr nothwendig, daß beim Absägen größerer Aeste die Wunden mit einer Baumsalbe bestrichen werden. Man nimmt im Verhältniß zu einander einen halben Theil frische Kuhflade und gerade soviel Lehm, mischt solches mit Kuhhaaren und nimmt den vierten Theil dicken Terpentin hierzu. — Vorerst aber muß der Lehm getrocknet und ganz fein zu Pulver geschlagen werden. Die Kuhhaare müssen geklopft werden, damit sie sich gut vertheilen; Wasser darf nicht hiezu genommen werden. Beide Theile werden erst zu einem dicken Teig geknetet, hierauf wird der Teig auf einen glatten Stein auseinander gemacht, und wird dann der Terpentin, nachdem er auf dem Ofen recht flüssig geworden, darüber gegossen; diese Bestandtheile werden ordentlich vermischt. Ist der Kitt fertig, so muß man ihn entweder in einer Blase oder in einem zugeschmierten Topfe im Keller aufbewahren, wenn man ihn nicht sogleich nöthig hat, sonst wird dieser Kitt an der Luft steinhart. — Das Ausputzen und Reinigen der Bäume hat im Spätherbste oder im Frühjahr bis zum Eintritte des Saftes zu geschehen.

Sehr vortheilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa 20 cm. tief, je nach der Größe des Baums, in einem Umkreise von 30 bis 45 cm. weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblößt werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm eines Baumes und wartet ab, bis die Gülle sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Theilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wassers nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Zu den innerlichen Krankheiten, welchen die Obstbäume ausgesetzt sind, gehören insbesondere die Unfruchtbarkeit, der Mißfall, der Mißwachs, die Bleichsucht, die Abzehrung und die Wassersucht, zu den äußerlichen die Maser, der Aussatz, der Baumkrebs, der trockene und der feuchte Brand.

Die Unfruchtbarkeit, d. h. das Unvermögen, Blüthen und Früchte zu tragen, rührt entweder von zu großer Vollsaftigkeit, oder vom Mangel an Nahrungssäften her.

Im ersteren Falle ist das sogen. Aderlassen von Nutzen, wobei man in Stamm und Aeste bis auf den Splint mit einem scharfen Messer Einschnitte macht, im zweiten Falle muß man die Wurzel des Baumes bloslegen und ihr fetten Dünger beibringen. Dasselbe Verfahren ist bei Mißfall nützlich.

Bei Brand giebt es kein anderes Mittel, als daß man das Holz bis auf das Leben ausschneidet und die Wunde mit der oben erwähnten Baumsalbe deckt, in gleicher Weise wird beim Krebs verfahren.

Gegen die Beschädigung der Bäume durch Hasen ist das Einbinden derselben mit Dornen ein wirksames Mittel, bei vorgekommenen Beschädigungen schneide man die benagten Stellen glatt aus und überziehe sie mit Baumsalbe.

Ein Unterrichtskursus für Baumwärter wird jährlich vom 15. Mai an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskursus für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

Theilnehmer an diesen Cursen können Jahresstipendien bis zu 170 Mk. erhalten.

Auch in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Würzburg findet jährlich ein Obstbaukurs statt.

f) Feldpolizei.

Das Strafgesetzbuch des deutschen Reichs bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge, das Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens, des Feueran-

machens an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, endlich mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft das unbefugte Graben von Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, das Plaggen- oder Bültenhauen, das Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien oder ähnlichen Gegenständen aus solchen, sowie das unbefugte Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, öffentlichen oder Privatweges, oder eines Grenzraines.

In welchen Fällen in Bezug auf die Handhabung der Feldpolizei ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, ist im S. 218 oben bereits angeführt worden.

Wo solche Platz greifen können, sollte die Gemeindeverwaltung nicht unterlassen, dieselben in's Leben zu rufen, da auf diese Weise viel zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft beigetragen werden kann.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthält ebenfalls vielfache Bestimmungen über die Uebertretungen in Bezug auf die Landwirthschaft, die Jagd und Fischerei und wird in dieser Beziehung auf das elfte Hauptstück Art. 112 bis 126 verwiesen.

Die auf Grund des §. 368 Ziff. 1, 2 und 9 und §. 270 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 des Polizeistrafgesetzbuches erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden. (P.-St.-G.-B. Art. 124.)

Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, hieraus eifrigen Feldhütern am Jahresschluß eine Remuneration zukommen zu lassen, um sie hiedurch aufzumuntern.

Nach Art. 121 kann, wenn die Gemeindebehörden es unterlassen, die zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Distriktspolizeibehörde solche in's Leben rufen. Ein Entwurf zu einer Flurordnung findet sich in Beilage **54**.

g) Vertreibung schädlicher Thiere.

Unter den vielfachen Mitteln, welche zur Vernichtung der für die Landwirthschaft schädlichen Thieren dienen, sind besonders die nachstehenden hervorzuheben:

1) Von den Feldmäusen hat man große Bezirke durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und eben so tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand

ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen- oder Gerstenkörner, Haselnüsse ꝛc., durch mit Gyps oder gebranntem Kalk und 1/4 gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl, oder mit Phosphorpasta auf Brod oder Rübenstücke geschnitten. In letzterer Beziehung wird auf §. 14 Ziff. 3 der VO. vom 25. April 1877 über den Verkehr mit Giften (Ges.- u. VOBl. S. 256), dann die VO. vom 3. März 1873 (Reggsbl. S. 345) mit M.-E. vom 8. März 1873 (MABl. S. 347) hingewiesen. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein eingeschlagenes, cylinderförmig und glatt bearbeitetetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durchschieben eines Hebels versehenes, 14 bis 17 cm. dickes und 60 cm. langes, zugespitztes Holz, welches beim Herausziehen mittelst des Hebels umgedreht wird, angebracht werden.

Beseitigung der Feldraine, in welchen sich die Feldmäuse gern aufhalten, weil sie sich hier in ungestörter Ruhe vermehren können, trägt ebenfalls sehr zur Verminderung derselben bei.

Wenn die Feldmäuse in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen zu ihrer Vertilgung dienenden Maßregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's als unzulänglich zu erachten sind, so kann von der Distriktspolizeibehörde die Vergiftung derselben mit Arsenik oder Strychnin gestattet werden.

Das Gesuch um Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist von der Gemeindebehörde zu stellen, worauf die Einvernahme des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's und des Bezirksarztes und die Anordnung der allenfalls nothwendigen Maßregeln durch das Bezirksamt erfolgt.

Die Bereitung des Gifts darf nur durch Apotheker und die Abgabe desselben nur an die Ortspolizeibehörde erfolgen, welche die Abholung durch eine verlässige Person zu besorgen und für entsprechende Verwahrung und Verwendung des Giftes sowie für die sorgfältige Vernichtung des unverwendet gebliebenen zu sorgen hat.

Die Verwendung hat innerhalb der vom Bezirksamt gesetzten Frist durch verlässige hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortsbehörde in der Art zu erfolgen, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wird, zerstampft oder zugetreten werden; in unmittelbarer Nähe von Quellen und Brunnen, dann während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober darf das Gift nicht gelegt werden. Von der Legung sind die Einwohner der Gemeinde sowie die der benachbarten Gemeinden mindestens 3 Tage zuvor durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen. (VO. v. 3. März 1873, Regbl. S. 345 ff., und M.-E. vom 8. März 1873 MABl. S. 347 ff.)

Als wirksames Mäusegift wird auch der Same der büschelblüthigen Acazie empfohlen. Der Tod der Mäuse erfolgt, sobald sie diesen Samen

nur angenagt haben. Die Anwendung dieses Mittels dürfte besser sein als die Anwendung von gefährlichen Giften.

2) Die Feldschnecken werden durch Kalkstaub vertilgt, welcher, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends 40—80 Liter auf 50 Are auf das Feld gestreut wird; sobald sie mit demselben in Berührung kommen, sterben sie.

Zur Vertilgung der kleinen Gartenschnecken legt man Waizenstroh über Nacht auf die Wege, unter welchem sie sich dann sammeln und leicht getödt werden können.

In jungen Samenbeeten werden die Schnecken augenblicklich vertilgt, wenn man Gerstenacheln zwischen die Pflanzen streut; Kalk, Gyps, Asche ꝛc. sind den jungen Pflanzen schädlich.

3) Die Wanderheuschrecken werden dadurch bewältigt, daß gleich nach Ankunft derselben die ganze Gegend, über welche sie sich niedergelassen haben, umringt wird und ihre Tödtung mit in einen Bund vereinigten Ruthen oder Besen erfolgt. Kann dies nicht sofort nach ihrem Einfallen geschehen, so muß hiezu die Nacht- oder Morgenzeit gewählt werden, wo ihre Flügel vom Thau feucht sind, oder regnerische Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen. Die getödteten Heuschrecken werden mit Rechen gesammelt und verbrannt oder vergraben.

Im Herbste müssen sodann die von ihnen gelegten Eier zerstört werden. Zu diesem Behufe muß da, wo man solche Eier vermuthet, die Erde mit dem Pfluge, Kartoffelhauen oder ähnlichen Instrumenten etwa 1 cm. tief aufgerissen werden. Die hiedurch an die Oberfläche gebrachten Eier sind zu sammeln und zu verbrennen und ist diese Arbeit mit Beginn des Frühjahrs zu wiederholen. Sollten sich trotz aller angewendeten Mittel im Frühjahr doch junge Heuschrecken zeigen, so müssen sie, ehe sie Flügel bekommen, gesammelt und vernichtet werden, was mittelst halboffener Beutel von Leinwand geschehen kann, welche man über den Boden hinstreift.

Näheres hierüber findet sich in Döll. VO.-S. Bd. XIV S. 671 ff.

4) Die sogenannte Spannraupe wird dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Eintritte der Herbstfröste die Bäume unterhalb der Krone mit 11 bis 14 cm. breiten Streifen aus steifem Papier in Form eines nach unten offenen Trichters umlegt und diese Streifen mit Theer, Fliegenleim oder mit einer anderen klebrigen Masse bestreicht, welche hie und da zu erneuern ist.

Das am Papier hängende Weibchen läßt, ehe es stirbt, die Eier abgehen, weshalb die Papierstreifen, um letztere zu vernichten, bei Beginn des Frühlings nochmals überstrichen werden müssen, auch sollte man nicht versäumen, das Laub unter solchen Bäumen wegzuschaffen, sobald es abgefallen ist. Durch das Umgraben des Bodens unter den Bäumen werden ebenfalls eine Menge Larven vertilgt.

Die ausgekrochenen Raupen lassen sich durch Veräuchern der Bäume

mit Hornspänen entfernen, was bei windstillem Wetter eine Woche lang Morgens und Abends geschehen muß.

Man kann auch 4 Theile Schwefel und 1 Theil zerstoßenen Salpeter über einem gelinden Feuer zergehen lassen und wenn Alles recht flüssig ist, alte Lappen so oft durchziehen, bis sich Alles eingesogen hat.

Will man damit räuchern, so bringt man glühende Kohlen in ein kleines Kohlenbecken und wirft einige kleine Stückchen Lappen mit der brennenden Materie darauf, wodurch bald ein dicker Dampf entsteht.

Mittelst einer langen Stange, woran das Kohlenbecken befestigt wird, kann man den Rauch unter alle Zweige bringen, auf welchen Raupen sitzen.

Alle Insekten werden durch diesen Dampf getödtet.

Ein anderes Mittel zur Vernichtung der Raupen besteht darin, daß man die Raupennester mit einem in Petroleum getauchten Lappen berührt, wodurch die Raupen sofort getödtet werden.

Zur Vertilgung der Raupen an den Obstbäumen bewirft man auch im Frühjahr jeden Jahres die Obstbäume mit einer Mischung von Staubkalk und Asche. Dieser Staub durchzieht den ganzen Baum und setzt sich überall an der Oberfläche des Stammes und der Zweige an. Der nächste Regen verwandelt die feine Staubschicht in eine Lauge, welche die in und an dem Baume sich befindenden Insecteneier, Larven und Raupen tödtet, und zugleich auch die Rinde des Baumes von den schädlichen Schuppen und vom Moose reinigt; — ebenso wird das Bestreichen der Bäume mit Kalk, sowie das Umgraben und Begießen des in nächster Nähe der Obstbäume sich befindlichen Erdreiches mit Jauche empfohlen.

Von allen den Mitteln, welche zur Vertilgung der Raupen anempfohlen werden, ist eines der praktischsten und empfehlenswerthesten die sogenannte Raupenfackel. Am schlimmsten ist man bekanntlich bei Vertilgung der Raupen im Sommer daran, wo es gilt, der Aepfelgespinnstmotte, den Raupencolonien des Schwammspinners rc. beizukommen. In diesen Fällen erweist sich das Abraupen mit der Raupenscheere als unpraktisch, da die meisten Raupen bei der geringsten Bewegung sich auf den Boden herabfallen lassen und dann schwer zu vernichten sind. Die Raupenfackel, die bereits in Folge des sehr mäßigen Preises und des hohen praktischen Werthes vielfache Verbreitung gefunden hat, besteht aus einem cylinderförmigen Behälter für Petroleum, dem ein starker Brenner mit Volldocht aufgeschraubt ist, das Ganze hängt beweglich in einem Bügel, der mit einer Tülle versehen ist, um den Apparat auf eine Stange aufstecken zu können. Raupen und deren Nester können mit der Fackel sehr leicht vertilgt werden, da diese Thiere schon bei einer momentanen Berührung mit der Flamme versengt zu Grunde gehen. Den Aesten und Zweigen, sowie später den Blättern schadet ein vorsichtiges Arbeiten mit diesem Instrumente durchaus nicht.

Um die Ueberhandnahme der Raupen zu verhüten, empfiehlt sich

Schonung der Singvögel, deren Einfangen nach VO. vom 4. Juni 1866 (Reggsbl. S. 733) ohnedies verboten ist.

Schonung der Singvögel ist wohl unzweifelhaft das wirksamste Mittel, weitverbreitetem Insektenschaden vorzubeugen. Die Vögel sind die natürlichen Feinde der schädlichen Insekten und von der Natur dazu berufen, in dieser Richtung das Gleichgewicht im Haushalte der Natur herzustellen[1]).

5) Gegen die Blattlaus auf Obstbäumen wird Einreiben der inficirten Aeste mit dem Safte des schwarzen Nachtschatten (solanum nigrum) empfohlen. Derselbe wächst fast überall wild in den Gemüsefeldern. Der Direktor der Gartenbauschule zu Geisenheim empfiehlt eine Auflösung von 50 Gr. grüner Seife in warmem Wasser, Zusatz von 100 Gr. Fuselöl und 200 Gr. Weingeist. Mit dieser Mischung, gut geschüttelt, sollen die mit der Blattlaus behafteten Aeste wiederholt gebürstet und gepinselt werden. In Frankreich soll nach Rümplers Gartenzeitung eine Mischung von einem Pfunde weißem Pech mit einem halben Pfunde Rüböl sich seit langen Jahren bewährt haben. Man läßt das Pech bei gelindem Feuer in einem irdenen Topfe zergehen und setzt unter beständigem Umrühren das Rüböl zu. Mit dieser Salbe, die auf einem Kohlenbecken warm zu halten ist, bestreicht man die vorher mit Abkratzen vom Schorf gereinigten Zweige Anfangs November und zeitig im Frühjahr.

6) Das Einfangen der den Früchten nachstellenden Wespen geschieht durch Gläser mit engem Halse, welche man mit Wasser und Honig halb füllt und an den Zweigen der Bäume befestigt.

7) Der Erdfloh wird durch Ausstreuen von ächtem Peru-Guano über die Pflanzen, oder durch Begießen der Beete mit Wasser, in welchem man etwa einen Kaffeelöffel Petroleum per Gießkanne verrührt hat, vernichtet.

8) Maulwürfe gehören zu den Thieren, welche der Landwirthschaft mehr nützen als schaden, da sie ausschließlich von Pflanzen zerstörenden Thieren leben; man sollte dieselben daher weit eher schonen, als sie wegfangen.

Will man sie aus Saatbeeten abhalten, so wird um dieselben ein 20 cm. tiefer Graben aufgeworfen, in diesen ein gewöhnlicher durch Steinkohlentheer gezogener Bindfaden gelegt und derselbe dann wieder eingefüllt.

9) Auf ähnliche Weise hält man Hasen von Gärten ab, wenn man nämlich um dieselben einen mit Theer bestrichenen Draht zieht.

10) Engerlinge werden vertrieben durch Bestreuen des Sandes mit Schwefelblüthe und möglichste Vermengung derselben mit der Erde

---

1) Nicht genug zu empfehlen ist das Schriftchen: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Fostwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß" von Dr. C. W. L. Gloger. 6. Aufl. Berlin 1868.

mittelst der Hacke, ein wirksames und einfacheres Mittel ist aber die Tödtung der Maikäfer, namentlich in den alle vier Jahre wiederkehrenden Flugjahren, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man sie in Säcken sammelt und diese in heißes Wasser taucht.

Der Schaden, welchen die Maikäfer und die Engerlinge anrichten, ist so groß, daß zu ihrer Vernichtung Alles aufgeboten werden muß, und es lohnt sich dieselbe insoferne doppelt, als die eingefangenen Maikäfer frisch oder in getrocknetem Zustande ein vortreffliches Hühnerfutter bilden und sich auch als Dungmittel verwerthen lassen.

Eifrige Vertilger der Engerlinge und Maikäfer sind die Staaren, und ist die Aufstellung einer größeren Anzahl von Kobeln, um sie herbeizuziehen, sehr zu empfehlen.

11) Der Kornwurm kann ausgerottet werden, wenn im Monat Mai, noch ehe der Schmetterling sich zeigt, und bis zum Verschwinden desselben alle Getreidehaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Hektoliter davon abgesondert und offen gelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, welche mit dem abgesonderten Getreide weggeschafft werden können.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man frisches, von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häckseln schneidet und mit dem Getreide vermischt.

12) Bezüglich der Vertilgung der Reblaus s. das Reichsgesetz vom 6. März 1875 (Reichsges.-Bl. S. 175) mit VO. v. 11. Februar 1873 (ibid. S. 43) und 31. Oktober 1879 (ibid. S. 303), dann die Bekm. des Reichs-K. v. 5. April 1880 (ibid. S. 108) und die internationale Uebereinkunft v. 17. Sept. 1878 (Rchsges.-Bl. 1880 S. 15).

13) Bezüglich des Choloradokäfers s. die VO. v. 26. Februar 1875 (Rchsges.-Bl. S. 135) mit *M.-E. vom 20. Aug. 1877.

14) Ueber den den Feldfrüchten durch das Wild zugefügten Schaden und dessen Ersatz siehe den folgenden Paragraphen.

b) Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse.

Die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden, soll der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen stets mittheilen.

1) Ein Mittel, die Kartoffelfäule zu verhüten, ist zwar noch nicht gefunden, doch muß empfohlen werden, nur ganz gesunde Saatkartoffeln zu benützen, als welche diejenigen erscheinen, welche in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt untergehen.

Noch sicherer wird verfahren, wenn man die Samenkartoffeln 4 Wochen lang 35 cm hoch auf dem Dachboden aufschüttet, fleißig wendet, von den faulenden befreit und nur die welken und eingeschrumpften nach abgelaufener Zeit sogleich in das Feld bringt.

2) Ein Mittel gegen sonstige Pflanzenkrankheiten ist Einweichen des

Samens in Wasser, in welchem 17 Gramm Kochsalz auf 280 Gr. Wasser aufgelöst ist. Dasselbe leistet zugleich der Ausbildung des Keimes Vorschub.

3) Dem Brand im Waizen können durch Einbeizen des Samens mit einer Lösung von Kupfervitriol enge Grenzen gezogen werden.

i) Gegenstände des Anbaues.

Insbesondere soll der Bürgermeister dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Cultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Flur am besten eignen.

In öffentlichen Ausschreiben ist als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klee's ist bereits allgemein beliebt. Die Vortrefflichkeit des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klee's (Esparsette) ist aber noch immer nicht allgemein erkannt. Der erstere gedeiht in tiefgründigem, gutem Boden, dem es nicht an Kalkgehalt fehlt, auszeichnet und liefert im ersten Jahre vier Schnitte, er ist die vorzüglichste der Futterpflanzen. Die Esparsette gedeiht nur gut auf sehr kalkreichem und trockenem, wenn auch steinigem Boden und liefert als Heu das nahrhafteste Futter, wenn auch jährlich nur einen Schnitt. Durch Uebertreibung des Anbaues und mangelhafte Düngung des Klee's sind in einzelnen Gegenden die Felder kleemüde geworden, die Kleefelder bedürfen in solchen Fällen der Wiederherstellung durch passenden Dünger, wie Kalk, Gips, und besonders Kali;
2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher früh gepflanzt auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Samen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830), weiter
3) der Bau von Oelgewächsen, vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirthschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilt (a. R. vom 26. November 1826), und
4) Mais (Welschkorn, türkisches Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit überwiegendem Vortheil entweder blos als Viehfutter, oder zugleich als solches und als Getreide gebaut werden kann.

Gute Samen werden durch die landwirthschaftlichen Vereinsorgane verschafft und sind in vielen Bezirken auch mit dem größten Erfolge eigene Saatfruchtmärkte für Kauf und Tausch eingerichtet.

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen gut gereutet und von Steinen gesäubert gewähren in der Regel die ergiebigsten Ernten, weil der Hopfen reichliche Mengen von vielerlei Nährstoffen braucht, welche in

unbebaut gewesenem Boden in der Regel vorhanden sind. Statt der Reutung ist auf nicht steinigem Lande schon eine bloße Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenernten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche, indem er hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultivirt, größere Anlagen aber nur da macht, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ueber die Aufstellung von Flurwächtern siehe Seite 76 oben. Für dieselben ist eine entsprechende Instruktion zu verabfassen, deren Einhaltung durch den Bürgermeister zu überwachen ist. Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage **55.**

k) Sicherung der Flurgrenzen.

Zur Sicherung der Flurgrenzen gegen Verrückung und zur Verhütung von Grenzübergriffen ist durch das Gesetz v. 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, jedem Grundeigenthümer die Befugniß eingeräumt, die Vermarkung seiner Grundstücke dem Nachbarn gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Die Vermarkung selbst, sowie die Hebung, Richtigstellung und Entfernung von Grenzsteinen steht ausschließlich den Feldgeschwornen zu, deren Zahl zwischen 4 und 7 zu betragen hat und welche das erstemal von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer gewählt werden, später aber sich durch eigene Wahl ergänzen.

Wenn nur noch 2 Feldgeschworne vorhanden sein sollten, hat die Ergänzung wiederum durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Amt eines Feldgeschwornen, über die Giltigkeit der Wahl, Verpflichtung zur Uebernahme des Amts und die Berechtigung oder Verpflichtung zum Austritt gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziffer 33 und Art. 9 des Ges. über den Verw.-G.-H.)

Die Feldgeschwornen werden von der Distriktsverwaltungsbehörde auf die Dienstesinstruktion und die Bewahrung des Siebnergeheimnisses eidlich verpflichtet und stehen zunächst unter Aufsicht ihres Obmannes, die Oberaufsicht über dieselben steht der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche auch allenfallsige Differenzen über das Aufsichtsrecht des Obmanns zu entscheiden hat. (Art. 14 u. 23 des Verw.-Ges.)

Die Feldgeschwornen sind zugleich Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen und haben in dieser Eigenschaft die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der in derselben befindlichen Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und auf Auffordern des Bürgermeisters behufs Abstellung der vorgefundenen Mängel periodisch zu umgehen.

Die Dienstleistungen der Feldgeschwornen werden jedesmal durch

den Bürgermeister vermittelt, es sind daher alle hierauf gerichteten Anträge an letzteren zu stellen.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze sind vor dem einschlägigen Civilgericht zur Austragung zu bringen.

Die Feldgeschwornen können ihre Verrichtungen, soferne sie nicht vom Gerichte hiezu beauftragt wurden, nur an unbestrittenen Grenzen vornehmen und haben über die im Artikel 16 des Gesetzes bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, welches der Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen hat.

Eine Vermarkung, welche ohne vorhergegangener Erholung der Zustimmung der betheiligten Grundbesitzer oder ohne Ladung derselben zu dem Vermarkungstermine vorgenommen wurde, ist ungiltig. (Sammlung von Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 147.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksämter über Vermarkung der Grundstücke gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, dessen Zuständigkeit erstreckt sich übrigens nicht auf Streitigkeiten über die Zahl der aufzustellenden Feldgeschwornen und die zu bildenden Siebnereibezirke einer Gemeinde (Sammlg. von Entsch. des V.-G.-H. I. Band Seite 134), dann auf Differenzen unter den Feldgeschwornen in Bezug auf ihre Geschäftsführung. (ibid. II. Bd. S. 228.)

Die Gebühren der Feldgeschwornen sind in den nach vorgehender Berathung Seitens des Distriktsraths von der Distriktsverwaltungsbehörde erlassenen Diensteinstruktion für dieselben festgesetzt. (Artikel 22 und 24 des Verw.-Ges.) Differenzen über diese Gebühren sind der Entscheidung der Distriktspolizeibehörde anheimgegeben.

Streitigkeiten über Zahlung von Vermarkungsgebühren fallen unter Art. 8 Ziffer 16 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, wenn die Zahlung auf Grund der behaupteten Gesetzwidrigkeit der vollzogenen Setzung der Grenzzeichen verweigert wird.

Von den Feldgeschwornen kann die bestimmte Gebühr für die Setzung von Grenzzeichen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn letztere mit Beachtung der hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.-G.-H. I. Bd. S. 107.)[1])

Nach Art. 6 des Vermarkungsgesetzes haben die Bürgermeister von jeder neuen Vermarkung dem betreffenden Rentamte unter Angabe der von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer Anzeige zu erstatten.

Durch M.-E. vom 14. August 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) ist weiter vorgeschrieben, daß diese Anzeigen am Schlusse eines jeden

---

1) Näheres über die Stellung und die Dienstesverrichtungen der Feldgeschwornen findet sich in der bereits in 4. Aufl. erschienenen Schrift „**Wirkungskreis der Feldgeschwornen** nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868“ von **W. Stadelmann**, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg 1870.

Halbjahres an das Rentamt schriftlich, und wenn keine Vermarkungen vorkamen, Fehlanzeigen einzureichen sind, und erstere einen kurz gefaßten Auszug aus dem bezüglichen Tagebuch der Feldgeschwornen zu enthalten haben.

Die Bürgermeister haben für entsprechende Führung der Tagebücher Sorge zu tragen, bei welchen das von der Steuerkatasterkommission entworfene Formular zu Grunde zu legen ist.

Den Bezirksgeometern ist die Einsicht des Tagebuchs der Feldgeschwornen jederzeit unweigerlich zu gestatten und hat der Bürgermeister, wenn sie ihn auf Mängel desselben aufmerksam machen, Abhilfe, nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde, zu schaffen.

Abänderungen in den Tagebüchern dürfen die Geometer weder selbst vornehmen, noch hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschwornen erlassen.

Der Vollzug dieser Bestimmungen ist durch die Bezirksämter bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen zu überwachen.

1) Viehzucht.

Die Hebung der für den Nationalwohlstand so wichtigen Viehzucht ist hauptsächlich bedingt durch die richtige Erkennung der für die betreffenden lokalen Verhältnisse passenden Racen und consequente Fortzüchtung mit racereinen Thieren; jede Kreuzung, welche nicht darauf Bedacht nimmt, gibt einen Rückschlag.

Die in neuerer Zeit in vielen Bezirken eingeführten Preisezuchtviehmärkte geben die beste Gelegenheit zum Ankaufe der für die betreffende Gegend passenden Thiere und tragen durch Aufmunterung wesentlich zur Hebung der Viehzucht bei.

Die Hebung der Rindviehzucht hat die VO. vom 17. Nov. 1875 (Ges.- u. VObl. S. 673) im Auge.

Nach Inhalt dieser Verordnung ist die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht, das Verwendenlassen solcher zu diesem Zweck und deren Trieb auf Gemeindeweiden durch die Erlangung eines Erlaubnißscheines bedingt, welcher von einer eigens hiezu aufgestellten Commission, bestehend aus dem Bezirksthierarzte, oder dem ihn vertretenden Distriktsthierarzt und zwei vom Gemeindeausschuß bestimmten Sachverständigen, zu ertheilen ist.

Eines solchen Erlaubnißscheins bedürfen nur solche Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen Centrallandwirthschaftsfeste, oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau öffentlich prämiirt wurden.

Bei Verhinderung eines Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für dessen entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes über die Ertheilung oder Versagung des Erlaubnißscheines steht sowohl dem Zuchtstierhalter, als jedem betheiligten Viehzüchter binnen der folgenden vierzehn Tage die Berufung an eine zweite Commission zu, welche aus dem Kreis-

thierarzte und zwei vom Bezirksamte auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverständigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirks zu bestehen hat.

Die Berufung ist beim Bezirksamt anzumelden. Sollten sich die Sachverständigen nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Bezirksthierarzt hat für die regelmäßigen Untersuchungen da, wo nur ein einziger Stier in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, 2 Mk. und, wo es deren mehrere sind, je 1 Mk. anzusprechen; bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufung nach §. 7—9 der VO. beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren, insoweit sie für letztere nicht ein Aversum erhalten.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Funktion in der Regel unentgeltlich, jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert, oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von 3 beziehungsweise 6 Mk. liquidiren.

Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 der VO. liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, soferne nicht die Gemeinde hiefür eintritt, oder dem Thierarzte die unentgeldliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse übertragen ist.

In den Fällen der §§. 4 u. 6 der VO. hat, wenn die behauptete Untauglichkeit des Stieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungen fallen, wenn der thierärztliche Ausspruch bestätigt wird, die Kosten dem zur Last, welcher die Berufung ergriffen hat, außerdem der Staatskasse.

An Geld bis zu 30 Mk. wird bestraft, wer ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein Zuchtstiere, welche zur Benutzung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Rindvieh oder Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt. (Art. 111 des Polstrfgb.)

Bezüglich der gemeindlichen Fürsorge für Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere und die Aufbringung der Kosten siehe Artikel 55 der Gemeindeordnung.

Durch die M.-E. vom 15. Mai 1871 ist die Bildung von Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht, insbesondere zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren empfohlen, für deren Zustandekommen von Seite der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine Ermunterungspreise auszusetzen sein dürften.

Zweckmäßig wird es sich erweisen, wenn der anzukaufende Zuchtstier nicht auf Kosten der Genossenschaft unterhalten, sondern einem Mitglied der Genossenschaft käuflich überlassen, dagegen aus Mitteln der Genossenschaft die Differenz der Anschaffungskosten gegenüber dem mit dem Stierhalter zu vereinbarenden Kaufpreis gedeckt wird.

Statuten für eine solche Genossenschaft enthält die Beilage **56.**

Ueber die Beaufsichtigung der Viehmärkte durch den Bezirksthierarzt s. §. 17 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

Zur Verhinderung von Viehkrankheiten hat der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen Rath und Belehrung zu ertheilen und zu deren Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen.

Als bestes Hausmittel, das Vieh gesund zu enhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes v. Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleineren Portionen, und bei nasser Witterung gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben &c., immer mit Häcksel vermischt oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann, daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch in Gährung übergegangen leicht schädlich werden;
2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;
3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;
4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkäuen; die Pferde bedürfen wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;
5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges

Aus- und Eintreiben des Viehes; tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze sind ebenso als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblig ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit Tagesanbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 und 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich ist anzurathen

6) der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich ist, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert wird, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekommt, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden in 30 cm. hohen Lagen über einander mit 500 bis 750 Gramm Salz auf 56 Kilogr. Futter oder Futterstroh eingesalzen und festgetreten, staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß

vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 280 bis 336 Kilogr. nur 500 bis 1000 Gramm Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Dem nach Artikel 117 des Polstrfgb. verbotenen Weiden des Viehs zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf ganz umschlossenen Grundstücken, hat der Bürgermeister nach Kräften entgegenzutreten, ebenso der Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumniß ihrer Schulzeit und der Viehweide ohne Hirten in einer Weise, daß das Vieh in fremde Grundstücke gelangen kann, den Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken und dem Laufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht.

Von dem Verbote der Nachtweide können weitere Ausnahmen von der Kreisregierung für solche Gegenden gemacht werden, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich war oder nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Die Kreisregierung kann hiebei die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften erlassen. (Polizeistrfgb. Art. 117.)

Ein Entwurf zu einer Weideordnung findet sich in der **Beilage 57.**

Sehr förderlich für die Viehzucht ist die Einführung der Stallfütterung, auf welche der Bürgermeister im Verein mit den aufgestellten Sachverständigen nach Kräften hinzuwirken und nöthigenfalls mit dem eigenen Beispiele voranzugehen hat, weiter die Wachsamkeit darüber, daß die Stallungen jederzeit gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß eine gute Viehtränke im Dorfe unterhalten und ein geeigneter Tummelplatz für das Vieh bereit gehalten wird.

Zum Beitritt bei Viehassecuranzen oder Gründung eigener Viehversicherungsvereine sind die Gemeindeangehörigen bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu ermuntern.

Bestimmungen, welche Einzelnen die Viehhaltung ganz verbieten, oder die Zahl oder Gattung des Viehes beschränken, sind nicht wohl durchführbar, da deren Ueberschreitung nicht mit Strafe verfolgt werden könnte, indessen ist es rathsam, daß der Bürgermeister Personen, welche Vieh halten, ohne die hiezu nöthigen Grundstücke zu besitzen, stets im Auge behält und allenfallsige Feldfrevel derselben sofort zur Anzeige bringt, da die Viehhaltung in solchen Fällen gewöhnlich auf Kosten des Futterbaues Anderer geschieht und es Pflicht jeder Ortspolizeibehörde ist, alle Gefährdungen des öffentlichen und Privateigenthums zu beseitigen.

Für Viehhaltung und Käsebereitung besteht ein Speciallehrkurs zu Sonthofen, welcher am 1. März jeden Jahres beginnt und 4 Monate dauert. Die Statuten dieses Specialkurses vom Jahre 1869 finden sich in den Kreisamtsblättern dieses Jahres.

Ueber das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten s. S. 206ff. oben.

Für die Hebung der Pferdezucht ist die VO. v. 16 Sept. 1873, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. (Reggsbl. S. 1457) von Bedeutung.

Nach dieser VO. sollen für die einzelnen Landestheile vollkommen tüchtige Beschälhengste auf einzelne Beschälstationen vertheilt und für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht, dann für Privatbeschälhengste Ermunterungspreise zuerkannt werden. Die Zuerkennung solcher Ermunterungspreise für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht erfolgt in der Regel in den Monaten August und September, die für Zuchthengste im Monat Januar jeden Jahres (§§. 15 und 27 der VO.).

Die Namen der Preisträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Privatbeschälhengste, der Anzahl der von denselben während der jüngsten Beschälperiode bedeckten Stuten und der Preisebeträge in den betreffenden Kreisamtsblättern öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschälzeit beginnt jedes Jahr im Monat März und dauert vier Monate, zur Bedeckung durch Beschälhengste dürfen übrigens nur solche Stuten zugelassen werden, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und von sich forterbenden Fehlern frei sind und bei der erstmaligen Zulassung das vorgeschriebene Approbationszeugniß des hiezu bestimmten Thierarztes oder event. eines andern approbirten Thierarztes erlangt haben, welches bei späteren Bedeckungen jedesmal vorzuzeigen ist.

Jeder Besitzer einer Stute hat für den ersten Sprung während der Beschälzeit an den aufgestellten Einnehmer eine Gebühr von 3 Mk. Sprunggeld und 1 Mk. Trinkgeld für den Beschälwärter zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld jedesmal besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel kann die Landgestütverwaltung ermächtigt werden, durch Gewährung von Ermunterungspreisen oder Geldzuschüssen

a) die Bildung von Zuchtvereinen oder Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderacen, von Vollblut- und Halbvollblutpferden 2c.,

b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und

c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälmärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammstuten

zu fördern und die Privatthätigkeit auch in dieser Richtung anzuregen und nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Die oberste Leitung der Landesgestütanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ist dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, übertragen.

Unter demselben steht eine den k. Kreisregierungen coordinirte Lan-

desgestütverwaltung; am Sitze der Beschälerstallungen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg besteht je eine Bezirksgestütsinspektion unter der Vorstandschaft eines k. Landstallmeisters.

Außerdem wird in jedem Regierungsbezirke jährlich und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober zur Berathung über hieher gehörige Fragen ein nach §. 53 der VO. gebildetes Berathungscomité an den Sitz der Kreisregierung einberufen.

Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er durch einen Körschein des Körausschusses als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

Die Anzahl der Körausschüsse und die Körorte werden alljährlich vom Landrathe bestimmt.

Jeder Körausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden vom Staatsministerium des Innern, die übrigen drei Mitglieder nebst drei Stellvertretern werden jedes Jahr vom Distriktsrathe desjenigen Distrikts, in welchem der Körort gelegen ist, aus den Pferdezüchtern des Körbezirks gewählt.

Die Körung und die Ausstellung des Körscheins erfolgt gebührenfrei für die Dauer der Deckzeit des betreffenden Kalenderjahres, der Körschein kann jedoch vor Ablauf der Deckzeit zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört, zur Zucht tauglich zu sein. (Gesetz v. 26. März 1881 die Körordnung betr. — Ges.- u. VOBl. S. 166 mit VO. vom 18. Juli 1881, Ges.- u. VOBl. S. 841.)

Eine Berufung gegen die Aussprüche des Körausschusses ist unzulässig.

Die Hengstbesitzer, welche dem Körausschusse Hengste vorzuführen beabsichtigen, haben dies der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts innerhalb der vom k. Staatsministerium jährlich bestimmten Zeit anzumelden, welche die Anmeldungen der Distriktspolizeibehörde mitzutheilen hat.

Die Körscheine, welche die Hengstbesitzer behufs der Controle durch die Polizeiorgane stets bei sich zu führen haben, sind längstens 8 Tage nach Beendigung der Deckzeit (1. Febr. bis 15. Juli) an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, welche dieselben der Distriktspolizeibehörde zu übersenden hat.

Wird ein angekörter Hengst verkauft, so ist dies vom Verkäufer bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Käufers anzuzeigen, welche hierüber Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde zu machen hat.

Verendet ein angekörter Hengst während der Deckzeit, so ist die Distriktspolizeibehörde unter Vorlage des Körscheins durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde hievon zu verständigen.

Beim Gewerbsbetrieb im Umherziehen haben die Bestimmungen der §§. 55 ff. der Reichsgewerbeordnung und der Art. 7, 8, 11 u. 12 des Gesetzes vom 10. März 1879 die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherz. betr. Anwendung zu finden.

Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 des Gesetzes zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird wegen Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 90 Mk. bestraft, Uebertretungen der zum Gesetz vom 26. März 1881 ergangenen Verordnungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., die Strafen fallen der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten zu.

Ueber die periodische Untersuchung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste durch den Bezirksthierarzt siehe Ziff. 8 der M.-E. v. 24. März 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 134 ff.), über Beaufsichtigung der Pferdemärkte durch denselben §. 17 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880), über Verwendung der Distriktsthierärzte hiezu s. S. 205 oben.

Zur Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages wird denjenigen Hufbeschlagschmieden, welche entweder an der Central-thierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlagschule zu Würzburg einen mindestens dreimonatlichen Curs im Hufbeschlage besucht und die Schlußprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, von der Vorstandschaft jener Schulen auf Verlangen ein Diplom ausgestellt, wodurch sie als geprüfte Hufbeschlagmeister erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Gewerbebetrieb ausschließlich berechtigt sind. (VO. v. 19. Februar 1875, Ges.- u. VOBl. S. 113.)

Wer Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Privatbeschälhengste wahrnimmt, hat denselben sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, zu entfernen und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen oder einen approbirten Thierarzt beizuziehen.

Zur Förderung der Schafzucht werden feinwollige Zuchtwidder aus Stammschäfereien abgegeben und sind die desfallsigen Gesuche im Laufe des Monats Februar jeden Jahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, welche dieselben sodann an die k. Kreisregierung einsendet.

(M.-E. v. 18. Januar und 24. Juli 1839, Döll. XXVII. S. 335 und 336, dann vom 17. Januar 1855, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach M.-E. vom 10. Juli 1837, Döll. XIV S. 1667 nicht gehindert werden, soferne nicht eine Beschädigung des Straßenkörpers hiedurch herbeigeführt wird.

Ueber die jährlich durch den Bezirksthierarzt vorzunehmende Schafbeschau siehe Seite 204 oben, dann Art. 58 des Polstrfgesb.

Bei der Schweinezucht kommt es, wenn dieselbe erfolgreich betrieben werden will, insbesondere auf richtige Mischung der Nahrung an, wofür sich indessen keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andern Verhältnisse, unter welchen die Zucht der Schweine betrieben wird, sehr verschieden sind, ganz besonders sagt denselben übrigens eine zum Theil aus Vegetabilien und zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung zu und läßt sich namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Erfolge verwenden.

Näheres hierüber enthält die M.-E. vom 31. August 1863, Döll. XIV. Bd. S. 626.

Die Bienenzucht ist eine der nützlichsten ökonomischen Zweige, deren Verbreitung besonders empfehlenswerth ist und vom Bürgermeister nach Kräften versucht werden sollte.

Ebenso wichtig, ja noch wichtiger ist die Fischzucht. Die oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges finden sich in der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1872 (Regbl. S. 1799 ff.) und wird deren Uebertretung nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Neben dieser Ministerialbekanntmachung bestehen in einzelnen Kreisen noch Kreisfischereiordnungen.

Der Bürgermeister hat im Interesse der Fischzucht auf genauester Einhaltung dieser Bestimmungen zu bestehen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs deren Bestrafung zur Anzeige zu bringen. (M.-E. vom 19. Oktober 1876, MABl. S. 421). Der unberechtigte Fisch- oder Krebsfang wird nach §. 370 Ziff. 4 des Reichsstrafgb. und wenn er zur Nachtzeit, bei Fackellicht, oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe geschieht, nach §. 296 desselben bestraft.

Die Bestrebungen des bayerischen Fischereivereins und seiner Zweigvereine zur Hebung der Fischzucht haben die Ortsbehörden in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Ueber den wirthschaftlichen Betrieb gemeindlicher Fischwasser siehe die M.-E. vom 18. Mai 1881. (MABl. S. 177.)

Ueber den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen und auf Viehmärkten siehe unten §. 35, welcher auch die Bestimmungen über den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten überhaupt enthält.

Zur Hebung der Viehzucht ist in neuerer Zeit ein Wanderlehrer aufgestellt worden, dessen Aufgabe es ist, sich über die Zustände und Bedürfnisse der bayr. Viehzucht, namentlich der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zu unterrichten und im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins rathertheilend, belehrend und anregend zu wirken, andererseits die auf Hebung dieses Wirthschaftszweiges gerichteten Bestrebungen der Regierung sowohl, als des landwirthschaftlichen Vereins durch Erstattung von Gutachten und Vermittlung eines zweckentsprechenden Vollzugs der bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

(Aut. M.-E. vom 16. August 1868.)

m) Landwirthschaftliche Maschinen.

Große Kosten- und Zeitersparniß kann beim Betrieb der Landwirthschaft durch Anschaffung entsprechender landwirthschaftlicher Maschinen erzielt werden. Wo dieselben größere Summen kosten, empfiehlt sich die Gründung von Genossenschaften zu diesem Zwecke, auf welche der Bürgermeister, wo immer Veranlassung gegeben ist, hinwirken sollte.

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vor-

theil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen ꝛc.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 23 bis 29 des revid. Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843 ff.) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen, soferne sie nicht zum Betrieb eines nicht aufschlagpflichtigen Gewerbes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gyps- und Papiermühlen, Oelstampfe und Thonwalzen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberaufschlagamts verboten.

Welche Apparate als Malzmühlen und Quetschmaschinen zu betrachten sind, ist im Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bestimmt.

An mit Steinen oder Cylinderwalzen versehenen Partikularmalzmühlen in Brauereien muß ein besonderer von der Staatsregierung genehmigter Meßapparat angebracht sein und sind die Gesuche um Bewilligung von Partikularmalzmühlen mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung dieses Apparats zu belegen.

Die näheren Bedingungen über Aufstellung und Benützung solcher Mühlen enthält Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes.

Gleiche Erlaubniß erfordert die Benützung von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung, im Falle die Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft stattfindet, darf dieselbe nicht vorenthalten werden.

Für Aufstellung und Benützung derartiger Quetschmaschinen sind die Bestimmungen im Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes maßgebend.

Die Benützung von Futterschrotmühlen zum landwirthschaftlichen Gebrauch darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Controlapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Riedinger'schen Apparate, welche aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschlagseinnehmer), und die Controlapparate für landwirthschaftliche Futterschrotmühlen und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen, sowie von Ernst Zorn in Regensburg.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach Eintritt der Bewilligung und nur zum Schroten des Futtergetreides für den eigenen Bedarf benützt werden.

Der Controlapparat hat den Zweck, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit ihm in Verbindung gebrachten Mühle geschrotet wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen auch Malz gebrochen worden ist und ist nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten Malzmessungsapparat, welcher jede Quantität Malz,

welche auf der mit ihm versehenen Mühle gebrochen wurde, mißt und das Messungsresultat ersichtlich macht.

Genehmigte Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedinger'schen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard und Comp. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer und Beck in Darmstadt, Klett und Comp. in Nürnberg, Max Rößner in Aunkofen bei Abensberg, Barthol. Beilhack in Rosenheim und Reck und Joachim in Schweinfurt, Beschreibungen ihrer Apparate enthalten die Kreisamtsblätter von 1869 und 1871.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Auch diese Mühlen müssen stets mit dem für Futterschrotmühlen vorgeschriebenen Controlapparat versehen sein.

Die Bestimmungen über Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen und Hausmühlen finden sich im Art. 27 Abs. 5 des Gesetzes.

Alle Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden, dann Haus- und Schrotmühlen, sowie transportable Mühlen, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagsverwaltung. (Art. 30 des Gesetzes.)

Besitzer transportabler öffentlicher Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagstationsbezirk in Betrieb setzen, dem Aufschlagseinnehmer Anzeige zu erstatten; wenn solche mit Cylinderwalzen betrieben werden, so ist der Messungsapparat zu verwenden. (Art. 30 Abs. 2 ff. des Gesetzes.)

Uebertretungen der Vorschriften über den Besitz und die Benützung der einschlägigen Maschinen werden nach Art. 73 bis 76 des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Ueber Verwendung von Partikularmalzmühlen im Branntweinbrennereibetrieb siehe Art. 21 des Branntweinaufschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880. (Ges.- u. VOBl. S. 37 ff.)

Die Einführung besserer Ackergeräthe, wobei der Pflug obenan steht, sollte Gegenstand besonderer Fürsorge der Bürgermeister sein.

Am Pflug erkennt man den Landwirth.

Sehr zu empfehlen sind die Hohenheimer Schraubenpflüge, die Howard'schen Pflüge und die Eckert'schen Ruchadlo's.

Statuten für eine Gesellschaft zur Erwerbung landwirthschaftlicher Maschinen enthält der landwirthschaftliche Kalender pro 1870 Seite 78.

§. 34.

Forst- und Jagdpolizei.

a) Forstpolizei.

Die Grundlage für die Forstpolizei bildet das revidirte Forstgesetz

vom 28. März 1852 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1313) und die *Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1852 in der durch die M.-E. v. 27. Juli 1862 geänderten Fassung.

Nach dem Forstgesetze steht im Allgemeinen jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen zu.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Aufsicht der Staatsregierung, muß sich auf Wirthschaftspläne gründen und durch Sachverständige geleitet werden. (s. Seite 19 oben.)

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Grundsätzen.

Alle Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung, über die Statthaftigkeit und den Betrag der Ermäßigung einer Forstberechtigung und über die Zulässigkeit der Abänderung der Holz- und Betriebsart des Waldbesitzes sowie über die Entschädigung des Berechtigten, über Ablösung von Forstrechten, über die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, über den Bedarf von Bauholzberechtigungen, für welche nicht ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, sowie über Umwandlung von Natural-, Holz- und Waldfrohnen in eine jährliche Geldabgabe entscheiden die Verwaltungsbehörden auf Grund technischer Gutachten.

Weiter haben die Distriktsverwaltungsbehörden über die Zulässigkeit von Rodungen Beschluß zu fassen, welche zu diesem Behufe dem Forstamte angezeigt werden müssen, für Aufforstung der Waldblößen zu sorgen und Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln gegen schädliche Insekten zu treffen, endlich können sie das Feuermachen in Waldungen, oder 300 Schuhe (87,50 M.) von solchen entfernt, welches überhaupt nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf, bei besonders trockener Witterung ganz verbieten.

Abschwendungen, worunter jede den Wald ganz oder auf einen Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden wird, sind gänzlich verboten, ebenso der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen; das Vorhandensein eines kahlen Abtriebs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen wurden.

Die Weide in Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei plänterweisem Waldbetriebe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt durch die Gerichte, deren Anzeige liegt dem Forstpersonal, der Gendarmerie, den Grenzzollwachbediensteten und den Flurern ob, welche in Rücksicht hierauf speciell zur Anzeige aller wahrgenommenen Frevel nach Maßgabe der M.-E. v. 19. April 1863 durch das Bezirksamt eidlich

verpflichtet werden, und es hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Letztere dieser Obliegenheit nachkommen und durch gewissenhafte Anzeige aller Frevel zu deren Verminderung beitragen.

Die Anzeigen sind den mit der Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstbediensteten sogleich, oder wenn deren Wohnsitz entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holz, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Flößbäche oder Ablageplätze gebrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft, ebenso die Entwendung bereits geschälter Lohrinde.

Die einzelnen Fälle, welche als Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel zu bestrafen sind, sind in der vierten Abtheilung des Forstgesetzes Art. 48 bis 108 aufgeführt.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind in Haft umzuwandeln, wobei eine weniger als $^1/_3$ Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten. (Einführungsges. zum Reichsstrafgb. vom 26. Dez. 1871 Art. 15, Ges.-Bl. 1871/72 S. 81 ff.)

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine ihm unbekannte Person oder einem im deutschem Reich nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen.

Dieselbe Befugniß steht demselben hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im deutschen Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen. (Art. 126 des Ges.)

In letzterem Falle kann der Bürgermeister, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersteren Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als Angehörigen des deutschen Reichs oder einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegentheils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. **58** ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden, der Vorgeführte ist dem Amtsgerichte spä-

testens am darauffolgenden Tage zuzuliefern. (Art. 127 und 128 des Gesetzes.)

Werden vom Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Thiere weggenommen (Art. 130), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu errichten (etwa nach Formular Beil. 59), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werths oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist, und dieses sogleich an das Amtsgericht einzusenden, welches über die mit Beschlag belegten Gegenstände weiter verfügen wird. (Art. 131 u. 132 des Ges.)

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Führung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Nachsuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen nur unter Zuziehung eines Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde vom Wohnsitz des nächsten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen. (Art. 137 des Ges.)

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Forstbedienstete, Gendarmen und Flurwächter dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Nachsuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe und die zu verfolgenden Gegenstände bekannt gegeben werden, und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Nachsuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139 und 140 des Ges.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor das Amtsgericht hat er denselben sogleich mitzutheilen, über die Art der Zustellung s. Art. 155 des Gesetzes.

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde. (Art. 97 des Forstges.)

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch

königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten, auf 5 Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 106 des Forstges.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im Gemeindebezirke ohne solches Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Amtsgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

Bürgermeister oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit der nöthigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und können mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mk. belegt werden. (Art. 108 des Gesetzes.)

Bezüglich der Nacheile bei in Würtemberg und Hessen begangenen Forstfreveln s. die M.-E. v. 14. Sept. 1880. (Just.-MBl. S. 329.)

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., (Ges.-Bl. S. 117) und den Vollzugsvorschr. hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), können Grundeigenthümer die Jagd auf eigenem Grund und Boden nur auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden, mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgränzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge (81,76 resp. 136,28 Hektar), endlich auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerk (17,03 Hektar) selbst ausüben.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht.

Sind von einem solchen Gutscomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagw. halten, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigenthümers zu, welche nach Art. 3 des Gesetzes zu bemessen ist.

Die Verpachtung des dem Grundeigenthümer gesetzlich zustehenden Jagdrechts ist statthaft und bedarf keiner Genehmigung.

Wird ein solcher Pachtvertrag von der Distriktspolizeibehörde beanstandet, so ist nicht nur der Verpächter, sondern auch der Pächter zur Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshof berechtigt. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 173.)

Befindet sich ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts gesetzlich zusteht, im gemeinschaftlichen ungetheilten Eigenthum mehrerer physischer oder juristischer Personen, so sind dieselben berechtigt, die Jagd auf diesem Grundstück in derselben Weise,

wie ein einzelner Grundeigenthümer, also auch durch selbstständige Verpachtung auszuüben. (ibid. S. 250.)

Wenn Jemand durch Erwerb von Grundstücken, auf welchen das Jagdrecht bisher von der betreffenden Gemeinde durch Verpachtung ausgeübt wurde, in den Besitz eines Gutscomplexes gelangt, auf welchem die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst gesetzlich zulässig ist und wenn derselbe von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen will, so haben im Streitfalle über die Frage, ob das Recht des bisherigen Jagdpächters sofort vom Ablauf des Jagdpachtvertrages dem Rechte des Grundeigenthümers zu weichen habe, nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 161.)

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus. (Art. 4 des Ges.)

Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerk (163,53 Hektar) oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerk (81,76 Hektar) haltende Jagdbezirke bilden. (Art. 5 des Ges.)

Die Ausübung des Jagdrechts Namens der Grundeigenthümer nach Art. 4 des Jagdgesetzes steht nur der politischen Gemeinde, nicht den Ortsgemeinden zu.

Die Bestimmung über Bildung mehrerer Jagdbezirke nach Art. 5 des Gesetzes bleibt dem freien Ermessen der politischen Gemeinde überlassen und haben die Jagdbezirke nicht mit den Ortsfluren zusammenzufallen. Die Jagdpachtschillinge haben in die Kasse der politischen Gemeinde zu fließen und werden den einzelnen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Antheils an der Tagwerkzahl der Grundstücke nicht der betreffenden Ortsgemeinde, sondern der gesammten politischen Gemeinde verrechnet. (Sammlg. von Entsch. des Vew.G.H. I. Bd. S. 195.)

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen, in der Gemeinde gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesammtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn ausnahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. **60**),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. **61**),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll (Beil. **62**),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugniß hierüber,

e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß (s. Beil. **63**),

f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a—e gefertigte Tabelle (s. Beil. **64**).

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig (aut. oberfr. R.-E. vom 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes s. S. 349 unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämmtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten können ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben und geschieht in diesem Falle die Vertheilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Wie eine Gemeinde das ihr als Grundeigenthümerin nach Art. 2 Ziff. 3 des Jagdgesetzes zustehende Jagdrecht ausüben will, ob durch Verpachtung oder Selbstverwaltung nach Maßgabe des Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes, ist ihrem freien Ermessen anheimgegeben, die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nicht auf diese Frage.

Ebenso ist, wenn die Gemeinde Namens der Grundbesitzer ihres Bezirkes die Jagd durch Verpachtung ausübt, die Bestimmung des Aufwurfspreises der staatlichen Beeinflussung entrückt. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 340.)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden bezüglich der Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug der Art. 8 oder 9 des Jagdgesetzes in Frage steht, gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 17 des Ges. über den V.G.H.)

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden einzelner Gemeindebürger gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Verpachtung der Gemeindejagd zum Gegenstande haben, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 136.)

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen, oder mit schriftlicher Erlaubniß auf dieselbe lassen.[1])

1) S. Art. 14 des Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch mit Art. 11 des Ausf.-Ges. vom 18. Aug. 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- und VOBl. S. 781 ff.) Ueber die Strafen der unberechtigten Jagdausübung s. Reichsstrafgesetzbuch §. 292—295.

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektors, bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstandes beizubringen. (M.-E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.
(M.-E. vom 31. März 1866 Nr. 7111.)

Das Forstpersonal darf Gemeindejagden nur im Wege der öffentlichen Versteigerung pachten.
(M.-E. vom 20. Mai 1867, Finanz-Mbl. S. 111.)

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerk (81,76 bezw. 136,28 Hektar) ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Auswurfspreis erreichte, ist die Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine vom Nachsuchenden vorher bei dem k. Rentamt einzuzahlende Gebühr von 15 Mk. auszustellende Jagdkarte stets bei sich zu führen. (§. 1—5 der Mbekm. vom 21. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1203 ff.)

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalendesjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen müssen, andern können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, kann, resp. hat deren Einziehung zu erfolgen. (Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes mit den im Art. 10 des Ausf.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung — Ges.- und VOBl. S. 781 ff. — enthaltenen Abänderungen.)

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen in die Staatskasse.

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegen.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Jagdkarten enthält Art. 11 des Ausf.-Ges. zur Reichstrafproz.-O.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen wegen Ver-

weigerung oder Einziehung von Jagdkarten gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 18 und Art. 9 des Ges. über Err. des V.G.H.)

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonales durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen.

(M.-E. vom 30. Januar 1868.)

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten und sind solche vom Bürgermeister einzustellen (§. 3 der VO. vom 30. Juli 1862, Regsbl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mondscheine, dann während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen. (§. 13 der VO. vom 5. Okt. 1863.)

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die VO. vom 5. Oktober 1863 (Regsbl. S. 1657). In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Februar schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen ꝛc. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirk von mindestens 300 Tagwerken (112 Hektar) auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetrieb ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet werden, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde.

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubthiere, sowie überhaupt das in den §§. 3, 4

und 6 der VO. vom 5. Oktober 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden. In Contraventionsfällen unterliegt dasselbe der Einziehung.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distriktspolizeibehörde auf weitere 14 Tagen verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

Hiernach darf die Verkaufsfrist nicht verlängert werden für Vorräthe, von welchen nicht festgestellt ist, daß sie schon beim Schluß der Schußzeit vorhanden waren, desgleichen für Vorräthe, welche erweislich erst nach Eintritt der Hegezeit angesammelt, vergrößert oder ergänzt worden sind. (M.-E. vom 1. Juli 1880, MABl. S. 275.)

Ueber den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen s. §. 58 Ziff. 1 und §. 148 Ziff. 7 der Reichsgewerbeordnung, dann §. 19 der Vollz.-Vorschriften zu denselben vom 4. Dez. 1872.

Die Verordnung vom 5. Okt. 1863 enthält auch noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Damm- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der VO. vom 6. Dez. 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach §. 21 der VO. vom 5. Okt. 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden durch Art. 146 des Polizeistrafgesetzbuchs vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen, mithin können diese auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit anderen Ortsbehörden, wieder ins Leben rufen.

Der Lieferschein hätte in diesem Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildes ist, zu bestätigen. (s. Beil. **65**.)

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkauf ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in

Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös sowie $^2/_3$ der erkannten Geldstrafe kommen der Armenkasse des Aufgriffsortes zu. (Art. 147 des Pol.-Str.-G.-B.)

Zur Untersuchung und Aburtheilung der sämmtlichen in der VO. vom 5. Okt. 1863 behandelten Uebertretungen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 5, 7, 11 und 18 der genannten VO. sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. (Ges.Bl. S. 185), ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigenthümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fällen von den einzelnen Grundeigenthümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Amtsgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist; wenn mehrere Grundeigenthümer eines und desselben Jagdbezirkes vor dem Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Bei Getreide und ähnlichen Erzeugnissen wird nur der zur Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnung des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirthschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§. 35.

Gewerbswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869[1]), welche mit einigen im Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872 (Ges.Bl. 1872 S. 170) mit Reichsges. vom 23. Juli 1879 (Reichsges.Bl. S. 267)[2]) enthaltenen Abänderungen nunmehr in Bayern Geltung hat, ist der Betrieb eines Gewerbes in Bayern Jedermann gestattet, insoweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Derselbe ist insbesondere nicht vom Besitze des Bürgerrechts abhängig (§. 13 des Ges.), ebensowenig begründet die Staatsangehörigkeit oder das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbes einen Unterschied; Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, können vielmehr in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, können sich aber hiebei auf die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (§. 11 des Ges.)

Beschränkungen, welche für gewisse Stände oder deren Angehörige, z. B. den Beamtenstand, bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Bann- und Zwangsrechte, dann Realberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. (§. 10 der Reichsgew.-O.)

II. Stehende Gewerbe.

a) Allgemeine Befugnisse.

Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.

Wer zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 der Gew.-O. über Schau- und Vorstellungen am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit hiefür nicht ein besonderer Legitimationsschein erforderlich ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§. 41 und 42 des Ges.)

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

---

1) s. „**Deutsche Reichsgewerbeordnung**" vom 21. Juni 1869 nebst dem Reichsgesetze vom 12. Juni, die Einführung derselben in **Bayern** rc. betr., sammt der **Vollzugsinstruktion** vom 4. Dez. 1872. Bamberg 1873, bei Buchner. 1 Mk.

2) Die weiter eingetretenen Aenderungen der Reichsgewerbeordnung werden an den speciellen Stellen Berücksichtigung finden.

Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden, insoferne nicht die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften etwas Anderes anordnen.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung. (§. 45 und 46 der Gew.-O.)

Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. (§. 48 der Gew.-O.)

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich, oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Inländer bedürfen hiezu eines Legitimationsscheins oder einer Gewerbslegitimationskarte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden und für das Kalenderjahr gelten. Ausländische Handelsreisende haben, soferne nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb nach vorgängigem Nachweise ihrer Steuerzahlung einen Legitimationsschein nach Formular **M** der Instruktion zur Gewerbeordnung vom 4. Dez. 1872 (Mbl. d. J. S. 230 ff.) [1]) bei einer Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken.

Die Gebühr für Gewerbslegitimationskarten und Gewerbslegitimationsscheine beträgt 2 Mk. (Art. 173 des Gebührenges. vom 18. August 1879, Ges.- u. VOBl. S. 903 ff.)

Die Inhaber von Gewerbslegitimations- und Legitimationsscheinen dürfen aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen. (§. 44 der Gew.-O. und §. 16 der Instr.)

b) Erforderniß einer Concession.

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirren-Anstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun. (§. 30 der Gew.-O. mit Art. 2 des Reichsges. v. 23. Juli 1879, Reichsges.Bl. S. 267.)

2) Apotheker bedürfen einer von der k. Kreisregierung zu ertheilenden Concession. (§. 6 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, Regsbl. S. 257 ff.)

c) Erforderniß besonderer Erlaubniß.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhan-

1) Früher Formular C. (s. M.-E. vom 30. Januar 1879, MABl. S. 61.)

del mit Branntwein betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde.

Das Nähere hierüber wurde bereits Seite 291 oben besprochen.

Zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen weiter einer distriktspolizeilichen Erlaubniß Schauspielunternehmer. (§. 32 der Gew.-O.) Näheres hierüber s. Seite 298 lit. d oben.

Auf solche, sowie für die lit. b 1 und c oben weiter erwähnten Gewerbe haben die Bestimmungen des §. 49 und 50 der Gewerbeordnung über Erlöschung der Genehmigung durch Nichtgebrauch zur Anwendung zu kommen.

Der Handel mit Giften kann nach §. 10 der Vollzugsinstruktion zur Gewerbeordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, s. S. 194 lit. d oben, nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ausgeübt werden.

Ueber die ebenfalls einer behördlichen Erlaubniß bedürfenden Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen, Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer, dann das von ortspolizeilicher Erlaubniß abhängige Verkaufen von Druckschriften auf öffentlichen Straßen ꝛc. s. unten bei lit. h.

d) Erforderniß der Approbation zum Betrieb bestimmter Gewerbe.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen nach §. 29 der Gew.-O. Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung in einem Bundesstaat die Berechtigung zum Gewerbsbetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Weiteres s. im §. 24 oben.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde.

e) Erforderniß besonderer Genehmigung bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen.

Eine besondere Genehmigung erfordert die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage, oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Die einzelnen hieher gehörigen solchen Anlagen sind in §. 16 der Gewerbeordnung, in dem Reichsgesetz vom 2. März 1874 (Reichsges.Bl. S. 19), in der Bekm. des Reichsk. vom 20. Juli 1873 (Reichsges.Bl. S. 299), in der VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 108 ff.) und in der Bekm. des Reichskanzlers vom 26. Juli 1881 (Reichsges.Bl. S. 251) aufgeführt.

Die erforderliche Genehmigung derselben ist bei der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, wobei die im §. 3 der Instruktion vom 4. Dez. 1872 zum Gewerbsgesetz enthaltenen Vorschriften genau zu beachten sind.

Ist gegen die Vollständigkeit dieses Gesuches nichts zu erinnern, so macht die Distriktsverwaltungsbehörde das Unternehmen öffentlich bekannt, benachrichtigt die bekannten Betheiligten, insbesondere die Angrenzer durch persönliche Zustellungen von demselben und übermittelt sodann nach Ablauf der für allenfallsige Einwendungen vorgestreckten 14tägigen Frist die sämmtlichen Verhandlungen der Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe.

Sind Einwendungen nicht erhoben, so kann die Genehmigung zur Ausführung, wenn nicht bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegen stehen, ohne weitere Bedingungen nach dem Antrag des Unternehmers sofort ertheilt werden; in allen übrigen Fällen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Ladung des Gesuchstellers und der Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, protokollarische Verhandlung zu pflegen und Beschluß zu fassen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt im letzteren Falle erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Die Entscheidungen der II. Instanz erfolgen stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. (§. 21 der Gew.-O.)

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten dem Unternehmer zur Last. (§. 22 der Gew.-O.) Eine Gebührenfreiheit im Verfahren in I. Instanz besteht nicht mehr. (§. 1 Ziff. 1 der VO. vom 20. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1191.)

Gegen die Entscheidung der k. Kreisregierung kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 8 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die Bestimmung im §. 20 der Reichsgewerbeordnung, daß der Recurs gegen Bescheide der Behörden in streitigen Gewerbesachen bei Verlust derselben binnen 14 Tagen vom Tage der Bescheidseröffnung an gerechtfertigt werden muß, erstreckt sich nur auf Beschwerden, welche zur II. Instanz, nicht aber auf Beschwerden, welche zum Verwaltungsgerichtshof als III. Instanz erhoben werden. Für letztere hat lediglich

die Vorschrift im Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes Maß zu geben.

Die Unterlassung der amtlichen Constatirung der Verkündigungszeit eines behördlichen Bescheides in einer streitigen Gewerbesache sowie der Belehrung über das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist macht nicht die Verkündigung selbst ungiltig. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 385.)

Die Frage, ob eine beabsichtigte Anlage im Sinne des §. 16 der Reichsgew.-O. erhebliche Gefahren oder Belästigungen für das Publikum herbeiführe[1]), ist von der Behörde selbstständig zu prüfen und kann nicht den Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Parteieinspruchs bilden; die lediglich aus diesem Gesichtspunkt erhobene Beschwerde einer Partei gegen die behördliche Genehmigung einer solchen Anlage ist daher als unzulässig abzuweisen. (ibid. I. Bd. S. 297.)

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu verfügen, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§. 23 der Gew.-O.)

Ist bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer solchen Anlage eine Frist gesetzt worden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß, so muß diese eingehalten werden; ist eine solche Frist nicht festgesetzt worden, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Die festgesetzte Frist kann von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn nicht erhebliche Gründe entgegen stehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht oder erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§. 49 der Gew.-O.)

Die Errichtung solcher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, die Nichteinhaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, sowie die Veränderung der Betriebsstätte, Verlegung des Lokals oder wesentliche Veränderung im Betrieb der Anlage ohne neue Genehmigung wird vorbehaltlich weiterer administrativer Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (§. 147 der Reichsgew.-O. mit Art. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 17. Juli 1878, Reichsges.-Bl. S. 199 ff.)

---

1) Die Entscheidung dieser Frage ist der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. In Angelegenheiten und Fragen, deren Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zusteht, ist derselbe auch nicht zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens berechtigt. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 295.)

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die k. Kreisregierung untersagt werden, doch muß der Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden entschädigt werden. (§. 51 der Gew.-O.)

Abgesehen von den in §. 16 der Gew.-O. aufgeführten Gewerben ist eine Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nöthig bei Anlegung von Dampfkesseln, wobei bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen für das ganze deutsche Reich die Bestimmungen der VO. vom 14. März 1874 (Ges.- u. VOBl. S. 90 ff.) mit der sie erläuternden M.-E. vom 30. Dez. 1875 (Mbl. d. J. 1876 S. 9), der Bundesrathserlaß vom 29. Mai 1871 (Reichsges.-Bl. S. 122), dann die M.-E. vom 5. August 1872 über Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln (Regsbl. S. 1961) maßgebend sind.

Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfkesseln sind gebührenpflichtig. (§. 1 Ziff. 2 der M.-E. vom 20. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1191.)

Die Untersuchung und Revision der Dampfkessel erfolgt durch die von der k. Kreisregierung aufgestellten Commissäre nach Maßgabe der Instruktion für solche vom 12. Mai 1872 (Mbl. d. J. S. 244 ff.), vom 28. Dez. 1875 (Mbl. d. J. S. 728), 30. Dez. 1875 (MABl. 1876 S. 9) und vom 21. Juni 1877 (Mbl. d. J. S. 239), wenn die Kesselbesitzer dem bayerischen Dampfkesselrevisionsverein angehören, durch die Techniker dieses Vereins (M.-E. v. 28. April 1874, Mbl. d. J. S. 266 und vom 23. Oktober 1876, Mbl. d. J. S. 423). Der Verkehr der Administrativbehörden mit dem Vorstand oder den Technikern des Dampfkesselrevisionsvereins ist gebührenfrei. (M.-E. vom 20. Dez. 1876, Mbl. d. J. S. 550.)

Die Distriktspolizeibehörde hat, bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, zu untersuchen, ob die Ausführung der Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Wer vor Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 der Gewerbeordnung mit Art. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 17. Juli 1878 (Reichsges.-Bl. S. 199 ff.) angedrohte Strafe verwirkt. (Gew.-O. §. 24.) Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampfkesseln zuwiderhandelt, wird nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke ist ebenfalls die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde einzuholen und sind hiebei außer den §§. 17 bis 22 der Gew.-O. noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862 über Benützung des Wassers in Anwendung zu bringen. (Gew.-O. §. 23.)

Bei Errichtung von Triebwerken, welche durch den Wind bewegt werden, ist die Distriktsverwaltungsbehörde befugt, über die Entfernung, welche von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen

inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. (Gew.=O. §. 28 mit §. 7 der Vollz.=Vorschr. vom 4. Dez. 1872.)

f) Erforderniß der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes bei der Polizeibehörde.

Anzeige vom Beginn ihres Gewerbes haben zu machen:

1) Versicherungsagenten für Feuerversicherungsanstalten bei Uebernahme oder Aufgabe der Agentur bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden (§. 14 der Reichsgew.=O. mit §. 7 Ziff. 2 der VO. vom 11. Sept. 1872, Regsbl. S. 2113),
2) Buch= und Steindrucker, Buch= und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bezüglich ihres Lokals und jedes späteren Wechsel desselben bei der Ortsbehörde, welche sodann Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen hat (§. 14 der Reichsgew.=O. mit §. 1 Abs. 3 der Vollz.=Vorschr. v. 4. Dez. 1872, Regsbl. S. 2657),
3) Tanz=, Turn= und Schwimmlehrer unter Vorlage des Leumundsnachweises (§. 35 der Reichsgew.=O.),
4) Händler mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten und Bettfedern, oder gebrauchter Wäsche, die Kleinhändler mit altem Metallgeräthe, Metallbruch, Garnabfällen, oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Angabe des Aufbewahrungs= und Geschäftslokals und jeder Veränderung desselben (§. 35 der Reichsgew.=O.),
5) Die Gesindevermiether unter Angabe des Geschäftslokals und jeder Veränderung desselben bei der Distriktspolizeibehörde (Mbekm. v. 28. Juli 1879, Ges.= u. VOBl. S. 709),
6) die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, soferne sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Gew.=O. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

   Diese hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung durch den Gewerbsbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (§. 27 der Gew.=O. mit §. 6 der Vollz.=Vorschr. vom 4. Dez. 1872.)

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen über die Zulässigkeit der gewählten Betriebsstätte für die Ausübung lärmender Gewerbe ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 156.)

g) Der Regelung durch die Ortsbehörde

unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten. (§. 37 der Reichsgew.-O.)

Beschlüsse auf Untersagung der Betriebs eines dieser Gewerbe sind schriftlich auszufertigen, Beschwerden gegen dieselben werden von der k. Kreisregierung beschieden. (§. 13 der Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872.)

Beschwerden in den Fällen des §. 37 der Reichsgew.-O. sind auch sachlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt, wenn durch ortspolizeiliche Vorschriften sowohl der Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, als auch die Untersagung des Betriebs dem freien polizeilichen Ermessen anheimgestellt und dieses Ermessen in keiner Richtung durch Feststellung bestimmter maßgebender Thatsachen beschränkt ist. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 137.)

Ist nach Ortsstatut für einen solchen Gewerbebetrieb eine Bewilligung erforderlich, so können die einer Distriktspolizeibehörde unterstellten Gemeindebehörden die im Art. 163 des Gebührengesetzes normirten Gebühren zur Hälfte fordern. (§. 3 Ziff. 1 der VO. vom 20. Sept. 1879.)

Die Ortsbehörde kann für solche Gewerbetreibende Taxen festsetzen. (§. 76 der Reichsgew.-O.) Uebertretungen der von der Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen werden nach Art. 152 des Pol.strfgb. bestraft.

h) Besondere Vorschriften über den Betrieb einzelner Gewerbe.

1) Apotheker.

Die Errichtung und Verlegung von Apotheken richtet sich nach den Bestimmungen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Regsbl. S. 257), die Einrichtung und Führung derselben, sowie der Verkauf von Arzneimitteln in ihnen nach der VO. vom 25. April 1877 (Ges.- und VOBl. S. 235 ff., dann der VO. vom gleichen Tage den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VOBl. S. 256). Näheres siehe S. 194 ff. oben.

2) Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Feldmesser, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.

ist freigegeben, es bleiben jedoch die einschlägigen staatlichen oder gemeindlichen Behörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen und für sie Taxen festzusetzen. (§. 78 der Gew.-O.)

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf

solche von den competenten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen förmlich angestellte Personen zu beziehen. (§. 36 der Gew.-O.)

Inwiefern für solche Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung zusteht. (Gew.-O. §. 47.)

3) Bäcker und Brodhändler, Mehlhändler, Metzger.

Ueber die Beschränkungen, welchen der Gewerbsbetrieb der Bäcker, Verkäufer von Backwaaren, Mehlhändler und Metzger unterworfen ist, siehe das Nähere im §. 39 unten.

4) Gast- und Schenkwirthe.

Ueber den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften s. S. 290 ff. oben.

5) Gesindevermiether.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann von der Distriktsverwaltungsbehörde demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, haben demgemäß bei Eröffnung ihres Gewerbsbetriebs der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen (§. 35 der Gew.-O und §. 12 der Instr.) und ihe Lokal zu bezeichnen, was auch bei jeder Veränderung desselben zu geschehen hat.

Dieselben haben nach der Mbekm. vom 28. Juli 1879 einen Gebührentarif aufzustellen und in zwei Exemplaren bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, welche ein Exemplar behufs Anschlags im Geschäftslokal gestempelt zurückgibt.

Außerdem haben sie ein Geschäftsbuch zu führen, welches ebenfalls mit dem bezirksamtlichen Siegel zu versehen ist, und die Einträge nach Maßgabe der Ziff. 3 und 4 der cit. Mbekm. zu machen. Die Geschäftsbücher dürfen ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde weder ganz, noch theilweise vernichtet werden.

Jeder Gesindevermiether ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen und ihnen auf Verlangen seine Bücher und die Legitimationspapiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, überhaupt auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

6) Handelsgewerbe.

a) Handel mit Druckschriften und Verbreitung solcher.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu eines Legitimationsscheins der Ortsbehörde nach Formular Bei-

lage **66**, welcher gebührenpflichtig ist, und den er immer bei sich zu führen hat.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortsbehörden dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem Formular Beil. **67** zu führen. Die Ertheilung solcher Legitimationen darf nur aus den in §. 57 der Gew.-O. angeführten Gründen versagt werden.

Recurse gegen versagende Beschlüsse der Ortsbehörde sind von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden. (§. 43 der Gew.-O. und §. 15 der Instr.)

Ueber die Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des Geschäftsbetriebs der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern siehe S. 356 Ziff. 2 oben.

Die Ortsbehörde hat den Empfang der Anzeige innerhalb drei Tagen zu bescheinigen.

Die Berechtigung zur nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften kann von der Ortspolizeibehörde bestimmten Personen unter der Voraussetzung des §. 57 der Reichsgewerbeordnung untersagt werden. (Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichsges.Bl. S. 65.)

Ueber den Anschlag von Plakaten an öffentlichen Orten und die Verbreitung von Druckschriften an solchen ohne polizeiliche Erlaubniß siehe Seite 300 oben.

b) Gifthandel und

c) Handel mit Arzneien

s. S. 194 oben.

d) Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Gewerbleute, welche Gold- und Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden nach Art. 135 des Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft und kann hiemit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden.

Nach der VO. vom 28. Okt. 1868 dürfen solche Waaren in jedem Mischungsverhältniß (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden, eine Bezeichnung des Feingehaltes ist aber nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehalts ist der Verkäufer verantwortlich und wird in dieser

Beziehung nur eine Abweichung von 10 Tausend Theilen bei Gold sowohl, als bei Silber gestattet.

Die mit der Legirung versehenen Waaren müssen außerdem auch den Namen oder das Gewerbzeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für die Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten, kann aber bei den hiefür amtlich aufgestellten Sachverständigen gegen Entrichtung der in der M.-E. vom 22. Nov. 1875 (Ges.- und VOBl. S. 681) festgesetzten Gebühr bewirkt werden.

Diese Sachverständigen (Controleure) werden vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise aufgestellt und von der Distriktsverwaltungsbehörde eidlich verpflichtet, und sind den Betheiligten für die richtige Untersuchung, Beglaubigung und Rückgabe der übernommenen Gold- oder Silberwaaren verantwortlich. Der Staat haftet für sie unter keiner Voraussetzung.

Gegenüber dem Prüfungsbefund der Controleure kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaaren durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden, die Einsendung dahin erfolgt auf Gefahr und Kosten des Veranlassers durch den Controleur.

Die Thätigkeit des letzteren ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt, doch darf die Feingehaltsprüfung von ihm nur am Funktionssitze vorgenommen werden. Die hiefür bestimmten zwei Tage in der Woche werden durch amtliche Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde veröffentlicht.

Im Falle der Erledigung der Funktion eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, Probirnadeln und Controlregister des Controleurs von der Distriktspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

Die Gebühren der Controleure, welche vor Beginn der Untersuchung zu erlegen sind, betragen per Stück ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare bei Silberwaaren 3 kr. (10 Pf.), bei Goldwaaren 6 kr. (20 Pf.) per Stück.

(M.-E. vom 14. April 1869, Regsbl. S. 689 ff.)

Controleure sind zur Zeit aufgestellt in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg. (M.-E. v. 20. April 1869, Regsbl. S. 763.)

Im Ausland verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und haben darum zeitweise, namentlich bei Messen und Märkten, die vorhandenen Verkaufslager von Gold- und

Silberwaaren unter Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

e) Handel mit Montur- und Armaturstücken.

Montirungs- oder Armaturstücke eines zum Dienststande gehörenden Unteroffiziers oder Gemeinen des Heeres dürfen ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs nicht gekauft oder zum Pfand genommen werden. (§. 370 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.)

f) Handel mit Schießpulver und Feuerwerksgegenständen und explosiven Stoffen s. Seite 237 oben.

g) Salzhandel und Ankauf von Vieh- und Gewerbesalz.

Ueber den Salzhandel siehe das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Instruktion hiezu vom 20. Nov. 1869.

Bezüglich der Verwendung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz und des Handels mit solchem enthält die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1872 (Regsbl. S. 2009 ff.) insbesondere nachstehende Bestimmungen:

Abgabenfrei kann Salz verabfolgt werden zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, oder zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Solches Salz kann vom Inlande sowohl, als vom Auslande unter Zollcontrole bezogen werden, ist aber vor der Abgabe in der in der M.-E. vom 17. August 1872 angegebenen Weise zu denaturiren.

Wenn die Denaturirung in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können mit Einwilligung der Zollbehörden auch andere Denaturirungsmittel in Anwendung gebracht werden. (lit. c der Mbekm. vom 17. Aug. 1872 mit Beschl. des Bundesr. vom 12. Nov. 1874, Reichscentr.-Bl. S. 425.)

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren, den Zolldirektionsbehörden bleibt es übrigens überlassen, bei solchen unter Anordnung der erforderlichen Controlen von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen. (Ziff. 4 der Bekm. vom 17. Aug. 1872.)

Ueber den Bezug von solchem Pfannenstein durch Landwirthe siehe Beschl. des Bundesr. vom 20. Mai 1881. (Reichscentr.-Bl. S. 231.)

Sowohl das für landwirthschaftliche, als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Salz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezug berechtigt sind, verkauft werden.

Die Empfänger von denaturirtem Salz, welche solches direkt zur

eigenen Verwendung bestellt haben, dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

Gewerbtreibende und Händler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz beziehen wollen, haben dasselbe bei dem Lieferanten unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde oder des Aufschlageinnehmers ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

Nach dem Ermessen der Steuerbehörde kann zu diesem Zwecke den Salzhändlern und Besitzern größerer Gewerbsanstalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres giltige Bescheinigung zum Salzbezuge aus einer und derselben Bezugsquelle ertheilt werden, welche dem ersten Bestellzettel im Jahre beizufügen ist.

In dem Bestellzettel ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe des Empfängers, die Menge des Salzes und der Zweck, zu welchem dasselbe dienen soll, bei Salzhändlern die Art des Salzes, ob Vieh-, Dung- oder Gewerbesalz anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug ersichtlich zu machen. Die Bescheinigung kann auch in den Bestellzettel selbst aufgenommen werden. (Ziff. 15 der Anl. A zur Mbekm. v. 17. Aug. 1872, Regbl. S. 2009 ff.)

Einer schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

Gewerbtreibende, bezw. Salzhändler, welche die in Ziff. 15 Abs. 1 der Anlage A zur Mbekm. v. 17. August 1872 vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezug von denaturirtem Bestellsalz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach §. 15 des Gesetzes vom 12. Okt. 1867, Bdesges.-Bl. S. 41. (Beschl. des Bundesraths v. 2. Juli 1881, Rchscentralbl. S. 279.)

Die Ortsbehörden sind der früher bestandenen Verpflichtung, Berechtigungsscheine zum Bezug denaturirten Salzes auszustellen, enthoben und sind diese Bescheinigungen nunmehr nur noch von den Zoll- und Aufschlagsbehörden zu erholen.

Zur Controle der rechtmäßigen Verwendung denaturirten Salzes haben sämmtliche Polizeibehörden ausschließlich der Ortsbehörden mitzuwirken und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen. (M.-E. v. 15. Juni 1880, Ges.- u. VOBl. S. 467.)

Salzwerkbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach Ziff. 13 und 14 der Mbekm. vom 17. August 1872 zum Bezuge desselben berechtigt sind und die Bescheinigung über ihre Berechtigung nach Ziff. 15 der cit. Mbekm. beibringen.

An Personen, welche nach §. 11 des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867 den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben und dem Salzhändler von der Steuerbehörde als solche speciell bezeichnet

worden sind, darf denaturirtes Salz nicht verabfolgt werden. (Ziff. 18 der cit. M.-E.)

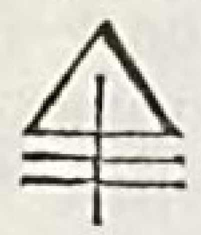
Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher (Formular Beilage 68) und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Landwirthe, welche Berchtesgadener Salz in Stücken zur Verwendung als Viehsalzlecksteine beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Salz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem Formular Beilage 69 anzufertigen und zunächst der Gemeindeverwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen und sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München behufs Zustellung an das Salzsteueramt in Berchtesgaden zu übersenden, welches die in den Anmeldungen angegebenen Bedarfsmengen prüft und das jährliche Bezugsquantum bestimmt.

Das Jahresquantum kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden, letzteren Falls sind aber für jeden Bezug die vorgeschriebenen Bestellzettel an die kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München einzusenden.

h) Hopfenhandel.

Ueber den Hopfenhandel besteht die VO. vom 6. Juni 1862 (Regbl. S. 1200), nach welcher auch geschwefelter Hopfen verkauft werden darf, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der Waare ausdrücklich angibt oder dieselbe durch das Zeichen  allgemein kenntlich macht.

Zuwiderhandlungen gegen diese VO. werden nach Art. 136 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

i) Handel mit Malz.

Die Bestimmungen über diesen Handelszweig enthält das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843 ff.)

Hiernach ist der Handel mit gebrochenem Malz im Inlande gänzlich untersagt.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlagseinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen oder Getreide zur Bereitung von Grünmalz einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des des Art. 13 des Aufschlaggesetzes zu genügen. (Art. 22 des Ges.)

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Ausland ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malz im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von 90 bis 450 Mk. (Art. 72 des Ges.)

k) Trödelhandel.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, oder Metallbruch, oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen kann Demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist. (§. 35 der Rchsgew.=O.)

Jeder Trödler muß ein von der Distriktspolizeibehörde genehmigtes und amtlich gesiegeltes Buch nach dem in Ziff. 2 der Mbekanntm. vom 16. Februar 1878 (Ges.= u. VOBl. S. 86) vorgeschriebenen Formular führen und die in seinem Geschäfte erworbenen Gegenstände mit der betreffenden Nummer des Buches versehen.

Radirungen und Unleserlichmachung der Einträge sind verboten.

Das Buch darf nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde vernichtet werden, welches erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des letzten Eintrages an ertheilt werden darf.

Die dem Trödler von Behörden oder Privaten zukommenden schriftlichen Mittheilungen über verlorne oder dem Besitzer entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gelangen solche Mittheilungen durch Circular an ihn, so hat er, soferne nicht von der Behörde der Eintrag in ein besonderes Vormerkungsbuch angeordnet ist, die Kenntnißnahme auf dem Circular unter Beifügung des Datums zu bescheinigen.

Die gesammelten Benachrichtigungen, das Vormerkungsbuch, das Geschäftsbuch und die aufbewahrten Gegenstände hat der Trödler dem Polizeipersonal auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Bei Vorkommen oder dem Verdacht einer strafbaren Handlung hat er der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und, wenn thunlich, die bezüglichen Gegenstände anzuhalten.

Ueber die Verpflichtung der Trödler zur Anzeige der Wahl und jeder Veränderung ihres Lokals siehe oben Seite 356.

7) Pfandverleiher und Rückkaufsgeschäfte.

Wer das Geschäft eines Pfandverleihers betreiben will, bedarf hiezu einer Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde. (VO. v. 8. Aug. 1879, Ges.= u. VOBl. S. 777.)

Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes. (Art. 4 §. 34 des Rchsges. vom 23. Juli 1879, Rchsges.=Bl. S. 267 ff.)

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandverleiher sind in der M.=E. vom 12. August 1879 (Ges.= u. VOBl. S. 771 ff.) festgestellt.

Dieselben dürfen einen höheren Leihzins als 1 Przt. von der Darlehenssumme für den Monat nicht nehmen, für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins ist ihnen eine Gebühr bis zu 5 Pf. bewilligt, die Erhebung anderweitiger Gebühren ist ihnen untersagt, ebenso die Weiterverpfändung ihnen verpfändeter Gegenstände.

Die ihnen anvertrauten Pfandgegenstände haben sie entsprechend zu verwahren und in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, die verfallenen Pfänder spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen, den Versteigerungstermin aber mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Distriktsverwaltungsbehörde, mindestens aber zwei Tage vorher dem Rentamt anzuzeigen. (Ziff. 5 der Mbekm. v. 12. August 1879 mit Art. 221 ff. des Gebührenges. v. 18. August 1879, Ges.= u. VOBl. S. 903 ff.)

Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens 5 Przt. des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

Verabredungen, nach welchen das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen sollen, sind unstatthaft.

Die bei der Distriktspolizeibehörde zu hinterlegende Caution der Pfandverleiher ist für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mk. und für größere Ortschaften auf 2000 Mk. festgesetzt. Diese Caution kann von der Distriltsverwaltungsbehörde für einzelne Geschäfte je nach deren Umfang bis zur Hälfte ermäßigt oder erhöht werden.

Die Pfandverleiher haben von der Distriktsverwaltungsbehörde genehmigte und gesiegelte Pfandbücher zu führen, über Verpfändung von Juwelen, Gold= und Silbersachen sind ebenso eingerichtete besondere Pfandbücher zu halten.

Die Einträge in dieselben bemessen sich nach Ziff. 7 der Mbekm. vom 12. August 1879, die dem Verpfänder auszustellenden Pfandscheine müssen mit dem Eintrag im Pfandbuch wörtlich übereinstimmen.

Bei Verlängerung eines Pfandvertrags hat ein neuer Eintrag im Pfandbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheins stattzufinden.

Ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde darf das Pfandbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

Ueber Aufbewahrung der Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, jederzeitige Zulassung der Controle der Polizeiorgane und Verpflichtung zur Anzeige begangener oder vermutheter strafbarer

Handlungen bestehen dieselben Bestimmungen wie bei den Trödlern. (§. 10 u. 11 der Mbekm. v. 12. Aug. 1879.)

Im Geschäftslokal der Pfandverleiher muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Exemplar der genannten Ministerialbekanntmachung ausgehängt sein.

Wer als Pfandverleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestehenden Zinsfuß überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (Art. 2 des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880, Rchsges.-Bl. S. 109 ff.)

Ueber das Wesen des Pfandleihgeschäfts siehe das Urth. des Oberlandesger. München vom 1. Juli 1880. (MABl.S. 320.)

8) **Lohnbediente, Packträger, Fiaker 2c.**

siehe S. 357 oben.

9) **Schlächtereien.**

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (§. 23 Absatz 2 der Gewerbe-Ordn.) Schlächtereien gehören zu den Anlagen im Sinne des §. 16 der Reichsgewerbeordnung. (M.-E. v. 25. August 1873, MABl. S. 495).

10) **Schornsteinfeger.**

Der Gewerbsbetrieb der Schornsteinfeger ist durch die Verordnung vom 27. Februar 1869 (Regbl. S. 289) geregelt, nach welcher jedem Kaminkehrer ein bestimmter Kehrbezirk zugewiesen ist, Kehrtermine und Taxen werden von den Distriktspolizeibehörden bestimmt, soferne ihr Bezirk nicht blos einen Ort umfaßt, in welchem Falle die Feststellung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde erfolgt. (§. 74 der Gew.-O.)

Die unmittelbare Aufsicht auf die Schornsteinfeger steht den Ortspolizeibehörden zu, welche Verfehlungen der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen haben. (§. 3 der VO. v. 27. Febr. 1869.)

Differenzen wegen der Kehrlöhne werden von den Distriktsverwaltungsbehörden beschieden.

Weiteres s. S. 234 oben.

11) **Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht.**

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen von der Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind.

Beim Beginn des Gewerbebetriebes hat der betreffende Gewerbetreibende der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§. 35 der Gewerbe-Ordnung.)

Gegen Versagung des Betriebs ist der Rekurs zulässig, in welchem Falle nach §. 20 und 21 der Gew.-O. verfahren wird.

12) Versicherungsanstalten.

Ueber die Anzeigepflicht der Mobiliarfeuerversicherungsagenten s. oben Seite 267.

Die Errichtung und der Betrieb von anderen Versicherungsanstalten, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig. (§. 4 Abs. 3 der Comp. VO. v. 4. Januar 1872, Regsbl. S. 25 ff.)

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten. (Art. 181 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879, Ges.- und VOBl. S. 903.)

Näheres siehe in der Ministerialbekanntmachung v. 3. October 1872. (Reggsbl. S. 2297 ff.)

13) Wasenmeister

siehe S. 205 oben.

14) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den **Verkauf** oder das **Feilbieten** solcher der Gesundheit schädlicher Gegenstände. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der Min.-E. vom 6. Juni 1863. (Reggsbl. S. 809.) Verfehlungen gegen dieselben werden nach Art. 76 des Polizeistrafgesetzb. bestraft.

Die M.-E. vom 17. Juni 1877 (Gesetz- und VObl. S. 371) gestattet unter Abänderung des §. 1 Abs. 2 der M.-E. v. 6. Juni 1863 die Aufbewahrung und Verpackung von Tabak in Zinnfolien, wenn das Zinn nicht mehr als ein Prozent Blei enthält.

Ueber die Bestrafung der vorsätzlichen Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirren oder Petroleum der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dann des wissentlichen Verkaufs, Feilhaltens oder sonstigen in Verkehr-Bringens derselben s. §. 12 des Reichsges. vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. (Reichsgesetz-Blatt Seite 145 ff.)

III. Herumziehende Gewerbe.

Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei andern Personen als Kaufleuten

oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,

3) Waarenbestellungen aufsuchen oder

4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,[1])

bedarf hiezu eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist jedoch nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Zu diesen Roherzeugnissen gehören nicht Hühner, Eier, Butter, Schmalz, Käse, größeres Vieh. (§. 2 der Mbkm. vom 16. März 1879, Ges.- und VObl. S. 171 ff.)

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art,

2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, gebrauchte Bettfedern (M.-E. v. 29. Aug. 1873),

3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere,

4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe,

5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, in dieser Beziehung Aenderungen eintreten zu lassen.

Von den Bürgermeistern werden ausgestellt

1) die Legitimationsscheine für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs nach Formular Beil. **70.**

2) die Legitimationsscheine für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb eines Umkreises von höchstens 15 km vom Wohnorte des Gesuchstellers,

3) die Legitimationsscheine für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb eines Umkreises von höchstens 15 km vom Wohnorte des Gesuchstellers.

Die Legitimationsscheine zu dem Ziffer 2 und 3 erwähnten Gewerbsbetrieb sind nach dem Formular Beil. **71** auszufertigen.

In allen übrigen Fällen werden die Legitimationen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt, also auch die Ziffer 2 und 3 erwähnten, wenn der Gewerbsbetrieb auf einen Umkreis von mehr als 15 km vom Wohnorte des Gesuchstellers ausgedehnt werden will, oder wenn der Nachsuchende keinen festen Wohnsitz hat.

Schau- und Vorstellungen (§. 59 der Gew.-Ordn.) erfordern neben dem distriktspolizeilichen Legitimationsschein auch noch die Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

---

1) Näheres hierüber s. Seite 298 oben.

Die Gebühr für die von den Ortsbehörden auszustellenden Legitimationen beträgt in den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden 1 Mk. (Art. 173 Ziff. 3 mit Art. 186 des Gebührengesetzes, Ges.- und VObl. 1879 S. 903 ff.); die in der VO. vom 26. November 1875 (Gesetz- und VObl. S. 732) erwähnten Abgaben werden nur bei den Distriktsverwaltungsbehörden und nur für die im §. 58 der Gew.-Ordn. Abs. 2 erwähnten Gewerbe mit Ausnahme des Aufsuchens von Arbeitsbestellungen und des Ankaufs von Waaren erhoben. Unter letzterem ist auch das Lumpensammeln begriffen, mithin frei von der Abgabe, auch wenn der bei den Lumpensammlern herkömmliche, auch fernerhin zulässige Tauschhandel hiebei stattfindet. (M.-E. vom 4. Februar 1873.)

Für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände kann das k. Staatsministerium des Innern die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten lassen, dies kann aber nur dann Platz greifen, wenn die sorgfältigste, die Verhältnisse eines jeden einzelnen in Betracht kommenden Ortes oder Bezirkes gesondert behandelnde Instruktion eine solche Begünstigung als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit erkennen läßt.

Die Punkte, welche hiebei besonders zu berücksichtigen sind, finden sich in der Ministerial-Entschließung vom 3. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Ueber alle von ihnen ausgestellten Legitimationen haben die Ortspolizeibehörden ein alljährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem Formular Beil. **72** zu führen.

Einem Reichsangehörigen, welcher innerhalb des Reichsgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 der Gewerbeordnung über Schau- und Vorstellungen[1]) nur dann versagt werden, wenn er

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2) oder wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend die Einfuhr oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß,
3) oder unter polizeilicher Aufsicht steht,

1) Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe kann versagt werden, sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine erhalten hat.

4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß dem Nachsuchenden innerhalb 14 Tagen den Legitimationsschein ertheilen, oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des Art. 58 Ziffer 1 und 2 der Gew.-Ordn. die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden. (§. 57 der Gew.-Ordn. und 19 der Instr.)

Behufs näherer Würdigung der bestehenden Verhältnisse haben die Gemeindebehörden für Solche, welche distriktspolizeiliche Erlaubnißscheine erbitten wollen, Zeugnisse etwa in Form der Beilage **73** auszustellen resp. an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ueber die von einer Distriktsverwaltungsbehörde ertheilten Legitimationen zu Schau- und Vorstellungen s. S. 298 oben.

Jeder Inhaber eines Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben während der Ausübung seines Gewerbsbetriebes bei sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen, hat er ihn nicht bei sich, so hat er auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen. (§. 61 der Gew.-O.)

Beim Gewerbsbetrieb im Umherziehen sind Stellvertreter nur zulässig für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, soferne er innerhalb der von der Ortspolizeibehörde näher bestimmten Umgegend des Wohnortes erfolgt, dann für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen.

Die Mitführung von Begleitern zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Legitimation ausgestellt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet, und ist diese Bewilligung in dem Legitimationsschein einzutragen.

Sie muß für Kinder unter 14 Jahren versagt werden, Personen, welchen nach §. 57 der Gew.-O. ein Legitimationsschein versagt werden darf, können auch als Begleiter zurückgewiesen werden.

In den einzelnen Bundesstaaten kann für deren Gebiet der Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften des Tit. III der Reichsgewerbeordnung ausgenommen werden. (§. 62 und 63 der Gew.-Ordn.)

Ueber den Betrieb von Wanderlagern enthält die Reichsgewerbeordnung besondere Bestimmungen nicht, es sind darum auf dieselben die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen anzuwenden.

Insbesondere ist also festzustellen, ob die Inhaber von Wanderlagern mit Legitimationsscheinen versehen sind und zu beachten, daß

keine Stellvertretung bei der Gewerbeausübung stattfinden darf und Ausländer in der Regel von dieser Art des Gewerbebetriebs ausgeschlossen sind.

Ob im gegebenen Falle den Betrieb eines Wanderlagers oder der Beginn eines stehenden Gewerbes vorliegt, ist nach thatsächlicher Feststellung zu entscheiden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die allenfallsige Anmeldung des Betriebs eines stehenden Gewerbes und die Bezahlung der Gewerbsteuer für diesen Betrieb für sich allein die Anwendung des Titel III der Gewerbeordnung nicht ausschließen, indem hiezu auch noch die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nach §. 55 d. Gew.-O. erforderlich ist. (M.-E. vom 11. Februar 1875, Mbl. d. J. S. 71), M.-E. v. 28. Juli 1876 (MAbl. S. 307), und M.-E. v. 8. April 1877 (MAbl. S. 148).

Von den Gemeindebehörden sind Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von sogen. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Gewerbeanmeldungsregistern vorzutragen und hat diese Anordnung auch auf Wanderauktionen Anwendung zu finden.

Ueber die Besteuerung der Wanderlager siehe unten S. 373.

Ueber Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zum Anschlagen von Plakaten oder unentgeldlichen Vertheilung von solchen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Seitens der Besitzer von Wanderlagern s. die M.-E. v. 2. Juli 1879. (MAbl. S. 281.)

Besondere Bestimmungen bestehen für den Gewerbsbetrieb der A u s l ä n d e r im Umherziehen.

Dieselben bedürfen, soferne es sich nicht um Aufsuchung von Waarenbestellungen durch Kaufleute nach §. 44 der Reichsgewerbeordnung oder um den ausschließlichen An- oder Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr handelt, einer Legitimation, welche von der Distriktsverwaltungs- oder Ortsbehörde auszustellen ist, welche zur Ausstellung von Legitimationen an Reichsangehörige zuständig ist.

Ausländern, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder bei welchen einer der im §. 57 Ziffer 1—4 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Versagungsgründe vorliegt, muß die Legitimation verweigert werden; solche Personen dürfen auch nicht als Begleiter oder zu andern Zwecken mitgeführt werden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbtreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbtreibenden durch einen Ausländer Anwendung. (Bekanntm. des Reichs.-K. vom 7. März 1877, MABl. S. 387 mit Vollzugsvorschr. vom 7. Dez. 1877, MABl. S. 389.) Ueber die Entrichtung der Abgaben durch sie s. die M.-E. vom 13. März 1878. (MABl. S. 97.)

Ausländische Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen dürfen eine Legitimation nur erhalten, wenn sie nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahr eine Legitimation für dieses Gewerbe erhalten haben, allen Ausländern ist die

Ertheilung bezw. Ausdehnung des Legitimationsscheins zu versagen, sobald für das beabsichtigte Gewerbe die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Legitimationen ertheilt ist. (Ziff. 3 u. 4 der Bekanntm. v. 7. März 1877.)

Die Ertheilung von Legitimationen an Ausländer im Correspondenzwege ist untersagt (Ziff. 7 Abs. 2 der Vollzugsvorschr. vom 7. Dez. 1877).

Die Verwendung jugendlicher Personen italienischer Abkunft unter 18 Jahren bei herumziehenden Gewerben ist nicht zugelassen und ist gegebenen Falls nach der M.=E. vom 23. Oktober 1874 (MABl. S. 436) und der M.=E. vom 11. Mai 1875 (MABl. S. 243) zu verfahren. —

Neben den Gebühren für die zu ertheilenden Legitimationsscheine und den besonderen Abgaben in den Fällen, bei welchen solche zu entrichten sind, ist für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen noch eine besondere Steuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.= und VOBl. S. 143) mit Vollzugsvorschr. vom 16. März 1879 (Ges.= u. VOBl. S. 171) zu entrichten, welche im Voraus bei dem Rentamte des Wohnorts, bei Nichtbayern bei dem Rentamte zu entrichten ist, in dessen Bezirk der Gewerbsbetrieb begonnen, bezw. der Legitimationsschein ausgestellt wird.

Diese Steuer ist zu bezahlen:

1) Bei Feilbieten von Waaren irgend einer Art, außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land= und Forstwirthschaft (§. 2 Ziff. 2 der Vollzugsvorschr. v. 16. März 1879), des Garten= und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs,
2) bei Ankauf von Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Zweck des Wiederverkaufs,
3) bei Aufsuchen von Waarenbestellungen mit Ausnahme der Fälle des §. 44 der Reichsgewerbeordnung,
4) bei Anbieten gewerblicher Leistungen, soferne deren Anbieten im Umherziehen nicht landesüblich ist, oder, wenn es landesüblich ist, in einem Umkreis von mehr als 15 km. vom Wohnorte aus erfolgen soll,
5) bei Anbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen nicht ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet mit Einschluß des Musikgewerbes, falls letzteres in einem Umkreis von mehr als 15 km. vom Wohnorte aus ausgeübt werden will. (Art. 2 Ziff. 5 c. des Ges. vom 19. März 1879.)

Ueber die Steuerpflicht der Militärmusiker s. die M.=E. v. 4. Aug. 1880 (Fzmbl. S. 210), über Vormerkung der erfolgten Steuerentrichtung bei Ausstellung von Legitimationen an Mitglieder von Gesellschaften s. M.=E. vom 18. Januar 1881 Ziff. 6. (MABl. S. 12.)

Die Fälle, in welchen eine Befreiung von der Steuer Platz greift, sind im Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 aufgeführt, bezüglich der Besteuerung von Nichtdeutschen s. Art. 3 des Gesetzes.

In den Fällen des Art. 5 des Gesetzes kann das Rentamt eine Ermäßigung der Steuer eintreten lassen, eine solche kann auch vom kgl. Staatsministerium allgemein für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten bewilligt werden.

Ueber die Instruirung solcher Gesuche s. §. 9 der cit. Vollzugsvorschriften.

Die rentamtlichen Besteuerungsnachweise werden der bezirksamtlichen Legitimation beigeheftet, in den Fällen des §. 11 Ziff. II der Vollzugs-Instruktion vom 16. März 1879 genügt der Steuerausweis allein als Legitimation zum Gewerbebetrieb.

Die Strafbestimmungen bezüglich der Defraudation der Steuer finden sich im Art. 16—23 des Gesetzes v. 10. März 1879 mit §. 31—34 der Vollzugs-Vorschriften vom 16. März 1879 und Mbekm. vom 25. Oktober 1879 (Ges.- und VOBl. S. 1467), über das Reklamationsverfahren s. Art. 24 des Gesetzes, über Rückerstattung der Steuer Art. 13 desselben und §. 20 der Vollzugsvorschriften vom 16. März 1879.

Die Besitzer von Wanderlagern haben dasselbe vor Eröffnung des Betriebs der Gemeindebehörde des Betriebsorts anzumelden, welche sofort dem Rentamte einen Auszug aus dem Anmelderegister mitzutheilen hat. Bei der Anmeldung sind dieselben behufs wahrheitsgetreuer Angabe auf die Strafbestimmungen des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Gleiches gilt für die Auktionatoren und Inhaber von Licitationsanstalten, wenn sie am Sitze ihrer gewerblichen Niederlassung für auswärtige Auftraggeber Waaren feilbieten oder versteigern. Dieselben haben auf Verlangen den Eigenthümer der Waaren nachzuweisen.

Unbefugtes Halten von Wanderlagern haben die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörden dem Rentamte anzuzeigen.

Die Rentämter haben den Gemeindebehörden von der Einsteuerung der Wanderlager behufs Berechnung und Einziehung der Gemeindeumlagen sofort Mittheilung zu machen.

Der vom Rentamt ausgestellte Besteuerungsnachweis ist vom Unternehmer des Wanderlagers oder einer Wanderauktion längstens binnen Ablauf eines Tages nach Beendigung der angemeldeten Betriebsdauer zurückzustellen. (Art. 15 des Ges. mit §. 23—29 der Vollzugsvorschr. vom 16. März 1879.)

Ueber die außerdem bei Waarenversteigerungen zu zahlenden Gebühren s. Art. 221—228 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 mit Mbekanntm. vom 25. Sept. 1879. (Ges.- und VOBl. S. 1270.)

IV. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedem mit gleichen Befugnissen frei.

Die Einführung von Messen und Jahrmärkten setzt die Ge-

nehmigung des k. Staatsministeriums des Innern voraus, welches auch deren Zeit und Dauer festsetzt.

Die Errichtung von Getreideschrannen, von Vieh- und Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, und die Feststellung der Zeit und Dauer derselben kann nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. J., erfolgen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die bleibende Abänderung der festgestellten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht; die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte ist der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden überlassen.

An Kirchweihen und Patrozinien, sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden. (§. 64 u. 65 der Gew.-Ordn., dann §. 29 der Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die Distriktsverwaltungsbehörde ist auf Antrag der Ortsbehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. (§. 66 der Gew.-Ordn. mit §. 30 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872.)

Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen. (§. 64 der Gew.-Ordn.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten

werden, zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Abgesehen von den obenerwähnten Competenzbestimmungen kann die Ortspolizeibehörde Marktordnungen nach dem örtlichen Verhältniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen. (§. 69 der Gew.-Ordn.)

Durch solche Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktorts gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markttage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden. (Art. 146 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Ueber das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit solchen sind ebenfalls ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in der Bezahlung von Abgaben darf nicht stattfinden. (§. 68 der Gew.-Ordn.)

V. Innungen.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können nach Inhalt des Gesetzes vom 18. Juli 1881 (Rchsges.-Bl. S. 233) zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Die Innungen sind zunächst der Aufsicht der Gemeindebehörden [1]) unterstellt, welche auch die Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu Innungsämtern und Rechte und Pflichten der letzteren, dann über Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen nach Art. 1 §. 100 b des cit. Gesetzes zu entscheiden haben.

Recurse gegen diese Entscheidungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen und werden von der nächst vorgesetzten Behörde beschieden. (Art. 1 §. 104 des cit. Ges.)

1) Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt, bei Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde (Art. 1 §. 104 des Ges. v. 18. Juli 1881.)

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen der Innungen zu entsenden, und beruft und leitet die Innungsversammlungen, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert. Ueber Abänderung des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über Auflösung der Innung kann nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden. (Art. 1 §. 104 des Ges.)

Das nach Art. 1 §. 98a zu errichtende Innungsstatut bedarf der Genehmigung der k. Kreisregierung.

Nur die erste Wahl des Innungsvorstands nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet; über jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls.

Ueber Schließung von Innungen s. Art. 1 §. 103 des Gesetzes vom 18. Juli 1881, über Innungsverbände Art. 1 §. 104a bis 104g des Gesetzes.

Unter den höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§. 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4, 95 Abs. 1, 98 Abs. 1, 98b Abs. 1, 98c, 100e Abs. 1, 102 Abs. 2, 103 Abs. 3, 104 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 4, 104d Abs. 1 und 2, 104e Abs. 2, 104g Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, K. d. J., zu verstehen. Die nach §. 100d Abs. 2 der Gewerbeordnung den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortspolizeibehörden ausgeübt. (VO. vom 1. Aug. 1881, Ges.- u. VOBl. S. 937.)

VI. Gewerbliches Hilfspersonal.

1) Gesellen und Lehrlinge.

Die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals sind nunmehr durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 (Rchsges.-Bl. S. 199 ff.) geregelt, durch welches Tit. VII der Reichsgewerbeordnung außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Personen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem von der Ortsbehörde unter Beachtung der Ziffer I 6, dann 8, 9 und 12 der M.-E. vom 13. Dez. 1878 (MABl. S. 426) ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, ausgenommen hievon sind blos die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. (Art. 2 Ziff. 8 des Ges. vom 17. Juli 1878.)

Die erstmalige Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt gebührenfrei, für die weiteren ist eine Gebühr von je 50 Pf. zu entrichten. (Art. 170 Ziff. 6 des Gebührenges.)

Ueber den Bezug dieser Arbeitsbücher, dann über deren Ausfertigung siehe Art. 1 §. 110 des Gesetzes, dann Ziff. 1, 12 und 10 der M.-E. v. 13. Dezember 1878.

Gewerbsgehilfen von über 21 Jahren, dann die in Ziff. I 4 a—d der M.-E. vom 13. Dez. 1878 aufgeführten Arbeiter bedürfen eines Arbeitsbuches nicht, verlangen sie gleichwohl ein solches, so ist ihnen dasselbe nach den bisherigen Bestimmungen über Ausstellung von Arbeitsbüchern auszufertigen. (*M.-E. v. 16. März 1879.)

Kindern vom vollendeten 12. bis 14. Jahre, welche in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Werkstätten (Art. 2 Ziff. 8 des Ges. vom 17. Juli 1878) beschäftigt sind, werden statt der Arbeitsbücher von der Ortsbehörde des Orts, in welchem dieselben Beschäftigung nehmen oder sich während der Beschäftigung aufhalten, mit Zustimmung oder auf Antrag des Vaters oder Vormunds Arbeitskarten nach Maßgabe des Art. I §. 137 des cit. Ges. mit Ziff. II 1—8, dann Anlage II der M.-E. vom 13. Dez. 1878 gebührenfrei ausgestellt und deren Angehörigen, oder dem Arbeitgeber behändigt.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher und Arbeitskarten haben die Ortsbehörden Verzeichnisse nach Ziff. I, 9 bezw. II, 5 der M.-E. vom 13. Dezember 1878 und Formular Anlage I zu derselben zu führen, welche nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen sind. —

Arbeitsbücher und Arbeitskarten hat bis zur Lösung des Vertragsverhältnisses der Arbeitgeber in Verwahrung zu nehmen, bei Lösung des Vertragsverhältnisses hat er dieselben dem Arbeiter, bezw. dem Vormund oder Vater hinauszugeben, nachdem in das Arbeitsbuch die im Art. 1 §. 111 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 vorgeschriebenen Einträge gemacht wurden.

Die Arbeiter können beim Abgang ein gesondertes Zeugniß des Arbeitgebers über Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihre Führung fordern, welches von der Gemeinde auf Antrag kostenfrei zu beglaubigen ist.

(Art. 1 §. 113, 114 u. 129 des cit. Gesetzes.)

Bei Verlust, Unbrauchbarwerdung oder Verweigerung der Rückgabe eines Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber kann auf dessen Kosten die Ausstellung eines neuen nach Maßgabe des Art. 1 §. 112 und 109 Abs. 2 des cit. Gesetzes verlangt werden.

Durch Ortsstatut (s. VII unten) können Arbeiter unter 18 Jahren mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute zum Besuch der in der Gemeinde bestehenden Fortbildungsschule angehalten werden. S. Beilage 77. (Art. 1 §. 120 des Ges. v. 17. Juli 1878 mit M.-E. v. 8. Januar 1877, Cult.-MBl. S. 7 und Art. 58 des Polstrfgb.)

Gewerbtreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen sich während dieser Zeit mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen, die Entlassung der diesem Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden, ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur Apotheker und Kaufleute.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der im

Gesetz vom 17. Juli 1878 enthaltenen Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Die im Gesetz enthaltenen Beschränkungen beziehen sich insbesondere auf

1) das Verbot, die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu verpflichten, soferne dies nicht die Natur des Geschäftsbetriebs nothwendig macht. (§. 1 Art. 105 des Ges.),
2) die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Löhne der Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen und das Verbot, denselben Waaren zu creditiren, mit Ausnahme der Verabfolgung von Lebensmitteln zum Selbstkostenpreise, von Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßiger Verköstigung, Arzneien, ärztlicher Hülfe, Werkzeugen und Stoffen zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung (Art. 1 §. 115 bis 119 des Ges.),
3) die Verpflichtung der Arbeitgeber, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, dann den durch Ortsstatut verlangten Besuch einer Fortbildungsschule durch sie zu gestatten (Art. 1 §. 120 des Ges.),
4) die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. (Art. 1 §. 120 Abs. 3 mit Art. 2, 2 Z. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, M.-E. vom 8. April 1863, Reggsbl. S. 577.)

Ueber die beim Fabrikbetrieb eintretenden gesetzlichen Beschränkungen s. unten bei Ziff. 2.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theil freistehende vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. (Art. 1 §. 122 des cit. Ges.) Ueber die Möglichkeit der Entlassung solcher vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung s. Art. 1 §. 123, über die Fälle, in welchen Gesellen und Gehilfen die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung verlassen können, Art. 1 §. 124 des Gesetzes.

Ueber die Verpflichtungen der Lehrherren den Lehrlingen gegenüber und der letzteren gegen den Lehrherrn s. Art. 1 §. 126 u. 127, dann 129 des Gesetzes, über Auflösung des Lehrverhältnisses §. 128, dann 130 bis 133 des Gesetzes.

Differenzen der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Arbeitern, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soferne für dieselben besondere Behörden nicht bestehen, von den Gemeindebehörden vorbehaltlich der Berufung auf den Rechts-

weg binnen 10 Tagen zu bescheiden, die Berufung hält aber die vorläufige Vollstreckung nach §. 496 ff. und 648 der Civilprozeßordnung (Rchsges.-Bl. 1877 S. 83 ff.) nicht auf. Art. 1 §. 120a des Ges. vom 17. Juli 1878.

Behufs Betretung des Rechtsweges hat die Gemeindebehörde ein Zeugniß über die erfolgte gemeindliche Entscheidung auszustellen. Ueber die hiefür zu erhebenden Gebühren s. §. 2 der VO. v. 20. Sept. 1879. (Ges.- u. VOBl. S. 1187.)

Die Entschädigungsklage eines Gewerbsgehilfen gegen seinen Arbeitgeber nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist sofort bei dem Gericht anzubringen, nicht bei der Gemeindebehörde. (Oberstr. Erk. v. 12. Juni 1879.)

Durch ein von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu genehmigendes Ortsstatut können Schiedsgerichte mit der Bescheidung solcher Differenzen betraut werden, welche die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern bildet.

Zum Zustandekommen eines solchen Ortsstatuts ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich. (M.-E. vom 8. Januar 1877 Cult.MBl. S. 7.) [1])

Auch gegen die Entscheidungen dieser Schiedsgerichte kann der Rechtsweg betreten werden. (Oberstr. Erk. v. 9. März 1878.)

Ueber die Rücklieferung entlaufener Lehrlinge durch die Orts- und Distriktspolizeibehörden s. Art. 1 §. 130 und 133 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 mit Compet. VO. v. 4. Januar 1872 §. 30 (Reggsbl. S. 25 ff.), über die Bestrafung des Blaumontagsmachens s. Art. 155 des Polstrfgb., über Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen und Lehrlingen s. VO. v. 15. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1864) mit Art. 49 des Polstrfgb., über die Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonals zur Anzeige ansteckender Krankheiten Art. 66 des Polstrfgb., über Haftung der Lehrherren für den Schulbesuch der Lehrlinge Art. 58, über den Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen durch letztere Art. 56 des Polstrfgb.

2) Fabrikarbeiter.

Besondere Bestimmungen über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter sind im Art. 1 §. 134 bis 139 b des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (Rchsges.-Bl. S. 199 ff.) mit den Vollzugsvorschriften zu demselben v. 26. Dez. 1878 (MABl. S. 547) getroffen.

Ueber die Verpflichtung zur Erholung einer Arbeitskarte für in Fabriken beschäftigte Kinder vom zurückgelegten 12. bis 14. Jahre wurde bereits oben Seite 377 das Nöthige besprochen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht beschäftigt

1) Ueber die Schiedsgerichte der Innungen behufs Schlichtung solcher Differenzen zwischen Mitgliedern von Innungen und deren Gesellen s. Art. 1 §. 97 a und 100 d des Ges. v. 18. Juli 1881. (Rchsges.-Bl. S. 233.)

werden, Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden täglich.

Volksschulpflichtige Kinder müssen in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen.

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. (§. 135 des Ges. v. 17. Juli 1878.)

Die Arbeitsstunden der Arbeiter von 12 bis zu 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden, welche für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen müssen.

Während dieser Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe nicht gestattet werden, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (§. 136 des cit. Gesetzes.)

Von Aufnahme jugendlicher Arbeiter in Fabriken hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben sind. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von den Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Ortsbehörde gemacht ist.

In den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, muß ein Verzeichniß derselben unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt werden, ebenso eine Tafel, auf welcher in der Fassung der Beilage zur M.-E. vom 26. Dezember 1878 ein Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthalten ist.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter Aenderungen der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einzelnen Fabriken als erwünscht erscheinen lassen, können auf besonderen Antrag für einzelne Fabriken die nach §. 139 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zulässigen Ausnahmen und Abweichungen von

den Bestimmungen des §. 135 Abs. 2—4 und des §. 136 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 gestattet werden.

Die Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten jungen Leute, der Abänderungen oder Ausnahmen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, in allen Fällen an die Ortspolizeibehörde zu richten, welcher die Instruirung des Antrages obliegt. (Ziff. 3 der M.-E. v. 26. Dez. 1878.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Abs. 2—4 und §. 136 des Gesetzes vom 17. Juli 1873 vorgesehenen Beschränkungen in dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Ortspolizeibehörden, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, gestattet werden.

Wenn die Ortspolizeibehörden von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben sie Abschrift der erlassenen Verfügung gleichzeitig der kgl. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

In allen andern Fällen haben die Ortsbehörden, die auf Gestattung von Ausnahmen gerichteten Anträge nach gepflogener Instruktion mit gutachtlichem Bericht auf dem Dienstwege der k. Kreisregierung, K. d. J., einzusenden (Ziff. 4 ibid.). Die Distriktspolizeibehörden sind angewiesen, die bezügliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden geeignet zu überwachen und für eine erschöpfende Instruktion der von ihnen gutachtlich zu würdigenden Anträge zu sorgen. (Ziff. 5 ibid.).

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §. 135—139a sowie des §. 120 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, ferner die Controle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §. 16 und 24 der Rchsgew.-O. einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Fabrikinspektoren übertragen, deren Sitz in München, Nürnberg und Speyer ist und deren Wirkungskreis sich nach der VO. vom 17. Februar 1879 (Ges.- und VOBl. S. 35 ff.) und der Instruktion für Fabrikinspektoren vom 6. Juni 1879 bemißt.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Fabrikinspektoren bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf desfallsiges Ersuchen bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten und ihnen über den Ausgang des auf ihren Antrag eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniß zu geben.

Die Befugniß und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen besteht unverändert fort und sie haben derselben durch regelmäßige Vornahme von Revisionen zu genügen. (§. 7 der VO. v. 17. Februar 1879.)

Ueber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinen in Walz- und Hammerwerken, dann in Glashütten s. die M.-E. vom 1. Mai 1879 (MABl. S. 183) mit den ihr beigefügten beiden Be-

kanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. April 1879, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien die Bekm. des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879. (MABl. S. 239.)

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken s. die Bekm. des Bundesraths v. 10. Juli 1881. (Rchscentralbl. S. 275, MABl. S. 278.)

VII. Ortsstatuten.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt (M.E. vom 8. Januar 1877, Cult.MBl. S. 7) und sind der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu unterstellen.

Durch solche Ortsstatuten können, wie schon an den speciellen Stellen bemerkt wurde,

1) Schiedsgerichte zur Vereinigung der Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Arbeitern ins Leben gerufen werden (§. 120a Abs. 3 des Ges. vom 17. Juli 1878),
2) kann durch solche die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren begründet werden (§. 120 des cit. Ges. Abs. 2) s. Beil. **74**, endlich kann
3) die Landesgesetzgebung verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§. 23 Abs. 3 der Rchsgew.-O.)

VIII. Strafbestimmungen der Reichsgewerbeordnung.

Was die Strafbestimmungen der Reichsgewerbeordnung betrifft, sind die §. 146, 147 Abs. 1, 148 Satz 1, 148 N. 9, 149 Satz 1, 149 N. 7, 150 u. 154 durch die Bestimmungen in Art. 2 des Gesetzes v. 17. Juli 1878 abgeändert bezw. ersetzt.

An die Stelle des Art. 148 N. 10 tritt die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 (Rchsges.-Bl. S. 233), zu Art. 149 kommt als Zusatz Ziff. 8 Art. 2 des cit. Ges. Abs. 2.

IX. Gewerbestatistik.

1) Die Statistik des Waarenverkehrs im deutschen Zollgebiete bemißt sich nach dem Gesetze dieses Betreffs vom 20. Juli 1878 (Rchsges.-Bl. S. 261). Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Annahmestelle verpflichtet und haben sodann nach §. 7 des Gesetzes zu verfahren.

2) Nach der *M.-E. vom 11. Oktober 1870 mit M.-E. v. 25. Nov. 1873 (MABl. S. 582) und M.-E. vom 19. Juli 1879 (MABl. S. 298) haben die Distriktsverwaltungsbehörden der kgl. Kreisregierung jährlich Uebersichten über die angemeldeten und niedergelegten Gewerbe nach Formular I zur M.-E. vom 11. Oktober 1870, dann über die ertheilten Legitimationen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen nach Formular A und B der M.-E. v. 25. Nov. 1873 und Formular C, D und E der M.-E. v. 19. Juli 1879 vorzulegen.

Die Gemeindebehörden haben die den Formularen A und C entsprechenden Nachweise jeweils bis Ende Januar dem Bezirksamte einzusenden.

X. Schutz der gewerblichen Thätigkeit.

Den Schutz der gewerblichen Thätigkeit bezwecken

1) das Gesetz vom 11. Januar 1876 das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (Rchsges.-Bl. S. 11) mit Vollzugsvorschriften vom 17. März 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 287),
2) das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Rchsges.-Bl. S. 123) mit Ausf.-Bekm. vom 8. Februar 1875 (MABl. S. 128) und VO. vom 1. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 266) mit den hiezu mit verschiedenen Ländern getroffenen Vereinbarungen [1]),
3) das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Rchsges.-Bl. S. 501) mit VO. v. 18. Juni 1877 die Errichtung und das Verfahren des Patentamtes betr. (Rchsges.-Bl. S. 533) und VO. vom 1. Mai 1878 das Berufungsverfahren in Patentsachen betr. (Rchsges.-Bl. S. 90), endlich das die Competenz des Reichsgerichts betreffende Gesetz vom 16. Juni 1879 (Rchsges.-Bl. S. 157),
4) Art. 9 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 127) mit Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprozeßordnung (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781) bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 ertheilten Patente.

§. 36.

Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer, Münzverstümmler.

Ausgeber falscher oder gefälschter Münzen, falschen Papiergeldes, sowie Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen hat der

1) S. v. Pechmann — Stadelmann, Wirkungskreis der bayr. Distriktspolizeibehörden IV. Auflage mit Nachtrag bis Ende 1881. S. 396. (Bamberg, bei Buchner 1882.)

Bürgermeister sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizulegen, welche sodann die weiter nöthigen Maßregeln ergreifen wird. Näheres hierüber siehe in der Bekm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (MABl. S. 270) mit M.-E. v. 25. Juni 1876 (MABl. S. 268), M.-E. vom 20. Juli 1876 die Behandlung nachgemachter, verfälschter oder verdorbener Reichskassenscheine betr. (MABl. S. 375) und M.-E. vom 26. Januar 1877 die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr. (MABl. S. 85).

Falsifikate von ausländischem Metallgeld sind nach der M.-E. vom 25. Januar 1873 (MABl. S. 297) zu behandeln.

Die Strafbestimmungen über Fertigung und den Gebrauch von Stempeln, Platten &c, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder dem Papiergeld ähnlichen Produkten dienen können, sind im §. 360 Ziff. 4—6 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten.

b) Beschädigtes Metall- oder Papiergeld.

Ueber Behandlung beschädigter, aber vollwichtiger ächter Reichsmünzen siehe die M.-E. vom 18. Januar 1878 (MABl. S. 62),

über Behandlung gewaltsam am Gewicht verringerter Reichsmünzen, wenn Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht vorliegt, die Bekm. des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 Ziff. II Abs. 3 (MABl. S. 270),

über Behandlung erheblich abgenutzter Reichsmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Ges. v. 4. Dez. 1871, Reichsges.Bl. S. 403) nicht mehr erreichen s. Ziff. III der M.-E. v. 9. Mai 1876 mit Ziff. 3 der M.-E. v. 25. Juni 1876 (MABl. S. 268),

über die Behandlung beschädigter oder unbrauchbar gewordener echter Reichskassenscheine s. die oben citirte Mbekm. vom 20. Juli 1876 lit. B.

c) Bei Auffinden alter Münzen

ist der Distriktspolizeibehörde unter Uebergabe der Münzen Anzeige zu erstatten, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staates eignen, für Vergütung des vollen Geldwerthes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht aber die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligen wird. (VO. vom 23. März 1808 mit Allerh. E. vom 28. März 1808, aut. M.-E. vom 26. Januar 1851 und 14. Juni 1852.)

d) Maß und Gewicht.

Das Reichsgesetz vom 17. August 1868 die Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund betr. wurde durch das Reichsges. vom 26. Nov. 1871 mit Ausnahme der Art. 15 bis 20 auch in Bayern

eingeführt. Beide Gesetze finden sich in der II. Beilage zum bayerischen Gesetzblatt von 1871/72 S. 21 ff. abgedruckt.

An die Stelle des Art. 15 bis 20 des Reichsgesetzes vom 17. Aug. 1868 treten die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 (Ges.Bl. S. 853), welche die Bestimmungen über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normaleichungs-Commission, das Material, die Gestalt, Bezeichnung und Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Waagen, die Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende im öffentlichen Verkehr haben muß, die Vorschriften über Visitation derselben und die Festsetzung der Eich- und Visitationsgebühren der Verordnung vorbehält.

Die demzufolge ergangene revidirte bayer. Eichordnung vom 1. Februar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 223) mit ihren Nachträgen vom 15. Nov. 1876 zu §. 58, 59 und 60 derselben (Ges.- u. VOBl. S. 847), vom 7. Februar 1877 zu §. 52—54 (Ges.- u. VOBl. S. 25), vom 15. Dez. 1877 zu §. 15 und 17 (ibid. S. 576), vom 7. Juli 1878 zu §. 49, dann zum Nachtrag vom 15. Nov. 1876 und zur Instruktion vom 1. Febr. 1876 (ibid. S. 354), vom 9. März 1880 (ibid. S. 122) und vom 1. Juni 1881 (ibid. S. 729), nebst der Instruktion vom 1. Febr. 1876 (ibid. S. 415) bilden mit der VO. vom 23. Nov. 1869 die Normaleichungs-Commission betr. (Regsbl. S. 2113) die Hauptbestimmungen für die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Dieselben enthalten umfassende Vorschriften über das Eichverfahren, das Material und die Beschaffenheit der Maße, Waagen und Gewichte, dann die Fehlergrenzen [1]), über die Verifikatoren, die Eichgebühren, dann die Maß- und Gewichtsvisitationen. Nach §. 37 der VO. vom 23. Nov. 1869 sind die Gemeindebehörden gehalten, sich behufs der temporär vorzunehmenden Visitationen der Maße und Gewichte bestimmte Normalmaße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

Welche Maße, Gewichte und Waagen jeder Gewerbtreibende zum Betrieb seines Geschäftes haben muß, bestimmt die VO. vom 19. Dez. 1869 (Regsbl. S. 2329); verboten ist nach derselben, die Maße und Gewichte mit Zeichen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

Die Bestimmungen über Eichung der Schenkgefäße der Wirthe enthält die VO. vom 17. April 1870 (Regsbl. S. 547), die über die Eichgebühren und deren Verrechnung die VO. vom 15. Januar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 33) mit Mbekm. vom 27. Jan. 1876. (MABl. S. 48.)

Im öffentlichen Verkehr gebrauchte nicht vorschriftsmäßige Maße, Gewichte oder Waagen sind mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Amtsanwalt einzusenden.

1) Bezüglich der Fehlergrenzen s. auch die M.-E. vom 24. Febr. 1873 (Regsbl. S. 329) mit Mbekm. vom 21. Juni 1881. (Ges.- u. VOBl. S. 724.)

Auf Gewerbtreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn bei ihnen solche Maße, Gewichte oder Waagen gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden. (§. 369 Ziff. 2 des Reichs-Str.-Ges.-B.)

Die Visitation der Maße, Waagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Damit er in der Lage ist, diese Visitationen entsprechend durchzuführen, hat er sich vorher mit den einschlägigen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen und insbesondere darauf zu achten, daß nach §. 30 der VO. vom 23. Nov. 1869 sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen von dem Eigenthümer von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator des Bezirks unterstellt werden müssen und nur bei Längenmaßen eine Verifikation von zwei zu zwei Jahren genügt.

Gemeinden oder Distrikte, welche dem Verifikator ein besonderes Eichlokal zur Verfügung stellen und die Anschaffung und Unterhaltung der im §. 23 der VO. vom 23. Nov. 1869 bezeichneten Normalmaße übernehmen, erhalten $^1/_4$ der Eichgebühren.

Nach der M.-E. vom 31. März 1873 können die Kreisregierungen die Eichung und Stempelung von Weinversandtfässern in stets widerruflicher Weise auch solchen gemeindlichen Faßeichanstalten übertragen, welche mit den vorgeschriebenen Apparaten und Brennstempeln ausgerüstet und durch einen eidlich verpflichteten Eichmeister nach Maßgabe einer von der k. Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit der k. Normaleichungs-Commission bestätigten Eichordnung geleitet, volle Garantie für einen geordneten Geschäftsbetrieb bieten.

Wenn Gebinde im öffentlichen Verkehr benutzt werden, deren ursprüngliche Maßbezeichnung eigenmächtig, d. h. ohne eichamtliche Beglaubigung geändert ist, so hat die Polizeibehörde dies unter Mitwirkung des Verifikators oder Faßeichmeisters zu constatiren und sodann die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (M.E. vom 14. Juli 1881, MABl. S. 239.)

Ueber Beglaubigung der Meßwerkzeuge zur Ausführung der in dem Regulativ betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichscentralbl. 1879 S. 781) enthaltenen Bestimmungen siehe Bekm. vom 1. März 1880. (Reichscentralbl. S. 87.)

Ueber Eichung und Stempelung der Präcisionsmaße, Gewichte und Waagen, dann der Gasmesser und Goldmünzgewichte s. die VO. vom 2. Mai 1872 (Regsbl. S. 1249) mit Mbekm. vom 11. März 1880 (MABl. S. 123), über die Gebühren der hiefür besonders aufgestellten Verifikatoren die VO. vom 15. Januar 1876. (Ges.- u. VOBl. S. 33.)

Ueber die Feststellung abgekürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen s. Mbekm. vom 10. Nov. 1877. (Ges.- u. VOBl. S. 527.)

Die Correspondenz der Gemeindebehörden an die Verifikatoren ist portopflichtig und bei der Aufgabe zu frankiren. (*M.-E. vom 30. Juni 1870.)

§. 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Für den ganzen Umfang des deutschen Reichs besteht nun ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbbetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Das Reichsgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, dann den Reichslanden Elsaß und Lothringen.

Ueber den Erwerb der Bundesangehörigkeit s. S. 107 oben.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich, abgesehen von dem Gesetz über Freizügigkeit, nach den bayerischen Landesgesetzen und finden sich die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868 [1]), dann im Ges. vom 23. Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr. [2]).

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den früher bestandenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die Grundzüge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und des Gesetzes vom 23. Februar 1872 sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborne Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder

---

1) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 182 ff.

2) s. Gemeindegesetzgebung des Königreichs Bayern (Bamberg 1873 bei Buchner) S. 101.

uneheliche da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimirten, voll adoptirten, die arrogirten und die aus einer putativen Ehe erzeugten, den unehelichen die aus einer ohne distriktspolizeilichen Heiratkonsens eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder gleich zu achten, so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

In der ehemaligen Provinz Schwaben haben die Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung vom Jahre 1753 über das forum domicilii resp. forum accessorium von Einführung dieser Gerichtsordnung an bis zum Inslebentreten des Heimatgesetzes vom 11. Dez. 1825 maßgebende Normen für die Begründung von Heimatverhältnissen gebildet.

Nach diesen Bestimmungen erwarb die Frau durch die Verehelichung den Wohnsitz (die Heimat) ihres Mannes und folgten eheliche Kinder dem Wohnsitze (der Heimat) ihres Vaters, uneheliche dem ihrer Mutter. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 323.)

Eine unter der Herrschaft des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 ohne das im Art. 33 desselben vorgeschriebene Zeugniß eingegangene Ehe ist bürgerlich ungiltig, es folgen hienach weder die Ehefrau, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemanns, bezw. Vaters. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 401.)

b) Erworbene Heimat.

Eine selbstständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat,
b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem Inländer überhaupt,
c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung [1]),
d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen, Anspruch auf diese Verleihung gebenden längeren freiwilligen und selbstständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird,

1) Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur auf Grund seines Hausbesitzes (G.-O. Art. 15 Abs. 1) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden sofort bei der Bürgerrechterwerbung abgegebenen Erklärung auf seine bisherige Heimat verzichtet und die Heimat in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird. (Art. 5 des Heimatges. und Art. 19 Abs. 1 der G.-O.) Das Ehrenbürgerrecht hat die Heimat nicht zur Folge. (Art. 24 der G.-O.)

Nach dem in den älteren bayerischen Provinzen vor dem Heimatgesetze vom 11. September 1825 in Geltung gewesenen Rechte wurde durch die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, insbesondere auf Grundbesitz, daselbst die Heimat erworben. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 401.)

e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Ges.),
f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung (Art. 2 des Gesetzes),
g) kraft des Gesetzes durch länger dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde (s. lit. c unten).

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes müssen beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimaterwerb begründet werden will. (S. Beil. 75.)

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Die Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7 des Gesetzes sind gebührenfrei. (Art. 12 des Heimatges.) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich übrigens nur auf die Instruktionsverhandlungen der betreffenden Gemeindebehörde, nicht aber auf die im Parteiinteresse der Betheiligten vorgenommenen anderweitigen Akte. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. I. Bd. S. 211.)

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (s. Beil. 76), abweisende Beschlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden. (Beil. 77.)

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 und 7 des Ges. zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tägigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die k. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

Gegen die Entscheidung der k. Kreisregierung kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 8 Ziff. 26 und Art. 9 des Ges. über den V.G.H., Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Heimatsachen, welche innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist zwar bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, aber nicht bei derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, eingereicht wurden, sind als verspätet zurückzuweisen. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 221.)

Wenn eine Person in einer Gemeinde, wo dieselbe bereits ständig wohnte und dabei im Besitze eines häuslichen Anwesens sich befand, die Heimat beansprucht, so ist vor Bescheidung dieses Anspruchs von Amtswegen die Frage instanziell zum Austrag zu bringen, ob jene Person nicht daselbst schon kraft des Gesetzes die Heimat erworben hat. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 408.)

c) Heimaterwerb kraft des Gesetzes.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (s. S. 388 oben) gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Heimat in einer Gemeinde erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund der hier aufgeführten Vorschriften Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühren (s. lit. e unten) abhängig zu machen. (Art. 2 des Ges. vom 23. Febr. 1872.)

d) Heimaterwerb durch Nichtbayern.

Nichtbayern können auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, einem Nichtbayern das Heimatrecht nach Art. 8 des Gesetzes zu verleihen, die Verleihung des Heimatrechtes wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes gleich zu achtenden — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben. (§. 2 mit 7 und 8

des Ges. vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung ligitimirt werden. (II Ziff. 2 der *Vollz.-Vorschr. vom 29. Juni 1868.)

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch die bayerischen Gesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Bedingungen unterworfen werden. (Art. 1 des Ges. vom 23. Febr. 1872, Ges.Bl. S. 213.)

Ein Formular zu einem Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes an einen Nichtbayern enthält die Beil. **78**.

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. I des Ges.) sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 und 7 des Ges.) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl. (82 Mk. 29 Pf.), in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl. (61 Mk. 71 Pf.), in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl. (41 Mk. 14 Pf.) und in kleineren Gemeinden 12 fl. (20 Mk. 57 Pf.) nicht übersteigen darf. (Art. 11 des Ges.)

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung war von den Gemeindeausschüssen vor Allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse werden nun wohl in allen Gemeinden bestehen. Aenderungen bezüglich derselben bedürfen der bezirksamtlichen Genehmigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeausschusse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an Heimatgebühren, indessen hat das Bezirksamt darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Controle eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühren in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimaterwerbgebühr sind bei Erwerbung

des Heimatrechts auf Grund des Art. 7 des Heimatgesetzes Diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind. (Art. 11 Abs. 3 des Heim.Ges.)

Für die gebührenfreie Erwerbung des Heimatrechts auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Ges. ist außer der Erfüllung der statuirten Voraussetzungen noch der Nachweis des Aufenthalts in der betreffenden Gemeinde im Sinne des Art. 7 des Heimatgesetzes erforderlich. Ein solcher Aufenthalt ist jedenfalls durch den Besitz einer Wohnstätte in der Gemeinde bedingt und kann nicht schon durch das Verweilen in derselben zur Ausübung der Berufsthätigkeit während der Arbeitszeit begründet werden. (Sammlg. von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 201.)

Wenn eine Person der bezeichneten Kategorieen im Laufe des zehnjährigen Zeitraums mit der Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen im Rückstand geblieben ist, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß sich derselbe nicht im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ernährt habe. (ibid. I. Bd. S. 211.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden in Bezug auf Heimatgebühren gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 27 und Art. 9 des Ges. über den V.G.H.)

Der Fortbestand der Bestimmungen über Heimatgebühren ist in der Vollzugs-Instruktion zum Freizügigkeitsgesetz Ziff. 8 ausdrücklich anerkannt.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das unbeschränkte Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle, über die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde rc. s. Art. 13 des Gesetzes.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kassaverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräthe haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirksamte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden.

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit s. S. 110 oben.

Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen ist unwirksam.

h) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde, nach Vernehmung aller Betheiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige anderer Staaten Anwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen. 1)

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und die noch keinen selbstständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimat unterbringen kann (Art. 17 und 18 des Gesetzes). Wo eine Armenunterstützung aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der k. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräthe auf das Maß zu beschränken, in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

Reichsangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

---

1) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung. 4. Aufl. S. 248 ff.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten. (Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt, oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden.

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die betreffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist; auch nach Erlaß dieser Entscheidung kann deren Wegweisung aus der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind. (s. Seite 406 unten.)

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind gebührenfrei, während die übrigen in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Gebührenpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen erfolgt durch die Gemeindebehörde nach dem der M.-E. vom 1. April 1881 (MABl. Seite 105) beigegebenen Formular II. (s. **Beil. 79**). Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Sollen sie zum Gebrauche in anderen Staaten dienen, so werden sie von der Distriktspolizeibehörde des Heimatortes nach Formular III der M.-E. vom 1. April 1881 ausgestellt, wobei die Heimatgemeinde zu vernehmen ist, wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine Bescheinigung dieser Gemeinde über sein Heimatrecht vorlegt.

Fälle, in welchen Heimatscheine für das Ausland verlangt werden, werden nur ausnahmsweise vorkommen, da solche durch die nach dem Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit eingeführten Staatsangehörigkeitszeugnisse (s. S. 113 oben) überflüssig gemacht wurden.

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind. Die Gebühr für einen Heimat-

schein beträgt 1 Mk. (Art. 171 des Geb.-Ges., Gesetz- und VOBl. 1879 S. 903 ff.)

l) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistung des Staatsbürgereides erfolgt, sobald Jemand eine selbständige Heimat in einer Gemeinde des Königreichs erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3 d. Heim.-G.) sofort nach der Eheschließung,
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 5, oder durch Verleihung nach Art. 8, sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt nach Art. 6 u. 7, oder kraft des Gesetzes sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Artikel 23—25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Nichtbayern nach Erlaß des auf Grund der Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ergangenen Beschlusses des Gemeindeausschusses über Verleihung des Heimatrechts.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter, in magistratischen Gemeinden durch die Magistrate. Die Landgemeindebehörden sind verpflichtet, den Bezirksämtern mindestens vierteljährlich Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. (Aut. M.-E. v. 25. Aug. 1868 Nr. 10345.) Die Eidesabnahme kann übrigens bei Aushändigung des Verehelichungszeugnisses erfolgen. (M.-E. v. 15. Mai 1876 Ziff. 1, MABl. S. 233).

Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beil. **80.**

Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Ableistung des Staatsbürgereides gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 des Gesetzes über den Verw.-G.-H., Gesetz- und VOBl. 1878 Seite 369.)

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins hat das Recht, sich zu verehelichen, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nöthige Verehelichungszeugniß ausgestellt worden ist. (Art. 32, 33 und 38 des Ges. mit M.-E. vom 18. Dez. 1880, MABl. S. 424.)

Das Institut der formellen Ansässigmachung, welches früher eine Vorbedingung der Verehelichung war, ist weggefallen.

Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Verehelichungszeugnisses

können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat, die Bewerber können sie aber auch schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen, oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern.

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der Urkunde über die nicht erfolgte Einreihung des Antragstellers, oder der vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht.

Die Erlaubniß der Militärbehörde ist für Militärpersonen des Friedensstandes vorgeschrieben durch §. 40 mit §. 38 A u. §. 60 Ziff. 4 d. Reichsmilit.-Ges. v. 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Blatt S. 45), siehe auch die Kr.-M.-E. vom 15. Febr. 1869 die Verehelichung von Unterofficieren und Soldaten der aktiven Armee betr., dann VO. v. 14. Dez. 1872 über die Verehelichung der Militärpersonen und Civilbeamten der Militärverwaltung mit Vollzugs-Bestimmungen vom 15. Dez. 1872.

Gendarmen bedürfen der dienstlichen Bewilligung nach VO. v. 12. Mai 1872. (Reggsbl. S. 1275.)

Beurlaubte Rekruten bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Landwehrbezirkscommandos, die Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 5 Ziffer 4 der Control-O.) sind bezüglich ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen.

Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß nicht, sind jedoch in gleicher Weise, wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet darüber zu belehren, daß die erfolgte Verheirathung niemals eine Berücksichtigung begründe und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne,

(Aut. M.-E. vom 11. April 1873 Nr. 4965.)

2) der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts der auswärts lebenden Braut bestätigte, durch Artikel 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken,

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendet ist[1]),

---

1) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener, welche nach VO. vom 16. Juli 1870 auch Gerichtsvollzieher beizubringen

4) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann (cf. Art. 37 des Ges.),

5) der Nachweis, daß der Verehelichung keine civilrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in §. 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,[1])

b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormunds und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§. 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß (§. 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

Wo die gesetzlich gebotene väterliche Einwilligung für einen der beiden eheschließenden Theile mangelt, ist die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses insolange zu verweigern, bis vom Gesuchsteller über die Beseitigung, bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist. (Sammlung von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 427.)

c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen,

---

haben und für Letztere von dem geschäftsleitenden Oberamtsrichter des Amtsgerichts ertheilt wird, bei welchem sie aufgestellt sind, s. die VO. v. 23. Aug. 1868, Reggsbl. S. 1633 mit M.-E. v. 6. Okt. 1880 (Just.-MAbl. S. 335), für Schullehrer s. §. 3 Ziff. 8 dieser VO.

Keiner dienstlichen Bewilligung bedürfen Advokaten, praktische Aerzte, Hofbedienstete, Gemeindebeamte, Militär- und Gendarmeriepensionisten, endlich Civilpensionisten vorbehaltlich des §. 23 lit. c. der Dienstespragmatik. (Rbl. v. 1805 S. 233.)

Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendete Personen haben eine dienstliche Bewilligung nicht beizubringen, sich jedoch über die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde über ihr Verehelichungsvorhaben auszuweisen. (Min.-Bekanntm. v. 20. Aug. 1868, Regbl. S. 1609.)

1) s. Ziff. 1 der M.-E. v. 24. Dez. 1875 (Ges.- und VObl. S. 871) mit §. 1 der VO. v. 15. Dez. 1875.

daß die Brautleute in keinem der in §. 33 Ziffer 1 mit 4 und §. 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einander stehen.

d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils, oder der stattgehabten Ehetrennung und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des vorhandenen Vermögens (§§. 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§. 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation[1]) erforderlich.

Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (lit. a bis e oben) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in §. 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes hingewiesen.

Außerdem hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Familienstandszeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Bei Curanden ist die Genehmigung der Curatelbehörde vorzulegen.

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung, falls die Braut Ausländerin ist, kann nicht mehr gefordert werden.

(Gesetz über Erwerb. und Verl. der Bundes- und Staatsangeh. §. 2 Ziffer 3, §§. 5 u. 13 Ziff. 5.)

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden; ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote erlassenen Vorschriften. (Artikel 6 des Gesetzes v. 23. Febr. 1872.)

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungs-

1) M.-E. v. 24. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 871), dann §. 2 der VO. v. 15. Dezember 1875. (Ges.- und VObl. S. 779.)

zeugnisses ist in Beilage 81 angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beil. 82.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag anzuordnen und wenn nicht bereits der Verzicht der Heimatgemeinde des Mannes auf ihr Einspruchsrecht vorliegt[1]) dieser von dem Gesuch unter der Aufforderung Mittheilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

Mit dem Verehelichungszeugnisse, welches die Distriktsverwaltungsbehörde nach dem in der M.-E. v. 18. Dezember 1880 (MAbl. S. 424) festgestellten Formulare auszustellen hat, sind den Betheiligten die bei dem Standesamte benöthigten Urkunden, insbesondere Geburts- und Todenscheine, Familienstandszeugnisse 2c. hinauszugeben. (Min.-E. vom 26. Juli 1876, MAbl. S. 306.)

b) Einspruchsrecht.

Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Antragstellers steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu, wenn übrigens der Mann eine angewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nach Art. 36 des Gesetzes nur dann erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag,[2])
2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet,
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,[3])

---

1) Aus der Thatsache, daß eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde des Mannes hält, zur Verehelichung des letzteren ihre Zustimmung erklärt hat, kann für diesen der Heimaterwerb in jener Gemeinde ebensowenig abgeleitet werden, als aus dem Umstande, daß besagte Gemeinde von dem betreffenden Manne die Heimatgebühr bezahlt erhalten hat. (Sammlung von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 166).

2) Der durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Grund des §. 32 des Reichsstrafgesetzbuches ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht als eine das gemeindliche Einspruchsrecht im Sinne des Art. 36 Absatz 1 Ziffer 1 des Heimatgesetzes begründende Strafe aufzufassen. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 45.)

3) Bei dem auf Grund des Artikel 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes erhobenen gemeindlichen Einspruch kann regelmäßig nur diejenige Armenunterstützung in

4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegender Leistungen im Rückstande befindet [1]),

---

Betracht kommen, welche von dem Gesuchsteller selbst beansprucht oder empfangen wurde. Hiebei kann die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte Armenunterstützung dem zur Alimentation desselben Verpflichteten in der Regel nur dann zugerechnet werden, wenn dieser zu dem Unterstützten in dem Verhältniß des Familienhauptes steht. (Sammlung von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 361.)

Bei Geltendmachung des gemeindlichen Einspruchsrechtes ist dem um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Manne die Armenhilfe in ihrer rechtlichen Wirkung zuzurechnen, welche einem Hilfsbedürftigen geleistet wurde, zu dessen Alimentation oder Unterstützung derselbe verpflichtet war, wenn erwiesener Maßen diese Hilfe mit seinem Wissen und Willen beansprucht oder gewährt wurde.

Letztere Voraussetzung ist aber nicht als erfüllt anzunehmen, wenn der Mann von der geleisteten Armenhilfe nur auf außeramtlichem Wege, nicht durch eine amtliche Mittheilung der betreffenden Armenpflege verbunden mit der Aufforderung zum Rückersatz Kenntniß erhalten hat. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 199.)

Die Zahlung des Schulgelds für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als eine öffentliche Armenunterstützung anzusehen. (ibid. II. Band Seite 191.)

Eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein Kind des um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nachsuchenden Mannes kostenfrei in einem Waisenhause untergebracht ist, ohne daß hiezu von der Heimatgemeinde des Mannes oder einer anderen Armenkasse etwas beigetragen wird. (ibid. I. Bd. S. 209.)

Zahlungen, welche für Heimatangehörige ohne deren Ansuchen aus der Armenkasse vorschußweise geleistet werden, haben nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung und sind daher nicht geeignet, den gemeindlichen Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zu begründen. (ibid. I. Bd. S. 5.)

Die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ist als eine Armenunterstützung im Sinne des Artikel 36 Abs. 1 Ziffer 3 des Armengesetzes nicht zu erachten.

Eine Armenunterstützung, welche einem nicht mehr im elterlichen Brode stehenden, sondern einen eigenen Haushalt besitzenden Sohn gewährt wurde, ist nicht als Unterstützung des Vaters anzusehen. (ibid. I. Bd. S. 41.)

Die von einer Gemeinde auf Grund des Art. 12 Ziffer 2 des Armenges. geleistete Hilfe ist, abgesehen von den Fällen des Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 3 dieses Gesetzes, als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Absatz 1 Ziffer 3 des Heimatgesetzes zu erachten, soferne sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die fragliche Hilfe nur in Folge eines besonderen Nothstandes gewährt wurde und der Unterstützte im Uebrigen sich aus eigenen Mitteln und Kräften das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche zu verschaffen vermag. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 261.)

1) Zur Begründung dieses Einspruchs erscheinen nur Rückstände bezüglich öffentlich rechtlicher Leistungen zur Gemeinde- und Armenkasse geeignet. (ibid. I. Band S. 361.)

5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht. (Art. 36 des Ges.)

Hinsichtlich der Braut ist den Gemeinden kein Einspruchsrecht eingeräumt.

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so können sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach Abgabe ihrer dessallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage **83.**

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14 tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller,
b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern.

In den beiden Fällen gehen die Beschwerden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 5 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

d) Unerlaubte Eheschließung.

Eine ohne Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe ist in der Regel so lange bürgerlich ungiltig, als nicht die Ausstellung dieses Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde. Eine Ausnahme von dieser Regel bezüglich außerhalb Europa Wohnender enthält Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 (Ges.-Bl. S. 213) die dort statuirte Vergünstigung, wornach unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen eine im Ausland eingegangene Ehe auch ohne nachträgliche Erwerbung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses als bürgerlich giltig zu erachten ist, findet auch auf jene Ehen Anwendung, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 abgeschlossen waren, jedoch nur dann, wenn diese Ehen zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes noch rechtlichen Bestand hatten.

Die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen tritt aber nicht schon vom Zeitpunkt der Eheschließung, sondern erst von jenem der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes ein. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.G.H. II. Bd. S. 179.)

Die Strafbestimmungen bei unerlaubter Verehelichung enthält Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche unbefugt Trauungen vornehmen, §. 67 des Reichsges. über Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875.

Pfarrämter und Gemeindebehörden haben sich der Ausstellung von Zeugnissen, welche zu ungesetzlichen Verehelichungen im Auslande mißbraucht werden könnten, zu enthalten. (M.-E. v. 26. Mai 1861 und 10. Januar 1871, abgedr. in den Kreisamtsbl.) Ueber Eheschließungen in der Schweiz siehe die M.-E. vom 17. Februar 1878 (MABl. S. 53) und v. 20. Mai 1878 (ibid. S. 162).

Eine in den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Ehe ist als giltig zu erachten, wenn der Trauschein eines dortigen Predigers vorliegt. Die Frau erwirbt durch die Verheirathung mit einem nordamerikanischen Bürger das nordamerikanische Bürgerrecht. (Aut. M.-E. v. 18. März 1881 Nr. 2435.)

e) Verehelichung von Angehörigen anderer deutscher Staaten und von Ausländern.

Will ein einem anderen deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so ist ein distriktspolizeiliches Verehelichungszeugniß nicht erforderlich, der Standesbeamte hat sich vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes zu richten. Näheres hierüber s. im §. 43 IV u.

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Orts, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses an sie, daß der Verehelichung kein Hinderniß im Wege stehe. (Art. 39 des Heimatges.)

Ueber die Form des Nachweises bei der Verehelichung britischer Unterthanen s. die M.-E. v. 2. Nov. 1879 (MABl. S. 554), über Verehelichung russischer Unterthanen M.-E. v. 19. Febr. 1880. (MABl. S. 97.)

Wenn notorisch ist, daß die Angehörigen gewisser Staaten zur Verehelichung im Ausland einer Bewilligung nicht bedürfen, kann von Forderung dieses Nachweises abgesehen werden. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 III. C., MABl. S. 675). Dies ist insbesondere der Fall bei der Verehelichung von Franzosen und Niederländern (M.-E. v. 19. März 1876), von schwedischen und norwegischen Unterthanen (M.-E. v. 3. Juli 1874,

MABl. S. 349), von Belgiern (M.-E. v. 24. November 1875, MABl. MABl. S. 645), von Italienern (M.-E. v. 13. Sept. 1875, S. 478).

f) Gebührenpficht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Gebührenpflicht. Die Gebühren für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Die Protokollgebühr beträgt in Landgemeinden 50 Pf. für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer.

Für die im Art. 35 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung kann eine Gebühr von 1 Mk. erhoben werden.

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Gebühr zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Gebührenerhebung zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterstellt werden.

g) Eheschließung vor Gesandten oder Reichsconsuln im Ausland.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter für das Gebiet des Staates, bei dessen Hofe er beglaubigt ist, oder einem Reichsconsul die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirat- oder Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Bei solchen Eheschließungen sind im Allgemeinen dieselben Vorbedingungen vorgeschrieben, wie bei Eheschließungen im Inland.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Verlobten Bundesangehöriger ist. (Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland betr. mit §. 85 des Ges. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes).

III. Aufenthalt.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. November 1867 die Freizügigkeit [1]) betr. (Bayr. Ges.-Bl. 1870 Beilage) hat jeder Reichsangehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder wenigstens einen, wenn auch nicht als eigene Wohnung zu qualificirenden Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im Stande ist (Ziff. 3 der *Vollzugs-Instruktion zum Ges. vom 4. Mai 1871), weiter steht Solchen das Recht zu, an jedem Orte Grundeigenthum aller Arten zu erwerben und umherziehend, oder am Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe

1) s. Stadelmann Gemeindeverfassung des Königreich Bayern, 4. Aufl. S. 227 und Gemeindegesetzgebung des Königr. Bayern (Bamberg, 1873 bei Buchner) S. 227.

aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

In der Ausübung dieser Rechte darf, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt (s. unten), kein Reichsangehöriger durch die Behörde gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes= oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Von neu Anziehenden darf eine Abgabe wegen des Anzugs nicht verlangt werden, ihre Beiziehung zu Gemeindelasten kann nur erfolgen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung in einer Gemeinde werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet, soferne nicht die speziellen Landesgesetze eine Ausnahme machen. (s. S. 391 oben.)

Die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Anmeldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden.

Demnach haben die Bestimmungen des Art. 44 des Heimatgesetzes über Aufenthaltsanzeigen mit den hiezu erlassenen weiteren Vorschriften auch fortan Geltung.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer andern Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat, wo dies durch orts= oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind.

Letztere Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatges.)

Ueber erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober= oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen

entgegenzunehmen und gebührenfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (s. Beil. 84).

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die achttägige Frist zur Anzeige im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnort der Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde den bayerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts gibt, und in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 die Heimat durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde kraft des Gesetzes erworben werden kann, so sind die Gemeinden dabei interessirt, daß sie von der Zeit Kenntniß erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo Aufenthaltsanzeigen nicht angeordnet sind, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern, vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. 85, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben, wäre wenigstens pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirthe und sonstige Herberggeber zu verlangen und die pünktliche Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Miethern zu überwachen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffenden Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf Weiteres den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

Die früher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

c) Verhalten bezüglich des Aufenthalts von Nichtdeutschen.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf eigentliche Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. (Art. 50 des Gesetzes.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziff. 1 bezeichnete vierwöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

d) Aufenthaltsverbot.

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern deutschen Staates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur nach Maßgabe der Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann 46 bis 49 des Heimatgesetzes zulässig; die Ziff. 5 u. 6 des Art. 45 haben übrigens durch Art. 10 des Gesetzes v. 23. Febr. 1872 eine andere Fassung erhalten.

Weitere Fälle, in welchen eine Ausweisung solcher erfolgen kann, finden sich im §. 3 Abs. 2, dann §. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867. (Bayr. Ges.-Bl. 1870 Beilage.)

In den letzteren Fällen ist die Ausweisung von der Aufenthaltsgemeinde bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen. (*M.-E. vom 4. Mai 1871 den Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes betr. mit M.-E. v. 16. Sept. 1879. (MABl. S. 361.)

Unter den Voraussetzungen des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes haben die Gemeinden ein unbeschränktes Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirke zu fordern, die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, steht in letzter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung" ist nicht als gegeben zu erachten

1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat,
2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben.

Auf Grund des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat.

Von einem Anzuge im Sinne des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn Jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht in Folge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt bezw. sich daselbst aufhält. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 423.)

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden. (Art. 48 des Heimatges.)

Eine zwar widerrufliche, aber bei gutem Verhalten ständige Verwendung im Eisenbahndienste mit Anspruch auf Sustentation im Falle der Erkrankung oder auf Pension im Falle der Dienstunfähigkeit ist als Anstellung im Sinne des Art. 48 des Heimatges. zu erachten. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 423.)

In Fällen des Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Entscheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsgrund geltend gemacht werden.

Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Antrag auf Ausweisung kann von einer Gemeinde im Beschwerdeweg nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 70.)

Unter dem Aufenthalt, der nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann, ist nicht blos der ständige, sondern auch der vorübergehende zu verstehen. (ibid. II. Bd. S. 191.)

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns, oder wegen widerholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der k. Kreisregierung, K. d. J., versagt werden.

In Folge Verhängung der Polizeiaufsicht kann Reichsangehörigen von der Distriktspolizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden. (Reichsstrafgesetzb. §. 39 Ziff. 1 mit M.-E. v. 25. Febr. 1872, Reggsbl. S. 921.)

Gegen Personen, welche sich die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Fall einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 neben der Freiheitsstrafe auch die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden, und kann auf Grund dieses Erkenntnisses ihnen von der

Kreisregierung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften versagt werden, im Wohnsitze nur dann, wenn sie denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hatten. (§. 22 des Socialistengeſ.)

Ueber weitere Fälle von Ausweisungen und Internirungen von Reichsangehörigen s. das Reichsgeſ. v. 4. Juli 1872 den Jesuitenorden betr., dann das Reichsgeſ. v. 4. Mai 1874 Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr.

Ausländer können auch ausgewiesen werden, wenn einer der im Art. 45 Ziff. 1 bis 4, 7, 8 u. 10 des Heimatgeſ. angeführten Gründe gegeben ist.

Außerdem kann eine Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete erfolgen, wenn sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden können oder an die Landespolizeibehörde überwiesen sind. (Strafgesetzbuch §. 39 Ziff. 2, §. 362 Abs. 3.) Die Ausweisung hat von der Distriktspolizeibehörde auszugehen und soll regelmäßig erfolgen; weiter können Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen werden, welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilt wurden. (§. 284 des Reichsstrafgesb.)

Die auf Grund der §§. 39, 284 u. 362 Abs. 3 des Rchsstrfgb. von der Distriktspolizeibehörde verfügten Ausweisungen sind in der durch die M.-E. v. 6. Juni 1873 (Mbl. d. J. S. 441) vorgeschriebenen Form direkt dem Staatsministerium des Innern behufs Benachrichtigung des Reichskanzleramts anzuzeigen. (M.-E. v. 31. Aug. 1878, MABl. S. 297.)

Die Distriktspolizeibehörde, an welche Anträge auf Ausweisung einer Person gestellt werden, hat begründeten Anträgen jederzeit stattzugeben, doch darf die thatsächliche Ausweisung aus der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die Annahmserklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Das Verfahren in letzterer Beziehung regelt sich, wenn andere deutsche Staaten betheiligt sind, nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und den hiezu weiter getroffenen Verabredungen (Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 248 ff., Bayerns Gesetze und Gesetzb. III. Egbd. S. 600, 605, 609 und 613, dann XI. Bd. S. 19.) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden resp. Armenpflegen durch solche Verhandlungen mit anderen Staaten erwachsen, sind nach Art. 15 u. 16 d. Geſ. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu behandeln. (s. §. 40 II. a u.)

Ein Muster eines Ausweisungsantrages enthält die **Beil. 86.**

Die Ausweisung von Ausländern auf Grund des §. 22 des Socialistengesetzes erfolgt durch die Kreisregierung, K. d. J.

Das Staatsministerium des Innern ist berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen, oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayrische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Art. 11 des Geſ. v. 23. Februar 1872.)

Eine Beschwerdeführung in Bezug auf Freizügigkeit und Aufenthalt bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nur gegen Entschließungen der k. Kreisregierung Platz greifen. (Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die Würdigung der Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und 49 Abs. 2 des Heimatgesetzes verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt. (Sammlg. v. Entsch. des VGH. II. Bd. S. 374.)

§. 38.

Dienstbotenwesen.

a) Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen, Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältniß beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Amtsgerichte. (§. 23 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen, sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialrescript vom 21. Dezember 1858 herbeigeführten Modifikationen [1]); die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten bemißt sich nach den hierüber bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen. (Art. 107 des P.-Str.-G.-B.)

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind, werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie die Erlassung letzterer anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,
2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder

---

1) S. die Schrift: Die **Churbayerische Dienstbotenordnung** nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21. Dezember 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandl. 50 Pf.)

Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,

3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon früher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für ein solches Dienstbotenregister liegt unter Nr. **87** bei. Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustritts im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer des Dienstbotenregisters anzulegen und beständig fortzuführen sein.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl., sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes rc. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen.

Strafbar ist nach denselben:

1) das Weiterverdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung bei der früheren Herrschaft,
2) das gleichzeitige Verdingen an mehrere Herrschaften,
3) das Nichteintreten in den Dienst zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund,
4) das Austreten aus dem Dienst vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit ohne einen solchen,
5) das Verweigern der Arbeit an abgeschafften Feiertagen, oder Werktagen, sowie der den Dienstboten obliegenden Geschäfte an Sonn- und Feiertagen,
6) der Wirthshausbesuch zur Arbeitszeit,
7) hartnäckiger Ungehorsam oder gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter,
8) die Beherbergung von Personen ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, oder das ordnungswidrige Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit,

9) das Verlassen des Dienstes zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit seitens landwirthschaftlicher Dienstboten oder auf längere Zeit angenommener Taglöhner ohne genügenden Rechtfertigungsgrund.

Die unter Ziffer 3, 4, 5, 7 u. 9 aufgeführten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters bestraft, ebenso Entwendungen und Veruntreuungen der Dienstboten gegenüber ihrer Dienstherrschaft. (§. 247 Abs. 1, §. 263 Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Dienstboten, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, müssen, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

Entzieht sich der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich der auf längere Zeit angenommenen Taglöhner.

Weitere Strafbestimmungen bestehen

1) gegen gewerbsmäßige Dienstbotenverdingung ohne Bewilligung, wenn letztere durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert ist (P.-Str.-G.-B. Art. 153) [1]),
2) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht, oder den Besuch von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß ihrer Dienstherren oder Angehörigen Wirthshäuser besuchen (P.-St.-G.-B. Art. 56),
3) gegen Dienstherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten, obgleich sie von der Ortsschulbehörde deswegen bereits in eine Geldstrafe verfällt und verwarnt worden sind (Pol.-St.-G.-B. Art. 58),
4) gegen Dienstherrschaften, welche schulpflichtige Dienstboten mit Versäumung der Schulpflicht zur Hut verwenden (Art. 118 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.),
5) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen (P.-St.-G.-B. §. 66),
6) an Geld bis zu 5 Thalern wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt, oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses

1) Ueber das Gewerbe der Dienstbotenverdinger s. S. 358 oben.

polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

7) Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern wird die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag oder die Eingehung oder Gestattung eines Scheindienstes bestraft. (P.-St.-G.-B. Art. 108 u. 109.)

e) Dienstbotenbücher.

Die Dienstboten haben Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

Die in den einzelnen deutschen Staaten ausgestellten Dienstbotenbücher haben im ganzen Reichsgebiete Geltung. (Beschl. des Bundesr. v. 28. Febr. 1873.)

Fälschungen derselben werden nach §. 363 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Die Ausfertigung der Dienstbotenbücher erfolgt durch die Ortsbehörden, welche dieselben von dem Verlagsamte der kgl. Kreisregierung gegen eine Gebühr von 50 Pf. per Stück zu beziehen haben.

(Ziff. 9 der M.-E. v. 15. Mai 1876 (MABl. S. 234), §. 6 der M.-E. v. 21. Sept. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 1203, Art. 170 Ziff. 2 des Gebührenges. v. 18. Aug. 1879, Ges.- u. VOBl. S. 903 ff.).

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugniß, junge arbeitsfähige Leute im Allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können sie nach §. 361 Nr. 7 des St.-G.-B. verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung beziehen, die ihnen von denselben angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten verrichten. Weigern sie sich dessen aus Arbeitsscheu, so können sie zur Strafe gezogen werden.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29. April 1869 wird übrigens die Befugniß der Armenpflegen abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen ihnen nachgewiesenen Dienst zu verlangen.

Unterkunftslose Dienstboten können nach §. 361 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. und §. 6 der VO. vom 4. Januar 1872 von der Distriktspolizeibehörde angewiesen werden, sich bei Strafvermeidung binnen einer bestimmten Frist ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten, die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirthschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Centrallandwirthschaftsfestes in München sowie bei einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen Preise ausgetheilt. Die Form für Preisbewerbungen beim ersteren Feste wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40.

§. 39.

Victualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters bildet die Handhabung der Victualienpolizei, welcher er eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat, da gerade in dieser Beziehung sehr häufig Benachtheiligungen des Publikums theils durch Fälschung der Lebensmittel, theils durch Führung falscher Maße und Gewichte vorkommen, und solche Fälschungen oder der Verkauf verdorbener Nahrungsmittel nicht selten das Leben oder die Gesundheit der Abnehmer gefährden.

Außer der Vorsorge, daß die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, hat der Bürgermeister auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in Bezug auf dieselben kein Mangel eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, wobei der Bürgermeister die Einhaltung der Bestimmungen über den Aufkauf im Umherziehen (s. S. 367 ff. oben) zu überwachen hat.

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betr. (Rchsges.-Bl. S. 145 ff.) unterstellt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-, Kochgeschirren und Petroleum einer besonderen Beaufsichtigung und bedroht die Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, dann den wissentlichen oder fahrlässigen Verkauf verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes, sowie das wissentliche oder fahrlässige Feilhalten solcher Gegenstände unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung mit schweren Strafen (§. 10 und 11 des Ges.), ingleichem die vorsätzliche oder fahrlässige Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln in der Art, daß dieselben die Gesundheit zu schädigen geeignet sind, das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in Verkehr Bringen von Gegenständen, deren Genuß die menschliche

Gesundheit schädigen kann als Nahrungs- oder Genußmittel, dann die vorsätzliche Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirren oder Petroleum in der Art, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, dann das wissentliche Verkaufen, Feilhalten oder sonst in den Verkehr Bringen solcher Gegenstände. (§. 12 bis 16 des Gesetzes.)

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 will hiebei die Fabrikation zum Zweck der Täuschung strafen, also nicht blos die Täuschung des ersten Abnehmers des Fabrikanten, sondern auch die Täuschung des aus zweiter u. s. w. Hand kaufenden Publikums.

Die Fahrlässigkeit der §§. 12 und 14 des Gesetzes liegt vor, wenn der Fabrikant unterläßt, die von ihm zur Herstellung seines Produkts verwendeten Stoffe auf deren Gesundheitsgefährlichkeit zu prüfen. (Erk. des Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881, MABl. S. 53.)

Insoweit nicht das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in Anwendung zu kommen hat, ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch §. 367 Nr. 7 ist die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachtheiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die Festsetzung polizeilicher Taxen für Lebensmittel ist nicht mehr statthaft (§. 72 der Reichs-Gew.-Ordn.), dagegen sind noch polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Anzeige und die Einhaltung der angezeigten Preisansätze zugelassen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

a) Victualienvisitationen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikums gegen Fälschungen und Uebervortheilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, unter Beachtung der §§. 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1870 unvermuthet periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen, sowie auf Wochenmärkten vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte zu erstrecken haben. (R.-St.-G.-B. §. 369 Ziff. 2.)

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder den bestehenden ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechende Nahrungsmittel vor, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an die Behörde einzusenden.

Die sorgfältigste Handhabung der Victualienpolizei wurde den Polizeibehörden neuerdings durch die M.-E. vom 17. Juni 1877 ein-

geschärft und ist ihnen erforderlichen Falles die Beiziehung von Sachverständigen bei denselben gestattet. (Mbl. d. J. 1877 S. 233).

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) Brod und Mehl.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, Brod- und Mehlhändler verpflichtet werden, die Preise und das Gewicht ihrer Verkaufsgegenstände an, oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine von Außen sichtbare Weise anzuschlagen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (§. 73 der Rchsgew.-O.)

Eine Ueberschreitung der so angezeigten Preise wird nach Art. 143 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (§. 74 der Rchsgew.-O.)

An Geld bis zu 20 Thalern werden solche Gewerbtreibende gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Nach Art. 142 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichem Markte verkaufen, soferne die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 15 Thalern gestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 145 des P.-St.-G.-B.) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brodwaaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen, ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu controliren, hierauf die Qualität des Brodes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brodsorten, welchen nur da stattfinden kann, wo die Bäcker nach dem herkömmlichen Gewicht verkaufen, oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den

einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Amtsanwalt einzusenden,

b) das nach bestimmten Gewichtsgrößen ausgebackene und demnach auch seinem Gewicht nach zu untersuchende Brod ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brodsorten, Semmeln oder Laiblein stets mehrere, etwa 6—8 Stück zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brodsorten werden einzeln gewogen,

c) schwarzes Brod muß in den ersten 24 Stunden das volle Gewicht haben.

Bei über 24 Stunden altem Brode darf der Gewichtsabgang betragen:

I. in den Monaten Mai bis September
  1) wenn das Brod 1—4 Tage alt ist
    60 gr. bei 4—6pfündigen Laiben oder Stollen,
    43 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,
  2) wenn das Brod über 4 Tage alt ist
    140 gr. bei 6pfündigen Laiben oder Stollen,
    113 gr. bei 4pfündigen Laiben oder Stollen,
    78 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,

II. in den Monaten Oktober bis April incl.
  1) wenn das Brod 1—4 Tage alt ist
    35 gr. bei 4- oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
    17 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen,
  2) wenn das Brod über 4 Tage alt ist
    70 gr. bei 4- oder 6pfündigen Laiben oder Stollen,
    52 gr. bei 2pfündigen Laiben oder Stollen. [1]).

Die Aufzeichnung über das Ergebniß der Gewichtscontrole muß unter vergleichender Angabe des regulirten Gewichtsatzes immer die speciellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge, dann die Anzahl der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Bäcker, welche ihre Vorräthe oder Theile derselben der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entziehen, werden nach Art. 74 des P.-St.-G.B. an Geld bis zu 10 Thalern bestraft.

---

1) Die vorstehenden Gewichtabgänge gründen sich auf angestellte amtliche Versuche über den allmählichen Gewichtverlust des Schwarzbrodes und wurden von der k. Kreisregierung von Unterfranken als Normen bei Abwägen des Brodes aufgestellt (s. Kreisamtsbl. von 1859 S. 244), in den einzelnen Kreisen bestehen hierüber verschiedene Normen. —

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (P.-St.G.B. Art. 75) zu überwachen ist.

Verdorbenes oder verfälschtes Mehl ist mit Beschlag zu belegen, ebenso Mehl, welches den nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Waagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brod nach dem Gewicht verkaufen.

2) Fleisch.

Wie bezüglich des Brodverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der jeweiligen Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens drei Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preiserhöhungen angeordnet werden (P.-St.-G.-B. Art. 143), wobei der Bürgermeister ermächtigt werden kann, auf Ansuchen die Erhöhung der Preise noch vor Ablauf dieser drei Tage zu gestatten.

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern und haben sich auf die Qualität des Fleisches, die Waagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu erstrecken.

Verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Waagen und Gewichte sind wegzunehmen und sammt der Anzeige an den Amtsanwalt einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern, ist nach den zu Art. 74 des P.-St.-G.-B. ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt. [1]) Näheres über Vornahme der Fleischbeschau siehe unten Seite 420.

Die Regelung der Kosten der Fleischbeschau ist der gemeindlichen Anordnung innerhalb der von der Kreisregierung festgestellten Maximalsätze anheimgegeben. (M.-E. v. 6. April 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beschau des Pferdefleisches soll nach der M.-E. vom 16. Februar 1875 ausschließlich von den hiezu zuständigen Thierärzten vorgenommen werden.

1) Für Oberfranken s. die Oberpol. Vorschrift v. 23. Juni 1881 (Kreisamtsbl. v. 2. Juli 1881), für Unterfranken die Oberpol. Vorschrift v. 10. Sept. 1874 (Kreisamtsbl. S. 961) mit Instruktion vom näml. Tage (ibid. S. 965).

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 145 und 75.)

Ueber den Verkauf von Wildpret s. Seite 348 oben.

3) Bier und Wein.

Pflicht der Polizeibehörden ist es, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, und hat der Bürgermeister zu diesem Zweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann.

(M.-E. vom 17. Dez. 1865, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Bierbeschau beschränkt sich auf das in den Schenken der Bräuer und Wirthe, dann in den Kellern der letzteren zum Ausschank bereit gehaltene und auf das den Gästen bereits vorgesetzte Bier, insoferne nicht weiter gehende orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe des Art. 74 des P.-St.-G.-B. bestehen, oder der Fall des §. 3 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsges.-Bl. 1879 S. 145 ff.) gegeben ist.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirthe die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen, soferne ihnen von derselben nicht die Bewilligung zu einer früheren Aenderung ihres Preises ertheilt worden ist. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast- und Schenkwirthe s. S. 290 ff. oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft, wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sogenannten Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sogenannten Weißpechs aufmerksam gemacht.

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfaden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Ausdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deswegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Die Visitation der Schenkgefäße der Wirthe und bierschenkenden Bräuer hat in der Weise stattzufinden, daß aus den vorhandenen Gefäßen beliebige Stücke herausgegriffen und der Prüfung, ob sie geeicht sind und auch das richtige Maß enthalten, unterstellt werden.

Die Wirthe sind für die Richtigkeit der Schenkgefäße verantwortlich und haben stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten, mit Hilfe derer sie sich über den Inhalt ihrer Schenkgefäße, ehe sie dieselben in Gebrauch setzen, vergewissern können.

Auf Verlangen müssen sie die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten in deren Gegenwart nachmessen.

Die zum Ausschank von Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geeicht und mit einem Schaummaß von wenigstens $^1/_2$ cm versehen sein.

Gleiche Vorschrift besteht bezüglich der zum Ausschank bestimmten offenen Flaschen, welche ein Schaummaß von wenigstens 3 cm haben müssen.

Zur Controle der Maßhaltigkeit haben auch Weinwirthe, welche Wein nach dem Maße verleitgeben, geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter bereit zu halten. (Allerh. VO. vom 17. April 1870 im Regsbl. S. 547.)

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen. Den Strafanträgen sind die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände beizufügen. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beilage **88** bis **92**.

b) Einstellung des Gewerbsbetriebs von Bäckern, Wirthen ꝛc.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 144 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft.

c) Marktverkehr.

Ueber den Verkauf von Viktualien auf Märkten s. Seite 374 oben.

Die Klagen, welche in neuerer Zeit über Verfälschung der Nahrungsmittel überall auftauchen und die Pflicht der Polizeibehörden, in dieser Richtung eine unausgesetzte strenge Controle zu üben, gibt Veranlassung, hier noch ausführlicher die Momente zusammenzustellen, auf welche die Polizeibehörden bei Vornahme der Viktualienvisitationen ihr Hauptaugenmerk zu richten haben und wurde hiebei die vom Stadtmagistrat München erlassene Instruktion für die Markt- und Bezirks-Inspektoren zur Vornahme der Viktualienbeschau in München als hauptsächliche Grundlage benützt.

Cap. I.

Beschau der animalischen Lebensmittel.

Im Allgemeinen.

Unter der Beschau der animalischen Lebensmittel ist die Aufsicht auf alle von Thieren stammenden menschlichen Nahrungsmittel zu verstehen.

Dieser Zweig der Beschau soll neben dem allgemeinen Zwecke jeder Viktualienbeschau zugleich die Garantie bieten, daß die von öffentlichen Gewerbetreibenden oder auf öffentlichen Märkten zum Verkauf ausgebotenen Nahrungsmittel dieser Art auch von gesunden Thieren herrühren und daß ansteckende Thierkrankheiten baldmöglichst entdeckt und sodann Maßregeln gegen ihre Weiterverbreitung getroffen werden können.

Die animalische Viktualienbeschau erstreckt sich:

1) auf alle lebenden sofort oder bald als Nahrungsmittel für die Menschen bestimmten Schlachtthiere, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde — (Viehbeschau);
2) auf Fleisch, Eingeweide und Fleischfabrikate von den vorgenannten Thieren — (Fleischbeschau);
3) auf die sonst in den Handel und zum Verkauf kommenden animaschen Lebensmittel, wie Wildpret, Geflügel, Fische, Krebse, Frösche, Austern, Schnecken, Conserven, Milch, Butter, Schmalz, Fett, Käse, Eier, Honig — (Viktualienbeschau im engeren Sinne);
4) auf die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten und auf alle hiemit beschäftigten Personen und von denselben zu gebrauchenden Geräthschaften.

Wo ein allgemeines Schlachthaus besteht, haben alle Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh, wie auch von Pferden, dortselbst zu geschehen.

Die Beschau des Groß- und Kleinviehes und der Pferde vor und unmittelbar nach der Schlachtung wird von den hiefür aufzustellenden besonderen Beschauorganen vorgenommen.

Dagegen fällt die Ueberwachung

1) des Fleisches, der Eingeweide und der Fleischfabrikate (Fleischbeschau),
2) der animalischen Viktualien (Viktualienbeschau im engeren Sinne) in den Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Zubereitungsräumen, sowie auf dem Transporte von und zu denselben zunächst dem Bürgermeister oder den hiefür aufgestellten Organen zu.

Abschnitt I.

Viehbeschau.

Wer ohne Thierarzt zu sein als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich beim Bezirksthierarzt über folgende Kenntnisse ausweisen:

1) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen,

2) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
3) Kenntniß der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachtthiere,
4) Kenntniß der inneren Gesundheitszeichen der geschlachteten Thiere,
5) Kenntniß der vorkommenden Krankheitserscheinungen.

Jedes der Viehbeschau zu unterstellende Schlachtthier ist vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben zu besichtigen.

Insoweit den Fleischbeschauern gemäß der bestehenden Fleischbeschauordnungen eine Viehbeschau überhaupt zukommt, haben dieselben ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den besichtigten Thieren nicht äußere Erscheinungen einer Erkrankung vorkommen.

Auf Krankheitszustände deuten Hautausschläge, ungewöhnliches Aussehen der Haare, Geschwülste oder Geschwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüsse aus den Maul- und Nasenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes, mangelnde Freßlust, struppige Haare, trockene Haut, hängender Kopf oder Ohren, taumelnder Gang, unreine Zunge, beschwerlicher Athem, Husten und dergl.

In allen Fällen, in welchen derartige auffallende, auf Krankheit deutende Erscheinungen sich ergeben, ist die weitere Verfügung des Thierarztes einzuholen und bis dahin die Schlachtung zu verbieten.

Wahrnehmungen oder Mittheilungen von Schlachtungen unter verdächtigen Umständen, insbesondere von Nothschlachtungen, ferner von dem Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten (Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken, Rotz und Hautwurm, Räude und dergl.) sind gleichfalls sofort dem Thierarzte, sowie auch dem Bürgermeister zu berichten.

Auch ist darüber zu wachen, daß die zur Schlachtung bestimmten Thiere auf dem Transporte oder bei der Ausstellung zum Verkaufe nicht boshaft gequält oder roh mißhandelt werden — (Reichsstrafgesetzbuch §. 360 Ziff. 13).

Nach der Schlachtung eines lebend gesund befundenen Thieres hat der Fleischbeschauer die Eingeweide und das Fleisch des geschlachteten Thieres zu untersuchen und zu erklären, ob dieselben genießbar und darum zum Verkaufe zulässig, oder ungenießbar und deswegen zum Verkaufe unzulässig sind.

Er hat darum insbesondere darauf zu sehen, ob das Blut nicht dick und dunkel, oder dünn, blaß, wässerig, das Fleisch weder dunkelroth und schwärzlich, noch bleich und weißlich, weder zu hart, noch zu weich sei, daß sich zwischen Haut und Fleisch keine blauen Flecke, Wasser, Eiteransammlungen oder Blutunterlaufungen finden, daß im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lunge, Leber, Milz, Nieren oder andern Theilen keine Entzündungsstellen, widernatürliche Geschwülste, Blattern, Geschwüre oder Brandstellen vorkommen, daß das Futter in den Mägen nicht vertrocknet ist und daß weder diese noch die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken bedeckt sind, daß weder die Gallenblase mit verdorbener

Galle, noch Brust- und Bauchhöhle mit vielem Wasser gefüllt sind, daß Leber und Milz nicht ungewöhnlich mürbe und aufgelöst erscheinen, daß namentlich bei Schafen sich nicht Eiteransammlungen in Leber- und Gallengängen finden und daß sowohl der ganze Körper, als einzelne Theile desselben keinen ungewöhnlich üblen Geruch verbreiten.

Alle Fälle von Veränderungen, die der Beschauer nicht bestimmt nach der erhaltenen Belehrung zu würdigen weiß, entziehen sich seinem entscheidenden Gutachten und sind möglichst rasch dem Thierarzt zu melden.

In polizeilicher Hinsicht unterscheidet man bankmäßiges, unbankmäßiges, aber noch genießbares und ungenießbares Fleisch.

a) Bankmäßiges Fleisch.

Unter bankmäßigem Fleisch ist dasjenige zu verstehen, welches von vollkommen gesunden, gutgenährten, regelrecht ausgeschlachteten Thieren stammt, so lange es sich im frischen Zustande befindet.

Krankhafte Veränderung einzelner Organe und rein örtliche äußerliche Leiden ohne allgemeine Erkrankung schließen die Bankmäßigkeit des Fleisches nicht aus; bei Thieren, in oder an denen solche Erscheinungen sich finden, muß aber immer das Gutachten des Thierarztes bezüglich der Bankmäßigkeit oder sonstigen Verwendung eingeholt werden.

b) Unbankmäßiges, aber noch genießbares Fleisch.

Unbankmäßig, aber noch genießbar ist das Fleisch von ganz mageren oder abgetriebenen Thieren und insbesondere von den zu jungen (unreifen) Thieren — (Kälber gelten als unreif, so lange sie nicht sämmtliche 8 Schneidezähne mit vollkommen ausgebildeten Kronen und deutlich fühlbare Hornansätze haben, als schlechtgenährt, wenn deren Nierenkapsel nur sehr wenig oder gar kein Fett oder nur solches von brauner oder gelber Farbe enthält) —; dann das Fleisch von solchen kranken Stücken, bei welchen die vorhanden gewesene Krankheit auf die Ernährung und das Fleisch eingewirkt hat, ohne dasselbe für menschliche Gesundheit nachtheilig zu machen, das Fleisch von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet wurden, endlich das Fleisch von perligem Rindvieh, finnigen Schweinen und an der Egelsucht oder der Drehkrankheit leidenden Schafen, so lange sich die Auswüchse, welche die Perlsucht, die Hirsesucht, die sogen. Franzosen ausmachen und vorzüglich auf den innern Häuten vorkommen, die Finnen und Egeln nur an einzelnen Stellen und in geringer Ausbreitung finden, während des Lebens keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren und alle übrigen Theile, namentlich das Fleisch gesund sind.

In solchen Fällen hat der Fleischbeschauer dem Thierarzte Anzeige zu machen, welcher zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen das Fleisch verkauft oder anderweitig verwerthet werden darf.

Sind die krankhaften Veränderungen weit ausgebreitet, waren wäh-

rend des Lebens Störungen des Wohlbefindens, vielleicht gar Wassersucht, Abzehrung, Faulfieber 2c. zugegen, ist das Fleisch schlecht, mager, mit Finnen durchspickt 2c., so darf dasselbe zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

c) Ungenießbares Fleisch.

Gänzlich ungenießbar ist alles Fleisch:

1) welches sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet oder bereits in Fäulniß übergegangen ist;
2) von ungeborenen oder auch nur wenige Tage alten Thieren, deren Fleisch noch mehr gallertig ist;
3) von allen Thieren, deren baldiges Absterben zu erwarten war, oder wo sich schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körpertheile, wie z. B. bei allgemeiner Abmagerung, Blutzersetzung, ausgebreiteter krebsiger Entartung, hochgradiger Perl= und Wassersucht, hochgradiger Ruhr, Milzbrand, Rotz, Wuth, Vergiftung, Rinderpest 2c. 2c. gebildet haben;
4) von crepirten Thieren.

Ungenießbares Fleisch ist zu beseitigen und behufs Ausschlusses menschlichen Genusses mit verdünnter Carbolsäure oder Petroleum zu imprägniren. Wird derartiges Fleisch in den Verkaufslokalitäten (Bänken) getroffen, so ist Strafanzeige zu erstatten.

Bei ansteckenden Thierkrankheiten ist von der erfolgten Beseitigung dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

Findet die Beseitigung ungenießbarer Schlachtstücke oder Fleischtheile seitens des Eigenthümers Widerspruch, so ist gleichfalls dem Thierarzte behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Abschnitt II.

Beschau des Fleisches und der Fleischfabrikate, von Fischen 2c. in den Zubereitungs=, Aufbewahrungs= und Verkaufsräumen, dann auf dem Transporte und auf Märkten.

Haltbarkeit des Fleisches.

a) Natürliche Haltbarkeit.

Die Haltbarkeit des Fleisches hängt, abgesehen von der Art des Schlachtens, der Zeit der Schlachtung nach dem Transporte und dem Transporte selbst, insbesondere von der Jahreszeit, der Witterung, dem Aufbewahrungsorte und endlich den Prozeduren ob, wodurch das Fleisch künstlich conservirt wird.

Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert anfänglich seine schöne rothe Farbe, es wird dunkler, später sogar graulich und grün, die ganze Oberfläche wird feucht, nässend, schmierig, endlich grün, die sehnigen Theile werden grünlich gelb und violett und dann wird selbst auch das Innere

des Fleisches blaß und weich; zugleich riecht es mehr oder weniger faulig, schmeckt widerlich süß, in nur etwas hohem Grade aber sogar ekelerregend, wobei dann selbst die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt werden kann.

Fleisch, welches zur Fäulniß hinneigt, verliert die Eigenschaft der Bankmäßigkeit, fauliges Fleisch ist ungenießbar.

Selbstverständlich ist es, daß sich Fleisch im Winter am längsten hält; sehr große Kälte ist dem Fleische jedoch wieder nachtheilig, indem es hierdurch gefriert und nach seinem Aufthauen wohl zarter, weicher wird, allein an Nahrkraft und Schmackhaftigkeit unfehlbar einbüßt.

Einen schlimmen Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches hat auch eine feuchte Witterung; denn dabei erlangt es nicht allein die erforderliche Trockne nicht, sondern es zieht noch mehr Feuchtigkeit an, wird daher zu weich, verliert den guten Geschmack und neigt viel früher als gewöhnlich zur Fäulniß.

Am schnellsten tritt jedoch die Fäulniß im Sommer ein bei schwüler Hitze und Gewittern; hierbei kann Fleisch schon 48 Stunden nach der Schlachtung unangenehm riechen und nach 72 Stunden schon faulig geworden sein.

Weiters ist hinsichtlich der Haltbarkeit der Aufbewahrungsort von Bedeutung.

In einem luftigen, kühlen, reinlichen und trockenen Orte erhält sich das Fleisch selbst im Sommer 4—5 Tage, ohne daß man die geringste Spur von Fäulniß an demselben bemerkt.

Frische, luftige, reinliche Fleischkeller, Schlachthäuser und Bänke sind daher ein wesentliches Mittel, Fleisch frisch und gut zu erhalten; dumpfige, verunreinigte, etwa gar übelriechende Aufbewahrungsorte sind dem Fleisch nachtheilig und als solche ekelerregend und überhaupt nicht zu dulden. Aus diesem Grunde müssen Eingeweide, Häute, Hörner, Klauen u. dergl. alsbald nach der Schlachtung aus dem Schlachtlokale entfernt werden, und darf es nicht gestattet werden, Schlachtstücke oder Theile derselben vor den Metzgerläden im Freien auszuhängen, wo Sonne, Regen, Straßenstaub, Fliegen und Hunde ꝛc. ꝛc. dasselbe verderben können.

Aus allem über die Haltbarkeit und Aufbewahrung Gesagten geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Beschau in den Schlachthäusern, Bänken, Kellern und sonstigen Aufbewahrungsorten häufig unvermuthet vorgenommen werden muß.

b) Künstliche Conservirung des Fleisches.

Abgesehen von der natürlichen Haltbarkeit des Fleisches läßt sich das Fleisch auch künstlich conserviren und zwar nicht blos mehrere Tage in Eiskellern, wobei übrigens auf die Schädlichkeit der unmittelbaren Auflegung des Fleisches, sowie auch von Wildpret und Geflügel auf das Eis aufmerksam gemacht wird, sondern auch durch verschiedene Proceduren, wie Einsalzen, Einpökeln, Räuchern, Aufbewahrung in luftdichten Gefäßen ꝛc. ꝛc.

Einsalzen, Einpöckeln: Das gewöhnliche Einsalzen besteht nur in der Salzung mit Kochsalz. Unter Einpökelung versteht man Einsalzen des Fleisches mit Kochsalz, Salpeter und Wachholderbeeren, worauf das Fleisch in den Behältern mit Steinen oder anderen Gewichten beschwert wird; hierdurch entsteht nach und nach eine Brühe, Lake (Pökelbrühe), welche anderweitig nicht mehr verwendet werden soll.

Räuchern: Das Räuchern besteht im Aufhängen des Fleisches und der Fleischwaaren in Schornsteinen oder eigenen Rauchkammern; man unterscheidet eine warme, oder schnelle und eine kalte, oder langsame Räucherung. Ersterer bedient man sich bei Waaren, die schnellem Absatz entgegenharren, wie gewöhnliche Würste, letzterer aber, wenn sich die Waaren sehr lange aufbewahren lassen sollen.

Bei Schnell- oder Warmräucherung hängen die Waaren nur etwa eine oder einige Stunden ziemlich nahe am Feuer, bei letzterer aber oft wochenlang hoch über dem Feuer, so daß der Rauch auf dieselben gleichsam nur kalt einwirkt. Auf die zu räuchernde Waare hat das verwendete Holz großen Einfluß; stets ist möglichst hartes, keinen üblen Geruch verbreitendes Holz vorzuziehen und zeichnen sich insbesondere Eichenholz und Wachholder-Gesträuche günstig aus.

Schinken: In dem richtigen Maße der Einpökelung und der guten Räucherung liegt die Verschiedenheit der mancherlei Rauchwaaren, Schinken 2c., von welch' letzteren die sogenannten westphälischen besonders gesucht werden.

In den Schweineschinken kommen hie und da weiße, punktgroße Knötchen vor, welche von verkalkten Finnen, eingekapselten Trichinen oder auch unschädlicher Zersetzung von Eiweißkörpern (Tyrosin) herrühren können; solcher Schinken muß immer vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen und der weiteren Verfügung des Thierarztes überwiesen werden.

Beschau der Fleisch-Fabrikate.

Wenn schon die lebenden Thiere und das von diesen genommene Fleisch das sorgfältigste Augenmerk der Fleischbeschau erfordern, so ist nicht minder strenge Aufsicht auf alle Fleischwaaren und deren Herstellung und Verschleiß geboten; denn es ist wohl zu berücksichtigen, daß bei den einmal bereiteten Waaren meist nur grelle Veränderungen auffallen und daß zu solchen Waaren möglicher Weise auch Fleisch und andere Theile von schlechter Qualität, ja sogar von kranken Thieren verwendet werden.

Weil aus den schon fertig bereiteten Waaren erwähnte Mißstände oft nur schwer zu erkennen sind, erfordert schon die Herstellung derselben eine besondere Controle, damit nur frische, reinliche, gesunde Theile hierzu verarbeitet werden und stets die größte Reinlichkeit gehandhabt wird.

Nur als gesund und frisch erachtetes Fleisch, Fett, Blut und Eingeweide darf verwendet werden. Die Wurstmassen sollen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, weil zu viel Wasser, ja Wasser überhaupt, die frühere Fäulniß begünstigt.

Bei sogenannten Blut- und Leberwürsten bildet sich am leichtesten Fettsäure und Wurstgift, daher auf diese Gattung von Würsten besonderes Augenmerk zu richten ist und nur irgend verdorbene immer als ungenießbar zu erachten sind.

Zur Vermeidung von Vergiftungen sollen Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer bei der Verfertigung von Würsten nicht verwendet werden, weßhalb dieselben überall, wo sie getroffen werden, zu beanstanden sind.

Zur Herstellung von Fleischfabrikaten dienen mit Ausschluß der Decke, der Hufe und Klauen, der Knochen und meist auch Knorpeln alle Theile unserer uns Fleisch liefernden Thiere.

Selbstverständlich sind Gedärme und andere Hülsen sorgfältig zu reinigen, ehe sie verwendet werden.

Außer den genannten Theilen werden als Gewürze gebraucht: Kochsalz, Salpeter, Zucker, Pfeffer, Nelken, Zimmt, Koriander, Kümmel, Lorbeerblätter, Muskatnuß, Citronen und Orangen, Zwiebel, Chalotten, Knoblauch, Petersilie, Schnittlauch, andalusische Mandeln, sodann aber Wein, Eier, Trüffeln &c.

Je nach den Bestandtheilen und der Bereitungsweise der verschiedenen Fabrikate werden dieselben mit den verschiedensten Namen bezeichnet, sofern nicht die Orte der Fabrikation, wie z. B. Braunschweig, Bremen, Lyon, Ansbach, Regensburg, Straßburg, Gotha &c. &c. für die Namen der Fabrikate maßgebend sind.

Alle Fabrikate, sie mögen bezeichnet werden wie nur immer, müssen nach allen frischen Schnitten hin eine lebhafte, frische Farbe, einen angenehmen Geruch, guten Geschmack und reinliche Beschaffenheit haben.

Es ist wohl nicht möglich, die Bestandtheile aller einzelnen Fabrikate hier anzuführen, da dieselben nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Provinzen, Städten und Gewerbetreibenden, ja selbst bei jeder Fabrikation eines und desselben Gewerbetreibenden variiren; um jedoch wenigstens die häufigst zum Verkaufe kommenden Fabrikate nach ihren Bestandtheilen einigermaßen zu kennzeichnen, mag Folgendes genügen:

1) Geselchte oder geräucherte Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck in Rindsdärmen oder auch in weiten Schweinsdärmen (dickgeselchte) oder in Schafs- oder engen Schweinsdärmen (dünngeselchte); hieher gehören auch die beliebten Regensburger Würste.

2) Stockwurst: Wie die vorigen, nur nicht geräuchert.

3) Leberwurst: Stichfleisch, Rindslunge, Schweinslunge, Schweinsleber, Schweinskopf, Gekrös, Netz, Abfälle, welche zu feinen Würsten nicht verwendet werden, in Rinds- oder weiten Schweinsdärmen.

4) Weißwurst: Kalbsgekrös gesotten, geklopftes oder geschnittenes Schwein- und Kalbfleisch (Brat), Zwiebel in Rindsdärmen.

5) Bockwurst: Wie Weißwurst, nur mehr Schweinefleisch, Schnittlauch oder derartige Zuthaten.

6) Bratwurst: Geklopftes Kalbfleisch mit Speck, Wasser und Milch in engen Schweinsdärmen oder Schafsaitlingen.

7) Geschwollene Wurst: Geklopftes Kalbsbrat- und geschnittenes Schweinefleisch mit Wasser geknetet, dann durch Rindsdärme in heißes Wasser ausgedrückt.

8) Blutwurst: Schweinsblut, hie und da auch Rinds- und Schafblut gerührt mit ebensoviel Fleischsuppe mit mehreren Speckwürfeln, in weiten Schweinsdärmen.

9) Leberkäs: Leber, Eier, Mehl, Gewürze, verschiedenes feingeschnittenes Fleisch, $^1/_4$ Leber, $^3/_4$ Fleisch, dann gebacken.

10) Schweinskopf gefüllt: Schweinsschinken in kleine Würfel geschnitten, ungesalzener Speck, Schwein- und Kalbfleisch, Hirn, Bries, Rinds- oder Schweinezunge.

11) Schinkenwurst: Schweineschinken roh und Speck, manchmal auch Rind- und Schweinefleisch in weiten Rindsdärmen.

12) Trüffelwurst: Gutes, rohes Hammelfleisch, mageres Kalb- und Schweinfleisch, in Würfel geschnittene Trüffel in Rindsdärmen.

13) Gänseleberwurst: Gequellte Gänseleber, mageres, weichgekochtes Schweinefleisch, Kalbsbries, meist in Schweinsdärmen.

14) Preßwurst nach französischer Art: Nicht ganz kahl abgeschälte, weich gekochte Schweinsschwarte, rohes durchwachsenes Schweinefleisch, frisches Blut, meist in Rindsdärmen gesotten.

15) Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweine-Kopffleisch, Rüssel und Zunge, durchwachsenes Schweinefleisch, ganz kahle, gekochte Schwarte, meist in Schweinsmägen oder weiten Rindsdärmen.

16) Rother Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinskopffleisch und frisches Blut in weiten Rindsdärmen und nach dem Sieden gepreßt.

17) Wiener Speckblutwurst: In kleine Würfel geschnittener, gesottener Speck und frisches Blut in Rindsdärmen gesotten und erkaltet geräuchert.

18) Göttinger Rothwurst: Herz, Leber, Nieren, Lunge, gesottenes mageres Schweinefleisch, in Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut, meist in weiten Schweinsdärmen gesotten, gepreßt und in kaltem Rauche geräuchert.

19) Wormser Krübenwurst: Gesottene Schweinskinnbacken oder Bauchfleisch mit fetter Schwarte, frisches Blut, wird selten geräuchert, meist in Schmalz gebraten oder kalt gegessen.

20) Hirnwurst: Rohes Kalbfleisch, Hirn und in Würfel geschnittene gekochte Zunge, in Rindsdärmen gesotten.

21) Frankfurter Bratwurst: Mit etwas Wasser feingemachtes Schweinefleisch in engen Därmen.

22) Straßburger Cervelatwurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und in Würfel geschnittener Speck in Rindsdärmern, rothbraun geräuchert und gesotten.

23) Mannheimer Knoblauchwurst: Wie die vorige, nur mit Knoblauch und in engeren Därmen.

24) Lyoner Wurst: Schweinsschinken und in Würfel geschnittener

Speck in mittelweiten Därmen, in der Luft getrocknet, rothbraun geräuchert und gesotten.

25) Berliner Damenwurst: Ganz ähnlich der Bockwurst, nur mit verschiedenen Gewürzen versetzt und gesotten noch warm mit Safran gelb gefärbt.

26) Königswurst: Rohes Schweinefleisch mageres, gesotten und geräuchertes Schinkenfleisch, Kalbsbries, Speckwürfel, gesottenes Eiweiß, endlich auch Trüffeln.

27) Zungenwurst: Rohe ungesalzene Zunge, gesalzene gekochte Zunge, rohes Kalbsfleisch, gequelltes Kalbsbries in Rindsdärmen geräuchert und gesotten.

28) Wildpretwurst: Rohes Hasenfleisch, Hirsch- oder Rehschlegel, Speckwürfel.

29) Italienische Wurst: Rohes Schweinefleisch, Rindfleisch, Speck, fein verarbeitet, in Zugluft gehängt, stark geräuchert und in der Luft hart getrocknet; hie und da wird Wein und wohl auch Eselsfleisch dazu genommen.

30) Göttinger Salami: Rohe Schweinefleisch und Speckwürfel mit der ähnlichen Behandlung wie die Italiener Wurst.

31) Braunschweiger Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck, wie die vorhergehenden 2 Sorten behandelt, nur statt in die Luft zu hängen in gute Salzsoole gelegt und dann erst geräuchert.

Die letzten 3 Wurstsorten, Italiener, Göttinger und Braunschweiger, werden nur im Winter verfertigt, weil da die Wurstmasse anzieht und trocknet, ohne zu verwesen.

32) Gelée: Schweins- und Kalbsfüße, Schweinsohren, verhackt gekocht; roth wird es mit Himbeeren, Heidelbeeren oder rothen Rüben, grün mit Kapern, gelb mit Safran gefärbt; letztere Farbe ergiebt sich übrigens meist schon von selbst. Die Klarheit wird durch Hausenblase oder durch Filtrirung erzielt.

Außer diesen vorgenannten Fleischfabrikaten gibt es natürlich noch eine Menge anderer, welche theils bei Charcutieren, theils bei Delikatessenhändlern 2c. 2c. verkauft werden.

Zur Beurtheilung aller dieser Waaren bedarf es meistens nur eines gesunden Gesichts-, Geruchs- und Geschmackssinnes. Sobald ein solches Fabrikat auf einer frischen Schnittfläche keine lebhafte frische glänzende Farbe, insbesondere einen üblen Geruch oder Geschmack ergiebt, so ist eine solche Waare als ekelerregend oder verdorben und daher als ungenießbar zu erachten.

Fleisch-Einfuhr.

Behufs Erzielung niedriger Fleischpreise scheint es sich zu empfehlen, die Fleisch-Einfuhr von auswärts möglichst zu begünstigen; dem stehen jedoch überwiegende polizeiliche Bedenken entgegen.

Unbedingt sollte nur die Einfuhr von geräuchertem Fleisch und von

geräucherten oder getrockneten Fleischwaaren zugelassen, unbedingt verboten werden die Einfuhr von sogenanntem Bratfleische (gehacktem oder geschlagenem Fleische zur Wurstbereitung). Die Einbringung von rohem Fleische und rohen Eingeweiden in Stücken sollte nur den Metzgern der nächsten Umgebung gestattet sein, sofern die Waare den Abnehmern zum Hausgebrauche zugeführt wird.

In allen übrigen Fällen sollte das Schlachtstück nur als Ganzes, wenn auch in abgetheiltem Zustande eingeführt werden dürfen, und auch die Einfuhr von ganzen Schlachtthieren in todtem Zustande folgenden Beschränkungen unterstellt werden:

1) Todte Kälber und Schweine sollten nur während der Zeit vom 16. September bis 14. Mai jeden Jahres eingeführt werden dürfen;

2) Lämmer, Kitze und Spanferkel, ferner größere Schlachtstücke (Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder) dürfen zwar das ganze Jahr hindurch im todten Zustande eingeführt werden, größere Schlachtstücke müssen aber stets von einem thierärztlichen oder von einem durch den Fleischbeschauer ausgestellten und durch die Gemeindeverwaltung bestätigten Zeugnisse über den Grund der Schlachtung begleitet sein, welches Zeugniß dem Fleischbeschauer in Vorlage zu bringen ist.

Die Einfuhr von todtem Vieh oder rohem Fleisch und Eingeweiden, welche nicht unter vorstehende Ausnahmen fällt, sollte verboten werden, ebenso der Hausirhandel mit Fleisch. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in dieser Richtung ist Sache der Gemeindebehörden.

Beschau von Wild.

Obwohl das Wild von manchen für den Menschen sogar gefährlichen Krankheiten ergriffen wird und deshalb Untersuchung desselben im lebenden Zustande oder wenigstens beim Ausweiden (Zwirchen) geboten wäre, so ist dies doch unausführbar und bleibt nur der Wunsch übrig, daß Forstleute und andere hiermit beschäftigte Personen in dieser Beziehung gewissenhaft sind und, wenn sie von Wildkrankheiten Kenntniß haben, dies behufs geeigneter Verfügung zur Anzeige bringen.

Die Victualien-Polizeibehörde hat ihrerseits zunächst darauf zu sehen, daß Wild nicht während der für die betreffende Gattung bestimmten Hegezeit feilgeboten und verkauft wird. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 125 und Allerh. VO. vom 5. Okt. 1863 §. 3, Regsbl. S. 1657.)

Ferner ist der spezifische Geschmack und Geruch des Wildfleisches bei Weitem nicht immer reiner Hautgoût; nur zu häufig ist derselbe auf Rechnung schon eingetretener Verwesung zu setzen, so daß bei der Visitation oft geradezu verdorbene, ekelerregende, also unverkäufliche Waare getroffen wird.

Nicht selten wird endlich Fleisch von zahmen Thieren dem vom Wild unterschoben; es ist die Erkenntniß solcher Unterschiebungen sehr schwierig und nicht selten mit aller Bestimmtheit nur dann möglich, wenn anatomische Merkmale dies auffällig machen. So könnte z. B. vorkommen,

daß Hunde- oder Katzenfleisch statt Hasenfleisch verkauft wird. Hier ist meistentheils schon der Geruch entscheidend. Hauptkennzeichen aber sind das Gebiß und sonstige Knochen, wie z. B. die langen Dornfortsätze und das kurze mit einer Spitze endigende Schweifchen beim Hasen. Das Vorhandensein der Läufe des Hasen schließt jede Täuschung aus. Das Fett des Hasen ist gelblich weiß und riecht nach Leinölfirniß; es ist krümmlich und bei gewöhnlicher Temperatur dickflüssig. Seidenhasen (Kaninchen) unterscheiden sich durch das weißliche Fleisch vom eigentlichen (wilden) Hasen. Hasen ohne Schußwunden sind todtgeschlagen oder von Hunden todtgebissen (was auf Jagdfrevel deutet) oder gar crepirt und deshalb stets zu beanstanden.

Beschau des Geflügels.

Aehnlich wie beim Wild entgeht den polizeilichen Visitationsorganen meist auch die Untersuchung des Geflügels im lebenden Zustande. Auch Geflügel ist mancherlei Krankheiten unterworfen, weshalb solches, soweit möglich, beim Feilhalten oder Verkaufe controlirt werden soll.

Trüb- und tiefäugiges, mattes Geflügel mit struppigen Federn oder hängenden Flügeln, mit bleichen oder entzündeten schwarzen Schnäbeln und Kämmen, mit geschwollenem Kopfe, mit Blattern, Beulen und Blasen am Körper ist als krank und unverkäuflich zu erachten.

Gleiches ist der Fall bei getödtetem und geputztem Geflügel mit einzelnen vorstehenden Merkmalen oder mit nicht klaffender Halswunde, mit rothem, schwarzem After, mit matter röthlicher oder gar bläulicher Haut, wobei übrigens das dunkle Hauptpigment bei einzelnem Wildgeflügel natürlich und daher gesund sein kann.

Um diese Merkmale deutlich zu erkennen, wäre die Anordnung zu empfehlen, daß todtes Geflügel, welches nicht zum Wildpret zählt, nur in geputztem Zustande zum Verkauf ausgelegt werden darf. Fleisch von zahmem Geflügel hat im frischen Zustand einen fast unmerklichen spezifischen Geruch; wenn der Geruch penetrant (auffallend) wird, wobei meistentheils die Höhlen grünlichen Schimmer zeigen, ist das Geflügel für ekelerregend und verdorben zu erachten.

Beschau der Fische.

So häufig die Fische als Nahrungsmittel dienen, so leicht können dieselben die menschliche Gesundheit gefährden.

Die meisten Fische sind schädlich oder wenigstens schmackloser während der Laichzeit. Gesundheitsnachtheilig sind ferner kranke Fische.

Krank werden die Fische durch Vergiftung des Wassers. Faulkrankheit entsteht bei denselben, wenn sie in langsam fließendem Sumpf- und Morastwasser leben; Krankheiten entstehen ferner, wenn die Fische mit Abfällen von erkrankten Thieren gefüttert werden; krank und ungesund sind weiter Fische aus Wässern mit Abfluß von Blei- oder Kupferbergwerken, wie auch Fische, die mit Kockelskörnern gefangen

worden sind; auch Pocken und Blattern (Hautkrankheiten) kommen nicht selten vor.

Aus diesen Gründen hat die Victualienpolizei ein wachsames Auge auf den Fischverkauf und selbst schon auf den Fang zu richten. Der Fisch soll munter im Wasser schwimmen, ein durchsichtiges (klares) Auge, eine frische, lebhafte Farbe und den natürlichen Fischgeruch haben; besonders lebhafte Farbe der Kiemen, Flossen und Schuppen und derbes Fleisch sind erforderlich.

Trübes Auge, fahle blasse Kiemen und Flossen, Aufgedunsenheit, zu weiches Fleisch deuten auf vor längerer Zeit erfolgtes Absterben. Kein Fleisch geht leichter in Verwesung über als Fischfleisch, namentlich das von krank gewesenen, daher das äußere Ansehen meist allein schon hinreicht, Fische als krank oder ekelerregend und verdorben zu erklären.

Verdorben sind namentlich Fische mit gelblichem, lockerem, schwammigem, stark riechendem, fahlem Fleische, mit dunkelgelben schwarzen Zähnen und mit ranzigem Geruch und Geschmack.

Sind die Kiemen nicht dunkelroth, lebhaft und frisch, sondern fahl, mattfarbig, blaßroth, so war der Fisch krank oder er ist schon vor längerer Zeit abgestorben.

Die gute oder schlechte Beschaffenheit eines Härings erkennt man am besten am Aussehen des Fleisches. Sieht das Fleisch schön weiß aus, so ist der Häring frisch oder neu; dagegen zeigt röthliches Fleisch an, daß er alt ist und schlecht. Ein guter Häring muß ferner ein klares noch durchsichtiges Auge, einen festen fleischigen Rücken haben und dabei doch mürbe und mild von Geschmack sein.

Ganz rothfleischige, zerfallende, stark ranzige Häringe sind als verdorben und ekelerregend zu erachten. Häringe und sonstige eingesalzene Fische sollen nur in Gefäßen von Holz, Glas, Porzellan oder Steingut aufbewahrt werden.

Nicht selten werden alte verdorbene Fische geräuchert, namentlich Häringe zu Bücklingen. Solche Fische sind auch geräuchert auffallend weich, schimmlig und widerlich ranzig und deshalb als ekelerregend und verdorben zu erklären.

Da Fische während ihrer Laichzeit und unter Normalmaß oder Normalgewicht nicht gefangen oder verkauft werden dürfen (Pol.-Str.-G.-B. Art. 126 und oberpolizeiliche Fischordnung vom 27. Juli 1872, Regsbl. S. 1799), so soll man sich die verschiedenen Gattungen genau einprägen, was durch oft wiederholte Besichtigung von Fischen und durch eifriges Studium einer Naturgeschichte mit getreuer Abbildung der Fische erreicht wird.

Beschau der Krebse.

Die Krebse sind am vollsten und fleischigsten vom Mai bis in den August.

Schlecht sind alle zu kleinen oder zu alten Krebse, jene, die ihre Schalen abwerfen und Krebssteine (zur Zeit der Häutung in den Magen-

häuten sich bildende Kalkmassen in Gestalt einer halben Erbse) bei sich führen, ekelerregend solche, in deren Fleisch Würmer nisten. Zuweilen sind sie auch giftig, wenn sie von Giftpflanzen genossen haben.

Verboten ist der Fang und der Verkauf weiblicher Krebse, dann von solchen Krebsen, wovon mehr als 16 Stück zu einem Pfund erforderlich sind. (Oberpol. Fisch.-Ordg. vom 27. Juli 1872, Regierungsbl. S. 1799.)

Todte Krebse sind vom Verkaufe auszuschließen. Findet man, daß ein gekochter Krebs den Schwanz ausgestreckt hat, so ist es ein Beweis, daß er schon vor dem Kochen abgestanden war.

Beschau der Schildkröten.

Diese haben zwar ein schmackhaftes und nahrhaftes, aber hart verdauliches Fleisch und werden selten genossen.

Kopf, Schwanz und Füße fallen beim Genusse weg. Schlecht sind alle ausgehungerten und mageren Schildkröten, verdorben und ungenießbar die faulriechenden.

Beschau der Frösche.

Von den Fröschen wird zur Speise gewöhnlich nur der große grüne Wasserfrosch ausgewählt und auch von diesem werden nur die Schenkel gebraucht; die Vordertheile von Fröschen sind vom Verkaufe auszuschließen.

Zur Begattungszeit im Frühjahre sind die Frösche schlecht, im Juni aber haben sie das zarteste Fleisch.

Die Krötenschenkel, welche zuweilen statt der Froschschenkel verkauft werden, sind als ungenießbar zu betrachten, da sie immerhin als ekelhaft, ja zuweilen als direct schädlich erkannt werden müssen.

Die Krötenschenkel unterscheiden sich von den Froschschenkeln hauptsächlich durch die mattere, mehr bläuliche, ja oft aschgraue Farbe und durch die kürzeren und zugleich kräftigeren Extremitäten.

Krötenschenkel sind immer viel stärker, mehr bauchig, rund und deren Ausläufer (die Sehnen) sehr stark entwickelt, welche starken Sehnen eben den Krötenschenkeln hauptsächlich die bläulichere aschgraue Färbung geben. Wie die Muskeln der Krötenschenkel kürzer als die der Froschschenkel sind, so sind auch die Zehen bei den Kröten kürzer als bei den Fröschen. Aber auch Froschschenkel können ekelerregend und durch langes Lagern und eintretende Verwesung verdorben werden, was sich durch Fäulnißgeruch und grünliche Färbung zu erkennen giebt.

Beschau der Austern.

Austern sollen frisch, zart, saftig und wohlschmeckend und ihre Schalen gut geschlossen sein. Sie sollen nur bei kalter Witterung versendet und an einem kühlen Orte aufbewahrt werden; die einmal geöffneten Gebinde sollen jedesmal mit einem beschwerenden Deckel wieder gut verschlossen werden.

Durch Versendung im Sommer werden die Austern gewöhnlich krank, was man daran erkennt, daß sie inwendig bläulich sind, kein festes Fleisch haben, sondern locker in ihrer Schale liegen und einen weißen milchigen Saft bei sich führen. Verdorbene Austern erkennt man an den klaffenden Schalen, die meistens auf der inneren Seite einen schwärzlichen Ring haben.

Um Austern das Aussehen der beliebten grünlichen Austern (Grünbärte) zu geben, werden sie mitunter mit Grünspan gefärbt; solche Austern erkennt man, wenn man Salmiakgeist auf die Schale gießt, die sich dann blau färbt, oder wenn man Salpetersäure daraufgießt, wodurch eine daran gebrachte blanke Messerklinge überkupfert wird.

Kranke oder gefärbte Austern sind als gesundheitsnachtheilig zu erachten.

Beschau der Schnecken.

Von den Schnecken wird die Weinbergsschnecke und die Waldschnecke verspeist. Letztere ist zwar zartfleischiger, steht aber der ersteren an Schmackhaftigleit nach.

Die Schnecke ist im Herbste und Winter genießbar, wenn sie sich zugesponnen, das heißt, ihr Haus mit einer zähen Substanz verklebt hat.

Die guten müssen ganzschalig, frisch und gallertig sein. Je länger sie aufbewahrt werden, desto mehr verlieren sie an Geschmack.

Die abgestorbenen Schnecken erkennt man meist schon an ihrer Leichtigkeit und daran, daß sie nach dem Kochen sehr übel riechen.

Solche Schnecken sind als ungenießbar zn erachten.

Beschau der Conserven

animalischer Victualien.

Unter Conserven versteht man alle Nahrungsmittel, welche gegen die zu schnell eintretende Verwesung künstlich, namentlich durch Luftabschluß, geschützt werden.

Die Feststellung der Qualität der Conserven unterliegt besonderer Schwierigkeit, weil zur Erkenntniß der Verdorbenheit meist eine Zerlegung erforderlich ist, nach welcher aber eine solche Waare nicht mehr verkäuflich wäre.

Conserven sind aber jedenfalls dann zu beanstanden, wenn sie schon dem äußeren Ansehen nach ekelerregend oder verdorben sich zeigen, was immerhin vorkommt, indem selbst gute Waare mit der Länge der Zeit und bei schlechter Conservirung verderben muß und schlechte Waare trotz der besten Conservirung schon verdorben gewesen sein kann und in der Verderbniß fortschreitet.

Zu den Conserven gehören die als Essenzen im Verkehr befindlichen meist aus England importirten sauceartigen Gemische conservirter thierischer und vegetabilischer Substanzen (Essence of lobster, Essence of gorgona anchovis, of shrimps); die in Essig oder Salz und Salpeter con-

servirten, dann die trockenen geräucherten Fleische und Fische; die in Oel conservirten Sardinen und Anchovis; Caviar; die gekochten, rohen oder gebratenen und mit oder ohne Salz bewahrten Fleische; Fleisch-Extrakt; Pemican d. i. von Fett befreites in Scheiben geschnittenes, heiß-gedörrtes und dann in Pulver verwandeltes Fleisch; Fleischzwieback, kondensirte Milch; Gänse- und Fisch-Leberpasteten; Charqui d. i. mit Salz bestreutes an der Sonne getrocknetes Fleisch (im Norden Chile's) 2c. 2c.

In der Regel wird die gehörige Beschaffenheit solcher Waaren durch hierin speziell Sachverständige und Chemiker zu untersuchen sein; sie nehmen jedoch häufig eine solche Beschaffenheit an, daß sie von Jedermann wegen des Geruches und Geschmackes als ekelerregend und verdorben erklärt werden können.

Von Conserven sollten übrigens von Zeit zu Zeit und namentlich, wenn verdächtige Waare vorliegt, einzelne Proben auf Rechnung der Gemeinde angekauft und genauer Untersuchung unterstellt werden.

Abschnitt III.

Beschau sonstiger animalischer Lebensmittel.

Milch.

a) Natürliche Beschaffenheit der Milch.

Die Milch ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel für den Menschen und verdient deshalb das besondere Augenmerk des Beschau-Personals.

Die Milch[1]) enthält in 1000 Theilen:

an Wasser	823—861,
an Casein	67— 72,
an Butter	38— 55,
an Zucker und Extractivstoffen	26— 51,
an Salzen	5— 13 Theile.

Diese Bestandtheile sind sehr verschieden nach Race, Alter, Futter, Warte und Pflege, Trächtigkeit, Melkzeit 2c.

Durch krankhafte Zustände der Thiere, insbesondere Euterkrankheiten, erleidet auch die Milch Veränderungen, welche dem Menschen schädlich werden können; hier ist nur zu bemerken, daß alle auf das

1) Anmerkung: Ueber Milch und die verschiedenen Milchproben siehe

a) Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch von Christian Müller, Apotheker in Bern, Haller'sche Buchdruckerei,

b) Die Milch und die Milchproben von J. Feser, Separatabdruck aus dem Archiv für Thierheilkunde, Juli 1865, Zürich, Druck von J. Herzog 1865,

c) Ueber Nutzen und Einrichtung der Milchcontrole in den Städten, Referat erstattet in der IV. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 30. Juni 1876 in Düsseldorf von Dr. Heusner in Barmen. (Separatabdruck aus dem Correspondenzblatte des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege Bd. V Nr. 7 bis 9 1876.)

Fleisch nachtheilig wirkenden Krankheiten, dann Arznei-Mittel, schlechtes Futter auch auf die Milch schlechten Einfluß üben.

Colostrum (Milch innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kälbern) ist geradezu als ungenießbar zu erklären. Bittere, schleimige, wässerige, zu intensiv blaue, gelbe, rothe Milch ꝛc. ꝛc. hat außer der Fütterung noch andere oft nicht oder nur schwer zu ermittelnde Ursachen; derartige Milch ist aber, auch wenn sie nicht von kranken Thieren herrühren sollte, stets mehr oder weniger ekelerregend und deshalb vom Verkaufe auszuschließen.

b) Gefälschte Milch.

Fälschungen, wie sie oft behauptet werden, mit Hirnsubstanz, verschiedenen schleimigen Decocten, mit arabischem Gummi, Mandelmilch, Zucker, Seife ꝛc. sind verhältnißmäßig selten, weil solche Fälschungen für den Verkäufer keinen besondern Vortheil abwerfen, anderseits aber zu leicht zu erkennen sind.

Häufiger ist die Fälschung der Milch oder des Rahmes mit Mehl, wovon jedoch Ankochen in Gefäßen kein sicheres Zeichen ist; Mehlzusatz ist am sichersten durch Jodtinktur zu erkennen, indem mit Mehl versetzte Milch bei einem Zusatz von Jodtinktur sich bläulich zeigt.

Sehr häufig sind die Fälschungen mit Wasser und abgerahmter Milch, weshalb hierüber weiter sich verbreitet werden muß.

Die beste Methode zur Prüfung der Milch auf Wasserzusatz ist bis jetzt die sogenannte Schwere- (Dichtigkeits-) Prüfung nach Quevenne mittelst Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier, welche Instrumente in den chemisch-pharmazeutischen Utensilien-Handlungen in München stets vorräthig sind.

Hiezu wird jedoch vorausgesetzt, daß die Prüfung exakt mit richtig construirten Instrumenten vorgenommen wird.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1) Milch, welche weniger als 20° Celsius Wärme zeigt oder schon Rahm ausgeschieden hat, ferner unabgerahmte Milch, welche keine höhere als eine Zehntelsfälschung erkennen läßt, endlich Milch, welche mit Wasser und abgerahmter Milch zugleich gefälscht zu sein scheint (was durch dünnes Aussehen oder auffällige Temparatur angedeutet wird), ist auch noch in abgeblasenem Zustande zu prüfen, sohin in weiten Gefäßen aufzusetzen, nach 12—24 Stunden zu entrahmen und erst nach erfolgter Entrahmung neuerdings mittelst Quevenne zu untersuchen.

2) Ein so kleines Quantum Milch, daß es von einer oder nur zwei Kühen herrühren könnte, ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln und durch Cremometer auf Rahmgehalt, nebenbei aber ebenfalls wieder als abgeblasene zu untersuchen, weil es vorkommt, daß Milch von Kühen, die bereits abgemolken sind und nur mehr 1—2 Maß Milch täglich geben, sehr rahmreich ist und deshalb spezifisch leichter erscheint, ohne darum mit Wasser gefälscht sein zu müssen.

3) Das Cremometer giebt für sich allein auf Fälschungen mit Wasser keinen sicheren Aufschluß, indem bekanntlich mit etwas Wasser versetzte Milch bereits mehr Rahm ausscheidet, als dieselbe Milch in ungefälschtem Zustande, kein Bestandtheil aber in der Milch so sehr differirt als Rahm.

4) Ebenso unsicher ist das Cremometer für sich allein bezüglich der Angabe von Fälschungen mit abgeblasener Milch, indem sich solche Fälschungen nur bei hohem Grade, wo sich nicht 6% Rahm ergeben, mit Sicherheit annehmen lassen.

Von den zur Quevenne'schen Milchuntersuchung nothwendigen drei Instrumenten (Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier) ist das Lactodensimeter das wichtigste Instrument.

Das Lactodensimeter (Milchdichtigkeitsmesser) ist eine gewöhnliche Senkwaage aus Glas gefertigt; bei richtiger Construktion ist seine Scala in gleiche Grade getheilt und zwar von 14—42, weil Versuche ergaben, daß die schwerste Kuhmilch, welche dann immer längere Zeit gestanden und meist abgerahmt ist, ein Gewicht vnn 1040—42 gegenüber der Wasserschwere 1000 zeigt, während eine Milch mit der Hälfte ($^5/_{10}$) künstlichen Wasserzusatzes ein specifisches Gewicht von 1014—16 ersehen läßt.

Bei der Bezeichnung des 30. Grades bemerkt man den Strich verlängert, was andeutet, daß unabgerahmte Milch in normalem Zustande bei 15° Wärme das Gewicht von 30° zeigt; rechts von der Scala stehen die Worte: „non écrémé," nicht abgerahmte — links: „écrémé," abgerahmte Milch.

Man liest rechts zwischen den Graden von 29—33 „pur" oder rein, dann für je 4 Grade aufwärts $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$, $^5/_{10}$, was den künstlichen Wasserzusatz andeutet; $^1/_{10}$ Wasserzusatz z. B. wird angedeutet beim Einsinken von 26—29 Grad.

Auf der linken Seite der Scala befinden sich dieselben Angaben für abgerahmte Milch, die aber ungefähr 5 Grade tiefer liegen als die entsprechenden der andern Seite, da abgerahmte Milch bei gleicher Wärme wie die unabgerahmte um so viel durch die vollständige Entrahmung und durch Wasserverdünstung und vielleicht auch noch durch andere bis jetzt unbekannte Einflüsse specifisch schwerer wird, mithin bei einer Wärme von 15° nach Celsius in normalem Zustande ein Gewicht von 35° hat.

Das Instrument wird nun in die zu untersuchende, wohl gemischte Milch ruhig eingesenkt, kurze Zeit stehen gelassen und der Grad, bis zu welchem es eingesunken, gemerkt.

Die Scala des Instruments setzt nun, wie schon bemerkt, eine Temperatur der Milch von 15° Wärme nach Celsius voraus, hat die Milch eine größere oder geringere Wärme als 15° nach Celsius, so ist zu beachten, daß die Milch bei je 5° Wärme mehr um je 1° Quevenne leichter und bei je 5° Wärme weniger um je 1° Quevenne schwerer wird.

Es machen sohin immer je 5° plus Wärme 1° minus Quevenne aus und umgekehrt je 5° minus Wärme 1° plus Quevenne, so daß

a) eine normale unabgerahmte Milch (welche bei 15° Wärme nach Celsius 30° nach Quevenne zeigt) bei 20° Wärme 29 Qu., bei 25° W. 28 Qu., bei 30° W. 27 Qu. und bei 35° W. 26 Qu.,

b) eine normale abgerahmte (abgeblasene) Milch (welche bei 15° W. nach Celsius 35° nach Quevenne zeigt) bei 20° Wärme 34 Qu., bei 25° 33 Qu., bei 30° 32 Qu. und bei 35° W. 31 Qu. ergiebt.

Je 3° minus Quevenne, als diese angegebene Norm, konstatiren $^1/_{10}$ Wasserzusatz, so daß beispielsweise ganze (unabgerahmte) Milch, welche bei 35° Wärme nur 23 Quevenne anzeigt, $^1/_{10}$ — 20 Qu. $^2/_{10}$ — 17 Qu. $^3/_{10}$ — 14 Qu. $^4/_{10}$ u. s. f. Wasserzuguß ergiebt, und abgeblasene Milch, welche bei einer Temperatur von 15° (15 Grad) Wärme ein Gewicht von nur 32 Qu. zeigt, mit $^1/_{10}$ — 29 Qu. mit $^2/_{10}$ — 26 Qu. mit $^3/_{10}$ — 23 Qu. mit $^4/_{10}$ — 20 Qu. mit $^5/_{10}$ Wasser versetzt ist.

Hält man sich daran, daß Milch nach Quevenne untersucht, erst dann als gefälscht erklärt wird, wenn selbe um 3 Grade sich leichter zeigt, als die angegebene Norm, so wird unter Beachtung der Seite 435 angegebenen vier Punkte das Ergebniß als ein zuverlässiges betrachtet werden können; denn es giebt keinen Einfluß, der die Milch specifisch leichter macht, als Rahmgehalt, Wärme und Wasserzusatz, da es Niemanden einfallen wird, der Milch Fette, Oele, Aether 2c. 2c. zuzusetzen; alle anderen Zusätze und Einflüsse aber machen die Milch schwerer. Selbst die extremste Fütterungsverschiedenheit, Raçe, Alter 2c. haben keine größere Differenz als 2 Grad Quevenne zur Folge, weshalb stets nur die Seite 435 erwähnte Vorsicht zu beachten ist, daß man jede Milch, welche weniger als $^1/_{10}$ Fälschung zeigt, auch auf Rahmgehalt und im abgeblasenen Zustande zu untersuchen habe, weil sonst eine außerordentlich rahmreiche, vorzüglich gute Milch als gefälscht erklärt werden könnte.

Jede als gefälscht befundene Milch lege man unter Siegel, damit bei Reclamationen die Milch wiederholt untersucht werden kann.

Nur ganz kleine Quantitäten können mit Zustimmung des Betheiligten sofort vernichtet werden, während über größere Quantitäten die Ortsbehörde sich die Verfügung zu Gunsten von Armen-Anstalten vorzubehalten hätte.

Wird solche beanstandete versiegelte Milch neuerdings nach Quevenne untersucht, so darf diese Milch, wie schon bemerkt, nur in abgerahmtem Zustande nach dieser Methode untersucht werden, denn je länger die Milch steht, desto specifisch schwerer wird sie.

Nachdem übrigens die Temperatur der Milch einen so bedeutenden Einfluß auf ihr specifisches Gewicht (Dichtigkeit) übt, so soll in jedem Falle der Quevenne'schen Prüfung dieselbe in der Art berücksichtigt werden, daß man sich durch Einsenkung eines Thermometers nach Celsius von der Wärme der Milch überzeugt. Um jedoch den möglichst richtigen Temperaturgrad zu finden, soll dieses Instrument mindestens 1—2 Minuten eingesenkt werden; wie schon erwähnt, geben je

5 Grad plus Wärme 1 Grad minus Quevenne und umgekehrt 5 Grad minus Wärme 1 Grad plus Quevenne.

Das Cremometer (Rahmmesser) nach Chevalier ist ein in 50^0 getheilter Glascylinder von ungefähr 22 cm. Höhe und 3 cm. Durchmesser und dient zur Untersuchung der Milch auf Rahmgehalt.

In diesen Chevalier'schen Cremometer wird nun die Milch bis zu 0 Grad eingegossen und der Cylinder an einem 10—15^0 Wärme haltenden Platz 24 Stunden stehen gelassen, wonach sich dann die bestmöglichste Rahmausscheidung ergiebt. Gute Milch soll 10—16 Prozente (Grade) Rahm ausscheiden.

Das Cremometer ist, da es zunächst nur zur Feststellung des Rahmgehaltes der Milch dient, für sich allein nicht geeignet zur Untersuchung der Milch auf Fälschung mit Wasser. Letzteres geschieht am besten in der Weise, daß etwa ein Quart bis eine Halbe Milch, wie sie bei der ersten Untersuchung getroffen wurde, in einem weiten Gefäße und auf demselben Platze wie die Milch im Cremometer 24 Stunden aufgesetzt bleibt.

Nach dieser Zeit wird die so aufgesetzte Milch gut abgeblasen, und diese abgeblasene Milch wieder in einem Glascylinder, wozu gleich das Cremometer benützt werden kann, untersucht.

Die also untersuchte Milch wird in ungefälschtem Zustande immer 34—37 Grad Quevenne ergeben, während dieselbe abgerahmte Milch vom Cremometer um 1, 2 ja sogar 3 Grade weniger zeigen kann, ein Umstand, der es eben nöthig macht, die auch im abgeblasenen Zustande zu untersuchende Milch nicht blos im Cremometer, sondern auch in einem weiten flachen Gefäße aufzusetzen.

Zum Schlusse dieser Methode wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur richtig konstruirte, als solche geprüfte und anerkannte Instrumente gebraucht werden sollten.

c) Polizeiliche Vorschriften.

Bei der Wichtigkeit der Milch als menschliches Nahrungsmittel dürften nicht blos über die Beschaffenheit, sondern auch über die Aufbewahrung und über den Verkauf derselben besondere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen sein.

Hiernach wären die Milch-Verkäufer zu verpflichten, die Art und Weise ihres Milchverkaufes dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und am Verkaufslokale, an den Milchwägen oder Geschirren eine bestimmte vom Bürgermeister ihnen zugetheilte Nummer zu führen. Zur Aufbewahrung der Milch sollten die Verkäufer nur gutgedeckter Geschirre von Holz, gebrannter Erde oder stark verzinntem Eisenbleche, zum Ausmessen derselben nur maßhaltiger und gestempelter Maße sich bedienen.

Die Milchgeräthschaften und die Milchverkaufslokale müßten überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milch-Verkaufsläden insbesondere sollten hell, trocken und luftig, und mit einer weiteren zur Aufbewahrung der Milch passenden Räum-

lichkeit versehen sein und ihrem Zwecke nicht entfremdet, namentlich nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

Butter.

Gute Butter muß dicht, geschmeidig sein, gelblich aussehen, angenehm riechen und schmecken und darf keinen Beigeschmack haben.

Schlecht ist die bröckliche, fad wie nach Stroh schmeckende Butter, ferner jene, welche von Buttermilch noch trieft und daher um so eher ranzig wird; ekelerregend die sich ziehende, schleimige oder verunreinigte Butter, verdorben die alte ranzige Butter.

Eine künstliche Farbe sucht man der Butter oft dadurch zu geben, daß man dem Rahm vor dem Buttern gelbliche Farbstoffe (z. B. Safran, Ringelblumen, Curcuma, Orlean) zusetzt. Diese nachgemachte Färbung giebt sich dadurch zu erkennen, daß das Wasser, wodurch die Butter ausgelaugt wird, gelb gefärbt erscheint, was bei der natürlichen Farbe nicht der Fall ist.

Um der Butter ein größeres Gewicht zu geben, erhält sie oft einen Zusatz von grobem Salze; solche mit Salz übersetzte Butter sieht streifig aus, schmeckt salzig und knirscht beim Zerschneiden.

Um den Salzgehalt der Butter zu entdecken, kocht man einen Theil der Butter mit 10 Theilen reinen Wassers anhaltend und rührt während des Kochens fleißig um; es löst sich dann alles in der Butter befindliche Salz im Wasser auf, und man kann dann die davon gereinigte Butter abschöpfen und das Salz durch Crystallisation abscheiden.

Eine Beimischung von Sand erkennt man an dem körnigen Aussehen der Butter und an ihrem Knirschen beim Schneiden, noch mehr zwischen den Zähnen.

Löst man eine solche Butter in 10 Theilen heißen Wassers durch Kochen auf, so bleibt die leichtere Butter auf der Oberfläche und die sandigen Theile sinken zu Boden.

Die mit geriebenen Kartoffeln gefälschte Butter schmeckt nach diesem Zusatze, ist rauh, fleckig, zerbröckelt leicht und giebt beim Zerlassen einen mehlartigen, klumpigen Bodensatz, welcher deutlich nach Kartoffeln riecht und schmeckt.

Eine so verfälschte Butter erhält in einem Mörser mit etwas Wasser und Jod zerrieben eine blaue Farbe.

Die Butter erhält häufig einen Zusatz von Talg oder Unschlitt und wird dann Kunstbutter genannt; derartige Butter darf nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Kunstbutter feilgeboten werden, widrigenfalls sie als gefälschte Butter zu behandeln ist.

Solchen Zusatz von Talg oder Unschlitt verräth der Talggeschmack; auch hat derlei Butter zuweilen dunkle, halbdurchsichtige Flecken.

Butter, wie Schmalz sollten nur in Geschirren von Holz oder Thon oder von gutverzinntem Eisenblech aufbewahrt werden dürfen.

Schmalz.

Das Rindschmalz, welches als Produkt der ausgelassenen Butter gewonnen wird, soll von reiner, goldgelber Farbe, festem, sogenanntem körnigen Aussehen und reinem Geschmacke sein; bitterer scharfer Geschmack deutet auf absichtlich zurückgelassene Buttersäure.

Auch Schmalz wird häufig mit Hammelfett oder Rindstalg versetzt und dann Kunstschmalz genannt; von diesem Kunstschmalz gilt das Gleiche wie von der Kunstbutter.

Die Versetzung von Schmalz mit Hammelfett oder Rindstalg erkennt man oft schon durch die Sinnesorgane, indem ein solches Schmalz blaßgelb, fast weiß ist und festere Consistenz zeigt, sowie einen eigenthümlichen Geschmack hat und bei gelindem Erwärmen den charakteristischen Geruch jener Gattungen Fett erkennen läßt.

Fett.

Ausgelassenes Schweinefett soll schön weiß und ausgelassenes Rindsfett gelblich, mehr oder weniger derb oder hart sein und beides seinen eigenthümlichen Fettgeruch und Geschmack haben.

Ungenießbar ist alles zu alte, mißfarbige, flüssige, klebrige, sich in Fäden ziehende, ranzige Fett; das mit Blut, farbigen Geweben, Knochensplittern und Schmutz verunreinigte Fett ist, wenn auch nicht ungenießbar, so doch nicht zum öffentlichen Verkaufe geeignet, wozu auch das schlecht ausgelassene bittere, brenzlich und beißend schmeckende Fett gehört.

In solchen Fettarten bildet sich am leichtesten auch das sogenannte Fettgift.

Vorzüglich verdächtig bleibt das in kupfernen Gefäßen gelassene und abgekühlte, oder in solchen, wie auch in zinnernen oder schlecht glasirten Tellern lange gestandene Fett, dessen Kupfer- oder Bleigehalt sich durch caustischen Salmiak entdecken läßt (blaue Färbung).

Bei Thierkrankheiten nimmt auch das Fett oft veränderte Beschaffenheit an und kann ungesund werden, weshalb schon bei der Schlachtung auf die Verwerthung Rücksicht zu nehmen ist und solche nur zu technischen Zwecken zugelassen wird.

Zuweilen findet eine betrügerische Vermischung des Thierfettes mit Kortoffeln statt, welche in Dampf gekocht und in einen ganz feinen Brei verwandelt dem Fett beigemischt werden. Um diesen Betrug zu entdecken, läßt man einen Theil des verdächtigen Fettes mit zehn Theilen Wasser eine Viertelstunde lang kochen, wodurch das Kartoffelmehl von dem Fette geschieden wird und zu Boden fällt und bei Jodzusatz sich blau färbt.

Käse.

Der gute Käse darf im Allgemeinen weder zu jung noch zu alt, muß mehr dicht als hohl, geschmeidig und fett sein, im Munde sanft zergehen und angenehm schmecken.

Schlecht ist der zu harte hornige, ausgedorrte, zu stark gesalzene, rauchlich oder brenzlich schmeckende, verdorben oder ekelerregend der schimmlige, fließende, von selbst zerfallende, übelriechende und ätzend scharfe, sowie endlich der verunreinigte Käse.

Die Vermischung des Käses mit gekochten Kartoffeln, Mehl oder Satzmehl geschieht, um ihn schwerer zu machen. Man erkennt diese Fälschung, wenn man eine Mischung von Käse, Wasser und Jodine in einem Mörser zusammenreibt, insofern die Jodine die Eigenschaft hat, mit dem Stärkmehl eine Zusammensetzung von schönem Blau zu bilden, wenn anders das Verhältniß des Mehles nicht gar zu gering dabei ist.

Zur Ausbewahrung von Käse sollten Unterlagen von Metall nicht verwendet werden.

Eier.

Der Verkauf der faulen Eier darf nicht gestattet werden, da man auf ihren Genuß Vergiftungszufälle, welche jenen der Asphyxie durch Schwefelwasserstoffgas ähnlich sind, beobachtet hat.

Faule Eier schlottern; gegen das Licht gehalten erkennt man sie an ihrer Undurchsichtigkeit; auch sind sie spezifisch leichter als Wasser, auf welchem sie schwimmen.

Die gefärbten Eier, welche man gewöhnlich zu Ostern feilbietet, müssen der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden, da Kinder an solchen Farben oft lecken oder die giftige Farbe durch die Schale in das Ei selbst bringen können, wodurch der Genuß nachtheilig wird. Das Färben mit Mineralien, welches allerdings nur auf chemischem Wege sich feststellen läßt, ist deshalb unzulässig.

Zum Rothfärben werden Eier an manchen Orten mit Brasilienholz und Alaun in kupfernen Kesseln gekocht, wobei leicht Grünspan entsteht, der durch die Schale bis zum Weißen des Eies dringen kann. Gesottene Eier, welche abgeschält warm auf Zinnteller gelegt werden, können schwarze Flecken bekommen, welche sich dadurch bilden, daß Blei im Zinn von ihnen aufgelöst wird, daher sie in diesem Zustande nie auf solche Geschirre gelegt werden sollen.

Honig.

Der Honig ist ein Secret von den Bienen. Der Geruch des reinen Honigs ist eigenthümlich süßlich, der Geschmack Anfangs süß, dann im Schlunde kratzend.

Die Verfälschung des Honigs mit Wasser erkennt man daran, daß derselbe in diesem Falle kein Ei mehr schwimmend zu erhalten im Stande ist, eine solche mit Mehl daran, daß er beim Kochen mit Wasser kleisterig und dann durch Jodwasser blau gefärbt wird.

Eine Verdickung mit Leim und Traganth erkennt man an der gallertartigen Lösung, welche beim Eindampfen des Honigs mit Wasser entsteht und beim Vermischen mit Weingeist einen ebenfalls gallertartigen Körper abscheidet, während der reine Honig eine helle Mischung giebt.

Eine Beimischung von Stärkesyrup läßt der minder süße Geschmack wahrnehmen.

Gährender und säuerlicher Honig ist verdorben.

Cap. II.

Beschau des Brodes, Mehles und sonstiger Eßwaaren.

Abschnitt I.

Brodbeschau.

Man unterscheidet weißes und schwarzes Brod; zu ersterem gehören das Semmel=, Laibleins= und Luxus= (Milch=, Eier= und Zucker=) Brod, zu letzterem das Roggen=, gemischtes und Hausbrod.

Alles verkäufliche Brod muß aus den erforderlichen Bestandtheilen in vollkommener Güte bereitet und in vollkommen gutem Stande sein.

Unstatthaft ist deshalb der Verkauf von Brod, welches

a) aus verdorbenem (übelriechendem) oder
b) aus gefälschtem Mehle oder
c) ohne Zusatz von Salz bereitet oder
d) nicht vollständig ausgebacken, oder verbrannt, oder
e) verdorben oder
f) ekelerregend

ist.

Zu a. Mehl verdirbt, wenn es zu lange liegt oder der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, und bekommt dadurch einen grablichen Geruch; Brod aus solchem Mehle kennzeichnet sich durch sein gänzlich verronnenes Aussehen und durch seinen auffallend widerlichen Geruch.

Zu b. Mehl wird gefälscht durch Beimengung nicht dazu gehöriger Stoffe; auf Verwendung gefälschten Mehles deuten auffällige Bläße und Dichtigkeit des Brodes neben bitterem Geschmacke desselben.

Zu c. Der gänzliche Mangel von Salz kennzeichnet sich durch faden Geschmack bei blasser Farbe und auseinandergelaufener Form des Brodes.

Zu d. Nicht ausgebackenes Brod hat blasse Farbe und dünne Rinde und ist in seinen inneren Bestandtheilen naß und im altgebackenen Zustande spindig.

Zu e. An sich gutes Brod kann durch langes Lagern an feuchten Orten verderben, was sich durch grablichen Geruch, Schimmel und dgl. kundgibt.

Zu f. Ekelerregend kann Brod werden durch Unreinlichkeit bei der Bereitung oder Aufbewahrung.

Abschnitt II.

Mehlbeschau.

Den Gegenstand dieses Zweiges der Beschau bilden die zu menschlichem Genusse bestimmten und verkäuflichen Mühlenfabrikate, nämlich Mehl, Gries und Rollgerste.

Von Mehl unterscheidet man Weizen- und Roggenmehl, deren Qualitäts-Abstufungen durch Nummern oder durch besondere Benennungen (Kaiser-, Königs-, Mund-, Semmel-, Weizen- und Einbrenn-Mehl bei Weizenmehl, gemischtes und Back-Mehl bei Roggen-Mehl) bezeichnet werden.

Verkäufliches Mehl, Gries und Rollgerste müssen stets in vollkommen gutem Stande sein. Unstatthaft ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Produkten dieser Art.

Gefälschtes Mehl wird durch mikroskopische Untersuchung, verdorbenes Mehl durch üblen, grablichen Geruch und grieslich sandiges Aussehen und Gefühl erkannt.

Abschnitt III.

Beschau sonstiger Eßwaaren.

Außer Brod und Mehl unterliegen auch alle sonstigen Eßwaaren vegetabilischer Natur, wie Hirse, Erbsen, Bohnen, Mais, Gemüse, Kartoffel, Rüben, Schwämme, Obst und dgl., welche auf den Märkten oder von Gewerbtreibenden feilgeboten werden, der Beschau.

Alle verkäuflichen Eßwaaren dieser Art müssen in vollkommen gutem Zustande sich befinden. Verboten ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Gegenständen obiger Art, ferner der Verkauf von giftigen oder diesen ähnlichen Schwämmen, von unreifen Kartoffeln und von unreifem oder unabgelagertem Obst.

Auf den Straßen und im Hausirwege sollte nur der Verkauf von Rettigen, Nüssen, Kastanien, Bretzeln und anderem Backwerk, ferner geräucherter Fische (Bücklinge, Renken, Gang- und Weißfische) gestattet werden; das Hausiren mit sonstigen zu den Lebensmitteln gehörigen Gegenständen, insbesondere mit Südfrüchten, Delikatessen, harten Eiern, marinirten Fischen und dgl. und das Herumtragen derselben auf den Straßen zum Verkauf wäre zu verbieten.

Cap. III.

Beschau des Bieres und sonstiger Getränke.

Abschnitt I.

Bierbeschau.

Der Beschau unterliegen alle Arten von Bier (Bier, Bockbier, Salvatorbier), welches in den Schenklokalitäten der Bräuer und Wirthe verleitgegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob es im Orte erzeugt oder von auswärts, sei es vom Inlande, sei es vom Auslande (Pilsener Bier, Wiener Bier), eingeführt ist.

Alles zum Ausschanke gelangende Bier muß in vollkommen gutem Stande sich befinden.

Unstatthaft ist deshalb der Ausschank von unausgegohrenem, verdorbenem oder nach Geschmack, Geruch und Aussehen ekelerregendem oder gefälschtem Bier.

Unausgegohrenes Bier kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen Hefentheile, welche dem Biere ein trübes Aussehen und hefigen Geruch und Geschmack geben und bei längerem Stehen sich zu Boden legen; verdorbenes Bier liegt vor, wenn dasselbe trübe oder von schalem oder saurem Geschmacke oder üblem Geruche ist; gefälscht ist jedes Bier, welches andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser enthält oder welchem nach vollendetem Brau- und Gährungsprozesse noch Wasser oder Neige- oder Tropfbier zugegossen wird.

Als verdorbenes oder ekelerregendes Bier ist auch dasjenige Bier zu erachten, welches beim Einschenken in die Unterständer abgelaufen oder in den den Gästen vorgesetzten Geschirren stehen geblieben ist.

Um nicht schalgewordenen oder geringhaltigen Bieren das Aussehen von gutem Bier geben zu können, wäre die Anwendung von Bierspritzen zu verbieten.

Abschnitt II.

Beschau sonstiger Getränke.

Außer Bier unterliegen auch Wein [1]), Meth, Syrup, Essig [2]), Branntwein, Liqueur, Speise-Oele, kohlensaures Wasser und dgl., welche zum Verkaufe feilgeboten werden, der Beschau.

Verboten ist das Feilbieten und der Verkauf von Flüssigkeiten dieser Art, welche ekelerregenden Geruchs, Geschmacks oder Aussehens oder mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen gemischt sind.

Wegen möglicher Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Grünspan sollte beim Abzapfen von Wein, Branntwein und Essig der Gebrauch von Messinghähnen ortspolizeilich verboten werden.

Cap. IV.

Beschau der Nahrungsmittel bei Spezereihändlern.

Häufigen Fälschungen unterliegen die in den Spezereiläden zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Gewürze, weshalb auch auf deren Beschaffenheit zu achten ist. Der reelle Kaufmann wird mit einer Prüfung dieser Stoffe nur einverstanden sein, weil dadurch die Concurrenz mit gefälschten Waaren wesentlich vermindert werden wird.

Verdorbener Kaffee wird häufig gefärbt, das Kaffeepulver mit Cichorie vermischt, diese wieder mit Ockererde und Ziegelmehl versetzt.

---

1) In großartigem Maßstabe wird die Fälschung mit Wein betrieben. Weine, welche keinen Tropfen Rebensaft enthalten, werden aus den verschiedensten Substanzen hergestellt und gehen als Naturwein in den Handel. Die rothen Bordeauxweine erleiden häufig durch Färbung mit Fuchsin eine Fälschung.

2) Im Essig wird oft wenig Essigsäure, dagegen Schwefel- und Salzsäure als Verfälschungsmittel nachgewiesen, den geringen Gehalt des Essigs an Essigsäure sucht man zuweilen auch durch Zusatz scharfer Pflanzenstoffe, wie Ingwer und Pfeffer zu verdecken.

Zucker erhält zuweilen Zusätze von Stärkemehl.

Nicht selten ist auch der Thee Fälschungen ausgesetzt, indem schon gebrauchter und wieder getrockneter Thee dem frischen zugesetzt wird.

Pfeffer wird in gemahlenem Zustande häufig durch Gyps und Mehl, Zimmt durch Ockererde und Ziegelmehl gefälscht.

Cap. V.

Beschau der Geschäftsräume und Geräthe.

Die Geschäftsräume und Geräthschaften, in welchen verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt und verkauft werden, ferner die Maße, Gewichte und Waagen, mit denen dieselben zugemessen und zugewogen werden, müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Jede Geschäftsräumlichkeit soll ferner auch frei von allen ihrem Zwecke nicht entsprechenden Gegenständen gehalten und namentlich nicht in irgend einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

Kupferne Geschirre, welche zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßwaaren oder Getränken dienen, müssen innen stets gut verzinnt sein.

Waagschalen von Messing oder Kupfer, welche zum Zuwägen verkäuflicher Nahrungsmittel dienen, dürfen mit keinem umgebogenen Rande versehen sein.

Bezüglich der Geräthe für Aufbewahrung von Fleisch, Geflügel, Wildpret, Butter, Schmalz, Käse, eingesalzenen Fischen und Milch ist schon oben das Nöthige bemerkt worden.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wurstspritzen von Messing, Gelbguß oder Kupfer, Bierspritzen und Messinghähne zum Abzapfen von Wein, Essig und Branntwein der Gesundheit nachtheilig sind.

Die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen müssen der Maß- und Gewichtsordnung (Reichsgesetz vom 25. November 1871 im Ges.-Bl. 1871/72 Beilage II S. 2) entsprechen, richtig und mit Ausnahme der Schankgefäße auch mit dem Stempel der letzten periodischen Verifikation versehen sein. (Reichs-Strafgesetzbuch §. 369 Z. 2 und allerhöchste Verordnung vom 23. Nov. 1869 §. 30 im Reg.-Bl. S. 2113.)

Schankgefäße müssen den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1870 (Reg.-Bl. S, 547) entsprechen.

Ueber Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Maße, Gewichte und Waagen haben die Bürgermeister bei ihren viktualienpolizeilichen Visitationen strenge zu wachen; außerdem haben dieselben die Maße, Gewichte und Wagen sämmtlicher Gewerbetreibenden, welche schon in ihrem Gewerbebetrieb nöthig haben, einer genauen Visitation zu unterstellen.

Desgleichen sind auf Märkten und Messen die Maße, Gewichte und Waagen aller Verkäufer genau zu untersuchen.

Cap. VI.

Polizeiliches Vorgehen bei der Beschau.

1. Bei Verweigerung der Beschau.

Insoweit durch §. 2—4 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, dann durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 74 des Polizeistrafgesetzbuches sowohl die Vorräthe der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, als die zu deren Zubereitung, Aufbewahrung, Zumessung und Zuwägung bestimmten Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräthschaften als der Beschau unterliegend erklärt sind, haben die Beschauorgane alle diese Gegenstände einzusehen und sich vorzeigen zu lassen.

Verweigerung der Beschau begründet deshalb Strafanzeige.

2. Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Vorräthe.

Welcherlei vorschriftswidrige Zustände an Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken vorkommen können, ist in Cap. I, II, III und IV oben des Näheren dargelegt.

Die Bestimmungen über Nachmachung und Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, deren Feilbieten, Verkauf und sonstige Verbreitung wurden bereits im Eingang des vorstehenden §. erwähnt.

Als gefälscht sind jedenfalls Genuß- und Nahrungsmittel zu betrachten, deren ursprünglicher Gehalt an Werthbestandtheilen durch Entziehung solcher oder durch Zusatz anderer Stoffe verringert wurde, dann solche, bei deren Zubereitung andere Stoffe zugesetzt sind, welche zur bestimmungsmäßigen Herstellung der Waare nicht erforderlich sind, endlich solche, bei deren Zubereitung ursprünglich mit denselben vermischte geringwerthige Stoffe gar nicht, oder nur so mangelhaft abgeschieden sind, daß die Menge derselben die bestimmte Grenze überschreitet.

Geeignete Bekanntgabe der bei der Zubereitung verwendeten fremden Stoffe kann im einzelnen Falle den Begriff der Verfälschung ausschließen.

Zu den die Gesundheit gefährdenden Verkaufsgegenständen gehören insbesondere das als ungenießbar zu erachtende Fleisch, sowie alle sonstigen nach dem Vorgetragenen als ungenießbar zu erachtenden animalischen Victualien, Milch von kranken Thieren und Colostrum, ungesalzenes, unausgebackenes Brod, giftige oder diesem ähnliche Schwämme, unreife Kartoffel, unreifes Obst, unausgegohrnes Bier, sowie alle nach Geschmack, Geruch, Aussehen oder Abstammung ekelerregenden Gegenstände.

Aus wirthschaftspolizeilichen Gründen ist verboten der Verkauf und das Feilhalten

a) von Wildpret während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit (Art. 125 d. P.-St.-G.-B. und §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Okt. 1863, Regsbl. S. 1657),

b) von Fischen während der für die betreffende Fischgattung festgestellten Laichzeit oder unter dem vorgeschriebenen Normalmaße und von

Krebsen unter dem vorgeschriebenen Normalgewichte. (Art. 126 des P.-St.-G.-B. und oberpoliz. Fischerei-Ordnung vom 27. Juli 1872 im Rggsbl. S. 1799.)

Zur Vermeidung von Uebervortheilung ist endlich verboten der Verkauf und das Feilbieten

c) von Brod, welches das im Anschlage zugesicherte Gewicht nicht erreicht. (Art. 142 des P.-St.-G.-B.)

Bezüglich der polizeilichen Behandlung von unbankmäßigem und von ungenießbarem Fleische sind die Seite 417 und 422 oben gegebenen Anweisungen maßgebend.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, dann Petroleum feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden, oder während diese Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind einzutreten und von den bezeichneten Gegenständen, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist, falls nicht im Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes erkannt wird, Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12 und 13 des cit. Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können die Beamten der Polizei in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der oben bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmten Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vornehmen.

Die Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. (§. 2 u. 3 des Ges.)

Wer diesen Vorschriften zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (§. 9 des Ges.)

Verfälschte, gesundheitsschädliche und verdorbene Gegenstände werden mit Beschlag belegt.

Bei obwaltendem Zweifel darüber, ob die Waare als gefälscht, verdorben oder die Gesundheit gefährdend zu erachten sei, haben die Bürgermeister

1) auf dem Gebiete der animalischen Lebensmittelbeschau (Seite 420 ff. oben) den Thierarzt zur Entscheidung herbeizurufen,

2) bei Brod, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten (Seite 442 oben) und

3) bei Bier (Seite 442 oben) einen verpflichteten Sachverständigen (Brod- oder Bierbeschauer) beizuziehen, oder, wo dies nicht thunlich ist, unter Uebersendung einer Probe sofort an das Bezirksamt zu berichten.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Thierarztes, beziehungsweise Gutachtensabgabe des Sachverständigen oder erhaltenen weiteren bezirksamtlichen Weisung haben die Bürgermeister, wenn sie die beanstandete Waare für gesundheitsnachtheilig erachten, den Weiterverkauf durch Anlegung des Amtssiegels zu verhindern.

3. Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Geräthe.

Bezüglich der Beschaffenheit der Geräthe, mittelst deren die Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt, zugemessen und zugewogen werden, sind die Bestimmungen der nach Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen begründet Strafanzeige und gemäß Art. 75 und 20 des Polizeistrafgesetzbuches zugleich gerichtliche Einziehung und polizeiliche Beschlagnahme und zwar

a) bei den Geräthen zum Zumessen und Zuwägen, wenn sie in den Verkaufslokalitäten,

b) bei den Geräthen zur Zubereitung oder Aufbewahrung, wenn sie in den Verkaufslokalitäten oder auch in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten getroffen werden.

4. Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Waagen.

Unrichtige oder mit dem gesetzlichen Eichstempel nicht versehene Maße, Gewichte und Waagen, dann ungeeichte oder nicht richtig geeichte Schankgefäße begründen Strafanzeige und gemäß §. 369 des Reichsstrafgesetzbuches zugleich polizeiliche Beschlagnahme und gerichtliche Einziehung, wenn sie zum Gebrauche in dem betreffenden Gewerbe nur überhaupt geeignet sind, sohin ohne Rücksicht auf bereits stattgehabten Gebrauch oder auf die Bestimmung der Räumlichkeit, in welcher sie gefunden werden.

Dieser Vorschrift unterliegen auch alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß oder Gewicht verkaufen. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 141.)

5. Bei sonstigen Uebertretungen.

Sonstige Uebertretungen der auf dem Gebiete der Victualienbeschau bestehenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften, als beispielsweise

a) bezüglich der Art und Weise des Schlachtens, der Einfuhr und des Transportes von Fleisch, des Auslegens der Waaren, der Beschaffenheit der Zuwaagen,

b) bezüglich der Reinlichkeit der Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräumlichkeiten und Geräthe,

c) bezüglich des Anschreibens der Verkaufspreise und der Ueberschreitung der angeschriebenen Verkaufspreise,

d) bezüglich des Verkaufes der Milch,

e) bezüglich des Hausirens mit Lebensmitteln u. s. w.

begründen lediglich Strafanzeige, ohne daß hierbei Beschlagnahme der Waaren oder Geräthe erfolgen darf.

6. Verfahren beim Vollzug der polizeilichen Beschlagnahme.

Die polizeiliche Beschlagnahme geschieht bei Gegenständen kleineren Umfanges mittelst Hinwegnahme und Einlieferung zu Amt, bei Gegenständen größeren Umfangs mittelst Anlegung des Amtssiegels, wo möglich unter Entnahme einer Probe, welche gleichfalls zu versiegeln und zu Amt einzuliefern ist.

Sind verdorbene oder die Gesundheit gefährdende Vorräthe polizeilich mit Beschlag zu belegen, so kann statt der Hinwegnahme oder Versiegelung auch die sofortige Vernichtung derselben erfolgen, wenn der Betheiligte den verdorbenen oder die Gesundheit gefährdenden Zustand derselben anerkennt und der sofortigen Vernichtung zustimmt, was jedoch in der Strafanzeige ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Strafanzeigen sind an den Amtsanwalt zu richten und bei demselben einzureichen; die Strafanzeige über die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken und die bei der Beschlagnahme entnommenen Proben müssen unverzüglich abgegeben werden, damit nicht der Zustand der beschlagnahmten Waaren und hiervon entnommenen Proben bis zur richterlichen Aburtheilung etwa eine wesentliche Aenderung erleide.

§. 40.

Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093 ff.) geregelt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden [1]), den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (Art. 2.)

1) In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimat- und Armenverband entspringenden Verbindlichkeiten zu den Obliegenheiten der politischen Gemeinde. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. I. Bd. S. 302). Eine Ortsgemeinde, welche bisher ein eigenes Armenhaus be-

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:
1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1.)

Als hilfsbedürftig sind nur Diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3.)

Die Frage, ob eine Person hilfsbedürftig ist, ist eine Ermessensfrage, der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu deren Würdigung nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 204), das Gleiche gilt bezüglich der Frage, in welcher Weise hilfsbedürftigen Kranken die erforderliche Warte und Pflege zu verschaffen, ob insbesondere die Unterbringung derselben in einer öffentlichen Krankenanstalt geboten sei. (ibid. II. Bd. S. 64.)

Auch zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden wegen Versagung einer in Anspruch genommenen Armenunterstützung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. d. Verw.G.H. II. Bd. S. 260.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. (Art. 4.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armen-Unterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen[1]).

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten, Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Haus-

---

sessen hat, kann gesetzlich nicht angehalten werden, dasselbe der politischen Gemeinde für die öffentliche Armenpflege zur Verfügung zu stellen, sondern ist nur verpflichtet, dieses Gebäude wie jedes andere Gebäude in gutem Stand zu erhalten, soweit nicht andere Baupflichtverhältnisse bestehen. (ibid. II. Bd. S. 441.)

1) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. Art. 30 und Art. 44 des Armengesetzes, von welch letzterem die Abs. 2 und 3 durch das Einf.-Ges. zum Reichsstrafgb. Art. 2 Ziff. 20 aufgehoben sind, dann §. 361 Ziffer 7 des deutschen Strafgesetzbuches mit §. 6 der Compet. VO. vom 4. Januar 1872. (Reggsbl. S. 25.)

ordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6).

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armen-Unterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruchs ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5.) [1])

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche Armenunterstützung erhalten haben, gehen an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 6 des Ges. über Errichtung des Verw.G.H.)

Der Ersatzanspruch gegen die zur Alimentation des betreffenden Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen ist civilrechtlicher Natur. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 361.)

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. (Art. 7.)

Dieser Ersatzanspruch ist nicht auf die dem Verstorbenen während der letzten fünf Jahre gewährten Unterstützungen beschränkt. Ob die Notherben als arm zu betrachten sind oder nicht, ist nach Art. 3 des Gesetzes zu beurtheilen.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei zu behandeln.

Zu solchen Angelegenheiten sind außer den Rechtsangelegenheiten, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege in innerem Zusammenhang stehen. Hierunter aber können die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waaren oder Arbeiten nicht subsumirt werden.

Die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungssteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr

1) Conf. Art. 16 des Gesetzes.

mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet. (Entschdg. des Verw.G.H. I. Bd. S. 345.)

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen, Officialanwälte für sie werden übrigens bei den vor den Einzelgerichten anhängig zu machenden Rechtsstreiten nicht aufgestellt. Eines Streitconsenses bedarf es nicht. (Art. 42 des Armengesetzes und Art. 206 der G.-O.)

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten und Ersatzansprüche der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden. (Art. 9).

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist [1]).

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht,
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10.)

1) Wo jüdische Armenpflegen bestehen, sind dieselben als Privatwohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, ihr Bestehen befreit die Juden aber nicht von der Concurrenz bei gemeindlichen Armenlasten. (M.-E. v. 2. Aug. 1841, Döll. Bd. 22 S. 443.)

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen [1]).

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,

2) sonstigen Femden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren,

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bittsteller solche wirklich auch nöthig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken, einestheils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderntheils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen.

(M.-E. vom 7. August 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl. und vom 2. Aug. 1874, Mbl. d. J., S. 385.)

Zweckmäßig ist es, wenn von solchen Unterstützungen auf der Reiselegitimation des Unterstützten Vormerkung gemacht wird, damit andere Gemeinden, von welchen auch Unterstützung verlangt werden sollte, hievon Kenntniß erhalten und sich darnach richten können.

---

1) Ueber die Krankenkasse-Beiträge solcher Personen s. S. 459 unten.

Ueber die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige bei der Heimatgemeinde oder der betreffenden öffentlichen Kasse im Falle der Unterstützung fremder Hilfsbedürftiger siehe Art. 31 des Gesetzes, dann unten S. 463.

Für die auf Grund des Art. 12 des Armengesetzes geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

In solchen Fällen sind die maßgebenden Verhältnisse stets genau zu prüfen, um Anstände bezüglich des Rückersatzes zu vermeiden. (M.=E. vom 7. Aug. 1869 Nr. 9311 mit M.=E. vom 2. Aug. 1874, MABl. S. 385.)

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13.)

Die auf Grund der Art. 11 Abs. 2 und 3 und 13 des Gesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats= oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist. (Art. 14.) [1]

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen. (Art. 15.)

Diese Befugniß tritt übrigens abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, nur dann ein, wenn die Geltendmachung des Anspruchs bei der ausländischen Gemeinde entsprechend versucht wurde.

Es muß demnach, wenn ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher

1) s. Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

Convention [1]) der Fall ist, welche auch auf die Behandlung geisteskranker Personen Anwendung findet [2]), zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des betreffenden Staates nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die Unterstützten oder deren alimentationspflichtige Verwandte vorbehalten, so kann die hilfeleistende Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen solche nicht angehalten werden, sondern sie kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen, der Staatsbehörde bleibt aber unbenommen, diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des Unterstützten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten zur Genüge hervorgeht.

Ueber das Verfahren behufs Erwirkung der Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehörigen von Seite des hiezu verpflichteten Staats siehe die M.-E. vom 9. Juli 1877 (MABl. S. 263).

Wo Ersatz von der bayerischen Staatskasse gefordert werden kann, sind die Ersatzleistungen analog nach den Bestimmungen in Ziff. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 zu behandeln, es sind die Ersatzansprüche mithin mit den zur Beurtheilung erforderlichen Behelfen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe beim Bezirksamt anzubringen, welches dieselben der k. Kreisregierung zur Festsetzung und Zahlungseinweisung vorlegt.

(M.-E. vom 6. August 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber das Verfahren bezüglich der Ersatzleistung für Unterstützungen, welche Nichtdeutschen gewährt wurden s. M.-E. vom 13. Mai 1880 (MABl. S. 223) mit M.-E. vom 19. Nov. 1880. (ibid. S. 393.)

Bei Uebernahme geleisteter Unterstützungen auf die Staatskasse soll in allen Fällen strenge darauf gesehen werden, daß die Direktiven der

1) Ueber Ausdehnung der Eisenacher Convention auf Elsaß-Lothringen siehe das Mbl. d. J. von 1874 S. 228.

Aehnliche Verträge bestehen mit Dänemark vom 11. Dez. 1873 (M.-E. vom 21. Januar 1874, Mbl. d. J. S. 81), — mit Rußland (M.-E. v. 18. April 1872 und 22. März 1874, abgedruckt in den Kreisamtsbl.), — mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. für das deutsche Reich S. 281, M.-E. vom 17. Dez. 1873, Mbl. d. J. S. 617), — mit den Niederlanden (Döll. Bd. 26 S. 671), — mit der Schweiz, Niederlassungsvertrag v. 27. April 1866 (Reichsges.-Bl. S. 9) und Mbekm. v. 29. August 1877 (Ges.- u. VOBl. S. 457), — Vertrag mit Frankreich wegen Uebernahme geisteskranker Personen (M.-E. vom 13. Aug. und 31. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.), — gleicher Vertrag mit Belgien (M.-E. vom 7. Juli 1877, MABl. S. 320), — dann mit Oesterreich (M.-E. v. 7. Januar 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl. und M.-E. vom 19. Sept. 1875, MABl. S. 480).

2) s. auch *M.-E. v. 7. Jan. 1870 und 20. Dez. 1870 in Bezug auf Oesterreich-Ungarn, M.-E. vom 3. Mai 1854 (Regsbl. S. 311) in Bezug auf Baden, M.-E. vom 3. Sept. 1874 (MABl. S. 320) in Bezug auf Belgien, Mbekm. vom 3. Mai 1866 (Regsbl. S. 535) in Bezug auf Hamburg.

M.-E. vom 7. Aug. 1869 genau beobachtet wurden, wo dieselben außer Acht gelassen worden sind, aber der Ersatz verweigert werde.

(M.-E. v. 19. Mai 1871 und 29. Mai 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.) 1)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16.)

Gegen Entschließungen der Kreisregierungen über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiscus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, kann Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 5 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Unter diese unerläßlichen Einrichtungen zählen auch die erforderlichen Gebäude für Unterbringung armer arbeitsunfähiger oder arbeitsbeschränkter Personen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 441.)

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine, oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt 2) auch in andern Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Bei später erstatteter Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erlischt

1) Vergl. auch Ziff. 6 der Vollz.-Vorschr. zum Freizügigkeitsgesetz, dann die M.-E. vom 20. August 1874 (Mbl. d. J. S. 392).

2) s. S. 403 ff. oben.

der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe.

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den betreffenden Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige letzterem als zur Verfügung gestellt zu erachten. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.G. II. Bd. S. 237.)

Ueber den Fall, daß die Anzeige statt an die Armenpflege an die Gemeindeverwaltung erstattet wurde, s. S. 464 unten.

Gegen Entschließungen der k. Kreisregierung über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden. (Art. 10 Ziff. 5 des Ges. über den Verw.G.H.)

Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs einer Privatperson für geleistete Armenhilfe gegen die ersatzpflichtige Gemeinde ist nicht von der vorherigen Ausklagung der zur Alimentation des Hilfsbedürftigen rechtlich verpflichteten Personen bedingt. Ebensowenig geht dieser Anspruch dadurch verloren, daß die hilfesuchende Privatperson es unterläßt, auf das Anerbieten eines solchen Verpflichteten zur Hilfeleistung den Hilfsbedürftigen an diese selbst abzuliefern, es unterliegt auch keinem gesetzlichen Hindernisse, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort an die ersatzpflichtige Heimatgemeinde richtet. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 237.)

b) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds),
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen [1]),

---

1) Hieher gehören:
a) die bei unbefugten Sammlungen nach Art. 52 des Pol.-Str.-G.-B. eingegangenen Beträge, die bei Uebertretung der Art. 73, 74, 75, 76, 83, 91, 92–95, 106—109, 112, 113, 115—122, 145, 146 und 158 des Pol.-Str.-G.-B., dann §. 368 Ziff. 1, 2 u. 9, und §. 370 Ziff. 1 u. 2 des Reichs-Str.-G.-B. den Armenpflegen zugewiesenen Geldstrafen, endlich die Strafen wegen Uebertretung der Körordnung vom 26. März 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 166),
b) der nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 der Armenkasse des Bezirks der Uebertretung des Gesetzes zufließende Strafantheil zu $1/3$ der Geldstrafe,
c) die Hälfte der auf Grund des Einkommensteuergesetzes des Capitalrenten- und des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 erkannten Geld- und Ordnungsstrafen,

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art [1]),

5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschusse der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen,

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken [2]).

Ueber die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Umlagen und anderen Leistungen für die Armenpflege entscheidet in II. Instanz die Kreisregierung, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziff. 30 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.)

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Ver-

---

d) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),

e) die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässigen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie

f) die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Art. 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen, und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der G.-O.,

g) die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. November 1816, Art. 60),

h) die Krankenkassebeiträge nach Art. 11 des Armenges. (s. übr. S. 460 unten),

i) der nach Art. 7 des Ges. vom 2. Juni 1876 Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden der Armenkasse zufließende Theil von $^2/_3$ der erkannten Strafe.

1) Hieher gehören:

a) die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden für Tanzmusikbewilligungen nach Art. 176 Abs. 2 des Gebührenges. vom 18. August 1879,

b) die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen u. dergl. (Gem.-Ordn. Art. 40).

2) s. Art. 42 ff. der Gem.-O.

fahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind [1]).

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19.)

c) Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Ges. bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten [2]), einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pf. wöchentlich betragen darf. (s. Landtagsabsch. vom 15. April 1875 §. 41, Ges.- und VOBl. S. 345.)

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer sind, macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein unbedingtes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2.)

Ueber die erfolgten Anzeigen über den Dienstantritt hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular **93** unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Verpflichtung der Dienstgemeinde zur Krankenhilfe kann nicht deshalb verweigert werden, weil eine vorherige Anzeige des Eintritts

---

1) Ueber die Verwaltung der Armenkasse s. Art. 33 ff. des Gesetzes.

2) Für die Beurtheilung der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses hat nicht die dauernde Aufenthaltsnahme in der Gemeinde, sondern die Beziehung des Arbeiters zum Arbeitgeber Maß zu geben. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 77.)

der hilfsbedürftigen Person in das Arbeits- oder Dienstverhältniß bei der Gemeindebehörde nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes unterlassen wurde.

Diese Anzeige hat nur stattzufinden in Fällen des Art. 20 des Gesetzes, wo es sich um eine Krankenhilfe handelt, welche nicht als öffentliche Armenunterstützung, sondern auf Grund eines Rechtsanspruches der zu Krankenkassebeiträgen pflichtigen Person in einer Gemeinde von dieser zu gewähren ist. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 60.)

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben [1]).

Bei Anfechtung einer Vollstreckung zur Beitreibung rückständiger Krankenhausbeiträge sind die Verwaltungsbehörden zuständig. (Oberstr. Erk. vom 31. Dez. 1878.)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenkasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20.)

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit. Dasselbe gilt für Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche nachweisen, daß sie einer andern Krankenkasse angehören. (§. 141 Abs. 2 der Gew.O.)

Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse der k. Kreisregierung über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte, dann über die Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen, entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (Art. 10 Ziff. 7 des Ges. über den Verw.G.H. vom 8. Aug. 1878.)

Ueber eingeschriebene Hilfskassen s. das Gesetz dieses Betreffs vom 7. April 1876, über die Obliegenheiten des Bürgermeisters bei Gründung solcher s. die M.-E. vom 9. Nov. 1876 (MABl. S. 457) mit M.-E. vom 26. März 1877 (MABl. S. 141), über das Beschwerderecht bei

1) s. Art. 48 der Gemeindeordnung.

Versagung der Zulassung oder Schließung einer eingeschriebenen Hilfskasse s. Art. 8 Ziff. 9 und Art. 9 des Ges. über den Verw.G.H.

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. (VO. vom 30. Juni 1855 §. 10 Ziff. 1, Regsbl. S. 653.)

Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen. (Art. 21.)

Die Verpflegung der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter ist durch Art. 167 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (Ges.Bl. S. 137) geregelt.

d) Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Die Armenpflegschaftsrath soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,
b) aus dem Beigeordneten,
c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,
d) aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,
e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,
f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand, und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramts betrauten Pfarrverweser sind in Landgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsrathes. (M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. (Art. 22.)

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen,

2) die der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig Erklärten (§. 33 bis 35 des Reichsstrafgesetzes und Art. 2 Ziff. 10 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 26. Dez. 1871),
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen über Wählbarkeit finden auch auf die Ziffer d Abs. 3 oben erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie der Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann [1]). Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25.) [2])

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeldlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsraths durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden. (Art. 25.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften

---

1) s. S. 98 oben.
2) s. S. 51 und 95 oben.

der Gemeindeordnung. [1]) Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26.)

e) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27.)

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Art. 28.)

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen. [2])

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29.)

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30.)

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2

1) s. die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der G.-O.
2) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Noth s. Art. 10 des Armengesetzes.

und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Die Thatsache, daß in einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung die in Art. 17 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 des Armengesetzes vorgeschriebene Anzeige nicht an den Armenpflegschaftsrath, sondern an die Gemeindeverwaltung erstattet wurde, hat den Verlust des Ersatzanspruchs nicht zur Folge, soferne nicht von der in Anspruch genommenen Gemeinde nachgewiesen wird, daß nach der besonderen Lage des Falls gerade die vorschriftswidrige Anzeige es war, welche entweder eine Mehrung der von der Gemeinde verlangten Pflegekosten veranlaßte, oder es dem Armenpflegschaftsrath überhaupt unmöglich machte, rechtzeitig die der Sachlage entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Der Ersatzanspruch der Dienstgemeinde einer Person an die Heimatgemeinde derselben für die dieser Person geleistete Krankenhilfe ist auch dann als gewahrt zu erachten, wenn die vorgeschriebene Anzeige der Hilfeleistung an eine andere Gemeinde, welche aus Irrthum für die Heimatgemeinde gehalten wurde, erstattet worden ist. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 118.)

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Das Letztere gilt auch für die Fälle, in welchen die Heimat des Hilfsbedürftigen zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, also für alle Fälle der Unterstützung von Ausländern, in welchen die Staatskasse nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes als ersatzpflichtig erscheint, soferne die Unterstützung nicht eine blos vorübergehende ist.

(M.-E. v. 8. März 1873, Mbl. des Innern S. 362, mit M.-E. v. 9. Juli 1877, MABl. S. 263.)

Hiebei sind durch die Armenpflege die Familienverhältnisse des Unterstützten mit thunlichster Genauigkeit zu den Akten zu constatiren. (M.-E. vom 28. April 1878, MABl. S. 146.)

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt. (Art. 31.)

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben

für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 32.) [1])

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet. (Vergl. Gem.-O. Art. 129 Abs. 3.)

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Die Führung der Kassen durch sie erfolgt nach den Bestimmungen der M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 10404 (abgedr. in den Kreisamtsblättern). Ein Formular zum Kassetagebuch findet sich in der Beil. **94** unten. Die Visitationen der Kassen haben vom Vorstand der Armenpflege auszugehen und alle Jahre mindestens einmal stattzufinden, wobei der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist.

Außerdem ist jährlich unmittelbar nach dem Abschluß des Kassetagebuches behufs der Rechnungsstellung eine weitere Visitation vorzunehmen; so oft die Verwaltung an einen andern Kassier übergeht, hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den letzteren einzutreten.

Das Nähere hierüber bestimmen die Ziffern 13 und 14 der citirten M.-E. vom 14. Mai 1870.

Ueber die Gebührenpflicht der Quittungen von Geschäftsleuten und Handwerkern s. oben S. 451.

Ueber die Quittungsbefugniß der Kassierer s. die M.-E. vom 2. Aug. 1863. (Mbl. d. J. S. 467.)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art. 33.)

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen. Für denselben ist das Formular Beil. **95** anzuwenden.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger

1) s. Art. 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann der Art. 42 der Gemeindeordnung.

Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzüng.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch andern Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist. (Art. 34.)

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden ersten Mai nach dem Formular **96** unten zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die öffentliche Auflage und die Constatirung, ob und welche Erinnerungen von Seite der Betheiligten hiegegen gemacht wurden, hat durch den Armenpflegschaftsrath, bezw. dessen Vorstand zu erfolgen. S. auch Oberstr. Erk. vom 27. April 1875. (MABl. S. 256.)

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen. (Art. 35.)

Die näheren Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen enthält die M.-E. vom 14. Mai 1870 dieses Betreffs Nr. 15480, welche sich in dem Kreisamtsblatt von 1870 abgedruckt findet, außerdem wird in dieser Beziehung auf **Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-Rechnungs- und Kassawesens** der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen [1]) II. Abschnitt verwiesen.

Alljährlich bis längstens 1. Oktober haben die Armenpflegen unter

1) Bamberg 1871 bei Buchner.

Beachtung der Bestimmungen der in den Kreisamtsblättern abgedruckten M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 4849 eine nach dem Formular **97** gefertigte Uebersichtsanzeige über ihre Geschäftsführung ohne Vorlagebericht beim Bezirksamt einzureichen.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

(Art. 36 Abs. 4 des Armenges. — §. 621 mit 595 Abs. 1 der Civilproz.-O., Reichsges.Bl. 1877 S. 83 — §. 10 des Einf.-Ges. zu derselben, ibid. S. 244 ff.)

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt endlich die Ausstellung von Vermögenszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrechte nach Maßgabe der VO. vom 12. Juni 1870 und der Vollzugsvorschriften zu derselben vom 22. Juni 1870 ob.

Näheres hierüber siehe S. 226.

Bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern muß die Armenpflege des Niederlassungsortes gehört werden, s. S. 109 oben.

f) Geschäftsgang.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden [1]). Die Sitzungen sind daher in der Regel öffentliche und müssen innerhalb des treffenden Gemeindebezirkes abgehalten werden.

(M.-E. vom 12. Januar 1872, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

---

1) s. Art. 145 der G.-O.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben. (Art. 37.)

III. Distrikts-Armenpflege.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Diststiktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. (Art. 38.)

Die unter 1—3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und 29 Abs. 2 des Gesetzes v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen, findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsraths und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch der Bezirksarzt, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsrathswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des

Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter, oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landraths und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Artikel 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art 41.)

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes. (Art. 42.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, sowie über die nach Art. 5 Absatz 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz entschieden.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,
b) bei Ansprüchen gegen andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

In solchen Streitigkeiten steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung, sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 358, II. Bd. S. 50.)

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, über die Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht, dann über Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe, dann über die Ersatzverbindlichkeit von Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten haben, entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Art. 10 Ziffer 5 und 6 des Ges. über den Verw.G.H. vom 8. August 1878), ebenso Beschwerden über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen für die Armenpflege. (Art. 8 Ziff. 30 und Art. 9 ibid.)

Wenn im Laufe eines Streites über die Verbindlichkeit zum Ersatz geleisteter Unterstützungen die Ersatzpflicht einer anderen als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt und die betheiligten Gemeinden unter verschiedenen Distriktsverwaltungsbehörden stehen, so hat diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde, auch gegenüber der Gemeinde, welche ihr nicht untergeordnet ist, in der Sache Beschluß zu fassen. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 49.)

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen. (Art. 43.)

VI. Strafbestimmungen.

Nach Artikel 44 Abs. 1 des Armengesetzes, welcher durch Artikel 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder Demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzten, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Die weiteren Strafbestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Art. 44 des Armengesetzes sind durch Art. 2 Ziffer 20 des citirten Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Artikel 361 Ziffer 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird außerdem mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung

empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die deswegen Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und soferne sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Die Strenge dieser Strafen bildet ein wirksames Mittel, der Arbeitsscheu entgegenzutreten, und haben die Armenpflegschaftsräthe in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 41.

Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Nothfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihren auf Linderung der Armuth gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannisverein die hervorragendste Stelle einnimmt.[1])

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung vom 17. Decbr. 1853 sammt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staates.

Kinderbewahranstalten, soweit sie unter den Begriff Erziehungsanstalten fallen, bedürfen der distriktspolizeilichen Genehmigung und stehen unter Aufsicht der Schulbehörden (VO. v. 18. April 1873, Reggsbl. Seite 745); wenn dieselben Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in förmliche Pflege nehmen wollen, haben sie in jedem einzelnen Falle die bezirksamtliche Bewilligung zu erholen. (Art. 41 des Pol.-Str.-Gb.)

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder fallen unter denselben Gesichtspunkt.

Dienstboten- oder Arbeiterherbergen, welche aus Vereinsmitteln errichtet und unterhalten werden, haben sich der ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Aufnahmsanzeige zu fügen. (Art. 46 des Pol.-Str.-Gb.)

1) Ueber eingeschriebene Krankenhilfskassen s. S. 460 oben.

b) Kreishilfskassen.

Außer dem Sct. Johannisverein sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß VO. vom 6. Juli 1828 (Reggsbl. S. 377) und der Instruktion zu derselben vom 29. August 1828 Landeigenthümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Nothfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nöthigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische, oder sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100 bis 300 fl. (171 Mk. 43 Pfg. bis 514 Mk. 29 Pfg.)

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräthen übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Berathung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benöthigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde in Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 fl. (171 Mark 43 Pfg.) oder über 300 fl. (514 Mark 29 Pfg.) nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehrung vom Armenpflegschaftsrathe sogleich zurückgewiesen werden, wo dagegen eine Instruirung des Gesuchs stattfand, hat der Armenpflegschaftsrath die sämmtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruirenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Begutachtung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrathes in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seinerzeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde, stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Vertauschung von Pfandobjekten, oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von dem Armenpflegschaftsrathe zu instruiren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

c) Brennholzabgabe.

Nach der VO. vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reggsbl. Seite 961) und der Instruktion hiezu vom 6. April 1851 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.) können für conscribirte Arme und die ärmere Klasse überhaupt bei hinlänglicher Zahlungssicherheit, für welche sich auch die Gemeinden verbürgen können, Bau-, Nutz- und Werkholz, dann geringere Sortimente von Brennholz, als Ast-, Wellen- und Stockholz, ebenso Torf um die Taxe, bezw. unter der Taxe abgegeben werden.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen ist, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeldlich gestattet.

Die Vertheilung der zur Abgabe unter der Taxe verfügbaren Brennholzqantitäten hat in Zusammenwirkung der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts, die Zutheilung der einzelnen Stere, Wellenhunderte ꝛc. an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich um Bestimmung der Bezugsorte oder technische Fragen handelt.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten unterliegen vor der Ueberweisung wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der rentamlichen Controle.

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen ist. (Artikel 11 der Verordnung.)

d) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, und der Instruktion hiezu vom 12. Juni 1835 (Reggsbl. S. 563) kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen, sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theil vernichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Mieth-Ertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehentrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeldlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbetheiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Compromißschätzer beigezogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämmtliche Taxatoren müssen vom Amtsgericht auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein (Min.-E. vom 6. März 1876). Die Nachlaßverhandlungen sind gebührenfrei.

Beschwerden gegen Entschließungen der Kreisregierung wegen Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß werden in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 10 Ziff. 28 des Ges. über Errichtung des Verw.G.H. v. 8. Aug. 1878).

e) Collekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ist nach VO. vom 20. September 1862 (Reggsbl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der Collekte an gerechnet, als

erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke, oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierunzsbezirkes werden, sofern sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung, K. d. J., bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, oder Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung hat der Bürgermeister die Pflicht, die unbefugten Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt wird, sofort einzustellen und die Bestrafung des Sammlers zu veranlassen.

Beim Collektiren von Angehörigen geistlicher Orden haben sich die Ortsbehörden zu vergewissern, ob diese eine Bewilligung hiezu haben, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen.

(M.-E. v. 4. Febr. 1873, Mbl. d. J. S. 311.)

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Collektengelder, welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in d. Kr.-A.-Bl.) portofrei.

Dieselben sind unmittelbar an den Unterstützungsbedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreter einzusenden. Ueber das Hauptergebniß der Collekte ist dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. (M.-E. v. 15. Mai 1876, MAbl. d. J. Seite 235.) Ueber Brandcollekten siehe Seite 269 oben.

f) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnoth kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Miethwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, sofern die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Miethen von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung der-

selben gegen einen mäßigen Miethzins bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann des Gesetzes über Freizügigkeit (s. S. 406 oben) zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs= und Miethdifferenzen ist nach §. 23 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 den Amtsgerichten übertragen; wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen.

Die Polizeibehörde ist hiebei befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen. (Art. 38 des P.=St.=G.=B.)

g) Einschreiten gegen den Wucher.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher (Rchsges. Bl. S. 109) ist die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern durch wucherische Zinsforderung, die Erwerbung derartiger Forderungen mit Kenntniß des Sachverhalts und der gewerbs= oder gewohnheitsmäßige Betrieb des Wuchers mit schweren Strafen bedroht.

Verträge, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind ungiltig, alle von dem Schuldner, oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfangs an verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Zur Vermeidung von Schädigungen, welche durch unüberlegte Ausstellung von Wechseln entstehen können, hat der landwirthschaftliche Zentralverein für den Regierungsbezirk Kassel die nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche nicht genug beherzigt werden kann:

„Bauersleute Handwerker, Arbeiter! Unterschreibt nie einen Wechsel! Warum nicht? 1) Ihr könnt eure einmal gegebene Unterschrift nicht wieder zurücknehmen, so gern ihr es vielleicht thätet. 2) Der Wechsel muß am Verfalltage ohne Weigerung bezahlt werden und zwar an den, welcher denselben in Händen hat. Dieser hat gar nicht zu fragen, ob ihr die Schuld wirklich gemacht habt oder nicht. 3) Seid ihr in der That nicht im Stande, zu bezahlen, so folgt sofort der Protest, Wechselklage und Beitreibung, alles mit vielen Kosten verbunden. In wenigen Tagen habt ihr die gerichtliche Exekution zu Hause und was das zu bedeuten hat, braucht wohl nicht erklärt zu werden. 4) Einreden können euch vor dem Bezahlen nicht retten. Es kann auch nichts helfen, daß ihr sagt, ihr wäret gar nichts oder ihr wäret nicht so viel schuldig; auch nicht einmal, daß ihr sagt, ihr hättet nicht so viel unterschrieben. Ihr habt euren Namen unter den Wechsel geschrieben und müßt zahlen, so viel darauf steht. Und wenn euch auch versprochen wäre, der Wechsel

solle nicht in Umlauf gesetzt oder er solle am Verfalltage prolongirt werden, so nützt es euch nichts, auf dieses Versprechen euch zu berufen. 5) Wenn ihr eine Schuld habt, versuchet alles Mögliche, sie zu tilgen; verkauft oder entzieht euch lieber etwas, sollte es euch auch hart ankommen — aber unterschreibt keinen Wechsel dafür. Ihr übergebt euch in den meisten Fällen einem wildfremden Menschen auf Gnade und Ungnade. 6) Sprecht euch über eure Lage aus und fragt ehrliche Leute um Rath; Schulden schänden nicht, wenn sie nicht auf schlechte Weise gemacht sind. Wenn der Wechseleigenthümer auch Wort hält und nicht über eure Geldverlegenheit spricht, am Ende, wenn euch Haus und Hof verkauft wird, wird eure Lage doch aller Welt offenbar. 7) Unterschreibt also keinen Wechsel, stellt aber auch keine nach §. 702 der Zivilprozeßordnung vollziehbare Urkunde aus. 8) Sucht Hilfe bei den Sparkassen und Vorschußvereinen. Könnt ihr von diesen auf einen einfachen Bürgschaftsschein einen Vorschuß nicht erhalten, so dürft ihr diesen Vereinen ausnahmsweise einen Wechsel ausstellen, weil von ihnen ein Mißbrauch des Wechsels nicht zu befürchten ist.

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Angelegenheiten.

---

§. 42.

Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselben, z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe 2c.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speciellen Anordnungen der vorgesetzten Behörden maßgebend, weshalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven vorzunehmen sind, da sich die Beiträge Bayerns zur Reichskasse und die Antheile an solcher nach der Bevölkerungszahl richten.

Die Volkszählung geschieht mittels zu vertheilender Zählungslisten nach Haushaltungen.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt; unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltungen aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern, daß keine der

Personen, welche sich in den von ihnen benützten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art, Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc. sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht für eine Haushaltung oder Anstalt eine Zählungsliste nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Die Ausfüllung der Zählungslisten erfolgt in der Regel durch den Haushaltungsvorstand, wenn dieser aber hiezu nicht geeigenschaftet ist, von dem aufgestellten Zähler, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zählungsliste gemachten Einträge ist durch die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder, wenn er des Schreibens nicht kundig sein sollte, durch Beifügung seines vom Zähler zu beglaubigenden Handzeichens zu bestätigen.

Die Zählung selbst hat unbedingt an dem hiefür bestimmten Tage zu erfolgen und umfaßt alle Personen, welche in der dem Zählungstage unmittelbar vorhergegangenen Nacht in den zur betreffenden Haushaltung gehörigen Räumen übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend dort anwesend waren, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der fraglichen Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene, oder in Ermanglung einer solchen die Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in keiner Wohnung übernachtet haben, werden in der Zählungsliste der Haushaltung aufgenommen, in welcher sie am Vormittag der Zählung anlangen. Bei den in der Nacht vor der Zählung Gebornen oder Verstorbenen ist die Mitternachtsstunde maßgebend, so daß nur die vor 12 Uhr Gebornen oder die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

In das Verzeichniß der Abwesenden werden Diejenigen eingetragen, welche zur Zählungszeit zur Haushaltung gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung der Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind.

b) Für die Gerichte und Gerichtsvollzieher.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Bürgermeister auch verpflichtet:

1) die sich ergebenden Todesfälle[1]) dem Gerichte anzuzeigen und

---

1) Die Anzeige der erfolgten unehelichen Geburten an die Gerichte liegt nunmehr dem Standesbeamten ob. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II. Ziff. 4.)

dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen.

Hiebei ist das in der M.-E. v. 26. November 1866, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betreffend, vorgeschriebene Formular anzuwenden, s. Beil. **98.**

Bei Todesfällen in Strafanstalten, Erziehungsanstalten, Spitälern und dergl. hat die Anzeige vom Vorstand der Anstalt auszugehen. (Ziff. 2 a—d der cit. M.-E.)

In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus andern Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat der Bürgermeister dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Amtsgerichte zu benehmen.

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalt, so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

Wenn Zustellungen im gerichtlichen Verfahren statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen.

Anheftungen der Gerichtsvollzieher an der Gemeindetafel im Auftrag der Gerichte und Notare nach §. 35 der Mbekm. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr. (Just.-Mbl. S. 1233 ff.) hat der Bürgermeister unweigerlich zu dulden.

Wenn der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen Widerstand findet, so kann er die Unterstützung der zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener beanspruchen, weiter sind die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie die Ortsführer verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers, einer Vollstreckungsverhandlung als Zeugen beizuwohnen, Folge zu leisten. (§. 14 und 15 der Mbekm. vom 30. Sept. 1879, Ausführung der Zwangsvollstreckung und anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr., Just.-Mbl. S. 1494 ff.)

Wenn sich in der Gemeinde ein Pfandlokal befindet, kann der Gerichtsvollzieher von ihm gepfändete Sachen in demselben unterbringen. (§. 36 ibid.)

Von Pfändung von Früchten auf dem Halm ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, durch den Gerichtsvollzieher in Kenntniß zu setzen, erforderlichen Falls ist auf Verlangen der Feldhüter der Gemeinde als Aufseher zu stellen. (§. 52 ibid.)

Alle vom Gerichtsvollzieher dienstlich verlangten Auskünfte sind demselben zu ertheilen.

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen; insbesondere sind sie berufen, bei Regulirung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer[1]), dann der Häusersteuer mitzuwirken.

1) Regulirung der Einkommensteuer.

Die Anlage der Einkommensteuer findet alle vier Jahre, vom Jahre 1882 an, und zwar in dem der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahre statt. (Art. 58 des Einkommensteuergesetzes v. 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 441 ff.)

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des Verzeichnisses der Einkommensteuerpflichtigen hat die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie an die Haushaltungsvorstände, Gehalt- und Lohngeber nach dem in Beilage I zur Vollzugsinstruktion vom 29. Juli 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 865 und 891) enthaltenen Formular in herkömmlicher Weise zu erlassen, in welcher dieselben veranlaßt werden, die ihnen zuzustellenden Formulare der Hausliste, bezw. der Lohnliste innerhalb einer bestimmten Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, auszufüllen und wieder an die Gemeindebehörde zurückzugeben.

(Art. 17—19 des Ges. u. §. 13 u. 14 der Vollz.-Instr. v. 29. Juli 1881, Ges.- u. VObl. S. 865 ff..)

Nach Rückgabe der Haus- und Lohnlisten werden die Hauslisten von der Gemeindebehörde nach Nummern und Straßen geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen, die Gehalt- und Lohnlisten werden der Hausliste für jenes Gebäude beigelegt, in welcher der Lohnempfänger wohnt, für diejenigen Lohnempfänger, welche in einer auswärtigen Gemeinde wohnen, sind der letzteren die betreffenden Einlagebogen unverzüglich zu übersenden.

Ueber die Entnahme der Einlagebogen aus der Gehalts- und Lohnliste und deren treffenden Orts erfolgte Einreihung oder Uebersendung ist auf der Rückseite des Umschlagbogens durch die Gemeindebehörde Vormerkung zu machen.

Auf den Hauslisten ist die Zahl der eingelegten Gehalts- und Lohnlisten zu vermerken. (§. 15 der Vollz.-Instr.)

Hierauf hat die Gemeindebehörde die Hauslisten, sowie die Gehalts- und Lohnlisten zu prüfen und etwa hervortretende Anstände zu berichtigen. (Art. 20 des Ges.)

1) Siehe die Schrift: **Das Gebühren- und Steuerwesen im Königreich Bayern nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. I. Abtheilung: Das Gebührenwesen 3 Mk. II. Abtheilung: Das Steuerwesen (enthält sämmtliche Steuergesetze einschließlich der neuen Kapitalrenten-, Einkommen-, Gewerb-, Grund- und Haussteuergesetze v. J. 1881** sammt den dazu ergangenen **Vollzugsvorschriften, Erläuterungen** u. s. w.) Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung 1882. Jede Abtheilung wird **einzeln** abgegeben.

Bei der Prüfung sind die im §. 16 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 a—c enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

Macht sich hiebei eine wiederholte Einvernahme der Hausbesitzer, Haushaltungsvorstände oder der Gehalt- und Lohngeber nothwendig, so sind dieselben verpflichtet, der Aufforderung der Gemeindebehörde Folge zu leisten; bei Weigerung oder wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Auskunftsertheilung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Mk. eintreten, worauf bei der Aufforderung hingewiesen werden muß. (§. 16 der Vollz.-Instr.)

Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Listen bildet die Gemeindebehörde das Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen nach dem in der Beilage IV zu §. 17 der Vollz.-Instruktion enthaltenen Formular. Die Reihenfolge des Eintrags bemißt sich in Landgemeinden nach jener der Hausnummern.

In zweifelhaften Fällen ist nach §. 17 der Vollz.-Instr. zu verfahren.

Hierauf sind, falls dies nicht schon früher geschah (§. 18 Abs. 2 der Vollz.-Instr.), die sämmtlichen Einkommensteuerpflichtigen von der Gemeindebehörde öffentlich zur Abgabe ihrer Steuererklärung durch Bekanntmachung nach Formular Beil. V zur Vollz.-Instr. aufzufordern, die Formulare zu den Steuererklärungen (Beil. VI zur Vollz.-Instr.) haben die Steuerpflichtigen bei der Ortsbehörde zu erholen.

Für allenfallsige mündliche Steuerfassionen kann die Ortsbehörde bestimmte Tage festsetzen, dieselben sind in der Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden.

Die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung hat unter Vorstreckung einer Frist zu erfolgen, welche mindestens eine Woche betragen muß.

(Art. 21 u. 22 des Ges. mit §. 18 der Vollz.-Instr.)

Die Gemeindebehörde hat die eingelaufenen Steuererklärungen einzusehen und die Beseitigung auffälliger Mängel oder Unrichtigkeiten von kurzer Hand im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu versuchen.

Gelingt dies nicht, so hat sie hievon auf der Steuererklärung Vormerkung zu machen.

(Art. 23 des Ges. mit §. 19 der Vollz.-Instr.)

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung ist der Säumige auf seine Kosten unter Vorsetzung einer weiteren Frist von mindestens einer Woche zur Abgabe derselben mit dem Eröffnen zu mahnen, daß, falls die Erklärungsabgabe wieder unterlassen wird, die im Art. 68 des Gesetzes vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt werden würde, der Vollzug der Mahnung ist bestätigen zu lassen. Die Mahnung hat nach dem Formular Beil. VII zur Vollz.-Instr. zu erfolgen, für dieselben ist eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

(Art. 24 des Ges. mit §. 20 der Vollz.-Vorschr.)

Sobald diese Mahnungen ergangen sind, hat die Gemeindebehörde

das Verzeichniß des Einkommensteuerpflichtigen mit den Haus-, Gehalt- und Lohnlisten und den im §. 21 der Vollz.-Instr. aufgeführten Nachweisen dem Rentamte mitzutheilen, welches bei erheblichen Mängeln durch sein Personal die nöthigen Ergänzungen auf Kosten des säumigen Gemeindebeamten vornehmen lassen kann.

Die auf Mahnung eingekommenen Steuererklärungen hat die Gemeindebehörde dem Rentamte nachträglich zu übermitteln, nachdem auf ihnen der Tag des Einlaufs vorgemerkt worden ist. (§. 25 der Vollz.-Instr.)

Hegt das Rentamt bei der ihm nach Art. 29 des Gesetzes zugewiesenen Einsteuerung Zweifel, so kann sich dasselbe mit der Gemeindebehörde schriftlich ins Benehmen setzen, oder den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zur mündlichen Auskunftsertheilung beiziehen. (Art. 29 des Ges.)

Für die Auflegung der für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Steuerliste ist außerhalb des Rentamtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, wobei den letzteren die amtlich gefertigte Bekanntmachung behufs ortsüblicher Verkündigung vom Rentamte hinauszugeben ist.

Ueber eingekommene Einsprachen ist von der Gemeindebehörde ein Protokoll zu führen, mündliche Einsprachen sind gebührenfrei zu Protokoll zu nehmen, wobei die im §. 26 der Vollz.-Instr. enthaltenen Anordnungen zu beachten sind.

Sofort nach Umfluß der Einsprachefrist hat die Gemeindebehörde dem Rentamt die Bekanntmachung, die Steuerliste und das Einspracheprotokoll nebst den etwa eingekommenen schriftlichen Einspruchserklärungen mitzutheilen. (Art. 30 des Ges. mit §. 26 der Vollz.-Instr.)

Die Einsteuerung der Personen, welche nicht in die Abth. I des Art. 2 des Gesetzes fallen, oder in der Abth. II oder III ein Einkommen von mehr als 2050 Mk. haben, erfolgt durch einen aus vier ständigen Mitgliedern bestehenden Ausschuß.

Verlangt der ärarialische Vertreter, oder der Ausschuß die Beiziehung eines fünften Mitglieds aus der betreffenden Gemeinde, so wird letzteres von der Gemeindeverwaltung bestimmt und hat der Bürgermeister dasselbe sowie den Ersatzmann dem Rentamte nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung unter Einsendung der Wahlakten zu benennen. (Art. 31 des Ges. mit §. 27 Ziff. 5 u. 6 der Vollz.-Instr.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die von ihnen dem Rentamt mitgetheilten Haus-, Gehalts- und Lohnlisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§. 36 der Vollz.-Instr.)

Anzeigen über Mehrung oder Minderung der Einkommensteuer, soweit solche gemäß Art. 63 des Gesetzes zu erstatten sind, können durch Vermittlung der Gemeindebehörde oder direkt bei dem Rentamte eingebracht werden, Anzeige über Mehrung an den von der k. Staatsregierung hiefür bestimmten Terminen, Anzeige über Minderungen jederzeit. (Art. 63 des Ges.)

2) Regulirung der Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer unterliegt von zwei zu zwei Jahren einer allgemeinen neuen Feststellung.

Die erste öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nach Art. 12 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 477 ff.) ist von der Gemeindebehörde nach dem in der Beil. zur Vollzugs-Instruktion vom 29. Juli 1881 (ibid. S. 939) enthaltenen Muster zu erlassen.

In jenen Jahren, in welchen eine Steueranlage der Kapitalrentensteuer und der Einkommensteuer stattfindet, hat dieselbe thunlichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach §. 18 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz zu erfolgen unter Einräumung einer Frist, welche mit jener für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gleich läuft. (§. 7 der Instr. v. 29. Juli 1881.)

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärung vorgestreckten Frist ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmung des Art. 28 lit. a und Art. 29 des Gesetzes aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von zwei Wochen abzugeben.

Das Formular für diese zweite Bekanntmachung enthält Beil. III der Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1881. (Art. 13 des Ges. u. §. 7 der Vollz.-Instr.)

Die Gemeindebehörde hat die Erklärungsformularien (Beil. IV zur Vollz.-Instr.) bereit zu stellen und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen. (Art. 14 des Ges.)

Werden die Steuererklärungen mündlich abgegeben, so sind dieselben durch das mit der Aufnahme betraute Organ in die Fassionsliste einzuschreiben und durch Namensunterschrift des Pflichtigen bestätigen zu lassen. Für jeden Steuerpflichtigen ist ein gesonderter Bogen zu verwenden. (§. 8 der Vollz.-Instr.)

Nach Ablauf der für Abgabe der Steuererklärungen bestimmten Fristen hat die Gemeindebehörde die eingekommenen Steuererklärungen nebst den Nachweisen über den Vollzug der Aufforderungen dem Rentamte zur weiteren Behandlung mitzutheilen. (Art. 15 des Ges.)

Behufs der Prüfung der eingelaufenen Steuererklärungen durch das Rentamt sind die Gemeindebehörden verpflichtet, demselben auf Verlangen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, worüber im Zweifel die betreffende Aufsichtsbehörde entscheidet, die Einsicht aller einschlägigen Behelfe zu gestatten. (Art. 15 des Ges.)

Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente erfolgt durch die für Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Steuerausschüsse.

Im Falle eines Zuganges an der Kapitalrentensteuer gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a des Ges. oder eine die Aenderung der Steuer bedingenden

Mehrung der Jahresrente (Art. 23 des Gesetzes) kann die nach Art. 12 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung an den von der kgl. Staatsregierung bestimmten Terminen bei dem kgl. Rentamte oder der Gemeindebehörde abgegeben werden, welche letztere die Erklärung sodann dem Rentamte zu übermitteln hat. (Art. 24 des Ges.)

Anzeigen über Minderungen oder Abgänge an der Kapitalrentensteuer können jederzeit bei dem Rentamte direkt oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde eingereicht werden. (Art. 26 des Ges.)

3) Regulirung der Gewerbsteuer.

Die Anlage der Gewerbsteuer erfolgt von zwei zu zwei Jahren und zwar in dem der Steuerperiode vorgängigen Kalenderjahre. (Art. 55 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 495 ff.)

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Näheres hierüber findet sich im Art. 21 des Gesetzes.

Behufs der der Gemeindebehörde obliegenden Herstellung des nach dem Formular Beil. II der Vollz.-Vorschr. v. 9. Aug. 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 967 ff.) anzufertigenden Verzeichnisses sämmtlicher im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe kann dieselbe öffentliche Aufforderung an alle Hausbesitzer erlassen, innerhalb bestimmter Frist auf einem ihnen zu behändigenden Formulare (Beil. III der Vollz.-Vorschr. v. 9. Aug. 1881) jedes im Hause oder dessen Nebengebäuden betriebene Gewerbe mit Bezeichnung desselben sowie seines Inhabers anzugeben. (Art. 22 des Ges.)

Die Gewerbsteuerpflichtigen sind von der Gemeindebehörde unter Anwendung des Formulars Beil. IV der Vollzugsvorschr. v. 9. August 1881 öffentlich aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist, oder an einem bestimmten Termine, welche beide nicht unter einer Woche gegriffen werden dürfen, ihre Steuererklärung entweder schriftlich auf einem hiezu bestimmten Formulare (s. Beil. V der Vollz.-Vorschr.), welches bei der Gemeindebehörde zu erholen ist, oder mündlich zu Protokoll bei der letzteren abzugeben. (Art. 23 des Ges. mit §. 13 der Vollz.-Vorschr.)

Ueber den Inhalt der Steuererklärungen siehe Art. 24 und 25 des Gesetzes.

In jenen Jahren, in welchen neben der Anlage der Gewerbsteuer auch eine solche der Einkommensteuer stattfindet, soll die öffentliche Aufforderung an die Hausbesitzer, die Zustellung der Listenformulare und die Bestimmung der Frist für die Uebermittlung derselben an die Gemeindebehörde thunlichst gleichzeitig mit den Maßnahmen für die Herstellung der Hauslisten gemäß Art. 17 und 18 des Einkommensteuergesetzes, dann §. 14 der Vollzugsvorschriften zu denselben erfolgen. (§. 12 der Vollz.-Vorschr. v. 9. Aug. 1881.)

Nach Ablauf der für die Steuererklärung vorgestreckten Frist hat die Gemeindebehörde die Steuererklärungen nebst dem gemeindlichen Verzeichnisse und den allenfalls von den Hausbesitzern erholten Gewerbelisten

dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben prüft und die allenfalls weiter nöthigen Erhebungen und Anordnungen pflegt und sodann die Steuerliste herstellt. (Art. 26 und 27 des Ges.)

Für die nach Art. 40 des Gesetzes während der Zeit von vier Wochen erfolgende Auflage der Steuerlisten ist vom Rentamte außerhalb des Amtssitzes die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe hat das Rentamt den betreffenden Gemeindebehörden nebst den einschlägigen Steuerlisten eine amtlich gefertigte Bekanntmachung nach dem in der Beil. VII der Vollz.-Vorschriften vom 9. August 1881 enthaltenen Muster behufs ortsüblicher Verkündigung zuzufertigen. (§. 19 der Vollz.-Vorschr.)

Nach Revision der Steuerlisten und Erledigung der Berufungen können den Gemeindebehörden, soferne sie dies wünschen, die dem Rentamt übersendeten Gewerbelisten wieder zur Verfügung gestellt werden. (§. 22 der Vollz.-Vorschr.)

Bei dem Tode eines Gewerbsteuerpflichtigen oder der Betriebsbeendigung ist vom Pflichtigen dem Rentamte oder der Gemeindebehörde behufs Mittheilung an das Rentamt Anzeige zu erstatten.

Gleiche Anzeige hat bei dem Beginn eines neuen Gewerbes zu erfolgen.

Näheres hierüber siehe im Art. 56 bis 59 des Gesetzes.

3) Regulirung der Häusersteuer.

Die nach §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die allgemeine Haussteuer betr. (Ges.- u. VOBl.) vorzunehmende Wahl sachverständiger Taxatoren zur Einschätzung der Miethen gehen aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden hervor. (Art. 7 des Ges.)

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, über alle in ihrer Gemeinde stattgefundenen Neubauten periodische Anzeigen zu erstatten und im Betreff der Katasterfortführung die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen. (§. 36 des Ges.)

Befassen sich die Bürgermeister auf oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder andern Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

Ueber die Perception der Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an die Rentämter s. S. 262 oben.

4) Besteuerung des Tabaks.

Nach dem Gesetz vom 28. August 1868 über Besteuerung des Tabaks (Ges.-Bl. S. 357 ff.) haben die Gemeindebehörden die Rentämter bei Prüfung der vor Ablauf des Monats Juli einzureichenden schriftlichen Angaben der Tabakbauer über Lage und Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu unterstützen.

Ist hiebei die Vornahme eines Augenscheines nothwendig, so können Mitglieder des Gemeindeausschusses nach M.-E. vom 14. Januar 1870

eine Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr. (2 Mk. 60 Pf.) und zwar zum vollen Betrag bei mehr als sechsstündiger Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte beanspruchen.

Auch Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, deren Beiziehung zu der Revision der Tabakländereien außer den Mitgliedern des Gemeindeausschusses zur Ertheilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich nothwendig ist, erhalten Taggelder in gleichem Maße.

(M.-E. vom 24. März 1870.)

Weitere Bestimmungen zum Vollzuge des Tabaksteuergesetzes enthält die Bekanntmachung der k. Generalzolladministration vom 21. Juni 1877, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

5) Zustellung von Befriedigungsgeboten und rentamtlichen Auspfändungen.

Zustellungen von Befriedigungsgeboten oder anderen amtlichen Verfügungen der Rentämter können, wenn der Schuldner nicht zu finden ist, oder die Annahme verweigert, an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter gemacht werden und hat dieser dann die Behändigung zu besorgen.

Bei rentamtlichen Auspfändungen kann der damit Beauftragte die Beihilfe eines Gemeindebeamten des Orts in Anspruch nehmen.

(M.-E. vom 27. Sept. 1879, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., mit Mbekm. vom 3. Nov. 1879.)

Solche Auspfändungen werden in der Regel durch den Rentamtsboten vorgenommen, welcher statt der Zeugen einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen kann. Muß er Gewalt anwenden, so kann er ebenfalls die Unterstützung der Ortsbehörde verlangen.

Ueber Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände in einem Gemeindelokal und das sonstige Verfahren hiebei gilt das oben S. 480 Gesagte.

6) Anzeige von Neuvermarkungen und Sterbefällen.

Ueber die halbjährig zu erstattenden Anzeigen der erfolgten Neuvermarkungen von Grundstücken siehe S. 328 oben.

Ueber die an die Rentämter zu erstattenden Anzeigen von Sterbefällen siehe Art. 28 des Ges. vom 28. Aug. 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges.- u. VOBl. S. 883), dann §. 4 der Mbekm. vom 21. Sept. 1879. (Ges.- u. VBBl. S. 1211.)

Bei diesen Anzeigen ist das im MABl. von 1875 Seite 716 enthaltene Formular anzuwenden.

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden siehe §. 21 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des revid. Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 843) und Art. 9 des Branntweinaufschlag-

gesetzes vom 25. Februar 1880 (Ges.= u. VOBl. S. 37) sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht Nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Ueber den Verkehr der Ortspolizeibehörden mit den Aufschlagseinnehmereien aus Anlaß der Hundevisitationen s. Seite 215 oben.

Ueber die Verpflichtung der Ortsbehörden, ein Stück des Destillirgerathes der Branntweinbrenner auf Anordnung der Aufschlageinnehmerei in Verwahrung zu nehmen, s. Art. 17 des Gesetzes vom 25. Febr. 1880 den Branntweinaufschlag betr. (Ges.= u. VOBl. S. 37 ff.)

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln s. S. 342 oben.

g) Die Disciplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügungen zu führen haben, sich dessfalls an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden.

§. 43.

Geschäftsaufgabe des Standesbeamten. [1])

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden sich im Reichsgesetz dieses Betreffs vom 6. Februar 1875 (Reichsges.Bl. S. 23—40), in der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu demselben vom 22. Juni 1875 (Centralbl. für das deutsche Reich S. 386—425) und in der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1875. (Mbl. d. J. S. 675.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Direktiven über Bildung der Standesamtsbezirke enthält die VO. vom 14. Okt. 1875 (Ges.= u. VOBl. S. 623) mit M.=E. vom 19. Okt. 1875 (Mbl. d. J. S. 510) und M.=E. v. 8. April 1876. (MABl. S. 167.)

In der Regel bildet, größere Städte ausgenommen, jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

Standesbeamter ist in der Regel der Bürgermeister, sein Stellvertreter der Beigeordnete, die Uebertragung dieser Funktion an eine an=

1) S. die Schrift: **Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** nebst den dazu erlassenen **Ausführungs=Verordnungen,** versehen mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und einem vollständigen Register. Bamberg 1876 u. 1877. Verlag der Buchner=schen Buchhandlung. Preis nebst Anhang, die neueren Verordnungen 2c. enthaltend, 2 Mk.

dere Person sollen die Kreisregierungen nur ausnahmsweise genehmigen. (M.-E. vom 20. Nov. 1875.)

Geistliche und andere Religionsdiener sind von der Uebertragung des Amts eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ausgeschlossen.

Bürgermeister und Beigeordneter sind verpflichtet, diese Funktion zu übernehmen und können hiefür keine Entschädigung beanspruchen.

Die Standesbeamten der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine von der Distriktsverwaltungsbehörde als Pauschalsumme festzusetzende Entschädigung zu verlangen. Gegen die Feststellung der Entschädigung ist Beschwerde an die k. Kreisregierung zulässig. (§. 7 des Ges.)

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle erfolgt ausschließlich durch den Standesbeamten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zum Niederschreiben der Standesakte kann sich der Standesbeamte eines Schreibgehilfen bedienen, dieselben müssen übrigens in diesem Falle stets in seiner Gegenwart aufgenommen werden.

Das Amtslokal des Standesbeamten muß täglich während einer bestimmten im Amtsbezirke vorher bekannt gemachten Zeit dem Publikum zugänglich sein, insbesondere hat der Standesbeamte auch an Sonn- und Feiertagen während einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zeit im Amtslokale anwesend zu sein, da es unter allen Umständen nothwendig ist, den Betheiligten zur Erledigung dringlicher Geschäfte auch an solchen Tagen Gelegenheit zu geben und überdies die Anzeige von Todesfällen unter Umständen nur an Feiertagen rechtzeitig erfolgen kann.

Register, Akten und Verzeichnisse des Standesbeamten dürfen nicht mit den Akten, Registern, Büchern 2c. des Bürgermeisters vermischt, beide müssen vielmehr durchweg auseinander gehalten werden.

Zur Vornahme der Eheschließungen ist, soweit nur immer möglich, ein ständig und ausschließlich hiezu bestimmtes entsprechend ausgestattetes Lokal zu benützen; wenn bei einzelnen kleinen Standesämtern ein solch gesondertes Lokal nicht vorhanden ist und auch nicht beschafft werden kann, muß unbedingt aus dem sonst zu andern Zwecken verwendeten Zimmer Alles entfernt werden, was die Würde und Wichtigkeit der Amtshandlung beeinträchtigen könnte, so z. B. Betten, Kleider, Arbeitsgeräthe 2c., auch sind Kinder, Dienstboten und überhaupt Leute in Arbeitskleidern ferne zu halten.

Die Amtsakten sind in einem versperrbaren Aktenschranke gesondert aufzubewahren; dieser Schrank darf nicht in einem offenen Hausplatze stehen und ist stets versperrt zu halten.

Im Falle sich der Standesbeamte auch nur für einen Tag von seinem Wohnorte entfernt, hat er den Schlüssel zum Aktenschranke seinem Stellvertreter zu übergeben.

Nach der M.-E. vom 28. Sept. 1877 (Mbl. d. J. S. 402) sollen die Nebenregister da, wo es geschehen kann, gesondert von den Haupt-

registern an sicheren Orten aufbewahrt werden; wo eine Absonderung der Aufbewahrungsorte nicht möglich ist, sind die Standesregister in einer Weise aufzubewahren, welche deren Rettung im Falle eines Brandes 2c. möglichst erleichtert.

Die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden den Gemeinden durch Vermittlung der k. Kreisregierung kostenfrei geliefert, die Kosten der übrigen Formulare, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Beschaffung, Beheizung und Beleuchtung des Amtslokals, dann für allenfallsige Honorirung eines Schreibgehilfen haben die Gemeinden zu tragen. Bei aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken bildet die Seelenzahl den Maßstab der Vertheilung dieser Kosten.

Die Aufsicht auf die Amtsführung des Standesbeamten kommt der Distriktspolizeibehörde zu, in höherer Instanz der Kreisregierung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welch letztere jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen dürfen und der Gemeinde zufließen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag des Betheiligten durch das Gericht I. Instanz seines Amtssitzes angewiesen werden. (§. 11 des Ges. und §. 6 der VO. v. 14. Okt. 1875 mit Art. 56 ff. des Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Civilproz.-O., Ges.- u. VOBl. S. 63 ff.)

Die mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden oder Beamten haben das Recht, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. (§. 73 des Ges. — Art. 170 des Gebührenges. vom 18. August 1879 — §. 1 der VO. vom 15. Sept. 1879, MABl. S. 502.)

II. Registerführung im Allgemeinen.

a) Hauptregister.

Bei jedem Standesamt sind drei Register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.[1]) (§. 12 des Ges. mit M.-E. vom 5. Dez. 1875, MABl. S. 675.)

In diese Register sind die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen, die wesentlichen Angaben[2]) mit Buchstaben zu schreiben, unvermeidliche Zwischenräume durch Striche auszufüllen.

---

1) Daß bei einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Standesamte für jede einzelne Gemeinde besondere Register geführt werden, ist nicht zulässig. (M.-E. vom 20. Nov. 1875 Ziff. 9.)

2) Tag und Stunde und Jahrzahl der Geburt, der Eheschließung und des Todes, Alter der Eheschließenden und der Zeugen; die Tageszeit ist immer durch den Ausdruck „Vormittags" und „Nachmittags" zu bestimmen.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärungen erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Erschienenen, unter Beifügung der genau zu ermittelnden Vornamen,
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat [1]),
4) den Vermerk der Vorlesung und Genehmigung der Eintragung,
5) die Unterschrift der Erschienenen, bei Schreibensunkunde oder Verhinderung das Handzeichen derselben oder Angabe des Grundes, weshalb dasselbe nicht beigefügt worden,
6) die in Gegenwart der Parteien beizusetzende Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche ihrem Inhalte nach genau zu prüfende und nöthigenfalls richtig zu stellende Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken, und mit Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Die Eintragung des Heimatortes in die Standesregister ist unstatthaft. (M.-E. vom 20. Okt. 1876.)

Entsprechen in einem gegebenen Falle die gedruckten Worte des Formulars nicht, so sind diese zu durchstreichen, es ist aber in diesem Falle am Rande zu bemerken, daß und wie viele Worte oder Zeilen gestrichen wurden, und diese Bemerkung von den Erschienenen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

Unausgefüllte Zeilen sind sogleich bei der Eintragung zu durchstreichen. Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben, oder durch Rasuren sind in den Standesregistern unstatthaft, ebenso Abkürzungen irgend welcher Art.

Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrags ein Schreibfehler oder sonst eine Unrichtigkeit ergibt und die Eintragung noch nicht durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, so kann die die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigefügt werden, welche sowohl von den Erschienenen als dem Standesbeamten zu unterschreiben ist. Aus der Fassung des Randvermerks muß hervorgehn, daß derselbe noch vor Abschluß der Verhandlung selbst erfolgt ist.

Hat dagegen der Standesbeamte die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen, wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, so kann die Berich-

1) Jeder auf dem Standesamt zur Abgabe einer Erklärung Erscheinende muß entweder dem Standesbeamten persönlich bekannt sein, oder durch eine persönlich bekannte Person anerkannt werden, im ersteren Falle hat der Eintrag zu lauten: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der N. N. — im zweiten Falle dagegen: „Vor dem . . . erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten N. N. anerkannt der N. N.“

tigung nur nach Maßgabe der §§. 65 und 66 des Gesetzes auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

Der Standesbeamte hat deshalb, bevor der Eintrag gemacht wird, darauf zu dringen, daß unvollständige oder unrichtige Angaben ergänzt oder richtig gestellt werden und ehe er den Eintrag unterzeichnet, sich wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen möglichst vermieden werden.

Ist einer Eintragung ein Zusatz, eine Abänderung oder Berichtigung auf gerichtliche Anordnung beizufügen und hiezu weder am Rande, noch auf der Blattseite der Eintragung genügender Raum, so ist auf die nächstfolgende Seite des Registers hinüberzuschreiben. Ist auch dies nicht möglich, weil dort bereits eine andere Eintragung eingeschrieben ist, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden und auf dieses Blatt, welches mit der Nummer der zu berichtigenden Eintragung zu versehen ist, neben derselben der Vermerk zu schreiben.

Die wörtliche Eintragung der dem Standesbeamten zugehenden Anzeigen in die Standesregister ist nicht geboten, nachdem dieselben manches Ueberflüssige enthalten können und ihre Fassung zuweilen zur wörtlichen Uebertragung in die Register nicht geeignet ist. Es genügt deshalb die Eintragung des Nothwendigen und Wesentlichen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige.

Oeffentliche Urkunden, welche dem Standesbeamten zum Randeintrag zugehen, sind möglichst wörtlich in die Register aufzunehmen.

Die von auswärtigen Standesämtern mitgetheilten Abschriften sind nicht in das Hauptregister einzutragen, sondern in dem alphabetischen Register mit entsprechender Bemerkung vorzumerken und zu den Sammelakten zu nehmen.

Ausgefüllte Beispiele zu den verschiedensten Fällen von Einträgen und Ausfertigungen sind der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 beigegeben, welche in Zweifelsfällen nachzusehen sind.

Die ordnungsgemäß geführten Register beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind bis der Nachweis der Fälschung oder der sonstigen Unrichtigkeit des Eintrages erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt gebührenfrei. Gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren [1]) müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt,

1) Ueber die Gebühren der Standesämter s. unten §. 46.

sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögenheit der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren, ebenso Geistlichen und Religionsdienern. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Wenn das Register eines Jahres in mehrere Theile zerlegt werden muß, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles in nachstehender Weise auf den folgenden zu verweisen:

„Vorstehender erster (zweiter) Band des Geburtsregisters für das Jahr 187 . — enthaltend . . . . . . Eintragungen — wird unter Hinweisung auf den zweiten (dritten 2c.) Band abgeschlossen.

. . . . . . den . . ten . . . . . 187 .

Der Standesbeamte.

N. N.

Der zweite und der folgende Theil eines Registers sind nicht mit der Nummer 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Theiles folgenden Nummer zu beginnen.

b) Nebenregister.

Von jeder Eintragung in das Hauptregister ist an demselben Tage von dem Standesbeamten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift[1]) in ein Nebenregister einzutragen.

Die Einträge haben mit den Einträgen im Hauptregister genau übereinzustimmen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die abgeschlossenen Nebenregister ungebunden an die Distriktspolizeibehörde eingesendet, welche dieselben prüft und sodann dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zustellt.

Eintragungen in die Nebenregister, welche nach deren Einreichung bei den Aufsichtsbehörden erforderlich werden, liegen den Gerichten I. Instanz ob[2]), Auszüge aus diesen Nebenregistern werden vom genannten Gerichte unter dessen Fertigung ertheilt. (Just.-M.-E. vom 10. Januar 1877, Mbl. d. J. S. 37.)

c) Abschluß der Haupt- und Nebenregister am Jahresschluß.

Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin

1) Es ist also unrichtig, wenn der Standesbeamte den Eintrag im Nebenregister von den Betheiligten persönlich unterzeichnen läßt.

2) Einträge, welche nach Einsendung der Nebenregister in die Hauptregister gemacht wurden, sind daher gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

enthaltenen Eintragungen [1]) hinter der letzten eingetragenen Urkunde abzuschließen, wenn in Folge auch dessen beispielsweise Geburtsfälle, die sich am letzten Tage des Monats Dezember ergeben haben, nach dem Abschlusse in das Geburtsregister des folgenden Jahres eingetragen werden müssen.

Das Standesregister soll nämlich nur die sämmtlichen in demselben Kalenderjahre vorgekommenen Standesakte enthalten, d. h. nicht die Geburts- und Sterbefälle, die sich im Laufe des Kalenderjahres ergeben haben, sondern die Anzeigen, welche über diese Fälle vom Standesbeamten aufgenommen worden sind.

Standesbeamte, welche ein vollständiges Verzeichniß der in einem Kalenderjahr vorgekommenen Geburtsfälle herstellen sollen, müssen demnach auch das Geburtsregister des nächstfolgenden Jahres durchgehen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind Nachträge zu den für jedes Jahr zu führenden alphabetischen Registern anzulegen und in diesen Nachträgen die erst im darauffolgenden Jahre oder später angezeigten, der Zeit nach in den betreffenden Jahrgang gehörigen Fälle unter Angabe des Jahrgangs und der Nummer der Eintragung zu verzeichnen.

Die Einträge des nächstfolgenden Jahres haben wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

d) Von Standesbeamten zu führende Akten und Verzeichnisse zu den einzelnen Registern.

1) Sammelakten.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilagen zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet und zwar für jedes Register gesondert, anzulegen und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und die der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen, endlich die ihnen von den Distriktsverwaltungsbehörden nach der M.-E. vom 8. August 1881 (MABl. S. 293) zukommenden Mittheilungen über Namensänderungen aufzunehmen. Die Sammelakten sind mit entsprechenden Tekturen und einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, die einzelnen Produkte mit Nummern zu bezeichnen, welche im Inhaltsverzeichniß beizusetzen sind. Dieselben haben in chronologischer Anordnung zu enthalten:

Sammelakt zum Geburtsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Hiebei sind nur die Eintragungen, nicht aber auch die zu ihnen gemachten Randeintragungen zu zählen.

1) Schriftliche Geburtsanzeigen (§. 20 des Ges.),
2) Anzeige von Findlingen (§. 24),
3) Anerkennung unehelicher Kinder (§. 25),
4) Legitimation, Adoption (§. 26),
5) Eintragung verspäteter Anzeigen (§. 27),
6) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 65),

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten:

1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§. 21),
2) Anerkennung unehelicher Kinder (§. 25).

Sammelakt zum Heiratsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Ehemündigkeit und Consens (§. 28),
2) Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahlverwandtschaft und Ehebruchs (§. 33),
3) Wartezeit bei Wittwen und geschiedenen Frauen (§. 35),
4) Verehelichung der Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländer, Vermögensauseinandersetzung 2c. (§. 38),
5) Delegation anderer Standesbeamten (§. 43),
6) Aufgebot, Geburtsurkunden, Consense (§. 45),
7) Ablehnung der Eheschließung beim Bekanntwerden von Ehehindernissen (§. 48),
8) Bescheinigung des Aufgebots an anderen Orten, als jenen der Eheschließung (§. 49),
9) Dispensation vom Aufgebote, Erlaß desselben bei lebensgefährlichen Krankheiten (§. 50),
10) Erkenntnisse über Auflösung, Ungiltigkeit und Nichtigkeit der Ehe (§. 55),
11) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 55).

b) Verhandlungen und Anordnungen der Standesbeamten:

1) Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung (§. 45),
2) Aufgebot, Ort, Art, Zeit und Inhalt (§. 46),
3) Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande (§. 47).

Sammelakt zu dem Sterberegister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Anzeige von Sterbefällen (§. 58),
2) Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung von Sterbefällen (§. 60),
3) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 65).

b) Verhandlungen und Anordnungen der Standesbeamten:
1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§§. 21 u. 58),
2) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§. 68).

Ueber Einverleibung der von den Bezirksämtern mitgetheilten Urkunden über Namensänderungen in die Sammelakten und Vervollständigung der alphabetischen Register durch deren Eintrag s. die M.-E. vom 8. August 1881. (MABl. S. 293.)

2) Alphabetische Verzeichnisse.

Zu jedem der drei Register ist ein gesondertes alphabetisches Namensverzeichniß zu führen, welches das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglicht.

3) Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen eines Kindes. (§. 22 Abs. 3 des Ges.)

Sie bildet ein Register über die Fälle, in welchem die Vornamen eines Kindes zur Zeit der Geburtsanzeige noch nicht feststanden und erst nachträglich angezeigt werden.

4) Verzeichniß der vom Standesbeamten angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote.

Einträge in dieses sind nur veranlaßt, wenn vor dem Standesbeamten ein einem andern Staate angehöriger Mann eine Ehe schließen will, in welchen Fällen sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten, das Aufgebot daher nach §. 44 desselben vom Standesbeamten auszugehen hat. Das Verzeichniß muß übrigens für alle Fälle angelegt sein.

5) Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren. (§. 16 des Ges.)

Formulare zu den sub 2—5 erwähnten Verzeichnissen finden sich in Beilage **99 — 104**.

Bezüglich der Führung der einzelnen Register ist insbesondere Folgendes im Auge zu behalten:

III. Beurkundung der Geburten.

1) Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. (§. 17.)

Ist jedoch ein Kind todt geboren, oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. (§. 23.)

1) d. h. innerhalb sieben Tagen.

Verpflichtet zu der Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge, so daß die Verpflichtung des nächstbenannten erst eintritt, wenn der früher Benannte nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist:

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. (§. 18.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen (§. 19), mithin nicht durch eine Person, welche kein eigenes Wissen von dem Vorkommnisse hat.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Geburtsfällen auferlegen.

2) Erfolgt die Geburt in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft diese Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§. 20.)

Als öffentliche Anstalten sind nicht nur die Anstalten des Staats, der Kreis-, Distrikts- und politischen Gemeinden zu betrachten, sondern auch jene der kirchlichen Korporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen. (M.-E. vom 13. Dez. 1875, Mbl. d. J. S. 713.) [1])

Geburts- und Sterbefälle in Kasernen werden durch den Regiments- oder Bataillons-Commandeur, in Militärlazarethen durch den Chefarzt, in militärischen Strafanstalten durch den Commandanten oder Aufsichtsoffizier angezeigt. (M.-E. vom 26. Dezember 1875, Mbl. d. J. 1876 S. 17.)

Die Anzeige von Geburts- und Sterbefällen in der Gendarmerieschule, in Gendarmeriekasernen oder Stationslokalen erfolgt durch den zur Commandoführung Berufenen. (M.-E. v. 10. März 1876, MABl. S. 141.)

Formulare für schriftliche Anzeigen solcher Anstalten 2c. über Geburts- und Sterbefälle enthält das Mbl. d. J. von 1875 Seite 715 und 716.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen (§. 19), nur in den Fällen der Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§. 20.)

Hat der Standesbeamte Anlaß, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, so ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§. 21.)

1) Blos auf Grund des §. 30 der Reichsgew.-O. concessionirte Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten fallen nicht unter §. 20 des Gesetzes.

Er kann zu diesem Behufe Personen vernehmen, welche muthmaßlich von der Sache Kenntniß haben, im Falle der Verweigerung der Auskunft kann der Standesbeamte nach §. 68 Abs. 3 des Gesetzes Geldstrafe bis zu 15 Mk. aussprechen, welche der Gemeindekasse zu Gute kommt.

4) Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Anzeigenden,
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Vornamen des Kindes,
5) Vor- und Familien-Namen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders unter genauer Angabe der Zeit jeder Geburt.

Die noch nicht festgestellten Vornamen eines Kindes müssen nachträglich längstens zwei Monate nach der Geburt angezeigt werden. Die Eintragung derselben erfolgt am Rande der Eintragung des Geburtsfalles.

Die Eintragung der Anzeige eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes, welche spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen muß, erfolgt nur im Sterberegister (§. 23), wobei auch die Religion der Eltern anzugeben ist; hat dagegen das Kind, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt, so ist die Anzeige in das Geburts- und in das Sterberegister zu machen.

5) Wer ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu erstatten hat.

Die Eintragung soll enthalten:

die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. (§. 24.)

6) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§. 25.)

Erfolgt diese Anerkennung gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt durch den natürlichen Vater, so kann dieselbe am Schlusse der Eintragung

bemerkt werden, erfolgt sie später, so ist solche als Randzusatz einzutragen und dieser von dem Standesbeamten und dem die Vaterschaft Anerkennenden zu unterschreiben.

Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles, oder werden die Standesrechte eines eingetragenen Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, oder in anderer Weise verändert, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. (§. 26.)

Dem Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämmtliche bei ihm angezeigten Geburten unehelicher Kinder dem Pflegschaftsgerichte alsbald mitzutheilen.

Die Benachrichtigungsschreiben sind portofrei. (M.-E. v. 24. Nov. 1876, Mbl. d. J. S. 485.)

In jenen Fällen, in welchen der Vorname eines außerehelichen Kindes noch nicht festgestellt war, ist derselbe dem Gerichte nachträglich bekannt zu geben, sobald er angezeigt ist.

Wird in das Geburtsregister die Anerkennung eines unehelichen Kindes eingetragen, so ist dem Gerichte beglaubigter Auszug hierüber mitzutheilen.

Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geführten Civilstandsregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mittheilung zu machen.

7) Die Fristen für die Anzeige der Geburten (§. 17—20 des Gesetzes), für die nachträgliche Angabe der Vornamen eines Kindes (§. 23), bezüglich der todtgebornen oder in der Geburt verstorbenen Kinder (§. 23), hinsichtlich aufgefundener neugeborner Kinder (§. 24) sind genauestens einzuhalten.

Ueber die Strafen bei Zuwiderhandlungen siehe unten Seite 506.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts, deren Kosten der zur Anzeige Verpflichtete zu tragen hat, erfolgen. (§. 27). Correspondenzen, welche sich zum Vollzuge dieser Bestimmungen ergeben, sind portopflichtig. (M.-E. v. 24. November 1876, Mbl. d. J. S. 485.)

8) Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehelichen Mutter erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Uebertragung der Abschrift in das Register der Standesbeamten des Wohnorts hat nicht stattzufinden.

Die übermittelten Abschriften sind in dem zu dem betreffenden Register gehörigen Sammelakte des einschlägigen Jahrgangs zu verwahren

32 *

und ist in dem alphabetischen Namensregister entsprechende Vormerkung zu machen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Standesbeamten des Wohnorts derlei Abschriften von anderen Behörden, insbesondere auch ausländischen, übermittelt werden.

IV. Heiraths-Register und Eheschließung.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist nach der Wahl der Verlobten derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich aufhält, oder welchem eine schriftliche Ermächtigung des Ersteren zur Schließung der Ehe ertheilt wird. (§. 41 u. 42 des Ges.)

Ueber die Form dieser schriftlichen Ermächtigungen und deren Aufbewahrung s. d. M.=E. v. 17. Mai 1877 (MABl. d. J. S. 209) mit M.=E. v. 18. Dez. 1880 (MABl. S. 424) [1]).

Die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind portopflichtig. (M.=E. v. 24. Nov. 1876, MABl. S. 485.)

Eine nach den Vorschriften des Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauungen werden durch das Gesetz nicht berührt [2]).

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A) den rechtsrheinischen Landestheilen, oder
B) einem andern Theile des deutschen Reiches, oder
C) dem Auslande angehört.

Zu A:

Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner

1) Bei Aussertigung der schriftlichen Ermächtigung soll, wenn der Ort der Eheschließung außerhalb Bayerns liegt, beigefügt werden, daß das für einen Bayern erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß §. 74 Abs. II des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des vom Standesbeamten angeordneten Aufgebots vertritt.

2) Ueber Vornahme der kirchl. Proklamationen s. M.=E. v. 24. Okt. 1872 (Regsbl. S. 2545). Ueber das Traurecht und die Vornahme des Aufgebots in der protest. Kirche diess. des Rheins s. d. M.=E. vom 27. Dez. 1875. (Cult.=Mbl. S. 514.)

Heimat nach Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1858 und 23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich der Verdacht ergibt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Zu B:

a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz, oder ein einem andern Deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach §. 50 Abs. 1 ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe der §§. 44—47 des Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebots [1]) hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C:

Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes v. 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder

---

1) Ueber Dispensation vom Aufgebot s. Ziff. 2 der Mbekm. vom 24. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 871) u. Ziff. 3 der Mbkm. v. 15. Dez. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 779).

übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nemliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.

Dies ist zur Zeit der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M.-E. v. 19. März 1871 Nr. 1905,

b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M.-E. vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Amtsblatt des St.-M. d. J. S. 349),

c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezbr. 1874 (Minist.-Amtsblatt v. Jahre 1875 S. 478),

d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (Minist.-Amtsblatt S. 645) und

e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche. (M.-E. v. 19. März 1876)

Ueber die Verehelichung Britischer Unterthanen in Bayern s. M.-E. v. 2. Nov. 1879. (MABl. S. 554),

über Eheschließung russischer Unterthanen (M.-E. v. 19. Februar 1880 (MABl. S. 97).

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden den Nachweis zu verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist.

D. Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zulässig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmfall vorliegt.

Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet, soweit der Raum es gestattet, in der

Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten können, sind zu entfernen.

6) Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen.

Die Eheschließung selbst erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei großjährigen, also 21 Jahre alten Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten:

daß er die Verlobten nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Demnächst erfolgt die Aushändigung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung an die Eheleute. (§. 52, 53, 54 des Gesetzes.)

6) Die Eintragung in das Heiraths-Register soll enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

7) Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung aufgenommenen Eintragung zu vermerken. (§. 55.)

8) Ist eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten erfolgt, so ist nach dem oben Seite 499 Ziff. 8 Gesagten zu verfahren.

Standesbeamte, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist, werden an Geld bis zu 600 Mk. bestraft. Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten Fahrlässigkeit zu Grunde liegt. (Art. 15 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrpr.-O. (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 781 ff.)

Ueber die Mittheilung der richterlichen Urtheile, durch welche eine Ehe getrennt, für ungiltig oder nichtig erklärt wird, durch die Staatsanwaltschaft an den Standesbeamten s. M.-E. v. 20. Juli 1876 (MABl. S. 331) mit M.-E. v. 27. Dez. 1875. (Cult.Mbl. S. 514.)

V. Beurkundung der Sterbefälle.

1) Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage[1]) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen[2]). (§. 56.)

Verpflichtet zur Anzeige ist das Familienhaupt, wenn ein solches aber nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist,

derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§. 57.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen. (§. 58 u. 19.) Unberührt bleiben die landesüblichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen auferlegen.

2) Erfolgt der Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§. 68 u. 20.) Das oben S. 497 Ziff. 2 weiter Gesagte gilt auch für die Anzeige von Sterbefällen.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen, nur in den Fällen der vorhergehenden Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§. 58 u. 20 Anmerk. 14.)

4) Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, wie dies geschieht, wenn der Todesfall durch einen Unglücksfall, durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, bei Auffinden der Leichen unbekannter Personen und bei verschollenen Personen, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde (§. 58) und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe[3]).

In allen Fällen, in denen der Standesbeamte Anlaß hat, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§. 58 u. 21.)

5) Die Eintragung des Sterbefalles muß enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stand

1) An Sonntagen ist hiernach der Standesbeamte nicht verpflichtet, aber berechtigt, Sterbefall-Anmeldungen entgegen zu nehmen, an Festtagen in der Woche aber jedenfalls dazu verpflichtet.

2) Auf die Wohnung des Verstorbenen kommt es nicht an.

3) Die amtlichen Mittheilungen an den Standesbeamten sind nach dem in der M.-E. vom 6. Dez. 1876 (Mbl. d. J. S. 529) vorgeschriebenen Formular zu verabfassen.

oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,

4. Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. (§. 59).

Der Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

6) Sollen Thatsachen, welche erst nach der Eintragung ermittelt wurden, und geeignet sind, die Eintragung zu ergänzen, oder zu verbessern, im Register vorgemerkt werden, so kann solches nur auf gerichtliche Anordnung geschehen.

7) Bei Eintragung der Sterbefälle von Personen, deren Identität nicht festgestellt werden konnte, ist der Vordruck des Registers zu durchstreichen und der Eintrag am Rande zu bewirken, hiebei aber auf Raumersparung zu sehen, damit für die möglicherweise später, nach etwa erfolgter Feststellung der Identität der Person erforderliche Vervollständigung des Eintrags Raum bleibt.

8) Die Fristen für Anzeige der Sterbefälle (§. 56—58 des Gesetzes) sind genauestens einzuhalten. Ueber die Strafen bei Unterlassung der Anzeige siehe unten Seite 506 VII.

9) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf vor der Eintragung in das Sterberegister keine Beerdigung stattfinden. Es sind deshalb, auch wenn sie nicht verlangt werden, Bescheinigungen über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen und den Anzeigenden zu behändigen, damit den Betheiligten wiederholte Gänge erspart werden. Diese Bescheinigungen sind aber jedenfalls nicht in der Form von Sterbeurkunden auszustellen.

Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen dennoch erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§. 60.)

10) Ist ein Sterbefall außerhalb des Wohnorts des Verstorbenen erfolgt, so ist nach dem oben S. 499 Ziff. 8 Gesagten zu verfahren.

11) Ueber die bei Beurkundung von Sterbefällen weiter zu berücksichtigenden Punkte s. S. 509 unten Ziff. 17 bis 20.

VI. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, bei Mobilmachungen, dann von Reichsangehörigen im Auslande.

1) Geburten und Todesfälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, oder, wenn dieser verstorben oder verhindert ist, von dem Steuermann unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuche (oder

Schiffs-Journale) zu beurkunden, bei Sterbefällen unter Vermerk der muthmaßlichen Ursache des Todes. (§. 61, 63.)

2) Der Schiffer, beziehungsweise der Steuermann, hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben, die eine ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesamte, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene, ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. (§. 62).

3) Sobald das Schiff in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, eingelaufen ist, muß das Tagebuch der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten des Hafenortes vorgelegt, und von derselben beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem nach Nr. 2 zuständigen Standesbeamten behufs Controlirung der Eintragung zugestellt werden. (§. 64.)

4) Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marinestationscommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (Kaiserl. VO. v. 4. Nov. 1875, Reichsges.-Bl. S. 313.)

5) Die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, bemessen sich nach der VO. vom 20. Januar 1879. (Rchsges.-Bl. S. 5.)

6) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1870 Beil.)

VII. Strafen.

1) Wenn die zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, oder der Auffindung eines neugebornen Kindes Verpflichteten (s. §. 18, 24 und 57 des Gesetzes)

a) die Geburtsanzeige nicht spätestens innerhalb einer Woche (§. 17 des Ges.),

b) die Anzeige der Vornamen des Kindes nicht spätestens innerhalb zweier Monate (§. 22),

c) die Anzeige über todtgeborne oder während der Geburt verstorbene Kinder nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§. 20),

d) die Anzeige von Auffinden eines neugebornen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§. 24),

e) die Anzeige eines Todesfalls nicht spätens am nächstfolgen-

den Wochentage (§. 56) an den Standesbeamten erstatten, werden dieselben mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Pflicht des Standesbeamten ist es, in solchen Fällen die Strafeinschreitung zu veranlassen (M.-E. vom 5. Dezember 1875 V 1), außerdem kann derselbe die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht überschreiten dürfen.

Die von dem Standesbeamten zu verhängenden Ordnungsstrafen können auch gegen diejenigen ausgesprochen werden, welche die von ihm verlangte Auskunft verweigern, oder bei Ladungen zur Auskunftertheilung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

2) Ueber die Bestrafung eines Standesbeamten, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, s. oben S. 503.
3) Ein Geistlicher, oder ein Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.
4) Ein Religionsdiener oder Standesbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Reichsstrfgb. §. 338.)
5) Geldstrafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu, welche die sonstigen Kosten des Standesamts zu tragen hat.

VIII. Statistik der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Standesbeamten haben nach der M.-E. v. 23. Dez. 1875 (MABl. S. 753) für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe der in Beilage **105—107** abgedruckten und zur Veranschaulichung mit Mustereintrag versehenen Formulare auszufüllen. Zur besseren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten von weißem Papier, die für Eheschließungen von gelbem Papier, jene für Sterbefälle von grauem Papier angefertigt.

2. Die Zählkarten sind am besten sofort, nachdem die Geburt oder der Sterbfall dem Standesbeamten angezeigt, bezw. die Eheschließung

von ihm vorgenommen worden ist, auszufüllen; ausnahmsweise kann auch eine spätere Ausfüllung stattfinden; es sind jedoch in jedem Falle sämmtliche Fragen des Vordrucks der Zählkarten, soweit sie zutreffen, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten. Unerläßlich ist es auch, daß auf jeder Zählkarte der Sitz des Standesamts (nach Gemeinde- und Verwaltungsdistrikt) genau angegeben werde.

3. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Vierteljahrs der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber am Schluß dieses ersten Monats im neuen Vierteljahr unter Couvert direkt an das kgl. statistische Bureau in München zu senden. Es empfiehlt sich, die je auf ein Vierteljahr bezüglichen Zählkarten erst nach dem 10. des ersten Monats im neuen Vierteljahr einzusenden, damit nachträgliche Sendungen von Zählkarten über Fälle, welche einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, aber erst zu Anfang eines neuen registrirt wurden, thunlichst vermieden werden.

4. Sollten während eines Vierteljahres in einem Standesamtsbezirke Geburten, Eheschließungen oder Sterbfälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deßhalb nicht stattgefunden haben, so wird je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten nach Ausfüllung der Ueberschrift, d. h. Angabe des Jahres-Quartales und des Standesamtes mit einem deutlich quergeschriebenen „Nichtvorgekommen" ausgefüllt und werden diese Fehlanzeigen ebenfalls in der unter Ziff. 3 festgesetzten Frist an das kgl. statistische Bureau gesendet, bezw. der übrigen Sendung beigelegt.

5. Wenn lediglich ausgefüllte Zählkarten eingesendet oder Fehlanzeigen erstattet werden, bedarf es keines Begleitschreibens.

6. Die Zusendungen der Standesbeamten an das k. statistische Bureau erfolgen als Dienstsache portofrei mit der Bezeichnung R. S.

7. Die Zählkarten werden im k. statistischen Bureau vorerst geprüft und dann weiter verarbeitet.

Etwaige sich bei dieser Prüfung ergebende Lücken oder Unrichtigkeiten in der Ausfüllung sind auf Ersuchen des genannten Bureaus von dem Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich auszufüllen, bezw. zu berichtigen.

Eine im k. statistischen Bureau vorzunehmende probeweise Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten einzelner Standesamtsbezirke mit den nach Ablauf des Kalenderjahres an die Distriktsverwaltungsbehörden gelangenden Nebenregistern bleibt vorbehalten.

8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten 3 Mark Copialienentschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hiefür ist nicht erforderlich, indem die zu erstattenden Beträge alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahres für das vorhergehende Kalenderjahr ex officio festgestellt und angewiesen werden, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material von sämmtlichen Standesämtern eines Regierungsbezirkes bei dem statistischen Bureau eingegangen und auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

9. Die Zählkarten werden den Standesbeamten direkt und unentgeldlich durch das k. statistische Bureau geliefert. Wenn der übermittelte Bestand an Zählkarten der Aufbrauchung nahe ist, haben die Standesbeamten dem k. statistischen Bureau hievon Mittheilung zu machen.

B **Besondere Bestimmungen für Ausfüllung der einzelnen Zählkarten.**

a) Die Geburten betreffend. (Form. A Beil. **105.**)

10. Wenn die Geburt keine einfache, sondern eine Mehrgeburt ist, so ist nach Maßgabe des Vordrucks auf der Zählkarte anzugeben, wie viel Knaben und Mädchen hiedurch geboren wurden, und sind außerdem die Nummern des Registers hinzuzufügen, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind. Für jedes Kind ist auch in diesem Falle eine besondere Karte auszufüllen.

11. Für Todtgeborne ist nur eine Geburtskarte und keine Sterbekarte auszufüllen.

12. Bei der Angabe über Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters, beziehungsweise bei unehelichen Kindern der Mutter, ist nicht nur der Berufs- oder Erwerbszweig als solcher, sondern auch die Stellung des Vaters bezw. der Mutter in demselben anzugeben, d. h. ob Besitzer, Pächter, Meister, Unternehmer, Verwalter, Buchhalter, Werkführer, Geselle, Gehilfe, Taglöhner oder Arbeiter u. s. w.

13. Wenn das Kind in einer öffentlichen Anstalt geboren wurde oder ein Findling ist, so ist, da Beides zur Kenntniß des Standesbeamten kommen muß, dieser Umstände unter den Bemerkungen Erwähnung zu thun; nicht minder, wenn dem Standesbeamten die Mittheilung gemacht wird, daß das Kind, dessen Geburtseintragung er vornimmt, auf See geboren ist.

b) Die Eheschließung betreffend. (Form. B Beil. **106.**)

14. Unter „bisheriger Familienstand" der Eheschließenden ist anzugeben, ob dieselben ledig (d. h. noch niemals verheirathet), verwittwet oder geschieden waren.

15. Bezüglich der Berufsangaben greift das oben unter Ziffer 12 Vorgeschriebene Platz.

16. Die genaue Beantwortung der unter Ziffer 7 und 9 des Zählkartenformulars enthaltenen besonderen Fragen wird den Standesbeamten, zumal bei sofortiger Ausfüllung der Zählkarte nach vorgenommener Eheschließung, keine Schwierigkeiten bieten.

c) Die Sterbefälle betreffend. (Form. C Beil. **107.**)

17. Die Wichtigkeit des Thatbestandes an sich und die Nothwendigkeit der Fortsetzung einer langen Beobachtungsreihe machen es erforderlich, zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu unterscheiden. Die Standesbeamten haben deßhalb bei Sterbefällen von

Kindern unter 15 Jahren, falls ihnen ausnahmsweise die näheren Verhältnisse über diese Kinder beziehungsweise deren Eltern unbekannt sind, in geeigneter Weise die Frage zu stellen, ob das verstorbene Kind ein eheliches oder uneheliches Kind war.

18. Ebenso haben die Standesbeamten bei verheirathet Gestorbenen die Frage nach der Dauer der durch den Tod gelösten Ehe des verstorbenen Ehegatten zu stellen und die Antwort, aufgedrückt durch die Zahl der Jahre und Monate der durch den Tod gelösten Ehe, in der Zählkarte aufzunehmen.

19. Bei gestorbenen, nicht selbst erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren ist der Beruf des Vaters in der Zählkarte anzugeben. Wofern ein verstorbenes Kind dieses Alters vaterlos ist, wird der Stand oder Beruf der Mutter angegeben; ist es vater- und mutterlos, so ist anzugeben, daß es Waise ist. Außerdem greift auch hier das oben unter Ziffer 12 Bemerkte Platz.

20. Mit Rücksicht darauf, daß die in öffentlichen Anstalten sich ereignenden Sterbefälle als solche zur Kenntniß der Standesbeamten gelangen, sind Fälle dieser Art durch die Bezeichnung der Anstalt (Kaserne, Spital, Gefängniß, Zuchthaus u. s. w.), in welchen sie stattfanden, ersichtlich zu machen. Ebenso ist auch unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen, wenn der Sterbefall auf See vorgekommen und als solcher dem Standesbeamten gemeldet worden ist. Derjenigen Todesfälle, für welche eine amtliche Ermittelung vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Unglücksfällen, Selbstmorden, strafbaren Handlungen, gefundenen Leichen, ist vorkommenden Falles unter den Bemerkungen gleichfalls Erwähnung zu thun.

§. 44.

Distriktsrath.

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon Seite 10 oben bemerkt worden ist, bilden die sämmtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Amtsgerichtsbezirks eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrath ist. (Art. 1 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, Gesetzblatt Seite 245 ff.)

Derselbe wird gebildet:

1) aus den Vertretern sämmtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben, wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl siehe Seite 116 oben,

2) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder ihren Bevollmächtigten.

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden zu betragen; ergeben sich Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen [1])

3) aus den Vertretern des unter Ziff. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, wobei Bruchtheile wie bei Ziff. 2 in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter Ziffer 2 begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde gewählt und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Betracht zu kommen,

4) aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen betheiligt ist,

Bei Berathungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrath und Distriktsrathsausschuß durch den Bezirksarzt und zwei vom Distriktsrathsausschusse gewählte selbstständige Pfarrer verstärkt.

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler erfordert, Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämmtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre; bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der Ziffer 2 und 4 oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrath, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung. (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852 die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., abgedr. in den Kreisamtsblättern.)

b) Wirkungskreis des Distriktsraths.

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

---

1) Beschwerden gegen die Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden über die Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe als höchstbesteuerter Grundbesitzer gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziffer 21 mit Artikel 9 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, Ges.- u. VOBl. 1878 S. 369 ff.)

1) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben.

Ueber die in demselben zu berücksichtigenden gesetzlichen Leistungen des Distrikts s. Artikel 27, über die fakultativen Leistungen desselben Art. 29 des Distriktsrathsgesetzes. Für letztere dürfen nach Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr als 5 Procent der jährlichen Steuersumme verwendet werden. (s. die M.=E. vom 7. August 1881 Ziffer 7, MABl. S. 287 ff.),

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen,[1]) deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt,

(Aut. M.=E. vom 11. November 1866.)

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsraths zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrathe allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrath erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben; wird indessen ausnahmsweise nach Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerordentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen.

(M.=E. vom 14. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören ferner:

4) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen[2]),

---

1) Beschwerden gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Distriktsumlagen gehen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof. (Art. 8 Ziffer 24 und Art. 9 des Gesetzes über den Verw.G.H.)

2) Ueber die Einrichtung der Distriktssparkassen enthält die M.=E. vom 20. Mai 1874 (Mbl. d. J. S. 301) ausführliche Grundbestimmungen.

Ueber die Form der alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichte dieser Kassen s. M.=E. v. 13. Dez. 1874. (MABl. 1875 S. 28.)

Ueber Errichtung von Zahlungsstellen außerhalb des Sitzes der Sparkasse s. die M.=E. v. 15. Juli 1881. (MABl. S. 242.)

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberathung der an die Distriktsversammlungen zu bringenden Anträge, welche aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind (Art. 15—19 des Gesetzes),

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Caution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Ges.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes vorzunehmen,

10) die Wahl der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Commission und ihrer Stellvertreter, dann des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzcommission und seines Stellvertreters auf die Dauer von je drei Jahren nach §. 2 Ziff. 6 der Ersatzordnung,

11) die Wahl der Mitglieder der ständigen Einquartierungscommission und deren Stellvertreter nach §. 4 der Vollzugs-Instr. zum Quartierleistungsgesetz vom 8. Juli 1875,

12) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrath nach Maßgabe des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852,

13) die jährliche Wahl der 7 Vertrauensmänner zur Herstellung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen (§. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

14) die alle vier Jahre stattfindende Wahl der 4 Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Einkommen- und Kapitalsteuerfassionen (Art. 32 und 33 des Eink.-St.-Ges. vom 19. Mai 1881, Ges.- u. VOBl. S. 441 ff.) mit Art. 17 des Kapitalsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Gesetz- und VOBl. S. 477), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

15) die alle 4 Jahre stattfindende Wahl der 4 Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zur Prüfung der Gewerbsteuerfassionen (Artikel 29 des Gewerbsteuerges. vom 19. Mai 1881, Ges.- und VOBl. S. 495 ff.), dann die Feststellung der Reihenfolge der letzteren,

16) die Wahl von 3 Mitgliedern des Körausschusses (Gesetz vom 26. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 166),

17) die Wahl von 5 Sachverständigen für die Commission für Viehabschätzung bei Viehseuchen (Art. 4 des Ges. vom 21. März 1881, Ges.- u. VOBl. S. 123),

18) die Berathung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes v. 16. Mai 1868,

19) die Beschlußfassung über Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl in den Distriktsrath,

20) die Beschlußfassung über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der im Art. 2 lit. b und d des Gesetzes bezeichneten Vertreter ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Außerdem sind:

21) dem Distriktsrathe die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzutheilen (Art. 6 des Pol.-Str.-Ges.-B.), welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat, ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein (Art. 14 des Ges.), und hat derselbe weiter die Befugniß:

22) von den Distriktsstiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

23) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

24) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen.

Endlich gehört zur Aufgabe des Distriktsraths:

25) die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 38—40 (§. 40 oben).

c) Verhandlungen des Distriktsrathes.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrathes finden jährlich einmal und zwar in den Monaten Oktober und November statt.

(M.-E. vom 15. Oktober 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrath niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsraths ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

d) Distriktsrathsausschuß.

Der Distriktsrathsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungsbeamte oder dessen Stellvertreter fungirt, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der lit. b Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt, wenn nicht alle Betheiligte mit derselben einverstanden sind (G.=O. Art. 6), dann die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern. (Art. 167 Abs. 2 der G.=O.)

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsraths beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen. (s. S. 468 oben.)

Ebenso kommt ihm die Wahl der Sachverständigen nach Maßgabe des Gesetzes über Natural=Leistungen für die bewaffnete Macht und des Gesetzes über Kriegsleistungen zu, sowie

die Wahl dreier pferdekundiger Mitglieder der Pferdemusterungscommission und dreier Stellvertreter für jeden Musterungsbezirk,

die Wahl der der Pferdeaushebungscommission beizugebenden drei Taxatoren und dreier Stellvertreter von 6 zu 6 Jahren (§. 24 des Pferdeaushebungsreglements) und

die Mitwirkung bei der Commission zur Feststellung der Grundsätze über Vertheilung der Einquartierung.

Die Ergänzuugswahl für die Stelle eines Ersatzmannes in den Einkommensteuerausschuß, sowie in den Gewerbsteuerausschuß ist vom Distriktsrathsausschuß vorzunehmen, wenn die Distriktsrathsversammlung bis zu dem Zeitpnnkte, in welchem die Wahl stattfinden muß, nicht zusammentritt.

Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 oder 4 Mitgliedern erforderlich, je nachdem der Ausschuß aus 4 oder mehr Mitgliedern besteht.

Ausschußmitglieder und Distriktskassier werden eidlich verpflichtet.

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachtheilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung, gegen deren Entschließung eine Berufung nicht stattfindet, wenn durch sie den Beschlüssen die Bestätigung zu Theil wurde.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Jeder betheiligten Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (s. S. 511 Z. 2 oben) steht die bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichende Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse zu, dem Distriktsrathsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsraths von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden gegen bezirksamtliche Bescheide in den Fällen des Art. 8 Ziffer 21 und 24 des Gesetzes über den Verw.G.H. gehen unmittelbar an diesen, Beschwerden gegen Verfügungen in Distriktsangelegenheiten wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten, oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten, dann über die Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes und über Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten werden von den kgl. Kreisregierungen, in letzter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof beschieden. (Art. 10, dann 8 Ziff. 22 und 23 des Ges.), in den übrigen Fällen bildet das k. Staatsministerium die letzte Instanz.

Alle Berufungen in Distriktsangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird.

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln nothwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachtheile abzuwenden, so steht dem Distriktsrathsausschuß die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werden.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

h) Entschädigung der Distriktsrathsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsrathsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsraths können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,

4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen,
5) die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Distriktsthierärzte,
8) die Feststellung der Reiseentschädigung der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzcommission,
9) die Aufbringung des durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Distriktsarmenpflege.

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. S. 468 oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrath. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nöthigen Distriktsumlagen durch die k. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtsmitteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; über das Maximum der Umlagen für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten s. S. 512 Ziff. 1 oben.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den für Distriktsarmenzwecke zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der k. Kreisregierung verschieden abzustufen.

Dem Distriktsrathe steht dagegen nicht die Befugniß zu, einzelnen Einwohnern der zum Distrikt gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 90.)

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

Die Erhebung der Distriktsumlagen erfolgt durch die einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage, jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Gemeinden haften der Distriktskasse für die volle Ablieferung und haben darum allenfallsige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen.

Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können keine Distriktsumlagen erhoben werden.

(M.-E. vom 22. Nov. 1871 S. 9664.)

k) Gemeinsame Berathungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden, so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräthe in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsrathsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der k. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen an, so wird vom k. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

l) Aenderungen im Bestand eines Distrikts.

Wenn Aenderungen im Bestande eines Distriktes eintreten und die Betheiligten sich über die Theilung oder Auseinandersetzung des Distriktsvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt die schiedsrichterliche Entscheidung einer vom kgl. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, K. d. J., ein.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet. (Art. 11 des Ges. über den Verw.G.H. vom 8. Aug. 1878, Ges.- und VOBl. S. 369.)

§. 45.

Landrath.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrath vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. (Ges.Bl. S. 269) gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel einen Abgeordneten zum Landrathe und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Der Vertreter des Staatsärars ist befugt, an dem den Vertretern der Distriktsgemeinden eingeräumten Wahlrechte Theil zu nehmen. (M.-E. vom 19. Mai 1876, MABl. S. 238.)

Im Falle sich die Vertreter des größten Grundbesitzes im Distriktsrathe bei dieser Wahl durch Bevollmächtigte betheiligen wollen, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, deren Vollmachten vom Distriktsrathe geprüft und als genügend anerkannt worden sind. (Entschl. der Kreisregierung von Unterfranken vom 12. Dez. 1859, Kreisamtsbl. S. 1631.)

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen,

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind,

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. (42 Mk. 50 Pf.) als Grundsteuersimplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens 4 Wahlbezirke vertheilt werden und unter Leitung eines von der k. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet,

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

c) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instr. vom 10. Juni 1852, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a und b oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landraths müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landraths sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrath zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landraths hat dessen Ersatzmann einzutreten und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritt mitgetheilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds Reise- und Tag-Gebühren.

b) Wirkungskreis des Landraths.

Zum Wirkungskreis des Landraths gehören:

a) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben [1]) und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

b) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rech-

1) s. das Kreislastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 (Ges.Bl. S. 45), das Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1851 Art. 2 und 3 (Ges.Bl. S. 577), das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 (Ges.Bl. S. 304), das Armengesetz vom 29. April 1869 Art. 41 (Ges.Bl. S. 1121).

nungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

c) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen (lit. a oben), zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Fakultative Ausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben für Straßenbauten, dann zur Unterstützung der Industrie und Cultur. (Gesetz vom 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 15.)

Weiter sind dem Landrathe unterstellt:

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen,

f) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

g) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

h) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche der Kreisgemeinde,

i) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

l) die Begutachtung über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt aus letzterer Klasse (G.-O. Art. 9 Abs. 5),

m) die Wahl von fünf ständigen Mitgliedern und fünf Ersatzmännern in die Berufungscommission auf Grund des Art. 49 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VOBl. S. 441) und des

Art. 18 ff. des Kapitalrentensteuergesetzes vom nämlichen Tage (Ges.= u. VOBl. S. 477),

n) die jährliche Feststellung der Zahl der Körausschüsse, dann der Kørorte (Art. 2 der Körordnung vom 26. März 1881, Ges.= u. VOBl. S. 166),

o) die Wahl von 50 Geschwornen für den Staatsgerichtshof bei Anklagen gegen Minister (Gesetz vom 30. März 1850, Ges.= u. VOBl. S. 133 mit Art. 3 Ziff. 7 und Art. 72 des Ausf.=Ges. zur Reichsstrafprozeß=O., Ges.= u. VOBl. 1879 S. 781 und M.=E. vom 1. Okt. 1879, MABl. S. 518),

p) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe oder Verbesserung,

q) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Errichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königl. Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

r) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landraths erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff= und Floßfahrt dienen nach Art. 2 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.=Bl. S. 577), dann die Mitwirkung bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen. (Landrathsgesetz Art. 15 c.)

Den Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, wird eine Reisekostenentschädigung von 25 Pf. für jeden Kilometer der Hin= und Rückreise und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfolgenden Tages eine Tagegebühr von 5 Mk. aus Kreisfonds bewilligt. (§. 40 des Landtagsabschieds vom 19. Mai 1881, Ges.= u. VOBl. S. 417 ff.)

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämmtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen= und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landraths nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landraths und der Königl. Genehmigung abhängig, der Landrath kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landraths.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landrathsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen, dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landrathsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrath nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrath, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung berathen und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist mindestens die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder nothwendig.

Die Verhandlungen der sämmlichen Landräthe werden dem Landtage mitgetheilt.

Die Beschlüsse des Landraths werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt, der Landrath selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landraths-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landraths zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle drei Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt dies der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. h, i und k Seite 521 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den aus Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrathe hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landraths hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§. 46.

Gebührenwesen, Portopflicht und Portofreiheit, Papierformat.

I. Gebührenwesen.

Die Berechtigung der den Distriktsverwaltungsbehörden untergeordneten Gemeindebehörden zur Erhebung von Gebühren bemißt sich nach Art. 186 des Gebührengesetzes mit VO. v. 20. Sept. 1879 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 952 u. 1187), die der Standesbeamten nach dem Gesetz über Beurkundung des Personenstandes v. 5. Dez. 1875 (Reichsges.Bl. S. 23).

Der zur Erhebung kommenden Gebühren ist zumeist bereits an den einschlägigen Stellen dieser Schrift Erwähnung geschehen, gleichwohl dürfte eine Zusammenstellung derselben hier am Platze sein.

A. Gebühren der Gemeindebehörden.

Die Stempelpflicht für Eingaben und deren Beilagen ist aufgehoben, dagegen sind Gebührenmarken nach Maßgabe der VO. v. 15. Sept. 1879 (Ges.- u. VOBl. S. 1171) und der Mbek. v. 17. Sept. 1879 (MABl. S. 501) anzuwenden:

1) zu Quittungen mit Einschluß der Quittungen, welche von Geschäftsleuten und Handwerkern über Bezahlung von für Armenpflegen, öffentliche Armen- oder Krankenanstalten gelieferten Waaren oder Arbeiten ausgestellt werden, für Besoldungen, Pensionen und alle Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden. [1])

   Die Kosten der Gebührenmarke sind vom Quittungsaussteller zu tragen. (§. 1 a der VO. v. 15. Sept. 1879 mit Art. 229 des Gebührengesetzes, Ges.- u. VOBl. S. 1171 und 903.)

   Die Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind der Gebührenpflicht nach Art. 229 ff. des Gebührengesetzes auch dann unterworfen, wenn sie gegebenen Falls einer nach Tarif 4 b des Ges. v. 11. Juli 1881 die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. stempelpflichtigen Rechnung beigesetzt werden sollten. (Ziff. II 11 der Mbekm. vom 20. Aug. 1881, Ges.- u. VOBl. S. 1143 ff.)

2) für Anstellungen und Beförderungen im Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Dienst (§. 1 b der cit. VO.),

3) für Zeugnisse der Amtsärzte,

---

1) Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesammtsumme dieser Beträge zu berechnen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 279.)

4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden. (§. 1 e der cit. VO.) [1])

Die übrigen Fälle, in welchen Gebührenmarken zur Anwendung zu kommen haben, berühren die Gemeindebehörden weniger, können daher hier übergangen werden.

Die Quittungen unterliegen der Verwendung von Gebührenmarken nach folgenden Normen:

von	5	bis	199	Mk.	einschlüssig	— Mk.	20	Pf.
"	200	"	499	"	"	— "	50	"
"	500	"	999	"	"	1 "	—	"
"	1000	"	1999	"	"	2 "	—	"
"	2000	"	2999	"	"	4 "	—	"

und so fort an jedem Tausend Mk. 2 Mk. mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. (Art. 230 des Gebührengesetzes.)

Die Zeugnisse der Pfarrämter sind mit einer Gebührenmarke zu 50 Pf. zu versehen, ebenso die der Amtsärzte.

Keine Gebührenmarken sind anzuwenden bei Quittungen und Bescheinigungen

a) über Beträge unter 5 Mk.,

b) über Tag=, Wochen= und Schichtenlöhne, dann über Accordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie,

c) über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt, soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden, dann über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt,

d) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrthümlich einbezahlten Beträge,

e) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen,

f) über Kreis=, Distrikts= und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen,

g) über Zuschüsse des Staats an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen,

h) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere,

---

1) Hat die Ausstellung der Zeugnisse der Armenärzte gebührenfrei zu erfolgen (s. Art. 192, dann Art. 3 Ziff. 4 und Art. 4 des Gebührenges.), so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugniß selbst zu bemerken.

i) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden,
k) über Vergütungen für Heimatlose,
l) über alle Baarempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht in Folge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt,
m) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen,
n) über die an die Immobiliarbrandversicherungsanstalt entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von derselben geleistete Entschädigung,
o) über Unterstützungen aus den Gewinnantheilen der Versicherungsanstalten,
p) über heimbezahlte Anlehensobligationen,
q) über Zinsen von Anlehensobligationen (Coupons),
r) über Zahlungen der k. Bank im Bankverkehr,
s) über empfangene Steuerbeiträge,
t) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlung öffentlicher Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden,
u) über Rückempfang von Cautionen,
v) über Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen.

(Art. 233 des Gebührenges.)

Bis auf Weiteres haben die seit 1. Januar 1876 eingeführten Stempelmarken die Stelle der Gebührenmarken zu versehen.

Ueber den Verlag und Verkauf der Stempelmarken s. die Mbekm. vom 30. Nov. 1880. (Ges.- u. VOBl. S. 633.)

Die Unbrauchbarmachung der zu den Quittungen verwendeten Gebührenmarken hat durch Ausdrücken des amtlichen Farbendrucksiegels in der Art zu geschehen, daß an dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Gebührendefraudation durch Ausstellung von mehreren auf Beträge unter 5 Mk. lautenden Quittungen für eine Zahlung von 5 Mk. und darüber wird nach Artikel 234, eine Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken nach Artikel 270 und 271 Absatz 2 des Gebührengesetzes bestraft.

Die **Gebühren** für die von den Gemeinden ausgehenden gebührenpflichtigen Akte haben in die Gemeindekasse zu fließen, ebenso die von den Standesbeamten erhobenen Gebühren.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen, wo die Gemeinden zum Be-

zuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen daher die Herstellungskosten der Formulare zur Last.

Die zu zahlende Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

In Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Art. 163 und 173 Ziff. 3 des Gebührengesetzes der Gebührenpflicht unterliegen, können die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden die dort bezeichneten Gebühren zur Hälfte erheben. (Art. 186 des Gebührenges.)

Es können sonach angesetzt werden:

1) — Mk. 50 Pf. für Protokolle und zwar für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2) 1 Mk. — Pf. für Beschlüsse und Verfügungen, Beschwerden, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen),
3) — Mk. 50 Pf. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde.

Die Gebühr für Protokolle zu 50 Pf., welche die Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege an Stelle von Staatsbehörden errichten, gelangt unter der Voraussetzung zur Erhebung, daß das Protokoll von der Gemeindebehörde in zuständiger Weise oder in Folge besonderen Auftrags oder Ersuchens einer Staatsbehörde, oder auf Antrag von Privaten errichtet wurde und im Falle seiner Errichtung von der Staatsbehörde der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes unterlegen wäre.

Bei jedem Protokoll ist die Geschäftsdauer am Schlusse anzugeben. Werden mehrere Personen in einem Protokolle gleichzeitig aufgeführt und findet mit allen ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, so kann die Gebühr nur einmal berechnet werden, wird dagegen mit jedem Anwesenden gesonderte Verhandlung gepflogen, so ist die Protokollgebühr für jede solche Verhandlung gesondert zu erheben.

Die Gebühr für Beschlüsse, Verfügungen, Zeugnisse ꝛc. kann nur einfach verrechnet werden, gleichviel, wieviele Personen bei dem Beschluß ꝛc. betheiligt sind.

Die Gebühr für Zeugnisse zu 1 Mk., dann für Beglaubigungen zu 50 Pf. kommt zur Erhebung, wenn sie von den Gemeindebehörden in Angelegenheiten der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung, dann der Verwaltungsrechtspflege ertheilt werden.

Für Vollmachten in solchen Angelegenheiten, dann in Gemeindeangelegenheiten, welche vor der Gemeindebehörde zu Protokoll erklärt werden, können 50 Pf. erhoben werden.

Außerdem sind die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden berechtigt, in den nachbenannten Angelegenheiten die Gebühr für Protokolle zu 50 Pf. und für Beschlüsse zu 1 Mk. zu erheben:

a) bei Gesuchen um Verleihung des Heimatrechts, wenn ein gesetzlicher Anspruch hierauf nicht besteht (Art. 8 des Heimatges.),
b) bei Gesuchen um Verleihung des Gemeindebürgerrechts (Art. 10 mit 17 der Gemeindeordnung),
c) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen und andere Transportmittel, sowie zum gewerbsmäßigen Anbieten von Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soferne eine solche Bewilligung auf Grund der ortspolizeilichen Regelung dieser Gewerbe zufolge §. 37 der Reichsgew.-O. erforderlich ist,
d) bei Gesuchen um Ausstellung von Legitimationsscheinen der in den §§. 43 und 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsgew.-O. bezw. §§. 15 und 19 Abs. 1 lit. a der Vollz.-Vorschr. zu derselben vom 4. Dez. 1872 bezeichneten Arten[1]),
e) bei Gesuchen um die Erlaubniß, auf Straßen oder sonst im Umherziehen u. s. w. öffentlich Musik aufzuführen, Schaustellungen, Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darzubieten (§. 59 Abs. 1 der Reichsgew.-O.),
f) bei Gesuchen um die Genehmigung zum Verkauf geistiger Getränke zum sofortigen Genuß auf Jahrmärkten (§. 67 Abs. 2 der Reichsgew.-O.),
g) bei Gesuchen um die Erlaubniß zum Feilhalten von Gewerbsgegenständen in Buden und Ständen auf Kirchweihen, Patrozinien und Victualienmärkten gemäß Art. 29 Abs. 4 der Vollz.-Vorschr. vom 4. Dez. 1872 zur Reichsgew.-O.,
h) bei Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde (§§. 3 und 6 Abs. 2 der VO. vom 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr.),
i) bei Gesuchen um Tanzmusikbewilligung (§. 3 Abs. 2 der VO. vom 18. Juni 1862 die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr.),
k) bei Gesuchen um die Bewilligung zur Veranstaltung sonstiger öffentlicher Lustbarkeiten, soweit solche nicht unter §. 59 der Gewerbeordnung fallen, dann zur Veranstaltung von Nachtmusiken auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

In den Fällen der lit. d und i darf jedoch bei Bewilligung des Gesuchs die Beschlußgebühr nicht neben den in Art. 173 Ziff. 3 und Art. 186 Abs. 1 des Gebührengesetzes für Gewerbslegitimationen, dann in Art. 176 dieses Gesetzes für Tanzmusiken bewilligten Gebühren erhoben werden.

In den unter lit. d, e, f, g, h, i und k aufgeführten Fällen

1) Verkauf, Anschlagen, Vertheilen, Ausrufen 2c. von Druckschriften oder Bildwerken auf öffentlichen Straßen, sowie der Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, ferner der Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb den von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts.

bleibt es den Gemeindebehörden unbenommen, wegen Einfachheit des Sachverhalts von Errichtung eines Protokolls über das mündlich angebrachte Gesuch und folgeweise von Erhebung einer Protokollgebühr Umgang zu nehmen (§. 3 der VO. vom 20. Sept. 1879 die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden betr. Ges.- u. VOBl. S. 1187).

l) Bei Vermittlung von Versicherungsanträgen durch die Gemeindebehörde auf Grund des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 kann von dem Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden, welche für das erste Gebäude 10 Pf., für jedes folgende 5 Pf. beträgt. (§. 6 Ziff. 1 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Ges. vom 30. Juni 1875.)

Ferner unterliegen:

einer Gebühr von 50 Pf.

Dienstbotenbücher,

Duplikate der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren (die Originale solcher Arbeitsbücher sind gebührenfrei),

Familienstandszeugnisse und Lebensatteste;

einer Gebühr von 1 Mk.

Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter über 21 Jahren,

Heimatscheine,

einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste,

Verehelichungsbekanntmachungen nach Art. 35 des Heimatgesetzes,

Gewerbslegitimationsscheine nach §. 43 und 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Rchsgew.-O. bezw. §. 15 u. 19 Abs. 1 lit. a der Vollz.-Vorschriften zu derselben vom 4. Dez. 1872;

einer Gebühr von 2 Mk.

die das Heimatrecht verleihenden Urkunden. (Art. 6, 7, 8 und 12 des Heimatgesetzes.)

Bei Tanzmusikbewilligungen, welche von einer Gemeindebehörde ertheilt werden, kommt für jeden Tag eine Gebühr zu 5 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, eine Gebühr von 3 Mk. in allen übrigen Gemeinden zur Erhebung. Die besondere Abgabe, welche bei jeder öffentlichen Tanzmusik zu Gunsten der Armenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag 2 Mk. in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen, 1 Mk. in allen übrigen Gemeinden. (Art. 178 des Gebührengesetzes.)

Die Gebühren für Vorladungen und Zustellungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten betragen für den Gemeindediener 20 Pf., dieselben sind nur dann zu erheben, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Für die von Amtswegen zu ertheilenden Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen dürfen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Gebührenfrei sind insbesondere

a) die Instruktionsverhandlungen (Protokolle, Erklärungen, Zeugnisse):

1) in Bezug auf Ausstellung von Reisepässen und Paßkarten (Art. 172 des Gebührengeſ.),
2) bei Gesuchen um Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband, (Art. 174 ibid.),
3) bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850),

b) die Erklärungen, welche die Gemeindebehörden in Verehelichungssachen auf Grund des Art. 36 des Heimatgesetzes zur Wahrung der Gemeinde-Interessen abgeben (Ziff. 30 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1868 zum Heimatges.),
c) Berichte und Schreiben an andere Behörden in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege,
d) Verfügungen in Parteisachen, welche lediglich die Sachleitung betreffen,
e) Gesuche um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden,
f) Begnadigungssachen,
g) Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden,
h) Zeugnisse über Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit,
i) Zeugnisse zum Zweck der Regulirung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen u. dergl.,
k) Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen,
l) Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule,
m) Zeugnisse der Vermittlungsämter,
n) Bescheinigungen über Gewerbebetriebsanzeigen,
o) die ortspolizeiliche Genehmigung zur Vornahme einer Beerdigung nach §. 60 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes.

Im Uebrigen siehe Art. 192 des Gebührengesetzes.

B. Gebühren der Standesämter.

Der dem Gesetz vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes beigefügte Tarif bestimmt:

I. gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:
1. über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot (§. 49),
2. über die erfolgte Eheschließung (§. 54),
3. über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.

Für solche sind auch keine Stempelmarken anzuwenden.

II. An Gebühren kommen, wo keine Befreiung besteht (s. S. 493 oben), zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar
für jeden Jahrgang . . . . $^1/_2$ Mk.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . $1^1/_2$ Mk.

2. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung (§. 43),
und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . $1/_2$ Mk.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen, und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . $1/_2$ Mk.
jedoch zusammen höchstens . . . . 2 Mk.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt durch den Standesbeamten, welcher sie an die Gemeindekasse abzuliefern hat.

Dieselben sind zur theilweisen Bestreitung der den Gemeinden für das Standesamt erwachsenden Kosten bestimmt.

C. Verrechnung der Gebühren.

Sämmtliche Gebühren mit Einschluß der Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Auslagen für Gebührenmarken, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen 2c. sind im gemeindlichen Gebührenregister zu verrechnen, welche nach Formular **108** zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen 2c. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammengezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Gebührenmarken, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Gebührenregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Gebühren 2c. sind so, wie sie im Gebührenregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters specificirt vorzumerken.

Gebührenpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Gebühren womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren. —

Ueber die Gebühren der Standesämter werden von dem Standesbeamten eigene Gebührenregister nach dem Formular Beilage **8** zur M.-E. vom 5. December 1875 (MABl. S. 675 ff.) geführt.

II. Bestimmungen über Portopflicht und Portofreiheit in Amtssachen [1]).

Nach Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns ausschließlich dem bayerischen Staate vorbehalten.

1) Ueber Benützung des Telegraphen im amtl. Verkehr s. die Telegraphenordnung vom 21. Sept. 1880 (Ges.- u. VOBl. S. 570.)

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtlich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs v. 23. Juni 1829. (Regierungsblatt S. 521 ff.)

Nach dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Correspondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere frei vom Porto und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist, und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebehörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankiren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Die Bestimmungen über Benützung der Post finden sich in der Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 49) und den Nachträgen zu derselben vom

3. Febr.	1876	(Ges.- u. VOBl. S.	178)
7. August	1877	(„ „ „	437)
17. April	1879	(„ „ „	567)
30. Sept.	1879	(„ „ „	1375).

Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden sind, soferne sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

a) Collektengelder,
b) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder an Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten, dieselben sind mit R. S. und der Bemerkung „Einquartirungsgelder“, „Reisevorschüsse,“ „Reiseentschädigung“ zu bezeichnen,

(M.-E. v. 25. Juni 1864 u. v. 14. Sept. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

c) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

d) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Okt. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

e) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

f) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

g) die Staatsobligationen, sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinculirung oder Devinculirung eingesendet werden oder an diese zurückgehen, (s. die betreffenden Reggs.-Entschließungen in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1867, dann M.-E. vom 2. Febr. 1879.)

Werthobjekte anderer Banken sind portopflichtig.

Bei sämmtlichen von a—f aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln, genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden (lit. f oben), hat die Adresse zu lauten:

Von der G.-V. N. N.
Im Auftrage { des k. Cabinets, der k. Cabinetskasse, und dergl.
an...
Inhalt . . .
Exp.-Nr.
portofrei.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen (lit. g oben) ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatscuratelsache" zu machen.

Außerdem sind portofrei

h) die Uebersendung von Dienstboten- oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

i) die zwischen den Bezirksthierärzten und den Bezirkämtern oder Gemeindebehörden aus Anlaß der Veterinärpolizei zu pflegenden Correspondenzen. Von Seite der Bezirksthierärzte müssen dieselben mit R. S., dem Namen des Bezirksthierarztes und dem Dienstsiegel versehen sein,
(M.-E. vom 28. Nov. 1867, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann §. 10 der VO. vom 20. Juli 1872.)

k) die in Hundegebührenangelegenheiten zwischen den Aufschlagseinnehmereien und den Gemeindebehörden stattfindende Correspondenz,

sowie die Formularpapiere- und Aktensendungen, ferner die von den Gemeindebehörden an die Aufschlagseinnehmereien abzuliefernden Antheile des Staats an dem Ertrage der Hundesteuer.

Solche Sendungen haben neben den sonst vorgeschriebenen Merkmalen auf der Adresse noch die Bemerkung zu tragen: „Hundegebührenangelegenheit."

Geldsendungen mit Strafantheilen für die Armenpflegen sind dagegen portopflichtig.

(M.-E. vom 21. Okt. 1876, Mbl. d. J. S. 420.)

l) Die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen können für Uebersendung der vorgeschriebenen Impflisten an den Impfarzt die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen und haben letztere auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben.

(M.-E. vom 16. Juni 1876, Mbl. d. J. S. 267.)

m) Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei s. das Seite 190 oben Gesagte, über die Portofreiheit der Sendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre bei Wahlen zum deutschen Reichstag siehe S. 122 oben.

n) die Portofreit der Standesbamten erstreckt sich auf folgende Correspondenzen:

1) Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennung unehelicher Kinder,
2) Verständigung der Verwahrer der früher geführten Civilstandsregister von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde,
3) Mittheilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnorts der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mütter der Ehegatten des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnorts,
4) Mittheilungen an das statistische Bureau,
5) Correspondenzen zum Vollzug der Ersatzordnung,
6) Mittheilung von Officialregisterauszügen an die Landwehrbezirks-Commandos, k. Kassen und sonstigen Behörden,
7) Mittheilung von Standesakten der Ausländer an die Distriktspolizeibehörden behufs der weiteren Beförderung dieser Akte an die Heimatbehörden,
8) Correspondenzen der Standesbeamten mit den Aufsichtsbehörden.

Correspondenzen, welche durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Interessenten, oder durch Verschulden derselben veranlaßt sind, sind portopflichtig.

Zu der letzteren Kategorie gehören diejenigen Correspondenzen, welche im Vollzuge des §. 216 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes anfallen, desgleichen jene, welche sich aus den §§. 27,

43 und 66 des Gesetzes ergeben. (Min.-E. vom 24. Nov. 1876, Mbl. d. J. S. 485.)

Ueber Portofreiheit in Amtssachen im Verkehr mit den übrigen Staaten des deutschen Reichs siehe das Gesetz über die Portofreiheit vom 5. Juni 1869 (bayer. Ges.-Bl. 1871/72 S. 45) u. Reichsgesetz vom 29. Mai 1872. (Rchsges.-Bl. S. 167.)

Die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen enthält Abschnitt IV und V des Reichsgesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871, Reichsges.-Bl. S. 347.

Ueber die Versendung und Verpackung von Poststücken enthält die Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- u. VOBl. S. 49 ff.) nachstehende Bestimmungen:

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftensendungen ohne Werthangabe bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich nach Bayern und den übrigen Staaten des deutschen Reichs, Oestereich-Ungarn und Luxemburg,

b) Aktenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfund einschließlich,

c) Postanweisungen über Beträge bis zu 400 Mk. nach Bayern, den übrigen deutschen Staaten und Luxemburg und bis zu 150 Mk. im Verkehr nach Oestereich-Ungarn.[1]) (§. 2 der Posttransp.-Ordnung mit M.-E. vom 17. April 1879, Ges.- und VOBl. S. 567.)

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen allein stehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung mit der Unterschrift des Namens und des Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen. (§. 6 der Posttransp.-Ordn.)

---

1) Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten und beträgt im innern Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten und Luxemburg für Zahlungen bis zu 100 Mark einschließlich 20 Pfg., über 100 Mk. bis 200 Mk. 30 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 40 Pfg. Für Postanweisungen, welche nach dem Ort der Aufgabepost oder nach den dazu gehörigen Landpostbezirken bestimmt sind, beträgt die Gebühr bis zur Zahlung von 400 Mk. gleichmäßig 20 Pfg. — Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen oder Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der desfallsigen Verordnungen die Postportofreiheit anzusprechen haben. (Posttransp.-Ordnung §. 14 mit M.-E. vom 17. April 1879. Ges.- u. VOBl. S. 567.)

Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

a) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

b) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten,

c) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslands, nach welchen die Correspondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird. (§. 10 ibid.)

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei", welche gemäß §. 10 dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörden aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders abgegeben werden. Sind solche Briefpostsendungen nicht nach Bayern bestimmt, dann ist deren Absendung unstatthaft. (§. 18 der Posttransp.-Ordn.)

Als Fahrpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftenpackete, wenn nicht bei dem Verkehr mit dem Auslande deren Beförderung mit der Briefpost besonders bestimmt ist,

b) alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werthe,

c) alle Briefe mit Postvorschüssen,

d) alle Aktensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen,

e) Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Transportmitteln geeignet und nicht davon durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen sind.[1]) (§. 63 ibid.)

Die Verpackung von Sendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfang und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

1) S. §. 64 der Posttransport-Ordnung.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. (§. 66 der Posttransp.=Ordn.)

Bei Gegenständen von geringem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften= und Aktensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 Kilogramm, wenn der Transport lediglich im Innern von Bayern stattfindet oder sonst von verhältnißmäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernung zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen mit Werthangabe, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein. (§. 67.)

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren rc.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken (vergl. §. 67 IV der Posttransport=Ordnung) gut verschlossen sein.

Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlag befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Werthangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mk. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldsäcke, welche keine weitere Verpackung erhalten, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Naht der Säcke nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschnürt ist, sowie außerdem über den beiden Schnurenden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Das in Packeten verpackte baare Geld in größeren Beträgen muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein. (§. 68 der Posttransport-O.).

Jeder Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Briefe mit Werthangabe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. (§. 72 ibid.)

Für jedes im Orte der Abgabepost in der Wohnung des Adressaten oder an die Zollbehörde zugestellte Stück hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 10 Kilogramm und der Werth den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 10 Pf., bei größerem Gewicht und höherem Werthe das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Für die Abgabe im Landpostbezirke haben die Postboten auf jedes Kilometer unmittelbarer Entfernung vom Postorte als Zustellgebühr anzusprechen:

1) von jedem Stück bis zu dem Gewicht von 1 Kilogramm und bis zu dem Werthe von 50 Mk. einschl. . . . . . 1 Pf.
2) von jedem Stück im Gewichte über 1 bis 5 Kilogramm und im Werthe über 50 bis 500 Mk. . . . . 2 Pf. mindestens jedoch 20 Pf., und
3) von jedem Stück im Gewichte über 5 bis 10 Kilogramm und im Werthe über 500 bis 1000 Mk. . . . . . 3 Pf. mindestens jedoch 30 Pf.

Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen,
b) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,
c) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos bei der Post selbst in Empfang genommen werden,
d) alle Sendungen, welche von dem Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten von der Postanstalt abgeholt werden,
e) alle Rückscheine und Militärretourstücke bei ihrer Zustellung an den Absender. (§. 89 der Posttransp.-O.)

Papierformat und Form der Eingaben.

Die Staats- und öffentlichen Behörden haben sich bei ihren Correspondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformats von 33 cm. Höhe und 21 cm. Breite des halben Bogen zu bedienen, das gleiche Format ist bei allen stempelpflichtigen Schriftstücken anzuwenden.

Dieser Bestimmung sind übrigens nicht unterworfen

a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungszweige, Kataster-, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchauszüge, Conti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen,

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine rc.

Private können sich zu ihren nicht stempelpflichtigen Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen.

(M.-E. v. 12. April 1867, das Papierformat im amtl. Verkehr betr. MBl. d. J. S. 157 mit M.-E. vom gleichen Tage, die Verwendung der Stempelmarken betr. MBl. d. J. S. 160 Ziff. VII.)

Die Vorschriften über die formelle Behandlung von Eingaben, Erlassen, Schreiben, Berichten rc. finden sich in der M.-E. vom 6. April und 22. April 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 123, MABl. S. 255). Dieselben haben auch in Verwaltungsrechtssachen Anwendung zu finden. (§. 1 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. v. 1. Sept. 1879 zum Gesetz über den Verw.G.H. Ges.- u. VOBl. 1879 S. 1014 ff.)

§. 47.

Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsgerichtshofe.

Die Fälle, in welchen gegen Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörden oder der kgl. Kreisregierungen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann, wurden sämmtlich an den einschlägigen Stellen angeführt und erübrigt hier nur noch eine Zusammenstellung der Punkte, welche bei der Beschwerdeführung in diesen Angelegenheiten zu beachten sind.

Beschwerdeführung ist zulässig gegen Endbescheide, sowie gegen Zwischenbescheide, soferne gegen solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung Beschwerde ergriffen werden kann. (Art. 21 und 22 des Ges. über den Verw.G.H.)

Zu solchen Zwischenbescheiden gehören nicht die in das Gebiet des Instruktionsverfahrens fallenden Verfügungen. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 55.)

Die Beschwerden sind in Angelegenheiten des Art. 8 des Gesetzes bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, in Angelegenheit des Art. 10 des Gesetzes sind solche bei derjenigen Behörde einzulegen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen, soferne es sich nicht um eine Beschwerde auf Grund des §. 20 der Reichsgewerbeordnung handelt.

Bemängelungen des Sachverhalts, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden ist unerstrecklich und beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage, sie beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an welchem die Zustellung erfolgte. (Art. 22 des Ges. über den Verw.G.H. und §. 199 der Civilprozeß.-O.)

Bei der Beschlußeröffnung sind die Betheiligten stets darüber zu belehren, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde oder Stelle etwaige Beschwerden anzubringen sind (M.-E. v. 18. Dez. 1879, MABl. S. 613), die unterlassene Belehrung schützt übrigens nicht gegen die Versäumniß der Beschwerdefrist und deren Folgen. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 329.)

Beschwerden in Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des Ges. über den Verwaltungs-G.H.) an den Verwaltungsgerichtshof sind, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der ersten Instanz eingebracht werden, als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des cit. Gesetzes zu behandeln. (Sammlung v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 7.)

Die gesetzliche Frist zur Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, K. d. J., ist als gewahrt zu erachten, wenn die Beschwerde vor der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung nach der Verkündung in öffentlicher Sitzung bei der untern Instanz eingereicht wurde. (ibid. I. Bd. S. 318.)

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und ebenfalls nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes zu behandeln. (ibid. I. Bd. S. 11.)

Wird in einer Angelegenheit des Art. 10 des Gesetzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle remonstrirt und gegen den hierauf weiter ergangenen inhärirenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist der Lauf der Beschwerdefrist von Eröffnung der ergangenen ersten Entscheidung und nicht des Inhäsivbescheides an zu berechnen (ibid. I. Bd. S. 193). Eine blose Remonstration gegen

einen verwaltungsrechtlichen Bescheid vermag übrigens den Eintritt der Rechtskraft desselben nicht zu hindern. (ibid. II. Bd. S. 363.)

Beschwerden mittelst des Telegraphen sind nicht zu beanstanden, wenn in dem Telegramm sowohl der gravirliche Bescheid nach Datum und Betreff genau bezeichnet, als auch die ausdrückliche Erklärung, gegen diesen Bescheid im Wege der Berufsführung den Ausspruch der höheren Instanz erwirken zu wollen, niedergelegt ist und genügende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß das Telegramm von dem zur Beschwerdeführung Berechtigten, oder in dessen Auftrag zur Aufgabe gelangte. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 370.)

Wird die Beschwerde schriftlich eingebracht, so hat der Beschwerdeführer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsam Bevollmächtigte derselben vorhanden sind; wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen. (Art. 23 des Gesetzes über den den Verw.G.H.)

Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Art. 196 Abs. 5 der Gemeinde-O., Art. 37 Abs. 6 des Heimatgesetzes, Art. 93 Abs. 2 über Benützung des Wassers, Art. 44 des Ges. über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen) etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug, oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum, im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen. (Art. 24 des Gesetzes.)

Zur Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 27). Das Gleiche gilt bezüglich der Bescheide der Kreisregierungen, K. d. J., welche die Beseitigung eines die öffentliche Sicherheit bedrohenden Zustandes und die provisorische Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel zum Gegenstande haben. (ibid. S. 219.)

Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 Mk. verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach §. 29 des Rchsstrafgesb. umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbstständig anfechtbar. (Art. 25 des Ges.)

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder von

den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig. (Art. 26 des Ges.)

Das Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn dasselbe auf eine neue Thatsache gestützt ist, welche schon vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bekannt war. (S. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 363.)

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumniß können in Verwaltungsrechtssachen nur auf §. 211 Abs. 1, nicht auch auf §. 213 Abs. 1 der Reichscivilprozeßordnung gestützt werden.

Der Rechtsirrthum ist kein gesetzlicher Grund für die Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mag derselbe in der Partei selbst entstanden, oder bei ihr von der mit der Sachbehandlung befaßten Behörde hervorgerufen oder mindestens befestigt worden sein. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 47.)

Wenn gegen den erstinstanziellen Bescheid einer Kreisregierung, Kammer des Innern, in einer Verwaltungsrechtssache die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zwar noch innerhalb des Laufes der gesetzlichen Frist bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde eingereicht, von dieser aber nicht mehr rechtzeitig der Kreisregierung in Vorlage gebracht und dadurch die Versäumung der Frist herbeigeführt wurde, so kann die Säumniß der Distriktsverwaltungsbehörde nicht als ein Restitutionsgrund im Sinne des §. 211 Abs. 1 der Reichscivilprozeßordnung geltend gemacht werden. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. I. Bd. S. 448.)

In solchen Fällen, sowie in Fällen, in welchen Beschwerden bei einer unrichtigen Behörde eingereicht wurden, z. B. in Fällen des Art. 10 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof bei der Distriktsverwaltungsbehörde, statt bei derjenigen Behörde, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat, sind die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, die Beschwerdeschrift unverzüglich behufs Wahrung der Beschwerdefrist an diejenige Behörde zu übermitteln, bei welcher die Beschwerde anzubringen war. (Aut. M.-E. v. 2. März 1881.)

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Hebung des Hindernisses ab, bei jener Behörde einzureichen, bei welcher die nachzuholende Prozeßhandlung überhaupt vorzunehmen ist, und muß hiemit der versäumte Prozeßakt verbunden, oder wenn er bereits nachgeholt ist, hierauf Bezug genommen werden.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. (§. 202 u. 212 der Reichs-Civilprozeß-O.)

Wenn in einem und demselben erstinstanziellen Beschluß verschiedene Rechtsfragen zur Entscheidung gelangen, welche in zweiter Instanz zu verschiedenen Oberbehörden ressortiren, so findet der Art. 49 des Gesetzes über Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes analoge Anwendung.

Die Verbindung der an die verschiedenen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden in einer Beschwerdeschrift ist zulässig.

Stehen die verschiedenen Rechtsfragen zu einander im Präjudizialverhältniß, so ist die präjudizirende Frage zuerst zur Entscheidung zu bringen. (Sammlg. von Entsch. des Verw.G.H. I. Bd. S. 278.)

Beschwerden gegen Entschließungen der Staatsministerien an den Verwaltungsgerichtshof sind unzulässig. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.G.H. I. Bd. S. 455.)

In den dem Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Entscheidung zugewiesenen Beschwerdesachen erstreckt sich dessen Zuständigkeit auch auf Beschwerden, welche lediglich gegen die vorinstanzielle Entscheidung im Kostenpunkte gerichtet sind. (S. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 348.)

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden, in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Verw.G.H. gehen die Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden mithin unmittelbar an den Verw G.H.

Ein gegen eine bestimmte Person anhängig gemachter und nur in der Richtung gegen diese instruirter und in den unteren Instanzen entschiedener Verwaltungsrechtsstreit kann nicht im Beschwerdewege auf andere Personen ausgedehnt werden. (S. v. E. d. V.G.H. II. Bd. S. 460.)

§. 48.

Terminskalender [1]).

Um die Gemeindebehörden in die Lage zu setzen, die ihnen obliegenden periodisch wiederkehrenden Geschäfte rechtzeitig vornehmen zu können

1) S. auch: **Termins- und Geschäftskalender für Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Gemeindeverwaltungen, Civilvorsitzende der Ersatzcommission, Civilstandsbeamte, Armenpflegschaftsräthe und Kirchenverwaltungen**, von **W. Stadelmann**, k. Bezirksamtmann. Mit einem **Anhang** in alphabetischer Reihenfolge, enthaltend: **Notizen zum Nachschlagen für die Praxis über:**

1) Branntweinaufschlag,
2) Briefporto,
3) Erbschaftssteuer,
4) Feldmaße,
5) Gebühren nach dem Gebührengesetz vom 18. August 1879,
6) Gebührenpflichtige Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden,
7) Gebührenmarken-Verwendung,
8) Hundegebühren,
9) Koupons- und Obligationen-Zahlungen,
10) Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen,
11) Maß- und Gewichtsordnung.
12) Maße, Gewichte und Waagen, welche a) die Gemeindebehörden, b) die Gewerbtreibenden halten müssen,
13) Notariatsgebühren,
14) Packet-Post-Tarif,
15) Postanweisungen,
16) Postkarten,
17) Postnachnahmen,
18) Schulgelderhebung,
19) Spielkartenstempel,
20) Tabaksteuer,
21) Telegramme,
22) Wechselstempelsteuer,
23) Zinsberechnungen.

☞ Dieser auf feines **Schreibpapier** gedruckte, **elegant** und **praktisch**

und keines derselben zu übersehen, wurde in Beilage **109** ein Terminskalender angefügt.

Die in demselben enthaltenen Einträge haben Geltung für das ganze rechtsrheinische Bayern. Sollten in einzelnen Kreisen in Folge besonderer Anordnungen der Kreisregierung, oder eines Bezirksamts den Gemeindebehörden noch weitere periodische Verrichtungen übertragen worden sein, so können dieselben leicht eingesetzt werden.

Die von den Bürgermeistern vorzunehmenden periodischen Visitationen und Controlen 2c. konnten, da sie unvermuthet stattfinden sollen, selbstverständlich nicht auf bestimmte Tage eingetragen werden und wird darum bezüglich solcher im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Außer der nach Abschluß der Tagebücher dem Bürgermeister obliegenden Kassenvisitationen (s. 2. Januar) hat derselbe mindestens noch einmal im Jahre eine gründliche Visitation sämmtlicher Current- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder vorzunehmen; das Gleiche hat bei Ueberweisung einer Kasse an einen andern Verwalter stattzufinden. (Min.-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1869 IV Ziff. 20 und V Ziff. 22.)
2) Von den Fremdenbüchern der Wirthe hat der Bürgermeister öfter Einsicht zu nehmen, wenn er nicht die Anordnung vorzieht, daß sie ihm von den Wirthen in jedem Beherbergungsfalle sofort vorgezeigt werden, ebenso hat er
3) die Vormerkungsbücher der Brandversicherungsagenten (§. 13 der Verordnung vom 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherung betr.) öfters einzusehen.
4) Die Visitation der gemeindlichen Anstalten hat jedes Jahr mindestens einmal stattzufinden,
5) die Visitation der Victualien, sowie der Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit, womöglich jedes Monat einmal.
6) Die entsprechende Verpflegung der in der Gemeinde befindlichen Zuchtstiere ist durch den Bürgermeister in Verbindung mit den aufgestellten beiden Sachverständigen öfters zu controliren.
7) Fabriken sind vom Bürgermeister zur Controle der Einhaltung der Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1878 die Abänderung der Gewerbeordnung betr., Rchsges.Bl. S. 199 ff.) öfters einer Revision zu unterstellen.

Die Sitzungen der Localschulcommission, in welchen die Bürgermeister mit den außerdem hiezu gewählten Mitgliedern des Gemeindeaus-

---

ausgestattete **Geschäfts- und Terminkalender** ist durch die Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg, sowie durch jede solide Buchhandlung zu beziehen und kostet, **16 Gr.-Folio-Bogen stark** im Umschlag brochirt, nur **2 Mk.** Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. (Ist auch für das Jahr **1882 neu ergänzt** erschienen u. s. f. für weitere Jahre).

schusses zu erscheinen haben, sollen nach §. 36 der Verordnung vom 22. Jan. 1872 in der Regel am ersten Sonntage eines jeden Monats, spätestens am zweiten stattfinden, — konnten demnach ebenfalls im Kalender nicht auf einen bestimmten Monatstag eingesetzt werden.

Um den Terminskalender auch für die Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesbeamten brauchbar zu machen, wurden auch die diese berührenden periodischen Geschäfte aufgenommen und wird in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß außer der bei Abschluß der Kassatagbücher vorgeschriebenen Visitation der Armenkasse jährlich mindestens einmal eine gründliche Visitation dieser Kasse durch den Vorstand der Armenpflege unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen ist. (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 10,407, Ziff. 13.) Die Kirchenstiftungskassen sind wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Kirchenverwaltung zu visitiren, ebenso so oft eine Veränderung in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung eintritt. (Ziff. 134 der Vollzugs-Instr. zum revid. Gemeindeedikt.)

Der in der Beilage 109 enthaltene Terminskalender umfaßt nur die ständig wiederkehrenden in einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Ministerialentschließungen festgesetzten Termine.

Behufs genauer Einhaltung der von den Distriktspolizeibehörden und anderen den Gemeindebehörden vorgesetzten Behörden in ihren an die Gemeindebehörden ergehenden Verfügungen und Erlassen vorgestreckten Fristen und Termine wird von den Gemeindebehörden neben dem erwähnten Terminskalender zweckmäßig ein Vormerkungsjournal geführt, in welchem alle solche Fristen und Termine auf den letzten Tag der Frist, oder besser auf einen demselben um einige Tage vorausgehenden Tag eingetragen werden.

Zu solchen Vormerkungen kann auch jeder gewöhnliche mit Papier durchschossene Kalender benutzt werden.

Durch genaue Führung dieser Vormerkungen und regelmäßigen Gebrauch derselben verschaffen sich die Gemeindebehörden die Möglichkeit, die ihnen von den vorgesetzten Behörden zukommenden Aufträge pünktlich zu erledigen.

Sie ersparen sich dadurch unliebsame Monitorien und Ordnungsstrafen und gar manche Zwischenberichte und sonstige Arbeiten, jedenfalls auch die oft schwere Verantwortung, welche aus der Nichteinhaltung einer Frist für sie entstehen kann.

Ordnung und Pünktlichkeit sind die Hauptbedingungen eines geregelten Geschäftsgangs.

Wo im amtlichen Wirken Ordnung und Pünktlichkeit fehlen, wird bald ein Zustand eintreten, welcher es dem verantwortlichen Leiter der amtlichen Geschäfte unmöglich macht, der an ihn herantretenden Aufgabe gerecht zu werden.

Statt den Vertrauensposten, auf welchen ihn die Wahl seiner Mit-

bürger gestellt hat, mit Berufsfreudigkeit zu behaupten, wird er mißmuthig, ängstlich und mit sich selbst unzufrieden werden, das Bewußtsein mangelhafter Pflichterfüllung nach oben und unten wird ihm auf Schritt und Tritt nachschleichen und das ihm anvertraute Amt wird für ihn statt einer Quelle der Ehre eine Quelle der Qual und mannigfacher Unannehmlichkeiten sein.

Möchten die Gemeindebehörden stets dessen eingedenk sein, daß es ihnen nur dann gelingen wird, in ihren Gemeinden Ordnung zu halten, wenn sie selbst ihren Gemeindeangehörigen als ein Beispiel der Ordnung und Pünktlichkeit voranleuchten, sie dürfen dann auch der thatkräftigsten Unterstützung der ihnen vorgesetzten Behörden gewiß sein, welche wesentlich dazu beitragen wird, ihren Einfluß auf die Gemeindeangehörigen zu heben und ihren Bestrebungen den gewünschten Erfolg zu sichern.

Beilagen.

Beilage 1 zu §. 5 Seite 23.

Geschehen

Gegenwärtig: Buchberg, den 15. Dezember 1881.

Die Unterzeichneten.

Die gemeindliche Scheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwerth von 24 Mk. hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1) die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar k. Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl, als dem Pächter freistehende Kündigung;
2) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, die Treschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden;
3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 1882, an die Gemeindekasse einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:

Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 36 Mk.
Conrad Kolb „ „ „ „ „ „ 39 „

Der letztere blieb Meistbietender und wurde demselben der Pacht sofort zugeschlagen.

V. g. u. u.

Conrad Kolb.

G. w. o.

Schenk,	Müller,	Bacher,	Schmidt,	Huber,
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Gem.=Bev.	Gem.=Bev.	Gem.=Bev.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

Beilage 2 zu §. 5 Seite 24.

Verzeichniß
der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum derselben. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde.... und dem Müller Conrads Raps von ...... die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1782	liegt bei den Akten des Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Notarieller Kaufvertrag über 34 Hekt. Wiese in der Lache Pl.-Nr. 317.	5.	Januar	1879	desgl.
3.	Erkenntniß des k. Oberlandesgerichts Bamberg das Eigenthumsrecht an der Waldparzelle der Höllengraben genannt betr.	20.	Mai	1881	desgl.

Inventarium über die vor-

der Landgemeinde....................

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Schätzwerth.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine . . .	1	10.	August	1860	1370	—	—	—
2.	Feuerleitern . . .	2	17.	Septbr.	1860	—	—	15	—
3.	Feuerhaken . . .	6	20.	Novbr.	1861	6	—	—	—
	2c. 2c.								
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen- und anderen Bauten 2c. 2c.								

Beilage 3 zu §. 5 Seite 24.

handenen Geräthschaften

.............Bezirksamts

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.				Bemerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
Gemeindliches Feuerhäuschen. — — —	1.	16.	Februar	1876	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.

Beilage 4 zu §. 7 Seite 39.

Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

a) Beschluß der vorberathenden Versammlung des Gemeindeausschusses.

N........................ den........................

Prot.-Buch Nr. . .

Da die Gemeinde bisher nicht im Besitz einer eigenen Feuerspritze war, eine solche aber bei der isolirten Lage derselben dringend nothwendig ist und durch Umlagen angeschafft werden soll, wurden auf heute die sämmtlichen 10 Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die drei Gemeindebürger Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun, dann Martin Dörfler als Bevollmächtigter des in der Gemeinde begüterten Johann Herrmann von Mainheim, welcher mit den drei Erstgenannten von der in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gesammtsteuer von 771 Mk. 43 Pf. 272 Mk. 57 Pf., mithin mehr als ein Drittel zahlt, zur Berathung hierüber persönlich geladen.

Die für Martin Dörfler bei dem Bürgermeister zu Protokoll übergebene Vollmacht des Johann Herrmann zu seiner Vertretung nach Art. 25 der Gemeindeordnung ist in der gemeindlichen Registratur hinterlegt.

Von den Geladenen sind neun Personen erschienen, welchen über die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Löschmaschine Vortrag erstattet und zugleich der bereits erholte Kostenvoranschlag, sowie Plan und Kostenvoranschlag für das zu errichtende Spritzenhaus vorgelegt wurde.

Mit fünf gegen vier Stimmen wurde hierauf nachstehender Beschluß gefaßt:

Für die Gemeinde N. ist die Anschaffung einer entsprechenden Feuerspritze unbedingt nothwendig.

Demnach soll eine fahrbare Saug- und Druckspritze mit dem Metz'schen Normalgewinde, gefertigt nach dem Spritzennormale vom 10. April 1876 mit 54 Meter hänfenen Schläuchen angeschafft werden, welche nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag auf 1370 Mk. zu stehen kommt.

Da in der Gemeinde ein passender Raum zur Unterbringung der Maschine nicht vorhanden ist, soll ein eigenes Spritzenhaus nach dem bereits gefertigten Plane um den im Kostenvoranschlag näher specificirten Preis von 1200 Mk. errichtet werden.

Der Abschluß der wegen Lieferung der Spritze und Errichtung des Spritzenhauses mit den betreffenden Werkleuten zu vereinbarenden Verträge soll dem Gemeindeausschuß überlassen werden.

Da der Gemeinde baare Mittel nicht zu Gebote stehen, eine Bitte um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft möglicherweise ohne Erfolg bleibt, jedenfalls aber die Durchführung des Projekts sehr verzögern würde, sind die aufzubringenden Kosten im Gesammtbetrage zu 2570 Mk. vorbehaltlich einer Ermäßigung dieses Betrages beim Abschluß der Akkorde durch Erhebung einer Umlage nach dem Steuerfuß gemäß Art. 42 ff. der Gemeindeordnung zu decken und ist zu diesen Zwecke, soferne vorstehender Beschluß von der Gemeindeversammlung sich angeeignet wird, auf Grund der Concurrenzrolle ein Umlagenplan zu fertigen, in welchem sämmtliche Umlagenpflichtige der Gemeinde aufzunehmen sind, da die zur Gemeinde gehörigen Nebenorte bei der in Frage stehenden Anschaffung in gleicher Weise interessirt erscheinen.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

b) Beschluß der Gemeindeversammlung.

N.............................den.............................

Prot.-Buch Nr. . .

Zur Berathung und Beschlußfassung über die projektirte Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze und die Errichtung eines Spritzenhauses wurde auf heute Nachmittag 2 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu derselben wurden alle Gemeindebürger wie herkömmlich durch öffentlichen Aufruf, Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun von hier, dann der Grundbesitzer Johann Herrmann von Mainheim, welche miteinander 272 Mk. 57 Pf., mithin mehr als ein Dritttheil der sich auf 771 Mk. 43 Pf. berechnenden Gesammtsteuer der Gemeinde zahlen, Letzterer in der Person seines Bevollmächtigten Martin Dörfler von hier persönlich geladen.

Da in der Gemeinde 43 Gemeindebürger existiren und zu ihnen Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun gehören, hiezu aber noch der durch Martin Dörfler vertretene Johann Herrmann von Mainheim kommt, beträgt die Zahl der einzelnen Stimmberechtigten 44, die nach der Steuer zu bemessende Zahl der abzugebenden Stimmen aber berechnet sich wie folgt:

Ueber 10 fl. (17 Mk. 14 Pf.) Steuer zahlen

1) Heinr. Dorner	nämlich	84 Mk.	— Pf.,	derselbe hat daher	4 Stimmen,
2) Caspar Braun	„	68 Mk.	57 Pf.,	„ „ „	4 „
3) Friedrich Braun	„	66 Mk.	86 Pf.,	„ „ „	3 „
4) Joh. Herrmann	„	53 Mk.	14 Pf.,	„ „ „	3 „
5) Conrad Müller	„	52 Mk.	86 Pf.,	„ „ „	3 „
6) Jakob Schwarz	„	34 Mk.	29 Pf.,	„ „ „	2 „

dazu die Stimmen der übrigen 38 unter 19
17 Mk. 14 Pf. Steuer Zahlenden macht in Summa 57 Stimmen.

Trotz längeren Zuwartens haben sich von den Geladenen nur 17, mithin weniger als die Hälfte eingefunden, da dieselben miteinander aber 30 Stimmen repräsentiren, erscheint die Versammlung nach Art. 149 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlußfähig.

Den Anwesenden wurde die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze, sowie der Errichtung eines Spritzenhauses unter Vorlage der Kostenvoranschläge und Zeichnungen hiezu umständlich dargelegt, der Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . . bekannt gegeben und mit ihnen sodann das Einzelne näher besprochen.

Von Einigen wurde dem Beschlusse des Gemeindeausschusses gegenüber nachstehender Antrag gestellt:

> Es sei, ehe der ohnedies nicht bemittelten Gemeinde eine neue fühlbare Last aufgebürdet wird, vor Allem der Versuch zu machen, ob nicht doch aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; demzufolge sei durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage der Kostenvoranschläge und des Nachweises der Unbemitteltheit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über Erhebung einer Umlage aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn diese Bitte ihre Bescheidung gefunden hat.

Nachdem Niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung geschritten und stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung	für den gegentheiligen Antrag
lt. Unterschrift:	lt. Unterschrift:
ꝛc.	ꝛc.

Bei Zählung der den einzelnen Abstimmenden zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 14, gegen denselben, resp. für Einreichung eines Unterstützungsgesuches an die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 16 Stimmen ausgesprochen haben.

(Siegel.) Unterschriften des Bürgermeisters, Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 5 zu §. 7 Seite 39.

Beitragsrolle für die Gemeindeumlagen 1)

in der Gemeinde Leimbach k. Bezirksamts . . . . . angelegt auf Grund der Art. 43 u. 44 der Gem.-Ordn.

Fortl. Nummer.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagepflichtigen.	Besteuerung.												Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordn.	Bemerkungen.
			Haussteuer.		Grundsteuer.		Gewerbsteuer.		Capitalrentensteuer.		Einkommensteuer		Total-Summe.			
			M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰		
1	13	Weber, Peter, Schreiner zu Volksbühl . .	—	—	6	—	2	50	—	—	—	—	8	50	Bauer Mai, Oekonom zu Leimbach.	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert u. zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr, ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig. N. . . den . . 18 . .

1) Die vorstehende Beitragsrolle bildet eine feststehende Grundlage für die, im Falle es zur Erhebung resp. Repartition einer bestimmten Umlage kommt, zu fertigende spezielle Umlagenrepartition.

Diese Repartitionen für bestimmte Fälle in die Beitragsrolle selbst einzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da letztere hiedurch bald unbrauchbar würde, während sie außerdem durch Nachtrag der Steuerveränderungen leicht durch längere Zeit evident erhalten werden kann, insbesondere wenn für jeden Pflichtigen ein genügender Raum gelassen wird.

Beilage 6 zu §. 7 Seite 39.

Geschehen N. N. . . . . den . . . .

In Gegenwart der
Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung . . . . . hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Gebühren, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen:

1) auf 20 Pf. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeindeverwaltung wohnt,
2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von 1 km. auf 30 Pf., von 2 km. auf 50 Pf., von 3 km. auf 70 Pf., bei einer weiteren Entfernung für jeden km. auf 20 Pf. mehr.
3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen die Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Gebührenverzeichniß zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die Letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgermeister. **Braun**, Beigeordneter. **Wölfel**, **Schwarz**, **Müller**, Gemeindebevollm.

Huber, Gemschr.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem k. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung vorgelegt.

N. N. . . . . . . den . . . . .

Gehorsam

Die Gemeindeverwaltung,

Siegel. **Mann**,
Bürgermeister.

Beilage 7 zu §. 7 Seite 40.

a) Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . . habe ich . . . . . Bürgermeister zu . . . . . in die Wohnung des . . . . mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des in vollstreckbarer Form am . . . . gefertigten und ihm durch den . . . . am . . . . zugestellten Ausstandsverzeichnisses schuldigen Gefälle, nämlich . . . Mk. . . . Pf. . . . nicht bezahlt hat, nunmehr zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde und der Schuldner sich der Pfändung widersetzte, habe ich als Zeugen[1]) den . . . und den . . ., beide wohnhaft dahier, beigezogen und sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von . . Mk. . . Pf.

2) ꝛc. ꝛc.

Zum Verwahrer der sub Nr. 8 und 9 des obigen Verzeichnisses gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der . . . . aufgestellt.

Die übrigen abgepfändeten Gegenstände wurden, da deren Fortschaffung mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, dem Schuldner belassen, zum Zeichen der erfolgten Pfändung aber mit dem Gemeindesiegel versehen und der Schuldner ausdrücklich auf die Bedeutung der Pfändung hingewiesen.

Hierauf habe ich dem Schuldner wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am . . . . im Gemeindehause zu . . . öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Gefälle nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner . . ., der Verwahrer . . . und die beiden anwesenden Zeugen . . und . . . auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

---

1) s. §. 39 der Mbekm. vom 27. Sept. 1879.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Schuldner . . . und dem Verwahrer . . . sprechend mit ihnen selbst ausgehändigt.

Die Gesammtkosten betragen drei Mark zwanzig Pfennige.[1])

N. . . ., Bürgermeister.

Unterschriften des Schuldners,
des Verwahrers und der Zeugen.

Kosten:

Gebühren	1 Mk. 60 Pf.
Gebühren der Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf je 80 Pf.	1 Mk. 60 Pf.
	3 Mk. 20 Pf.

Beilage 8 zu §. 7 Seite 40.

b) Versteigerungs-Verhandlung.

Heute den . . . habe ich . . . Bürgermeister zu . . . im Gemeindehause zu . . . die öffentliche Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände vorgenommen, welche ich dem . . . am . . . wegen seiner Schuld von . . ., dann . . . Mk. . . Pf. Kosten der Zwangsvollstreckung gepfändet und durch den Gemeindediener Ernst Muck gegen eine Gebühr von 80 Pf. vorher habe hieher bringen lassen.

Gemeindediener Ernst Muck bestätigt den Empfang von 80 Pf.

(Unterschrift desselben.)

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen.

---

1) s. die M.-E. vom 24. Dez. 1875, die Instr. über die Beitreibung der Staatsgefälle betr., abgedruckt in den Kreisamtsbl. mit §. 73—75 der Mbekm. vom 27. Sept. 1879.

Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weiteren Gebote zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz dem . . . um
das Meistgebot von . . Mk. . . Pf.
sofort bezahlt,

2) ꝛc. ꝛc.

Summe . . Mk. . . Pf.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um die Schuld des . . ., sowie die Kosten decken zu können, habe ich von der Versteigerung der weiter gepfändeten Gegenstände abgesehen und dieselben durch den Gemeindediener Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags zehn Uhr und endete um eilf drei viertel Uhr.

Die Gesammtkosten betragen zwei Mark.

Unterschriften der noch anwesenden Meistbietenden ꝛc. ꝛc.
Die Meistbietenden X, U und Z haben sich vor Schluß der Verhandlung entfernt.

Kosten

für das Versteigerungsprotokoll	1 Mk.	20 Pf.
Auslagen für Ernst Muck	— Mk.	80 Pf.
	2 Mk.	— Pf.

N. . . . .,
Bürgermeister.

Beilage 9 zu §. 7 Seite 43.

N. . . . . . den . . . . . .

Prot.-Buch Nr. . . . .

Da nach Art. 51 Abs. 4 der G.-O. die Festsetzung des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh einzuhaltenden Verhältnisses den Gemeinden überlassen ist, hat der Gemeindeausschuß in seiner heutigen Sitzung, in welcher von den richtig geladenen 12 Ausschußmitgliedern 7 anwesend waren, nach eingehender Besprechung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen sind für die Zukunft zwei Ochsen einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

Da außerdem noch beantragt wurde, sofort auch gemäß Art. 51 Abs. 2 der G.-O. festzustellen, nach welchem Anschlage die Spanndienste an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung gebracht werden können, wurde auch diese Frage der Berathung unterstellt und mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen:

daß von nun an 1 Tag Spanndienst 3 Tagen Handdienst, $^1/_2$ Tag Spanndienst $1^1/_2$ Tagen Handdienst und eine einzelne kürzere Fuhr einem Tag Handdienst gleich zu achten sei.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

Beilage 10 zu §. 7 Seite 44.

Beitragsrolle

für die Gemeindedienste [1])

in der Gemeinde N. N. . . . . k. Bezirksamts N. N. . . . .

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen.	Des Anspannviehes								
			Gesammtzahl.			Zugang.			Abgang.		
			Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
1.	20	Mohr, Martin, Bauer zu Grundbach.									

1) Kommt es zur Repartition solcher Dienste in einem speziellen Falle, so ist eine besondere Repartitionstabelle auf Grund der vorstehenden Beitragsrolle zu fertigen.

Eine Einsetzung der im besonderen Falle repartirten Gemeindedienste in die Beitragsrolle empfiehlt sich nicht, da dieselbe in diesem Falle nach kurzer Zeit neu angelegt werden müßte, während sie außerdem, wenn für jeden Pflichtigen ein entsprechender Raum gelassen wird, durch Eintrag der Veränderungen in den einzelnen Rubriken leicht für lange Zeit evident gehalten werden kann.

Schuldentilgungs-

über

bei dem . . . .

von

gefertigt auf Grund des Beschlusses

und der Gemeinde-

Der ganze Schuldenstand beträgt:				Hievon werden bezahlt:								
am			an Kapital	am			an Kapital		an Zinsen		Summa	
			Mk.				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Oct.	1882	1200	1.	Oct.	1883	100	—	48	—	148	—
"	"	1883	1100	"	"	1884	100	—	44	—	144	—
"	"	1884	1000	"	"	1885	100	—	40	—	140	—
"	"	1885	900	"	"	1886	100	—	36	—	136	—
"	"	1886	800	"	"	1887	100	—	32	—	132	—
"	"	1887	700	"	"	1888	100	—	28	—	128	—
"	"	1888	600	"	"	1889	100	—	24	—	124	—
"	"	1889	500	"	"	1890	100	—	20	—	120	—
"	"	1890	400	"	"	1891	100	—	16	—	116	—
"	"	1891	300	"	"	1892	100	—	12	—	112	—
"	"	1892	200	"	"	1893	100	—	8	—	108	—
"	"	1893	100	"	"	1894	100	—	4	—	104	—

Entworfen . . . . den . . . . . 1882.

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 11 zu §. 8 Seite 46.

Plan

die

aufgenommene Gemeindeschuld

1200 Mk.

der Gemeindeverwaltung . . . . vom . . . .

Versammlung vom . . . . .

Mithin verbleiben noch zu zahlen: Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1100	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindebeschluß vom . . . in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 50 Mk. zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeindlichen Grundstück Pl.-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
1000	—	
900	—	
800	—	
700	—	
600	—	
500	—	
400	—	
300	—	
200	—	
100	—	
—	—	

Beilage 12 zu §. 8 Seite 46.

Geschehen Wolfersdorf, den . . . .

In Gegenwart
der unterzeichneten Gemeindeverwaltungsmitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde (G.-O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, zu welcher die sämmtlichen Ausschußmitglieder, sowie gemäß Art. 47 der G.-O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nämlich . . . . richtig geladen worden sind und die unterzeichneten derselben erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung des k. Bezirksamtes[1]) der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 1200 Mk. zu contrahiren.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 100 Mk. innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 50 Mk. hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und
der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

1) s. G.-O. Art. 63.

Beilage 13 zu §. 11 Seite 54.[1])

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

k. Bezirksamts N. ....

1) Ein anderes Formular enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1870 Seite 605 ff.

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Gemeinde-bürgers.	Religion.	Familien-glieder.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Geburtszeit. Monat.	Geburtszeit. Jahr.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Tag.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Monat.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Jahr.	Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr.
1	32	Johann Huber, Schuhmachermeister zu Ostheim.	prot.	....	Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1879	42 M.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß.	"	5	Dez.	1838				
				Kinder: Johann Caspar,	"	9	Oct.	1857				
				Margaretha	Ostheim	8	Sept.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen herauszunehmen

Allenfallsige **Rückzahlung** nach Art. 21 der G.-O.	**Steuerbetrag.**										**Total-Summe.**		Allenfallsiger **Stellvertreter** nach Art. 15 der G.-O.	**Bemerkungen.**
	Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkomm.-Steuer.					
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
	3	—	8	—	3	—	—	—	—	—	14	—		

und dem Verzeichniß der vormaligen Gemeindebürger einzuverleiben, in der Rubrik „Bemerkungen" aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-
der
Gemeinde N. . . . .
Heimatberechtigten

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Heimat-berechtigten.	Religion.	Familien-glieder.	Ge-burts-ort.	Geburtszeit.			Art des Heimat-erwerbs.	Zeit der allenf. Ver-leihung.		
						Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn.	kath.		Wal-len-brunn	8	Oct.	1815	durch Ab-stam-mung.	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirm-sees	10	Jan.	1820				
				Kinder: Joh. Peter,	Wal-len-brunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,		10	Oct.	1848				
				Maria Elisab.		3	Febr.	1850				

Für jeden selbstständig Heimatberechtigten ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimatrecht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die Rubrik „Bemerkungen" aber der Grund einzutragen.

Beilage 14 zu §. 11 Seite 54.

niß

in der

k. Bezirksamt N. . . . .

ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimat-berechtigten.	Steuerbetrag.										Total-Summe.		Bemerkungen.
	Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkomm.-Steuer.				
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehel. erworben und wurde für ihn deshalb ein besonderer Bogen angelegt.

Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbstständige Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen" zu erwähnen und für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 15 zu §. 12 Seite 61.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung N. N.

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom ....

§. 1. Die Vertheilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten, wenn auch dieser verhindert ist dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Mitgliede des Gemeindeausschusses.

§. 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den .....) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nöthigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufjournal abzugeben hat.

§. 3. Das Ein- und Auslaufjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Präsentation, 3. Betreff, 4. Woher? 5. Art, 6. Tag der Erledigung.

Auf jeder Seite des Tagebuchs sind nur 10 Einläufe einzutragen. Der Tag der Präsentation braucht täglich nur einmal bei dem Beginn der Einträge dieses Tages im Journal vorgetragen zu werden, in die Rubrik „Art der Erledigung“ ist bei Expeditionen lediglich die Behörde oder Partei, an welche eine Expedition erfolgt, einzutragen, erfolgt eine solche von kurzer Hand (ohne Ausfertigung), so ist dieses durch Beisetzung der Worte i. U. (in Urschrift) zu bemerken.

Wiederholen sich Ein- und Ausläufe in einer und derselben Sache, so können sie bei der Nummer des ersten Einlaufs dieser Sache vorgetragen werden.

§. 4. Sämmtliche Einläufe sind im Journal einzutragen.

§. 5. Sind die nöthigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeindeschreiber auch die Rubrik 6 und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen Falls für Expedition der Verfügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nöthigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu entwerfen und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach ertheilter Unterschrift vorzunehmen.

§. 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§. 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung in einem Journal zu machen, welches neben dem Einlaufjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahr im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf je zwei Seiten eine Woche kommt, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehenden Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet, z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgeräthschaften, der Grenzumgang, Revision der Landtagsurwahllisten, die Anzeigen der Gewerbszu- und Abgänge, dann für sonstige feststehende Termine ist ein Terminskalender[1]) anzulegen.

§. 8. Glaubt der Gemeindeschreiber, den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber in's Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Ansichten nicht erzielt werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers, dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§. 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zurückgegeben werden.

Alle Originalverfügungen der Behörden sind dagegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeinlichen Verfügungen und Berichte sollen in der Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expedirt werden, während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§. 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit Derjenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Betheiligte anwesend aufgeführt sind.

§. 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen, bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§. 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens

---

1) Siehe den als Beilage zu §. 48 hinten angefügten Terminskalender.

einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

§. **13**. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Nummer des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§. **14**. Die Führung des gemeindlichen Gebührenregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

1. Fortl. Nummer; 2. Datum der Verhandlung (Tag, Monat); 3. Der Schuldner a. Name und Stand, b. Wohnort; 4. Bezeichnug des Gegenstands; 5. Anfälle zur Gemeindekasse: a. Gebühren, b. Strafen, c. Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der G.O., d. Heimatgebühren nach Art. 8 oder 11 des Heim.Ges., e. Gesammtsumme; 6. und 7. Durchlaufende Posten: a. Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners, b. Anfälle zur Ortsarmenkasse: Besondere Abgaben, Strafen, Gesammtsumme; 8. Empfangsbescheinigungen am Monatsschluß über die Beiträge in Rubrik 5, 6 und 7; 9. Bemerkungen.

Jedes gebührenpflichtige Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Gebühren im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specificirten Gebührenbetrag unter Angabe der Nummer des Gebührenregisters vorzumerken.

Gleiches hat bei gebührenpflichtigen Ausfertigungen zu geschehen.

§. **15**. Die eingezahlten Gebühren nimmt der Gemeindeschreiber ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekasse, an den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Gebührenregister ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der G.-O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben, zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Gebührenregister hierüber mitzutheilen sind.

§. **16**. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Gebührenregister zu führen.

§. **17**. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§. **18**. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeindeinventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste,

der Verzeichnisse der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschwornen und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem Ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ob.

§. **19**. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militärwesen, 4) Religions- und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes-Cultur, 16) Forst- und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 10) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Victualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Gebührenwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte, 25) Geschäfte für die Aufschlagämter.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erwachsenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sog. Generalienakten, das ist die Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Specialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts- oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalienakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§. **20**. Die Gemeinderegistratur ist nach einzelnen Titeln des Repertoriums geordnet zu halten. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen, welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertoriums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§. **21**. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§. **22**. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§. **23**. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 16 zu §. 12 Seite 62.

Formular I. B.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde . . . .

pro 18 . . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Einnahmen und II. Ausgaben, die Einnahmen zerfallen in IX, die Ausgaben in XII Titel, diese wieder in einzelne Capitel.

Nachdem der Vortrag dieser einzelnen Titel und Capitel aus den in Händen der Gemeindeverwaltungen befindlichen gedruckten Formularbögen zu entnehmen ist und sich auch in den Kreisamtsblättern und in Stadelmanns Gemeindeverfassung, dann in der Schrift desselben Verfassers: Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen vollständig abgedruckt findet glaubte man, um den Umfang des Buches nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, von deren Einsetzung hier Umgang nehmen zu dürfen.

Das die Fertigung der Voranschläge und Rechnungen sehr erleichternde Register über sämmtliche in denselben vorkommende Gegenstände findet sich in den beiden eben erwähnten Schriften und wird auf dasselbe hier besonders aufmerksam gemacht.

Beilage 17 zu §. 12 Seite 63.

Formular II. B.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
. . . . Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.
pro 18 . . .

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
		Einnahmen. Tit. I. Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren [1]) 2c. 2c.					

Bemerkung. Auch für dieses Formular gilt das bei Beilage 16 üben Gesagte.

---

1) Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung eine Durchschnittsberechnung aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Titel I der Einnahmen und Titel II der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Beilage 18 zu §. 12 Seite 65.

Kurrentkassa-Tagebuch

für die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18 . .

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Bel.-Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum			Bel.-Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Beilage 19 zu §. 12 Seite 67.

Rechnungs-Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro . . . .

geführt von dem Verwalter N. N.

Seite links.

Soll nach dem				Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Nr. d. Tagebuches	Fol. Bemerkungen.
Voranschlage.		wirklichen Anfalle										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

Seite rechts.

Soll nach dem				Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Nr. d. Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
Etats.		wirklichen Bedarfe.								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

Beilage 20 zu §. 12 Seite 69.

Reservekassa-Tagebuch

der Landgemeinde . . . .

pro 18 . . geführt von den Reservekasse-Verwaltern . . . .

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Einnahmen.	Betrag.		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Mk.	Pf.	

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Mk.	Pf.	

Beilage 21 zu §. 12 Seite 69.

Verzeichniß der Aktivurkunden

der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des . . . Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.	
		Mk.	Pf.

Seite rechts.

Veränderungen im Jahre 18 . .				Bemerkungen.
Zugang.		Abgang.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Beilage 22 zu §. 12 Seite 70.

Formular III.

Rechnung

der

Landgemeinde ....

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung. Nachstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die 4 ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
Voranschlag.		wirklichen Anfalle.										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen jede die in sie gehörigen Einnahmen und Ausgaben enthält. Einnahmen sowohl, als Ausgaben zerfallen in einzelne Titel und diese wieder in Capitel.

Auch hier glaubte man dieselben der Raumersparniß halber und aus den bei Beilage 16 erwähnten weiteren Gründen weglassen zu müssen.

Beilage 23 zu §. 12 Seite 70.

Formular IV.

Rechnung

der

. . . . **Stiftung**

in der

Landgemeinde . . . .

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Ein-nahmen.		Rück-stände.		Nach-lässe.		Bemer-kungen.
Vor-anschlag.		wirklichen Anfalle.										
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Bemerkung. Das bei **Beilage 17** Gesagte gilt auch für dieses Rechnungs-Formular.

Beilage 24 zu §. 12 Seite 73.

Beilage VII.

Uebersicht

über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung

der Gemeinde . . . .

im Jahre 18 . .

Seite links. — Seite rechts.

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18 . .						Schuldentilgungs-Fond.				Im Jahre 18 . . verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.		Schuldenzugang im Jahre 18 . .		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18 . .	
	nach dem Rechnungs-abschlusse für 18 . .		Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.		Summa.		a. nach dem Voranschlag (Schuldentilgungsfond).		b. nach dem wirklichen Anfalle.		a. auf Zinsenzahlung		b. auf Abtragung von Kapitalien		c. Summa.							
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Beilage 25 zu §. 13 S. 74.

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäß Art. 147 Abs. 1 der G.-O.

Prot.-Buch Nr. . . . N. . . . . den . . . . . .

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den vorhandenen in herkömmlicher Weise durch öffentlichen Aufruf geladenen 40 Gemeindebürgern 25 erschienen sind, wurde von einem der Anwesenden der Antrag gestellt, unter Anwendung des Art. 147 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch statutarischen Beschluß zu erweitern.

Eine Vorberathung dieses Antrages durch den Gemeindeausschuß ist gesetzlich nicht nothwendig, die Anwesenden waren vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß derselbe sofort näher geprüft und über ihn Beschluß gefaßt werde.

Der vorsitzende Bürgermeister hat in Folge dessen der Versammlung vor Allem den Art. 147 der Gemeindeordnung zu ihrer Informirung bekannt gegeben und wurden sodann die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 dieses Gesetzes näher durchgegangen und bei jeder einzelnen derselben über die Zuständigkeitsfrage berathen und abgestimmt.

In dieser Weise wurde Nachstehendes beschlossen:

1) Einstimmig:

Von der Befugniß, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung noch auf andere Angelegenheiten auszudehnen, als die ihr gesetzlich zugewiesenen, soll Gebrauch gemacht werden.

Demgemäß werden für die Zukunft der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung weiter unterstellt:

a) auf Grund einstimmigen Beschlusses:
Verpachtungen oder Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie,

b) die Gründung neuer Gemeindeanstalten,

c) (mit 20 gegen 5 Stimmen:)
Gemeinde- und Stiftungsneubauten.

Bezüglich der in den Ziffern 1, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 der G.-O. erwähnten Angelegenheiten soll auch in Zukunft der Gemeinde-Ausschuß zuständig bleiben.

(Siegel) Unterschriften

des Bürgermeisters, des Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 26 zu §. 14 S. 76

Instruktion

für die

Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter [1]).

I.

Für die Gemeindediener. (Gemeindeboten.)

§. 1. Die Gemeindediener sind die dienenden Organe der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, in und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§. 2. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,

b) das Vorladen der Gemeindebürger zu den Gemeindeversammlungen,

c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane.

§. 3. Sie haben alle Insinuationen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

§. 4. Bei Einhebung gemeindlicher Gelder von den Pflichtigen ist der Gemeindediener verbunden, dieselben sofort, jedenfalls aber noch am nämlichen Tage an den Kassier abzuliefern.

Bei Mahnung säumiger Zahler darf derselbe keinerlei andere Gebühren erheben, als auf dem Mahnzettel verrechnet sind.

§. 5. Der Gemeindediener ist gehalten, je nach Anordnung der Gemeindeverwaltung sich auch für den Dienst der Lokalschul-Inspektion, des Armenpflegschaftsrathes und der Kirchenverwaltung verwenden zu lassen.

II.

Für die Polizeidiener.

§. 1. Der Polizeidiener ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben nach Art. 138 der G.-O. in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) für die Sicherheit des Ortes,

b) für Ordnung und Ruhe in demselben,

c) für die Beseitigung jeder Gefährde,

d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,

e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen, Instandhaltung der Brunnen, Stege 2c. und

---

1) Eine Instruktion für Flurwächter enthält die Beilage 55 unten.

f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§. 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen, insbesondere Brandlegungen, Diebstählen und Raufhändeln zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Werden Heimatlose und Landstreicher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat bei Betreten auf frischer That zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann, oder wenn Verdacht der Flucht vorliegt, oder wenn die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann.

§. 4. Er hat unbekannte Bettler im Betretungsfalle festzunehmen und dem Bürgermeister vorzuführen.

§. 5. Er hat bei Begehung seines Bezirks darauf zu sehen, daß sich Niemand in Gebäude und Höfe einschleiche und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, anzuhalten.

§. 6. Zusammenrottungen hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862 und der weiter ergangenen feuerpolizeilichen Vorschriften [1]).

§. 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wüthenden Thieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§. 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern, oder nimmt er einen Rauch wahr, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Gebäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 11. Aergerniß gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er einzustellen und hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

1) Siehe §. 28a oben.

§. **12**. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft, oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

§. **13**. Außerdem hat der Polizeidiener zu überwachen:

die Verübung öffentlicher Ruhestörungen oder groben Unfugs, dann Thierquälereien (§. 360 Ziff. 11 und 13 des Reichsstrafgb.), das Verhalten der unter Polizeiaufsicht Gestellten, dann arbeitsscheuer und liederlicher Personen (§. 361 Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 des Reichsstrafgb.), die Einhaltung der Polizeistunde (§. 365), den verbotenen Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen (Art. 31 und 56 des Polizeistrafgb.), die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken und Lustbarkeiten (Art. 32, 33, 34, 35 und 36 des Polizeistrafgesetzbchs.), die Beherbergung von Fremden in Wirths- und Privathäusern (Art. 45 bis 50 des Polizeistfgb.), Ausschreitungen Betrunkener (Art. 55 des Polizeistrafgb.), Gefährdungen und Störungen des Straßenverkehrs durch schnelles Fahren, vorschriftswidriges Ausweichen, verkehrstörende Auflagerungen von Gegenständen, unterlassene oder mangelhafte Beaufsichtigung von Thieren rc. (§. 366 Ziff. 2 bis 10 des Reichsstrafgb.), Beschädigung oder Verunreinigung von Brunnen, Gebäuden, Anlagen rc. (Art. 90 bis 96 des Polizeistrafgb.), den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte (§. 369 Ziff. 2 des Reichsstrafgb.), den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55 bis 63 der R.-G.-O.) und die Einhaltung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften.

§. **14**. Durchsuchungen darf der Polizeidiener für sich nicht vornehmen, dagegen darf er in fremde Behausungen eindringen, wenn er zu Hilfe gerufen wird, oder wenn es gilt, den Inwohnern zur Beseitigung einer größeren Gefahr beizuspringen.

§. **15**. Ueber seine Anzeigen im Polizeidienste hat der Polizeidiener ein Tagebuch nach folgendem Formular zu führen:

Fortl. Nr.	Thäter.	Thatbestand mit Zeitangabe.	Anzeigen oder Vorführung an den Bürgermeister, Amtsanwalt, Amtsgericht, Bezirksamt. wann?

III.

Für die Nachtwächter.

§. **1**. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§. **2**. Er hat hiebei, wie dies dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf Alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§. **3**. Er hat außer dem Polizeidiener darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern eingehalten wird und die Hausthüren bei Nachtzeit geschlossen sind.

Etwaige Contraventionen hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§. 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigenthümer oder Miethsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Personen aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Aufstellung der Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat. Der Gehalt derselben wird aus der Gemeindekasse bezahlt.

§. 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das k. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§. 3. Das gemeindliche Dienstpersonal steht zunächst unter Aufsicht des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, hat dessen Anordnungen Folge zu leisten und darf sich nicht ohne dessen Genehmigung aus dem Gemeindebezirke entfernen.

§. 4. Während der Ausübung ihrer Funktionen haben sämmtliche im §. 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten Bediensteten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der V.-O. vom 4. August 1869 gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instruktion Anordnungen getroffen sind, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§. 6. Die Polizeidiener und Wächter haben alle Contraventionen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechen oder Geschenke davon abhalten lassen. Weiter haben sie das Amtsgeheimniß strenge zu wahren.

§. 7. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem unsittlichen Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeilichen Dienst verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden[1]). Im Uebrigen finden die in Art. 167 Abs. 3 u. 4 der G.-O. enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung.

1) Ueber deren Disciplinarverhältniß in Bürgermeistereien s. Art. 166 Abs. 3 d. G.-O.

Beilage 27 zu §. 17 Seite 92.

Anlehens-Conspekt

für

Johann Heider, Söldner von Haundorf.

über

500 Mark.

Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Werth der Besitzungen. Erwerbspreise durch Uebern. oder Kauf.	Werth der Besitzungen. Steuerkapital.	Werth der Besitzungen. Schätzung.	Versicherte und unversicherte Schulden.	Größe des Anlehens.	Größe des Zinsfußes.	Zweck der Verwendung.	Art der Versicherung.	Zur Ausleihung disponible Baarschaften.	Beschluß der Gemeindeverwaltung über die Darlehensbewilligung.
Johann Heider, Söldner in Haundorf.	Wohnhaus, Stadel, Stallung u. Grundstücke, 17 ha. Brandversicherung 2500 Mk. Erwerbspreis laut Kaufbrief v. 1. Juli 1840 6000 fl.	Mk. 11000	Mk. 12000 nach schriftl. Schätzung v. 28. August 1882.	Hypothekforderung des Carl Weber 500 Mark desgl. des Conrad Huber 300 Mk. lt. Hypothekbuchsextrakt v. 15. Aug. 1882.	Mk. 500	$4^1/_2$	Ankauf eines Grundstückes.	II. Hypothek.	Mk 2500 .	Da der Gesuchsteller als sparsamer und fleißiger Mann bekannt ist und genügende Sicherheit besteht, wird das Darlehen gegen Verzinsung zu $4^1/_2$% und hypothekarische Sicherung nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 50 Mk. auf dem Anwesen des Heider zur nächst offenen Stelle sowie $^1/_4$jähr. beiden Theilen freistehende Kündigung gewährt. S. Gem.-Ausschußbeschluß vom .... Beschlußbuch Fol. . . Nr. . .

.... den 31. August 1882.

Die Gemeindeverwaltung,

(Siegel. Unterschriften.

Beilage 28 zu §. 17 Seite 92.

Gegenwärtig: N. . . . den . . . . .
die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeindeausschusses.
. . . . . . Gemeindeschreiber.

Nachdem der Söldner Johann Heider von Haundorf laut Eingabe vom 1. August d. J. die Bitte gestellt hat, ihm ein Darlehen von 500 Mk zu $4^1/_2$ Prozent aus Gemeindemitteln gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wurde in der heutigen Gemeindeausschußsitzung auf Grund der im beiliegenden Anlehensconspekt niedergelegten Erhebungen über dieses Gesuch Berathung gepflogen und einstimmig die Gewährung des Gesuchs gegen hypothekarischen Eintrag des Darlehens auf dem Anwesen des Heider nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 50 Mk. zur nächst offenen Stelle und vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündigung beschlossen, da Heider als ein ordentlicher und wirthschaftlicher Mann bekannt ist, sein Anwesen laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 um 6000 fl. erworben wurde, einen Schätzungswerth von 12000 Mk. hat, während die Gebäude mit 2500 Mk. gegen Brand versichert sind, und der Werth des Anwesens auch nach Abzug der vorausgehenden Hypotheken zu 800 Mk. den Betrag des Darlehens nebst der Zinsen- und Kostencaution um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die Aushändigung des Darlehens an Heider hat erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch und Aushändigung der Hypothekenurkunde an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

G. w. o.

(Siegel) Unterschriften.

Beilage 29 zu §. 19 Seite 99.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste

der sämmtlichen Wahlberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N.............

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtszeit.			Scrutinien.				Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	für den Bürgermeister.	für den Beigeordneten.	f. d. Gemeindebevollm.	Ersatzmänner der Gemeindebevollm.	
1	31	Mich. Huber	Bauer	6.	Jan.	1840					Ist das gerichtliche Gantverfahren eröffnet.
2	42	Conrad Wolf	Schreinermeister								
3	39	Martin Ott	Bauer	10.	Oct.	1828					
4	48	Joh. Müller	Metzger u. Wirth	1.	Nov.	1836					
		2c.	2c.								

Beilage 30 zu §. 19 Seite 99.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom . . ten d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeideausschuß erfolgen wird. Gegen die betreffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig.

Haundorf, den . . . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschriften.

Angeschlagen am Gemeindehause am . . . .
Abgenommen am . . . .

Beilage 31 zu §. 20 Seite 117.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde .... in den Distriktsrath pro .....

Pr.

Der Bürgermeister .....
Der Beigeordnete......
Die Ausschußmitglieder. . .
....
....
....
....
Gemeindeschreiber ......

Nach Auftrag des k. Bezirksamts ...... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung ...... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen.

Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämmtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 5 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Lt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem k. Bezirksamte .... gehorsamst in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 32 zu §. 21 Seite 135.

Gesuch um Zurückstellung oder Entlassung von Militärpflichtigen.

Regierungsbezirk: . . . . Alphabetische Liste des Jahres 18 . .
Verwaltungsbezirk: . . . . Loos Nummer . . . .
Gemeinde: . . . .

Eingestellt am . . . .
zum . . . .
Charge . . . .

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten . . . . aus . . . . . . geboren zu . . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . . vom aktiven Militärdienst sind die häuslichen Verhältnisse desselben unter Zuziehung nachbenannter drei Familienväter aus der nämlichen Gemeinde und zwar:

1) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .
2) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .
3) des . . . . wohnhaft zu . . . . . .
. . Jahre alt, von Gewerbe . . . .

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18 . . angehören — im aktiven Heere gedient haben — von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die nachstehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht dasselbe?
(Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächeninhalt und Werth, bei Gebäuden Werth, soferne sie vermiethet sind der Miethertrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Gewerbeeinrichtungen der Werth anzugeben.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Haussteuer,
an Capitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer,
welches Vieh halten sie?

Sind die Eltern zur Besorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebs fähig, oder nicht?

Im letzteren Falle warum?

Können sie nicht wenigstens die erforder- Aufsicht führen?

(Falls das Gesuch auf Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit einer Person gestützt wird und dieselbe wegen Krankheit nicht persönlich im Musterungstermine sich vorstellen kann, ist das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient, oder dienen sie in demselben?

Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden?

Wenn ein Bruder des Reklamirten vor seinem Eintritte in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, beziehungsweise nachgesucht worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten? Oder wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?

6) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdient er wöchentlich?

Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht, Gesellen 2c. und warum nicht gethan werden?

7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetrieb fremder Beihilfe?

Werden von ihnen Knechte, Taglöhner, Gesellen gehalten und wie viele?

Sind solche früher gehalten worden?

8) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?

Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

10) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter Ziff. 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?

Hat er sonstiges Vermögen?

Haften Schulden darauf und in welchem Betrage?

Welche Steuern bezahlt er?

Welches Vieh hält er?

Hält er Knechte, Taglöhner, Gewerbsgehilfen?

Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden?

Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?

13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach §. 30, 3. der Erf.-O. gemacht worden?

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtmäßig befürworten, weil . . . .

Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.

Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht?

Wenn nein, warum geschah dies nicht?

Zur Beurkundung

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift der Familienväter und des Bürgermeisters.)

Beschluß der Ersatzcommission:

Beschluß der Oberersatzcommission:

Beilage 33 zu §. 21 Seite 141 oben.

Bekanntmachung.

Das Militärersatzgeschäft pro 1882 betreffend.

Zur Vorbereitung des im laufenden Jahre vorzunehmenden Militärersatzgeschäftes wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Verpflichtung, sich der Aushebung im stehenden Heere zu unterwerfen beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über dessen Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

   Es sind daher im Jahre 1882 zur Erfüllung der Militärpflicht alle dem deutschen Reiche angehörigen Militärpflichtigen heranzuziehen, welche im Jahre 1862 geboren sind und sohin im Jahre 1882 das 20. Lebensjahr vollenden, ferner die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, also insbesondere die zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, die Zurückgestellten, die Uebergangenen, Eingewanderten 2c. 2c.

2) Alle Militärpflichtigen der vorbezeichneten Altersklassen, welche zur Zeit in hiesiger Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, sind

hierorts gestellungspflichtig d. h. sie sind verpflichtet, sich behufs Eintrags ihrer Namen in die Stammrolle zu melden und sich vor den Ersatzbehörden zu stellen.

Militärpflichtige, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, müssen sich bei der Ortsbehörde ihres Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes melden, an welchem ihr, oder soferne sie noch nicht selbstständig sind, ihrer Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz haben, müssen sich in ihrem Geburtsorte, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte melden, in welchem die Eltern oder Familienhäupter derselben ihrer letzten Wohnsitz hatten.

3) Alle Militärpflichtigen, welche sich nach dem Vorbemerkten pro 1882 zur Erfüllung ihrer Militärpflicht hierorts zu stellen haben, werden hiemit aufgefordert, sich persönlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. bei dem Bürgermeister behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle zu melden.

Die auswärts Gebornen haben bei der Meldung ihren Geburtsschein, die bereits früher gemusterten Militärpflichtigen ihren Loosungsschein vorzulegen.

4) Sind Militärpflichtige, welche sich nach Ziff. 2 dahier zur Stammrolle anzumelden haben, während des bezeichneten Anmeldetermins von hier abwesend — z. B. auf der Reise begriffene Handlungscommis ꝛc. —, so haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Stammrolle anzumelden.

5) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

6) Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind gemäß §. 31 Ziff. 1 der Ers.-O. innerhalb des oben bestimmten Termins bei der Gemeindebehörde des Heimatortes des Militärpflichtigen anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem er gestellungspflichtig ist, angemeldet werden, und sind spätestens am Musterungstermine unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Spätere Reklamationen dürfen nur insoferne zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.

Diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche rechtzeitig geltend zu machen, damit sie von der Gemeindebehörde entsprechend instruirt, dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission vorgelegt und noch vor dem Zusammentritt der verstärkten Ersatzcommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.

7) Bezüglich derjenigen Wehrpflichtigen, welchen gesetzlich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst eingeräumt ist, wird bemerkt, daß diese Berechtigung vom vollendeten 17. Lebensjahr an nachgesucht werden kann und spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, nachgesucht sein muß.

Der Nachweis der Berechtigung ist bei Verlust des Anrechts bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

Das bezügliche Gesuch ist schriftlich bei derjenigen Prüfungscommission für einjährig Freiwillige anzubringen, in deren Bezirk der Wehrpflichtige nach Ziff. 2 oben gestellungspflichtig ist, und muß mit einem Geburtszeugniß, einem Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds, und einem Unbescholtenheits-Zeugnisse belegt sein. Soferne der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse geliefert werden will, sind die betreffenden Zeugnisse beizufügen, andernfalls aber ist in der Meldung die Bitte um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

8) Schließlich wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Militärpflichtige, welche namentlich nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier weg in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies sowohl beim Abgange bei dem unterzeichneten Bürgermeister, als auch nach ihrer Ankunft an dem neuen Orte derjenigen Behörde, welche die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden haben.

. . . . den 2. Januar 1882.

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 34 zu §. 21 Seite 142.

Bescheinigung.

Dem Militärpflichtigen der Altersklasse . . . . Johann Georg Huber, geboren zu . . . . . . am . . . ., welcher dahier seinen dauernden Aufenthalt hat (Wohnsitz hat 2c.), wird hiemit bestätigt, daß er sich unterm Heutigen zur Rekrutirungsstammrolle der hiesigen Gemeinde gemeldet hat.

. . . . den . . . .

. . . .

(Siegel.) Bürgermeister.

Verzeich-
der vorläufig ent-
in
Gemeinde . . . .

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat, wegen welchem derselbe verurtheilt ist.	Strafe, zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort.	Zeit der Ankunft.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimats-gemeinde und Behörde.				Jahr.	Monat.	Tag.

Beilage 35 zu §. 25 Seite 220.

n i ß

lassenen Gefangenen

der

Bezirksamts ....

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abgangs.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.			

Beilage 36 zu §. 26 Seite 226.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Familienname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet?	
Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Betrag und Gattung der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden direkten Staatssteuern:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen und sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	
	Auf Grund vorstehender Angaben wird hiemit das Unvermögen des N. N. zur Bestreitung von Prozeßkosten bezeugt. Datum, Siegel, Fertigung.

Beilage 37 zu §. 26 Seite 226.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

....

aus

....

Betreff:

Strafverfahren gegen . . . .
wegen . . . .
Auftrag des . . . .
vom . . ten . . 18 . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des . . . .

aus . . . .

1) Stand und Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande, oder nicht. 3) Ledig, verheirathet, oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- } Schulden. 2) Current- } Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Die Richtigkeit des

N. . . . . den

Das k. Pfarramt.

(Siegel.) . . . .

Zur Be=

N. . . . .

Das k. Bezirksamt

(Siegel.) . . . .

Vermögens-Verhältnisse

der Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Beschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt oder die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten, von welchen er voraussichtlich Vermögen zu erwarten hat.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der sonstigen Verwandten. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Current- } Schulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

vorstehenden Zeugnisses bekundet

. . ten . . . . 18 . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

den . . ten . . . . 18 . .

. . . .

Protokoll über die bei der Frühjahrfeuerschau wahrgenommenen

Ortschaft.	Haus-Nummer.)	Name der Hausbesitzer oder Miethsleute.	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Vorrichtungen oder sonstiger Zustände.	Bemerkung, ob sogleich abgeholfen wurde.
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten.	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen.	Wurde sofort eingehängt.
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig und droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft.	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt.
"	31	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			ꝛc.	ꝛc.

Abgeschlossen . . . .

Unterschriften des Bürgermeisters

Beilage 38 zu §. 28 Seite 235.

vom . . ten bis . . ten . . . . 18 . .

Gebrechen und Mängel.

Verfügung des Bürgermeisters, im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann.		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages.
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten.	Angabe der Frist.	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen. Lt. U. Conrad Huber.	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen. Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen. Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicheren Herstellung auszuweisen. Lt. U. Caspar Wolf.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim k. Bezirksamte gethan hat.

den . . ten . . . . 18 . .

und der beigezogenen Werkleute.

Beilage 39 zu §. 28 Seite 242.

Gesuch der Gemeinde . . . . um Unterstützung aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft zur Herstellung eines Brunnens.

Gemeinde.	Bedarf an Brunnen- und Wasserleitungen.	Voranschlag hiefür.	Summe, welche die Gemeinde zu übernehmen beschlossen hat.	Nachweis über die Mittel zur Unterhaltung des Brunnens oder der Wasserleitung.	Kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde.	Bemerkungen.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Beilage 40 zu §. 28 Seite 242.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gemeinde N. N. N. . . . . den . . . .

an

das k. Bezirksamt N. . . . .

Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze betr.

In hiesiger Gemeinde hat sich eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Ankauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 1000 Mk. erfordert.

In diesem Kostenvoranschlage ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen in einer Höhe von 200 Prozent gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche dringend nöthig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

Ein kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden. daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nöthige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Theil werde.

Gehorsam

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 41 zu §. 28 Seite 246.

Statuten
für
Landfeuerwehren.

§. 1. Zum Zweck eines geordneten Zusammengreifens bei Feuersgefahr besteht für die Gemeinde ...... ein freiwilliger Feuerwehrverein.

§. 2. Derselbe hat die Aufgabe, unter der Leitung eines selbstgewählten Commandanten im Einklang mit den gesetz- und verordnungsmäßigen, sowie den distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung und Abwehr von Feuersgefahren mitzuwirken und bei Bränden die vom Löschdirektorium (Leiter der Löschanstalten) ausgehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Das Löschdirektorium führt zunächst bis zum Eintreffen des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters der Bürgermeister, oder das hiemit besonders betraute Ausschußmitglied in Gemeinschaft mit dem Commandanten der freiwilligen Feuerwehr.

§. 3. Die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr bilden zwei Abtheilungen unter selbstgewählten Zugführern, nämlich:

1) die Löschmannschaft, welche die Spritzenmänner, Schlauchführer, Leitern- und Wasserträger,
2) die Rettungsmannschaft, welche die Retter, Steiger, Einreißer und Ausräumer umfaßt.

So lange die freiwillige Feuerwehr die erforderliche Zahl von Mitgliedern noch nicht erreicht hat, um dem Feuerwehrdienste nach allen Richtungen genügen zu können, wird die nöthige Mannschaft zum Feuerlöschdienst und insbesondere zur Spritzenbedienung je nach Bedarf von der Ortsbehörde aus den Ortsangehörigen zugezogen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Commandant der Feuerwehr mit den Zugführern und einem Schriftführer bilden den Verwaltungsrath des Vereins.

§. 4. Sämmtliche gemeindliche Feuerlöschgeräthe werden dem Vereine zur Verwahrung und jeweiligen Benützung überlassen, allenfallsige Neuanschaffungskosten, sowie die gewöhnlichen Reparaturkosten werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge Deckung finden, aus Gemeindemitteln bestritten.

Für schuldbare Beschädigung oder den schuldbaren Verlust solcher Geräthe haftet die Feuerwehr solidarisch.

§. 5. Die Vertretung des Vereins nach Außen, sowie die Verwaltung und die Obsorge für entsprechende Verwahrung der gemeindlichen und der vom Verein angeschafften Löschrequisiten und Ausrüstungsgegen-

stände, soweit letztere nicht Privateigenthum sind, ist dem Commandanten der Feuerwehr übertragen, die Stellvertretung für denselben, sowie die Schrift- und Kassaführung dem Vice-Commandanten.

§. 6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund der Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Vereinsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens mehr als die Hälfte der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür ausgesprochen haben.

Sollte bei Abstimmung über den Ausschluß eines Mitglieds in der Vereinsversammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so haben sich die Nichterschienenen schriftlich zu erklären.

Zur Beschlußfassung über andere Fragen ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Vereins von der Versammlung in Kenntniß gesetzt wurden, sowie die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden.

Der Ausschluß aus dem Verein soll in der Regel nur wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung, hartnäckiger Nichtbeachtung der Statuten, oder unehrenhaften Benehmens des betreffenden Vereinsmitgliedes beantragt werden.

Der freiwillige Austritt ist jedem Vereinsmitglied unbenommen, erfordert aber die mindestens 14 Tage vorher an den I. Vorstand zu machende Anzeige.

§. 7. Die Wahl der Commandanten und Zugführer erfolgt alle drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Die Gewählten können sich der Annahme der Wahl nur dann entschlagen, wenn sie die Funktion, für welche sie gewählt worden sind, bereits sechs Jahre hintereinander bekleidet haben.

§. 8. Die jährlich abzuhaltenden größeren und kleineren Uebungen der Feuerwehr, welche mindestens zweimal stattzufinden haben, bestimmt der Commandant und bei dessen Verhinderung der Vicecommandant.

Unentschuldigtes, oder ungenügend entschuldigtes Ausbleiben bei denselben hat für den treffenden Feuerwehrmann eine Strafe von 1 Mk. zu Gunsten der Vereinskasse zur Folge, welche im Wiederholungsfalle auf das Doppelte gesteigert werden kann und durch Abstimmung der Commandanten und Zugführer verhängt wird.

§. 9. Die Leitung der Uebungen, sowie der Arbeiten der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes steht dem Commandanten und bei dessen Verhinderung dem Vicecommandanten, ist auch dieser verhindert, dem ältesten Zugführer zu und haben alle Vereinsmitglieder den Anordnungen des Dirigenten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§. 10. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter zehn herabsinkt hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, die dem Verein zum Gebrauche überlassenen gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften wieder an sich zu nehmen, bei vollständiger Auflösung des Vereins gehen auch die im Eigen-

thum des letzteren befindlich gewesenen Geräthschaften und Inventarstücke an die Gemeinde über.

§. **11.** Der Feuerwehrverein verpflichtet sich nicht nur zur Hilfeleistung bei Bränden im Orte des Vereinssitzes, sondern hat sich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Orten je nach den Anordnungen der Orts- oder Distriktsverwaltungsbehörde gebrauchen zu lassen und ist in einem solchen Falle dem Löschdirektorium des Brandortes untergeben.

§. **12.** Bei Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassungen im Dienste können Ordnungsstrafen bis zum Maximum von 5 Mk. zu Gunsten der Vereinskasse verhängt werden, worüber die Commandanten in Gemeinschaft mit den Zugführern zu beschließen haben.

§. **13.** Die Mittel der Vereinskasse, welche von dem Schriftführer der Feuerwehr verwaltet wird, bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden, Feuerversicherungsgesellschaften 2c.,

b) in den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§. **14.** Für alle Ausgaben des Vereins ist die Genehmigung des aus dem Commandanten, den Zugführern und dem Schriftführer bestehenden Verwaltungsrathes nothwendig. In dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben bis zum Betrage von 30 Mk. anordnen, dieselben sind aber dem Verwaltungsrathe zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. **15.** Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Schriftführer Buch zu führen und dem Verwaltungsrath über den Stand der Kasse mindestens alle Monate Bericht zu erstatten, im Januar jeden Jahres aber in der anzuberaumenden Generalversammlung Rechnung zu legen.

§. **16.** Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe jederzeit zu. Derselbe muß eine solche berufen, wenn mindestens ein Viertheil der ordentlichen Mitglieder hierauf anträgt.

§. **17.** Wollen in der Generalversammlung Anträge gestellt werden, so müssen dieselben mindestens 8 Tage vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt, oder mindestens von dem vierten Theil der Mitglieder unterstützt werden.

Beilage 42 zu §. 28 S. 246.

Dienstes-Instruktion
für
freiwillige Landfeuerwehren.

§. 1. Jeder Feuerwehrmann ist verbunden, den an ihn ergehenden Befehlen des Feuerwehrcommandanten, oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des nächsten Zugführers unbedingt Folge zu leisten, insbesondere aber auf das erste Feuersignal, oder bei den angeordneten Uebungen und zwar mit den bei seiner Abtheilung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen sich am Platze einzufinden und den ihm angewiesenen Posten nicht ohne Erlaubniß des Commandirenden zu verlassen.

Die Löschmannschaft trägt hiebei weiße, die Rettungsmannschaft weiß und rothe Armbinden.

§. 2. Bei Feuerlärm begibt sich der Commandant, Vicecommandant und die gesammte übrige Feuerwehrmannschaft sofort auf den Brandplatz, um für richtige Eintheilung des Lösch- und Rettungsgeschäftes zu sorgen, einen entsprechenden Platz für das Löschdirektorium und für die Unterbringung der geretteten Gegenstände auszumitteln, die Herbeischaffung genügender Wasservorräthe anzuordnen, sowie behufs Rettung von Menschenleben und in andern dringlichen Fällen vor Allem augenblicklich handelnd einzutreten.

Inzwischen hat die Spritzenmannschaft und deren Bedienung die Löschgeräthschaften an Ort und Stelle zu bringen und in Bereitschaft zu setzen, wobei sie in einiger Entfernung vom eigentlichen Brandplatz Halt zu machen und sich den Platz ihrer Aufstellung am Brandplatze selbst vom Löschdirektorium anweisen zu lassen hat. Die Spritzen und sonstigen Löschgeräthe sind hiebei so aufzustellen, daß für weiter ankommende Spritzen und Wägen ꝛc. der Weg nicht versperrt wird.

§. 3. Sind die Vorbereitungen und Aufstellungen getroffen, so beginnt das regelrechte Lösch- und Rettungsgeschäft durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Retter, Steiger und Schlauchführer.

Erste Aufgabe ist die Rettung von Menschenleben und zu diesem Zwecke die gründlichste Untersuchung des brennenden Gebäudes in allen Räumen, durch welche zugleich der Herd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes erforscht wird.

Die das Gebäude untersuchenden Personen sollen nicht unterlassen, zur Sicherung gegen die Einwirkung des Rauches ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu binden und durch die von ihnen betretenen Räume ein Seil zu ziehen, um das Zufallen der Thüren zu verhüten und den Rückweg leichter finden zu können.

§. 4. Der Angriff gegen das Feuer hat in der Höhe seines Herdes oder besser noch über demselben von der Windseite her durch einen vollen horizontalen Wasserstrahl zu erfolgen, falls es die Löschung öliger,

spirituöser oder harziger Gegenstände gilt durch Bedeckung mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern, Mänteln und dergl., vor Allen aber ist der Schutz der Zugangstreppen und der Theile, auf welchen andere ruhen, in's Auge zu fassen und auf eine sichere Anlegung der Leitern durch die Steiger und Schlauchführer zu sehen.

§. 5. Beim Ausräumen sind zuerst und mit der nöthigen Vorsicht alle feuergefährliche und leicht brennbare oder explodirende Gegenstände, sodann Schmucksachen, Kunstsachen, Urkunden, Werthpapiere, Geschäftsbücher, Gold- und Silbersachen, Uhren, ferner Weißzeug, Betten, Kleider, der Inhalt der größeren Kästen und Schränke und endlich, wenn die Zeit noch reicht, die Möbeln selbst zu retten und auf den mit Wachen zu umstellenden Rettungsplatz zu bringen.

§. 6. Das Abdecken oder Einreißen von Häusern kann nur erfolgen, wenn sich die aus dem Bürgermeister und dem Commandanten der Feuerwehr bestehende Löschdirektion dafür ausgesprochen hat.

Bei Anwesenheit eines Beamten der Distriktspolizeibehörde sind dessen Anordnungen maßgebend.

§. 7. Sobald ein Brand gelöscht ist und keine Gefahr des Wiederausbruchs besteht, haben sämmtliche Züge der Feuerwehrmänner ihre Löschrequisiten auf ergangenen Befehl an den Aufbewahrungsort zurückzubringen und die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen an denselben zu veranlassen.

Schläuche und Spritzen sind hiebei vollständig zu leeren, bei Spritzen namentlich die Windkessel und die Cylinder.

§. 8. Die Aufräumung der Brandstätte ist durch die Feuerwehr zu unterstützen, das herumliegende Holz und die sonstigen brennbaren Stoffe sind hiebei mit Wasser zu übergießen, alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz zu befürchten ist, sind einzureißen, an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

§. 9. Die Rückgabe der geretteten Gegenstände an deren Eigenthümer ist unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beschäftigen, welche sich in Fällen, wo die Legitimation des Reklamanten nicht zweifellos feststeht, Bescheinigung über die Hinausgabe ertheilen zu lassen und sich überhaupt in geeigneter Weise gegen Haftansprüche zu sichern hat.

Beilage 43 zu §. 28 Seite 268.

Anzeige einer Ueberversicherung.

N . . . . . den . . . 18 . .

Gemeindeverwaltung . . . . .
an
das k. Bezirksamt . . . . . .
Mobiliarüberversicherung betr.

Der Gastwirth Johann Huber dahier hat sein sämmtliches Mobiliar bei der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um den Preis von 5000 Mk. versichern lassen, worüber dem Unterzeichneten vom Agenten dieser Gesellschaft, Conrad Wolf zu . . . . ., unterm . . . . ein Auszug aus dem Vormerkungsbuche mitgetheilt worden ist. Der geh. Unterzeichnete muß diese Versicherungssumme als viel zu hoch beanstanden, hat demzufolge von dem Mobiliar des Huber auf Grund des §. 11 der VO. vom 11. Sept. 1872 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Versicherungssumme den wahren Werth der versicherten Gegenstände um mindestens den vierten Theil übersteigt. Demzufolge wird von dem Vorkommniß hiemit behufs geeigneter Verfügung Anzeige erstattet.

Gehorsam

. . . .

Bürgermeister.

Beilage 44 zu §. 31 Seite 286.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N. . . . . den . . . . .

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des
Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber N. . . . . .

Nachdem der Kaufmann N. von . . . . . ., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des k. Bezirksamts X. legitimirte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, auf dem hiesigen Schießwasen eine Volksversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die Unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Berathung über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen:

es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntniß zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 45 zu §. 32 Seite 295.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirth Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirths Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. d. Mts. die Polizeistunde bis zwölf Uhr Nachts verlängert.

N. . . . den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Gebühr 1 Mk. (Unterschrift des Bürgermeisters.)
20 Pf. Ins.
Gebührenreg. Nr. . . . .

Beilage 46 zu §. 32 Seite 297.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . .

Es erscheint heute der Gastwirth Nikolaus Hofer und trägt vor:
Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am Sylvesterabend jeden Jahres ertheilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 8. Januar kft. Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,
es wolle mir von Seite des k. Bezirksamts die Erlaubniß hiezu ertheilt werden.

Lt. U.

Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem k. Bezirksamte N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des ꝛc. Hofer von Ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.
Gebühr 50 Pf. Unterschrift des Gemeindeschreibers.
Gebührenreg. Nr. . . . .

Beilage 47 zu §. 32 Seite 297.

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom . . . wird dem Gastwirth Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. ds. Mts. ertheilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und Nachts 11 Uhr zu enden hat.

Der k. Gendarmerie ist von vorstehender Bewilligung Kenntniß zu geben.

N. . . . . den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr . . .	3 Mk.	— Pf.	
zum Armenfond	1 „	— „	
Insin.-Gebühr	— „	20 „	
	4 Mk.	20 Pf.	Gebührenregister Nr. 30.

Beilage 48 zu §. 32 Seite 298.

Verzeichniß

über die in der Landgemeinde .... im Jahre .... ertheilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl. Nummer.	Datum.			Des die Tanzmusik Nachsuchenden.		Allegation der bezirksamtlichen Festsetzung.	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattfindenden Tanzmusik.	Eingehobener Betrag.			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Name.	Stand.			für den Armenfond.	Gebühren.	Insinuation.	
								Mk.	Mk.	Pf.	
1	10	Okt.	18..	Georg Ott	Gastwirth.	1. Aug. 1862	15. Oktober 18.. 11 Uhr Nachts.	1	3	20	

Beilage 49 zu §. 33 Seite 311.

Statuten
eines
landwirthschaftlichen Vorschußvereins.
(Eingetragene Genossenschaft.)

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschußverein für . . . . ist eine auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung gegründete Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baaren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb gegen statutenmäßige Verzinsung zu gewähren.

Diese auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung aller Mitglieder mit ihrem Gesammtvermögen gegründete Genossenschaft führt die Firma

Vorschußverein zu . . . .

ist gegründet zu . . . . den . . . . . und hat ihren Sitz in . . . . . .

Dieselbe zeichnet mit den Worten

Vorschußverein zu . . . . Eingetragene Genossenschaft.

N. Vorsitzender. N. Kassier.

§. 2. Mitgliedschaft.

Jede volljährige Person (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche über ihr Vermögen disponiren kann und selbstständig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger Abstimmung und Aufnahme durch den Ausschuß.

Dem vom Ausschuß Abgewiesenen steht Berufung an die Generalversammlung offen.

Die Ausscheidung aus dem Vereine erfolgt

1) durch den Tod eines Mitgliedes,
2) durch freiwilligen Austritt, und
3) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, somit vor dem 1. Oktober desselben dem Ausschusse schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuß beschlossen werden, wenn dasselbe länger als drei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt oder wegen Rückzahlung erhaltener Vorschüsse es zur Klage kommen läßt, außerdem wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte [1]).

---

1) S. Art. 79 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung v. 23. Febr. 1879. (Ges.= u. VOBl. S. 63 ff.)

In allen andern Fällen steht nur der Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses welcher von jedem Mitgliede hiezu veranlaßt werden kann, das Recht des Ausschlusses mittelst geheimer Abstimmung zu.

§. 3. Geldleistungen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Eintritt zu Gunsten des Reservefonds den Betrag von 2 Mk., welcher nicht wieder zurückerstattet wird. (cf. §. 7 unten.)

Außerdem entrichtet jedes Mitglied zur Bildung und Verstärkung des Betriebsfonds in Vorausbezahlung einen von ihm selbst zu bestimmenden periodischen Beitrag, der jedoch monatlich nicht unter 40 Pf. betragen darf, und durch seine Admassirung zum Stammantheil (§. 4) erwächst.

§. 4. Geschäfts- oder Stammantheile der Mitglieder.

Die eingezahlten Monatsbeiträge bilden die Stamm- oder Geschäftsantheile der Mitglieder, welche ihnen als ihr Eigenthum zugeschrieben werden. Die Größe eines Geschäftsantheiles wird auf 100 Mk. festgesetzt. Kein Mitglied kann sich mit mehr als vier Geschäftsantheilen bei dem Vereine betheiligen. Kein Mitglied hat das Recht, über seine Geschäftsantheile irgendwie auf eine den Verein verpflichtende Weise zu verfügen.

Im Uebrigen richten sich die Rechte von Privatgläubigern der Mitglieder auf ihren Vereinsantheil lediglich nach §. 13 bis 16 incl. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein besonderen Conto, worin der Kassier den Zu- oder Abgang bemerkt.

§. 5. Rechtliche Folgen des Austritts.

Die aus dem Vereine (Genossenschaft) ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63 des Ges.) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Sie haben an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen des Vereins keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausbezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich der Verein nur dadurch schützen, daß er seine Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. (§. 34 u 40 des Ges.)

§. 6. Betriebsfond.

Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Fonds beschafft der Verein
a) durch Einzahlung der statutarisch festgesetzten Geschäftsantheile (§. 4),
b) durch Aufnahme von Darlehen unter gemeinschaftlicher Haftung.

Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit in die Vereinskasse Darlehen gegen Verzinsung einzulegen. Die Contrahirung der Darlehen ist Sache des Ausschusses, welcher dergleichen auch anderswoher aufnehmen kann, wenn er dies für nöthig oder vortheilhaft erachtet.

Die Verzinsung geschieht in nachstehender Weise:
a) Darlehen, welche der Einleger jeden Augenblick zurückerhalten kann, werden mit $2^1/_2$ Procent verzinst, welche bis zum Tage der Rückzahlung zu berechnen sind,
b) Darlehen auf Kündigung mit dreimonatlicher Frist werden landesüblich verzinst.

Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath (Controlbehörde) den Zinsfuß nach dem Verhältniß des Disconto zu ändern und zu regeln.

Den höchsten Gesammtbetrag dieser Anlehen (cf. §. 14) bestimmt die Generalversammlung.

Die sämmtlichen Vereinsmitglieder haften den Gläubigern für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sie erkennen insbesondere die von dem Ausschuß contrahirten Schulden als die ihrigen an, gleich als ob sie dieselben selbst eingegangen und die Schuldscheine selbst unterzeichnet hätten. (cf. §. 15.)

Außerdem erhebt der Verein
c) Eintrittsgebühren, welche jedoch dem Reservefond zufließen. (cf. §. 3 oben).

§. 7. Reservefond.

Die Eintrittsgelder, sowie ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil an den Ueberschüssen des Betriebsfonds (cf. §. 11), bilden den Reservefond des Vereins zur Deckung allenfallsiger Verluste und für unvorhergesehene Fälle. Der Reservefond ist außer den eben genannten Fällen unangreifbar, wird auf sichere Hypothek oder in bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt und ist im Falle des Angriffs stets thunlichst wieder zu ergänzen.

Der Reservefond bildet ein eigenes Conto des Hauptbuches. Uebersteigt der Reservefond ein Drittheil des Stammvermögens, so wird der Ueberschuß auf den Betriebsfond überwiesen.

§. 8. Regie.

Die Mittel zur Bestreitung der Regie, sowie zur Anschaffung und Ergänzung des nöthigen Inventars werden aus dem Betriebsfonde verschafft. Das Inventar bleibt Eigenthum des letzteren.

§. 9. Vorschüsse.

Jedes Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen nicht rückständig ist, hat das Recht, Vorschüsse aus der Vereinskasse zu beziehen.

Vorschüsse unter 25 Mk. werden nicht gewährt.

Bis zum Betrage seines Guthabens erhält jedes Mitglied den verlangten Vorschuß ohne Sicherheitsleistung.

Dem Ausschuß steht es zu, nach festgestellter Ueberzeugung von der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Vorschußnachsuchenden bis zur Höhe von 50 Prozent über die geleisteten Einzahlungen Vorschüsse auf Handschein zu gewähren.

Bei höheren Vorschüssen ist Sicherheitsleistung durch rechtsgiltige den civilgesetzlichen Bestimmungen genügende Bürgschaft oder durch Wechselgiro, Pfand und dergl. erforderlich.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 bis 6 Monate bewilligt, der Ausschuß kann jedoch eine Verlängerung auf weitere 3 Monate gewähren.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende selbst ermächtigt, unter vorbehaltlicher Genehmigung des Ausschusses Darlehen bis zum Gesammtbetrag von 500 Mk. zu bewilligen.

Auch der Vereinskassier darf jedem Vereinsmitglied bis zur Höhe seiner eingezahlten Beiträge sofort Vorschüsse aus der Vereinskasse leisten, wofür der Schuldschein auf letztere auszustellen ist und bezüglich deren der Empfänger dieselben statutenmäßigen Verpflichtungen übernimmt, wie für alle andern Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Rückzahlungen von empfangenen Vorschüssen können vor Ablauf der Zahlungsfrist auch in kleinen Beträgen, jedoch in der Regel nicht unter $^1/_5$ des Gesammtbetrages, stattfinden.

§. 10. Verzinsung der Vorschüsse und Provision.

Die Verzinsung der Vorschüsse, Provision für Aufbringung der Verwaltungskosten und die Prolongationsgebühren betragen:

a) fünf Procent Zins per Jahr,

b) ein Drittel Procent Provision per Monat,

c) bei einer Prolongation von 25—100 Mk. sind 40 Pf., von 100—175 Mk. 80 Pf., von 175—230 Mk. 1 Mk., von 350—1000 Mk. 2 Mk. 10 Pf. u. s. f., bei weiteren je 1000 Mk. immer 2 Mk. 10 Pf. mehr als Prolongationsgebühr zu bezahlen. Die Zinsen und die Provision sind dem Vorschußempfänger im Voraus abzuziehen. Im Falle einer Prolongation werden die ursprünglichen Verzinsungen, die Provision und dazu noch die Prolongationsgebühr, vorausbezahlt.

§. 11. Bilanz, Reingewinn und Dividende.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach Prüfung der Rechnung durch den Aufsichtsrath eine Bilanz herzustellen, in welcher alle offenen Conti des Hauptbuches erscheinen. (Brutto-Bilanz.)

Die erwachsenen Unkosten und Interessen sind von dem Conto, welcher den Gewinn entziffert, in Abzug zu bringen, wodurch sich dann die Netto-Bilanz bildet. Die Prüfung und endgiltige Feststellung der Bilanz erfolgt gemäß §. 15 durch die Generalversammlung.

Was nach Abzug der Verwaltungskosten, nach Verzinsung der Passiven und des gemäß jedesmaligen Beschlusses der Generalversammlung zum Reservefond (§. 7) zu gebenden Antheiles rein übrig bleibt, wird den Mitgliedern am Jahresschluß als Dividende, und zwar nach dem einzelnen Geschäfts-Antheil berechnet, baar ausbezahlt.

Den Mitgliedern, welche ihren Geschäftsantheil in Raten einzahlen, wird die Dividende nach dem Verhältniß der geleisteten Beiträge und zwar für je voll eingezahlte 20 Mk. gutgeschrieben und ihrem Guthaben bis zur vollständigen Ergänzung des Geschäftsantheiles zugerechnet. Bei Berechnung der Dividende aus den periodischen Beiträgen sollen die während des Rechnungsjahres angesammelten Bestände erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

§. 12. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten theils in Generalversammlungen, theils durch den Verwaltungsrath. (Ausschuß)

§. 13. Vorstand und Verwaltungsrath.

Die Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein Ausschuß (Verwaltungsrath), welcher jedesmal auf drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

Derselbe besteht aus
a) einem Vorsitzenden;
b) einem Kassier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;
c) einem Schriftführer und gleichzeitigen Controleur;
d) acht Beisitzern.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, Erlasse und Urkunden (§. 3 Ziff. 11 des Ges.) werden dadurch ausgefertigt, daß der Vorsitzende und der Kassier der Firma des Vereins (§. 1 oben) ihre Namen beisetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden zeichnet sich an dessen Stelle der Kassier und bei Verhinderung des letzteren an dessen Stelle der Controleur.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in das Amtsblatt aufzunehmen.

Die a—c Genannten werden in getrennten Wahlakten, die Beisitzer in einem Akt zusammen mittelst Stimmzettel gewählt. Von den Beisitzern scheiden in jedem Jahre zwei (zunächst nach dem Loos, später nach dem Funktionsalter) aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, desgleichen sind alljährlich drei Ersatzmänner für die Beisitzer zu wählen, welche der Vorsitzende im Erledigungsfalle einzuberufen hat.

Im Falle der zeitweisen oder gänzlichen Erledigung oder Verhin-

derung einer der ad a—c bezeichneten Chargen wählt der Ausschuß aus sich selbst einen Stellvertreter hiefür bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende ordnet regelmäßige Sitzungen für den Ausschuß an, in welchen dieser seine kompetenzmäßigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschuß-Mitgliedern erforderlich.

Insbesondere ist der Ausschuß ermächtigt und verpflichtet

1) zur An- und Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Vereins und zur Ausfertigung und Unterzeichnung der hierüber auszustellenden Schuldscheine (cf. §. 6). Er hat ferner:
2) über die Geldbestände der Vereinskasse für die Vereinszwecke zu verfügen; insbesondere
3) Vorschußgesuche auf Schuldscheine oder Wechsel nach Maßgabe des §. 8 dieses Statuts zu bewilligen und kann gegebene Vorschüsse auf Verlangen prolongiren.

Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach Außen und sorgen für die Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Dieselben vertreten ferner die Genossenschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und sind befugt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen zu stellen, sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren.

Der Vorstand (s. oben a—d) legitimirt sich durch öffentliche Ausschreibung des Wahlergebnisses.

Auf Grund nachweisbar unregelmäßiger, ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit können die geschäftsführenden Mitglieder durch Vereinsbeschluß ihrer Funktion enthoben werden.

Schließlich muß der Vorstand in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. (§. 26 des Ges.)

§. 14. Aufsichtsrath (Controlbehörde).

Zur Geschäftscontrole für den Ausschuß wählt die Generalversammlung einen besonderen Aufsichtsrath (Controlbehörde), bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, in einem einzigen Wahlgang durch Stimmzettel. Diese drei Mitglieder, welche unter sich einen Obmann wählen, haben Kasse, Geschäftsbücher u. s. w. öfters im Jahre zu untersuchen und am Jahresschlusse die Rechnung zu revidiren, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

Ueber das Resultat seiner Revisionen und Prüfungen hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung Bericht zu erstatten und in besonderen Fällen zu diesem Behufe eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. (cf. §. 15.)

Im Uebrigen übt der Aufsichtsrath alle im §. 28 u. 29 des Reichs-G. vom 4. Juli 1868 bestimmten Funktionen aus.

Alljährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch Neuwahl in der ordentlichen Jahresversammlung ergänzt und durch eine vom Vorstand ausgehende öffentliche Ausschreibung legitimirt werden.

§. 15. Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Verwaltungsrathe kraft dieses Statuts übertragen ist.

Dieselbe wird vom Verwaltungsrathe unter Angabe ihres Zwecks anberaumt, und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Generalversammlungen haben regelmäßig stattzufinden:

a) nach dem Jahresschluß zur Vorlage der von dem Aufsichtsrathe geprüften Rechnungen einschließlich der Bilanz, welche von der Generalversammlung endgiltig festzustellen ist, dann zur Decharge des gesammten Rechnungs- und Geschäftswesens, zur Ergänzung des Ausschusses durch die im §. 13 angeordnete Wahl,

b) am Ende jeden Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden der Vereinsmitglieder und zur Besprechung sonstiger laufender Geschäftsangelegenheiten.

Außerdem ist durch den Ausschuß eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichneten Eingabe an den Ausschuß unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung bei Berufung der Generalversammlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. (§. 32 des Ges.)

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung gehört die Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch mündliche Abstimmung mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsantheile.

Bei Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen

und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünftheilen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern, sowie von wenigstens 6 andern anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 16.

Alle Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 17. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird der Reservefond unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Guthabens vertheilt. Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben zunächst auf Rechnung des Reservefonds, sodann auf Rechnung der Geschäftsantheile und sonstigen Einlagen der Mitglieder nach Verhältniß der Größe derselben bezahlt.

Reichen auch diese zur Deckung der Passiven nicht hin, so haben die Mitglieder die noch fehlende Summe nach der Zahl und Proportion ihrer Geschäftsantheile zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12 des Ges. vom 4. Juli 1868.

Den den Vereinsmitgliedern auszuhändigenden Statuten wird zweckmäßig noch auf einigen Blättern nachstehende Tabelle beigedruckt, damit jedem Mitglied auf einfache Weise eine Bescheinigung über in die Vereinskasse eingelegten Darlehen und die eingezahlten Vereinsbeiträge ertheilt werden kann.

Guthaben

des ....

in der Kasse des Vorschußvereins ....

Guthaben.	Mk.	Pf.	Abhebungen.	Mk.	Pf.

Quittungen über Monatsbeiträge.

Monat und Jahr.	Betrag.		Name des Quittungsleisters.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Beilage 50 zu §. 33 Seite 315.

Statuten
für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Culturgenossenschaft unter der Benennung Culturgenossenschaft der Gemeinde N. . . . mit dem Sitze dortselbst unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§. 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde . . . . . . eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§. 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Theil. Die aus derselben für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über. (Art. 14 des Ges.)

§. 3. Die Genossenschaft wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß, genannt Wiesenvorstandschaft, welcher aus fünf Personen besteht, nebst einer gleichen Zahl von Ersatzleuten, mit der Befugniß, die Genossenschaft in allen Angelegenheiten zu vertreten. Nur in jenen Fällen, wo das gegenwärtige Statut der Genossenschaft selbst die Beschlußfassung vorbehält, hat es hiebei sein Bewenden.

§. 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs (drei) Jahre zu erfolgen.

Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet. Das jeweilige Ergebniß der Wahl ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. (Art. 2 des Ges.)

Wenn gegen ein Mitglied der Wiesenvorstandschaft wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe, oder im Gefolge einer andern Strafe auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde, oder wenn dasselbe hartnäckig gegen die Bestimmungen der Statuten anstrebt, oder anhaltende Lässigkeit zeigt, so ist dasselbe aus der Vorstandschaft auszuscheiden und diese Ausscheidung nöthigenfalls durch die Verwaltungsbehörde zu verfügen.

§. 5. Die Wiesenvorstandschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, sowie dessen Ersatzmann, desgleichen einen Kassier und dessen Stellvertreter.

Auch diese Wahlen sind der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§. 6. Dem Vorstand kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Oberaufsicht auf das Culturunternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§. 7. Zum Zwecke der Unterhaltung und Benützung sowie zum Schutze der Anlagen wird mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vom Ausschuß ein Wiesenwart aufgestellt, welcher nach Maßgabe der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen, sowie der noch besonders zu erlassenden Wiesenordnung und Dienstesinstruktion seine Funktionen auszuüben hat und dessen nähere Verhältnisse zur Genossenschaft durch einen besonderen Dienstvertrag geregelt werden. Der Wiesenwart wird von der Verwaltungsbehörde eidlich in Pflicht genommen.

Die Wiesenordnung wird nach Maßgabe der im Art. 11 resp. 12 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erlassen. Die Dienstes-Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft sowie den Wiesenwärter sind von der Verwaltungsbehörde festzustellen.

§. 8. Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden, das Culturunternehmen berührende Streitigkeiten werden, insoferne das Statut nicht andere Competenzen begründet, durch Beschluß der Wiesenvorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14 tägiger ausschließlicher Frist betheiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nöthigenfalls noch vorhergängiger Einvernahme selbstgewählter Techniker, endgiltig entscheidet.

§. 9. Die Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die zuständige Distriktspolizeibehörde abgewandelt. (Art. 11 Z. 2 lit. c und Art. 43 l. cit., dann Art. 3 Ziff. 10 lit. c des Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 zum Reichsstrfgb.)

§. 10. Der Wiesenwart unterliegt zunächst der Aufsicht der Wiesenvorstandschaft und insbesondere ihres Vorstandes, veranlaßten Falles aber der Disziplinareinschreitung der Verwaltungsbehörde.

§. 11. Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten sowie der Wiesenordnung und der Dienstesinstruktionen zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche zu verfügen.

§. 12. Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung compromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§. 13. Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft von der Kreisregierung bestimmt wird.

§. 14. Die technische Leitung der Ausführung wird dem von der kgl. Kreisregierung ernannten Kulturtechniker . . . . übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes derselben maßgebend.

§. 15. Die sämmtlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wird — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartirt und beigetrieben.

§. 16. Die erforderlichen Arbeiten werden von der Wiesenvorstandschaft in Akkord gegeben, jedoch können dieselben auch von den Genossen und ihren Angehörigen gegen Aufrechnung ganz oder theilweise selbst verrichtet werden, im letzteren Falle müssen aber die Arbeitskräfte stets in der erforderlichen Zahl und zur rechten Zeit zur Verwendung bereit sein, widrigenfalls die Wiesenvorstandschaft die benöthigten Arbeitskräfte auf dem Wege der Verakkordirung beschafft.

§. 17. Alles auf dem Wiesencomplexe befindliche Holz und Gestrüppe muß von den betreffenden Besitzern entfernt werden,

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§. 18. Wenn auf Grund des genehmigten Operationsplanes festgestellt ist, daß durch Correktion von Bächen, Anlegung von Zu- und Ableitungsgräben oder ständiger Wiesenwege Grundbesitz in Anspruch genommen werden muß, so haben sich die betreffenden Besitzer dieses gefallen zu lassen und gegen eine nach Maßgabe der Fläche und des Nutzens unter die betheiligten Besitzer zu repartirende Entschädigung die ihnen eigenthümlichen Grundstücke, insoweit erforderlich, servitutmäßig zu verpflichten.

Kann die Entschädigung durch Zutheilung von Grundbesitz, welcher in der Regel bei Geradelegung von Bächen gewonnen wird, nicht bewirkt werden, so hat dieselbe in baarem Gelde zu erfolgen.

§. 19. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14tägiger von der Verwaltungsbehörde vorzustreckender Frist die Streitestheile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufgestellt werden.

Das so erzielte Resultat ist für die Betheiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil, wobei im Falle dem kontradizirenden Grundbesitzer weniger zuerkannt wurde, als solcher beanspruchte, derselbe als der unterliegende Thei zu gelten hat, während im entgegengesetzten Falle die Genossenschaft, bezw. die betreffende Abtheilung derselben als unterliegend anzusehen ist.

§. **20**. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

§. **21**. Entschädigung kann nicht verlangt werden

a) für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,

b) für kleinere Zuleitungs- und Vertheilungsgräben bis zu 80 cm Sohlenbreite,

c) für Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß während der Ausführung der Anlage Wege oder Laufbahnen angelegt werden, Abgrabungen bei Wasserbauten stattfinden, Baumaterialien aufgeschichtet werden ꝛc.

Dagegen ist die Genossenschaft, bezw. die betreffende Genossenschaftsabtheilung verpflichtet, nach vollendetem Bau jedwede dem Terrain zugegangene Beschädigung durch Herstellung des vorigen Zustandes wieder auszugleichen.

Auch ist die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise ermächtigt, bei größerem Ernteverlust den Betheiligten eine billige, von ihr selbst zu bemessende Geldentschädigung aus der Genossenschaftskasse resp. auf Kosten der betreffenden Wiesenabtheilung zu bewilligen.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§. **22**. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen. (Art. 4 des Ges.)

§. **23**. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Theil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von der Verwaltungsbehörde nach Anhören der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Bezüglich der Aufstellung von Sachverständigen gilt das im §. 8 dieser Statuten desfalls Festgestellte. (Art. 5 des Ges.)

§. **24**. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abände-

rungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorhergängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Ges.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§. **25**. Die Be- und Entwässerung des kultivirten Complexes erfolgt ausschließlich durch den Wiesenwart nach Maßgabe der in der Wiesenordnung und der Dienstesinstruktion des Wiesenwärters enthaltenen Bestimmungen.

Den einzelnen Genossen ist hiernach jede zur Ent- oder Bewässerung dienende Handlung untersagt.

§. **26**. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafe bis zu 18 Mk. anzuordnen ist.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadensersatz in die Genossenschaftskasse. (Art. 11 des Ges., dann Art. 3 Ziff. 10 des Einf.-Ges. zum Straf- und Pol.-Str.-G.-B. v. 26. Dez. 1871, Ges.-Bl. 1871/72 S. 81 ff.)

§. **27**. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung selbstgewählter Sachverständiger die Verwaltungsbehörde. (Art. 12 des Ges.)

§. **28**. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwart unter Aufsicht der Wiesenvorstandschaft anvertraut.

§. **29**. Kein Genosse darf an irgend einem Theile der Anlage irgendwelche Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue, auf die Gesammtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzantheile herstellen.

§. **30**. Ueber die Vornahme von Reparaturen, Verbesserungen oder Veränderungen an der Kulturanlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Gräbensystems sind vom Wiesenwart zu besorgen.

Abänderungen der Gesammtanlage sind an die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden. (Art. 11 Ziff. 4 des Ges.)

§. **31**. Vorkommende Frevel und Uebertretungen werden nach Maßgabe der Wiesenordnung von der betreffenden Polizeibehörde bestraft und wird auch der Schadensersatz von dieser Behörde festgestellt.

§. **32**. Strafe und Schadensersatz fließen in die Genossenschaftskasse,

nur wenn und insoweit der Schaden nicht der Anlage selbst, sondern den Einzelnbesitzern zuging, fällt letzteren der festgesetzte Schadensersatzbetrag ganz, bezw. zum Theile zu.

VII. Vom Kassa- und Rechnungswesen.

§. **33**. Das Kassa- und Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt. Der Kassafond bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadensersatzgeldern, sowie etwaigen besonderen Zuschüssen.

§. **34**. Die Verausgabungen sind an den besonderen Beschluß des Ausschusses gebunden.

§. **35**. Alljährlich hat der Kassier Rechnung zu stellen, welche von der Wiesenvorstandschaft zu revidiren, von der Verwaltungsbehörde zu superrevidiren und für die einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und Erinnerung innerhalb 14tägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist. Die etwa einkommenden Erinnerungen bescheidet die Verwaltungsbehörde.

§. **36**. Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Anlagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke zu erheben.

VIII. Von der Feststellung und Aenderung der Statuten.

§. **37**. Die Feststellung der Statuten unterliegt der Genehmigung der kgl. Kreisregierung, ebenso jede Abänderung oder Ergänzung derselben.

IX. Von der theilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§. **38**. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann. Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten. (Art. 7 des Ges.)

§. **39**. Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Feststellung nach Maßgabe des §. 23 dieser Statuten erfolgt. (Art. 8 des Gesetzes.)

§. **40**. Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen desfalls von der Genossenschaft und der kgl. Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

X. Schlußbestimmungen.

§. 41. In allen übrigen Beziehungen werden, insoweit anwendbar, die Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, ferner die Benützung des Wassers und endlich die Ausübung und Ablösung der Weiderechte betr., als maßgebend erklärt und wahren sich insbesondere die Genossenschaft, wie alle einzelne Genossen:

a) die im ersterwähnten Gesetze normirten Rechte auf Zwangseinschreitung gegen Dritte, namentlich Triebwerkbesitzer, desgleichen
b) das dort statuirte Zwangsrecht der Mehrheit gegen die widerstrebende Minderheit, ferner
c) alle jene Rechte, welche das Wasserbenützungsgesetz, insbesondere in seinen Zwangsbestimmungen in den Art. 60, 62, 63, 64 Abs. 2, 86, 87 und 89 zu Gunsten von Bodenverbesserungen den Unternehmern einräumt, und endlich
d) jene Rechte und Privilegien, welche die Art. 2 Abs. 4, sodann 5 und 7 des Weideablösungsgesetzes derartigen Unternehmungen theils durch zeitweise Sistirung der bestehenden Weiderechte, theils durch das Recht auf theilweise Ablösung der Weideservitut zugestehen.

Beilage 51 zu §. 33 Seite 315.

Instruktion

für

die Wiesenvorstandschaft.

§. 1. Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob:

1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen, wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,

2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge der Verwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassawesen der Genossenschaft zu controliren und die desfalls veranlaßten Beschlüsse zu fassen,
5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach §. 8 der Statuten auszuüben.

§. 2. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeldlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Betheiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei nothwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§. 3. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§. 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesencomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen, oder Vornahme von Verbesserungen Nöthige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§. 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§. 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§. 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nöthigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Culturgesetze zu veranlassen.

§. 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Diensteinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 52 zu §. 33 Seite 315.

Dienstes-Instruktion
für den Wiesenwärter.

§. 1. Der für den Wiesencomplex . . . . von der Wiesenvorstandschaft mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugniß über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenen Falls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distriktsverwaltungsbehörde das Aufsichtsrecht zu.

§. 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§. 3. Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfall hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich dem Ausschußvorstande unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§. 5. Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat der Wiesenwärter jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchlässen, Wasserleitungen ꝛc. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§. 6. Damit die Culturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide, hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu controliren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne ꝛc. stets in solchem Zustande erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil der Culturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§. 7. Die in gegenwärtiger Dienstesinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß, soweit immer thunlich, jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§. 8. Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit geschützten Orte zu verwahren.

§. 9. Zur Verhütung plötzlicher Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§. 10. So oft starker und anhaltender Regen, Eisgänge ꝛc. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§. 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs Strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesenvorstandschaft gebunden.

§. 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter dem Ausschußvorstande Anzeige zu machen, welcher die betreffenden Besitzer zur Beseitigung des Grases innerhalb kurzer Frist auffordert. Entfernt der Wieseneigenthümer innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§. 13. Den Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesenvorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§. 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und so lange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist, ist

letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§. **15**. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungtheile mit sich führt und die Wiesen diese nöthig haben, ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§. **16**. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§. **17**. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören, m. a. W. auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§. **18**. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§. **19**. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§. **20**. An heißen Tagen darf, so lange die Tageshitze währt, das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist.

§. **21**. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§. **22**. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen.

§. **23**. Das Wasser soll in ganz dünner Schichte gleichmäßig über die Fläche rieseln, das Strömen desselben ist möglichst zu vermeiden.

Nur auf sauren und moorigen Wiesen ist ein stärkeres Wässern zulässig.

§. **24**. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso wie die Anflößungen von Erde ꝛc. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche ꝛc. aber überall zu entfernen.

§. **25**. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme ꝛc. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§. **26**. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzeichen hat der Wiesenwärter der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichniß.

Gemeinde N. ....

Monat Juni 18..............

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände.	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens. Mk.	Pf.	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter.	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn	Hüten mit 3 Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr. 41	Zeugen: Joh. Müller Kathar. Weiß	1	—	
2.	25. Juni	Sattler, Joh., Flurwächter.	Heinr. Masel von da	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht	—	—	Geschah während der Nachtzeit.

Auf Dienstpflicht

der Wieserwärter N. N.

Beilage 53 zu Seite 315.

Wiesen-Ordnung.

§. 1. Die Wiesen sind
1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Oktober,
2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
geschlossen.

§. 2. Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt Wasser sich aneignet, ab- oder zusteckt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Conventionalstrafe von 2 Mk., zur Nachtzeit in eine Strafe von 4 Mk., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadenersatz mit einer Conventionalstrafe von 3 Mk. wenn solches bei Tage geschieht, und mit 5 Mk., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§. 3. Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Conventionalstrafe von 2 Mk. bis zu 20 Mk. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Contravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§. 4. Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit, wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird nach §. 368 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Thaler oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zwecke der Ernte nothwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§. 5. Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten und unterliegt je nach Umständen der Strafe des Art. 115 und 117 oder 118 des Polizeistrafgesetzbuches.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 6. Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit einer Conventionalstrafe zur Genossenschaftskasse von 2 Mk. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 20 Mk. belegt.

§. 7. Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft

ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die benachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§. **8**. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß §. 25 der Instruktion für den Wiesenwärter von Letzterem abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 2 Mk. nebst dem Schadensersatz zu entrichten.

§. **9**. Alles neu entstehende Gesträuche oder Gestrüppe ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesencomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesenvorstandschaft die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesencomplexes erstrecken darf.

§. **10**. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschaftswegen auf seine Kosten geschieht.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben, oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§. **11**. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesen-Ordnung zum Schadensersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, endgiltig den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenen ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§. **12**. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämmtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§. **13**. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesenordnung anders verfügt ist, in Kraft.

§. **14**. Die Vorschriften der Wiesenordnung sind nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr., auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§. **15**. Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 54 zu §. 33 Seite 320.

Flur-Ordnung
der
Gemeinde N.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses vom .... wird für den Gemeindebezirk N. auf Grund des §. 368 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, dann Art. 119, 120 und 121 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende Flurordnung erlassen:

§. 1. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§. 2. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet, oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde, Waldwiesen dagegen darf der Eigenthümer in Wald verwandeln, desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbars stoßen.

§. 3. In gleicher Weise ist (Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle betheiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§. 4. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigenthum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß hiezu gegeben hat.

§. 5. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchem beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§. 6. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hutplätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speciell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§. 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigenthum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch theils die Feldwege verengt werden, theils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§. 8. Sämmtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§. 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§. 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigenthümers.

§. 11. Mit Beginn der Reife der Weintraube werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von andern Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§. 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigenthümer oder deren durch einen Erlaubnißschein legitimirte Stellvertreter insoferne, als es denselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§. 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§. 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für nothwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigenthümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§. **15.** Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat der Auspflanzung, des ersten Pflanzenwuchses und der Ernte verboten. Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird alljährlich besonders bekannt gegeben werden.

§. **16.** Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchen dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigenthums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehes nicht geeigenschaftet erscheinen.

§. **17.** Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. Oktober untersagt.

Neu angelegte oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§. **18.** Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§. **19.** Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigenthümer ein Triebrecht nicht hat, es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken u. dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§. **20.** Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigenthümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergen darf eine Nachlese nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigenthümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnißschein desselben ausweisen können.

§. **21.** Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§. **22.** Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackerns der Felder einige Personen mit den erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 30 cm Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherben-

stücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk, mit Mehl und einem Viertheil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getödteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§. **23.** Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer, sobald seine Saat eingeeggt ist, Abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf je 34 Ar Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nöthigen Vorrath solchen Staubes zu sorgen.

§. **24.** Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird jährlich bekannt gemacht werden.

§. **25.** Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nöthigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere überlassen.

Beilage 55 zu §. 33 Seite 327.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§. **1.** Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthe auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

§. **2.** Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur theils bei Tag, theils bei Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

§. 3. Alle entdeckten Felddiebe und Frevler hat er gewissenhaft anzuhalten, und unter Umständen sich durch Ausübung seines Pfändungsrechtes zu sichern, wobei er sich übrigens auf Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken hat, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden deckt oder nicht, und in allen Fällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

§. 4. Insbesondere hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlichen, böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke, die auf den Chausseebänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erntezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen 2c. Ueberdies ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze gegen dieselbe nöthigen Maßregeln ergreifen könne.

§. 5. Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen, und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften.

§. 6. Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen, welches in einem weiß metallenen Schild auf blauem Armband mit der Aufschrift „Gemeindedienst“ besteht.

§. 7. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§. 8. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

§. 9. Von jeder wahrgenommenen strafbaren Handlung hat der Flurwächter in dem von ihm zu führenden Tagebuch Vormerkung zu machen, welches nach dem beigefügten Formulare einzurichten ist. Dieses Tagebuch ist jeden Sonntag dem Bürgermeister vorzuzeigen, welcher demselben sein Vidit beizusetzen, die zur Bestrafung geeigneten Fälle in das hiezu bestimmte Formular zu übertragen und dieses sodann an den Amtsanwalt einzusenden hat.

§. 10. Flurwächter, welche ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeit zeigen, sich der Unsittlichkeit oder dem Trunke ergeben, haben die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

Tagebuch

für den Fluchwächter N. zu . . . .

Tag.	Monat.	Jahr.	Begangener Theil der Flurmarkung.	Ort	Zeit	Thatbestand	Name des Beschuldigten.	Thäter.	Zeugen oder Beweismitel.
				des begangenen Frevels.					

Beilage 56 zu §. 33 S. 331.

Statuten

einer

Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

§. **1.** Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren" mit dem Sitz in der Gemeinde . . . ., welche den Zweck hat, Zuchtstiere von entsprechender edler Raçe zu beschaffen und zu halten.

§. **2.** Die Verpflichtung eines Genossenschafters bemißt sich nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Kühe.

§. **3.** Der Beitritt zur Genossenschaft steht jedem Viehbesitzer der Gemeinde . . . . so lange offen, als die Zahl der angemeldeten Kühe 100 nicht übersteigt.

§. **4.** Die Genossenschafter wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, bestehend aus

einem Vorstand,
zwei Beisitzern.

§. **5.** Der Ausschuß hat für den Ankauf eines entsprechenden Stieres zu sorgen und die Uebernahmsbedingungen mit dem Stierhalter zu regeln.

§. **6.** Der angekaufte Stier geht durch Uebereinkommen als Eigenthum an den Stierhalter über.

§. **7**. Der Stierhalter verpflichtet sich zur kräftigen Ernährung und guten Pflege des Stieres und darf denselben nur zum Sprunge der den Genossenschaftern eigenthümlichen Kühe und Kalbinen benützen.

§. **8**. Der Betrag des zu erhebenden Sprunggeldes wird von dem Ausschusse mit dem Stierhalter vereinbart.

§. **9**. Der Ausschuß hat das Recht, zu jeder Zeit den Zustand des Stieres zu prüfen und bei etwaiger Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Stierhalters eine von diesem zu Gunsten der Genossenschaft zu leistende Entschädigung bis zu dem ihm bei der Uebernahme des Stieres nachgelassenen Betrage zu beantragen.

§. **10**. Die deßfallsigen Anträge gegenüber dem Stierhalter unterliegen der Genehmigung der Genossenschafter, deren absolute Mehrheit in der Versammlung entscheidet.

§. **11**. Die Dauer der Genossenschaft beträgt . . . Jahre von dem Tage an, an welchem sie in's Leben getreten ist.

Beilage 57 zu §. 33 Seite 333.

Weide-Ordnung
der Gemeinde N.

§. **1**. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§. **2**. Vieh, welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde nach Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§. **3**. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten Räumen erfolgt, oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§. **4**. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinehirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Heerde hüten will, dem bleibt dies unbenommen, indessen ist er hiedurch von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§. **5**. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1) Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten

10 Hektar gemeindliche Hutwiesen und 60 Ar Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der k. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2) Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.

3) Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§. **6.** Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 3 Hektar Hutwasen Pl.-Nr. . . . . . bestimmt, welche von der andern Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§. **7.** Die Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf der zur Gänseweide bestimmten Hektar gemeindliche Oedung Pl.-Nr. . . . . getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße der Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§. **8.** Wenn Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder ausläuft oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen gehalten werden, kann der Bürgermeister die betreffenden Thiere einfangen und tödten lassen.

§. **9.** Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§. **10.** Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§. **11.** Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftrieb auf den gemeindlichen Hutwasen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst acht Tage, nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§. **12.** Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwasen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§. **13.** Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 58 zu §. 34 Seite 341.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N. . . . . . . den . . . . Abends sechs Uhr.

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . . . .

Der Waldaufseher Johann Knopf macht diesen Abend nachstehende Anzeige:

In der Abtheilung des Staatswaldes, oberer Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriff war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notirte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die betreffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grund habe ich ihn sofort arretirt und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wollte sehen, wer ihm wehren könne, sich den von ihm bereits abgeschnittenen Stamm, dessen Werth er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf Weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

An das k. Amtsgerichts N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

Gehorsam.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 59 zu §. 34 Seite 342.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungsgegenstände.

Geschehen N. . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige: Diesen Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Mannspersonen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannten Wagen, auf welchem sich fünf grüne an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren.

Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heinz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters untergebracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Vt. U.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das k. Amtsgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

Gehorsam.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 60 zu §. 34 Seite 344.

Jagd-Verpachtung.

Bekanntmachung.

Die Jagd in der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. d. Mts. in drei Abtheilungen, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 30. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugniß über ihre Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Jagdbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. November 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes.
Angeschlagen am Gemeindehause am . . . . . .
Abgenommen am . . . . . .

Beilage 61 zu §. 34 Seite 344.

Pachtbedingungen

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 18 . . . .

§. 1. Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. November d. Js. in drei Abtheilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 81,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl. Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Diese drei Abtheilungen können übrigens von denselben Pächtern in Pacht genommen werden.

§. **2.** Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Kalenderjahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit:

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,

c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§. **3.** Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen.

§. **4.** Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gutbeleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distriktspolizeibehörde zu entscheiden.

§. **5.** Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugniß, die Culturbewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Möser, Filze, Weiher 2c. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. **6.** Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald- oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§. **7.** Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinem Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§. **8.** Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmigung der Gesammtgemeinde und der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren beginnen.

§. **9.** Der Pachtschilling ist stets praenumerando am **1.** Januar jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann drei Monate nach geschehener Kündigung löst.

§. **10.** In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet

derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leuzendorf, den 10. November 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Grenzbeschreibung ist dem Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 62 zu §. 34 Seite 344.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. November 18 . .

In Gegenwart:
der unterzeichneten Mitglieder
der Gemeindeverwaltung
des Gemeindeschreibers N. N.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. November ds. J. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblatts sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd in drei Abtheilungen nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 2. November ds. J. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. ds. Mts. festgestellten Pachtbedingungen, in welchen die drei Abtheilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 81,76 Hektar.

Aufwurf 20 Mk.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:
k. Oberförster Keim von hier, 20 Mk.,
Bauer Konrad Weber von hier, 25 Mk.,
k. Oberförster Keim von hier, 30 Mk.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.=Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 102 Hektar umfassend. Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 30 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 35 Mk.,
k. Oberförster Keim von hier, 40 Mk.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.=Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 170 Hektar umfassend. Aufwurf 25 Mk.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 27 Mk.,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 29 Mk.,
Johann Möller 35 Mk.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der kgl. Oberförster Keim sowohl, als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

V. u.

W. Keim, kgl. Oberförster.

Johann Möller.

G. w. o.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 63 zu §. 34 Seite 345.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. November ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämmtlichen Gemeindebürger anberaumt, zu welchen dieselben in ortsüblicher Weise geladen wurden.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 30. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leuzendorf, den 1. Dezember 18 . .

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Ta-

über

Verpachtung der

von

im

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirks. 2.	Name und Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 81,76 Hektar, Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	Verstrichs-Prot. vom 30. November 18..
	2. Jagdbezirk: 102 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 170 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (103 Hektar hievon sind Eigenthum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Joh. Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret-

über

3 Stück Rehe,
60 " Hasen,
40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Beilage 64 zu §. 34 Seite 345.

belle

die

Gemeindejagd

Leuzendorf

Jahre 18 . .

Anfang und Dauer des Pachtes. 5.	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 7.
1. Januar 18.. bis 31. Dez. 18..	30 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Abtheilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke beschlossen durch Gemeindebeschluß v. 10. April 18 . .
ebenso.	40 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	35 Mk. vorauszahlbar jährlich am 1. Mai.	21 Mk. des Gesammtpachtschillings treffen auf Johann Meyer.
		Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. April 18. . erfolgt durch Gemeindebeschluß vom 1. Mai 18. .

Leuzendorf, den 1. Dezember 18..

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 65 zu §. 34 S. 348.

Lieferschein.

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennebach, Tag der Absendung 20. September 18 . .

Friedrich Rauh.

Bestätigt

Hauendorf, den 20. September 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 66 zu §. 35 Seite 359.

Ortspolizeilicher Legitimationsschein

zum

Ausrufen, Verkauf zc. von Druckschriften nach §. 43 der Gew.-Ord.

Formular K.[1]

Nro. des Verzeichnisses
. . . . . .

§. 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§. 15 der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Legitimations-Schein.

De . . . .
von . . . .
. . . . Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) . . . .

Bürgermeister.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gebühr bezahlt mit: 1 Mk.

Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . .
Unterschrift des Inhabers
. . . .

---

[1] Siehe Beil. VII der ME. vom 4. Nov. 1881, MBl. S. 397 ff.

Beilage 67 zu §. 35 Seite 359[1]).

Formular L.

§. 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§. 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Wohnort bezw. Heimat.	Vermerk über Erhebung der Gebühr.	Bemerkungen.

1) S. Beil. VIII zur ME. v. 4. Nov. 1881 (MABl. S. 397 ff.)

Beilage 68 zu Seite 363.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Geführt von ....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.
.... den .. ten ..... 18 ..
(Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine eigene Abtheilung anzulegen.)

Abtheilung I Zugang.

Gewerbesalz mit Eisenoxyd denaturirt.

Fortl. Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. kg.	gr.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 18 ..
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 18 ..
3.	Heine in Danzig ..	—	15	—	3. März 18 ..
	Summa 18 ..	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 18 ..	—	14		

Abtheilung II Abgang.

Fortl. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. kg.	gr.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer Joh. Huber	5. Jan. 18..	1	50	Ges. N. Obercontroleur 13/2. 18 ..
2.	Gerber Mich. Maier	15. Jan. 18..	—	50	Ges. F. Steueraufseher 17/3. 18 ..

Beilage 69 zu §. 35 Seite 363.

Anmeldung
über den
Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Leckſteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers.	Pferde à 24 Pfund.	Rinder à 40 Pfund.	Schafe à 13 Pfund.	Schweine à 7 Pfund.	Hienach Jahresbedarf.	
					Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom . . .	2	10	20	6	7	50
Michael Schmidt	—	8	—	—	3	20
. . . . am . . ten . . . 18 . .						
(Unterschriften der Besteller.)						
Die richtige Angabe des Viehstands und den guten steuerlichen Ruf des Bestellers bestätigt						
. . . . . . am . . ten . . . . 18 . .						
Die Gemeindeverwaltung.						
(Siegel.) N. N. Bürgermeister.						
Zur Beglaubigung						
. . . . . am . . ten . . . . . 18 . .						
Kgl. Bezirksamt.						
(Siegel.) N. N. kgl. Bezirksamtmann.						

Beilage 70 zu §. 35 Seite 368 [1]).

Nr. des Verzeichnisses
. . . .

Formular E.
§. 58 Ziff. 1 der Gewerbeordnung.
§. 21 lit. a der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand) . . . .
wohnhaft zu . . . . Jahre alt, ist zum Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs berechtigt.

Stellvertreter . . . .
Begleiter . . . .

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . . Augen . . . . .
Haare . . . . .
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Inhabers
. . . .

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde, Rentamt und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

---

1) Zu Beil. 70—72 s. die Beil. I bis III zur ME. vom 4 Nov. 1881 (MABl. S. 397 ff.)

Beilage 71 zu §. 35 Seite 368.

Nr. des Verzeichnisses
. . . .

Formular F.
§. 58 Ziff. 2 der Gewerbeordnung.
§. 21 lit. b der Verordnung vom 4. Dez. 1872.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18 . .

N. N. (Name und Stand.) . . . .
wohnhaft zu . . . . Jahre alt, ist zum Verkaufe von . . . .
(Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören)
oder: zum Anbieten von . . . . (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)
innerhalb . . . . (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimationsschein gelten soll)
berechtigt.

Stellvertreter . . . .
Begleiter . . . .
. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . . Augen . . . . .
Haare . . . . .
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Inhabers
. . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde, Rentamt und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Beilage 72 zu §. 35 Seite 369.

Formular J.

§§. 55 bis 60 der Gewerbeordnung.
§. 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre ....
bei (Behörde) ....
zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der		Vor- u. Zuname des Gewerbtreibenden.	Wohnort, bezw. Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen. Vermerk über bezahlte Gebühren u. Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zuname.	Wohnort bezw. Heimat.	Alter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Beilage 73 zu §. 35 Seite 370.

Zeugniß.[1]

Dem . . . . geboren am . . . . wird behufs der Erlangung einer Legitimation zum . . . . hiemit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er mit keiner abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist und in seiner Person überhaupt keine der Voraussetzungen gegeben ist, welche nach §. 57 der Gewerbeordnung die Versagung eines Legitimationsscheins rechtfertigen würden.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

1) Das Zeugniß darf nicht über drei Monate alt sein (s. MAbl. 1881 S. 407).

Beilage 74 zu §. 35 Seite 382.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde, in welcher von den ortsüblich geladenen 43 Gemeindebürgern 40 anwesend waren, kam nach Anhören betheiligter Gewerbetreibender nachstehendes

Ortsstatut

zu §. 120 Ziff. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.

einstimmig zu Stande:

1) Alle im Gemeindebezirk in Arbeit stehenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen der Apotheker und Kaufleute sind, insolange sie das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, verpflichtet, die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.
2) Die Arbeits- und Lehrherren sind verpflichtet, denselben die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Zur Bestätigung unterzeichnen

. . . .

Bürgermeister.

(Unterschrift zweier Gemeindebürger.)

Unterschrift des Protokollführers.

Beilage 75 zu §. 37 Seite 389.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . . . . den . . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 48 Jahre alt, beheimatet zu Kottersreuth, k. Bezirksamts N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt, habe ich mich seit dem 1. September 18 . . fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbstständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbsteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
2) meinem Sohne Joh. Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,
zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familiengliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch mein Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf . . . . . festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen theuren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je . . . . Mk. bezahlen zu dürfen.

Lt. U.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister:

Unterschrift.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 76 zu §. 37 Seite 389.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N. . . . . . ., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. ds. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom . . . . mit seiner Familie das Heimatrecht in der Gemeinde N. N. verliehen worden ist.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Gebühr 2 Mk.
Gebührenreg. Nr. . . .

Beilage 77 zu §. 87 Seite 389.

Beschluß

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von . . . . um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens= und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N. N. den . . . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 78 zu §. 37 Seite 391.

Gesuch eines Nichtbayern um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. . . . . den . . . . .

In Gegenwart

des Bürgermeisters N.

des Gemeindeschreibers . . . . . .

Es erscheint heute der 36 Jahre alte Uhrmacher Herrmann Ott aus New=York und trägt vor:

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New=York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt am hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meiner Familie, zur Zeit bestehend aus

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 Jahre alt, und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimatrecht in der Gemeinde zu verleihen.

Meine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und producire ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinen Namen lautende Bankscheine im Gesammtbetrag zu 5000 Mk. dann eine Schuld-Hypothekenurkunde über 2000 Mk.

Weiter lege ich die Urkunde über meine und meiner Angehörigen erfolgte Naturalisation in Bayern gegen seinerzeitige Rückgabe vor.

Sollte die Gemeindeverwaltung mir Bedingungen auferlegen, insbesondere die Stellung einer Caution verlangen wollen, so werde ich auch hierauf eingehen.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 40 Mk. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß, mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Lt. U.

Hermann Ott.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 79 zu §. 37 Seite 394.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat) wird dem
N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in
geboren am . . ten . . . . . 18 . .
zu . . . . . (Geburtsort)
hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. — Vor- und Zuname — und seinen Kindern N. N. — Vor- und Zunamen —) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . den . . . . . . 18. .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat)

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Beilage 80 zu §. 37 Seite 395.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 18 . . in der Gemeinde Mühldorf eine selbstständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname.	Stand.	Frühere Heimat.	Art des Heimaterwerbes.	Zeit desselben Tag.	Mon.	Jahr.	Bemerkungen.
1	Conrad Huber	Schneidermeister	Schwebheim B.-A N.	Verleihung	10.	Jan.	18 . .	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehelichung	20.	Febr.	18 . .	
3	Jokob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bürgerrechts.	1.	März	18 . .	

Mühldorf, den 1. April 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 81 zu §. 37 Seite 399.

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N. N. den . . ten . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Es erscheint heute

Vor- und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwittwet:
Stand:
Religion:

wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Sohn des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

erklärt, daß er sich mit

Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwittwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

verehelichen wolle und bittet sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10 tägigen Anschlagefrist dem kgl. Bezirksamt . . . . . . behufs Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in Vorlage zu bringen:

Zur Unterstützung seines Gesuches übergibt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthalts-Gemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.
2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht. (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII der Instr.)
3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.
4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.
5) Bei Wittwern Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.
6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat.
7) Wenn die Verlobte geschieden, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.
8) Bei Wittwen Nachweis über die Zeit des Ablebens

des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen erstehelichen Kinder.

9) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.

10) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Betheiligten.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Gebühr 1 Mk. Protokoll,
Geb.-Reg. Nr. 21.

Beilage 82 zu §. 37 Seite 399.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, kgl. Bezirksamt X.,
geboren daselbst,
Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weißendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborne Ott,
beabsichtigt mit
Katharina Huber,
Wittwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborne Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte X. geltend zu machen [1]).

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am . . ten . . . . . 18 . .
Abgenommen am . . ten . . . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Gebühr 1 Mk.
Geb.-Reg. Nr. 22.

Beilage 83 zu §. 37 Seite 401.

Protokoll.

Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den . . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. . . . .
des Gemeindeschreibers N. . . . .

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswittwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

---

1) Die zehntägige Frist für den Einspruch beginnt mit dem auf den Anschlag der Bekanntmachung folgenden Tag und endet, wenn der letzte Tag ein Feiertag ist, erst mit Ablauf des auf ihn fallenden Werktages, die zehntägige Frist für den Anschlag hat mindestens genau zehnmal vierundzwanzig Stunden zu umfassen. (*ME. v. 20. Januar 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem kgl. Bezirksamte X. mitzutheilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

V. U.

Katharina Wolf.

G. w. o.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Gemeindeschreiber.

Beilage 84 zu §. 38 Seite 405.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungscommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in der Gemeinde angezeigt hat.

N. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 85 zu §. 37 Seite 405.

Verzeichniß *)

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N. N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- oder Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familien-glieder, Dienst-boten 2c.	Wohnt bei?	Steuerbetrag u. Steuergattung.
13. Aug. 18..	Mader, Johann Conrad	Schreiner-meister.	Neudorf, k. b. Bez.-Amts N.	Frau und drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, k. b. B.-A. N.	Knoll, Joh. Oekonom Hs.-Nr. 20	.. Mk. .. Pf. Capital-Steuer .. Mk. .. Pf. Gewerb-Steuer.

Unterschrift des Fremden.

Johann Conrad Mader.

---

*) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in den Dienstbotenregister, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämmtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Beilage 86 zu §. 37 Seite 408.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Gemeindeverwaltung N.
an
das k. Bezirksamt X.

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N., kgl. Bezirksamts N., mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen, schlechte Wirthschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis zum . . ten ds. Mts. unterstützt werden mußte.

Diese Unterstützung ist keineswegs eine vorübergehende, sondern wird bei der Persönlichkeit des Horn und der Gewißheit, daß er seine Lebensweise nicht ändern wird, eine dauernde Last für die Gemeinde, wenn ihm der Aufenthalt in derselben weiter gestattet werden will.

Es wird daher, da Horn in den zwei letzten Jahren weder Abgaben für Armenzwecke bezahlt, noch Gemeindedienste geleistet hat, die gehorsamste Bitte gestellt:

Ein kgl. Bezirksamt wolle die Ausweisung des Horn aus der Gemeinde verfügen.

Gehorsamst

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 87 zu §. 38 Seite 410.

Dienstboten-Register

der Landgemeinde N.

für das Jahr 18 . .

Laufende Nummer.	Name, Heimatort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des Diensteintritts.			Zeit des Dienstaustritts.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus-Nr. 1 in Kappel.	2	Febr.	18..	10	Aug.	18..
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26 Jahre alt.	Thäter, Lorenz, Haus-Nr. 11 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18..
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann Haus-Nr. 2 dahier.	2	Febr.	18..	1	Mai	18..
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara. Wittwe, Haus-Nr. 2 dahier.	1	Mai	18..	10	Aug.	18..

Zeugnis des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienstboten.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses.	Bemerkungen.
War treu, fleißig und sittlich.	Wird bestätigt.	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienste treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	Verheirathet sich nach Hilpoltstein.

Beilage 88 zu §. 39 Seite 419.

Protokoll

über eine Victualienvisitation.

Geschehen N. N., den . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Maße, Waagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbetreibenden vorgenommen.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

L. U.
Johann Will.

2) Heinrich Groß.

L. U.
Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

L. U.
Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

L. U.
Michael Horn.

dem Wirthe Heinrich Kern.

L. U.
Heinrich Kern.

dann dem Spezereihändler Johann Marx.

L. U.
Johann Marx.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Walter, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirth Daniel Wolf und dem Spezereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Amtsanwalt am k. Amtsgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.
Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 89 zu §. 39 S. 419.

Protokoll,

Beanstandungen bei einer Brodvisitation betreffend.

Geschehen N. . . . den . . ten . . . . 18. .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . . . .

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute Morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräthen an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem der Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partieen der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 143 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. abgegebenen Erklärung ein Gewicht von . . . . . haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke, wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partieen, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämlich

3te Wägung um . . . . zu leicht,
6te „ „ . . . . „ „
8te „ „ . . . . „ „

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partieen wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei 12 Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter.

1 Laib zu 6 Pfund um . . . . . .,
1 „ „ „ „ . . . . . .,
1 „ „ „ „ . . . . . . zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Commissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämmtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Waage insoferne mangelhaft, als an dem einen Waagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angiebt, zu reguliren.

Auch diese Waage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift, ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 90 zu §. 39 Seite 419.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Fleischvisitation.

Geschehen N. den . . . ten . . . 18 . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgenommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulniß übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Der Preis des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Waage des Haller fanden sich oben am Waagbalken verschiedene eiserne Haken, deren Anbringung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Gewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Verifikationszeichen nicht an sich trug und darum mit Beschlag belegt wurde.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Vt. U.

Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 91 zu §. 39 Seite 419.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Biervisitation.

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . . . .
des Gemeindeschreibers . . . .

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man die Biervorräthe des Wirths Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Schenkglas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirth Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fässern Proben ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl, als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirth Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Schenkgläser nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Commissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirths Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Demselben hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

Lt. U.

Daniel Wolf.

Beschluß.

In Urschrift an das kgl. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Schenkgläsern.

G. w. o. Gehorsam.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 92 zu §. 39 Seite 419.

Protokoll

über Visitation bei einem Spezereihändler.

Geschehen . . . . . den . . . .

In Gegenwart
des Bürgermeisters . . . .
des Gemeindeschreibers . . . . . .

Bei dem Specereihändler Adam Zapf dahier wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Waagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Metermaße, welche nicht gestempelt waren.

Die zwei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt.

Die Essigmaße waren verificirt, das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Verificationszeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem andern war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in blos mit Papier umgebenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weßhalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der VO. vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, aufmerksam zu machen, nach welcher blos in Papier eingeschlagene Reibfeuerzeuge in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht sein müssen.

Da Zapf mit Petroleum handelt, hat man sich dessen Vorräthe vorzeigen lassen.

Derselbe erklärt, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weßhalb man ihn auf Ziff. 9 der VO. vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahr durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr., aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort in vorgeschriebener Weise aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 4 kg. vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur 250 Gramm fanden sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

Zur Bestätigung des Vorgetragenen hat man den Spezereihändler Zapf unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Adam Zapf.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Register

über die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90 tägiger Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Nummer.	Zeit der Anzeige.			Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.	Zeit des Dienstes-eintritts.			Dienstherr oder Arbeitgeber.	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag.			Name der Kinder, f. welche ein Beitrag gezahlt w.	Erkrankungsfälle.			Zeit der Anzeige bei der Heimatgemeinde. (Art. 31 u. 11 des Gesetzes).			Austritt aus dem Dienstverhältniß.			Bemerkungen.
	Tag	Mon.	Jahr				Tag	Mon.	Jahr		für sich	für die Frau.	für die Kinder.		Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	
1	16	Juli	18..	Conrad Meyer	Schreinergeselle	Oberndorf, B.-A. N.	15	Juli	18..	Huber, Melchior Schreinermstr.	Pf.	Pf.	Pf.	—	—	—	—	—	—	—	10	Oct.	18..	
2	17	"	18..	Karl Hopf	Fabrikarbeiter	Diethfurth, B.-A.N.	16	"	18..	Schmidt, Garnspinnerei	—	—	—	Katharina Ulrich	25	Juli	18.. (Kind Ulrich)	23	Oct.	18..	—	—	—	
3	20	"	18..	Barbara Frank	Dienstmagd	Giesing, B.-A.N.	20	"	18..	Horn, Michael, Weber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage 94 zu §. 40 Seite 465.

Kassatagebuch

für die

Armenkassa der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

geführt von dem Kassier N.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg=Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			Mk.	Pf.	Titel	Capitel

Beilage 95 zu §. 40 Seite 465.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege N. N.

pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurf.		Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.		Erläuterungen.
Mk.	Pf.	Abtheilung I. Ausgaben.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die Rubriken 1 und 2,
Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5.

Die Rubrik Vortrag der Ausgaben enthält sechs Titel. — Nach Abschluß der Ausgaben erhält die Rubrik 2 die Ueberschrift „Vortrag der Einnahmen.“ Die Letzteren zerfallen in IX Titel.

Was die einzelnen Vorträge betrifft, wird auf die Bemerkung zu Beilage 16 oben Bezug genommen.

Beilage 96 zu §. 40 Seite 466.

Armenkassa-Rechnung
der
Markt- (Land-) Gemeinde N.
für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis . . incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlage.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Abtheilung I.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die 4 ersten Rubriken, dann
Seite rechts die weiter folgenden.

Die Abtheilung I „Einnahmen" zerfällt in IX Titel, die Abtheilung II „Ausgaben" in V Titel, den Schluß bildet ein summarischer Ausweis über das unter Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehende Vermögen.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkung zu Beilage 16 oben Bezug genommen.

Uebersichts-

über

Geschäftsführung der Armenpflege

zu N. N. für das

Name der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen			Gesammtzahl der unterstützten Personen.	Special-Uebersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassa-Rechnung.		Special-Uebersichten über die Einnahmen.		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds).
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte. Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Vorübergehend Unterstützte. Arbeitsfähige.		welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekassa nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.		
							Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage 97 zu §. 40 Seite 467.

Anzeige

die

und den Stand des Armenwesens

Rechnungsjahr 18 . .

Krankenkassen.			Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armen-Unterstützungs- und Krankenanstalten und dergl., sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine.			
I.	II. industrieller oder gewerblicher Unternehmer Art. 21 des Gesetzes.					
Summa der von Dienstboten rc. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassa-Beiträge.	Zahl.	Gesammtsumma der Jahresbeiträge.	Kategorien.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.
Mk.	Mk.	Mk.			Mk.	Mk.
14	15	16	17	18	19	20
			a) Pfründehäuser. b) Waisen- u. Findelhäuser u. dgl. c) Armenbeschäftigungsanstalten. d) Leihhäuser. e) Hilfskassen. f) Krankenanstalten. g) Kleinkinderbewahranstalten. h) Wohlthätigkeitsstiftungen. i) Wohlthätigkeitsvereine. k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.			

Beilage 98 zu §. 43 Seite 480.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1) Vor- und Zuname	zu I. 1.
2) Alter	„ „ 2.
3) Stand	„ „ 3.
4) ob ledig oder verheirathet, verwittwet?	„ „ 4.
5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	„ „ 5.
6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Haus-Nr., Stockwerk)	„ „ 6.
7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimat	„ „ 7.
II. Ob eine letzte Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	zu II.
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ. — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	zu III.
IV. Hinterlassene Personen:	
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten	zu IV. 1.
2) Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen	„ „ 2. a.
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten)	„ „ 2. b.
3) Namen, Stand und Wohnort der lebenden Eltern, Großeltern und Geschwister	„ „ 3.
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	„ „ 4.
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV.) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwen-	zu V.

dung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	zu VI.

Geht unter Umschlag an das kgl. . . . . . . gericht.

(Datum) Gehorsam.

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung 2c., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familien-Name der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familien-Namen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen. Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Beilage 99 zu §. 43 Seite 496.

Alphabetisches Verzeichniß

zu dem

Geburts-Register

des

Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 18 . . bis 18 . .

Fortl. Nr.	Der Gebornen		Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort.	Jahrgang.	Nr.	
		18 . .			
1.	Adam, Johann	Hollerbach	18 . .	1.	Legitimirt durch nachfolgende Ehe. — Sammelakt u. Heimatsregister 18 . . Nr. 3.
2.	Arnold, Kaspar	Hollerbach	"	4.	
3.	Agatz, Martin	Mainbach	"	8.	
4.	Auer, Michael	Hollerbach	"	10.	
5.	Ammon, Carl	Mayerhofen	—	—	Mittheilung des Standesamts Aindling, B.-A. Aichach, im Sammelakt.
6.	Adam, Christoph	Schönbach	—	—	Nachtrag aus 18 . . Nr. 1.
		18 . .			
1.	Adam, Christoph	Schönbach	18 . .	1.	

Beilage 100 zu §. 43 Seite 496.

Alphabetisches Verzeichniß

zu dem

Heirats-Register

des

Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 18 . . — 18 . .

Fortl. Nr.	Name und Vorname		Stand des Mannes	Wohnort	Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	des Mannes	der Frau			Jahrgang	Nr.	
			18 . .				
1.	Schmitt, Michael	Johannes, Anna	Maurer	R.	18 . .	15	

Bemerkung. Der Name des Mannes ist für die alphabetische Ordnung maßgebend.

Beilage 101 zu §. 43 Seite 496.

Alphabetisches Verzeichniß
zu dem
Sterbe-Register
des
Standesamtes N.
Umfassend die Jahrgänge 18.. — 18..

Fortl. Nr.	Des Verstorbenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	Name und Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
		18..			
1.	Popp, Andreas	H.	18..	2	

Beilage 102 zu §. 43 Seite 496.

Controle

über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Kinder.

(§. 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

Standesamt N.

Fortl. Nr.	Name und Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten.	Die Eintragung der Geburt ist erfolgt					Die Anzeige der Vornamen						Bemerkungen über etwaige Erzwingung der Anzeige (§. 68) 2c.
		im Register		auf Anmeldung am			soll erfolgen bis zum			ist erfolgt am			
		Jahrgang	Nr.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1.	Falk, Anton, Schneider zu M.	18..	8	15.	Jan.	18..	12.	März	18..	15.	Febr.	18..	

Beilage 103 zu §. 43 Seite 496.

Verzeichniß

der von dem Standesbeamten des Standesamtsbezirks N.

verkündeten Aufgebote.

Fortl. Nr.	Der Sammelakten Folium	Name, Vorname, Stand und Wohnort		Das Aufgebot erfolgte auf							Bemerkungen.
		des Bräutigams	der Braut	eigene Veranlassung am			Requisition des Standesbeamten				
				Tag	Monat	Jahr	zu N., Bez.-Amts O.	am			
								Tag	Monat	Jahr	

Beilage 104 zu §. 43 Seite 496.

Verzeichniß

über die von dem Standesbeamten N.

erhobenen Gebühren und Strafen.

Fortl. Nr.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Anfall der Gebühr oder Strafe am	Anlaß der Gebühr oder Strafe	Größe der Gebühr oder Strafe		Gezahlt am	
				Mk.	Pf.		

Beilage 105 zu §. 43 Seite 507.

Form. A. Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Geburt.

Standesamt: { Gemeinde *Dornthal.* / Verwaltungsdistrikt *Naila.*

1. Nummer im Geburtsregister: *15.* Für Todtgeborne im Sterberegister: —.
2. Gemeinde, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat: *Neuhaus.*
3. Zeit der Geburt: Monat: *Februar.* Tag: *3.* Stunde: *9 Uhr Vormittag.*
   (NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Falls eine Mehrgeburt in Frage ist: { Wie viel Knaben? —. Mädchen? —.
   Im Ganzen —. Nummer des Registers, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind —.
5. Ob lebend oder todtgeboren? *Lebend.*
6. Ob männlich oder weiblich? *männlich.*
7. Ob ehelich oder unehelich geboren? *ehelich.*
8. Religionsbekenntniß { des Vaters: *kath.* / der Mutter: *protest.*
9. Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters: *Schreinermeister,* bei unehelicher Geburt: der Mutter: —.
10. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf der See geboren, oder Findling u. s. w.

Beilage 106 zu §. 43 Seite 507.

Form. **B.** Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Eheschließung.

Standesamt: Gemeinde *Weilheim.* Verwaltungsdistrikt *Weilheim.*

1. Nummer im Heiratsregister: *3.*
2. Zeit der Eheschließung: Monat: *Januar.* Tag: *18.*
3. Datum der Geburt: (Tag, Monat, Jahr) des Mannes: *22. Februar 1875.* der Frau: *9. Juli 1879.*
4. Religionsbekenntniß des Mannes: *kath.* der Frau: *kath.*
5. Bisheriger Familienstand des Mannes: *verwittwet.* der Frau: *ledig.*
6. Stand, Beruf oder Gewerbe des Mannes: *Schneidermeister.* der Frau (wenn sie sich vor der Eheschließung selbstständig ernährte: *Näherin.*
7. Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden:
   a) Geschwisterkinder? —.
   b) Onkel und Nichte? —.
   c) Neffe und Tante? —.
   (Gegebenen Falls mit „Ja" zu bezeichnen.)
8. Die Heiratsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens:
   des Mannes: *Ja.*
   der Frau: *Ja.*
   (Mit „Ja" bezw. „Nein" zu bezeichnen.)
9. Wenn durch die Heirat uneheliche Kinder legitimirt wurden, ist hier die Zahl dieser Kinder anzugeben: —.

Beilage 107 zu §. 43 Seite 507.

Form. C. Jahr 18 . . *I.* Quartal.

Sterbfall.

Standesamt: { Gemeinde *Holzheim.*
Verwaltungsdistrikt *Neu-Ulm.*

1. Nummer im Sterberegister: *13.*
2. Gemeinde, in welcher der Sterbfall erfolgt ist: *Neuhausen.*
3. Zeit des Sterbfalls: Monat: *März.* Tag: *30.* Stunde: *4 Uhr Vormittag.*
   (NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Geschlecht des Verstorbenen: *männlich.*
5. Alter des Verstorbenen in Jahren und Monaten: *15 Jahre 7 Monate.*
6. Familienstand des Verstorbenen:
   a) ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden: *verheirathet.*
   b) bei Kindern unter 15 Jahren: ob ehelich oder unehelich: —.
   c) bei Verheiratheten: Dauer der durch den Tod gelösten Ehe in Jahren und Monaten: *2 J. 3 Mon.*
7. Religionsbekenntniß des Verstorbenen: *kath.*
8. Stand: Beruf oder Gewerbe:
   a) des Verstorbenen selbst: *Gastwirthschaftsbesitzer u. Oekonom.*
   b) bei nicht erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren: des Vaters: —.
   c) bei vaterlosen Kindern: der Mutter: —.
9. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See verstorben, oder aufgefundene Leiche: —.

Gebühren-

der

Gemeinde

pro

1.	2.		3.		4.	5.									
Fortlaufende Nummer.	Datum der Verhandlung.		Der Schuldner		Bezeichnung des Gegenstandes.	Anfälle zur Gemeindekasse.									
	Tag	Monat	Name und Stand	Wohnort		Gebühren		Strafen		Bürgerrechtsgebühren nach Art. 20 der Gem.-O.		Heimatgebühren nach Art. 8 od. 11 des Heimatges.		Gesammt-Summa	
						M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰

Beilage 108 zu §. 46 Seite 531.

Register

. . . .

18 . . .

6.		7.						8.	9.
Durchlaufende Posten.								Empfangsbescheinigungen am Monatsschlusse über die Beträge in Rubrik 5, 6 und 7.	Bemerkungen.
Vorlade- und Zustellgebühren des Gemeindedieners.		Anfälle zur Ortsarmenkasse.							
		Besondere Abgaben.		Strafen.		Gesammt-Summe.			
M.	S	M.	S	M.	S	M.	S		

Beilage 109 zu §. 48 Seite 544.

Termins-Kalender

für

Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesbeamte.

(Die Geschäfte der Gemeindeverwaltungen sind mit **GV.**, die der Armenpflegschaftsräthe mit **Apfl.**, die der Kirchenverwaltungen mit **KV.**, die der Standesbeamten mit **StB.** bezeichnet.)

Januar.

1.	**GV.** 1) Aufforderung zur Anmeldung in die Stammrolle nach §. 56 und 23 der Ersatz-O. vom 21. Nov. 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 771) Anlegung der Militärstammrolle (§. 45 der Ers.O.). 2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt (Min.-Entschließung v. 25. Aug. 1868, die Abnahme des Staatsbürgereides betr.) 3) Anzeige der im II. Semester des vergangenen Jahres vorgekommenen Neuvermarkungen an das Rentamt. (M.-E. v. 14. Aug. 1871.) 4) Vorlage der Nachweise über Wegzüge und Zuzüge ohne Erlangung von Entlassungsurkunden beziehungsweise Aufnahme- oder Naturalisationsurkunden. (M.-E. v. 20. Dez. 1871.) **StB.** Abschluß der Haupt- und Nebenregister (§. 14 des Ges. über Beurkundung des Personenstandes mit I Ziff. 14—17 der M.-E. v. 5. Dez. 1875), Einsendung der letzteren an's Bezirksamt mit den Uebersichten über den Stand des Adels. (M.-E. v. 14. Mai 1876.)
2.	**GV.** 1) Abschluß der Currentkassatagebuchs und des allenfalls angeordneten Manuals durch den Vermögensverwalter. (M.-E. v. 12. October 1869 II Ziff. 13, 14 und 19.) Anlegung neuer. 2) Visitation der Kassen durch den Bürgermeister. (M.-E. v. 12. October 1869 IV. Ziffer 21.) 3) Anzeige an die Aufschlagseinnehmerei über den Bedarf an Hundezeichen. (M.-Bekm. v. 20. Juni 1876 §. 4.) **Apfl.** 1) Abschluß des Kassatagebuches des Armenkassiers, Neuanlegung eines solchen. (M.-E. v. 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziff. 12.) 2) Visitation der Armenkasse durch den Vorstand der Armenpflege. (M.-E. vom 14. Mai 1870, die Behandlung des Kassawesens der Armenpflegen betr.) **KV.** Abschluß der Tagebücher des Kirchenpflegers, Neuanlegung solcher Visitation der Kirchenstiftungskasse durch den Vorstand der Kirchenverwaltung. (Ziff. 134 und 143 der *Vollz.-Vorschr. zum revid. Gem.-Ed. v. 1. Juli 1834.)
3.	**GV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der gemeindlichen Rechnungen. **Apfl.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Armenrechnung. **KV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Kirchenstiftungs-Rechnung.

4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	**GV.** Fertigung der Zusammenstellung über die sämmtlichen angefallenen Gebühren und Ausgaben für Hundevisitation und Einsendung an die Aufschlagseinnehmerei nebst dem Anmeldeverzeichniß und der der Staatskasse verbleibenden Hälfte des Reinertrages. (M.-Bekm. vom 20. Juni 1876 §. 6, Ges.- u. VOBl. S. 367, M.-Bekm. v. 13. Nov. 1876, ibid. S. 842.)
10.	
11.	
12.	**StB.** Einsendung der Zählkarten über die Einträge in die Standesregister an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	**GV.** Vorlage der Tabellen über die im Vorjahre vorgekommenen tödlichen Unglücksfälle und Selbstmorde, dann über Kostkinder nach Form. V, VI u. VII zur M.-E. vom 19. April 1878 (MABl. S. 121) an das Bezirksamt behufs Benützung durch den Bezirksarzt.
15.	Entgegennahme der Anmeldungen zur Stammrolle nach §. 23 der Ers.-O. vom 21. November 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 771) vom 15. bis 31. Januar. **StB.** Zustellung eines Auszugs aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres über die Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission. (Ers.-O. §. 65 Ziff. 7b, dann 10 und 11 mit Ziff. 3 der M.-E. vom 6. März 1876, Mbl. d. J. S. 127.)
16.	
17.	

18.	
19.	
20.	
21.	GB. Einsendung der Nachweise über die von den Ortsbehörden ertheilten Legitimationsscheine für gewerbsmäßiges Ausrufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen ꝛc., dann für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dann zum Anbieten gewerblicher Leistungen. (Reichgew.-Ordn. §. 43 und 58 Ziff. 1 und 2, VO. vom 4. Dez. 1872 §. 19 lit. a und b, M.-E. vom 25. Nov. 1873, MABl. 18⁷²/₇₃ S. 582, M.-E. vom 19. Juli 1879, MABl. S. 298.)
22.	
23.	
24	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	GB. Bericht an das Bezirksamt über den Stand der Getreidemagazinirung und der bezüglichen Fonds. (M.-E. vom 7. October 1852, Döll. VOS. XXIX. Bd. S. 408.)
31.	

Februar.

1.	

2.	GB. Aufforderung zur Anbringung der Gesuche um Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus Stammschäfereien. (M.=E. vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GB. Einsendung der Militärstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission. (§. 45 Ziff. 11 der Ers.=O., Ges.= u. VOBl. 1875 S. 771.) StB. Uebersendung der ausgefüllten Impflisten an die Gemeindebehörden. (Vollz.=Instr. zum Impfgesetz vom 24. Febr. 1875 §. 6 I. A., Ges.= u. VOBl. S. 117.)
16.	GB. 1) Einsendungen der Gesuche um Abgabe von Zuchtwiddern aus Stammschäfereien an das Bezirksamt. (*M.=E. vom 17. Jan. 1855.) 2) Ergänzung der vom Standesbeamten erhaltenen Impflisten. (§. 6 I. A. der VO. vom 24. Febr. 1875, Ges.= u. VOBl. S. 117.)
17.	
18.	
19.	
20.	

21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	

März.

1.	**GB.** 1) Letzter Termin zur Einsendung der Impfliste an das Bezirksamt. (§. 6 Ziff. I lit. A der VO. vom 24. Februar 1875, Ges.= u. VOBl. S. 119.) 2) Revision der Wählerlisten zum bayer. Landtag. (Revid. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.= u. VOBl. 1881 S. 105.)
2.	**GB.** 1) Beginn der Frühjahrsfeuerschau mit Untersuchung des baulichen Standes der Gemeinde= und Stiftungsgebäude. 2) Einbringung der Gesuche um Unterstützung aus Kreisfonds für Schulzwecke.
3.	**GB.** Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Instandhaltung der Gemeinde= und Flurwege.
4.	**GB.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (Pol.=Str.=G.=B. Art. 120.)
5.	
6.	

7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	GB. Vornahme der Nachfeuerschau.
18.	GB. Einsendung der Feuerschautabellen und der dazu gehörigen Verhandlungen an das Bezirksamt.
19.	GB. Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Reinigung der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Herbst üblich ist, siehe 2. Sept.), dann zum Stutzen der Hecken.
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	GB. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Feuerwehrübung.
25.	GB. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Setzen der fehlenden Chausseebäume und Pfähle.
26.	

27.	GB. Bekanntgabe der Auflage der Landtagsurwahlliste. (Art. 7 Abs. 2 des revid. Landtagswahlges.)
28.	
29.	
30.	GB. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Bäume und Hecken von Ungeziefer. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 120 Ziff. 2.)
31.	

April.

1.	GB. 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. (M.-E. vom 25. Aug. 1868.) 2) Auflage der Wählerliste zum bayerischen Landtag vom 1.—15. April. (Revid. Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7, Ges.- u. VOBl. 1881 S. 119.) Entgegennahme von Einsprachen gegen dieselbe während der Auflagefrist.
2.	
3.	
4.	
5	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	StB. Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
13.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26	
27.	
28.	
29.	
30.	GV. Abschluß der Wählerliste zum bayer. Landtag. (Art. 8 des revid. Wahlges. vom 4. Juni 1848, Ges.- u. VOBl. 1881 S. 115.)

Mai.

1.	GV. Letzter Termin für Vollendung der gemeindlichen Rechnungen. (Art. 136 der Gemeindeordnung.) Apfl. Letzter Termin für Vollendung der Armenrechnung. (Gesetz, die öffentl. Armen- u. Krankenpfl. betr. Art. 35, *M.-E. v. 14. Mai 1870.) KV. Letzter Termin für Vollendung der Cultusstiftungsrechnungen.

2.	**GB.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnung über den Gemeindehaushalt und die gemeindlichen Stiftungen. **Apfl.** Prüfung des Entwurfs der Armenrechnungen.
3.	
4.	**GB.** Oeffentliche Verlesung der Gemeinderechnung.
5.	**GB. Apfl.** Auflage der Rechnungen (14 Tage lang). Entgegennahme der Erinnerungen gegen dieselben. (Art. 136 der G.-O. Abs. 2.) [1])
6.	**KB.** Mittheilung der Cultusstiftungs-Rechnungen an den Gemeindeausschuß zur Kenntnißnahme und Abgabe seiner Erinnerungen. (§. 94 des revid. Gem.-Ed.)
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	**GB. Apfl.** Letzter Tag für Entgegennahme allenfallsiger Erinnerungen gegen die Rechnungen.

1) Die bezüglich der Rechnungsstellung 2c. oben angesetzten Termine sind die äußersten.

Wird die Rechnung von dem Verwalter oder Einnehmer an einem früheren Tage, als dem ersten Mai übergeben, so haben selbstverständlich die weiter veranlaßten Verfügungen und Verhandlungen entsprechend früher stattzufinden.

19.	Apfl. Abgabe der Armenrechnung an die Gemeindebehörde mit den eingekommenen Erinnerungen und dem Armenetat. (Art. 35 des Armengesetzes, Ges.Bl. 1865 S. 1093.)
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

Juni.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GB. Anfertigung der Holzbedarfslisten (wenn die Holzfällung im Winter stattfindet) und Uebersendung derselben an den Forsttechniker. (M.=E. vom 27. Juli 1862, abgedr. in den Kreisamtsbl.)
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	

29.	
30.	

Juli.

1.	GB. 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 2) Anzeige der im I. Semester vorgekommenen Neuvermarkungen an's Rentamt. (M.=E. vom 14. August 1871.) 3) Letzter Termin zur Vorlage der gemeindlichen, der Armen= und Cultusstiftungs=Rechnungen an das Bezirksamt.
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	StB. Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.=E. vom 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	
16.	

17.	
18.	
19.	
20.	**GB.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 120.)
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

August.

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	

29.	
30.	
31.	

September.

1.	GV. Revision der Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revid. Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848, Ges.- u. VOBl. 1881 S. 115.)
2.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Frühjahr üblich ist, s. 19. März).
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GV. 1) Erlassung der nöthigen Anordnung wegen Stutzens der Hecken an öffentlichen Wegen. 2) Fertigstellung der Urlisten der Schöffen, Bekanntgabe der öffentlichen Auflage derselben. (M.-Bekm. vom 1. Aug. 1880, MABl. S. 289 ff.)

16.	GV. Auflage der Urliste der Schöffen (eine Woche lang). (M.=Bekm. vom 1. Aug. 1880, MABl. S. 289 ff.)
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	GV. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Uebung der Mannschaft im Feuerlöschdienst.
26.	GV. Einsendung der Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinde an das Bezirksamt. (M.=Bekm. vom 12. October 1869, den Vollzug der Art. 107 und 145 der Gem.=Ordn. betr. Ziff. 19.)
27.	GV. Bekanntgabe der Auflage der Landtagsurwahllisten. (Art. 7 Abs. 2 des Landtagswahlges.)
28.	
29.	
30.	Einsendung der Urlisten der Schöffen an das Amtsgericht, Berichterstattung an das Bezirksamt hierüber. (Ziff. IX der Mbekm. vom 1. Aug. 1880, MABl. S. 289 ff.)

October.

1.	GV. 1) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Verpflichtung als Staatsbürger veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 2) Beginn der Herbstfeuerschau. 3) Auflage der Wählerliste zum bayerischen Landtag vom 1. bis 15. October. (Revid. Wahlges. vom 4. Juni 1848, Ges.= u. VOBl. 1881 S. 115.) Entgegennahme der Einsprachen gegen dieselbe während dieser Frist. Apfl. Letzter Termin zur Einsendung der Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflege an das Bezirksamt. (M.=E. v. 14. Mai 1870 I.)

2.	**GV.** Anberaumung eines Termins zur Feststellung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen für das kommende Jahr durch den Gemeindeausschuß, bezw. die Schulverwaltung. (Art. 135 Abs. 2 der Gem.-Ordn., mit M.-E. vom 10. October 1869, das Rechnungswesen der Gemeinden betr.) **Apfl.** Anberaumung eines Termins zur Feststellung des Voranschlages für die Armenpflege durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes. (Art. 34 des Armengeś. mit M.-E. vom 14. Mai 1870, Nr. 15480, Ziff. I und II.)
3.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben während der Zeit der Wintersaat. Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Setzens der abgängigen Chausseebäume und Pfähle.
4.	
5.	
6.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Ausbesserung der Fahrwege.
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	**GV.** Anberaumung eines Termines zum Grenzumgang. (Art. 138 der G.-O. und Art. 21 des Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868.) **StV.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (M.-E. vom 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	**GV.** Nachfeuerschau.
16.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen an das Bezirksamt.

17.	Apfl. Mittheilung des Voranschlages der Armenpflege an den Gemeindeausschuß. (Art. 34 des Armengesetzes.)
18.	GV. Anberaumung einer Gemeindeausschußsitzung zur Würdigung des Voranschlages der Armenpflege.
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	GV. Letzter Termin zur Bescheidung der Einsprachen gegen die Wählerliste für die Landtagswahlen. (Art. 7 des revid. Wahlges., Ges.= u. VOBl. 1881 S. 115.)
30.	GV. Abschluß der Wählerliste zum bayer. Landtag. (ibid.)
31.	

November.

1.	GV. Bekanntmachung, die öffentliche Auflage der Voranschläge für die Gemeinden und die gemeindlichen Stiftungen betr.

	Apfl. 1) Einsendung der Voranschläge für die Unterstützung Heimatloser, welchen die Heimat in der Gemeinde angewiesen ist, an das Bezirksamt. (Vollz.-Instruktion zum Heimatgesetz v. 19. Juni 1868 Ziff. IV Abs. 2.) 2) Bekanntgabe der Zeit der öffentlichen Auflage des Voranschlags der Armenpflege. (Art. 34 des Armenges., Ges.-Bl. 1869 S. 1093.) KV. Beschlußfassung über die Frage, ob nicht Anlaß zur Fertigung eines Etatsvarianten für das kommende Jahr gegeben ist. Vorlage des allenfalls gefertigten Etatsvarianten an das Bezirksamt. (XLIV 130 e der Vollz.-Instr. zum revid. Gemeindeedikt.)
2.	GV. Apfl. Auflage der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, sowie der Armenpflege. Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. [1])
3.	*
4.	*
5.	*
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	GV. Apfl. Letzter Tag der Auflage der Voranschläge und der Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. GV. Vorlage eines allenfallsigen Gesuches um Unterstützung der Gemeinde aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuer-

1) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

	versicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die Armenpflege, zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene und zur Herstellung von Brunnen= und Wasserleitungen an das Bezirksamt. (M.=E. vom 16. Mai 1863 und 13. Dezember 1849.)
16.	**GV. Apfl.** Anberaumung von Sitzungen des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrathes zur Würdigung der gegen die Voranschläge eingekommenen Erinnerungen und Feststellung der ersteren. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.=Ordn. und Art. 34 des Armenges.)
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	**GV.** Einsendung der Voranschläge an das Bezirksamt. (Art. 135 Abs. 3 der Gem.=Ordn.) 1)
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

1) Der Etat der Armenpflege ist einer regelmäßigen Prüfung des Bezirksamts nicht unterstellt, daher nicht einzusenden. (M.=E. v. 14. Mai 1870 Nr. 1548 Ziff. 11.)

Dezember.

1.	GB. Bericht über das Verhalten der in der Gemeinde wohnenden vorläufig entlassenen Gefangenen an das Bezirksamt. (M.=E. vom 1. Januar 1872 §. 17, Regsbl. S. 55.)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	GB. Einsendung des Verzeichnisses der in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder.
9.	GB. Revision und Ergänzung des Verzeichnisses der Gemeindebürger und Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht, dann der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste. (Art. 131 lit. d der Gem.=Ordn.), sowie der sonstigen gemeindlichen Verzeichnisse.
10.	GB. Bestellung des Kreisamtsblattes und des Bezirksamtsblattes, des Ministerialblattes des Innern, des Gesetz= und Verordnungsblattes und der sonstigen öffentlichen Blätter bei der Postanstalt.
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	

18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	Apfl. Vorlage der Kostenberechnung über die Verpflegung der der Gemeinde allenfalls zugewiesenen Heimatlosen durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimatgesetz Ziff. VI.)
31.	

Die bisher am Anfange eines jeden Quartals von den Gemeindeverwaltungen zu erstattenden Anzeigen über die Zu- und Abgänge an der Gewerbs-, Einkommen- und Kapitalrentensteuer wurden im Terminskalender nicht aufgenommen, nachdem in den einschlägigen neuen Steuergesetzen besondere Ministerial-Entschließungen in Aussicht gestellt sind.

Beilage 110 zu §. 7 Seite 40 oben.

Bekanntmachung

vom 27. September 1879,

die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle

betreffend.

(Finanz-Ministerialblatt 1879 Nr. 21 S. 283—308.)

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar d. J. zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung in Kraft. Ferner steht nach Art. 5 des angeführten Gesetzes nunmehr den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die betreffenden Beschlüsse und Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und es sind bei den Zwangsvollstreckungen auf Grund solcher vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunden die Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung maßgebend.

Hienach hat sich das Bedürfniß einer Abänderung der seit dem 1. Juli 1870 geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechts durch die Finanzbehörden ergeben. Demgemäß werden zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle nachfolgende Anordnungen getroffen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staatsauflagen und Gefälle sind, soferne nicht die Zahlungstermine besonders festgesetzt sind, die Erhebungstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu machen.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Erhebungsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittels Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

§. 2. Werden Staatsgefälle, bezüglich deren den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht (vergl. die allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (Regsbl. S. 250), 8. November 1804 (fränkisches Regsbl. S. 247), 27. Februar 1807 (Regsbl. S. 407), 12. September 1809 (Regsbl. S. 1537), 25. September 1813 Ziff. VI (Regsbl. S. 1252), dann die Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 48 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 862), vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, Art. 17 Abs. 2 (Gesetzblatt S. 357), vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung Art. 92 (Ges.- u. VOBl. 1879 S. 826), vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 38 (Ges.- u. VOBl. S. 895), vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen Art. 267 (Ges.- u. VOBl. S. 979) und die allerhöchste Verordnung vom 20. September l. Jrs., die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, §. 14 (Ges.- u. VOBl. S. 1199) an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§. 3. Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst
das Mahnverfahren (Abschnitt II), sodann
das Vollstreckungsverfahren (Abschnitt III)
einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist um die Beitreibung zu ersuchen.

In solchen Fällen erscheint zweckmäßig, daß dem treffenden Amte bei dem Ersuchen um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (§. 11) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

§. 4. Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten, dann die Steuerboten und bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und Zoll- und Steueraufseher bestellt.

Von der Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die vorbenannten Vollzugsorgane ausgeschlossen:

1) wenn sie selbst Pflichtige oder gesetzliche Vertreter eines Pflichtigen sind oder zu einem Pflichtigen in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen stehen;
2) wenn ihre Ehefrauen Pflichtige sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) wenn eine Person pflichtig ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§. 156 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes).

Darf das Vollzugsorgan wegen Betheiligung Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen oder ist es sonst hiezu außer Stande oder ist

wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche werthvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, ist den Finanzämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem die vollstreckbare Urkunde zu behändigen ist.

§. 5. Den finanzamtlichen Vollzugsorganen liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Pflichtigen Gefällsrückstände behändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Bescheinigung über den Empfang solcher Zahlungen ist im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß §. 676 der Reichscivilprozeßordnung geleistet werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle oder von Rückständen an den von ihnen verwalteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§. 6. Bezüglich der den Rentämtern und Hauptzollämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, und der unten folgenden Bestimmung in §. 8 längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstands-Verzeichnissen) sind die Pflichtigen, sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen. Ingleichen ist daselbst die Mahngebühr vorzumerken.

§. 7. Die Vollzugsorgane haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem letzteren Erfordernisse nicht genügt werden, so ist Solches von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse), versehen mit der Beurkundung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Vollzugsorgane dem Finanzamte wieder in Vorlage zu bringen.

§. 8. Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den Oberaufschlagämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9. War die Anmahnung ohne Ergebniß, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem einschlägigen Amte mit der Vollstreckungsklausel versehen sind.

§. 10. Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

§. 11. In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen ist zum Vollzuge des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar l. Jrs. zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Concursordnung durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli l. Jrs. (Ges.- u. VOBl. S. 703) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen (z. B. Gebührenregistern, Rückstandsverzeichnissen rc. rc.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen seien. Behufs der erforderlichen Controle ist jede angeordnete Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) vorzumerken oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne nur gegen einen einzigen Pflichtigen die Vollstreckung anzuordnen ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs" und am Schlusse die Bemerkung:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichniß wird hiemit als vollstreckbar erklärt."

Ist die Vollstreckungsklausel der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat Solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. (§. 663 der Civ.=P.=O.)

§. **12.** Eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) kann gegen die Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen ertheilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. (§. 665 der Civ.=P.=O.)

§. **13.** Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse müssen die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten.

§. **14.** Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Amt, für welches — und die Person, gegen welche sie stattfinden soll, in dem Beschlusse oder der Urkunde oder in der den Letzteren beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und der Beschluß oder die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§. 671 der Civ.=P.=O.)

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder eines beglaubigten Auszuges aus demselben. (§. 671 der Civ.=P.=O.)

Die Beglaubigung geschieht durch das Vollzugsorgan. (§. 156 der Civ.=P.=O.)

§. **15.** Handelt es sich um die Vollstreckung eines Beschlusses gegen die Rechtsnachfolger des in dem Beschlusse bezeichneten Pflichtigen, so muß außer dem zu vollstreckenden Beschlusse auch die diesem beigefügte Vollstreckungsklausel und, soferne die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden. (§§. 156, 671 der Civ.=P.=O.)

§. **16.** Die Zustellungen erfolgen durch die Vollzugsorgane (§. 152 der Civ.=P.=O.) und zwar für die nicht handlungsfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben; bei Gemeinden, Corporationen, sowie bei Personenvereinen genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. (§. 157 der Civ.=P.=O.)

§. **17.** Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie ꝛc., §. 158 der Civ.=P.=O.).

§. **18.** Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an den Pflichtigen selbst. (§. 159 der Civ.=P.=O.)

§. **19.** Sind Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art

bewirkt werden, daß das Vollzugsorgan das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Pflichtigen nach seinem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. (§. 161 der Civ.-P.-O.)

§. **20.** Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. (§. 165 der Civ.-P.-O.)

§. **21.** Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind. (§. 166 der Civ.-P.-O.)

§. **22.** Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück an dem Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. (§. 167 der Civ.-P.-O.)

§. **23.** Die in vorstehendem § vorgeschriebene Niederlegung soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll:

a) in den Landestheilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869), ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung),

b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869), ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der

Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung), geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen.

§. **24**. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. (§. 168 der Civ.-P.-O.)

§. **25**. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Personenvereines, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 21, 22 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist. (§. 169 der Civ.-P.-O.)

§. **26**. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. (§. 170 der Civ.-P.-O.)

§. **27**. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, soferne sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird. (§. 171 der Civ.-P.-O.)

§. **28**. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstückes erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. (§. 172 der Civ.-P.-O.)

§. **29**. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Eine durch das Vollzugsorgan beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist dem Amte, für welches die Zustellung erfolgt, zu übermitteln. (§. 173 der Civ.-P.-O.)

§. **30.** Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Art und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des Amtes, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 21, 22, 24 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird, wenn nach §. 22 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Bediensteten. (§. 174 der Civ.-P.-O.)

§. **31.** Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 19) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Ziff. 2, 3, 7 entsprechen und muß außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist. (§. 175 der Civ.-P.-O.)

§. **32.** Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission Bayerns gehören, mittelst Ersuchens des Ministers des kgl. Hauses und des Aeußern. (§. 183 der Civ.-P.-O.)

§. **33.** Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Amtsvorstande erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. (§. 184, 185 der Civ.-P.-O.)

§. **34.** Ist der Aufenthalt eines Pflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. (§. 186 der Civ.-P.-O.)

§. **35.** Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Amtstafel. (§. 187 der Civ.-P.-O.)

§. **36**. In dem Schriftstücke muß das Amt, der Pflichtige, der Gegenstand der Schuld und die Zeit, zu welcher die Schuld erlegt werden soll, bezeichnet werden. (§. 188 der Civ.-P.-O.)

§. **37**. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. (§. 189 der Civ.-P.-O.)

§. **38**. Das Vollzugsorgan ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Pflichtigen zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Es ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Es ist, wenn es Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. In solchem Falle hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorgans ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§. 678 der Civ.-P.-O.)

§. **39**. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Pflichtigen erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Pflichtige, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat das Vollzugsorgan zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Gendarmeriemannschaft oder die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) sind verpflichtet, einer desfallsigen Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung liegt in den Landestheilen rechts des Rheines in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen, in München auch den Polizeibezirkscommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäthen und Polizeicommissären ob. Die genannten Beamten und polizeilichen Vollzugsorgane haben keine Entschädigung anzusprechen. (§. 679 der Civ.-P.-O.)

§. **40**. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Vollzugsorganes

gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden. (§. 680 der Civ.-P.-O.)

§. **41.** Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens. (§. 681 der Civ.-P.-O.)

§. **42.**[1]) Das Vollzugsorgan hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge,
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist,
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei,
5) die Unterschrift des Vollzugsorganes.

Hat einem der unter Ziff. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben. (§. 682 der Civ.-P.-O.)

§. **43.** Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (§§. 27 und 41) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. (§. 684 der Civ.-P.-O.)

§. **44.** Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von dieser zu entscheiden.

Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden (Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar d. Js.). Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert be-

---

1) Siehe hiezu §. 4, 11 und 12 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

trage oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe theilweise oder ganz bereits bezahlt oder daß die angenommene Rechtsnachfolge nicht eingetreten sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

§. **45**. Ueber Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Vollzugsorgane zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. (§. 685 der Civ.-P.-O.)

§. **46**. In Bezug auf die Vertretung des Staatsärars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen;

2) in den den Amtsgerichten zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten liegt die Vertretung des Staatsärars den Vorständen der treffenden Finanzämter ob. Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Amtsgerichte gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Staatsärar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die für sofortige Beschwerden (§. 684 Abs. 3 der Civ.-P.-O.) in §. 540 der Reichs-Civilprozeßordnung gegebene Nothfrist von zwei Wochen, worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Beschwerde zulässig erscheint, Beschwerde zu erheben oder von derselben Abstand zu nehmen ist;

3) über alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt (§. 690 der Civ.-P.-O.) oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln, insbesondere über die Anwendung des §. 709 Abs. 3 und 728 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Verhaltungsmaßregeln über das weitere Vorgehen in der Sache zu ertheilen und schwierige Fälle dem treffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dies gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird. In ganz besonders dringenden Fällen sind die Finanzämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Vertretung des Staatsärars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§. **47**. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der zu vollstreckende Beschluß aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine von dem Einhebungsamte ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß dasselbe nach Erlassung des zu vollstreckenden Beschlusses befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Beschlusses die zur Befriedigung des Einhebungsamtes erforderliche Summe an das Letztere bei der Post eingezahlt ist. (§. 691 der Civ.-P.-O.)

§. **48**. In den Fällen des §. 47 Ziffer 1, 3 und 4 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziffer 5 bleiben diese Maßregeln bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziffer 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. (§. 692 der Civ.-P.-O.)

§. **49**. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Pflichtigen nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe unbekannt ist, das Finanzamt bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen, daß dem Nachlasse oder dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde. (§. 693 der Civ.-P.-O.)

§. **50**. Die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung fallen dem Pflichtigen zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Pflichtigen zu erstatten, wenn der Beschluß, aus welchem dieselbe erfolgt, aufgehoben wird. (§. 697 der Civ.-P.-O.)

§. **51**. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Finanzamt die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. (§. 698 der Civ.-P.-O.)

§. **52**. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Finanzamt die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollzugsorgane zu übergeben. (§. 699 der Civ.=P.=O.)

B. Pfändung und Versteigerung.

§. **53**[1]). Die administrative Zwangsvollstreckung wegen Staatsgefälle erfolgt durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (§. 708 der Civ.=P.=O.)

§. **54**. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder erscheint als glaubhaft, daß das Staatsärar seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so kann der Pflichtige angehalten werden, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe.

(§. 711 der Civ.=P.=O.)

§. **55**[1]). Die Pfändung der im Gewahrsam des Pflichtigen befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollzugsorgan dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Pflichtigen sind die Sachen nur zu belassen, wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise (z. B. durch Einbrennen von Marken) die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Das Vollzugsorgan hat den Pflichtigen von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen. (§. 712 der Civ.=P.=O.)

§. **56**. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. (§. 713 der Civ.=P.=O.)

§. **57**[2]). Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. (§. 714 der Civ.=P.=O.)

§. **58**. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus= und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz= und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

---

1) Siehe hiezu §. 5 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.
2) Siehe hiezu §§. 1—3 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

2) die für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Pflichtigen statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Pflichtigen, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräthe, Vieh- und Feldinventar nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wenn deren Diensteinkommen oder Pension die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt, ein Geldbeitrag, welcher zwei Drittheilen des Mehrbetrages des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- und Pensionszahlung gleich kommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind. (§. 715 der CPO.)

§. **59**. Kann die Pfändung körperlicher Sachen in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist (§. 53 Abs. 2), ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durchführen oder erscheint statt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines milderen Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation angezeigt, so ist unverzüglich an die vorgesetzte Dienstesstelle berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weitere Erforderliche anzuordnen hat.

§. **60** [1]). Die gepfändeten Sachen sind von dem Vollzugsorgane öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, fremde

1) Siehe hiezu §. 6, 8 u. 9 der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1879.

Münzen Juwelen ꝛc. ꝛc.) sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist an das Amt abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne diesem nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§. 716 d. Civ.=P.=O.)

§. **61.** Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich, noch durch Andere bieten.

Der Pflichtige darf nur mitbieten, insoweit eine von ihm baar erlegte Kaution reicht (Ausführungsgesetz zur Civ.=P.=O. Art. 23).

§. **62**[1]). Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. (§. 717 der Civ.=P.=O.)

§. **63**. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. (§. 718 Civ.=P.=O.)

§. **64**[1]). Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. (§. 719 der Civ.=P.=O.)

§. **65**. Die Empfangnahme des Erlöses durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung von Seite des Pflichtigen, soferne nicht dem Letzteren nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§. 720 der Civ.=P.=O.)

---

1) Siehe hiezu §. 7 und 10 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

§. 66[1]). Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann das Vollzugsorgan den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht. (§. 721 der Civ.-P.-O.)

§. 67. Die Zwangsvollstreckung in gepfändeten Werthpapieren hat nach den Bestimmungen in den §§. 722, 723 und 724 der Reichscivilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen.

§. 68[2]). Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat das Vollzugsorgan die Aberntung bewirken zu lassen. (§. 725 CPO.)

§. 69[2]). Auf Antrag des Pflichtigen kann das Finanzamt anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden §§. bestimmt ist, Statt zu finden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als das Vollzugsorgan vorzunehmen sei.

§. 70. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollzugsorganes, daß es die Sachen für das Finanzamt pfände, welches ihm hiezu den Auftrag gegeben hat, bewirkt (Anschlußpfändung).

Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollzugsorgan bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolles zuzustellen.

Der Pflichtige ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen. (§. 727 der Civ.-P.-O.)

§. 71. Ist eine Pfändung im Auftrage eines anderen Gläubigers, als eines Finanzamtes bewirkt, so geht der dem Vollzugsorgane ertheilte Auftrag an den Gerichtsvollzieher über. (§. 728 der Civ.-P.-O.)

Abschnitt IV.

Gebühren.

§. 72. Bei der Vollstreckung dürfen die finanzamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Pflichtigen nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen deren die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Empfangsbescheinigung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren und Auslagen für jeden einzelnen Vollstreckungsakt — und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, die Dauer der Letzteren anzugeben sind. Ist die Zeit-

1) Siehe hiezu §. 12 und 13 der nachfolgenden Bekanntmachung vom 3. November 1879.

2) Siehe ebendaselbst §. 12 und 13.

angabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Im Uebrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Finanzämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an das Vollzugsorgan Sorge zu tragen haben.

Das Vollzugsorgan hat nur auf die Vergütung derjenigen Vollstreckungskosten Anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

§. **73**. Hinsichtlich der Gebührensätze für das rentamtliche Vollzugspersonal hat es bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften noch bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben, welche auf das Vollzugspersonal der Hauptzollämter für anwendbar erklärt werden [1]).

§. **74**. Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausgezahlten Beträge haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§. **75**. Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines Protokolles, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem **1.** Oktober 1879 in Kraft zu treten.

München, den 27. September 1879.

v. Riedel.

Bekanntmachung

vom 3. November 1879

die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle — hier die Vornahme von Pfändungen und Versteigerungen

betreffend.

(Finanzministerialblatt 1879 Nr. 27 Seite 453—462.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Reichscivilprozeßordnung hat im Betreffe der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen für verschiedene

---

1) Siehe Seite 41 oben.

Punkte die näheren Anordnungen den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher vorbehalten; dieselbe hat insbesondere in den §§. 716 bis 721 nur in allgemeinen Umrissen festgesetzt, wie die Versteigerung gepfändeter Sachen erfolgen soll. Nachdem nun jene Dienstvorschriften in der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30, September l. Js. (Justizministerialblatt Seite 1494 ff.) erschienen sind, werden die unter dem 27. desselben Monats erlassenen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle nachstehender Maßen ergänzt:

§. **1.** Die Pfändung von Früchten kann nur in der Weise erfolgen, daß dieselben, sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Vollzugsorganes oder, wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Vollzugsorgane unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen für Jedermann erkennbar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in Kenntniß zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts, sowie die Bezeichnung der Fruchtart,
2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist,
3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist,
4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist. (§. 57 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§. **2.** Das Vollzugsorgan ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Pflichtigen entfernten Pfandstücke und nöthigen Falles für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen.

Das Vollzugsorgan ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht unnöthige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten.

Gepfändete Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten hat das Vollstreckungsorgan sofort an das vorgesetzte Finanzamt abzuliefern. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dieses zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Locale nicht eignen oder deren Verbringung

in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falles für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Thiere zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, soweit thunlich, im Voraus festzustellen.

Das Vollzugsorgan hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichniß der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfändungsprotokoll verbunden werden. (§. 55 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§. **3.** Wenn das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen, nachdem es sie in Besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat es mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für Jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit dieser verbundene Pfandrecht abhängt. Dabei genügt nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zu bringen. Dem Ermessen des Vollzugsorganes bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat das Vollzugsorgan an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Unterschrift des Vollzugsorganes versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Vollzugsorgane bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen, so weit thunlich, auch das Siegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen.

Erforderlichen Falles ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verlässige Person sein. Die ihm zu ge-

währende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen, so weit thunlich, im Voraus festzustellen.

Der Pflichtige ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Vollzugsorganes befinden und der Pflichtige sie nur für dieses im Gewahrsam hat, so wie daß der Pflichtige sich jeder Verfügung über dieselben und der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse. (§. 55 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§. 4. Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) ein genaues Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Werthes jedes einzelnen derselben, nöthigen Falles auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;
2) die Erwähnung, daß das Vollzugsorgan die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat,
3) die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und, wenn dieselben im Gewahrsam des Pflichtigen belassen werden, die Angabe der Gründe, welche dies rechtfertigen, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern, und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Pflichtigen auf die Bedeutung der Pfändung;
4) die Erwähnung, daß der Pflichtige von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder in Kenntniß gesetzt werden soll, und die Angabe, wie dies geschehen ist oder geschehen soll;
5) die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist.

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken. (§. 42 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§. 5. Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Finanzamtes oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind, oder nur werthlose Sachen vorgefunden werden oder weil von der Verwerthung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß ihre Art, Beschaffenheit und ihr Werth wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, sowie alle werthvolleren Stücke sind einzeln aufzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Art der Gegenstände mit der pflicht-

mäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr als nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Pfändung ausgeschlossen ist, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf das Vollzugsorgan sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Pflichtige keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind oder von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse. (§. 53 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§. 6. Die Abschätzung von Kostbarkeiten ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Vollzugsorganes abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden. (§. 60 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Jrs.)

§. 7. Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf 14 Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Ort und die Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Die Anberaumung des Termines ist nur auszusetzen, wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwerthung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Finanzamte angeordnet worden sind, unthunlich oder unzweckmäßig erscheint.

Das Vollzugsorgan hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Pflichtige von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntniß erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

Die Bekanntmachung der Versteigerung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung enthalten. In der Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände sind besonders werthvolle Sachen einzeln aufzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrückung in öffentliche Blätter u. s. w.) unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Werthes der Sache.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen. Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungsprotokolle zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekannt gemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, so weit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen. (§. 62 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§. 8. Das Vollzugsorgan hat vor dem Beginne des Termins die

Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß es die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokolle enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an das Vollzugsorgan ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen.

Dem Pflichtigen ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzutheilen. Dem Verwahrer oder Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu ertheilen.

§. **9**. In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben. Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat das Vollzugsorgan die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art können auch zusammen ausgeboten werden. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat das Vollzugsorgan die Wünsche des Pflichtigen thunlichst zu berücksichtigen. Dabei ist bekannt zu geben, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwerth nicht erreichen, nicht angenommen werden. (§. 60 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§. **10**. Um die Versteigerung nicht allzuweit auszudehnen, hat das Vollzugsorgan von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammenzurechnen. (§. 64 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§. **11**. Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Betrages der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschlüssig der Kosten der Zwangsvollstreckung,
2) die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterzeichnen. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Mangels ihrer Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und

der Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterzeichnen.

Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist. (§. 42 der Bekanntmachung vom 27. September d. Js.)

§. **12**. Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß das Vollzugsorgan auf Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Bezahlung geschehen. An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf das Vollzugsorgan weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen. Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwerthung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- oder Silbersachen auch die Angabe des Gold- oder Silberwerthes;
3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäftes und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist.

(§§, 42, 66 und 69 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

§. **13**. Ob die Versteigerung gepfändeter Früchte vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat das Vollzugsorgan nach den Umständen, gegebenen Falles nach Befragung Sachverständiger zu bestimmen. Dasselbe muß dafür Sorge tragen, daß es von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig Kenntniß erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich das Vollzugsorgan, wenn es sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die der Letzteren zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Das Vollzugsorgan hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; demselben liegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung ob.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat. (§. 68 der Bekanntmachung vom 27. September ds. Js.)

München, den 3. November 1879.

v. Riedel.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath Luber.

Nachtrag.

Seite

42 Wenn in einer Gemeinde auf Grund des in rechtsförmlicher Weise festgestellten Jahresvoranschlages der Einnahmen und Ausgaben und der hiezu gefertigten staatsaufsichtlich geprüften und rechnerisch beschiedenen Rechnung Umlagen erhoben werden, und ein Umlagenpflichtiger seine Theilnahme an diesen Umlagen unter nachträglicher Beanstandung des Voranschlages und der Rechnung verweigert, so liegt eine Streitsache vor, deren Entscheidung nach den gesetzlichen Vorschriften über das verwaltungsrechtliche Verfahren, somit von der Kreisregierung durch den verwaltungsrechtlichen Senat nach öffentlich mündlicher Verhandlung zu erfolgen hat. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 436.)

51 Zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, wodurch die von einem Gemeindeausschußmitgliede auf Grund des Art. 127 Abs. 4 der Gemeindeordnung nachgesuchte Entlassung versagt wird, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig (ibid. S. 510.)

90 Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung kann, abgesehen von etwa provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht der Gemeinde, sondern einem anderen Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechts obliege.

In diesem Falle liegt eine öffentliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Betheiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche wie die Gemeinde selbst der staatsaufsichtlichen Kontrole unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Be-

Seite

stimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 413.)

Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeindeangelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 der Gemeindeordnung an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. (ibid. S. 419.)

Die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft und deren Wirkung finden auch auf staatsaufsichtliche Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, in welchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden Entscheidung getroffen wird.

Einwendungen gegen staatsaufsichtliche Aufforderungen im Sinne des Art. 157 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind an die 14tägige Beschwerdefrist nicht gebunden. (ibid. S. 501.)

91 Ueber Erhebung einer Reichsstempelabgabe s. auch die Mbekm. vom 20. August 1881. (Ges.- u. VOBl. S. 1143).

107 Auf Grund des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann die Ausweisung nicht verfügt werden, wenn die auszuweisende Person nur als unterstützungsbedürftig zu erachten ist, aber eine öffentliche Armenunterstützung noch nicht erhalten hat.

Die Würdigung der Frage, ob eine auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ verfügte Ausweisung als zweckmäßig zu erachten ist, desgleichen die Festsetzung der Ausweisungsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist Sache des freien administrativen Ermessens und daher der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 374.)

121 Ueber die taxfreie Benützung der bayer. Eisenbahnen durch Landtagsabgeordnete während der Landtagsversammlung s. die VO. vom 1. Sept. 1881. (Ges.- u. VOBl. S. 1235.)

148 Anm. Nachtrag zum Verzeichniß der Lehranstalten, welche Reifezeugnisse ausstellen dürfen, vom 5. Oktober 1881. (Reichscentralbl. S. 410—412.)

168 Zur letzinstanziellen Bescheidung der Beschwerde einer Kirchenverwaltung wegen Nichtgenehmigung der Verwendung von Stiftungskapitalien zur Bestreitung von gesetzmäßigen Ausgaben der Kirchenstiftung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 526.)

Seite

169 Die Anlage der Capitalien isolirter Kultus- und Unterrichtsstiftungen, dann der Pfründe- und Kirchenstiftungen kann auch in vierprozent. Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Haßfurt erfolgen (M.-E. vom 19. Sept. 1881, Cult.-Mbl. S. 221), ebenso in vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Weiden vom Jahre 1881. (Cult.-Mbl. S. 252.)

172 Die Verordnung vom 20. November 1815 die Vermehrung der Blitzableiter betr. gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten.

Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bezüglich der Herstellung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen sind keine Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Auf Grund des Artikel 10 Ziff. 2 des genannten Gesetzes können Gemeinden wegen Beiziehung zu den Kosten zur Herstellung von Blitzableitern auf den Kirchthürmen nur dann die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anrufen, wenn diese Beiziehung im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Art. 157 der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Die letzterwähnten Vorschriften finden auf staatsaufsichtliche Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 494.)

209 Ueber die Befugnisse der Gestütsvorstände zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen s. die M.-E. v. 9. Nov. 1881. (MAbl. S. 454.)

230 Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Sammlg. v. Entsch. des Verw.G.H. II. Bd. S. 530.)

272 Ziff. 4 Zur letztinstanziellen Entscheidung von Beschwerden, welche die Errichtung oder den Betrieb von Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (ibid. S. 453.)

279 Die Beschränkung der gemeindlichen Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen. (ibid. S. 517.)

292 Die Erlaubniß zum Betriebe einer Wirthschaft darf nur an physische Personen ertheilt werden. Die Ertheilung der

Seite

Erlaubniß an eine Handelsgesellschaft ist hiedurch ausgeschlossen. (ibid. S. 514.)

Wenn dem Inhaber einer Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe eine mehrfache Gestattung des Glückspiels in seinem Wirthschaftslokale, überdies unter dem erschwerenden Umstande der Verheimlichung, zur Last fällt, so liegt eine Thatsache vor, woraus der Mangel der bei der Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, und ist die Zurücknahme der Erlaubniß gerechtfertigt. (ibid. S. 574.)

308 Um annehmen zu können, daß im Sinne des Art. 118 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 durch einen Tausch von Grundstücken zwischen zwei oder mehreren Grundeigenthümern ihr ganzer Besitz oder ein Theil desselben in Zusammenhang gebracht wird, ist erforderlich, daß einerseits die eingetauschten Grundstücke an den Besitz des Erwerbers sich anschließen und daß andererseits die weggetauschten Grundstücke mit dem bisherigen Besitze desselben nicht im Zusammenhang standen.

Die Bestimmung des Art. 118 des Gebührengesetzes findet nur auf solche Tauschverträge Anwendung, welche die günstigere landwirthschaftliche Benützung des vertauschten Grundbesitzes bezwecken.

Wenn in einer Streitsache des Art. 153 des Gebührengesetzes gegen die erstinstanzielle Entscheidung nur von Einem Tauschcontrahenten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ergriffen wird, so hat letzterer gleichwohl auch die Frage der Anwendbarkeit des Art. 118 des genannten Gesetzes in Ansehung der anderen Tauschcontrahenten seiner Würdigung zu unterstellen.

Die Höhe der für einen Tauschvertrag zu entrichtenden Gebühr haben nicht die Distriktsverwaltungsbehörden, sondern zunächst die Finanzstellen zu bestimmen, gegen deren Bescheid sodann Beschwerde an die Gerichte erhoben werden kann. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 475.)

336 Ueber die Vorbedingungen zur Aufnahme in eine Hufbeschlaglehranstalt s. die M.-E. v. 9. Oktober 1881. (MAbl. S. 348.)

340 Wenn an einem Gemeindewald einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28,

Seite

noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. angerufen werden. (Sammlung von Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 377.)

346 Wenn durch den Thatbestand einer vor der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern ergangenen Verurtheilung wegen Jagdfrevels die Voraussetzungen der §§. 292—293 des genannten Strafgesetzbuches erfüllt sind, so muß dieselbe als eine Verurtheilung im Sinne des Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betr. nach der Fassung, welche diese Gesetzesbestimmung durch Art. 10 des bayr. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung erhalten hat, erachtet werden, und zwar selbst dann, wenn sich der abgeurtheilte Jagdfrevel nach dem früher in Geltung gewesenen Gesetz vom 25. Juli 1850 die Bestrafung der Jagdfrevel betr. nur als eine Uebertretung darstellte. (ibid. S. 481.)

351 Durch die M.-E. vom 4. Nov. 1881 ist für die Gewerbelegitimationskarten und Gewerbescheine der Handelsreisenden ein neues Formular eingeführt. (s. MABl. 1881 S. 443 und 444; s. außerdem auch §§. 22—24 der cit. M.-E.)

367. III. Siehe nun auch die M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 397 ff.)

368 Ueber den Begriff „Rohe Erzeugnisse der Forst- und Landwirthschaft, des Garten- und Obstbaues s. nun §. 2 in fine der M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 402.)

369 Ueber Ermäßigung der Abgaben siehe nun auch §. 11 der M.-E. vom 4. Nov. 1881 (MABl. S. 412), über Erhebung der Abgaben vom Gewerbsbetrieb im Umherziehen §. 12 ibid.

371 Ueber den Betrieb von Wanderlagern siehe auch §. 1 der M.-E. vom 4. Nov. 1881.

Verhaltungsvorschriften für die Inhaber von Legitimationsscheinen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen enthält §. 19 der M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 424.)

Ueber die Entrichtung von Abgaben durch Ausländer s. §. 12 der M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 414.)

372 Ueber Ausstellung von Collektivlegitimationsscheinen für Musikgesellschaften, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten s. §. 17 der M.-E. vom 4. Nov. 1881. (MABl. S. 420.)

385 Ueber den künftigen Raumgehalt der Schenkgefäße siehe nun das mit 1. Januar 1884 in's Leben tretende Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 (Reichsges.-Bl. S. 249) mit der M.E. vom 23. Oktober 1881. (MABl. S. 373.)

Seite	
399	Der Einspruch einer Gemeinde gegen Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Heimatgesetzes ist auch dann zulässig, wenn die gewährte Armenunterstützung zurückerstattet wurde. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 541.)
413	Zu §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes siehe das Erk. des Reichsgerichts v. 17. Januar 1881. (MABl. S. 53) zu §. 12 Nr. 1 und §. 14 dieses Gesetzes des Erk. des Oberlandesger. München vom 4. Okt. 1881. (MABl. S. 390.)
451	Für Armen- und Krankenhilfe, welche einem Hilfsbedürftigen von einem zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten geleistet wurde, ist die öffentliche Armenpflege nicht ersatzpflichtig. (Sammlg. von Entscheid. des Verw.G.H. II. Bd. S. 456.)
452	Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, einem in derselben heimatberechtigten blödsinnigen Kinde die entsprechende Verpflegung zu gewähren, schließt auch die Verbindlichkeit in sich, dieses Kind in einer Blödenanstalt unterzubringen, wenn sich ergibt, daß nur in einer solchen Anstalt dem Kinde die erforderliche Pflege gewährt werden kann. (Sammlung von Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 549.)
457	Unter dem in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes genannten Armenpflegschaftsrathe ist der Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung zu verstehen. (Sammlg. v. Entsch. d. V.G.H. II. Bd. S. 543.)
464	Der Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die einem fremden Hilfsbedürftigen gewährte Hilfe fällt hinweg, wenn die vorschriftsmäßige Anzeige hierüber an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde nicht durch den Armenpflegschaftsrath der Aufenthaltsgemeinde selbst oder doch wenigstens im Namen und Auftrag des letzteren erfolgt ist. (Sammlg. v. Entsch. des V.G.H. II. Bd. S. 469.)
543	Die in Art. 22 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmte ausschließliche Beschwerdefrist läuft nur für die Einlegung, aber nicht für die Ausführung der Beschwerde. (ibid. S. 534.)
	Die Zurücknahme einer zum Verwaltungsgerichtshof eingelegten Beschwerde, welche auch durch Telegramm erfolgen kann, hat den dauernden Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge. (ibid. S. 538.)

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. Beilagen.)

A.

B.

F.

G.

J.

K.

M.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen und mit vielen Anmerkungen, Verweisungen 2c. (Nebst Erstem Anhang **die neuesten Verordnungen** bis 1877 enthaltend. **3 Mk.**

Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden zunächst der Bezirksämter von Freiherrn **von Pechmann,** weil. kgl. Staatsminister des Innern. **Vierte Auflage 1880.** Auf Grund der **mittlerweile im Verwaltungsrechte eingetretenen Aenderungen** und der **neuesten Gesetzgebung** neu bearbeitet von **Wilhelm Stadelmann,** kgl. Bezirksamtmann. **Subscriptionspreis** (46 Bogen **gr. 8°**) **14 Mk.**

☞ Eine für **alle Administrativ- und Justizbehörden, Beamte, Magistrate, Rechtsanwälte** 2c. 2c., überhaupt für jeden **Praktiker** gewiß ebenso **wichtige, willkommene** Erscheinung, worüber die „Süddeutsche Presse" 1880 Nr. 194 S. 264 nachfolgenden höchst günstig lautenden Bericht bringt:

Ein hervorragendes Werk für Beamte.

„K. Belehrt durch eine langjährige Erfahrung im öffentlichen Leben, haben wir stets dem klassischen Grundsatze „Nil admirari" in der Weise gehuldigt, daß wir eine bedächtige Prüfung allen Erscheinungen überhaupt entgegensetzten, selbst wenn solche sich auch an und für sich als höchst lobenswerth darstellten und von den besten Empfehlungen begleitet waren.

Diesem Grundsatze sind wir sogar in dem Falle treu geblieben, wo es sich um die neue, den seitherigen Veränderungen entsprechend umgearbeitete Erscheinung eines literarischen Werkes handelt, das seiner Zeit den unbedingtesten Beifall aller Fachmänner wie Laien nicht nur erworben hatte, sondern fortgesetzt sich zu erhalten wußte und das bei seiner neuen Edition mit der rühmlichsten Einstimmigkeit allgemein begrüßt wurde.

Wir meinen hiebei die vierte Auflage des „**Wirkungskreises der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter,** von **Frhrn. v. Pechmann,** weil. kgl. Staatsminister des Innern", mit Genehmigung des Verfassers der dritten Auflage, kgl. Oberregierungsrathes und Polizeidirektors Wilhelm Frhrn. v. Pechmann in München, auf Grund der mittlerweile im Verwaltungsgebiete eingetretenen Aenderungen und der neuesten Gesetzgebung bearbeitet vom k. Bezirksamtmann Wilhelm Stadelmann und herausgegeben von der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung in Bamberg.

Obwohl dieser Unternehmung in den verschiedensten Preßorganen durch kompetente Rezensenten eine so ehrenvolle und anerkennende Empfehlung, wie nicht leicht einem anderen Werke', zu Theil geworden, haben wir doch mit unserem eigenen Urtheile hingehalten, bis dieses Werk vollständig vor uns lag. Nun aber, nachdem dasselbe mit der jüngst erfolgten Ausgabe seiner IV. u. V. Lieferung abgeschlossen ist, müssen wir in voller Uebereinstimmung mit den bereits erschienenen Beurtheilungen freudig bestätigen, daß hiedurch nicht nur etwas Vollständiges, sondern etwas in seiner Art Vollendetes und sonst nirgends Erreichtes geboten ist.

Die gegenwärtige vierte Auflage des fraglichen Werkes überragt ihre Vorgängerinnen nicht nur durch die Fülle des Umfangs und Erschöpfung des Gegenstandes, sondern auch durch die Zweckmäßigkeit der Bearbeitung.

Mit Recht spricht sich schon der tiefkundige Herr Verfasser der dritten Auflage, kgl. Oberregierungsrath Frhr. v. Pechmann, in einem Vorworte vom Juli 1880 zu der nunmehrigen vierten Auflage dahin aus, daß die seit den Jahren 1870/71 eingetretene Umwälzung auf dem Gebiete der Verwaltungsnormen selbst dem praktischen Verwaltungsbeamten es nicht mehr ermöglicht, ohne Beihilfe eines solchen Nachschlagebuches in jedem einzelnen Bedarfsfalle mit den vielzerstreuten, gegen-

seitig sich ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen sicher und vollständig zurechtzukommen.

In der neuen vierten Auflage haben sowohl alle diese Bestimmungen sorgfältige Aufnahme, als auch die wichtigeren, in der Praxis häufiger wiederkehrenden Materien eine weit eingehendere Behandlung gefunden, so daß auch das zeitraubende und oft gar nicht thunliche Nachschlagen in Generalien und Erlassen erspart wird. Der Gewinn, welcher durch die Sicherheit und Raschheit der Handhabung dieser Normen für Beamte und Parteien erzielt wird, ist gewiß so recht ein allgemeiner und deshalb doppelt werthvoller.

Zudem ist die hochwichtige Bedeutung und Brauchbarkeit des Werkes, welches für alle einzelnen Betreffe den Hinweis auf die maßgebenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen enthält, noch vermehrt durch die Anführung der in den Blättern für administrative Praxis erschienenen Abhandlungen und vornehmlich der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, sowie durch besondere Citate.

Was aber dem praktischen Werthe des Werkes die Krone verleiht, sind die dem Schlußhefte desselben beigegebenen Register — ein systematisches Sach- und ein alphabetisches Register —, beide mit außerordentlicher Umsicht bearbeitet, von denen das erstere allein schon einen genauen und äußerst interessanten Ueberblick über das gesammte Thätigkeitsgebiet der Verwaltungsbehörden gewährt.

Nach vorstehenden Darlegungen stehen wir nicht an, unser Schlußurtheil hinsichtlich der neuen Edition in folgende zwei Sätze zusammenzufassen:

1) Dieselbe ist ein hervorragend nothwendiges Werk und zwar ebenso nothwendig dem Verwaltungsbeamten wie jedem anderen Staatsdiener und Staatsbürger;

2) sie ist aber auch ein hervorragend treffliches Werk, dem ähnlich in anderen Ländern keine Leistung existirt und das dem deutschen Geiste und Fleiße zur Ehre gereicht."

Weitere **sehr empfehlende** Besprechungen enthalten u. A. die **„Blätter für administrative Praxis"**, die **„Augsburger Abendzeitung"**, der **„Nürnberger Korrespondent"** u. s. w.

☞ Ein im Jahre **1882** erscheinender **Nachtrag** bringt **sämmtliches Neue** in der **Verwaltungs-Gesetzgebung**, die **Entscheidungen** des **Verwaltungs-Gerichtshofes, Berichtigungen** rc. bis **1882.**

Das Bauwesen im Königreich Bayern im Zusammenhange mit den daselbst geltenden feuer-, wasser- und straßenpolizeilichen Bestimmungen. Zusammengestellt nach dem **neuesten** Stande der **bayerischen** u. **deutschen** Gesetzgebung zum Handgebrauche f. Polizeizeibehörden, Bauämter, Brandversicherungs-Inspektoren, Cultur-Ingenieure, Landgemeinde-Verwaltungen, Feuerschau-Commissions-Mitglieder, Feuerwehren, Dampfkesselbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminkehrer, Wassertriebwerksbesitzer, Märker u. Feldgeschworene u. s. w. **2.** beträchtlich vermehrte und verbesserte Auflage mit **Erläuterungen zur neuen Bauordnung** v. 19. September **1881**. Preis (**24** gr. 8⁰ Bogen) eleg. brosch **4** Mk. **60** Pf. Mit der **Münchener Bauordnung 5** Mk.; gegen mehr von **20** Pf. in Briefmarken freie Zusendung.

☞ (**Bamberger Tagbl.** 1878 Nr. 312): § „In der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** ist soeben unter dem Titel: **„Das Bauwesen"**, eine Zusammenstellung aller im Königreiche Bayern geltenden bau-, feuer-, wasser- u. straßenpolizeilichen Bestimmungen, in zweiter stark vermehrter Auflage erschienen. Daß dieses Buch für alle Behörden, Verwaltungen und öffentliche Diener, sowie für alle Gewerksleute und für jeden Berufsstand, der nur in irgend einer Richtung mit dem Bauwesen in der weitesten Bedeutung des Wortes zu thun hat, einen bedeutenden Werth besitzt, braucht nicht be-

sonders hervorgehoben zu werden; Zweck dieser Zeilen ist zunächst, auch die Aufmerksamkeit anderer Kreise darauf zu lenken. Es wird nur wenige Bürger geben, welche nicht in der einen oder der anderen Art mit den hier behandelten Materien in Berührung kommen, und viele schon haben ihre Unkenntniß der einschläglich gesetzlichen Bestimmungen mit empfindlichen Strafen bezahlt. Diese Sammlung nun bietet in ihrer vollständigen und systematischen Zusammenstellung sowie in ihren sehr belehrenden Anmerkungen bei allen baulichen und ähnlichen Angelegenheiten den besten Rath und ist daher außer den Technikern insbesondere auch allen Gebäudebesitzern zu empfehlen, und zwar um so mehr, als das Buch nicht einmal so viel kostet, als eine gewöhnliche niedere Geldstrafe für die Uebertretung einer baupolizeilichen Vorschrift beträgt."

Die bayerische Verfassungs-Urkunde v. 26. Mai 1818 mit den **Verfassungs-Novellen, Gesetzen, gesetzlich gültigen Erlassen u. Verordnungen,** welche mit der Verfassung im Zusammenhange stehen, sammt den **Distrikts- u. Landrathsgesetzen** v. 28. Mai 1842.

☞ Höchst eleganter kl. 8° Band (28 Bogen) **5 Mk. 60 Pf.**

== Mit einem „Anhange," die mit der **bayerischen Verfassung** im **Zusammenhange stehenden „Reichs- und Landesgesetze"** enthaltend. Preis **2 Mk.** ==

== Die **„Augsburger Abendzeitung"** 1879, Nr. 251 v. 11. Sept. enthält nachstehende sehr beifällige Besprechung vorliegender (Bamberger) Ausgabe der **bayerischen Verfassungs-Urkunde** aus fachmännischer Feder: ==

„Das vorbezeichnete Werk, welches neben dem ursprünglichen Wortlaute der Verfassungsurkunde mit ihren Beilagen alle später erfolgten Zusätze, Ergänzungen und Abänderungen enthält, ist die uns bekannte vollständigste und übersichtlichste Bearbeitung der bayerischen Verfassung und kömmt einem in Juristen- und Laienkreisen längst gefühlten Bedürfnisse entgegen. Das handliche Format, der wohlgefällige Druck, die schöne Ausstattung und der verhältnißmäßig geringe Preis (Hauptwerk 5 Mk. 60 Pf., Anhang 2 Mk., zusammen 7 Mk. 60 Pf.) dieser Bearbeitung sind äußere Vorzüge des Buches, die rühmend hervorgehoben werden müssen. Wir haben das Erscheinen dieses mit großer Sorgfalt bearbeiteten Werkes freudig begrüßt und können nach genauer Durchsicht seines Inhalts dasselbe mit bestem Gewissen allen Staatsbürgern, Laien und Beamten empfehlen. Namentlich Verwaltungsbeamte, welche die Verfassungsgesetze fortwährend anzuwenden in der Lage sich befinden, werden in dem Buche ein sehr willkommenes Hilfsmittel für ihren Dienstgebrauch erhalten. Die Benützung des Buches wird noch dadurch sehr erleichtert, daß demselben nicht nur ein Inhaltsverzeichniß vorgedruckt, sondern auch am Schlusse ein ausführliches systematisches Register beigegeben ist."

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhalts. Von diesem bestens bekannten, in seiner Art wohl einzig dastehenden Gesetz-Sammelwerke sind bis Sept. 1881 erschienen und kosten: Band I—X, **so weit der dazu bestimmte geringe Vorrath reicht, ermäßigt nur 10 Mk.; XI.** Bd., **die deutschen Reichsgesetze** bis Ende 1872 rc., vollständig **8 Mk.; XII.** Bd., **Reichs-Strafgesetzgebung** für das **deutsche Reich** und das **Königreich Bayern**, vollständig **7 Mk.; XIII.** Band, **Reichsgesetzgebung** von **1873** bis Anfang 1876, **10 Mk.; XIV.** Band, **Reichsgesetzgebung** von **1876** und **1877**, **7 Mk. 20 Pf.; XV.** Band, I. Abtheilung, **Reichs-Justizgesetze**, **6 Mk. 60 Pf.**; II. Abtheilung, **Ausführungsgesetze** I. Theil, **9 Mk. 40 Pf.**; III. Abtheilung, **Ausführungsgesetze** II. Theil, **13 Mk.; XVI.** Band (**Reichsgesetze** 1878—1880) **7 Mk.; XVII. Band (1880 u. ff.) 6 Mk.**; der **XVIII.** Band, im Erscheinen begriffen, enthält sämmtliche **Reichs-** und **bayerischen Landesgesetze** des Jahres **1881** (u. a. die **neuen**

Steuergesetze sammt **Vollzugsvorschriften, Anmerkungen** u. s. w.). Lieferung **1—10** sind bereits erschienen. Der **I.** Ergänzungsband mit Anhangheft **ermäßigt 3 Mk. 60 Pf.; desgl.** der **II.** Ergänzungsband blos **3 Mk. 60 Pf.; desgl.** der **III.** Ergänzungsband blos **5 Mk. 40 Pf.; desgl.** der **IV.** Ergänzungsband blos **7 Mk.;** der **V.** Ergänzungsband (52 Bog.) **9 Mk.; VI.** Ergänzungsband **10 Mk.; VII.** Ergänzungsband **12 Mk.; VIII.** Ergänzungsband **(Bayerische Gesetze 1879—80) 7 Mk.** ☞ Das **neue** für **alle Bände gänzlich umgearbeitete „General-Register"** ist soeben **vollständig** erschienen und kostet für die H. H. Abnehmer von „Bayerns Gesetzen" **10 Mk.**, außerdem **12 Mk.** — **(Supplem.** zu Bd. **VII**, Handelsgesetzgebung: **E. Grünewald,** kais. Landesgerichtsrath in Metz, **Repertorium zum Handelsgesetzbuch** I. Band **4 Mk.**, II. Bd. **4 Mk.**, Bd. **III**, die von **1874** bis **1880** sich **erstreckende Schluß-Abtheilung** dieses sehr beifällig aufgenommenen Repertoriums, kostet für die Abnehmer von „Bayerns Gesetzen" **4 Mk.;** Einzelpreis **4 Mk. 60 Pf.**)

☞ Sämmtliche **neue** Gesetze des bayr. Landtages, **sowie die aus dem deutschen Reichstage hervorgehenden Reichs-Gesetze** u. s. w. werden in diese Sammlung jederzeit aufgenommen und so rasch als möglich erscheinen.

☞ ☞ Wegen Anschaffung **vollständiger** Exemplare oder theilweiser **Ergänzung nicht vollständiger** Exemplare dieser **„Gesetzsammlung"**, die nunmehr nach Aufnahme auch der **neuen Steuergesetze u. s. w.** so ziemlich das **gesammte in der Praxis benöthigte Gesetzes-** und **Verordnungsmaterial umfasst**, zu **billigerem** Gesammtpreise wolle man sich gefälligst an die Verlagshandlung (**Buchner** in Bamberg) wenden.

Die deutschen Reichsgesetze, einschließlich der **deutschen Reichsverfassung.** Eine Sammlung aller **für das Königreich Bayern** giltigen Gesetze des deutschen Reiches sammt den dazu ergangenen **k. b. Verordnungen und Instruktionen.** (Abdruck aus dem mit ministerieller Genehmigung herausgegeb. **Pracht-Gesetzsammelwerke** „Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher" XI.—XVIII. Band.)

I. Theil: **Die einzelnen Reichsgesetze** (mit Ausschluß der Strafgesetzgebung) bis Ende **1872.** (46 Bg.) **8 Mk.**

II. Theil: **Die Reichs-Strafgesetzgebung.** Ausgabe für das Königreich Bayern mit allen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen ꝛc., der Militärgesetzbung u. s. w. 40 Bogen. **7 Mk.**

III. Theil: **Die Reichsgesetze** von 1873—1876. **10 Mk.**

IV. Theil: **Die weiteren Reichsgesetze** von **1876** bis August **1877. 7 Mk. 20 Pf.**

V. Theil: 1. Abth. **Die Reichs-Justizgesetze** (Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung mit den Einführungsgesetzen). Mit vielen Anmerkungen u. Verweisungen, systematischem und alphabetischem Register. 1877. **6 Mk. 60 Pf.**

V. Theil: 2. u. 3. Abth. **Reichs- u. bayerische Aus- u. Einführungsgesetze** zu den Reichs-Justizgesetzen. ☞ **Wohl vollständigste Ausgabe derselben. 110 Bg. 22 Mk. 40 Pf.**

VI. Theil: enthält die neuesten Reichsgesetze von Schluß **1877** bis **1879. 7 Mk.**

VII. u. VIII. Theil: desgl. die neuesten Reichs- u. Landesgesetze von **1880** bis 1882. (VII. Band **6 Mk.**; VIII. Band **10 Mk.**)

Die Reichs-Justizgesetze. Vollständig in 3 Abtheilungen. Separat-Abdruck aus dem Gesetzsammelwerke: **„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher, privatrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Inhaltes."**

Preis der **I. Abtheilung** (enth. die vier „**Reichs-Justizgesetze**“: **Gerichtsverfassungs-Gesetz, Civilproceßordnung, Konkursordnung, Strafproceßordnung** mit den **Einführungsgesetzen**, vielen **Anmerkungen** u. **Verweisungen, systematischen** und **alphabetischen Registern, 33** Bogen) **6 Mk. 60 Pf., II. Abtheilung** enth.: Die **sämmtlichen bayerischen** und **Reichs-Ausführungsgesetze** und **Vollzugs-Verordnungen** zu den **Reichs-Justizgesetzen. I.** Theil (**47** Bogen) eleg. broch. **9 Mk. 40 Pf. III. Abtheilung** enth.: Die **Ausführungsgesetze** und **Vollzugs-Verordnungen** zu den **Reichs-Justizgesetzen II.** Theil (**63** Bogen) eleg. brochirt **13 Mk.** ☞ Zusammen also Preis dieser **wohl vollständigen** und **brauchbarsten Gesammt-Prachtausgabe** der **Reichs-Justizgesetze** eleg. broch. **29 Mk.**; auch feingebundene Exemplare sind zu haben.

☞ Diese **unsere** Ausgabe der **Reichs-Justizgesetze** in ihrer **unbedingten Vollständigkeit** ist um so **werthvoller** und **um so mehr zu empfehlen,** als das **bayerische Gesetz-** u. **Verordnungsblatt** pro 1879 **gänzlich vergriffen** und deßhalb selbst zu sehr hohem Preise (bis zu 70 Mk. u. mehr) **nicht mehr zu beziehen ist.**

K. Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern. 3. **Auflage** 1882. Nach dem **dermaligen Zustande der Reichs- und Landesgesetzgebung neu bearbeitet** von **Jakob Hock,** kgl. Finanz-Rechnungskommissär in Regensburg. — Erscheint in **3 Bänden** in circa 16 bis 18 Lieferungen à **2 Mk.; 1.—4.** Lieferung (bis Ende December 1881) bereits erschienen.

☰ Dieses für alle kgl. Stellen und Behörden, Staatsdiener und Staatsdienst-Adspiranten aller Kategorien, namentlich aber für die Beamten und Kandidaten des Finanzdienstes, dann für die Notare, Rechtsanwälte, Magistrate, Kassenbeamte jeder Art, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher u. s. w. höchst wichtige Werk erscheint in der vollständig umgearbeiteten **3.** Auflage in **3 Bänden,** und zwar in rasch erscheinenden Lieferungen zu durchschnittlich 6 — 7 Bogen im Subscriptionspreise zu **2 Mk.** für jede Lieferung; auf fein Schreibvelinpapier à **3 Mk.** per Lieferung. (Titel, Vorrede, Einleitung, systematisches u. alphabet. Register 2c. folgen s. Z. mit dem Schlusse des Werkes.)

(**Bamberger Tagblatt** 1881, Nr. 270 v. 2. Oktober 1881): „§ Bamberg. **Stokar von Neuforn's Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern** ist ein berühmtes und bei allen Stellen, Behörden und Beamten des Finanzdienstes hochgeschätztes Buch. Leider waren die beiden Auflagen desselben schon längst vollständig vergriffen und die Herausgabe einer neuen erschien wegen der bis jetzt herrschenden Reformbewegung in der Finanzgesetzgebung bedenklich; es war auch inzwischen der so tüchtige und verdiente Autor, Regierungsrath Carl Stokar von Neuforn, aus dem Leben geschieden. Nachdem nun endlich die oben beregte finanzielle Reformbewegung in Bayern durch die neuen Steuergesetze vorerst im Wesentlichsten ihren Abschluß gefunden hatte, hielt es die Buchner'sche Verlagsbuchhandlung in Bamberg (welcher wir überhaupt die Herausgabe einer Reihe vortrefflicher Werke für die Rechts- und Verwaltungspflege in Bayern verdanken) für ihre Pflicht, nicht länger mit der Herausgabe der vielverlangten dritten Auflage zu zögern. Sie hatte in dem kgl. Finanzrechnungskommissär Jakob Hock einen würdigen Nachfolger Stokars gefunden und dieser das jetzt neu erschienene Werk längst vorbereitet. Ueber die Vortrefflichkeit der Stokar'schen Arbeit und über das System des Buches etwas zu sagen, erscheint bei der großen Bekanntheit und Verbreitung desselben überflüssig. Es sei daher blos erwähnt, daß Hock ganz im Geiste Stokar's die Umarbeitung vorgenommen, nur das Veraltete entfernt, dagegen aber das gesammte neue und reiche Material der Reichs- und bayerischen Finanzgesetzgebung gründlich klar und übersichtlich durchgearbeitet dem Systeme eingefügt hat. Und

so liegt nun in schönster Ausstattung ein Buch vor uns, welches die gesammte bayerische Finanzverwaltung in vorzüglicher und praktischer Darstellung bringt und deßhalb für alle Stellen und Behörden, für alle Staatsdiener und Staatsdienstadspiranten, namentlich für die Beamten und Kandidaten des Finanzdienstes als auch für Gerichtsschreiber, Notare und Gerichtsvollzieher vom höchsten Werthe ist."

☞ Aehnliche sehr anerkennende Besprechungen enthalten auch **Bayerische Kanzleizeitung** 1881 Nr. 39, der **Nürnberger Korrespondent** 1881 Nr. 518 v. 10. Okt. 1881 u. s. w.

Die neuen bayerischen Steuergesetze.

Das Gebühren- und Steuerwesen im Königreich Bayern nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Eine Sammlung der seit den Jahren 1878 bis 1881 auf Gebühren- und Steuerwesen bezüglichen bayerischen Gesetze, Vollzugsverordnungen und Instruktionen mit Anmerkungen, Verweisungen und Register.

I. Abtheilung. **Gebührenwesen** mit sämmtlichen Vollzugs-Verordnungen, Anmerkungen, Verweisungen u. Register. 3 Mk.

II Abtheilung. **Steuerwesen** im Königreich Bayern. = Dasselbe bringt in den **erschienenen** Lieferungen I—VI (à **1 Mk.**) das **neue bayerische Erbschaftssteuergesetz** sammt **Vollzugsvorschriften**, **Malzaufschlagsgesetz** mit **Vollzugsinstruktion**, das Gesetz über **Wanderbetrieb**, das **Haussteuergesetz**, **Branntweinsteuergesetz** u. s. w.; ferner die **neuen Finanzgesetze (Kapitalrenten-, Einkommen-, Grund- u. Haussteuergesetze** mit sämmtlichen **Vollzugsvorschriften, Anmerkungen, Erläuterungen** u. s. f.) des **1881**er Landtages in praktischer, verlässiger Bearbeitung. (Die **„Vollzugsinstruktionen"** z. B. sind zur **großen Erleichterung** beim praktischen Gebrauche dem **Texte in den Noten sogleich beigedruckt** u. s. w.) ☞ Jede der beiden Abtheilungen **„Gebühren"**, **„Steuerwesen"** wird **apart** gegeben und der Preis der **sämmtlichen bayerischen Steuergesetze** nur höchstens **7 Mk.** betragen.

Der Gerichtsvollzieher-Dienst im Königreich Bayern. Eine Zusammenstellung aller hierauf bezüglichen Reichs- u Landesgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst vielen Anmerkungen, Verweisungen und den in den Verordnungen ꝛc. angezogenen Gesetzesstellen in wörtlicher Wiedergabe. Herausgegeben v d. **„Redaktion"** von **„Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher."** 1 Band kl. 8⁰, Format wie **„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher."** Eleg. broch. 4 Mk.

Das revidirte Forstgesetz für die Landestheile r. d. Rh. und das **revidirte Forstgesetz für die Pfalz**, in der **durch die Gesetzgebung vom Jahre 1879 festgestellten Fassung** nebst den dazu ergangenen **sämmtlichen Vollzugsvorschriften** und den **besonderen Vorschriften** im Betreffe der **Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.**

= Preis dieser wohl **vollständigsten Bamberger** Ausgabe der **neuen bayerischen Forstgesetzgebung** (14 Bog.) **2 Mk. 70 Pf.**

Uebel, G. Fr. Chr., k. Landgerichtspräsident in Frankenthal, **Commentar der Civilprozessordnung für das deutsche Reich** und des **Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877.** Vollständig in **2 Bänden** mit systematischem und höchst ausführlichem, 10 Bogen starkem alphabetischen Sachregister ꝛc. **Wohlfeilere Ausgabe**, fein Druckvelin **12 Mk.**, Ausgabe auf fein Schreibvelin **16 Mk.**

Wegweiser durch die neuen Justizgesetze **mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Bayern.** **Uebersichtliche und gedrängte Dar-**

stellung des gesammten Civilprozeß-, Subhastations-, Konkurs- und Strafgerichts-Verfahrens nach den neuen Justizgesetzen und den zu diesen ergangenen Ausführungsgesetzen. Behufs Erleichterung des Zurechtfindens in denselben für **Praktiker** und **Laien**, namentlich aber für **Schöffen** und **Geschworene** bearbeitet von **einem Juristen.**

= Mit verschiedenen praktischen Beigaben, vielen Formularien u. s. w. **Wohlfeilere Ausgabe** nur **3 Mk.**

Leitfaden für bayerische Schöffen u. Geschworene enthaltend den **Proceß in Strafsachen** nach dem hiezu **für Bayern** erlassenen **Ausführungsgesetze.** In **übersichtlicher** und **gedrängter Darstellung** bearbeitet von einem **Juristen.** (Separatabdruck aus dem **Wegweiser durch die neuen Justizgesetze.**) **1880. 1 Mk.** ☞ Auf 12 Exemplare 1 Freiexemplar.

= Ein für die neuen **bayerischen Schöffen** und **Geschworene** wohl **unentbehrlicher** Leitfaden.

= **Neueste vollständigste 1881er Ausgabe:**

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vollständig mit dem **Polizei-Strafgesetzbuch** u. dem **bayerischen Ausführungs-Gesetze** vom 18. Aug. 1879 zur **Reichs-Strafprozeßordnung. — 4.** mit vielen **Anmerkungen, Verweisungen** und den durch die **neueste Gesetzgebung,** insbesondere durch die **Reichsjustizgesetze** (sowie durch das **Wuchergesetz** v. 24. Mai 1880, **Nahrungsmittelgesetz** v. 14. Mai 1879) veranlaßten Veränderungen und Vermehrungen bereicherte Auflage mit **Präjudizien, systematischen** und **alphabetischen Registern** u. s. w. = 1 Band handlich kl. Octav, elegante Ausstattung auf Velinpapier. **4.** gänzlich umgearbeitete Auflage **1881. 4 Mk. 40 Pf.**

= Für Justiz- und Administrativ-Behörden, Richter u. Anwälte, Gemeinde-Verwaltungen, Private u. s. w. namentlich dürfte der Besitz dieser praktischen, zur Zeit vollständigsten Ausgabe des **Straf-** und **Polizeistrafgesetzbuches** sehr nothwendig sein. = (Man verlange gef. stets die **vollständigste** und **korrekte Bamberger** Ausgabe).

Bamberger Münz-, Zins-, Mass-, Gewichts- u. Besoldungs-Faulenzer. Zugleich enthaltend die **Gebührenberechnungen** bei **Eigenthumsübertragungs-Verträgen, Erbschaften** und **Vermächtnissen** nach dem **Gebührengesetz,** und **Erbschaftssteuergesetz** vom 18. August 1879, ferner die Berechnungen der **Notariatsgebühren** bei **Kaufverträgen, Hypotheken, Cessionen** 2c. 2c. nebst **vielen sonstigen höchst nützlichen** Ausrechnungen, wie **Karolin** in Mark, Umrechnung der **Schäffel,** des **Feldmaßes** u. s. w. Preis 6 Bogen nur **45 Pf.**; gegen **50 Pf.** Marken franco.

= Eines der **nothwendigsten** und **nützlichsten** Büchlein für den täglichen Gebrauch. — **Wiederverkäufern Rabatt.**

Universal-Zins-, Capitalien- u. Besoldungs-Raten-Rechner in deutscher Reichswährung. Zum Gebrauche für Nord- und Süddeutschland herausgegeben von **G. Fasching,** k. Rechnungskommissär. Eleg. Ausstattung **1½** Mk.; gegen **10** Pf. mehr Marken franco Zusendung. ☞ Ist unstreitig der praktischste, umfassendste und billigste aller Zinsrechner in Reichswährung und **besonders** für Behörden, Kanzleien, Banquiers und sonstige Geschäftsleute unentbehrlich. ☞ Empfohlen: Von hoher kgl. Regierung von Mittelfranken und Oberfranken (Kreis-Amtsbl. vom 5. August 1874, Nr. 65); v. h. Großherzogl. hessischen Staatsministerium des Innern, d. d. Darmstadt, 14. August 1874, Nr. 8753; vom Großherzogl. hessischen Kreisamt Bensheim, 24. August 1874; von h. erzbischöfl. Behörde, Pastoralblatt 1875, Nr. 7.

Brandversicherungs-Gesetz für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins vom 3. April 1875, **sammt den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen.** 2 Hefte. **1 Mk. 60 Pf.** I. Anhang hiezu **1876. 80 Pf.**

Fernerer Verlag der **Buchner**'schen **Buchhandlung in Bamberg**, soeben **neu** erschienen und **von da** und durch jede solide Buchhandlung zu beziehen:

Eulenhaupt, C. W., Lehrer in Würzburg, **Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, in den Realien u. im Rechnen.** I. Abteilung: **Deutsche Sprache, 90** Pf.; II. Abteilung: **Realien, 80** Pf.; III. Abteilung: **Rechnen, 80** Pf. **8.** verbesserte und vermehrte mit Berücksichtigung der Höchst vorgeschriebenen Rechtschreibung bearbeitete Auflage. Zum Gebrauche ministeriell genehmigt.

☞ Die vielseitig erwartete, auch nach der neuen amtlichen Schreibweise entsprechend umgearbeitete Auflage der II. Abteilung **„Realien"** enthält u. A. auch eine Abteilung über die **„Grundlehren der Chemie"**, welche sicher durch ihre populäre und leicht verständliche Fassung allgemeinen Beifall und besten Nutzen finden wird.

Der Mensch und die Ehe.

Gesundheitslehre und **Physiologie** derselben. **Natur-** und **ärztliche Geschichte** des **Mannes** und der **Frau** in ihren **merkwürdigsten Einzelnheiten.** Ueber die **Erzeugung des Menschen**, über **Unfruchtbarkeit**, **Unvermögen, physische Unvollkommenheit** und die Mittel, ihnen abzuhelfen. (Als Anhang: **Die schwangere Frau und das Neugeborene.** Von **A. Debay.** Deutsch von **Ludwig Hauff.** 3 Mark; gegen 3 Mark 30 Pf. Papiergeld oder Briefmarken **frankirte** Zusendung **unter Couvert.**

Der Mann und das Weib.

Naturgeschichte derselben seit ihrem Erscheinen auf der Erde bis zu unseren Tagen, organische Anomalien, Bizarrerien, Geschlechtserscheinungen u. s. w. 3 Mark; gegen 30 Pf. mehr in Papiergeld, Marken oder Posteinzahlung **franco und Couvert.**

Des Frauenvolkes Schattenseiten.

Eine wohl **einzig** vorhandene pikante **Sammlung von Aussprüchen der besten Schriftsteller aller Völker und Zeiten über Frauenwesen und Frauenleben** von **Hans Sodor.** 3 Mark; gegen 3 Mark 30 Pf. **franco u. Couvert.**

Hand- und Reisebuch für Auswanderer und Reisende

nach den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Von **Fr. Bromme-Büttner. 9. umgearb.** Auflage. Mit **prachtvoller Special-Stahlstichkarte** der **Vereinigten Staaten. Geb. Mk. 6. 60.**, **broch. Mk. 6.** Gegen 30 Pf. mehr franco.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Stadelmann, Wilhelm,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und Gemeindeschreiber des rechtsrheinischen Bayerns

Bamberg 1882